

Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Dokuments haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, der, sofern eine solche Beratung in Irland erfolgt, gemäss dem Investment Intermediaries Act 1995 (in seiner gültigen Fassung) oder dem Stock Exchange Act 1995 (in seiner gültigen Fassung) ordnungsgemäss zugelassen oder entsprechend ausgenommen ist.

Bevor Anleger in die Gesellschaft investieren, sollten sie diesen Verkaufsprospekt vollständig lesen und die Risiken berücksichtigen, die im Abschnitt «Risikofaktoren» dieses Verkaufsprospekts und im jeweiligen Fondszusatz beschrieben sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 12 aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

---

**Legal & General UCITS ETF PLC**  
*(eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und  
getrennter Haftung ihrer Fonds, die  
als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter  
der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde)*

## **AUSZUG AUS DEM VERKAUFSPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ**

Verwaltungsgesellschaft

**LGIM Managers (Europe) Limited**

---

Dieser Verkaufsprospekt datiert vom 20 April 2020.

---

Die Gesellschaft ist von der irischen Zentralbank gemäss den irischen Vorschriften zugelassen und wird von dieser beaufsichtigt. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft von Seiten der Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Gewährleistung der Zentralbank im Hinblick auf die Performance der Gesellschaft dar, und die Zentralbank übernimmt keine Haftung für die Entwicklung oder den Ausfall der Gesellschaft.

Dieses Dokument ist ein Prospekt, wie in Regulation 88(1) der irischen Vorschriften vorgeschrieben.

Dieses Dokument stellt keinen «Verkaufsprospekt» im Sinne der Prospektvorschriften dar.

Die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Aussagen beruhen, sofern nichts Anderweitiges angegeben wird, auf den Gesetzen und Verfahrensweisen, die in Irland gegenwärtig in Kraft sind, und können Änderungen unterliegen.

DIES IST EIN AUSZUG AUS DEM VERKAUFSPROSPEKT DER LEGAL & GENERAL UCITS ETF PUBLIC LIMITED COMPANY. DIESER AUSZUG AUS DEM VERKAUFSPROSPEKT IST EIN AUSZUG NUR FÜR DAS ANGEBOT IN DER SCHWEIZ UND STELLT KEINEN VERKAUFSPROSPEKT IM SINNE DES GELTENDEN IRISCHEN RECHTS DAR. DIESER AUSZUG AUS DEM VERKAUFSPROSPEKT BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOT DER HIERIN AUFGEFÜHRTEN FONDS. DIE GESELLSCHAFT HAT AUCH NOCH ANDERE FONDS, DIE VON DER ZENTRALBANK ZUGELASSEN SIND, ABER DERZEIT NICHT ZUM VERKAUF IN DER SCHWEIZ ANGEBOTEN WERDEN.

## LEGAL & GENERAL UCITS ETF PLC

### Angebot von Anteilen

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot und die Platzierung von Anteilen kann in bestimmten Hoheitsgebieten beschränkt sein. Keine Person, die in einem solchen Hoheitsgebiet ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts erhält, darf diesen Verkaufsprospekt als Einladung zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen behandeln, es sei denn, in dem betreffenden Hoheitsgebiet ist eine solche Einladung gesetzlich erlaubt und ein entsprechendes Antragsformular kann rechtmässig verwendet werden. Dementsprechend bildet dieser Verkaufsprospekt kein Angebot bzw. keine Aufforderung einer Person in einem Hoheitsgebiet, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in dem die Person, die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung unterbreitet, hierzu nicht berechtigt ist oder an eine Person, der gegenüber die Unterbreitung eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist.

Personen im Besitz dieses Verkaufsprospekts sowie Personen, die gemäss diesem Verkaufsprospekt Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften im jeweiligen Hoheitsgebiet zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner haben sich über die rechtlichen Bestimmungen eines solchen Antrags und einer solchen Zeichnung, das Halten bzw. die Veräusserung solcher Anteile sowie jegliche Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung bzw. ihres Domizils zu informieren, einschliesslich jeglicher erforderlicher staatlicher oder sonstiger Genehmigungen sowie der Einhaltung jeglicher anderer Formalitäten.

**Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Antrag stellen, um die Anteile in Hoheitsgebieten ausserhalb Irlands zu registrieren und zu vertreiben. Die Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Vertrieb von Anteilen in solchen Hoheitsgebieten werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Im Falle einer solchen Registrierung kann bzw. muss die Verwaltungsgesellschaft Zahlstellen, Vertreter, Vertriebsstellen oder sonstige Bevollmächtigte in den relevanten Hoheitsgebieten berufen. Lokale Bestimmungen verlangen von solchen Bevollmächtigten möglicherweise das Führen von Konten zur Einzahlung von Zeichnungs- und Rücknahmegeldern. Anleger, die sich dafür entschieden haben oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt über den Administrator, sondern über einen zwischengeschalteten Agenten an die Depotstelle zu zahlen bzw. von dieser zu erhalten, gehen in Bezug auf diesen zwischengeschalteten Agenten ein Kreditrisiko bezüglich der Zeichnungsgelder vor Überweisung dieser Gelder an die Depotstelle für Rechnung der Gesellschaft und bezüglich der Rücknahmegelder, die dieser zwischengeschaltete Agent an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein.**

### Vereinigte Staaten

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert und dürfen mittelbar oder unmittelbar weder in den Vereinigten Staaten noch an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Des Weiteren dürfen die Anteile in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen nicht weiterangeboten oder weiterverkauft werden. Anteile dürfen nicht durch eine ERISA-Einrichtung erworben oder gehalten oder mit dem Vermögen einer solchen Einrichtung erworben werden. Die Gesellschaft ist nicht und wird nicht nach dem Gesetz von 1940 registriert.

Damit die Einhaltung der oben genannten Beschränkungen gewährleistet ist, steht die Gesellschaft daher für Anlagen durch US-Personen oder ERISA-Einrichtungen nur mit Einwilligung des Verwaltungsrats offen. Von jedem potenziellen Anleger kann verlangt werden, dass er beim Erwerb von Anteilen zusichert, ein qualifizierter Inhaber und insbesondere keine US-Person zu sein und die Anteile nicht für oder zugunsten von einer US-Person oder mit Vermögen einer ERISA-Einrichtung erwirbt. Die vorherige Genehmigung einer Anlage durch den Verwaltungsrat verleiht dem Anleger bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen.

**Rücknahmegebühr**

Die maximale Rücknahmegebühr beträgt 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis der Anteile sowohl fallen als auch steigen kann. Falls ein Anleger Anteile gegen Barzahlung zeichnet oder zurückgibt, statt sie auf dem Sekundärmarkt zu kaufen bzw. zu verkaufen, sollte aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen Zeichnungs- und Rücknahmepreis der gegen Barzahlung gezeichneten bzw. zurückgegebenen Anteile eine solche Anlage in der Gesellschaft als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

## DATENSCHUTZ

Die Gesellschaft kann die Daten der Anleger oder der Personen, die mit Verwaltungsräten, Führungskräften, Mitarbeitenden und / oder wirtschaftlichen Eigentümern eines Anlegers in Verbindung stehen, gemäss den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (**Personenbezogene Daten**) verwenden.

In der Datenschutzrichtlinie setzt die Gesellschaft unter anderem fest, zu welchen Zwecken personenbezogene Daten verarbeitet werden, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Verarbeitung beruht, der Zeitraum, in dem die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden dürfen und alle weiteren Informationen, die im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bekannt gegeben werden müssen. Die personenbezogenen Daten können zu den Zwecken, die in der Datenschutzrichtlinie der Gesellschaft festgelegt sind, Dritten bekannt gegeben und / oder übermittelt werden. Dazu gehören unter anderem Regulierungsstellen, Steuerbehörden, Bevollmächtigte, Berater und Dienstleister der Gesellschaft und der von der Gesellschaft ordnungsgemäss autorisierten Vertreter und alle deren verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen oder Tochtergesellschaften an allen Standorten (auch in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht die gleichen Datenschutzgesetze wie Irland haben).

Autorisierte Teilnehmer, die bei der Gesellschaft direkt ETF-Anteile gezeichnet haben, und Anleger, die direkt bei der Gesellschaft Nicht-ETF-Anteile gezeichnet haben, haben unter anderem das Recht, eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten, welche die Gesellschaft besitzt, sowie das Recht, alle unrichtigen personenbezogenen Daten, welche die Gesellschaft besitzt, zu korrigieren.

Ein Exemplar der Datenschutzrichtlinie der Gesellschaft kann unter <http://www.lgimetf.com> heruntergeladen oder bei der Gesellschaft angefordert werden.

# INHALT

<b>LEGAL &amp; GENERAL UCITS ETF PLC .....</b>	<b>1</b>
<b>DATENSCHUTZ .....</b>	<b>3</b>
<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>ANSCHRIFTENVERZEICHNIS .....</b>	<b>11</b>
<b>DEFINITIONEN .....</b>	<b>12</b>
<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>20</b>
<b>ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIEN .....</b>	<b>22</b>
1.    ALLGEMEINES .....	22
2.    ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN .....	22
3.    FONDSANLAGEN .....	22
4.    TECHNIKEN FÜR EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT .....	23
5.    GEMEINSAME ANLAGE .....	23
6.    WÄHRUNGSABSICHERUNGSPOLITIK .....	24
7.    ANLAGESTRATEGIE .....	25
7.1.  PASSIV VERWALTETE FONDS .....	25
7.2.  AKTIV VERWALTETE FONDS .....	28
<b>INDIZES .....</b>	<b>30</b>
ALLGEMEINES .....	30
NEUANPASSUNG UND NEUGEWICHTUNG EINES INDEX UND DAMIT VERBUNDENE KOSTEN .....	30
TRACKING ERROR .....	32
UNTERSUCHUNG UND PRÜFUNG VON INDIZES .....	33
<b>AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....</b>	<b>34</b>
<b>GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN .....</b>	<b>35</b>
GRÜNDUNG, EINGETRAGENER SITZ UND ANTEILSKAPITAL .....	35
<b>MANAGEMENT UND VERWALTUNG .....</b>	<b>48</b>
UNTERNEHMENSFÜHRUNG (CORPORATE GOVERNANCE) .....	48
DER VERWALTUNGSRAT .....	48
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT .....	50
DER ANLAGEVERWALTER .....	53
DIE DEPOTSTELLE .....	53
DER ADMINISTRATOR .....	54
DIE ZAHLSTELLE .....	55
DIE VERTRIEBSSTELLE .....	55
INDEXANBIETER .....	55
INTERESSENKONFLIKTE .....	55
VERSAMMLUNGEN .....	57
ABSCHLÜSSE UND BERICHTERSTATTUNG .....	58
KOMMUNIKATION MIT DEN ANTEILINHABERN .....	58
<b>BEWERTUNG.....</b>	<b>59</b>
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS.....	59
VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILSPREISE.....	59
ZUSAMMENSETZUNG DES PORTFOLIOS .....	59
INIW .....	59
<b>HANDEL .....</b>	<b>61</b>
ALLGEMEINES .....	61
ZEICHNUNGEN .....	61
RÜCKNAHMEN .....	70
WÄHRUNG FÜR ZAHLUNGEN UND DEWISENGESCHÄFTE .....	76
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN .....	76
HANDEL VON ETF-ANTEILEN AUF DEM SEKUNDÄRMARKT .....	76
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNGEN .....	78
<b>GEBÜHREN UND AUSGABEN .....</b>	<b>81</b>
ALLGEMEINES .....	81

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEGEBÜHREN .....	82
<b>VERWENDUNG VON ERLÖSEN .....</b>	<b>82</b>
<b>RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>83</b>
RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANTEILEN .....	83
RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER INDEXNACHBILDUNG .....	87
ABWICKLUNG ÜBER EINE INTERNATIONALE ZENTRALE WERTPAPIERDEPOTSTELLE .....	90
RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANLAGEN EINES FONDS .....	90
<b>BESTEUERUNG .....</b>	<b>114</b>
ALLGEMEINES .....	114
BESTEUERUNG IN IRLAND .....	114
BUNDESEINKOMMENSTEUER DER VEREINIGTEN STAATEN .....	126
<b>ANHANG I .....</b>	<b>129</b>
BÖRSEN UND GEREGLTE MÄRKTE .....	129
<b>ANHANG II .....</b>	<b>132</b>
ANLAGE UND EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT .....	132
<b>ANHANG III .....</b>	<b>137</b>
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN .....	137
<b>ANHANG IV .....</b>	<b>142</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G GOLD MINING UCITS ETF....</b>	<b>149</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G LONGER DATED ALL COMMODITIES UCITS ETF .....</b>	<b>157</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G US ENERGY INFRASTRUCTURE MLP UCITS ETF .....</b>	<b>171</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G ROBO GLOBAL® ROBOTICS AND AUTOMATION UCITS ETF .....</b>	<b>180</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G CYBER SECURITY UCITS ETF</b>	<b>189</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G PHARMA BREAKTHROUGH UCITS ETF .....</b>	<b>197</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G ECOMMERCE LOGISTICS UCITS ETF .....</b>	<b>206</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G BATTERY VALUE CHAIN UCITS ETF .....</b>	<b>215</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G ARTIFICIAL INTELLIGENCE UCITS ETF .....</b>	<b>224</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G CLEAN WATER UCITS ETF ..</b>	<b>234</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G HEALTHCARE BREAKTHROUGH UCITS ETF .....</b>	<b>243</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G CLEAN ENERGY UCITS ETF .....</b>	<b>252</b>
<b>FONDSZUSATZ ZUM AUSZUG AUS DEM PROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ - L&amp;G HYDROGEN ECONOMY UCITS ETF .....</b>	<b>261</b>
<b>FONDSLISTE ALS ZUSATZ ZUM AUSZUG FÜR DIE SCHWEIZ .....</b>	<b>269</b>
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ .....</b>	<b>271</b>
I.    INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANLEGER .....	271
II.   ERGÄNZENDE INFORMATIONEN INFOLGE DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE .....	273
<b>ERSTER NACHTRAG ZUM VERKAUFSPROSPEKT .....</b>	<b>280</b>

## ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Verkaufsprospekt zu verstehen und Entscheidungen für eine Anlage in den Anteilen sollten auf Basis des gesamten Verkaufsprospekts getroffen werden.

Die Fonds sind börsengehandelte Fonds, das heisst, mindestens eine Anteilklasse jedes Fonds ist an einer oder mehreren Börsen kotiert und wird dort aktiv gehandelt (wobei jede dieser Anteilklassen in diesem Verkaufsprospekt als ETF-Anteilklasse bezeichnet wird). Nur autorisierte Teilnehmer dürfen ETF-Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft zeichnen und zurückgeben. Alternativ können Anleger Nicht-ETF-Anteile direkt bei der Gesellschaft zeichnen.

Die ETF-Anteile der Gesellschaft wurden zur amtlichen Kotierung (Official List) der britischen Börsenzulassungsbehörde gemäss Chapter 16 der britischen Börsenzulassungsregeln zugelassen, und die ETF-Anteile bestimmter Fonds wurden zum Handel am Hauptmarkt der Londoner Börse (London Stock Exchange) zugelassen. Die ETF-Anteile bestimmter Fonds wurden ferner zum Handel an der Borsa Italiana, der Deutschen Börse, der SIX Swiss Exchange, der NYSE Euronext Amsterdam und / oder der NYSE Euronext Paris zugelassen. Die Zulassung von ETF-Anteilen bestimmter Fonds und neuer Fonds an bestimmten Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

**Anlagen in den Anteilen sind mit einem gewissen Risiko behaftet. Eine Anlage in den Anteilen oder Anteilklassen sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermassen. Anlagen in den Anteilen sind nicht für Anleger geeignet, die den Verlust ihrer gesamten Anlagen oder eines wesentlichen Teils ihrer Anlagen in den Anteilen nicht verkraften können.**

### Einführung

Die Gesellschaft wurde am 15. Juli 2008 in Irland als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Fonds gegründet und wird gemäss irischem Recht als Public Limited Company geführt. Die Gesellschaft wurde am 29. August 2008 von der Zentralbank als OGAW im Sinne der irischen Vorschriften zugelassen. Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung gemäss Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs. Die Gesellschaft besitzt die Struktur eines Umbrellafonds, bei dem das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen unterteilt sein kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen gesonderten Fonds der Gesellschaft repräsentieren. Laut ihrer Satzung kann die Gesellschaft eine unbegrenzte Anzahl von Fonds auflegen, die jeweils aus einem eigenständigen Anlageportfolio bestehen. Die Fonds werden separat geführt und die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden gemäss dem Anlageziel und der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds verwaltet.

Das Management und die Administration der Gesellschaft obliegen der Verwaltungsgesellschaft.

Dieser Verkaufsprospekt bezieht sich auf die in der Fondsübersicht genannten Fonds.

### Zusammenfassung der Anlageziele der Fonds

Das jeweilige Anlageziel der einzelnen Fonds wird vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds festgelegt. Jeder Fonds ist als OGAW-Fonds kategorisiert. Die Vermögenswerte eines jeden Fonds werden mit dem Ziel investiert, das im Abschnitt «Anlageziel» im jeweiligen Fondszusatz ausführlicher beschriebene Anlageziel des Fonds zu erreichen. Die von der Gesellschaft gegründeten Fonds können aktiv oder passiv verwaltete Strategien verfolgen. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes Fonds ist in dem jeweiligen Fondszusatz enthalten.

### Zusammenfassung der Anlagestrategien der Fonds

#### Indexnachbildende Fonds

Ein Fonds, der auf die Nachbildung eines Index abzielt, verfolgt eine passiv verwaltete Strategie. In Abhängigkeit von der Art des Index, den der jeweilige Fonds nachbildet, darf der Anlageverwalter in alle oder einen Teil der Indexwerte investieren bzw. ein Engagement in diesen eingehen. Er darf auch alternative Verfahren einsetzen, um ein Engagement in dem Index zu erreichen, unter anderem durch:

- (i) Anlagen in derivative Finanzinstrumente (DFI) (insbesondere OTC-Swaps) mit einem oder mehreren Kontrahenten;
- (ii) Direktanlagen in das Portfolio übertragbarer Wertpapiere oder anderer relevanter Vermögenswerte, die die Werte des jeweiligen Index einschliessen; und / oder
- (iii) Anlagen in eine optimierte Auswahl von Indexbestandteilen sowie in andere zulässige Vermögenswerte ohne Bezug zu den Indexbestandteilen.

Weitere Informationen über die verschiedenen Methoden, mit denen ein bestimmter Index durch einen Fonds nachgebildet werden kann, werden im Abschnitt «*Indizes*» auf Seite 23 dieses Verkaufsprospekts beschrieben. Die tatsächlich von einem Fonds verwendete Methode, seinen Index nachzubilden, wird, wenn nötig, in dem jeweiligen Fondszusatz erklärt.

#### Aktiv verwaltete Fonds

Ein Fonds, dessen Anlageverwalter das Portfolio nach eigenem Ermessen gemäss den angegebenen Anlagezielen und -strategien des Fonds zusammensetzen kann, verfolgt eine aktiv verwaltete Strategie. Eine detailliertere Beschreibung der Anlagepolitik eines Fonds, der eine aktiv verwaltete Strategie verfolgt, ist in dem jeweiligen Fondszusatz enthalten.

#### **Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Die Vermögenswerte jedes Fonds werden mit dem Ziel investiert, das Anlageziel dieses Fonds zu erreichen und seine Anlagestrategie umzusetzen. Diese Anlagen unterliegen den in Anhang III dieses Verkaufsprospekts genannten Anlagebeschränkungen.

#### **Anteile**

Die Gesellschaft darf Anteile jeder Anteilklasse eines Fonds zu den Bedingungen ausgeben, die sie von Zeit zu Zeit festlegt. Jeder Fonds kann unterschiedliche Anteilklassen begeben. Die Anteile können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile begeben werden. Die Anteile jedes Fonds sind untereinander *gleichrangig* und in jeder Hinsicht identisch, mit Ausnahme aller oder einzelner der folgenden Eigenschaften: der Nennwährung der Anteile, der Dividendenpolitik, der Höhe der Gebühren und Ausgaben, mit denen sie belastet werden, des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestrücknahmebetrages und / oder der Absicherungspolitik.

#### **Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen**

Nur autorisierte Teilnehmer dürfen direkt bei der Gesellschaft in ETF-Anteile der Fonds investieren. Alle übrigen Anleger können solche Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen. Alternativ können Anleger Nicht-ETF-Anteile direkt bei der Gesellschaft zeichnen.

#### ETF-Anteile

Während der Erstzeichnungsfrist, die vom Verwaltungsrat für jede Klasse von ETF-Anteilen festgelegt wird, werden die betreffenden Anteile zu einem Erstausgabepreis gemäss Angabe im jeweiligen Fondszusatz angeboten. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist können autorisierte Teilnehmer ETF-Anteile an jedem Handelstag direkt beim Fonds zum Nettoinventarwert je Anteil (nach Abzug von Abgaben und Gebühren, der Zeichnungsgebühr und / oder Rücknahmegebühr) gemäss den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Verfahren zeichnen bzw. zurückgeben.

Ausserdem können ETF-Anteile auch über den Sekundärmarkt erworben oder gekauft werden. Anleger müssen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zahlen, wenn sie ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, und erhalten unter Umständen weniger als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, wenn sie ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt verkaufen. Der Preis von ETF-Anleihen, die auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, hängt *unter anderem* von Angebot und Nachfrage, Wertveränderungen des jeweiligen Index und anderen Faktoren ab, wie z. B. den herrschenden Finanzmarkt-, Unternehmens-, Konjunktur- und politischen Bedingungen.



Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben und verkaufen, müssen dies mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) tun, wofür unter Umständen Gebühren für sie anfallen. Auf dem Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile können normalerweise nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Unter bestimmten Umständen kann es Anlegern mit Ausnahme von autorisierten Teilnehmern jedoch gestattet werden, ihre Anteile direkt an die Gesellschaft zurückzugeben. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt «*Handel mit ETF-Anteilen am Sekundärmarkt*» auf Seite 62 zu finden.

### Nicht-ETF-Anteile

Während der Erstzeichnungsfrist, die vom Verwaltungsrat für jede Klasse von Nicht-ETF-Anteilen festgelegt wird, werden die betreffenden Anteile zu einem Erstausgabepreis gemäss Angabe im jeweiligen Fondszusatz angeboten. Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist können die Antragsteller Nicht-ETF-Anteile direkt bei dem Fonds zum Nettoinventarwert je Anteil für den jeweiligen Handelstag (nach Abzug von Abgaben und Gebühren, der Zeichnungsgebühr oder Rücknahmegebühr) gemäss den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Verfahren zeichnen bzw. zurückgeben.

### **Bewertungsrichtlinien und Finanzausweise**

Der Zeichnungs- und Rücknahmepreis eines Anteils wird anhand des Nettoinventarwerts des zugehörigen Fonds berechnet. Vereinfacht ausgedrückt wird dieser berechnet, indem der Wert des Fondsvermögens ermittelt und anschliessend durch die Anzahl der ausgegebenen Fondsanteile dividiert wird. Enthält der Fonds viele verschiedene Anteilklassen, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

### **Verwaltungsratsmitglieder**

Der Verwaltungsrat ist für die Festlegung der Anlageziele und -strategien der Fonds verantwortlich und trägt die Gesamtverantwortung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts besteht der Verwaltungsrat aus Adrian Waters, Eimear Cowhey, Mark Weeks, Amy Ellison und Feargal Dempsey.

### **Management der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin zu ihrer Depotstelle ernannt.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Managementvertrag geschlossen, wonach die Verwaltungsgesellschaft für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft sowie das Marketing und den Vertrieb der Anteile verantwortlich ist. Hierbei steht sie unter der allgemeinen Kontrolle des Verwaltungsrats.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen oder mehrere Anlageverwalter zu bestellen, die für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte bestimmter Fonds gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag verantwortlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat GO ETF Solutions LLP zum Anlageverwalter für jeden der Fonds bestellt, womit diese für die Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist und dabei grundsätzlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft unterliegt. GO ETF Solutions LLP ist ausserdem der Promoter der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company zum Administrator, zur Registerstelle und zur Transferstelle der Gesellschaft ernannt und ihr die Verantwortung für die tägliche Administration der Gesellschaft übertragen. Hierzu gehört auch die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil für die einzelnen Fonds.

### **Interessenkonflikte**

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Sponsor, die Vertriebsstelle, der Administrator und die Depotstelle sowie ihre jeweiligen Organe und Bevollmächtigten werden für die Gesellschaft auf nicht ausschliesslicher Basis Dienstleistungen erbringen. Sie können auch in anderen Finanz-, Anlage- und Beratungsdienstleistungen tätig sein. Bei diesen Tätigkeiten können gelegentlich potenzielle oder tatsächliche Konflikte mit den Interessen der Gesellschaft auftreten.

## Versammlungen, Berichte und Finanzausweise

Registrierte Anteilhaber der Gesellschaft sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlungen der Gesellschaft werden normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Für Informationen zur Ausübung von Stimmrechten durch Anleger in den Fonds siehe Abschnitt «*Ausübung von Stimmrechten über die Internationalen zentralen Wertpapierdepotstellen*».

## Zusammenfassung der Risikofaktoren

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen den regulären Marktschwankungen und anderen für Anlagen in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten charakteristischen Risiken. Es kann nicht zugesichert werden, dass Anlagen eine Wertsteigerung erfahren werden, und der Kapitalwert der ursprünglichen Investition eines Anlegers wird nicht garantiert. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen und ein Anleger erhält möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass jeder Fonds sein Anlageziel erreicht. Bei Fonds, die einen Index nachbilden, kann das gesamte in einen Fonds investierte Kapital verloren gehen, wenn die Performance des betreffenden Index negativ ist.

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Fonds strukturiert. Aufgrund irischen Rechts stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung (diese Bestimmung gilt auch im Falle der Insolvenz und ist für Gläubiger allgemein verbindlich). Vor Gerichten ausserhalb Irlands wird diese Vermögenstrennung möglicherweise jedoch nicht anerkannt.

Der Handel mit ETF-Anteilen an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ermessen der Börse ein Handel mit den ETF-Anteilen nicht empfehlenswert ist oder aus anderen Gründen gemäss den Bestimmungen der Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Wird der Handel an einer Börse eingestellt, können Anleger ihre ETF-Anteile möglicherweise so lange nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

Auch wenn die ETF-Anteile an einer oder mehreren Börsen notieren sollen, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die ETF-Anteile an einer bestimmten Börse liquide sind oder dass der Marktpreis, zu dem die ETF -Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je ETF-Anteil exakt oder annähernd entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass ETF -Anteile, die an einer Börse notieren, dort auch notiert bleiben oder dass die Bedingungen für die Börsennotierung unverändert bleiben.

Anleger, die in einen Fonds (oder eine Anteilklasse eines Fonds) investieren, der (bzw. die) in Vermögenswerte investiert, die nicht auf die Basiswährung des Fonds (oder die Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse) lauten, sollten beachten, dass die Rendite dieses Fonds (bzw. dieser Anteilklasse) Währungsschwankungen unterliegen wird. Sofern dies im jeweiligen Fondszusatz angegeben ist, kann der Anlageverwalter versuchen, die Auswirkungen dieser Währungsschwankungen mithilfe einer Währungsabsicherung zu verringern.

Fonds, die in Schwellenländern weltweit investieren, können extrem volatil sein, da die Systeme und Standards für Handel, Abrechnung, Registrierung und Verwahrung von Wertpapieren in diesen Märkten möglicherweise nicht so ausgereift sind wie in den entwickelten Märkten. Darüber hinaus können mangelnde Liquidität und Ineffizienz an bestimmten Aktien- und Devisenmärkten der Schwellenländer mit sich bringen, dass Wertpapiere weniger marktgängig sind als in Industrieländern, was zu grösseren Kursschwankungen führt. Solche Märkte weisen mitunter auch eine hohe Währungsvolatilität auf, sodass in diesen Ländern unter Umständen Devisenkontrollen in Kraft sind. Ausserdem können bestimmte Schwellenländer nicht dasselbe Mass an Anlegerschutz bieten, das in den Industrieländern gegeben ist.

Obwohl ein Fonds allgemein in börsennotierte Wertpapiere investiert oder ein Engagement darin anstrebt, ist er gemäss den irischen Vorschriften berechtigt, bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere zu investieren, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. In solchen Situationen ist es daher möglich, dass ein Fonds diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann.

Ein Fonds kann Transaktionen im Freiverkehr (OTC-Markt) eingehen. Hierdurch setzt sich ein Fonds dem Kreditrisiko seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Bedingungen dieser Transaktionen aus.

Ein Fonds kann OTC-Swaps eingehen, in welchem Fall dies in dem jeweiligen Fondszusatz klar dargelegt wird. Gemäss den Bedingungen des jeweiligen OTC-Swaps versucht der Kontrahent, die Rendite eines Index bzw. der Referenzwerte für den jeweiligen Fonds nachzubilden oder das Engagement in dem betreffenden Index bzw. den Referenzwerten für den jeweiligen Fonds zu ermöglichen (bzw. anzupassen). Aufgrund bestimmter Faktoren besteht das Risiko, dass die Rendite der OTC-Swaps nicht erreicht wird und die Rendite des jeweiligen Index bzw. der Referenzwerte daher ebenfalls nicht erreicht wird.

Die Art der Anlagen eines Fonds, der vom Fonds nachgebildete Index oder die von einem Fonds zur Nachbildung eines Index eingesetzten DFIs können komplex sein. Unter bestimmten Umständen können Bewertungen für diese komplexen Instrumente/Indizes nur von einer begrenzten Anzahl Marktteilnehmer verfügbar sein, die möglicherweise gleichzeitig Kontrahenten dieser Transaktionen sind. Die von diesen Marktteilnehmern erhaltenen Bewertungen können daher subjektiv sein, und es können beträchtliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Eine Anlage in einen Leveraged Long Fund oder einen Leveraged Inverse Fund ist riskanter als eine Anlage in einen Fonds, der eine nicht gehebelte Long-Rendite gegenüber einem bestimmten Index anstrebt. Wendet ein Fonds diese Strategien an, so wird dies in dem jeweiligen Fondszusatz klar dargelegt.

Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds, der auf die Nachbildung eines Index abzielt, ein bestimmtes Mass an Genauigkeit erreicht.

Die Rohstoffpreise werden von Faktoren wie u. a. Veränderungen der Angebots- und Nachfragebedingungen auf den Rohstoffmärkten, technologischen Veränderungen, die sich auf das Produktionsniveau der Rohstoffe auswirken können, protektionistischen Handelsbestimmungen oder Marktliberalisierungen, Umweltveränderungen, Agrar-, Steuer-, geldpolitischen und Devisenkontrollprogrammen sowie politischen Entscheidungen von Regierungen beeinflusst (einschliesslich der staatlichen Intervention an bestimmten Märkten).

### **Rechtswahl und Gerichtsstand**

Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche in Verbindung mit (a) den Bedingungen dieses Verkaufsprospekts, ungeachtet der Zielsprachen ihrer Übersetzung, (b) der Ausgabe, dem Halten, der Übertragung oder der Rückgabe von Anteilen oder (c) sonstigen Ansprüchen oder Rechtsstreitigkeiten aufgrund oder in Verbindung mit den Anteilen, unterliegen irischem Recht und sind nach diesem auszulegen. Derartige Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche fallen in die Zuständigkeit der irischen Gerichte.

## ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

<p style="text-align: center;"><b><u>Verwaltungsrat</u></b></p> <p>Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Geschäftsanschrift der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist, werden nachstehend aufgeführt:</p> <p style="text-align: center;">Herr Adrian Waters Frau Eimear Cowhey Herr Mark Weeks Frau Amy Ellison Herr Feargal Dempsey</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Anlageverwalter und Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich</u></b></p> <p style="text-align: center;">GO ETF Solutions LLP One Coleman Street London, EC2R 5AA Vereinigtes Königreich</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Depotstelle</u></b></p> <p>The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin Riverside Two Sir John Rogerson's Quay Grand Canal Dock Dublin 2, Irland</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Administrator, Transferstelle und Registerstelle</u></b></p> <p style="text-align: center;">BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company Guild House Guild Street International Financial Services Centre Dublin 1, Irland</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Abschlussprüfer</u></b></p> <p style="text-align: center;">KPMG 1 Harbourmaster Place International Financial Services Centre Dublin 1, Irland</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Listing Sponsor im Vereinigten Königreich</u></b></p> <p style="text-align: center;">J&amp;E Davy Davy House 49 Dawson Street Dublin 2, Irland</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Eingetragener Sitz</u></b></p> <p style="text-align: center;">2 Grand Canal Square Dublin 2, Irland</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Verwaltungsgesellschaft</u></b></p> <p style="text-align: center;">LGIM Managers (Europe) Limited 33/34 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2, Irland</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Gesellschaftssekretär</u></b></p> <p style="text-align: center;">Wilton Secretarial Limited 2 Grand Canal Square Dublin 2, Irland</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Rechtsberater der Gesellschaft</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>für irisches Recht</b> William Fry 2 Grand Canal Square Dublin 2, Irland</p> <p style="text-align: center;"><b>für englisches Recht</b> Simmons &amp; Simmons LLP 1 Ropemaker Street London EC2Y 9HT, England</p>
---	--

## DEFINITIONEN

«*Abgaben und Gebühren*»: alle Stempel- und sonstigen Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Einhebungen, Abschöpfungen, Tauschgebühren und Provisionen (einschliesslich Devisen-Spreads), Depotstellen- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und -ausgaben, Agenturhonorare, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Eintragungsgebühren und sonstige Abgaben und Gebühren inklusive möglicher Rücklagen für Aufschläge oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem eine Investition zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds bewertet wurde, und dem Schätzpreis oder tatsächlichen Preis, zu dem eine solche Investition im Fall von Zeichnungen des jeweiligen Fonds gekauft oder voraussichtlich gekauft oder im Fall von Rücknahmen der relevanten Fondsanteile verkauft oder voraussichtlich verkauft werden wird, (einschliesslich, worauf ausdrücklich hingewiesen wird, aller Gebühren oder Kosten, ob bezahlt, zahlbar oder aufgelaufen oder deren Zahlung zu erwarten ist, die aufgrund einer Anpassung von DFI im Anschluss an eine Zeichnung oder Rücknahme entstanden sind), oder die zahlbar oder aufgelaufen sind im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Erhöhung oder Reduzierung aller Barbestände und anderer Vermögenswerte der Gesellschaft oder der Errichtung, dem Erwerb, der Ausgabe, dem Umtausch, Austausch, Kauf, Halten, Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen (einschliesslich, falls zutreffend, die Ausgabe oder Einziehung von Anteilszertifikaten) oder Anlagen von oder im Namen der Gesellschaft.

«*Abschlussprüfer*»: KPMG.

«*Administrationsvertrag*»: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator geschlossene Administrationsvertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

«*Administrator*»: BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company und / oder eine andere Person, die entsprechend der Anforderungen der Zentralbank zur Erbringung von Administrations-, Transferstellen- und Registerstellendienstleistungen für die an der Gesellschaft gezeichneten Anteile ernannt wird.

«*ADR*»: American Depositary Receipt.

«*Anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem*»: ein von den irischen Steuerbehörden als «anerkanntes Clearingsystem» bezeichnetes System.

«*Anlage*»: jede durch die Satzung der Gesellschaft genehmigte Anlage, die nach den irischen Vorschriften und der Satzung zulässig ist.

«*Anlageverwalter*»: GO ETF Solutions LLP, One Coleman Street, London, EC2R 5AA, Vereinigtes Königreich, oder Personen, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank ggf. zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einige oder alle Fonds ernannt wird/werden und die jeweils im Verkaufsprospekt aufgeführt ist/sind.

«*Anlageverwaltungsvertrag*»: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter geschlossene Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

«*Anteil*»: in Bezug auf einen Fonds ein nennwertloser Anteil an der Gesellschaft, wobei die Bezeichnung ETF-Anteile sowie Nicht-ETF-Anteile umfasst.

«*Anteillinhaber*»: der eingetragene Inhaber eines Anteils.

«*Autorisierter Teilnehmer*»: eine Person, normalerweise ein institutioneller Anleger, der als autorisierter Teilnehmer in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Gesellschaft handelt.

«*Barkomponente*»: nur in Bezug auf Zeichnungen *in natura*, der benötigte Barbetrag, um Differenzen zwischen dem Wert der im Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagebestands angegebenen Wertpapiere und dem Nettoinventarwert jeder Creation Unit auszugleichen. Normalerweise ist die Barkomponente bei Zeichnungen und Rücknahmen gleich.

«*Basiswährung*»: die Basiswährung eines Fonds, d. h. die Währung, in der der Nettoinventarwert berechnet wird.

«*Benchmark-Verordnung*»: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

«*Bewertungstag*»: jeder Handelstag oder wie anderweitig für einen Fonds im Verkaufsprospekt angegeben, oder ein anderer Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen kann.

«*Bewertungszeitpunkt*»: bezogen auf den jeweiligen Fonds (und sofern hinsichtlich eines bestimmten Fonds im jeweiligen Fondszusatz nicht anders angegeben), der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index des jeweiligen Fonds bestimmt wird (bzw. ein anderer oder mehrere andere Zeitpunkt(e), den/die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds festlegen und im Vorhinein den Anteilhabern mitteilen kann.). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bewertungszeitpunkt nach dem Ende der Handelsfrist für den betreffenden Handelstag liegen muss. Der Anlageverwalter veröffentlicht (und aktualisiert von Zeit zu Zeit) ein Dokument, in dem alle auf die Fonds der Gesellschaft anzuwendenden Bewertungszeitpunkte aufgelistet sind, auf <http://www.lgimetc.com>. Dieses Dokument ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter erhältlich.

«*Britische Börsenzulassungsregeln*»: die von der britischen Börsenzulassungsbehörde herausgegebenen Börsenzulassungsregeln für das Vereinigte Königreich in ihrer anwendbaren und aktuellen Fassung.

«*Britische DTR*»: die von der FCA für das Vereinigte Königreich veröffentlichten Offenlegungs- und Transparenzvorschriften (Disclosure Rules and Transparency Rules) in ihrer anwendbaren und aktuellen Fassung.

«*CEA*»: der Commodity Exchange Act der Vereinigten Staaten in der aktuellen Fassung.

«*Clearstream*»: Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg.

«*Creation Unit*» (*Schaffungseinheit*): in Bezug auf einen Fonds, die vorab festgelegte Anzahl von ETF-Anteilen, die ein Anleger zeichnen oder zurückgeben muss, wenn er eine Zeichnung oder Rücknahme *in natura* tätigt, oder eine mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarte Anzahl, da diese von der Verwaltungsgesellschaft entweder generell oder in bestimmten Fällen reduziert werden kann. Der Nettoinventarwert einer Creation Unit ist der Nettoinventarwert je Anteil, multipliziert mit der Anzahl der Anteile in einer Creation Unit.

«*CRS*»: der Common Reporting Standard, ein globaler, von der OECD genehmigter Standard zum automatischen Informationsaustausch, der in Irland am 1. Januar 2016 in Kraft trat.

«*Depositary Receipt*»: ein aktienbezogenes Wertpapier, welches das Eigentum der zugrunde liegenden Wertpapieren verbrieft. Depositary Receipts sind unter anderem American Depositary Receipts («*ADRs*») und Global Depositary Receipts («*GDRs*»).

«*Depotstelle*»: BBNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited oder eine andere mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank als Depotstelle der Gesellschaft ernannte Person.

«*Depotvertrag*»: der zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotstelle geschlossene Depotvertrag in seiner jeweils geänderten Fassung.

«*DFIs*»: derivative Finanzinstrumente.

«*Dodd-Frank Act*»: der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act von 2010 in der aktuellen Fassung.

«*DSGVO*»: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung).

«*EMIR*»: die Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EU-Verordnung Nr. 648/2012), in der aktuellen Fassung.

«*ERISA-Einrichtung*»: (i) jeder betriebliche Altersvorsorgeplan, der Part 4 von Subtitle B von Title I des U.S. Employee Retirement Income Security Act von 1974, in der aktuellen Fassung (ERISA), unterliegt; (ii) jeder Plan, auf den Section 4975 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der aktuellen Fassung, Anwendung findet; oder (iii) jedes Rechtssubjekt, dessen Vermögenswerte Planvermögen («Plan Assets») aufgrund von Anlagen eines betrieblichen Altersvorsorgeplans oder eines Plans in diesem Rechtssubjekt enthalten.

«*Erstausgabepreis*»: der Zeichnungspreis je Anteil (oder Anteilklasse) an einem Fonds während einer Erstzeichnungsfrist.

«*Erstzeichnungsfrist*»: der vom Verwaltungsrat in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse festgelegte Zeitraum, in dem die Anteile erstmalig angeboten werden, sofern dieser Zeitraum nicht verkürzt oder verlängert und der Zentralbank mitgeteilt wird.

«*ESMA*»: die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).

«*ETF-Anteile*»: börsengehandelte Anteile eines Fonds, die von der Gesellschaft als Anteilklasse ausgegeben werden.

«*Euro*» und «*€*»: die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Vorschrift Nr. 974/98 des Rates (EG) vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro genannt ist.

«*Euroclear*»: Euroclear Bank S. A. als Betreiber des Clearing-Systems Euroclear, ein anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem.

«*Euroclear*»: Euroclear Bank S.A./N.V. und alle geschäftlichen Nachfolger derselben.

«*FATCA*»: die in den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code enthaltenen Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act und die dementsprechend erlassenen Bestimmungen des US-Finanzministeriums, die am 28. Januar 2013 in Kraft traten, in der jeweils gültigen Fassung.

«*FCA*»: die Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs und ihre Nachfolgeinstitutionen.

«*Fonds*»: ein Fonds von Vermögenswerten, den die Gesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank auflegt, der aus einer oder mehreren Anteilklassen bestehen kann und der gemäss den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird.

«*Fondsübersicht*»: ein Nachtrag zum Verkaufsprospekt, der die Liste der von der Gesellschaft gegründeten Fonds enthält.

«*Fondszusatz*»: ein Nachtrag zum Verkaufsprospekt, der im Zusammenhang mit der Auflegung eines neuen Fonds erstellt wird und eine Beschreibung der Bedingungen dieses Fonds enthält.

«*FSMA*»: der Financial Services and Markets Act von 2000 des Vereinigten Königreichs (in der aktuellen Fassung).

«*GDR*»: Global Depositary Receipt.

«*Gehebelte Rendite*»: eine von einem Fonds erzielte Rendite, die (vor Gebühren und Ausgaben) (i) einem Vielfachen der Performance eines Long-Index oder eines inversen Index auf regelmässiger Basis oder (ii) der Performance eines gehebelten Index entspricht.

«*Gehebelter Index*»: ein Index, der ein gehebeltes Engagement beinhaltet, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben.

«*Gemeinsame Depotstelle*»: die Stelle, die für das Abrechnungssystem der internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle als Depotstelle ernannt wird, derzeit The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA, Vereinigtes Königreich.

«*Gemeinsamer Anlagepool*»: ein Pool aus Vermögenswerten, der sich aus allen oder einem festgelegten Anteil an den Anlagen eines Fonds zusammensetzt, um den Wert der Barbestände dieser Fonds zu maximieren.

«*Geregelte Märkte*»: die in Anhang I zu diesem Dokument aufgeführten Wertpapierbörsen und / oder geregelten Märkte.

«*Geschäftstag*»: in Bezug auf einen Fonds, ein Tag oder mehrere Tage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und die in dem jeweiligen Fondszusatz angegeben sind bzw. ein anderer Tag oder mehrere andere Tage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Anteilhabern im Vorhinein mitteilt.

«*Gesellschaft*»: Legal & General UCITS ETF Public Limited Company.

«*Gesetz von 1933*»: der Securities Act (der Vereinigten Staaten) von 1933 in der aktuellen Fassung.

«*Gesetz von 1940*»: der Investment Company Act (der Vereinigten Staaten) von 1940 in der aktuellen Fassung.

«*Gesetz*»: der Companies Acts 2014 (von Irland) in seiner jeweils gültigen Fassung.

«*Globales Anteilszertifikat*»: das Zertifikat zum Nachweis des Anspruchs auf Anteile eines Fonds (wie genauer im Abschnitt «Handel» dieses Verkaufsprospekts beschrieben).

«*Handelsfrist*»: in Bezug auf jeden Fonds der Annahmeschluss an einem Handelstag für Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Fonds, der auf <http://www.lgimETF.com> angegeben ist (und regelmässig aktualisiert wird), oder ein früherer oder späterer Zeitpunkt vor dem Bewertungszeitpunkt, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegen kann und den Anteilhabern im Voraus mitteilt. Die Handelsfrist muss in jedem Fall vor dem Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages liegen.

«*Handelstag*»: bezogen auf den jeweiligen Fonds (und sofern hinsichtlich eines bestimmten Fonds im jeweiligen Fondszusatz nicht anders angegeben), ein Index-Veröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen Märkte für den Geschäftsverkehr geschlossen sind, oder der Geschäftstag bzw. die Geschäftstage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die Handelsgeschäfte in einem Fonds festlegt ((und den Anteilhabern im Vorhinein mitteilt), vorausgesetzt, dass es in jedem zweiwöchigen Zeitraum immer mindestens einen Handelstag gibt. Der Anlageverwalter führt online einen «*Handelstagkalender*» auf: <http://www.lgimETF.com>, in dem fortwährend und vorab alle erwarteten Handelstage für die einzelnen Fonds veröffentlicht werden. Der Handelstagkalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter erhältlich.

«*Handelswährung*»: die Währung, auf die Anteile einer Anteilklasse eines Fonds lauten.

«*HKSCC*»: Hong Kong Securities Clearing Company Limited.

«*ICSD*»: die internationale zentrale Wertpapierdepotstelle.

«*IFIA Code*»: der Corporate-Governance-Kodex für kollektive Kapitalanlagen und Verwaltungsgesellschaften (Corporate Governance Code for Collective Investment Schemes and Management Companies), der von der Irish Funds Industry Association veröffentlicht wird und erhältlich ist auf: <http://www.irishfunds.ie/publications/>.



«*In Irland ansässige Person*»: jede Person, die im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (weitere Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt «Besteuerung – Besteuerung in Irland» enthalten).

«*Index*»: der Wertpapierindex, den ein Fonds gemäss seinem Anlageziel und entsprechend seiner Anlagestrategien nachbilden kann.

«*Indexanbieter*»: die Organisation oder Person, die selbst oder durch einen festgelegten Bevollmächtigten die Informationen zum betreffenden Index zusammenstellt, berechnet oder veröffentlicht.

«*Index-Veröffentlichungstag*»: ein Tag, an dem ein Indexanbieter seinen Index veröffentlicht.

«*iNIW*»: der indikative (vorläufige) Nettoinventarwert je Anteil, der auf die in diesem Verkaufsprospekt angegebene Weise ermittelt wird.

«*Internationale zentrale Wertpapierdepotstelle*»: ein von den Fonds zur Begebung ihrer Anteile verwendetes anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem, bei dem es sich um ein internationales Abrechnungssystem handelt, das mit zahlreichen nationalen Märkten verbunden ist und zu dem Euroclear beziehungsweise Clearstream gehören.

«*Inverse Rendite*»: eine von einem Fonds erzielte Rendite, die (vor Gebühren und Ausgaben) (i) der inversen Performance eines Long-Index auf regelmässiger Basis oder (ii) der Performance eines inversen Index entspricht.

«*Inverser Index*»: ein Index, der ein inverses Engagement beinhaltet, wie in den Anlagestrategien der jeweiligen Fonds in diesem Verkaufsprospekt näher beschrieben.

«*Irische Vorschriften*»: die irische Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011 zur Umsetzung der Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011, geändert durch die Durchführungsverordnung Nr. 143 von 2016 zur Umsetzung der Vorschriften der Europäischen Union über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2016 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

«*Leveraged Inverse Fund*»: ein Fonds, der auf gehebelter Basis eine inverse Rendite anstrebt.

«*Leveraged Long Fund*»: ein Fonds, der eine gehebelte Rendite anstrebt.

«*Long Fund*»: ein Fonds, der einen nicht gehebelten Index nachbildet.

«*Managementvertrag*»: der zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geschlossene Managementvertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

«*Market Maker*»: Finanzinstitute, die Mitglieder von einer oder mehreren der relevanten Börsen sind und einen Market Making-Vertrag mit der Gesellschaft unterzeichnet haben oder die als solche bei einer oder mehrerer der relevanten Börsen registriert sind.

«*Mindestrücknahmebetrag*»: der Mindestbetrag, der von Anlegern in einen Fonds oder eine Anteilklasse eines Fonds jeweils zurückgegeben werden kann, wobei dieser Betrag jeweils nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft reduziert werden kann.

«*Mindestzeichnungsbetrag*»: der Mindestbetrag, der jeweils in einem Fonds oder einer Anteilklasse eines Fonds gezeichnet werden kann, wobei dieser Betrag jeweils nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft reduziert werden kann.

«*Mitgliedstaat*»: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

«*Nachtrag*»: jedes Dokument, das von der Gesellschaft herausgegeben und als Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt bezeichnet wird.

«*Nettoinventarwert je Anteil*»: der Nettoinventarwert einer Anteilklasse, geteilt durch die Anzahl der Anteile der betreffenden Klasse.

«*Nettoinventarwert*»: der Nettoinventarwert eines Fonds (oder einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds), der gemäss der Satzung ermittelt wird.

«*Nicht-ETF-Anteile*»: nicht börsengehandelte Anteile eines Fonds, die von der Gesellschaft als Anteilklasse ausgegeben werden.

«*Nominee der gemeinsamen Depotstelle*»: die Stelle, die für jede gemeinsame Depotstelle ernannt wird und in dieser Eigenschaft als eingetragener Inhaber der Anteile an den Fonds agiert, derzeit The Bank of New York Depositary (Nominees) Limited mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 160 Queen Victoria Street, London, EC4V 4LA, Vereinigtes Königreich.

«*OGAW*»: ein gemäss der OGAW-Richtlinie (in der aktuellen Fassung) errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

«*OGAW-Richtlinie*»: die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), geändert durch die Bestimmungen der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

«*OTC-Swap*»: ausserbörsliche Derivatekontrakte, die von einem Fonds und einem Kontrahenten zum Zweck eines wirtschaftlichen Engagements in einem Index oder in einem anderen tatsächlichen oder fiktiven Vermögensportfolio eingegangen werden, wie im Verkaufsprospekt dargelegt.

«*Pfund Sterling*» oder «*GBP*»: die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

«*Portfolioeinlage*»: das Anlageportfolio, zuzüglich bzw. abzüglich der Barkomponente, die an die Gesellschaft bei der Zeichnung einer Creation Unit zu liefern ist bzw. die von der Gesellschaft bei der Rücknahme einer Creation Unit zu liefern ist, das sich aufgrund von Corporate Actions oder Ereignissen, die sich auf die darin aufgeführten Wertpapiere auswirken, vom Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagebestands unterscheiden kann. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Lieferung eines zuvor vereinbarten Wertpapierkorbs durch eine Portfolioeinlage zu gestatten, die sich vom Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagebestands unterscheidet.

«*Promoter*»: der Anlageverwalter.

«*Prospektvorschriften*»: die für die Zwecke von Teil VI des FSMA in Bezug auf das Angebot von übertragbaren Wertpapieren an die Öffentlichkeit und die Zulassung von übertragbaren Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt erstellten Vorschriften.

«*Qualifizierter Inhaber*»: alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Rechtssubjekte mit Ausnahme von natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Rechtssubjekten, deren Bestände zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft oder ihrer Anleger aufsichtsrechtliche, finanzielle, rechtliche, steuerliche oder erhebliche administrative Nachteile entstehen, insbesondere (i) US-Personen, (ii) ERISA-Einrichtungen oder (iii) Depotbanken, Nominees oder Treuhänder, die für unter (i) und (ii) vorstehend genannte Personen oder Rechtssubjekte handeln.

«*Relevante Börse(n)*»: in Bezug auf einen Fonds die Börse(n), an der (denen) ETF-Anteile dieses Fonds notieren.

«*RMB*»: der Renminbi, die Währung der VRC.

«*RMP*»: ein Risikomanagementprozess, der vorab von der Zentralbank genehmigt wurde.

«*Rücknahmedividende*»: eine Dividende, die auf Anteile gezahlt werden kann, die Gegenstand eines gültigen Rücknahmeantrags sind.

«*Rücknahmegebühr*»: die Gebühr, die einem Anleger in Rechnung gestellt (und vom Erlös der Rückgabe von Anteilen durch den Anleger in Abzug gebracht) wird und an die Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Auftrag entsprechend bei einer Rückgabe von Anteilen durch einen Anleger direkt bei einem Fonds zahlbar ist.

«*Sammelkonto*»: ein auf den Namen der Gesellschaft lautendes einzelnes Zeichnungs- und Rücknahmekonto, das auf Umbrella-Ebene geführt wird und über das Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder und Erlöse aus Fondслиquidationen bezahlt werden.

«*Satzung*»: die Satzung der Gesellschaft einschliesslich ihrer Gründungsurkunde in der jeweils aktuellen oder neu verabschiedeten Fassung.

«*Sponsor*»: J&E Davy oder seine Nachfolgeunternehmen, das nach § 88 des FSMA ordnungsgemäss zugelassen ist.

«*Steuergesetz*»: der (irische) Taxes Consolidation Act von 1997 in der aktuellen Fassung.

«*Stock Connect*»: das Shanghai-Hongkong- und das Shenzhen-Hongkong Stock Connect-Programm.

«*Swap-Vereinbarungen*»: in Verbindung mit OTC-Swaps eingegangene Transaktionen.

«*Teilnehmer*»: Inhaber von Konten bei einer internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle, einschliesslich gegebenenfalls autorisierte Teilnehmer, ihre Nominees oder Vertreter, die deren Beteiligung an Anteilen oder Fonds halten, deren Abrechnung beziehungsweise Clearing über die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle erfolgt.

«*UK Corporate Governance Code*»: der vom britischen Financial Reporting Council für das Vereinigte Königreich herausgegebene Corporate-Governance-Kodex in seiner anwendbaren und aktuellen Fassung.

«*Unteranlageverwalter*»: die Person oder Personen, die der Anlageverwalter gemäss den Auflagen der Zentralbank ernennen kann, um von Zeit zu Zeit Anlageverwaltungsdienstleistungen für einige oder alle Fonds zu erbringen.

«*Unterdepotbank*»: eine Person (einschliesslich verbundener Unternehmen der Depotstelle), an die gemäss dem Depotvertrag Verwahrpflichten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten delegiert werden.

«*US -Person*»: gemäss Definition dieses Begriffes in Regulation S nach dem Gesetz von 1933 oder Regulation 4.7 nach dem CEA. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffes «US -Person» ohne Benachrichtigung der Anteilhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften bestmöglich gerecht zu werden. Eine Liste der als «US-Personen» angesehenen Personen oder Körperschaften erhalten Sie von Ihrer Verkaufsstelle .

«*USD*» oder «*\$*» steht für US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

«*Vereinigte Staaten*» und «*USA*»: die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Staat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

«*Vereinigtes Königreich*»: das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

«*Verkaufsprospekt*»: dieses Dokument, in der jeweils aktuellen Fassung, zusammen (wenn im Kontext erforderlich) mit der Fondsübersicht, den Fondszusätzen oder Ergänzungen zu diesem Dokument.

«*Vertriebsstelle*»: Legal and General Investment Management Limited und / oder jede andere ggf. als solche ernannte Person, die gemäss den Anforderungen der Zentralbank als Vertriebsstelle der oder einiger Anteile eines Fonds handelt.

«*Vertriebsvertrag*»: der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle geschlossene Marketing- und Promotion-Services-Vertrag, der von Zeit zu Zeit geändert werden kann.

«*Verwaltungsgesellschaft*»: LGIM Managers (Europe) Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine andere Organisation, die von der Gesellschaft mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft bestellt wird.

«*Verwaltungsratsmitglieder*»: die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein von diesen ordnungsgemäss bevollmächtigter Ausschuss. «*Verwaltungsrat*» bezeichnet den gemäss der Satzung gebildeten Verwaltungsrat.

«*Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagebestands*»: die Aufstellung, die der Administrator für jeden Fonds erstellt bzw. zur Verfügung stellen kann, wobei alle Wertpapiere und deren Stückzahl aufgeführt werden, die der Gesellschaft zu liefern sind, wenn eine Creation Unit gezeichnet wird, oder die sie zu liefern hat, wenn eine Creation Unit zurückgegeben wird, und die Anlagen enthält, in die der betreffende Fonds entsprechend seiner Anlagestrategie investieren darf. Unter gewissen Umständen kann sich das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagebestands für Zeichnungen und Rücknahmen an einem bestimmten Tag bei einem oder mehreren Fonds unterscheiden.

«*VRC*»oder «*China*»: die Volksrepublik China.

«*Wertpapierdepotstelle*» : ein in Bezug auf einzelne inländische Märkte als inländisches Abrechnungssystem anerkanntes Clearing- und Abrechnungssystem. Da die Fonds Anteile über ein Abrechnungssystem einer internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle begeben, sind die zentralen Wertpapierdepotstellen Teilnehmer einer internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle.

«*Wesentliche Märkte*»: bezogen auf den jeweiligen Fonds (und sofern hinsichtlich eines bestimmten Fonds im jeweiligen Fondszusatz nicht anders angegeben) (i) in Bezug auf einen Fonds, der ein Engagement in einem Index hauptsächlich durch den Einsatz von DFIs eingeht, jeder Markt oder jede Kombination von Märkten, an denen über 20 % der Bestandteile dieses Index regelmässig gehandelt werden, oder (ii) in Bezug auf einen Fonds, der hauptsächlich direkt in die Bestandteile eines Index anlegt, jeder Markt oder jede Kombination von Märkten, an denen der Fonds 20 % oder mehr seines Vermögens angelegt hat.

«*Zahlstelle*»: die Organisation, die als Zahlstelle der Fonds fungiert.

«*Zeichneranteile*»: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Wert von je 1 USD, die in der Satzung als «*Zeichneranteile*» bezeichnet sind und für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

«*Zeichnungsgebühr*»: die Gebühr, die einem Anleger (zusätzlich zu dem für die gezeichneten Anteile zu zahlenden Betrag) in Rechnung gestellt wird und an die Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Auftrag entsprechend bei der Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger direkt bei einem Fonds zahlbar ist.

«*Zentralbank*»: die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolgeinstitution.

# EINFÜHRUNG

Legal & General UCITS ETF Plc ist eine nach irischem Recht errichtete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Die Gesellschaft wurde am 29. August 2008 von der Zentralbank als OGAW im Sinne der irischen Vorschriften zugelassen und steht unter der Aufsicht der Zentralbank. Die Gesellschaft ist eine anerkannte Einrichtung gemäss Section 264 des FSMA.

Die Gesellschaft besitzt die Struktur eines Umbrellafonds, bei dem das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen unterteilt sein kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen gesonderten Fonds der Gesellschaft repräsentieren. Für die Auflegung eines Fonds ist die vorherige Genehmigung der Zentralbank erforderlich (in diesem Falle veröffentlicht die Gesellschaft einen Fondszusatz, in dem der Fonds beschrieben ist). Anleger sollten beachten, dass das Vermögen jedes Fonds gesondert von dem Vermögen eines anderen Fonds verwaltet und gemäss den Anlagezielen und -strategien jedes einzelnen Fonds angelegt wird. Wenn in dem Fondszusatz in Bezug auf einen bestimmten Fonds nichts anderes angegeben ist, bestehen die Fonds der Gesellschaft zum Datum des Verkaufsprospekts jeweils aus einer Anteilklasse und können zu unterschiedlichen Bedingungen ausgegeben werden. Die Auflegung weiterer Anteilklassen hat gemäss den Auflagen der Zentralbank zu erfolgen. Die Anteile jedes Fonds sind untereinander *gleichrangig* und in jeder Hinsicht identisch, mit Ausnahme aller oder einzelner der folgenden Eigenschaften: der Nennwährung der Anteilklasse, der Dividendenpolitik, der Höhe der Gebühren und Ausgaben, mit denen sie belastet werden, des Mindestzeichnungsbetrages, des Mindestrücknahmebetrages und / oder der Absicherungs politik. Wird ein Nachtrag herausgegeben, ist dieser Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Fonds sind börsengehandelte Fonds. Bei jedem Fonds ist mindestens eine aus ETF-Anteilen bestehende Anteilklasse an einer oder mehreren Börsen kotiert. Für bestimmte Klassen von ETF-Anteilen wird die Zulassung zum Handel am Markt für kotierte Wertpapiere der Londoner Börse (London Stock Exchange) beantragt. Die Zulassung von ETF-Anteilen bestimmter Klassen zum Handel an der Borsa Italiana, NYSE Euronext Paris und NYSE Euronext Amsterdam, der Börse Frankfurt und der SIX Swiss Exchange wird ebenfalls beantragt.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts sowie des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und geprüften Jahresabschlusses (falls vorhanden) und, falls nach einem solchen Jahresbericht veröffentlicht, des letzten Halbjahresberichts und ungeprüften Halbjahresabschlusses berücksichtigt. Diese Berichte sind Teil dieses Verkaufsprospekts und sollten gemeinsam mit diesem gelesen werden; sie werden jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) kostenlos in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft in Dublin und für Anleger im Vereinigten Königreich in der Geschäftsstelle des Anlageverwalters zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Es wurden nur diejenigen Personen bevollmächtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Angaben oder Zusicherungen zu machen, die in diesem Verkaufsprospekt und in den oben genannten Berichten aufgeführt sind, und wenn solche Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, sind sie als nicht von der Gesellschaft autorisiert anzusehen. Aus der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts (ob mit Berichten oder ohne Berichte) oder einer Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen gefolgert werden, dass die Lage der Gesellschaft seit dem Datum dieses Verkaufsprospekts unverändert geblieben ist. Anteilzeichnungen erfolgen auf Basis dieses Verkaufsprospekts. Anleger sollten sich nicht auf Marketing-Material verlassen, das von Dritten herausgegeben wird.

## Übersetzungen

Der vorliegende Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur dieselben Informationen und dieselbe Bedeutung enthalten wie der englischsprachige Verkaufsprospekt. Sofern ein Widerspruch zwischen dem englischsprachigen Verkaufsprospekt und dem Verkaufsprospekt in einer anderen Sprache vorliegt, ist der englischsprachige Verkaufsprospekt massgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Verkaufsprospekts dann und insoweit massgeblich, wie das Gesetz eines Hoheitsgebietes, in dem die Anteile durch die Gesellschaft vertrieben werden, dies für Klagen, die sich auf Veröffentlichungen in Verkaufsprospekten in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt.

**Qualifizierte Inhaber**

Anleger sind verpflichtet, den Administrator unverzüglich zu informieren, falls ihr Status eines qualifizierten Inhabers entfällt.

Wenn die Gesellschaft davon Kenntnis erhält, dass Anteile direktes oder wirtschaftliches Eigentum von Personen sind, die die oben stehenden Bestimmungen verletzen, kann sie die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen, getreu der im Abschnitt - «Zwangweise Rücknahme» auf Seite 34 dargelegten Bestimmungen.

## **ANLAGEZIELE UND ANLAGESTRATEGIEN**

### **1. Allgemeines**

Der einzige Zweck, für den die Gesellschaft gegründet wird, ist die gemeinsame Anlage in Wertpapieren und anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten mit am Kapitalmarkt aufgebrauchten Geldern. Die Gesellschaft wird nach dem Prinzip der Risikostreuung gemäss den irischen Vorschriften geführt. Die jeweiligen Anlageziele und -strategien der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds angegeben. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die irischen Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die geregelten Märkte, in die ein Fonds investieren kann, sind in Anhang I aufgeführt.

Jede Änderung der Anlageziele sowie jede wesentliche Änderung der Anlagestrategien eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt bedarf der vorherigen Genehmigung der Anteilhaber. Die Anteilhaber werden von der Durchführung jeder Änderung der Anlageziele oder Anlagestrategien eines Fonds schriftlich informiert, damit sie die Möglichkeit haben ihre Anteile vor der Durchführung der Änderung zurückzugeben.

### **2. Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen**

Die Anlage des Vermögens jedes Fonds muss den irischen Vorschriften entsprechen. Eine detaillierte Beschreibung der für alle Fonds geltenden allgemeinen Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ist im Anhang III enthalten. Der Verwaltungsrat kann für jeden neuen Fonds weitere Beschränkungen festlegen, deren Details in diesem Verkaufsprospekt dargelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann ferner von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen erlassen, die mit den Interessen der Gesellschaft vereinbar sind oder diesen dienen, um die Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen die Anleger der Gesellschaft ansässig sind oder in denen die Anteile vertrieben werden oder für den Verkauf registriert sind.

Die Gesellschaft hat von der Zentralbank die Genehmigung erhalten, bis zu 100 % der Vermögenswerte eines Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben wurden.

Die Gesellschaft hat vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank das Recht, jegliche Änderungen der Anlagebeschränkungen gemäss der irischen Vorschriften anzuwenden, aus denen sich ergibt, dass der Gesellschaft Anlagen in Wertpapiere, DFIs oder andere Vermögenswerte gestattet sind, die gemäss den irischen Vorschriften zuvor eingeschränkt oder verboten waren. Die Gesellschaft teilt den Anteilhabern innerhalb angemessener Frist ihre Absicht mit, derartige wesentliche Änderungen anzuwenden, und der Verkaufsprospekt wird entsprechend angepasst.

### **3. Fondsanlagen**

Die Anlagen jedes Fonds sind auf die gemäss den irischen Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Die Anlagen, die ein Fonds kaufen darf, sind normalerweise an geregelten Märkten kotiert oder werden an diesen gehandelt.

Der Anlageverwalter kann für jeden Fonds, sofern dessen Anlagestrategie dies vorsieht, nicht börsenkotierte Anlagen erwerben, in offene Organismen für gemeinsame Anlagen (ob börsenkotiert oder nicht, einschliesslich anderer Fonds der Gesellschaft), Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (wie Anteile von Unternehmen und Depositary Receipts), festverzinsliche Wertpapiere (wie Staatsanleihen und / oder Unternehmensanleihen) sowie Geldmarktinstrumente (einschliesslich Einlagenzertifikate und Commercial Paper) investieren.

Der Anlageverwalter kann für jeden Fonds (vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang II und der Bedingungen sowie innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen, sofern in der Anlagestrategie des Fonds angegeben) zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und zur direkten Anlage im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie des Fonds in DFIs investieren. Anlagen in DFIs zur direkten

Anlage können den Einsatz von börsengehandelten oder OTC-Anlagen umfassen, unter anderem OTC-Swaps, die einem Fonds die Möglichkeit geben, von einem Kontrahenten als Gegenleistung für regelmässige Barzahlungen aus dem betreffenden Fonds die Rendite eines bestimmten Index oder Korbs von Referenzwerten zu erhalten (ein Cash-OTC-Swap).

Um seine Anlagestrategie umzusetzen, kann jeder Fonds, der die Nachbildung eines Index anstrebt, auch Anlagen erwerben, die keinen Bezug zu den Bestandteilen des betreffenden Index haben, und OTC-Swaps eingehen, mit denen die Wertentwicklung dieser Anlagen gegen die Performance des Index getauscht wird (ein Non-Cash-OTC-Swap). In beiden Fällen ist die Rendite, die ein Anleger erzielt, abhängig von der Performance des Index, der Performance des OTC-Swaps, der eingesetzt wurde, um die Performance eines Index nachzubilden, und von der Höhe der Gebühren und Ausgaben, die der betreffende Fonds zu zahlen hat. Wird ein Cash-OTC-Swap eingesetzt, hängt die Rendite auch von etwaigen Erträgen aus Anlagen in einem gemeinsamen Anlagepool oder dem Einsatz von Wertpapierleih-, Pensions- und / oder umgekehrten Pensionsgeschäften und / oder anderen Swap-Vereinbarungen ab.

#### **4. Techniken für effizientes Portfoliomanagement**

Der Anlageverwalter kann auch für jeden Fonds und vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang II und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und kollektive Geldmarktanlagen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Solche Transaktionen können eine Risiko- und Kostenreduzierung oder die Erhöhung der Kapital- oder Ertragsrenditen eines Fonds bei einem Risikoniveau erreichen, das dem Risikoprofil des Fonds entspricht. Diese Methoden und Instrumente können Anlagen in DFIs beinhalten, wie z. B. in Futures (die eingesetzt werden können, um die Cashflows auf kurzfristiger Basis zu managen, indem ein Future als Engagement in einer Anlageklasse gehalten wird, in die eine direkte Anlage noch aussteht), Optionen (die eingesetzt werden können, um Kosteneinsparungen zu erzielen oder ein Währungs- oder Zinsrisiko zu managen), Swaps und Devisenterminkontrakte (die beide eingesetzt werden können, um Währungs- oder Zinsrisiken zu managen und Kosteneinsparungen zu erzielen). Wo solche Techniken und Instrumente eingesetzt werden, erfolgt dies in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch einen Fonds geeignet sind. Die Gesellschaft kann solche neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der vorgenannten Beschränkungen) einsetzen.

#### **5. Gemeinsame Anlage**

Während jeder Fonds separate Anlageziele und Anlagestrategien hat, können die Anlagestrategien von Fonds der Gesellschaft dazu führen, dass jeder Fonds hohe Barbestände aufweist, wenn ein Fonds keine Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte getätigt hat. Mit dem Ziel, den Wert der Barbestände zu maximieren, kann der Anlageverwalter nach seinem Ermessen alle oder einen bestimmten Anteil der Vermögenswerte eines Fonds mit den Vermögenswerten anderer Fonds der Gesellschaft zusammenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher nach eigenem Ermessen gemeinsame Anlagepools einrichten. Ein gemeinsamer Anlagepool ist kein von der Gesellschaft oder einem Fonds getrenntes Rechtssubjekt. Es handelt sich vielmehr um einen virtuellen Pool, der dazu dient, auf effiziente Weise bestimmte spezifizierte gemeinsame Anlagestrategien von zwei oder mehr Fonds umzusetzen. Der Zweck eines gemeinsamen Anlagepools besteht darin, beim Management und der Administration der zusammengelegten Vermögenswerte von Skaleneffekten zu profitieren. Der Einsatz von gemeinsamen Anlagepools gibt dem Anlageverwalter die Möglichkeit, Vermögenswerte zu bündeln, die Skalierbarkeit zu erhöhen und den Tracking Error zu reduzieren. Der Anlageverwalter verwaltet die Vermögenswerte des gemeinsamen Anlagepools in Einklang mit einer Reihe von Richtlinien für das Cash Management. Diese Richtlinien enthalten eine Reihe von Zielen, wonach u. a. die gemeinsamen Anlagepools in kurzfristige Wertpapiere von Emittenten mit hoher Bonität investieren müssen und die Anlagen in Einklang mit konservativen Portfoliomanagement-Praktiken und unter Beachtung sämtlicher OGAW-Beschränkungen und -Anforderungen getätigt werden müssen.

Ein gemeinsamer Anlagepool hält Anlagen in Einklang mit den Anlagestrategien der daran beteiligten Fonds und kann in eine breite Palette an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren, unter anderem in Einlagenzertifikate, zinsvariable Schuldtitel und Commercial Paper, mit einem diversifizierten Portfolio aus Titeln erstklassiger Finanzinstitute, staatlicher Emittenten und Unternehmen, ABS-Anleihen und hypothekarisch besicherten Wertpapieren, Pensions- und / oder umgekehrten Pensionsgeschäften, Einlagen und Termineinlagen, Kreditbeteiligungen und kollektiven Kapitalanlagen.



Der gemeinsame Anlagepool besteht zunächst aus Bareinlagen der einzelnen Fonds, die sich an dem gemeinsamen Anlagepool beteiligen. Danach werden weitere Bartransfers in den gemeinsamen Anlagepool vorgenommen. Der Anteil eines Fonds an einem gemeinsamen Anlagepool wird anhand fiktiver Anteile gleichen Werts im gemeinsamen Anlagepool errechnet. Bei der Einrichtung eines gemeinsamen Anlagepools kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den anfänglichen Wert der fiktiven Anteile festlegen (lautend auf eine Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und teilt jedem Fonds Anteile zu, deren Gesamtwert dem Betrag der geleisteten Einlage entspricht. Danach wird der Wert eines fiktiven Anteils durch Division des Nettoinventarwerts des gemeinsamen Anlagepools durch die Anzahl der verbleibenden fiktiven Anteile ermittelt.

Werden weitere Bareinlagen geleistet oder Einlagen aus dem Anlagepool entnommen, wird die Anzahl der Anteile, die dem betreffenden Fonds zugeteilt sind, um die Anzahl Anteile erhöht bzw. reduziert, die sich durch Division des Barbetrages bzw. des Werts der Vermögenswerte im gemeinsamen Anlagepool durch die aktuelle Anzahl der Anteile ergibt. Der Nettoinventarwert des gemeinsamen Anlagepools wird gemäss den Bewertungsbestimmungen des betreffenden Fonds berechnet.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die für die Vermögenswerte in einem Vermögenspool vereinnahmt werden, fliessen in den gemeinsamen Anlagepool. Bei Auflösung eines Fonds werden die Vermögenswerte in einem gemeinsamen Anlagepool diesem Fonds im Verhältnis zu seiner Beteiligung an dem gemeinsamen Anlagepool zugeteilt.

Der Administrator ist verantwortlich für die Administration der Beteiligung eines Fonds an einem gemeinsamen Anlagepool, d. h. er hat sicherzustellen, dass der relevante Anteil des gemeinsamen Anlagepools getrennt und diesem Fonds zugeordnet bleibt. Jeder Fonds hat (einen eigenständigen und anteiligen) Anspruch auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ihm aufgrund der Anlagen zugeordnet werden können, die im Rahmen des gemeinsamen Anlagepools erfolgt sind. Die Depotstelle muss jederzeit sicherstellen, dass sie in der Lage ist, die Vermögenswerte eines Fonds, der an einem gemeinsamen Anlagepool beteiligt ist, zu identifizieren.

## **6. Währungsabsicherungspolitik**

### Absicherung auf Portfolioebene

Sofern dies im Fondszusatz angegeben ist, kann der jeweilige Anlageverwalter/Unteranlageverwalter Transaktionen zur Absicherung (Hedging) des Währungsrisikos der Fondsanlagen eingehen, wenn sich deren Währung von der Basiswährung des Fonds unterscheidet. In diesem Fall ist das Ziel der Absicherung, das Risikoniveau des Fonds zu senken oder das Währungsrisiko in Bezug auf die Nennwährung einiger oder aller Anlagen des Fonds abzusichern. Im Rahmen dieser Hedging-Transaktionen können DFIs wie Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Futures und OTC-Swaps eingesetzt werden. Das Währungsrisiko, das durch das Engagement des Fonds in Anlagen entsteht, die auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, wird einzelnen Anteilklassen nicht zugeordnet.

### Absicherung auf Ebene der Anteilklassen

Sofern dies im Fondszusatz angegeben ist, kann der Anlageverwalter Strategien einsetzen, die auf eine Absicherung des Währungsrisikos innerhalb einer Anteilklasse abzielen. Er kann devisenbezogene Transaktionen tätigen, wie zum Beispiel Devisenterminkontrakte, Devisenoptionen, Futures und OTC-Swaps, um den Fonds gegen bestimmte Währungsrisiken abzusichern, z. B. wenn eine Anteilklasse auf eine andere Währung lautet als die Basiswährung oder die Nennwährung der Fondsanlagen.

Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass Währungsabsicherungsgeschäfte wirksam sind. Ein Fonds kann zwar Währungsabsicherungsgeschäfte für einzelne Anteilklassen eingehen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Wenn Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilklassen eingesetzt werden, gibt es keine Garantie dafür, dass diese Strategien effektiv sind. Die Kosten und diesbezüglichen Verbindlichkeiten/Gewinne, die durch Instrumente entstehen, die zur Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Anteilklasse eines Fonds eingegangen wurden, sind ausschliesslich der betreffenden Anteilklasse zuzuschreiben.

Das Risiko aus Währungsabsicherungsgeschäften darf 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse nicht überschreiten. Alle Geschäfte müssen klar der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnen sein

und Währungsrisiken aus unterschiedlichen Anteilklassen dürfen nicht kombiniert oder gegeneinander verrechnet werden. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, zu niedrig oder zu hoch abgesicherte Positionen einzugehen. Aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, können jedoch von Zeit zu Zeit Positionen entstehen, die zu niedrig oder zu hoch abgesichert sind. Abgesicherte Positionen werden ständig überwacht, um sicherzustellen, dass zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse nicht überschreiten und unterbesicherte Positionen nicht 95 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist, unterschreiten. Mit dieser Überwachung soll sichergestellt werden, dass zu niedrig abgesicherte Positionen und abgesicherte Positionen, die einen Anteil von 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse wesentlich überschreiten, nicht in den Folgemonat fortgeschrieben werden. Für den Fall, dass die Absicherung einer bestimmten Anteilklasse 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse übersteigt oder unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilklasse liegt, die gegen Währungsrisiken aufgrund von Marktschwankungen oder Zeichnungen/Rücknahmen abgesichert werden soll, passt der Anlageverwalter diese Absicherungen sobald wie möglich danach entsprechend an.

## 7. Anlagestrategie

Die von einem Fonds angewandten Anlagestrategien werden in dem betreffenden Fondszusatz dargelegt. Die Fonds können direkt in Basiswerte oder zugrunde liegende Indizes investieren oder in diesen durch den Einsatz von DFIs ein Engagement eingehen.

### 7.1. Passiv verwaltete Fonds

Verfolgt ein Fonds das Ziel, eine mit der Wertentwicklung eines Index vergleichbare Rendite zu erreichen, kann er den betreffenden Index nachbilden (Replikation).

Der Versuch des Anlageverwalters, die Wertentwicklung des Index nachzubilden, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die *Zusammensetzung* des Index nachgebildet wird (im Sinne einer mit dem Index vollständig übereinstimmenden Gewichtung der einzelnen Bestandteile). Stattdessen zielt der Anlageverwalter darauf ab, die *Wertentwicklung* des Index nachzubilden. Der Anlageverwalter kann einzelne oder mehrere Verfahren einsetzen (oder diese kombinieren), um die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, einschliesslich (i) Optimierungs-/Stichprobenverfahren, wobei direkte Anlagen in physische Vermögenswerte vorgenommen werden, und (ii) des Einsatzes von DFIs wie OTC-Swaps, wobei ein Kontrahent vertraglich verpflichtet wird, die Rendite des betreffenden Index zu erbringen. Optimierungsverfahren ermöglichen einem Fonds die Investition (oder ein Engagement) in eine(r) repräsentative(n) Auswahl von Indexbestandteilen und/oder in Vermögenswerten ohne Bezug zu den Indexbestandteilen, wobei die betreffenden Anlagen (zusammengenommen) dem Risiko- und Renditeprofil der Indexbestandteile oder des Index in seiner Gesamtheit entsprechen. Mithilfe dieser Verfahren kann der Anlageverwalter darüber hinaus erwartete Veränderungen des Index in dem Portfolio des Fonds widerspiegeln (z. B. durch Abbildung von Indexbestandteilen und Kapitalmassnahmen in dem Portfolio, den Kauf oder Verkauf von Indexbestandteilen bei ihrer erwarteten Aufnahme in bzw. Streichung aus dem betreffenden Index oder die Anpassung der Gewichtung von Indexbestandteilen gegenüber der aktuellen Indexzusammensetzung).

Um die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, strebt der Anlageverwalter die Investition (oder ein Engagement) in alle(n) Indexbestandteile(n) an, wie es ihrer Gewichtung im Index entspricht. Obgleich sich dieses Verfahren von den im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Methoden im Hinblick auf die Vermögenswerte unterscheidet, in die der Fonds direkt investieren kann, wird in beiden Fällen das gleiche Ziel verfolgt: die Nachbildung der *Wertentwicklung* des betreffenden Index.

### Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen

Ein Fonds kann, wie in der Anlagestrategie des betreffenden Fondszusatzes dargelegt, ein Engagement in der Performance eines Index (oder einer oder mehrerer Indexkomponenten) durch «nicht kapitalgedeckte» (unfunded) Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten (jeweils ein «**Long-Index-Swap**») (das «**Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen**») eingehen. Gemäss den Konditionen der Long-Index-Swap-Geschäfte erhält der Fonds von den Kontrahenten als Gegenleistung für regelmässige Zahlungen aus dem Fonds an diese Kontrahenten die Rendite des Index (oder dessen jeweiligen Komponenten).

Da die Long-Index-Swaps «nicht kapitalgedeckt» (unfunded) sind, werden die aus der Zeichnung durch Anleger vereinnahmten Gelder vom Fonds einbehalten (d. h. sie werden den jeweiligen Kontrahenten nicht übertragen, wie es bei einem «kapitalgedeckten» Swap der Fall wäre) und gemäss den nachstehend unter «*Portfoliomanagement-Regelungen im Zusammenhang mit dem Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen*» beschriebenen Modalitäten investiert und gemanagt.

Da der Wert des Index (oder seiner jeweiligen Komponenten) täglich steigt und fällt, ergeben die mit einem Swap-Kontrahenten eingegangenen Long-Index-Swaps entweder einen Gewinn oder einen Verlust für den Fonds. Der Gewinn oder Verlust aus den Long-Index-Swaps wird zwischen dem Fonds und des jeweiligen Kontrahenten regelmässig (d. h. täglich, monatlich oder quartalsweise) abgerechnet. In jenen Fällen, in denen der Fonds und ein Kontrahent übereinkommen, den Gewinn oder Verlust aus den Long-Index-Swaps nicht auf täglicher Basis abzurechnen, um das Kontrahentenrisiko auf ein Minimum zu beschränken und die durch die EMIR auferlegten täglichen Margenforderungen zu erfüllen, übertragen der Fonds und der jeweilige Kontrahent jedoch zwischen diesen regelmässigen Abrechnungsterminen Sicherheiten (ausschliesslich in Form von Barmitteln) in Höhe des massgeblichen Gewinns oder Verlusts aus den Long-Index-Swaps in dem Ausmass hin und her, in dem der massgebliche Gewinn oder Verlust den vereinbarten Mindestbetrag übersteigt.

Dem Fonds von einem Kontrahenten gemäss den Long-Index-Swap-Vereinbarungen übertragene Barsicherheiten werden vom Fonds in kurzfristige kollektive Geldmarktanlagen gemäss Abschnitt «*B. Effizientes Portfoliomanagement*» in Anhang II dieses Verkaufsprospekts. Wenn der Fonds dagegen gemäss den Long-Index-Swap-Vereinbarungen verpflichtet ist, Barsicherheiten an einen Kontrahenten zu übertragen, liquidiert er zur Deckung des massgeblichen Betrags einen Teil seiner Anlagen in kurzfristigen kollektiven Geldmarktanlagen und, in einigen Fällen, in umgekehrten Pensionsgeschäften oder im Basket-Portfolio.

#### Portfoliomanagement-Regelungen im Zusammenhang mit dem Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen

Gemäss dem Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen werden vom Fonds aus der Zeichnung durch Anleger vereinnahmte Gelder sowie Gelder, die von einem oder mehreren Kontrahenten als Gewinn aus den Long-Index-Swaps an den Fonds gezahlt werden, entweder gemäss dem Modell der «*umgekehrten Pensionsgeschäfte*» oder dem Modell der «*Short-Basket-Swaps*», die jeweils nachstehend beschrieben werden, investiert.

Der Fonds kann zu jeder Zeit in eine Kombination aus dem Modell der «*umgekehrten Pensionsgeschäfte*» und jenem der «*Short-Basket-Swaps*» oder vollständig in nur eines dieser Modelle investieren.

In jedem Fall hängt die Wertentwicklung des Fonds von der Performance der Long-Index-Swaps und der TER und anderen Aufwendungen ab, die mit dem Betrieb des Fonds in Zusammenhang stehen, sowie von sämtlichen etwaigen Nebeneinnahmen, die sich gemäss den nachfolgend beschriebenen Portfoliomanagement-Regelungen ergeben.

Anlagen des Fonds in Anteilen kurzfristiger kollektiver Geldmarktanlagen gemäss den Modellen der «*umgekehrten Pensionsgeschäfte*» und der «*Short-Basket-Swaps*» dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Sowohl im Rahmen des Modells der «*umgekehrten Pensionsgeschäfte*» als auch in jenem der «*Short-Basket-Swaps*» erhält der Fonds eine niedrige Risikorendite (entsprechend einem Zinssatz), die zur Finanzierung der Long-Index-Swaps verwendet wird.

#### **A. Modell der «umgekehrten Pensionsgeschäfte»**

Im Rahmen des Modells der «*umgekehrten Pensionsgeschäfte*» werden vom Fonds aus der Zeichnung durch Anleger vereinnahmte Gelder sowie Gelder, die von einem oder mehreren Kontrahenten als Gewinn aus den Long-Index-Swaps an den Fonds gezahlt werden, in Übereinstimmung mit der Strategie des effizienten Portfoliomanagements des Fonds gemanagt

(nähere Angaben hierzu siehe Anhang II dieses Verkaufsprospekts) und dementsprechend wie folgt investiert:

#### Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Der überwiegende Teil der Barmittel wird in umgekehrte Pensionsgeschäfte investiert, die mit einem oder mehreren Kontrahenten gemäss Abschnitt «*B. Effizientes Portfoliomanagement*» in Anhang II dieses Verkaufsprospekts. Gemäss den Bedingungen dieser Geschäfte überträgt der Fonds einem oder mehreren Kontrahenten seine Barmittel gegen Leistung einer Sicherheit in Form von Wertpapieren, die ihm von jedem Kontrahenten durch Übertragung des unbeschränkten Eigentums transferiert werden.

Die dem Fonds übertragenen Sicherungswertpapiere müssen bestimmte Anerkennungsfähigkeitskriterien erfüllen, d. h. dass es sich dabei beispielsweise entweder um Aktienpapiere oder fest- oder variabel verzinsliche Staats- und / oder supranationale Anleihen handeln muss, die Abschlägen (Haircuts) von 0 % bis 10 % unterliegen. Staatsanleihen und supranationale Anleihen müssen über ein langfristiges Rating von mindestens AA bzw. AAA (Standard & Poor's) verfügen. Die Fälligkeit von Staatsanleihen oder supranationalen Anleihen ist kein Auswahlkriterium, allerdings bei der Festlegung des anzuwendenden Abschlags (Haircut) von Relevanz. Weitere Details finden Sie unter «*B. Effizientes Portfoliomanagement*» in Anhang II dieses Verkaufsprospekts.

Die vom Fonds gehaltenen Sicherungswertpapiere werden bewertet, und soweit deren Wert geringer ist als die von dem jeweiligen Kontrahenten gehaltenen Barmittel, ist der Kontrahent verpflichtet, dem Fonds zusätzliche Sicherungswertpapiere zu übertragen, um den Nominalwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts abzudecken. Wenn der Wert der vom Fonds gehaltenen Sicherungswertpapiere dagegen höher ist als der Wert der von dem jeweiligen Kontrahenten gehaltenen Barmittel, ist der Fonds verpflichtet, dem Kontrahenten einen Teil der überschüssigen Sicherungswertpapiere zurück zu übertragen.

Gemäss den Konditionen der umgekehrten Pensionsgeschäfte besteht kein Marktengagement des Fonds in den Sicherungswertpapieren, die von dem Kontrahenten an ihn übertragen wurden (d. h. der Nettoinventarwert des Fonds soll nicht durch die Wertentwicklung der Sicherungswertpapiere beeinflusst werden).

#### Kurzfristige kollektive Geldmarktanlagen

Ein kleiner Teil der Barmittel des Fonds wird in der Regel in kurzfristige kollektive Geldmarktanlagen gemäss Abschnitt «*B. Effizientes Portfoliomanagement*» in Anhang II des Verkaufsprospekts investiert.

#### **B. Modell der «Short-Basket-Swaps»**

Im Rahmen des Modells der «*Short-Basket-Swaps*» werden vom Fonds aus der Zeichnung durch Anleger vereinnahmte Gelder sowie Gelder, die von einem oder mehreren Kontrahenten als Gewinn aus den Long-Index-Swaps an den Fonds gezahlt, grösstenteils in ein Anlageportfolio investiert, das sich aus Aktienpapieren und fest- und variabel verzinslichen Staats- und supranationalen Anleihen zusammensetzt, die nicht zwangsläufig den Indexkomponenten (das «**Basket-Portfolio**») entsprechen. Ein kleiner Teil der Barmittel kann in kurzfristige kollektive Geldmarktanlagen gemäss Abschnitt «*B. Effizientes Portfoliomanagement*» in Anhang II dieses Verkaufsprospekts investiert werden.

Die Bestandteile des Basket-Portfolios werden in der Regel gemäss den Kriterien «*Liquidität*», «*Bewertung*», «*Emittentenbonität*» und «*Korrelation*» ausgewählt, die unter «*Richtlinien zum Sicherheitenmanagement*» in Anhang II dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden. Staatsanleihen und supranationale Anleihen müssen über ein langfristiges Rating von mindestens AA bzw. AAA (Standard & Poor's) verfügen, um für eine Anlage in Frage zu kommen. Die Fälligkeit von Staatsanleihen oder supranationalen Anleihen ist kein Auswahlkriterium. Die Bestandteile des Basket-Portfolios haben auch die in Anhang III dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Kriterien zu erfüllen.

Um sein Anlageziel zu erreichen und eine vollumfängliche Partizipation an der Wertentwicklung des Index über die Long-Index-Swaps aufrechtzuerhalten, strebt der Fonds an, sein Marktengagement im Basket-Portfolio durch Eingehen so genannter «Gegengeschäfte» mit einem oder mehreren Kontrahenten zu neutralisieren. Dementsprechend geht der Fonds «nicht kapitalgedeckte» Total-Return-OTC-Swaps mit einem oder mehreren Kontrahenten ein, aus denen der Fonds eine Rendite von jedem Kontrahenten entsprechend der inversen Performance des Basket-Portfolios (jeweils ein «**Short-Basket-Swap**») erhält, die jedwedes sich durch das Basket-Portfolio ergebende Marktengagement kompensiert.

Da der Wert des Basket-Portfolios täglich steigt und fällt, ergeben die mit einem Swap-Kontrahenten eingegangenen Short-Basket-Swaps für den Fonds entweder einen Gewinn oder einen Verlust. Der Gewinn oder Verlust aus den Short-Basket-Swaps wird zwischen dem Fonds und dem jeweiligen Kontrahenten regelmässig (d. h. täglich, monatlich oder quartalsweise) abgerechnet. In jenen Fällen, in denen der Fonds und ein relevanter Kontrahent übereinkommen, den Gewinn oder Verlust aus den Short-Basket-Swaps nicht auf täglicher Basis abzurechnen, um das Kontrahentenrisiko auf ein Minimum zu beschränken und die durch die EMIR auferlegten täglichen Margenforderungen zu erfüllen, übertragen der Fonds und der jeweilige Kontrahent jedoch zwischen diesen regelmässigen Abrechnungsterminen Sicherheiten (ausschliesslich in Form von Barmitteln) in Höhe des massgeblichen Gewinns oder Verlusts aus den Short-Basket-Swaps in dem Ausmass hin und her, in dem der massgebliche Gewinn oder Verlust den vereinbarten Mindestbetrag übersteigt.

Dem Fonds von einem Kontrahenten gemäss den Short-Basket-Swap-Vereinbarungen übertragene Barsicherheiten werden vom Fonds in kurzfristige kollektive Geldmarktanlagen gemäss Abschnitt «B. Effizientes Portfoliomanagement» in Anhang II dieses Verkaufsprospekts investiert. Wenn der Fonds dagegen gemäss den Short-Basket-Swap-Vereinbarungen verpflichtet ist, Barsicherheiten an einen Kontrahenten zu übertragen, liquidiert er zur Deckung des massgeblichen Betrags einen Teil seiner Anlagen in kurzfristigen kollektiven Geldmarktanlagen und, in einigen Fällen, im Basket-Portfolio.

Wie oben beschrieben, strebt der Fonds an, sein Marktengagement im Basket-Portfolio durch Short-Basket-Swaps zu neutralisieren. Dementsprechend sollte beim Fonds kein zusätzliches Marktengagement als Folge des Modells der Short-Basket-Swaps gegeben sein (d. h. der Nettoinventarwert des Fonds sollte weder durch die Wertentwicklung des Basket-Portfolios noch durch jene der Short-Basket-Swaps beeinflusst werden).

In Fällen, in denen der Fonds ein vollständiges Engagement in der Performance eines Index mittels des Modells nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen, wie in der Anlagestrategie des betreffenden Fondszusatzes dargelegt, anstrebt:

- beläuft sich sowohl der voraussichtliche als auch der maximale Anteil am Nettoinventarwert des Fonds, der in die Long-Index Swaps investiert wird, zum Zeitpunkt der Investition auf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds;
- liegt in jenen Fällen, in denen der Fonds das Modell der «*umgekehrten Pensionsgeschäfte*» als einzige Methode für das Cash Management verwendet, der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in umgekehrte Pensionsgeschäfte investiert wird, zum Zeitpunkt der Investition zwischen 90 % und maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds; und
- liegt in jenen Fällen, in denen der Fonds das Modell der «*Short-Basket-Swaps*» als einzige Methode für das Cash Management verwendet, der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in die Short-Basket-Swaps investiert wird, zum Zeitpunkt der Investition zwischen 90 % und maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds.

## 7.2. Aktiv verwaltete Fonds

Verfolgt ein Fonds nicht das Ziel, eine indexbasierte Rendite zu erreichen, kann er mit einer aktiv verwalteten Strategie ausgestattet sein. Dies kann bedeuten, dass der Fonds versucht, besser abzuschneiden als ein Index oder Korb aus Referenzwerten, oder eine Strategie verfolgt, die auf einer

diskretionären Vermögensverwaltung beruht (d. h. eine nicht auf Bestandteile eines Index bezogene Strategie).

## INDIZES

### Allgemeines

Strebt ein Fonds die Nachbildung der Wertentwicklung eines Index an, ist dies in dem betreffenden Fondszusatz angegeben.

### Neuanpassung und Neugewichtung eines Index und damit verbundene Kosten

Indexanbieter verändern – abhängig von den jeweiligen Indexvorschriften – regelmässig die Zusammensetzung und / oder Gewichtung der Wertpapiere, aus denen ein Index besteht. Dieser Vorgang wird allgemein als «Neuanpassung» bezeichnet. Einzelheiten zur Häufigkeit der Neuanpassung eines jeden Index sind in dem betreffenden Fondszusatz aufgeführt.

Wenn ein Fonds in DFIs investiert, um einen Index nachzubilden, werden Veränderungen in der Zusammensetzung und / oder der Gewichtung der Titel, aus denen sich dieser Index zusammensetzt, gewöhnlich durch das Engagement mittels DFIs oder OTC-Swaps reflektiert (d. h. der Fonds erhält weiterhin die Performance des Index von dem jeweiligen Kontrahenten, unabhängig von der Neuanpassung der Indexbestandteile).

Wenn ein Fonds direkt in die Indexwerte investiert, um einen Index physisch nachzubilden oder zu replizieren, erfordern Neuanpassungen des Index durch den Indexanbieter in der Regel eine entsprechende Anpassung oder Neuausrichtung der Fondspositionen, damit der Fonds den Index weiterhin genau nachbilden kann. Der Anlageverwalter wird sich in solchen Fällen rechtzeitig und so effizient wie möglich, jedoch im Rahmen seines Ermessensspielraums gemäss den Anlagestrategien des betreffenden Fonds, um eine Neuausrichtung der Zusammensetzung bzw. Gewichtung der von dem Fonds jeweils gehaltenen Anlagen bemühen und soweit praktikabel und möglich auch um eine Anpassung an die veränderte Zusammensetzung bzw. Gewichtung der Indexwerte. Weitere Massnahmen zur Neuanpassung können von Zeit zu Zeit durchgeführt werden, um das Gleichgewicht zwischen der Performance eines Fonds und der Performance des Index aufrechtzuerhalten.

Um die Engagements oder Anlagen eines physisch investierenden Fonds nach einer Neuanpassung wieder auf seinen Index auszurichten, ist der Kauf und Verkauf von Anlagen erforderlich. Daher entstehen durch die Neuanpassung Kosten, die in der theoretischen Berechnung der Indexerträge nicht enthalten sind und sich unter Umständen auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, ähnliche Erträge zu erzielen wie der Index. Diese Kosten werden vom Fonds getragen, können direkt oder indirekt anfallen und Transaktionskosten (wie zum Beispiel Maklergebühren), Depotgebühren, Umtauschkosten und Provisionen (einschliesslich Devisendifferenzen) sowie Stempelgebühren beinhalten, sind jedoch nicht darauf begrenzt.

Der Anlageverwalter bezieht seine Informationen über die Zusammensetzung bzw. Gewichtung der Wertpapiere innerhalb des jeweiligen Index ausschliesslich vom jeweiligen Indexanbieter. Ist der Anlageverwalter an einem Geschäftstag nicht in der Lage, diese Informationen einzuholen oder zu verarbeiten, wird für alle Anpassungen die letzte veröffentlichte Zusammensetzung bzw. Gewichtung des Index zugrunde gelegt.

Wenn ein Fonds direkt in die Bestandteile eines Index investiert, sollten Anleger beachten, dass es ggf. aufgrund verschiedener Faktoren nicht möglich, praktikabel oder sogar wünschenswert ist, dass ein Fonds alle Wertpapiere in den proportionalen Gewichtungen kauft, wie sie in dem Index enthalten sind, bzw. die enthaltenen Titel überhaupt erwirbt. Solche Faktoren sind u. a. die damit verbundenen Kosten und Aufwendungen sowie die in Anhang III dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Konzentrationsbeschränkungen oder die Tatsache, dass der betreffende Fonds eventuell repräsentative Stichproben-/Optimierungsverfahren verwendet (siehe auch Abschnitt «Umstände, unter denen die Gewichtung eines Indexbestandteils die gemäss den irischen Vorschriften anwendbaren Konzentrationsgrenzen übersteigt»).

### Umstände, unter denen die Gewichtung eines Indexbestandteils die gemäss den irischen Vorschriften anwendbaren Konzentrationsgrenzen übersteigt

*Fonds mit Indexnachbildung durch Direktanlagen in die Bestandteile eines Index*

Wenn ein Fonds direkt in die Bestandteile eines Index investiert und die Gewichtung eines Indexbestandteils die Anlagebeschränkungen gemäss den irischen Vorschriften infolge von Marktbewegungen überschreitet, wird der Anlageverwalter versuchen, das Engagement des Fonds in dem entsprechenden Wertpapier zu verringern, um möglichst zu gewährleisten, dass der Fonds die vorgeschriebenen Grenzen jederzeit einhält. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter eines Fonds beschliessen, eine repräsentative Auswahl von Indexwerten zu halten. Hierfür kann der Anlageverwalter Stichprobenverfahren in Bezug auf einen Fonds anwenden. Ergebnis solcher Stichprobenverfahren ist eine Auswahl von Indexwerten, mit denen man einen repräsentativen Querschnitt der Indexbestandteile erhält. Dies wird in der Regel durch den Einsatz quantitativer Analysen erreicht, wobei sich das Niveau der angewandten Stichprobenverfahren nach der Art der Indexwerte richtet. Wenn der Anlageverwalter dies für angemessen hält, kann der Fonds zeitweise auch Wertpapiere halten, die nicht im Index enthalten sind. Ein Fonds kann auch in DFIs und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren und zusätzliche liquide Mittel halten, jeweils vorbehaltlich der in Anhang III dieses Verkaufsprospekts festgelegten Beschränkungen.

#### *Fonds, die einen Index unter Verwendung von Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen nachbilden*

Wenn ein Fonds OTC-Swap-Vereinbarungen eingeht, um einen Index nachzubilden, werden Veränderungen in der Zusammensetzung und / oder der Gewichtung der Bestandteile, aus denen sich dieser Index zusammensetzt, gewöhnlich durch das Engagement mittels OTC-Swaps reflektiert (d. h. der Fonds erhält weiterhin die Performance des Index von den jeweiligen Kontrahenten der OTC-Swap-Vereinbarungen, die nach Neuanpassung des Index der neu angepassten Zusammensetzung und Gewichtungen der Bestandteile des Index Rechnung tragen).

Wenn die Gewichtung eines Indexbestandteils die Anlagebeschränkungen gemäss den irischen Vorschriften infolge von Marktbewegungen überschreitet, erhält ein Fonds weiterhin die Performance des Index von den jeweiligen Kontrahenten der OTC-Swap-Vereinbarungen. Die Gewichtungen der Indexbestandteile werden bei der nächsten Neuanpassung des Index wieder auf die von den irischen Vorschriften festgelegten Beschränkungen zurückgeführt.

#### **Ersatz oder Austausch eines Index**

Die Gesellschaft unterhält einen robusten schriftlichen Massnahmenkatalog für den Fall, dass sich ein Index wesentlich ändert oder nicht mehr angeboten wird. Der Verwaltungsrat behält sich vor, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines indexnachbildenden Fonds dient, den von einem Fonds benutzten Index zu ersetzen (wobei dieser neue Index den Auflagen der Zentralbank entsprechen muss), falls:

- (i) die Gewichtungen der Wertpapiere in dem betreffenden Index dazu führen würden, dass der Fonds (falls er der Entwicklung des Index möglichst genau folgen soll) gegen die irischen Vorschriften und / oder die für den Status als «berichtender Fonds» im Vereinigten Königreich geltenden Richtlinien (siehe Abschnitt «Besteuerung – Besteuerung im Vereinigten Königreich») verstösst;
- (ii) der betreffende Index (bzw. die betreffende Indexserie) nicht mehr OGAW-konform ist (aus Gründen, die z. B. mit der Neuanpassung zusammenhängen);
- (iii) der betreffende Index (bzw. die betreffende Index-Serie) mit einem Cap versehen werden muss, um OGAW-konform zu bleiben;
- (iv) der betreffende Index (bzw. die betreffende Index-Serie) eingestellt oder die Methodik oder Zusammensetzung des Index (bzw. der Index-Serie) wesentlich verändert wird;
- (v) ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Index ersetzt;
- (vi) ein neuer Index verfügbar wird, der nach Meinung des Verwaltungsrats für einen Fonds kostengünstiger ist und / oder als Marktstandard für Anleger in dem betreffenden Markt gilt und / oder



als vorteilhafter für die Anleger zu betrachten wäre als der bisherige Index (etwa aufgrund der Reduzierung der Transaktionskosten, einschliesslich der Kosten für OTC-Swaps).

- (vii) es schwierig wird, in die im betreffenden Index enthaltenen Wertpapiere zu investieren, oder es schwierig oder ineffizient wird, DFIs oder OTC-Swaps in Bezug auf den betreffenden Index einzugehen;
- (viii) der Indexanbieter seine Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat für zu hoch erachtet, oder eine von einem Indexanbieter für die Verwendung des Index erteilte Lizenz gekündigt wird;
- (ix) sich die Qualität eines bestimmten Index (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Genauigkeit der veröffentlichten Indexdaten, die Verfügbarkeit der veröffentlichten Indexmethoden und anderen Begleitmaterials sowie Aspekte der Verwaltung und Berechnung des Index durch den Indexanbieter) nach Ansicht des Verwaltungsrats verschlechtert hat; oder
- (x) ein liquider Terminmarkt, in den ein bestimmter Fonds investiert, nicht mehr besteht.

Wenn eine Änderung des Index zu einem wesentlichen Unterschied zwischen der Zusammensetzung des bisherigen Index und des vorgesehenen Index führen würde, wird zuvor die Einwilligung der Anteilhaber eingeholt. In Fällen, in denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Einwilligung der Anteilhaber zur Änderung des Index eines Fonds einzuholen, werden die Anteilhaber, sobald dies praktikabel und angemessen erscheint, ersucht, entweder der Änderung des Index oder der Abwicklung des Fonds zuzustimmen.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Index geändert hat. Jegliche Namensänderung eines Fonds muss zuvor von der Zentralbank genehmigt und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des betreffenden Fonds müssen hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert werden.

Alle Indexänderungen werden im Voraus der Zentralbank mitgeteilt, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Änderung des Index im Verkaufsprospekt festgehalten und in den Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds vermerkt, nachdem eine solche Änderung vorgenommen wurde.

## Tracking Error

Als «Tracking Error» (Nachbildungsfehler) wird die Volatilität des Unterschieds zwischen der Rendite eines Fonds, der einen Index nachbildet, gegenüber der Rendite des jeweiligen Indexes, den er nachbildet, bezeichnet, wohingegen «Tracking-Differenz» (Nachbildungsunterschied) als der Unterschied zwischen der Gesamtrendite eines solchen Fonds und des jeweiligen, von ihm nachgebildeten Indexes während eines bestimmten Zeitabschnitts definiert wird. Soweit nicht anderweitig angegeben, wird von einem indexnachbildenden Fonds nicht erwartet, dass er die Performance seines Index jederzeit mit absoluter Genauigkeit nachbildet, und es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds ein bestimmtes Mass an Genauigkeit bei der Nachbildung eines Index erreicht. Es wird jedoch von jedem Fonds, der einen Index nachbildet, erwartet, dass er Anlageergebnisse erzielt, die vor Abzug der Gebühren und Ausgaben allgemein der Kurs- und Renditeperformance seines Index entsprechen.

Während der betreffende Fonds immer versuchen wird, seinen Index so genau wie möglich nachzubilden, kommt der komplexe operative Aufwand, der damit verbunden ist, die Wertpapiere in einem Fondsportfolio zu erwerben und zu halten, in einem Index oftmals nicht zum Ausdruck. Die Faktoren, die den Tracking Error und / oder die Tracking-Differenz eines Fonds gegenüber seinem Index nachteilig beeinflussen können, beinhalten (unter anderem) die im Abschnitt «Risikofaktoren» dieses Verkaufsprospekts beschriebenen verschiedenen Faktoren hinsichtlich Tracking Error und Tracking-Differenz, zusätzlich zu Folgendem:

- (a) der betreffende Fonds muss verschiedene Gebühren und Ausgaben tragen, die in der Wertentwicklung des Index nicht enthalten sind. Zu diesen Gebühren und Ausgaben zählen ggf. die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die Gebühr des Anlageverwalters und jegliche Portfoliotransaktionskosten wie zum Beispiel Maklerprovisionen, Depotgebühren, Stempelabgaben und jegliche Gebühren, die gemäss den Bedingungen der DFI (einschliesslich OTC-Swaps) oder anderer, für Direktanlagen oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzter Techniken oder Instrumente an Kontrahenten zu zahlen sind;

- (b) der betreffende Fonds kann regulatorischen Zwängen unterliegen, die auf die Wertentwicklung seines Index keinen Einfluss haben;
- (c) der betreffende Fonds kann zeitweise zu einem Engagement in die Wertpapiere seines Index nicht in der Lage sein;
- (d) eine beschlossene Dividende wird möglicherweise nicht zum selben Zeitpunkt in einem Index widerspiegelt wie in dem betreffenden Fonds, der diesen Index nachbildet;
- (e) die Zusammensetzung des Anlageportfolios des betreffenden Fonds (das u. a. Engagements in DFIs beinhalten kann) ist unter Umständen nicht identisch mit der Zusammensetzung des Index, den er nachbilden soll (vor allem, wenn eine repräsentative Stichproben-/Optimierungsstrategie verwendet wird), u. a. wenn verschiedene Wertpapiere im Anlageportfolio eines Fonds im Vergleich zu dem Index unter- oder übergewichtet sind; und / oder
- (f) ein Fonds kann nicht in der Lage sein, eine DFI-Transaktion einzugehen, die nach Meinung des Anlageverwalters für den Fonds geeignet ist.

Es ist vorgesehen, dass die (etwaige) Rendite des gemeinsamen Anlagepools und / oder von Pensions- oder umgekehrten Pensionsgeschäften oder Swap-Vereinbarungen, die für einen Fonds eingegangen werden, der seinen Index hauptsächlich mittels OTC-Swaps nachbildet, ganz oder teilweise zur Aufrechnung der Kosten für die Anlagen in OTC-Swaps verwendet wird. Dementsprechend reduziert sich die Tracking-Differenz eines solchen Fonds, wenn die Rendite der genannten Anlagen gleich oder nahe dem Kostenaufwand ist, der an die Kontrahenten der OTC-Swaps zu zahlen ist. Die Tracking-Differenz eines Fonds steigt mit wachsender Differenz zwischen diesen beiden Sätzen.

Eine Einschätzung des von dem Anlageverwalter unter normalen Marktbedingungen erwarteten Tracking Error ist in dem jeweiligen Fondszusatz dargelegt. Unter normalen Marktbedingungen sollte die Performance eines indexnachbildenden Fonds eine Gesamrendite bieten, die der Performance seines Index abzüglich der TER und sonstiger Kosten entspricht. Die im jeweiligen Fondszusatz angegebenen Zahlen basieren auf dem durchschnittlichen tatsächlichen Tracking Error für den jeweiligen Fonds während des angegebenen Beobachtungszeitraums, sofern in Bezug auf einen bestimmten Fonds nichts anderes angegeben ist. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter haften für eventuelle Abweichungen zwischen dem erwarteten Tracking Error, der für den betreffenden Fonds geschätzt und in dem Fondszusatz angegeben wurde, und dem zu gegebener Zeit tatsächlich für diesen Fonds bestehenden Tracking Error.

### **Untersuchung und Prüfung von Indizes**

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter bzw. deren verbundene Unternehmen untersuchen und/oder prüfen einen Index für Anlagezwecke und/oder zum Zwecke der Auflegung und Führung eines Fonds. Weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder deren verbundene Unternehmen haben einen Index für einen potenziellen Anleger eines Fonds untersucht oder geprüft, und potenzielle Anleger sollten sich in keiner Weise auf solche Untersuchungen oder Prüfungen verlassen.

## AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Jeder Fonds wurde (bzw. wird, soweit nicht anders angegeben, innerhalb einer angemessenen Frist nach seiner Zulassung durch die Zentralbank) als berichtender Fonds (Reporting Fund) gemäss den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds anerkannt. Als berichtende Fonds wird die Gesellschaft für gewöhnlich keine Dividenden beschliessen, kann dies aber nach Ermessen des Verwaltungsrats tun. Für jede betreffende Rechnungsperiode wird die Gesellschaft den Anlegern Rechenschaft über 100 Prozent des dem betreffenden Fonds zuzuordnenden Nettoertrags, gemäss Berechnung in ihren Geschäftsbüchern, ablegen. Dieser Bericht erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der betreffenden Rechnungsperiode. Im Vereinigten Königreich ansässige Einzelanleger sind in Bezug auf diesen ausgewiesenen Ertrag steuerpflichtig, unabhängig davon, ob dieser Ertrag tatsächlich ausgeschüttet wird und ob ein Gewinn entsteht oder – mangels Status als berichtender Fonds – bei der Rücknahme entstanden wäre.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausschüttungsrichtlinien auflegen. Falls der Verwaltungsrat beschliesst, die Ausschüttungspolitik einer Anteilklasse zu ändern, werden die vollständigen Details zu der Änderung der Ausschüttungspolitik in den Prospektdokumenten des betreffenden Fonds (sowie in dem jeweiligen Fondszusatz) dargelegt und alle Anleger im Voraus informiert. Werden Dividenden ausgeschüttet, werden sie in der Basiswährung des jeweiligen Fonds festgesetzt und in der Regel per telegrafischer Überweisung gezahlt (sofern in dem jeweiligen Fondszusatz nichts anderes angegeben ist).

Beantragt ein Anleger die Zahlung der Dividende in einer gängigen Währung, die nicht der Basiswährung eines Fonds entspricht, werden alle erforderlichen Devisengeschäfte von der internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle (sofern diese internationale zentrale Wertpapierdepotstelle diese Möglichkeit anbietet) auf Rechnung, Risiko und Kosten des betreffenden Anlegers veranlasst. Dividenden, die zwölf Jahre nach ihrer Festsetzung nicht beansprucht wurden, verfallen; sie stellen dann keine Schuld der Gesellschaft mehr dar und gehen in das Vermögen des betreffenden Fonds über.

## GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

### Gründung, eingetragener Sitz und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 15. Juli 2008 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung sowie getrennter Haftung zwischen den Teilfonds unter der Registernummer 459936 und unter dem Namen ETFS Fund Company plc gegründet. Bei Gründung betrug das genehmigte Kapital der Gesellschaft 2,00 US\$, aufgeteilt in 2 Zeichneranteile im Nennwert von je 1 US\$ und 500.000.000.000.000.000 nennwertlose Anteile. Der Name der Gesellschaft wurde am 15. Dezember 2010 auf FX Fund Company plc, am 6. Januar 2014 auf GO UCITS ETF Solutions plc und am 8. Mai 2018 auf Legal & General UCITS ETF Plc geändert.

### Rechte der Anteilinhaber

Die Rechte als Anteilinhaber der Gesellschaft können nur von Personen ausgeübt werden, die im Anteilinhaberregister der Gesellschaft aufgeführt sind (d. h. eingetragene Inhaber von Anteilen oder Zeichneranteilen).

Soweit dieser Verkaufsprospekt keine anderslautenden Bestimmungen enthält, sind alle Anteile gleichrangig und hat keiner der Anteile andere Stimmrechte als andere Anteile.

### Stimmrechte

Ausschliesslich Personen, die im Anteilinhaberregister der Gesellschaft aufgeführt sind (d. h. eingetragene Inhaber von Anteilen und Zeichneranteilen) sind bei Versammlungen der Gesellschaft stimmberechtigt. Für Informationen zur Ausübung von Stimmrechten durch Anleger in den Fonds siehe bitte Abschnitt «*Ausübung von Stimmrechten über die Internationalen zentralen Wertpapierdepotstellen*».

Die Inhaber von Zeichneranteilen haben bei Abstimmungen eine Stimme je Zeichneranteil, haben keinerlei Anspruch auf Dividenden in Bezug auf ihren Bestand an Zeichneranteilen und haben im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft Anspruch auf Zahlung des dafür eingezahlten Nennwerts aus den Vermögenswerten der Gesellschaft (nachdem den Anteilinhabern eine Summe in Höhe des Nettoinventarwerts gezahlt wurde, den die Anteile am Tag des Beginns der Abwicklung aufweisen).

Die Inhaber von Anteilen haben bei Abstimmungen eine Stimme je Anteil, Anspruch auf Auszahlung der vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossenen Dividenden und im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft vorrangig vor den Inhabern der Zeichneranteile zunächst Anspruch auf einen Betrag in Höhe des Nettoinventarwertes der Anteile jeder Klasse oder Serie, die sie am Tag der Abwicklung halten, und nach Zahlung des eingezahlten Nennwertes an die Inhaber von Zeichneranteilen Anspruch auf Beteiligung an überschüssigen Vermögenswerten der Gesellschaft (soweit vorhanden).

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder registrierte Anteilinhaber, der bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft durch Handzeichen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, eine Stimme; wird eine geheime Abstimmung per Stimmzettel gefordert, hat jeder Anteil eine Stimme. Beschlüsse, die Versammlungen von Anteilklassen und Versammlungen von Anteilinhabern des Fonds vorgelegt werden, werden im Rahmen von Abstimmungen per Stimmzettel gefasst. Zur Annahme von Beschlüssen der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der auf der Versammlung, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird, abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Mehrheit von mindestens 75 % der auf Hauptversammlungen abgegebenen Stimmen ist erforderlich, um (i) die Satzung zu ändern und (ii) die Gesellschaft zu liquidieren.

Die mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte können satzungsgemäss durch schriftliche Einwilligung von Anteilinhabern, die nicht weniger als 75 % der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse repräsentieren, oder durch Sonderbeschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse geändert oder aufgehoben werden.

## Satzung

Wie in Paragraf 3 der in der Satzung enthaltenen Gründungsurkunde erläutert, besteht das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage von öffentlich aufgebrachtem Kapital in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 68 der irischen Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung.

## Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat das Verfügungsrecht über die Anteile und kann diese (vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes) beliebigen Personen zuteilen, anbieten oder anderweitig damit verfahren oder sie veräussern, und zwar zu denjenigen Bedingungen und Zeiten, die seiner Meinung nach im besten Interesse der Gesellschaft sind.

Die Anteile der Gesellschaft werden in verbriefter Form ausgegeben. Die Gesellschaft wird ein globales Anteilszertifikat begeben, das auf den Namen des Nominee der gemeinsamen Depotstelle eingetragen ist. Siehe Abschnitt «Handel» für Informationen zum Eigentum an Anteilen.

Der Zeichnungspreis, zu dem die Anteile ausgegeben werden, entspricht dem gemäss den Artikeln 16 bis 19 der Satzung (wie nachfolgend zusammengefasst) ermittelten Nettoinventarwert.

## Getrennte Haftung der Fonds

Da die Gesellschaft mit getrennter Haftung ihrer Fonds gegründet wurde, müssen die Aufzeichnungen und Bücher für jeden Fonds separat in der Basiswährung des jeweiligen Fonds geführt werden, und die Vermögenswerte jedes einzelnen Fonds sind ausschliesslich diesem zuzurechnen. Sie werden in den Büchern der Depotstelle getrennt von den Vermögenswerten anderer Fonds geführt und dürfen nicht (vorbehaltlich der Bestimmungen im Gesetz) zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Fonds oder von Ansprüchen gegen andere Fonds verwendet werden und nicht für derartige Zwecke zur Verfügung stehen. Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen, vorbehaltlich der Zustimmung der Abschlussprüfer, auf welcher Basis die Verteilung dieses Vermögenswerts oder dieser Verbindlichkeit unter den Fonds erfolgt. Der Verwaltungsrat wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Abschlussprüfer, bevollmächtigt, diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern, wobei die Zustimmung der Abschlussprüfer jedoch nicht erforderlich ist, falls der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit auf alle Fonds proportional zu ihrem Nettoinventarwert verteilt wird.

## Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen hat schriftlich in einer üblichen oder allgemein anerkannten Form zu erfolgen. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, zum Beispiel wenn der Bestand des Übertragenden dadurch unter einen bestimmten Mindestbestand sinken würde, oder wenn dem Verwaltungsrat bekannt ist oder er annimmt, dass durch die Übertragung das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen unter Umständen auf eine Person übergehen würde, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder der Gesellschaft steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile entstehen würden.

## Kreditaufnahmebefugnisse

Der Verwaltungsrat kann alle Kreditaufnahmebefugnisse im Namen der Gesellschaft ausüben und das Unternehmen, dessen Eigentum und dessen Vermögenswerte oder Teile davon direkt oder als Sicherheit für Schulden oder Verbindlichkeiten beleihen oder belasten, vorbehaltlich der Bestimmungen der irischen Vorschriften oder der Genehmigung der Zentralbank. Die Mittel aus dieser vorübergehenden Kreditaufnahme, die 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds nicht übersteigen darf, können nach Ermessen des Verwaltungsrats jeweils für einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf aufgrund des Kaufs von Anlagen in Verbindung mit Zeichnungsanträgen sowie der Zahlung von Rücknahmebeträgen in Bezug auf einen Fonds verwendet werden.

## Beschränkungen für Inhaber von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist befugt, alle von ihm für notwendig erachteten Beschränkungen zu verhängen, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von Personen erworben oder gehalten werden, die keine qualifizierten Inhaber sind.

Falls der Verwaltungsrat davon Kenntnis erhält, dass Anteile wie oben beschrieben von nicht qualifizierten Inhabern gehalten werden, kann der Verwaltungsrat diese Personen auffordern, diese Anteile gemäss den Bestimmungen der Satzung zurückzugeben oder zu übertragen. Falls eine Person, die eine solche Aufforderung erhalten hat, dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nachkommt, wird davon ausgegangen, dass sie einen schriftlichen Rücknahmeantrag für sämtliche ihrer Anteile gestellt hat, und die Anteile werden am folgenden Handelstag zurückgenommen. Erhält eine Person Kenntnis davon, dass sie kein qualifizierter Inhaber ist, muss sie entweder bei der Gesellschaft einen schriftlichen Rücknahmeantrag für ihre Anteile gemäss den Bestimmungen der Satzung einreichen oder diese an eine Person übertragen, die dadurch nicht zu einem nicht qualifizierten Inhaber wird.

## **Verwaltungsratsmitglieder**

### Ernennungen

Ein Verwaltungsratsmitglied kann nur bestellt werden, wenn zuvor die Genehmigung der Zentralbank für diese Bestellung eingeholt worden ist.

Der Verwaltungsrat muss sich aus mindestens zwei Personen zusammensetzen und wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die vorgeschriebene Mindestanzahl fällt, muss das (müssen die) verbleibende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) (ein) zusätzliche(s) Verwaltungsratsmitglied(er) bestellen, um die Mindestanzahl zu erreichen, oder eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, um eine solche Bestellung zu beschliessen. Wenn es kein Verwaltungsratsmitglied oder keine Verwaltungsratsmitglieder gibt, die fähig oder gewillt sind, zu handeln, so können zwei Anteilhaber der Gesellschaft eine Hauptversammlung einberufen, um Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen.

Vorbehaltlich des Vorstehenden kann die Gesellschaft mit einem ordentlichen Beschluss eine Person zum Verwaltungsratsmitglied bestellen, um ein freies Amt zu besetzen, oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann in schriftlicher Form mit eigenhändiger Unterschrift eine beliebige Person (einschliesslich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) als seinen Stellvertreter einsetzen.

### Versammlungen

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung kann der Verwaltungsrat seine Verfahren so regulieren, wie er es für angemessen hält. Ein Verwaltungsratsmitglied kann und ein Gesellschaftssekretär muss auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds eine Versammlung des Verwaltungsrats einberufen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auf die Mitteilung über jedwede Versammlung verzichten, und ein derartiger Verzicht kann rückwirkend sein.

Eine Einberufungsmitteilung des Verwaltungsrats gilt als ordnungsgemäss an ein Verwaltungsratsmitglied zugestellt, wenn ihm die Mitteilung persönlich oder mündlich oder auf einem anderen in der Satzung vorgesehenen Wege an seine zuletzt bekannte Anschrift oder eine andere Anschrift, die er der Gesellschaft zu diesem Zweck angegeben hat, übermittelt wurde.

Die beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern, die für die Abwicklung eines Tagesordnungspunktes des Verwaltungsrats notwendig ist, kann vom Verwaltungsrat festgesetzt werden, und falls keine andere Zahl festgelegt ist, gilt eine Anzahl von zwei. Eine Person, die lediglich ein Amt als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied innehat, wird, wenn das von ihr vertretene Verwaltungsratsmitglied nicht anwesend ist, bei der beschlussfähigen Anzahl mitgezählt. Obwohl eine solche Person für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied fungieren darf, zählt sie bei der Feststellung, ob eine beschlussfähige Anzahl anwesend ist, nicht mehr als einmal.

### Abstimmung

Fragen, die bei einer Versammlung des Verwaltungsrats auftreten, werden mit einer Stimmenmehrheit entschieden. Bei einer Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied, das auch ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für einen oder mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder ist, hat – zusätzlich zu seiner eigenen Stimme – bei einer solchen Versammlung in Abwesenheit des von ihm vertretenen Verwaltungsratsmitglieds jeweils Anspruch auf eine separate Stimme im Namen des von ihm vertretenen Verwaltungsratsmitglieds. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das anwesend ist und abstimmt, hat eine Stimme und hat zusätzlich zu seiner eigenen Stimme Anspruch auf eine Stimme in Bezug auf jedes andere Verwaltungsratsmitglied, das bei der Versammlung nicht anwesend ist und es für die Versammlung bevollmächtigt hat, für dieses andere Verwaltungsratsmitglied in dessen Abwesenheit abzustimmen. Eine solche Vollmacht kann sich allgemein auf alle Versammlungen des Verwaltungsrats oder auf eine (oder mehrere) bestimmte Versammlung(en) beziehen und muss schriftlich mit aufgedruckter oder Faksimile-Unterschrift des Verwaltungsratsmitglieds, das die Vollmacht erteilt, vorliegen.

### **Entschädigungen**

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Gesellschaftssekretär und alle leitenden Angestellten der Gesellschaft werden von der Gesellschaft für alle Verluste und Ausgaben entschädigt, für die diese Personen aufgrund eines Vertrags oder einer Handlung oder Sache im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten (ausser im Fall von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung) in Anspruch genommen werden.

### **Das Vermögen der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts**

- (a) Der Nettoinventarwert jedes Fonds ist der Wert aller Vermögenswerte im Fondsportfolio abzüglich aller Verbindlichkeiten, die dem jeweiligen Fonds zuzurechnen sind, einschliesslich angefallener Kosten und zahlbarer Dividenden, vorbehaltlich der irischen Vorschriften.
- (b) Das Vermögen der Gesellschaft umfasst (i) alle Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen einschliesslich aller darauf aufgelaufenen Zinsen und alle ausstehenden Forderungen, (ii) alle Wechsel, Zahlungsaufforderungen, Einlagenzertifikate und Solawechsel, (iii) alle Anleihen, Devisenterminkontrakte, Terminwechsel, Anteile, Aktien, Anteile oder Beteiligungen an kollektiven Kapitalanlagen/offenen Investmentfonds, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swaps, Differenzkontrakte, fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite und / oder Rückkaufwert anhand von Indizes, Preisen oder Sätzen berechnet wird, Finanzinstrumente und andere Anlagen und Wertpapiere, die im Besitz der Gesellschaft sind oder bezüglich derer die Gesellschaft Kontrakte abgeschlossen hat, abgesehen von den von der Gesellschaft emittierten Rechten und Wertpapieren; (iv) alle Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds zustehen und noch nicht bei der Gesellschaft eingegangen sind, deren Ausschüttung an die Aktionäre, die am oder vor dem Tag der Ermittlung des Nettoinventarwerts als solche eingetragen waren, jedoch beschlossen wurde, (v) alle Zinsen, die auf zinstragende Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft auflaufen, sofern diese nicht bereits im Kapitalwert des Wertpapiers inbegriffen oder reflektiert sind, (vi) alle anderen Vermögenswerte der Gesellschaft, (vii) die der Gesellschaft zurechenbaren Gründungskosten und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft, sofern diese nicht abgeschrieben worden sind, und (viii) alle anderen Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art, einschliesslich transitorischer Aktiva gemäss der jeweiligen Bewertung und Definition des Verwaltungsrats.
- (c) Die für die Bewertung des Vermögens der Gesellschaft genutzten Bewertungsprinzipien lauten wie folgt:
  - (i) wo dies möglich ist, wird erwartet, dass die Bewertungsmethode, die in Bezug auf einen Fonds verwendet wird, der einen Index nachbildet oder repliziert, jener Methode entspricht, die im Index des jeweiligen Fonds zur Anwendung kommt. Die gewählte Bewertungsmethode ist für dieselben Vermögenswerte derselben Klasse innerhalb des Fonds durchgängig anzuwenden;

- (ii) der Wert jeder Anlage, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet ist oder normalerweise gehandelt wird, beruht (mit Ausnahme der in den nachstehenden Absätzen dargelegten spezifischen Fälle) entweder auf (a) dem zuletzt gehandelten Kurs, (b) dem Geldkurs (entweder dem Schlusskurs oder dem letzten Geldkurs), (c) dem Schlussmittelkurs oder (d) dem neuesten Mittelkurs bei Geschäftsschluss am jeweiligen geregelten Markt und laut Angabe im Verkaufsprospekt für einen Fonds, wobei bestimmte oder spezifische Anlagen auch mithilfe einer anderen Methode bewertet werden können, wenn die Verwaltungsratsmitglieder dies als notwendig erachten und die alternative Methode von der Depotstelle genehmigt wurde, und weiter vorausgesetzt, dass:
- A. falls die Anlage an mehr als einem geregelten Markt kotiert, gelistet ist oder normalerweise gehandelt wird, der Markt, der nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder den Hauptmarkt für die betreffende Anlage bildet oder der die fairsten Kriterien für die Bewertung einer solchen Anlage bietet, heranzuziehen ist, und sobald ein Markt gewählt wurde, dieser für zukünftige Bewertungen dieser Anlage heranzuziehen ist, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschliesst;
  - B. im Falle einer Anlage, die an einem geregelten Markt kotiert, gelistet ist oder normalerweise gehandelt wird, dessen Kursinformationen jedoch aus irgendeinem Grunde zum betreffenden Zeitpunkt entweder nicht verfügbar oder nach Meinung des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, der wahrscheinliche Veräusserungswert heranzuziehen ist, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten Person, Gesellschaft oder Vereinigung geschätzt wird, die als Market Maker für diese Anlage fungiert und vom Verwaltungsrat ernannt (und für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigt) wurde, und / oder der von einer anderen kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten (und für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigten) Person geschätzt wird;
  - C. im Falle einer Anlage, die an einem geregelten Markt kotiert ist oder normalerweise gehandelt wird, die jedoch zu einem Auf- oder Abschlag oder ausserhalb des geregelten Marktes gekauft oder gehandelt wurde, die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag der Anlage mit Genehmigung der Depotstelle berücksichtigt werden kann. Die Depotstelle hat sicherzustellen, dass der Einsatz dieses Verfahrens im Kontext der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts dieser Anlage gerechtfertigt ist;
- (iii) sollten Anlagen wie Anleihen, Schuldverschreibungen und ähnliche Nicht-Geldmarkt-Schuldinstrumente im Basisindex eines Fonds nicht enthalten sein, so sind diese Vermögenswerte zum Schlussmittelkurs am Hauptmarkt zu bewerten, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (d. h. jenem Markt, der der einzige Markt ist oder der nach Ansicht des Verwaltungsrates der Hauptmarkt ist, an dem die fraglichen Vermögenswerte kotieren oder gehandelt werden) zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Tag, an dem die Vermögenswerte erworben wurden;
- (iv) sind Anlagen einschliesslich etwaiger Geldmarktinstrumente nicht Bestandteil des Basisindex des Fonds, wird der Wert dieser Anlagen anhand zuverlässiger Marktkotierungen ermittelt. Mangels zuverlässiger Marktkotierungen ist der Wert anhand von Bewertungsmodellen oder (vom Verwaltungsrat erstellten) Matrizen zu ermitteln, in denen Renditen und / oder Preise in Bezug auf solche Geldmarktinstrumente berücksichtigt sind, die hinsichtlich ihrer Merkmale wie Rating, Zinssatz und Fälligkeit sowie Kotierungen von Wertpapierhändlern zur Festlegung des jeweiligen Verkehrswerts als vergleichbar angesehen werden;
- (v) der Wert von Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt kotiert sind oder normalerweise gehandelt werden, entspricht dem wahrscheinlichen Veräusserungswert, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten Person, Gesellschaft oder Vereinigung geschätzt wird, die als Market Maker für diese Anlage fungiert und vom Verwaltungsrat beauftragt (und für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigt) wird, und / oder die von einer anderen, nach Meinung des Verwaltungsrats kompetenten (und für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigten) Person geschätzt wird;



- (vi) der Wert von Anlagen, die Anteile von oder Beteiligungen an offenen kollektiven Kapitalanlagen/Anlagefonds sind, entspricht dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert eines solchen Anteils oder einer solcher Beteiligung;
- (vii) der Wert von Barguthaben, transitorischen Aktiva, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen entspricht dem vollen Betrag derselben, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass selbige wahrscheinlich nicht in voller Höhe gezahlt oder eingehen werden. In diesem Fall wird deren Wert (mit Genehmigung der Depotstelle) um einen Abschlag gemindert, den der Verwaltungsrat jeweils für angemessen erachtet, um ihren tatsächlichen Wert zu reflektieren;
- (viii) Einlagen sind zum Kapitalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Tag ihrer Akquisition oder Hinterlegung zu bewerten;
- (ix) der Wert von börsengehandelten Future-Kontrakten, Optionen und sonstigen derivativen Instrumenten, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, entspricht dem am betreffenden Markt ermittelten Abrechnungskurs. Falls ein solcher Abrechnungskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, wird der wahrscheinliche Veräusserungswert herangezogen, der sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten (und für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigten) Person geschätzt wird;
- (x) Der Wert ausserbörslicher Derivatekontrakte entspricht:
  - A. einer Kotierung des Kontrahenten; oder
  - B. einer alternativen von der Gesellschaft oder einem unabhängigen Pricing-Anbieter (der eine mit dem Kontrahenten verbundene aber von diesem unabhängige Partei sein kann, die sich nicht auf dieselben, vom Kontrahenten eingesetzten Pricing-Modelle stützt) ermittelten Bewertung, vorausgesetzt:
    - (i) wenn die Bewertung eines Kontrahenten verwendet wird, muss diese mindestens täglich zur Verfügung gestellt und wenigstens einmal wöchentlich durch eine vom Kontrahenten unabhängige Partei (die für diesen Zweck von der Depotstelle genehmigt wurde) bestätigt oder verifiziert werden;
    - (ii) wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d. h. eine von einer kompetenten Person zur Verfügung gestellte Bewertung, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwaltungsrat beauftragt und von der Depotstelle für diesen Zweck genehmigt wurde (oder eine Bewertung auf andere Art und Weise, sofern der Wert von der Depotstelle genehmigt wird)), muss diese mindestens täglich zur Verfügung gestellt werden und die angewandten Bewertungsgrundsätze müssen internationaler Best Practice entsprechen, die von Organisationen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und der AIMA (Alternative Investment Management Association) festgelegt wurde, und jede dieser Bewertungen muss monatlich mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden. Wo wesentliche Unterschiede auftreten, müssen diese unverzüglich untersucht und erläutert werden;
- (xi) ungeachtet der obigen Ausführungen können OTC-Derivatekontrakte andernfalls gemäss den Bestimmungen der relevanten Regulierungsvorschriften und / oder den Anforderungen der Zentralbank bewertet werden;
- (xii) Devisenterminkontrakte und Zinsswaps, für die Marktkotierungen frei verfügbar sind, können gemäss Punkt (xi) und (xii) oben oder unter Bezugnahme auf Marktkotierungen bewertet werden (wobei in diesem Fall die unabhängige Verifizierung oder Abstimmung dieser Kotierungen mit der Bewertung des Kontrahenten nicht vorgeschrieben ist);
- (xiii) Geldmarktanlagen eines Fonds mit einer bekannten Restlaufzeit von weniger als drei Monaten und ohne spezifische Anfälligkeit für Marktparameter einschliesslich des Kreditrisikos können

nach dem Prinzip der fortgeführten Anschaffungskosten in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank bewertet werden. Der Verwaltungsrat oder seine Bevollmächtigten prüfen oder veranlassen die Prüfung von Abweichungen zwischen der Bewertung nach dem fortgeführten Anschaffungskostenprinzip und dem Marktwert der Anlagen in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank;

- (xiv) ungeachtet der obigen Unterabsätze ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Depotstelle anzupassen, falls er nach Berücksichtigung der Währung, der anwendbaren Zinssätze, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit und / oder anderer, seiner Meinung nach relevanter Faktoren zum Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der betreffenden Anlage zu reflektieren;
- (xv) falls ein bestimmter Wert nicht wie oben vorgeschrieben bestimmt werden kann oder falls der Verwaltungsrat zur Überzeugung gelangt, dass der Zeitwert der betreffenden Anlage durch eine andere Bewertungsmethode besser zum Ausdruck kommt, wird die Bewertungsmethode der betreffenden Anlage vom Verwaltungsrat festgelegt und muss von der Depotstelle genehmigt werden;
- (xvi) ungeachtet des Vorgehenden wird, falls zum Zeitpunkt einer Bewertung ein Vermögenswert der Gesellschaft veräußert worden ist oder eine vertragliche Verpflichtung zur Veräußerung des Vermögenswerts besteht, die entsprechende Nettoforderung der Gesellschaft anstelle des betreffenden Vermögenswerts im Vermögen der Gesellschaft aufgeführt. Falls dieser Betrag zu diesem Zeitpunkt nicht genau bekannt ist, wird stattdessen die vom Verwaltungsrat geschätzte Nettoforderung der Gesellschaft zur Bewertung herangezogen, sofern die Bewertungsmethode von der Depotstelle genehmigt wird;
- (xvii) alle in einem Fonds gehaltenen Vermögenswerte, die nicht auf die Basiswährung lauten, werden zu dem am Bewertungstag an einem geregelten Markt gültigen Wechselkurs in die Basiswährung umgerechnet;
- (xviii) Bestätigungen des Nettoinventarwerts von Anteilen, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehler) vom oder im Auftrag des Verwaltungsrats erteilt werden, sind für alle Parteien verbindlich.

### **Zwangswise Rücknahme**

Die Gesellschaft kann Anteile unter folgenden Umständen auf schriftliche Mitteilung an einen Anleger zurücknehmen:

- (i) Wenn sie alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person davon Kenntnis erhält, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder werden könnten, die kein qualifizierter Inhaber ist; oder
- (ii) ein OTC-Swap in Bezug auf einen betreffenden Fonds vor Ablauf der vorgesehenen Frist aufgelöst wird, etwa aufgrund der Änderung oder Einstellung des betreffenden Index oder der Referenzwerte für den betreffenden Fonds oder weil es für den Kontrahenten mit rechtswidrigen Handlungen oder wesentlichen Hindernissen oder höheren Kosten verbunden ist, seine Absicherung aufrechtzuerhalten oder zu erwirken.

Der Erlös der Zwangsrücknahme wird (falls eine solche aufgrund der unter (i) weiter oben genannten Umstände vorgenommen wird) abzüglich aller der Gesellschaft entstehenden Kosten oder Verbindlichkeiten (wie z. B. Steuerverbindlichkeiten oder Quellensteuern, die aufgrund der Inhaberschaft anfallen, einschliesslich Vertragsstrafen oder zahlbarer Zinsen) an den Anleger ausgezahlt.

### **Zwangswise Rücknahme (aller Anteile)**

Falls der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter 20 Mio. GBP (oder einen entsprechenden Gegenwert) fällt, kann die Gesellschaft durch Mitteilung an alle Anteilinhaber innerhalb von 4 Wochen ab diesem Zeitpunkt am nächsten Handelstag nach Ablauf dieser Frist alle (nicht aber einen Teil) der noch nicht zurückgenommenen Anteile zurücknehmen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jederzeit nach dem

ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen der Gesellschaft die Rückgabe aller Anteile eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse verlangen, wenn der Nettoinventarwert dieses Fonds oder dieser Anteilklasse über einen fortlaufenden Zeitraum von 30 Tagen unter 20 Mio. GBP liegt.

Laut Gesellschaftssatzung ist der Verwaltungsrat auch befugt, einen Fonds zu schliessen, (i) wenn er es aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die sich auf den Fonds auswirken, für sinnvoll erachtet; (ii) wenn die Börsenzulassung für die ETF-Anteile eines Fonds an einer Börse aufgehoben wird und die Anteile infolgedessen nicht mehr kotiert sind oder nicht innerhalb von drei Monaten an einer anderen anerkannten Börse in Europa erneut kotiert werden; (iii) wenn es nicht mehr möglich oder praktikabel ist, in Bezug auf einen Fonds DFIs einzusetzen, z. B. weil es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist; (iv) wenn die Verwaltungsgesellschaft zurücktritt oder abberufen wird oder der Managementvertrag beendet wird und innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Rücktritts, der Abberufung oder der Beendigung keine neue Verwaltungsgesellschaft berufen wird; (v) wenn der Lizenzvertrag bezüglich eines Index für einen Fonds beendet wird; (vi) wenn der Indexanbieter den Index eines Fonds verändert oder einstellt; (vii) wenn ein Dienstleister sein Mandat niederlegt oder abberufen wird und kein geeigneter Nachfolger bestellt wird; oder (viii) nach Ermessen des Verwaltungsrats mit vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber.

Die Satzung erlaubt es dem Verwaltungsrat ferner, eine bestimmte Anteilklasse zu schliessen, (i) wenn die Börsenzulassung für die ETF-Anteile einer bestimmten Anteilklasse an einer Börse aufgehoben wird und die Anteile infolgedessen nicht mehr kotiert sind oder nicht innerhalb von drei Monaten an einer anderen anerkannten Börse in Europa erneut kotiert werden, (ii) wenn es nicht mehr möglich oder praktikabel ist, in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse DFIs einzusetzen, z. B. weil es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist; (iii) oder nach Ermessen des Verwaltungsrats mit vorheriger Mitteilung an die Anteilhaber.

Nach der Schliessung einer bestimmten Anteilklasse können weitere Anteile dieser Anteilklasse nach Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben werden, sofern der Sachverhalt, der zur Schliessung der Anteilklasse führte, nicht mehr für diese Anteilklasse besteht und die Anteilklasse nicht die letzte verbleibende Anteilklasse in einem Fonds ist.

Eine solche zwangsweise Schliessung eines Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse muss den Anteilhabern mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich angekündigt werden. Als Alternative, aber vorbehaltlich der Einwilligung der Zentralbank und der Anteilhaber, kann der Verwaltungsrat die Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW in die Wege leiten.

Ein Fonds oder eine bestimmte Anteilklasse kann auch unter anderen als den oben erwähnten Umständen geschlossen werden, sofern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Anteilhabern im Rahmen einer Anteilhaberversammlung des Fonds oder der Anteilklasse dem zustimmt. Jegliche gemäss den obigen Bestimmungen beschlossene Schliessung ist für alle Inhaber der Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse verbindlich.

Wird ein Fonds oder eine bestimmte Anteilklasse geschlossen, so wird bei der Berechnung des zahlbaren Rücknahmepreises den Veräusserungs- und Liquidationskosten, die bei der Schliessung des Fonds oder der Anteilklasse anfallen, Rechnung getragen.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den Handel mit Anteilen eines Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse auszusetzen, wenn dieser gemäss den oben genannten Bestimmungen geschlossen werden soll. Eine solche Aussetzung kann jederzeit nach der oben erwähnten Benachrichtigung durch den Verwaltungsrat in Kraft treten, bzw. wenn die Schliessung der Genehmigung der Anteilhaber bedarf, nach entsprechender Beschlussfassung. Wenn der Handel mit Anteilen eines solchen Fonds oder einer solchen Anteilklasse nicht ausgesetzt wird, können die Anteilspreise so angepasst werden, dass die oben erwähnten voraussichtlichen Veräusserungs- und Liquidationskosten berücksichtigt werden.

### **Schliessungsverfahren für Fonds und Anteilklassen bei zwangsweiser Rücknahme (aller Anteile)**

Wenn ein Fonds oder eine bestimmte Anteilklasse in Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen vollständig zurückgenommen und geschlossen werden soll, muss der Verwaltungsrat die folgenden Schritte durchführen und dabei die von einer relevanten Börse, der Zentralbank oder sonstigen relevanten zuständigen Behörde vorgegebenen Mindestkündigungsfristen berücksichtigen:

### Anzuwendendes Verfahren bei ETF-Anteilen

- (i) Jedem Anteilinhaber wird eine Mitteilung zugesandt, die den vorgesehenen Zeitplan für die Schliessung des Fonds darlegt, einschliesslich (i) des Schlusstermins, an dem die ETF-Anteile an allen relevanten Börsen ge- und verkauft werden können, (ii) des letzten Handelstags für Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Anteilen direkt bei der Gesellschaft, woraufhin der Primärmarkthandel dauerhaft ausgesetzt wird (der «**letzte Handelstag**»), (iii) sofern relevant, des Schlusstermins, bis zu dem das Engagement des Fonds in dem Index, den er nachzubilden versucht, bestehen bleibt, (iv) des Datums, bis zu dem alle ausstehenden ETF-Anteile des Fonds zwangsweise zurückgenommen werden (das «**Datum der zwangsweisen Rücknahme**») und (v) eines vorläufigen Datums, an dem der Verwaltungsrat vorschlägt, die Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme der Anteile an die jeweiligen Anleger auszuschütten (der «**vorläufige Abrechnungstag**»);
- (ii) Die Aufhebung der Börsenzulassung der ETF-Anteile, die dauerhafte Aussetzung des Handels und die Beendigung des Fonds oder der Anteilklasse sind der Zentralbank und allen relevanten Börsen und, soweit gemäss der Gesetzgebung oder Praxis des betreffenden Landes erforderlich, auch anderen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates oder anderen Landes, in dem die betreffenden ETF-Anteile zum Vertrieb registriert sind, mitzuteilen. Eine solche Mitteilung muss auch in den vom Verwaltungsrat bestimmten Publikationen veröffentlicht werden und hat in jedem Fall in den Medien, in denen die Preise der Anteile veröffentlicht werden, zu erscheinen;
- (iii) Die Börsenkotierung der ETF-Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse wird anschliessend gemäss dem Zeitplan, der den Anteilinhabern mitgeteilt wurde, an allen relevanten Börsen eingestellt;
- (iv) Der Handel in dem Fonds oder in der Anteilklasse wird mit Wirkung ab dem Geschäftstag, der auf den letzten Handelstag folgt, dauerhaft ausgesetzt;
- (v) Alle ETF-Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse, die nach dem letzten Handelstag noch im Umlauf sind, werden am Datum der zwangsweisen Rücknahme zwangsweise zurückgenommen;
- (vi) Nach dem Datum der zwangsweisen Rücknahme leiten der Anlageverwalter und der Administrator die notwendigen Schritte ein, um die Anlagen, die dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse zur Bestimmung des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind, zu veräussern;
- (vii) Nachdem der endgültige Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse vom Administrator bestimmt wurde, werden die Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft oder ihren autorisierten Vertreter (zum Beispiel die Zahlstelle) an die entsprechende Internationale zentrale Wertpapierdepotstelle am oder kurz vor oder nach dem vorläufigen Abrechnungstag weitergeleitet. Anleger, sofern sie Teilnehmer sind, müssen sich in Bezug auf die Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme, die von der Gesellschaft gezahlt werden, direkt an die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle wenden; sind sie keine Teilnehmer, müssen sie sich in Bezug auf die Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme, die von der Gesellschaft in Verbindung mit ihrer Anlage gezahlt werden, an den entsprechenden Nominee, Broker oder die entsprechende Zentrale Wertpapierdepotstelle wenden, je nachdem, ob sie Teilnehmer sind oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer der entsprechenden internationalen zentralen Wertpapierstelle getroffen haben.

Der Fonds oder die Anteilklasse wird bis (einschliesslich) zum letzten Handelstag seinen Index nachbilden. Deshalb wird der letzte Handelstag der letzte Tag sein, an dem der Nettoinventarwert auf Basis des betreffenden Index bestimmt wird.

Der Verwaltungsrat kann nicht garantieren, dass die Ausschüttung der Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme der ETF-Anteile am vorläufigen Abrechnungstag stattfinden wird. Der vorläufige Abrechnungstag wird den Inhabern von ETF-Anteilen lediglich vorläufig mitgeteilt, da die Veräusserung der Vermögenswerte, die dem Fonds oder der Anteilklasse zuzurechnen sind, nach dem Datum der

zwangsweisen Rücknahme durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden kann, einschliesslich Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und der Repatriierung von Geldern des Fonds.

**Anleger am Sekundärmarkt:** Ausschüttungserlöse aus der zwangsweisen Rücknahme von ETF-Anteilen werden von der Gesellschaft unter keinen Umständen direkt an Personen ausgezahlt, die am Datum der zwangsweisen Rücknahme keine Teilnehmer waren. Anleger, die keine Teilnehmer sind, sollten sich bezüglich ihrer Anlage direkt an den betreffenden Broker, Market-Maker / autorisierten Teilnehmer, Nominee oder die betreffende Clearing-Stelle wenden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt «*Internationale zentrale Wertpapierdepotstelle*» auf Seite 61.

**Nur für autorisierte Teilnehmer:** Ein autorisierter Teilnehmer, der am oder vor dem letzten Handelstag einen gültigen Antrag auf Rücknahme von ETF-Anteilen (die «**relevanten Anteile**») stellt, unterliegt in Bezug auf die relevanten Anteile nicht dem Verfahren bei zwangsweiser Rücknahme. Wird ein solcher Rücknahmeantrag jedoch nicht vor dem Datum der obligatorischen Rücknahme abgerechnet (weil der entsprechende autorisierte Teilnehmer die relevanten Anteile bis zu diesem Datum nicht geliefert hat), wird er annulliert. In diesem Fall werden die ETF-Anteile, die Gegenstand des annullierten Rücknahmeantrags waren, am Datum der zwangsweisen Rücknahme zusammen mit allen anderen ausstehenden ETF-Anteilen an der Gesellschaft zwangsweise zurückgenommen. Der autorisierte Teilnehmer, dessen Antrag annulliert wurde, hat der Gesellschaft den Betrag zu erstatten, um den der Rücknahmepreis je ETF-Anteil, der für die zwangsweise Rücknahme festgelegt wurde, den Rücknahmepreis je ETF-Anteil übersteigt, der dem entsprechenden autorisierten Teilnehmer aufgrund des annullierten Rücknahmeantrags ausgezahlt worden wäre, wenn dieser nicht annulliert worden wäre. Dieser Betrag entspricht dem Verlust, der dem Fonds oder der Anteilklasse aus der Annullierung des Rücknahmeantrags entsteht.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für alle gesetzlichen, verfahrens-, börsen- und dienstleisterbezogenen Kosten verantwortlich, die im Rahmen der Aufhebung der Börsenzulassung, des Rücknahmeverfahrens und der Beendigung eines Fonds oder einer Anteilklasse entstehen.

#### Anzuwendendes Verfahren bei Nicht-ETF-Anteilen

- (i) Jedem eingetragenen Inhaber von Nicht-ETF-Anteilen des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Anteilklasse wird eine Mitteilung zugesandt, die den vorgesehenen Zeitplan für die Schliessung des Fonds darlegt, einschliesslich (i) des letzten Handelstags für Zeichnungen und Rücknahmen von Nicht-ETF-Anteilen direkt bei der Gesellschaft, woraufhin dieser Handel dauerhaft ausgesetzt wird (der «**letzte Handelstag**»), (ii) sofern relevant, des Schlusstermins, bis zu dem das Engagement des Fonds oder der Anteilklasse in dem Index, den er/sie nachzubilden versucht, bestehen bleibt, (iii) des Datums, bis zu dem alle ausstehenden Nicht-ETF-Anteile des Fonds oder der Anteilklasse zwangsweise zurückgenommen werden (das «**Datum der zwangsweisen Rücknahme**») und (iv) eines vorläufigen Datums, an dem der Verwaltungsrat vorschlägt, die Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme der Nicht-ETF-Anteile an die relevanten Anleger auszuschütten (der «vorläufige Abrechnungstag»);
- (ii) Die dauerhafte Aussetzung des Handels und die Beendigung des Fonds oder der Anteilklasse sind der Zentralbank und, soweit gemäss der Gesetzgebung oder Praxis des betreffenden Landes erforderlich, auch anderen zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates oder anderen Landes, in dem die Nicht-ETF-Anteile zum Vertrieb registriert sind, mitzuteilen. Eine solche Mitteilung muss auch in den vom Verwaltungsrat bestimmten Publikationen veröffentlicht werden und hat in jedem Fall in den Medien, in denen die Preise der Nicht-ETF-Anteile veröffentlicht werden, zu erscheinen;
- (iii) Der Handel in dem Fonds oder in der Anteilklasse wird mit Wirkung ab dem Geschäftstag, der auf den letzten Handelstag folgt, dauerhaft ausgesetzt;
- (iv) Alle Nicht-ETF-Anteile, die nach dem letzten Handelstag noch im Umlauf sind, werden am Datum der zwangsweisen Rücknahme zwangsweise zurückgenommen;
- (v) Nach dem Datum der zwangsweisen Rücknahme leiten der Anlageverwalter und der Administrator die notwendigen Schritte ein, um die Anlagen, die dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse zur Bestimmung des endgültigen Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse zuzurechnen sind, zu veräussern;

- (vi) Sobald der endgültige Nettoinventarwert je Aktie des jeweiligen Fonds oder der Anteilklasse durch den Administrator festgestellt wurde, verteilt die Depotstelle von Zeit zu Zeit und auf Anweisung des Verwaltungsrats sämtliche Nettobarerlöse aus der Veräusserung des Fonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am jeweiligen Fonds an die Anleger, sofern diese Erlöse für eine solche Verteilung verfügbar sind und vorausgesetzt, dass die Depotstelle berechtigt ist, Beträge aus Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen, für Kosten, Gebühren, Ausgaben, Ansprüche und Forderungen zu verwenden, die der Depotstelle oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit oder aus der Schliessung des jeweiligen Fonds entstehen oder entstehen könnten, und für deren Begleichung bzw. Schadloshaltung diese Beträge einbehalten wurden.

Der Fonds oder die Anteilklasse werden bis (einschliesslich) zum letzten Handelstag seinen bzw. ihren Index nachbilden. Deshalb wird der letzte Handelstag der letzte Tag sein, an dem der Nettoinventarwert auf Basis des betreffenden Index bestimmt wird.

Der Verwaltungsrat kann nicht garantieren, dass die Ausschüttung der Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme der Nicht-ETF-Anteile am vorläufigen Abrechnungstag stattfinden wird. Der vorläufige Abrechnungstag wird den registrierten Inhabern von Nicht-ETF-Anteilen lediglich vorläufig mitgeteilt, da die Veräusserung der Vermögenswerte, die dem Fonds oder der Anteilklasse zuzurechnen sind, nach dem Datum der zwangsweisen Rücknahme durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden kann, einschliesslich Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und der Repatriierung von Geldern.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für alle gesetzlichen, verfahrens- und dienstleisterbezogenen Kosten verantwortlich, die im Rahmen des Rücknahmeverfahrens und der Beendigung eines Fonds oder einer Anteilklasse entstehen.

### Umstände, die zu einer Abwicklung führen

Die Gesellschaft muss abgewickelt werden, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

- (a) Sie verabschiedet einen Sonderbeschluss über ihre Abwicklung.
- (b) Sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung auf oder setzt diese für ein Jahr aus.
- (c) Die Anzahl der Gesellschafter fällt unter die satzungsmässige Mindestzahl (2).
- (d) Die Gesellschaft kann ihre Schulden nicht begleichen und ein Liquidator wurde bestellt.
- (e) Ein zuständiges Gericht in Irland ist der Ansicht, dass die Geschäfte der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrats in einer für die Gesellschafter unzumutbaren Weise ausgeübt wurden; oder
- (f) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

### Wesentliche Verträge

- (a) Folgende Verträge, bei denen es sich um Verträge handelt, die nicht im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit geschlossen wurden, wurden von der Gesellschaft geschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein. Ausser wie nachstehend dargelegt hatte die Gesellschaft keine weiteren (nicht im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit geschlossene) Verträge abgeschlossen, die Bestimmungen enthalten, aus denen für die Gesellschaft zum Datum dieses Verkaufsprospekts für sie wesentlichen Verpflichtungen oder Ansprüche hervorgehen.

- (i) **Der Managementvertrag** Sofern dies den Anforderungen der Zentralbank entspricht, ist die Verwaltungsgesellschaft bevollmächtigt, ihre Pflichten zu delegieren.

Der Managementvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft in Kraft bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer

Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, unverzüglich durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden kann.

Der Managementvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Mitarbeiter oder Vertreter mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder Fahrlässigkeit ergeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in jeder Vereinbarung, die einen Bevollmächtigten ernennt, Entschädigungen für jedweden Bevollmächtigten oder Unterbevollmächtigten aus dem Vermögen der Gesellschaft bestimmen.

**(ii) Der Depotvertrag.** Der Depotvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Depotstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, unverzüglich gekündigt werden kann, wobei in jedem Falle die Beendigung des Depotvertrages erst wirksam wird, wenn ein Depotstellennachfolger bestellt und die Bestellung durch die Zentralbank genehmigt wurde. Der Depotvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Depotstelle mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus einem fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnis seitens der Depotstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss OGAW-Richtlinie ergeben, in welchem Fall die Depotstelle haftet;

**(b)** Folgende Verträge, bei denen es sich um Verträge handelt, die nicht im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit geschlossen wurden, wurden von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gesellschaft geschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein:

**(iii) Der Anlageverwaltungsvertrag,** wonach die Verwaltungsgesellschaft den Anlagemanager zum Anlagemanager des Fonds ernannt hat. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere unverzüglich gekündigt werden kann. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Freistellungen zugunsten des Anlageverwalters mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus vorsätzlicher Unterlassung, Betrug, Unredlichkeit, Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten ergeben;

**(iv) Der Administrationsvertrag,** wonach die Verwaltungsgesellschaft ihre Administrations-, Register- und Transferstellenfunktionen an den Administrator delegiert hat. Der Administrationsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Administrators so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere unverzüglich gekündigt werden kann. Der Administrationsvertrag enthält Freistellungen zugunsten des Administrators mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Administrationsvertrags ergeben und für die der Administrator haftet.

**(v) Der Vertriebsvertrag.** Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Vertriebsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere unverzüglich gekündigt werden kann. Der Vertriebsvertrag enthält Freistellungen zugunsten der Vertriebsstelle mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung ergeben.

## Rechtsstreitigkeiten

Die Gesellschaft ist bzw. war seit ihrer Gründung weder an behördlichen, gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren beteiligt, noch sind der Gesellschaft behördliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren bekannt, die durch oder gegen die Gesellschaft anhängig oder zu befürchten sind, die eine wesentliche Auswirkung auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft haben könnten oder seit ihrer Gründung gehabt haben.

## City Code für Übernahmen und Fusionen (der «City Code»)

Der City Code gilt nicht für offene Investmentgesellschaften.

## Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich

Die britische Fazilitätsstelle ist GO ETF Solutions LLP mit Sitz in One Coleman Street, London, EC2R 5AA. Am Geschäftssitz der Fazilitätsstelle ist es jeder Person möglich: (i) Einsicht in den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zu nehmen oder ein (kostenloses) Exemplar dieser Dokumente zu erhalten; (ii) Einsicht in die Satzung der Gesellschaft zu nehmen oder (ggf. gegen eine angemessene Gebühr) eine Kopie zu erhalten; (iii) Informationen über Preise und Rücknahmen von Anteilen einzuholen; und (iv) eine Beschwerde über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einzureichen, die die Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich an die Verwaltungsgesellschaft weiterleitet.

## Einsichtnahme in Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente stehen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) kostenlos in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft in Dublin und für Anleger im Vereinigten Königreich in der Geschäftsstelle des Anlageverwalters zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- (i) die Satzung;
- (ii) der Verkaufsprospekt und etwaige Fondszusätze;
- (iii) die wesentlichen Anlegerinformationen; und
- (iv) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.



## MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesamtanlagestrategie verantwortlich, die von ihm festgelegt und der Verwaltungsgesellschaft vorgegeben wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Aufgaben an den Anlageverwalter und den Administrator delegiert.

### Unternehmensführung (Corporate Governance)

Die Gesellschaft ist in Irland eingetragen, unterliegt daher den Gesetzen und hat den Anforderungen an die Unternehmensführung gemäss den Gesetzen, den irischen Vorschriften und den OGAW-Vorgaben der Zentralbank zu entsprechen. Die Gesellschaft erfüllt auf freiwilliger Basis die Anforderungen des IFIA Code. Abgesehen von der freiwilligen Einhaltung des IFIA-Code unterliegt die Gesellschaft Corporate-Governance-Praktiken, die gemäss der Satzung, dem UK Corporate Governance Code, den britischen Börsenzulassungsregeln (soweit diese auf ausländische offene Investmentfonds gemäss Chapter 16 der britischen Börsenzulassungsregeln Anwendung finden) und den betreffenden Abschnitten der britischen DTR anzuwenden sind (gemeinsam die «**Corporate-Governance-Anforderungen**»).

Um den anwendbaren Bestimmungen der Corporate-Governance-Anforderungen zu entsprechen, hat die Gesellschaft einen Corporate-Governance-Rahmen geschaffen, der ihres Erachtens für eine offene OGAW-Gesellschaft, die börsengehandelte Fonds auflegt, geeignet ist. Bestimmte Fonds haben eine Premium-Kotierung am Hauptmarkt (Main Market) der London Stock Exchange, sodass der UK Corporate Governance Code Anwendung findet. Unter Einhaltung des im UK Corporate Governance Code vorgesehenen «Comply or Explain»-Ansatzes wendet die Gesellschaft die wesentlichen Grundsätze des UK Corporate Governance Code an, insofern der Verwaltungsrat diese für eine offene OGAW-Gesellschaft, die börsengehandelte Fonds auflegt, als relevant und angemessen erachtet.

### Der Verwaltungsrat

Die Leitung der Gesellschaft und die Überwachung ihrer Geschäfte erfolgt durch den Verwaltungsrat, der im Folgenden näher beschrieben ist. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder (Non-Executive Directors) der Gesellschaft.

**Adrian Waters (Ire, in Irland ansässig).** Herr Adrian Waters (in Irland ansässig) ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft. Adrian Waters ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Ireland und des Institute of Directors. Er ist Chartered Director des UK Institute of Directors und Spezialist für Risikomanagement und -steuerung. Er hat mehr als 30 Jahre Berufserfahrung in der Fondsbranche. Er ist Leiter verschiedener weiterer Investmentfonds. Von 1993 bis 2001 hatte er verschiedene Führungspositionen bei der BISYS Group, Inc. (nun Teil der Citi Group) inne. Unter anderem war er als Chief Executive Officer von BISYS Fund Services (Ireland) Limited und zum Schluss vom Standort London aus als Senior Vice President – Europe für BISYS Investment Services tätig. Von 1989 bis 1993 arbeitete er für die Investment Services Group von PricewaterhouseCoopers in New York und davor für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Chartered Accountants) Oliver Freaney and Company in Dublin. Herr Waters hat einen Bachelor of Commerce und ein Post Graduate Diploma in Corporate Governance des University College Dublin, die er 1985 bzw. 2005 erhielt. Er hat ausserdem im Jahre 2013 einen Master of Science für Risikomanagement der Stern Business School an der New York University abgeschlossen.

**Eimear Cowhey (Irin, Wohnsitz in Irland).** Frau Cowhey ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft. Seit mehr als 30 Jahren fungiert Frau Cowhey als nicht geschäftsführende, unabhängige Vorsitzende, Verwaltungsrats- und Ausschussmitglied für verschiedene Anlagefonds-, Anlageverwaltungsgesellschaften und MiFID-Unternehmen mit Sitz in Irland, England und Luxemburg. Von 1999 bis 2006 hatte sie verschiedene Führungs- und Vorstandspositionen bei The Pioneer Amundi Group inne, unter anderem als Head of Legal and Compliance und Head of Product Development. Von 1992 bis 1999 hatte sie verschiedene Führungs- und Vorstandspositionen bei Invesco Asset Management inne, unter anderem als Managing Director, Global Fund Director und Head Legal Counsel. Frau Cowhey ist eine qualifizierte irische Rechtsanwältin. Sie hat einen Abschluss in Buchhaltung und Finanzen der Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) sowie einen Abschluss in Betriebswirtschaft des Institute of Directors (IoD) und besitzt ein Certificate in Finanzdienstleistungsrecht des University College Dublin (UCD). Derzeit absolviert sie den Kurs zur

Erlangung des Chartered Director-Status des Institute of Directors (IoD) in London. Frau Cowhey gehörte dem Committee on Collective Investment Governance (CCIG) an, das im Dezember 2013 von der irischen Zentralbank gegründet wurde und im Juli 2014 seinen Expertenbericht mit Empfehlungen für gute Governance-Praktiken für Investmentfonds vorlegte. Frau Cowhey ist ehemalige Vorsitzende und Ausschussmitglied von Irish Funds und ein ehemaliges Mitglied der IFSC Funds Group, ein Verbund von Regierung und Investmentbranche, der die Regierung in Fragen zu Investmentfonds berät. Sie ist eine Gründerin und Leiterin von basis.point, ein wohlütiges Unternehmen der irischen Investmentfondsbranche, das Bildungsprogramme für benachteiligte Kinder unterstützt.

**Mark Weeks (Brite mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich).** Herr Weeks ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft. Er war zuvor Chief Executive Officer bei ETF Securities (UK) Limited. Von 2006 bis 2009 war er bei der UBS, wo er das Wertpapierleihgeschäft in Zürich leitete. Davor war er 7 Jahre bei Goldman Sachs International tätig, wo er als Managing Director verantwortlich für Vertrieb und Trading im Bereich European Securities Finance war und institutionelle Grosskunden und Hedge-Fonds-Kunden betreute. Von 1993 bis 1999 war Herr Weeks Global Head of Securities Finance Sales bei London Global Securities. Er war ferner bei IP Sharp im Verkauf von Securities-Finance-Systemen tätig und bei Morgan Stanley verantwortlich für Vertrieb und Trading im Bereich European Securities Finance.

**Amy Ellison (Britin mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich).** Frau Ellison ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft. Frau Ellison verfügt über 18 Jahre Erfahrung im Bereich Abschlussprüfung und Buchführung im Finanzdienstleistungssektor. Derzeit fungiert Frau Ellison als Finance Director bei Legal & General Investment Management (LGIM), wo sie für beitragsorientierte Vorsorge, Privatanleger und Privatanlagekanäle zuständig ist. Zuvor arbeitete Frau Ellison für Legal & General (L&G) Group Internal Audit und war Head of Audit für die Geschäftsbereiche L&G Insurance (UK), L&G General Insurance, L&G Mature Savings und L&G Capital. Bevor sie sich 2016 L&G anschloss, war Frau Ellison Director und Responsible Individual bei PwC, wo sie dem Team für Insurance & Investment Management angehörte. Ihre 15-jährige Erfahrung bei PwC führte Frau Ellison nach London, Melbourne und Edinburgh, wo sie unter anderem externe Prüfungen durchführte. 2018 wurde Frau Ellison zum britischen Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie entsandt, wo sie in leitender Funktion bei der unabhängigen Prüfung des Financial Reporting Council (FRC) unter der Leitung von Sir John Kingman mitwirkte. Frau Ellison ist seit 2004 Chartered Accountant (Institute of Chartered Accountants of Scotland, ICAS).

**Feargal Dempsey (Ire, Wohnsitz in Irland).** Herr Dempsey ist unabhängiger Anbieter von Beratungs- und Leitungsdienstleistungen und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich. Er ist im Verwaltungsrat von mehreren Anlagefonds und Anlageverwaltungsgesellschaften tätig. Herr Dempsey arbeitete in führenden Positionen bei Barclays Global Investors/BlackRock, unter anderem als Head of Product Governance, Head of Product Strategy iShares EMEA und Head of Product Structuring EMEA. Zuvor war er auch Group Legal Counsel bei Eagle Star Life Ireland (jetzt Zurich Financial Services), Head of Legal to ETF Securities und Senior-Rechtsanwalt bei Pioneer Amundi.

Herr Dempsey besitzt einen BA (Hons) und einen LLB (Hons) vom University College Galway und einen Abschluss in Finanzdienstleistungsrecht vom University College Dublin. Er wurde 1996 in die Anwaltsliste von Irland und 2005 in die Anwaltskammer von England und Wales aufgenommen. Er war tätig in den Ausschüssen für Recht und Aufsichtsrecht von Irischen Fonds und in der ETF Working Group der European Fund Asset Management Association.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts:

- hat kein Verwaltungsratsmitglied unverbüsste Vorstrafen im Zusammenhang mit Straftaten;
- hat kein Verwaltungsratsmitglied Konkurs angemeldet oder aussergerichtliche Vergleiche geschlossen oder wurde in Bezug auf etwaige Vermögenswerte dieses Verwaltungsratsmitglieds unter Zwangsverwaltung gestellt;
- gehörte kein Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat einer Gesellschaft an, die, solange er Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion war oder innerhalb von 12 Monaten nach Ausscheiden aus seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion, Gegenstand einer Zwangsverwaltung oder Zwangsliquidation, einer freiwilligen Liquidation, einer

Insolvenzverwaltung oder eines freiwilligen oder sonstigen Vergleichs mit ihren Gläubigern allgemein oder mit einer Klasse von Gläubigern war;

- war kein Verwaltungsratsmitglied Teilhaber einer Personengesellschaft zum Zeitpunkt oder innerhalb der 12 Monate vor einer Zwangsliquidation, einer Insolvenzverwaltung oder eines freiwilligen Vergleichs dieser Personengesellschaft;
- war kein Verwaltungsratsmitglied Teilhaber einer Personengesellschaft, die während seiner Teilhaberschaft oder innerhalb von 12 Monaten nach seinem Ausscheiden als Teilhaber Gegenstand einer Zwangsliquidation, einer Insolvenzverwaltung oder eines freiwilligen Vergleichs war oder deren etwaige Vermögenswerte unter Zwangsverwaltung gestellt wurden;
- wurde kein Verwaltungsratsmitglied von irgendeiner gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Instanz (einschliesslich anerkannter berufsständischer Organisationen) öffentlich kritisiert, beschuldigt oder mit Sanktionen belegt. Auch wurde keinem Verwaltungsratsmitglied jemals per Gerichtsbeschluss untersagt, seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder die Verwaltung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft auszuüben.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hatten die Verwaltungsratsmitglieder keine wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Beteiligungen am Anteilskapital der Gesellschaft. Ausser dem Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, in dem die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren geregelt sind, hat die Gesellschaft keine weiteren Verträge geschlossen, an denen Verwaltungsratsmitglieder beteiligt sind. Es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.

### **Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Gesellschaft hat LGIM Managers (Europe) Limited als ihre Verwaltungsgesellschaft gemäss dem Managementvertrag ernannt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrages ist die Verwaltungsgesellschaft für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft sowie für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei sie der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen der Anlageverwaltung für jeden Fonds an den Anlageverwalter, die administrativen Funktionen und die Funktionen der Transfer- und Registerstelle an den Administrator und die Vertriebsfunktion an die Vertriebsstelle übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit andere Stellen mit dem Vertrieb der Anteile beauftragen, wobei diese Stellen aus der an die Verwaltungsgesellschaft zahlbaren Gebühr bezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 14. August 2017 in Irland gegründet wurde. Ihre übergeordnete Holdinggesellschaft ist Legal & General Investment Management (Holdings) Limited. Die Verwaltungsgesellschaft ist in Irland zugelassen und wird durch die Central Bank of Ireland reguliert.

Details zu den Verwaltungsratsmitgliedern der Verwaltungsgesellschaft werden nachstehend angeführt:

**Sarah Aitken (Britin, im Vereinigten Königreich ansässig)** ist eine leitende Mitarbeiterin von LGIM Group und Head of Distribution EMEA für Legal & General Investment Management Limited. Sie ist verantwortlich für den gesamten Vertrieb in Europa, Nahost und Asien. Frau Aitken ist unmittelbar dem CEO unterstellt. Frau Aitken wechselte 2014 von Insight Investment, wo sie die Funktion des Head of Distribution innehatte, zur LGIM Group. Zuvor arbeitete Frau Aitken bei Merrill Lynch Investment Managers und JP Morgan. Ihre berufliche Laufbahn begann sie als Analystin von britischen Aktien bei Cazenove. Frau Aitken ist Absolventin des Corpus Christi College der Cambridge University und besitzt einen Master of Arts in Geschichte.

**David Fagan (Ire, in Irland ansässig)** ist als Manager bei der Davy Group, einer in Irland ansässigen Vermögensverwaltungs- und Wertpapierhandelsgesellschaft, tätig. Herr Fagan ist dort verantwortlich für Dienstleistungs- und operative Verbesserungen in Verbindung mit dem Anlageplattformgeschäft von Davy Select. Herr Fagan verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Lebensversicherungs-, Renten- und Investmentbranche. Zu Beginn seiner Berufslaufbahn war Herr Fagan für Irish Life, die grösste irische

Versicherungsgesellschaft, tätig. Für Irish Life arbeitete er in Irland und im Vereinigten Königreich in verschiedenen Funktionen im Bereich Buchhaltung, Finanzverwaltung und Marketing. 1998 wurde Herr Fagan zum Chief Executive von Irish Life International, ein grenzüberschreitendes Lebensversicherungs- und Investmentunternehmen von Irish Life Group, ernannt. 2007 schloss sich Herr Fagan Legal & General an, wo er als Chief Executive von Legal & General International mit der Aufgabe betraut wurde, das Geschäft für Legal & General Group aufzubauen und zu entwickeln. In dieser Zeit war Herr Fagan auch für Suffolk Life verantwortlich, ein Unternehmen der Gruppe, das private Rentenpläne (Self-invested personal pensions, SIPP) verwaltet. 2013 wurde Herr Fagan zum Managing Director – Retail Savings Distribution der Legal & General Group ernannt. In dieser Funktion war Herr Fagan verantwortlich für einige der grössten, unabhängigen Vertriebsnetze des britischen Markts und war Verwaltungsratsmitglied von Cofunds, der grössten Anlageplattform im Vereinigten Königreich. Herr Fagan ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants (FCCA) und diente für die Regierung und die Branche im Lauf der Jahre in mehreren bedeutenden Beratungsgruppen.

**Padraic O'Connor (Ire, in Irland ansässig)** ist Vorsitzender von Quintillion Ltd. und von Sarasin Funds Management (Ireland) Ltd. Er ist zudem Verwaltungsratsmitglied von Fideuram Asset Management Ireland Ltd. und war im Verwaltungsrat von mehreren Fondsverwaltungsgesellschaften tätig. Herr O' Connor war zwischen 1991 und 1999 Managing Director der NCB Group. Zuvor war er Chefökonom von NCB Group. Nachdem Herr O'Connor NCB verliess, war er Vorsitzender der ACC Bank und im Verwaltungsrat von Eircom plc, Beazley plc und Rabobank Ireland plc tätig. Bevor er zu NCB stiess, arbeitete er im Finanzministerium und in der Central Bank of Ireland. Herr O'Connor hat Hochschul- und Postgraduiertenabschlüsse in Wirtschaft (University College Dublin).

**Eve Finn (Irin, Wohnsitz in Irland)** ist Managing Director von LGIM Managers (Europe) Limited. Ihre Ernennung erfolgte im Oktober 2017. Zuvor, ab September 2015, war sie Head of Solutions bei Legal & General Investment Management Limited. Frau Finn lebt in Dublin. Als Head of Solutions zeichnete Frau Finn verantwortlich für die Entwicklung und Verwaltung von zielorientierten Anlagelösungen, welche die besten Anlagekompetenzen von LGIM Group vereinen, um den Kundenbedürfnissen gerecht zu werden. Zuvor war Frau Finn Head of LDI Portfolio Construction und hatte in dieser Funktion die gesamte Verantwortung für die Strukturierung und die Verwaltung des LDI-Portfolios von LGIM Group für das Vereinigte Königreich und Europa. Frau Finn schloss sich 2009 der LGIM Group an und ist Treuhänderin für die Pensionspläne von Legal & General sowie für den Pensionsfonds der Gruppe. Bevor Frau Finn zur LGIM Group stiess, arbeitete sie in der Global Pensions Strategy Group der Deutschen Bank, wo sie Passiv-Management-Lösungen und Multi-Asset-Strategien für mehrere globale Pensionspläne entwickelte. Frau Finn begann ihre Berufslaufbahn als Anlageberaterin bei Watson Wyatt. Frau Finn schloss ihr Studium der Finanz- und Versicherungsmathematik an der Dublin City University mit Auszeichnung ab und ist Mitglied des irischen Institute of Actuaries.

**Lee Toms (Brite, Wohnsitz im Vereinigten Königreich)** ist Leiter von Global Operations von Legal & General Investment Management. In dieser Funktion definiert er die strategische Ausrichtung und überwacht operative Unterstützungsleistungen für das Unternehmen. Herr Toms stiess 1993 als Finanzcontroller für den Bereich Immobilien zu Legal & General Investment Management. 1997 wechselte er in den Bereich Operations, wo er zuerst für Fondsbuchführung und dann für Performance-Berichterstattung und Daten verantwortlich war. Er arbeitete kurz für Barclays Global Investors, wo er eine wichtige Rolle bei der Auslagerung der Fondsbuchhaltung und der Ausarbeitung und Umsetzung des internen Geschäftsmodells innehatte. Anschliessend wurde Herr Toms 2007 angeboten, zu Legal & General Investment Management zurückzukehren, um die Leitung der Anlagegeschäfte zu übernehmen. In Oktober 2018 wurde Herr Toms darüber hinaus die Verantwortung für die Bereiche Datenmanagement und Lieferantenmanagement übertragen. Herr Toms verfügt über langjährige Erfahrung bei der Ausarbeitung, Betreuung und Umsetzung von umfangreichen und komplexen Initiativen, unter anderem bei der Neuausrichtung von Geschäftsmodellen und der Schaffung und Förderung von operativer Exzellenz, der Einführung von Fonds bzw. Produkten in neuen Ländern sowie bei strategischen IT-Programmen. Ausserdem ist Herr Toms Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

**Volker Kurr (Deutscher, Wohnsitz in Deutschland)**, wurde im September 2027 zum Head of Europe Institutional ernannt. Er stiess 2013 zu LGIM, mit der Verantwortung für Deutschland, Österreich und die Schweiz. Bevor er sich LGIM anschloss, war Herr Kurr CEO von BNY Mellon's JV in Deutschland, stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied bei UBS AG Germany und Verwaltungsratsmitglied bei Cominvest, der Asset-Management-Tochter der Commerzbank. Darüber hinaus war Herr Kurr CEO von SEB Invest und Gründungspartner von MARS AM. Herr Kurr besitzt einen Abschluss in Betriebswirtschaft der Ludwig-

Maximilians-Universität München und einen MBA der London Business School. Er ist Certified European Financial Analyst/CEFA sowie Certified Performance Presentation Verifier.

**Andrew John Craven (Brite, Wohnsitz im Vereinigten Königreich)** ist derzeit Head of Finance Operations and Reporting für den Geschäftsbereich Legal & General Investment Management. In dieser Funktion ist er verantwortlich für die Erhaltung und den Ausbau des Finanzkontrollrahmens des Geschäftsbereichs und seiner Unternehmen. Sein Team ist darüber hinaus verantwortlich für die Finanzberichterstattungspflichten des Geschäftsbereichs, einschliesslich für die Erstellung von gesetzlichen Abschlüssen und aufsichtsrechtlichen Erklärungen. In Verbindung mit dieser Funktion sitzt Herr Craven im Verwaltungsrat mehrerer Gesellschaften. Seit Herr Craven 2005 zur Legal & General Group stiess, hatte er verschiedene Funktionen im Finanzbereich und war zwischen 2005 und 2007, unmittelbar nach seinem Eintritt in die Legal & General Group, auch im Bereich Group Internal Audit der Gesellschaft tätig. Nach seinem Abschluss in Musikwissenschaften an der Birmingham University begann Herr Craven seine Laufbahn bei Deloitte, wo er im Versicherungs- und Beratungsbereich buchhalterische Aufgaben erfüllte. Auch in der Lloyds Banking Group sammelte er Erfahrungen in der internen Revision, bevor er sich der Legal & General Group anschloss. Herr Craven ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in England und Wales.

**Eimear Cowhey (Irin, Wohnsitz in Irland)** Frau Cowhey ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft. Seit mehr als 30 Jahren fungiert Frau Cowhey als nicht geschäftsführende, unabhängige Vorsitzende, Verwaltungsrats- und Ausschussmitglied für verschiedene Anlagefonds-, Anlageverwaltungsgesellschaften und MiFID-Unternehmen mit Sitz in Irland, England und Luxemburg. Von 1999 bis 2006 hatte sie verschiedene Führungs- und Vorstandspositionen bei The Pioneer Amundi Group inne, unter anderem als Head of Legal and Compliance und Head of Product Development. Von 1992 bis 1999 hatte sie verschiedene Führungs- und Vorstandspositionen bei Invesco Asset Management inne, unter anderem als Managing Director, Global Fund Director und Head Legal Counsel. Frau Cowhey ist eine qualifizierte irische Rechtsanwältin. Sie hat einen Abschluss in Buchhaltung und Finanzen der Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) sowie einen Abschluss in Betriebswirtschaft des Institute of Directors (IoD) und besitzt ein Certificate in Finanzdienstleistungsrecht des University College Dublin (UCD). Derzeit absolviert sie den Kurs zur Erlangung des Chartered Director-Status des Institute of Directors (IoD) in London. Frau Cowhey gehörte dem Committee on Collective Investment Governance (CCIG) an, das im Dezember 2013 von der Central Bank of Ireland gegründet wurde und im Juli 2014 seinen Expertenbericht mit Empfehlungen für gute Governance-Praktiken für Investmentfonds vorlegte. Sie ist ehemalige Vorsitzende und Ausschussmitglied von Irish Funds und ein ehemaliges Mitglied der IFSC Funds Group, ein Verbund von Regierung und Investmentbranche, der die Regierung in Fragen zu Investmentfonds berät. Frau Cowhey ist eine Gründerin und Leiterin von basis.point, ein wohltätiges Unternehmen der irischen Investmentfondsbranche, das Bildungsprogramme für benachteiligte Kinder unterstützt.

Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Tudor Trust Limited.

#### Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik konzipiert und eingeführt, die einem seriösen und effektiven Risikomanagement entspricht und es fördert. Das zugrunde liegende Geschäftsmodell unterstützt seinem Wesen nach keine übertriebene Risikofreude, die dem Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und / oder der Fonds widerspricht, und behindert die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, nicht. Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft entspricht der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Fonds und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft gilt für die Belegschaftskategorien, deren berufliche Aktivitäten das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Fonds wesentlich beeinflussen. Dazu gehören unter anderem die oberen Führungskräfte, die Risk Taker, die Kontrollfunktionen und alle Mitarbeitenden, deren Gesamtvergütung in das Gehaltsband der oberen Führungskräfte und Risk Taker fällt.

Gemäss den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und den «Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie der ESMA» (ESMA/2016/575) («Vergütungsleitlinien der ESMA»)

setzt die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik so und in dem Ausmass ein, dass sie ihrer Grösse, ihrer internen Organisation sowie Wesen, Umfang und Komplexität ihrer Aktivitäten entspricht.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements betreffend den Fonds delegiert, etwa an den Anlageverwalter, so immer in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Vergütungsleitlinien der ESMA, um sicherzustellen, dass:

- die Unternehmen, denen die Anlageverwaltungsaktivitäten delegiert wurden, aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich Vergütung unterworfen sind, die so wirksam sind wie die Anforderungen gemäss den Vergütungsleitlinien der ESMA, oder
- angemessene vertragliche Vereinbarungen vorliegen, um zu gewährleisten, dass die Vergütungsregeln in den Vergütungsleitlinien der ESMA nicht umgangen werden.

Die Einzelheiten der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, unter anderem eine Beschreibung der Berechnung der Vergütungen und der Leistungen, die Identität der Personen, welche die Vergütungen und Leistungen gewähren, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher Ausschuss besteht, können unter <http://www.lgimetf.com> abgerufen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

### **Der Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen oder mehrere Anlageverwalter zu bestellen, die für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte bestimmter Fonds gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag verantwortlich sind. Ein von der Verwaltungsgesellschaft bestellter Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Investition der Vermögenswerte der betreffenden Fonds zu verwalten, wobei er grundsätzlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft unterliegt.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist GO ETF Solutions LLP der Anlageverwalter für alle Fonds. Der Anlageverwalter ist auch der Promoter der Gesellschaft. Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legal & General Investment Management (Holdings) Limited. Der Anlageverwalter hat seinen Sitz an folgender Adresse: One Coleman Street, London, EC2R 5AA, Vereinigtes Königreich.

Der Anlageverwalter kann seine Aufgaben an Unteranlageverwalter/Berater oder andere Bevollmächtigte delegieren, und die Einzelheiten dieser Unternehmen werden, wenn sie ernannt werden, auf Verlangen an die Anleger weitergegeben und in den periodischen Berichten des Unternehmens veröffentlicht. Die Gebühren und Ausgaben des vom Anlageverwalter ernannten Unteranlageverwalters/Beraters oder anderer Bevollmächtigter werden ggf. vom Anlageverwalter aus den Gebühren, die er von der Verwaltungsgesellschaft erhält, abgeführt.

### **Die Depotstelle**

Die Gesellschaft hat The Bank of New York Mellon SA/NV, Niederlassung Dublin, gemäss dem Depotvertrag zur Depotstelle der Gesellschaft ernannt. Die Depotstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 13. Oktober 1994 in Irland gegründet wurde. Haupttätigkeit der Depotstelle ist die Tätigkeit als Depotstelle für die Vermögenswerte kollektiver Kapitalanlagen. Die Depotstelle ist von der Zentralbank gemäss dem Investment Intermediaries Act von 1995 (in seiner gültigen Fassung) zugelassen.

Die Depotstelle ist eine hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaft der Bank of New York Mellon Corporation. BNY Mellon ist ein weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das seine Kunden bei der Verwaltung und Bedienung ihrer finanziellen Vermögenswerte unterstützt. BNY Mellon betreibt Niederlassungen in 35 Ländern und ist in über 100 Märkten aktiv. BNY Mellon ist ein führender Finanzdienstleister für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatanleger, für die er exzellente Dienstleistungen in den Bereichen Anlage- und Vermögensverwaltung, Asset Servicing, Wertpapieremission, Clearing und Treasury erbringt. Am 30. September 2015 hatte BNY Mellon Vermögenswerte von 28,5 Bio. USD in Verwahrung bzw. unter Administration und verwaltete ein Vermögen 1,6 Bio. USD.

Die Aufgabe der Depotstelle besteht in der Erbringung von Verwahrungs-, Überwachungs- und Wertüberprüfungsdiensten für die Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Fonds gemäss den Bestimmungen der irischen Vorschriften.

Darüber hinaus hat die Depotstelle die folgenden nicht delegierbaren Hauptaufgaben:

- sie hat sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Annullierung von Anteilen gemäss den irischen Vorschriften und der Satzung erfolgen;
- sie hat sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäss den irischen Vorschriften und der Satzung berechnet wird;
- sie hat den Anordnungen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft Folge zu leisten, sofern diese nicht im Widerspruch zu den irischen Vorschriften oder der Satzung stehen;
- sie hat sicherzustellen, dass bei Transaktionen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten der Gesellschaft oder eines Fonds die entsprechenden Zahlungen innerhalb der üblichen zeitlichen Fristen an den/die betreffenden Fonds überwiesen werden;
- sie hat sicherzustellen, dass die Einnahmen der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds gemäss den irischen Vorschriften und der Satzung verwendet werden;
- sie hat das Verhalten der Gesellschaft und der (in ihrem Namen handelnden) Verwaltungsgesellschaft in jeder Rechnungsperiode zu verfolgen und den Anlegern Bericht darüber zu erstatten; und
- sie hat dafür zu sorgen, dass die Cashflows der Gesellschaft entsprechend den irischen Vorschriften ordnungsgemäss überwacht werden.

Die Depotstelle haftet gemäss den irischen Vorschriften und dem Depotvertrag für den Verlust verwahrter oder von einer Unterdepotbank verwahrter Finanzinstrumente, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf einem ausserhalb ihrer Kontrolle liegenden externen Ereignisses beruhte, dessen Folgen trotz angemessener gegenteiliger Bemühungen unvermeidlich gewesen wären. Dieser Haftungsstandard gilt nur für Finanzinstrumente (laut irischen Vorschriften), die im Namen der Depotstelle oder einer Unterdepotbank eingetragen oder auf einem Wertpapierkonto gehalten werden können, und für Finanzinstrumente (laut irischen Vorschriften), die physisch an die Depotstelle oder eine Unterdepotbank geliefert werden können. Die Depotstelle haftet auch für alle anderen Verluste, die infolge der Tatsache entstehen, dass sie ihre Pflichten gemäss den irischen Vorschriften in fahrlässiger Weise oder vorsätzlich nicht erfüllt hat.

Die Depotstelle kann ihre Verwahrpflichten in Bezug auf die in Verwahrung befindlichen Finanzinstrumente an The Bank of New York Mellon SA/NV und/oder an The Bank of New York Mellon delegieren. Die Liste der von The Bank of New York Mellon SA/NV oder The Bank of New York Mellon ernannten Unterdepotbanken findet sich in Anhang IV dieses Verkaufsprospektes. Die Verwendung bestimmter Unterdepotbanken hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft anlegt. Die Depotstelle hat bestätigt, dass sich infolge einer solchen Delegation keine Konflikte ergeben.

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Depotstelle, über eventuell entstehende Interessenkonflikte und über die Delegationvereinbarungen der Depotstelle sind Anlegern auf Anforderung am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und Anlegern im Vereinigten Königreich am Sitz des Anlageverwalters zur Verfügung zu stellen.

### **Der Administrator**

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company zum Administrator, zur Registerstelle und zur Transferstelle der Gesellschaft ernannt und ihr die Verantwortung für die tägliche Administration der Gesellschaft übertragen. Hierzu gehört auch die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil für die einzelnen Fonds. Der Administrator ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 31. Mai 1994 in Irland gegründet wurde und deren Tätigkeit Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Rechnungswesen, Registrierung, Transferdienste und damit zusammenhängende Anteilinhaber-Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen und

Investmentfonds sind. Der Administrator ist von der Zentralbank gemäss dem Investment Intermediaries Act von 1995 zugelassen.

### Die Zahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zahlstelle für die ETF-Anteile in jedem Fonds ernannt. In dieser Eigenschaft ist die Zahlstelle unter anderem verantwortlich dafür, dass Zahlungen, die die Zahlstelle von der Gesellschaft erhält, pünktlich geleistet werden; sie führt separate Aufzeichnungen für Wertpapiere und ausgeschüttete Dividendenbeträge und übermittelt der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle Informationen. Zahlungen für ETF-Anteile erfolgen über die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle, gemäss den üblichen Praktiken der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zahlstelle wechseln und die Ernennung der Zahlstelle beenden oder weitere Register- oder Zahlstellen ernennen oder ihre Zustimmung dafür geben, dass eine Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsstelle, durch die eine Register- oder Zahlstelle agiert, vorgenommen wird. Die Verwaltungsgesellschaft hat The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, zur ihrer derzeitigen Zahlstelle ernannt.

Der Administrator und die Depot- und Zahlstelle sind hundertprozentige indirekte Tochtergesellschaften der Bank of New York Mellon Corporation. Die Bank of New York Mellon Corporation ist eine globale Finanzdienstleistungsgesellschaft, die sich schwerpunktmässig der Unterstützung ihrer Kunden bei der Verwaltung und Bedienung ihrer finanziellen Vermögenswerte widmet. Sie hat Niederlassungen in 36 Ländern und bedient über 100 Märkte. Die Bank of New York Mellon Corporation ist ein führender Finanzdienstleister für Institutionen, Unternehmen und vermögende Privatanleger, für die sie Dienstleistungen im Bereich Anlage- und Vermögensverwaltung, Asset Servicing, Wertpapieremission, Clearing und Treasury bereitstellt. Am 31. Dezember 2014 hatte die Bank of New York Mellon Corporation Vermögenswerte in Höhe von über 28,5 Bio. USD in Verwahrung bzw. unter Administration und verwaltete ein Vermögen von über 1,7 Bio. USD.

### Die Vertriebsstelle

Wenn nicht bezüglich eines bestimmten Fonds im entsprechenden Fondszusatz anders angegeben, hat die Verwaltungsgesellschaft die Legal & General Investment Management Limited mit dem Vertrieb der Anteile beauftragt. Die Vertriebsstelle ist gemäss dem Vertriebsvertrag bevollmächtigt, Dienstleistungen bei Dritten in Auftrag zu geben, wenn dies für die vertragsgemäss zu erbringenden Dienstleistungen erforderlich ist. Sie kann Untervertriebsstellen oder andere Bevollmächtigte ernennen, wobei nähere Angaben über diese Unternehmen den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

### Indexanbieter

Die Verwaltungsgesellschaft schliesst mit den Indexanbietern die Lizenzverträge in Bezug auf den (die) betreffenden Fonds und erteilt der Gesellschaft eine Unterlizenz für jeden betreffenden Fonds, falls die Gesellschaft nicht bereits im jeweiligen Lizenzvertrag eingeschlossen ist und sofern dies von einem Indexanbieter verlangt wird.

Die Gesellschaft arbeitet mit den Benchmarkverwaltern, die die Indizes bereitstellen, zusammen, um eine Bestätigung darüber einzuholen, dass sie entweder dazu befugt oder in dem von ESMA betriebenen öffentlichen Register gemäss der Benchmark-Verordnung registriert sind oder beabsichtigen, sich um eine solche Befugnis oder Registrierung zu bewerben.

### Interessenkonflikte

Aufgrund der breitgefächerten Geschäfte, die der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle und die Bevollmächtigten oder Unterbevollmächtigten der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotstelle (ausschliesslich von der Depotstelle ernannter Unterdepotbanken eines Nicht-Konzernunternehmens) und die verbundenen Konzernunternehmen der Verwaltungsgesellschaft der Depotstelle oder dieser Bevollmächtigten oder Unterbevollmächtigten tätigen oder tätigen können (jeweils ein «**Beteiligter**»), können Interessenkonflikte entstehen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dürfen die Beteiligten trotz solcher Konflikte ihre Geschäfte tätigen und sind (vorbehaltlich der



nachstehenden Bestimmungen) für Gewinne, Provisionen oder anderen Vergütungen, die sie erhalten, nicht rechenschaftspflichtig.

Es können die folgenden Interessenkonflikte entstehen:

- (i) Ein Beteiligter darf eine Anlage auch dann erwerben oder veräussern, wenn dieselben oder ähnliche Anlagen möglicherweise von der Gesellschaft oder für deren Rechnung oder anderweitig in Verbindung mit der Gesellschaft gehalten werden;
- (ii) Ein Beteiligter darf Anlagen erwerben, halten oder veräussern, auch wenn diese Anlagen mittels eines von der Gesellschaft durchgeführten Geschäfts, an dem der Beteiligte beteiligt war, durch oder für die Gesellschaft erworben oder veräussert wurden, sofern der Erwerb der Anlagen durch den Beteiligten zu normalen fremdüblichen Geschäftsbedingungen erfolgt und die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu den besten Bedingungen, die realistischerweise erzielbar sind, erworben werden;
- (iii) Einige der Verwaltungsratsmitglieder sind mit dem Anlageverwalter und den mit ihm verbundenen Gesellschaften verbunden oder können dies in Zukunft sein. In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft werden sie jedoch als Personen mit unabhängigen treuhänderischen Aufgaben fungieren und nicht der Kontrolle des Anlageverwalters unterliegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsratsmitglieder bezüglich eines solchen Konflikts, z. B. da sie eine Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder oder Angestellte der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters erhalten, gegenüber der Gesellschaft nicht rechenschaftspflichtig sind;
- (iv) Die Gesellschaft darf in anderen kollektive Kapitalanlagen investieren, die von einem Beteiligten betrieben und / oder verwaltet werden können. Sofern der Anlageverwalter aufgrund einer Anlage der Gesellschaft in Anteilen einer kollektiven Kapitalanlage eine Provision erhält, so fliesst diese Provision dem Vermögen des betreffenden Fonds zu;
- (v) Die Gesellschaft kann eine Anlage kaufen oder halten, deren Emittent ein Beteiligter ist oder bei der ein Beteiligter als Berater oder Bank fungiert;
- (vi) Ein Beteiligter kann als Geschäftsherr oder als Vertreter eine Geschäftsbeziehung zur Gesellschaft unterhalten, sofern die jeweiligen Geschäfte im besten Interesse der Anleger zu normalen fremdüblichen Geschäftsbedingungen durchgeführt werden. Solche Transaktionen unterliegen:
  - a. einer bestätigten Bewertung des Geschäfts durch eine Person, die von der Depotstelle (oder der Verwaltungsgesellschaft im Fall eines Geschäfts mit der Depotstelle) als unabhängig und kompetent anerkannt wird; oder
  - b. der Durchführung des Geschäfts zu den besten Bedingungen, die an einer organisierten Wertpapierbörse gemäss den Regeln dieser Börse erzielbar sind; oder
  - c. der Durchführung des Geschäfts zu Bedingungen, die nach Ansicht der Depotstelle (oder der Verwaltungsgesellschaft im Fall eines Geschäfts mit der Depotstelle) dem Grundsatz entsprechen, dass das Geschäft im besten Interesse der Anleger liegt und zu normalen fremdüblichen Geschäftsbedingungen durchgeführt wird;

Die Depotstelle – oder im Fall von Transaktionen, an denen die Depotstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft – hat ihre Einhaltung der Punkte (a), (b) oder (c) zu dokumentieren. Werden Transaktionen gemäss Punkt (c) durchgeführt, hat die Depotstelle – oder im Fall von Transaktionen, an denen die Depotstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft – überzeugend zu dokumentieren, dass die Transaktion im besten Interesse der Anleger und zu fremdüblichen Bedingungen durchgeführt wurde.

- (vii) Der Anlageverwalter gehört ebenso wie die Verwaltungsgesellschaft zur Legal & General Group. Die Gebühr des Anlageverwalters ist aus der Gebühr zu zahlen, die der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds gezahlt wird. Der Anlageverwalter kann für den Administrator Bewertungsdienstleistungen erbringen, um ihn in Bezug auf Anlagen, die nicht an einem geregelten

Markt kotiert sind oder gehandelt werden, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds zu unterstützen;

- (viii) Die Gesellschaft kann Anlagen im Rahmen eines Geschäfts erwerben oder veräußern, das von der Gesellschaft oder in ihrem Namen durchgeführt wird und in das ein autorisierter Teilnehmer (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) involviert ist, sofern der Erwerb der Anlagen von bzw. die Veräußerung der Anlagen an einen autorisierten Teilnehmer (oder eines seiner verbundenen Unternehmen) zu normalen fremdüblichen Geschäftsbedingungen erfolgt und die von der Gesellschaft gehaltenen Anlagen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu den besten Bedingungen, die realistisch erzielbar sind, erworben werden;
- (ix) Anleger eines Fonds können auch Kontrahenten sein, mit denen der Anlageverwalter für einen Fonds OTC-Swaps sowie Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen kann; und
- (x) der Anlageverwalter kann für einen Fonds einen Wertpapierkorb von einem Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen dieses Kontrahenten erwerben (wobei dieses Unternehmen in beiden Fällen auch ein autorisierter Teilnehmer sein kann), von dem er annimmt, dass dieser Gegenstand eines Swap- oder Pensionsgeschäfts sein kann, das er mit diesem Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen dieses Kontrahenten eingeht, und er kann auch für einen Fonds OTC-Swaps mit demselben Kontrahenten oder einem verbundenen Unternehmen dieses Kontrahenten eingehen. Solche Transaktionen unterliegen den in Anhang II beschriebenen Bedingungen.

Von Zeit zu Zeit können potenzielle Interessenkonflikte auftreten, die die Depotstelle und ihre Unterdepotbanken betreffen, unter anderem dort, wo die Depotstelle oder eine Unterdepotbank ein Interesse am Ergebnis einer für die Gesellschaft bereitgestellten Dienstleistung oder Aktivität oder einer im Namen der Gesellschaft durchgeführten Transaktion haben, das vom Interesse der Gesellschaft abweicht, oder wo die Depotstelle oder eine Unterdepotbank ein Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Aktivität haben, das im Konflikt zu den Interessen der Gesellschaft steht. Von Zeit zu Zeit können sich auch Interessenkonflikte zwischen der Depotstelle und ihren Unterdepotbanken oder verbundenen Unternehmen ergeben, zum Beispiel wenn eine ernannte Unterdepotbank ein verbundenes Unternehmen ist und ein Produkt oder eine Dienstleistung für die Gesellschaft bereitstellt und an einem solchen Produkt oder an einer solchen Dienstleistung ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat. Die Depotstelle verfügt für den Umgang mit solchen Konflikten über eine Richtlinie zu Interessenkonflikten. Im Fall eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts hält die Depotstelle ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft, das anwendbare Recht und ihre Richtlinie zu Interessenkonflikten ein.

## **Versammlungen**

Registrierte Anteilhaber der Gesellschaft sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einladungen für jede Jahreshauptversammlung werden den Anteilhabern zusammen mit dem Jahresbericht und geprüften Abschluss mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag zugesandt. In dieser Einladung werden der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung sowie die Bedingungen für die Zulassung zur Teilnahme genannt.

## Abschlüsse und Berichterstattung

Die Rechnungsperiode der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 30. Juni.

Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss, der vier Monate nach Ende der Berichtsperiode, auf die er sich bezieht, veröffentlicht wird. Ferner werden die Halbjahresberichte und ungeprüften Halbjahresabschlüsse (erstellt zum 31. Dezember jedes Jahres) innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht. Beide Berichte werden innerhalb desselben Zeitraums an die irische Zentralbank und, falls erforderlich, an etwaige andere Aufsichtsbehörden beziehungsweise Börsen gesandt, wie zum Beispiel an die UK Listing Authority. Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte und des Jahresabschlusses werden veröffentlicht unter: <http://www.lgimetf.com>.

Der Verkaufsprospekt steht jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen) kostenlos in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft in Dublin und für Anleger im Vereinigten Königreich in der Geschäftsstelle des Anlageverwalters zur Einsichtnahme zur Verfügung.

## Kommunikation mit den Anteilhabern

Exemplare der Mitteilungen an Anteilhaber werden veröffentlicht unter: <http://www.lgimetf.com>. Anleger sollten <http://www.lgimetf.com> regelmässig besuchen oder ihre Vertreter beauftragen, dies für sie zu tun, um sicherzustellen, dass sie diese Informationen rechtzeitig erhalten. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt «*Internationale zentrale Wertpapierdepotstelle*» auf Seite 61.

# BEWERTUNG

## Berechnung des Nettoinventarwerts

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht in den Fällen, die in dem nachstehenden Abschnitt «Vorübergehende Aussetzungen» beschrieben sind, ausgesetzt oder verschoben wurde, wird der Nettoinventarwert für jeden Fonds, für jede Klasse und der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und den Anlegern auf Anfrage mitgeteilt.

Der Nettoinventarwert jedes Fonds wird in dessen Basiswährung ausgedrückt. Der Nettoinventarwert jedes Fonds und jeder Anteilklasse innerhalb eines Fonds wird vom Administrator entsprechend den Bestimmungen der Satzung berechnet. (Einzelheiten sind dem Abschnitt «*Das Vermögen der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts*» ab Seite 31 zu entnehmen. Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse eines Fonds wird ermittelt, indem die dieser Klasse zurechenbaren Verbindlichkeiten von dem dieser Klasse zurechenbaren Vermögen abgezogen werden. Der jeder Klasse zurechenbare Nettoinventarwert je Anteil wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl von Anteilen dieser Klasse geteilt wird.

Anlagen der Fonds, die an einem geregelten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden wie in dem betreffenden Fondszusatz aufgeführt bewertet. Werden Anlagen an mehr als einem geregelten Markt kotiert, gelistet oder normalerweise gehandelt, dann wird der Markt herangezogen, der nach Meinung des Administrators der Hauptmarkt für die betreffende Anlage ist oder die fairsten Bewertungskriterien für die betreffende Anlage bietet.

## Veröffentlichung der Anteilspreise

Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse wird in den Geschäftsstellen des Administrators während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag bekannt gemacht und unmittelbar nach Berechnung durch den Administrator der Londoner Börse und allen sonstigen Börsen mitgeteilt, an denen die Anteile der Fonds von Zeit zu Zeit kotiert sind (soweit erforderlich). Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung nach Bedarf durch anderweitige Medien in den Hoheitsgebieten, in denen die Anteile vertrieben werden sowie auf <http://www.lgimetc.com> und nach Bedarf über etwaige andere Medien.

## Zusammensetzung des Portfolios

Nähere Angaben zum Anlagenportfolio der Fonds finden Sie unter <http://www.lgim.com>.

## iNIW

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag für einen oder mehrere Fonds einen indikativen Nettoinventarwert (iNIW) oder geschätzten Nettoinventarwert zur Verfügung stellen oder andere Personen damit beauftragen. Die Verwaltungsgesellschaft wird gewöhnlich die iNIW für bestimmte Fonds zur Verfügung stellen, sofern dies von einer relevanten Börse gefordert wird. Wenn die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, den iNIW an einem Geschäftstag zur Verfügung zu stellen, wird der iNIW auf Basis der während des Handelstages oder eines Teils des Handelstages verfügbaren Informationen berechnet und wird gewöhnlich auf dem dann aktuellen Wert der Vermögenswerte/Engagements des Fonds an einem solchen Geschäftstag berechnet.

Beschliesst die Verwaltungsgesellschaft, für einen bestimmten Fonds einen iNIW zur Verfügung zu stellen, ist dieser entweder verfügbar unter [www.euronext.com](http://www.euronext.com) oder unter [www.solactive.com](http://www.solactive.com). Die betreffenden Bloomberg- und Reuters-Codes für den iNIW sind der jeweiligen Produktseite für diesen Fonds auf <http://www.lgimetc.com> oder, sofern für einen bestimmten Fonds anders angegeben, dem jeweiligen Fondszusatz zu entnehmen. Die iNIW sind erhältlich durch Suche nach den vorstehenden Bloomberg- und Reuters-Codes für den iNIW auf [www.euronext.com](http://www.euronext.com) oder [www.solactive.com](http://www.solactive.com).

Die Gesellschaft kann den iNIW nur für Fonds zu Verfügung stellen, die Indizes nachbilden, für deren Bestandteile Innertagespreise vorliegen. Bei Fonds, die Indizes nachbilden, die dynamische Strategien mit variablen Allokationen in zugrunde liegenden Engagements beinhalten, die am Ende jedes Geschäftstages

neu ausgerichtet werden, können keine Innertageswerte für den Index ermittelt werden, da die Allokationsquote der verschiedenen zugrunde liegenden Engagements bis zum Ende des Tages unbekannt ist. Deshalb werden iNIWs für solche Fonds nicht verfügbar sein.

**Ein iNIW oder geschätzter Nettoinventarwert ist nicht als Wert eines Anteils oder als der Preis zu betrachten oder heranzuziehen, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben oder an einer relevanten Börse gekauft oder verkauft werden können. Er reflektiert möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils und kann irreführend sein. Die Unfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Bevollmächtigten, über einen gewissen Zeitraum einen iNIW oder geschätzten Nettoinventarwert zur Verfügung zu stellen, hat an sich nicht zur Folge, dass Anteile nicht an einer relevanten Börse gehandelt werden können. Die fortgesetzte Berechtigung der Anteile zur Kotierung an einer relevanten Börse wird jedoch anhand der Bestimmungen der relevanten Börse unter den gegebenen Umständen festgestellt. Anleger, die an einem Kauf oder Verkauf von Anteilen an einer relevanten Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschliesslich auf einen iNIW oder geschätzten Nettoinventarwert stützen, der ihnen zur Verfügung gestellt wird, sondern weitere Marktinformationen und relevante ökonomische Faktoren berücksichtigen.**

**Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder irgendein anderer Dienstleister der Gesellschaft haften gegenüber Personen, die sich auf den iNIW oder geschätzten Nettoinventarwert verlassen.**

# HANDEL

## Allgemeines

Die Fonds der Gesellschaft sind börsengehandelte Fonds, das heisst mindestens eine Anteilklasse jedes Fonds ist an einer oder mehreren Börsen kotiert und wird dort aktiv gehandelt. Die Gesellschaft darf Anteile jeder Anteilklasse eines Fonds und zu den Bedingungen ausgeben, die sie von Zeit zu Zeit festlegt. Jeder Fonds kann unterschiedliche Anteilklassen begeben. Die Anteile können als ETF-Anteile oder als Nicht-ETF-Anteile begeben werden. Sämtliche Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen auf Forward-Pricing-Basis (d. h. durch Bezugnahme auf den Nettoinventarwert je Anteil, berechnet zum Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstages).

Besondere Bedingungen und / oder Verfahren sowie Einzelheiten zur Abwicklung in Bezug auf die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse, die eine Ergänzung und / oder Änderung der nachstehend beschriebenen Verfahren darstellen, sind dem jeweiligen Fondszusatz zu entnehmen.

## Zeichnungen

### Allgemeines

Gemäss der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Anteile auszugeben und nach freiem Ermessen einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Die Gesellschaft kann diejenigen Beschränkungen erlassen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, die keine qualifizierten Inhaber sind. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus jederzeit von einem potenziellen Anleger oder Inhaber von Anteilen verlangen, dass dieser ihm die Informationen vorlegt, die er für erforderlich erachtet, um feststellen zu können, ob der wirtschaftliche Eigentümer solcher Anteile ein qualifizierter Inhaber ist bzw. sein kann oder nicht. Im Falle der Ablehnung eines Antrags werden erhaltene Gegenleistungen dem Antragsteller so bald wie möglich (abzüglich einer für die Erstattung ggf. berechneten Bearbeitungsgebühr) per telegrafischer Überweisung zurückerstattet (jedoch ohne Zinsen, Übernahme von Kosten oder Entschädigungen).

Im Rahmen von Massnahmen zur Geldwäscheprävention kann ein Anleger, der Anteile zeichnet, aufgefordert werden, dem Administrator einen Identitätsnachweis vorzulegen. Der Administrator teilt den Antragstellern mit, ob ein Identitätsnachweis erforderlich ist und in welcher Form dieser erbracht werden kann. Zeichnungsanträge für Anteile werden erst angenommen, wenn die Unterlagen für die Geldwäscheprüfung dem Administrator zu dessen Zufriedenheit vorliegen.

In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden Anteile dieses Fonds nicht ausgegeben oder zuteilt.

Alle Zeichnungsanträge für Anteile müssen von einem ausgefüllten Antragsformular begleitet sein, das beim Administrator erhältlich ist. Für Erstzeichnungen muss ein unterschriebenes Original-Antragsformular an den Administrator übersandt werden. Alternativ kann das Antragsformular auf Risiko des Antragstellers auch per Fax übersandt werden. Das Original muss unverzüglich nachgereicht werden. Folgezeichnungen können per Fax vorgenommen werden. Anträge können auch in anderer Form gestellt werden, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen kann (u. a. auf elektronischem Wege), wenn dies zuvor von der Zentralbank genehmigt wurde.

Zeichnungsanträge, die beim Administrator an einem Handelstag vor der geltenden Handelsfrist eingehen, werden vom Administrator für diesen Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach der geltenden Handelsfrist eingehen, werden normalerweise erst am nächsten Handelstag ausgeführt, können jedoch (nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder oder ihrer Bevollmächtigten) zum Handel an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, vorausgesetzt, dass diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen sind. Ein Zeichnungsantrag, der vor Ablauf der betreffenden Handelsfrist beim Administrator eingegangen ist, kann vom Antragsteller nicht mehr widerrufen werden und ist nach Annahme des Antrags durch die Gesellschaft für den Antragsteller und die Gesellschaft verbindlich.

Der Zeichnungspreis der Anteile basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil einschliesslich Abgaben und Gebühren sowie ggf. der Zeichnungsgebühr.

Wenn die exakten Abgaben und Gebühren nicht rechtzeitig vor dem jeweiligen Abrechnungstag für die Ausgabe der betreffenden Anteile festgestellt werden können, wie es im jeweiligen Fondszusatz vorgesehen ist, können die bei der Zeichnung anfallenden Abgaben und Gebühren geschätzt werden. Nach dem Erwerb der Anlagen durch die Gesellschaft erstattet der Antragsteller der Gesellschaft den etwaigen Fehlbetrag gegenüber der geschätzten Summe der Abgaben und Gebühren, die der Gesellschaft gezahlt wurde, bzw. erstattet ggf. die Gesellschaft dem Antragsteller den etwaigen Überschuss gegenüber der geschätzten Summe der Abgaben und Gebühren, die von der Gesellschaft rechtzeitig erhalten wurde, wobei für solche Überschüsse für die Gesellschaft keine Zinsen anfallen oder von der Gesellschaft zu bezahlen sind. Der Antragsteller hat der Gesellschaft einen etwaigen Fehlbetrag gegenüber der geschätzten Summe der Abgaben und Gebühren, die der Gesellschaft gezahlt wurde, rechtzeitig zu erstatten. Die Gesellschaft kann dem Antragsteller Zinsen oder entstandene Kosten in Rechnung stellen, wenn der Antragsteller es versäumt, der Gesellschaft den Fehlbetrag rechtzeitig zu erstatten.

Sofern dies im jeweiligen Fondszusatz angegeben ist, kann in Bezug auf Abgaben und Gebühren ein festgelegter Betrag erhoben werden. Die Obergrenze dieses Betrags, der als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der beantragten Anteile ausgedrückt wird, ist im jeweiligen Fondszusatz angegeben, beträgt aber in jedem Fall höchstens 5 % des Nettoinventarwerts der beantragten Anteile. Nach dem Erwerb der Anlagen durch den Fonds trägt der Fonds einen etwaigen Fehlbetrag gegenüber der geschätzten Summe, die in Bezug auf Abgaben und Gebühren erhoben wurde. Ein etwaiger Überschuss gegenüber der geschätzten Summe der Abgaben und Gebühren wird vom Fonds einbehalten.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungsantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Erwerb der jeweiligen Basiswerte entstehen.

Die Gesellschaft kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile erheben, auf die nach Ermessen der Gesellschaft und / oder der Verwaltungsgesellschaft (oder ihres ernannten Bevollmächtigten) auch ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

### **ETF-Anteile**

Nur autorisierte Teilnehmer dürfen direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile der Fonds zeichnen. Der Nominee der gemeinsamen Depotstelle, der als registrierter Inhaber von ETF-Anteilen eines Fonds fungiert, kann keinen Antrag stellen, ein autorisierter Teilnehmer zu werden.

Um ETF-Anteile direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen, muss ein autorisierter Teilnehmer die Anforderungen erfüllen, die durch die Verwaltungsgesellschaft fortlaufend festgelegt werden (hierzu können Anforderungen wie z. B. der Abschluss aller Geldwäscheprüfungen, Bonität und Zugang zu ICSD gehören). Werden die relevanten Anforderungen durch einen Anleger nicht mehr erfüllt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Schritte unternehmen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass die Interessen des betreffenden Fonds und der Anleger insgesamt gewahrt bleiben (u. a. können weitere Zeichnungen dieser autorisierten Teilnehmer zurückgewiesen werden).

Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, müssen ETF-Anteile über professionelle Finanzintermediäre, wie zum Beispiel Banken, Depotbanken, Broker, Händler oder auf dem Sekundärmarkt kaufen. Wie auch bei Aktien, die über einen Broker an einer Börse gehandelt werden, fallen für Käufe und Verkäufe von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt die üblichen Maklerprovisionen an. Die Gesellschaft legt die Höhe der Provisionen nicht fest und ist nicht der Empfänger dieser Zahlungen.

Bei ETF-Anteilen sind nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und / oder gemäss den Angaben im jeweiligen Fondszusatz Barzeichnungen und -rücknahmen oder aber Zeichnungen und Rücknahmen in natura möglich.

### **Eigentum an Anteilen**

Wie andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss die Gesellschaft ein Register der Anteilhaber führen. ETF-Anteile werden vom Nominee der gemeinsamen Depotstelle (als registrierten Inhaber) in registrierter Form gehalten. Nur Personen, die im Register der Anteilhaber (z. B. der Nominee der gemeinsamen Depotstelle) geführt werden, sind Anteilhaber. Bruchteile werden nicht begeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen. Die autorisierten Teilnehmer erhalten vom Administrator eine Handelsbestätigung.

### **Clearing und Abrechnung**

Eigentum und Rechte von autorisierten Teilnehmern an ETF-Anteilen eines Fonds werden festgestellt durch das Clearing-System, über das die Abrechnung bzw. das Clearing ihrer Anteile erfolgt. Abrechnungen des Fonds erfolgen über die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle, wobei der Nominee der gemeinsamen Depotstelle als registrierter Inhaber solcher ETF-Anteile fungiert. Nähere Informationen dazu finden Sie im nachstehenden Abschnitt «*Globales Clearing und Abrechnung*» .

### **Globales Clearing und Abrechnung**

Der Verwaltungsrat hat bestimmt, dass ETF-Anteile an den Fonds derzeit nicht in stückloser (oder unverbriefter Form) begeben werden und keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, mit Ausnahme des globalen Anteilszertifikats, das für die internationale zentrale Wertpapierdepotstelle erforderlich ist (die das anerkannte

Clearing-System ist, über welches die Anteile des Fonds abgerechnet werden). Die Fonds haben einen Antrag auf Zulassung zum Clearing und zur Abrechnung über die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle gestellt. Derzeit sind Euroclear und Clearstream die internationalen zentralen Wertpapierdepotstellen des Fonds. Es hängt jeweils vom Markt ab, auf dem die Anteile gehandelt werden, welche die internationale zentrale Wertpapierdepotstelle eines Anlegers ist. Alle Anteile des Fonds werden letztlich in einer internationalen zentralen Depotstelle abgerechnet, wengleich Beteiligungen über zentrale Wertpapierdepotstellen gehalten werden können. Ein globales Anteilzertifikat für jeden Fonds oder, sofern anwendbar, für jede Anteilklasse der Fonds wird bei der gemeinsamen Depotstelle (welche die von der internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle zu der Organisation ernannt wurde, die das globale Anteilzertifikat hält) hinterlegt und für Euroclear und Clearstream auf den Namen des Nominee der gemeinsamen Depotstelle (welche von der gemeinsamen Depotstelle zum registrierten Inhaber der ETF-Anteile des Fonds ernannt wurde) registriert und zum Clearing über Euroclear und Clearstream angenommen. Beteiligungen an den Anteilen, die durch globale Anteilzertifikate verbrieft sind, sind in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen und den von der internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle erstellten Regeln und Verfahren übertragbar. Rechtliches Eigentum an ETF-Anteilen des Fonds hält der Nominee der gemeinsamen Depotstelle.

Ein Käufer einer Beteiligung an einem ETF-Anteil der Fonds wird kein registrierter Anteilhaber der Gesellschaft, sondern ein indirekter wirtschaftlicher Eigentümer dieser ETF-Anteile; die Rechte solcher Anleger (sofern sie Teilnehmer sind) unterliegen ihrem Vertrag mit der internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle oder (sofern sie keine Teilnehmer sind), unterliegen ihrer Vereinbarung mit ihrem jeweiligen Nominee, Broker oder ihrer zentralen Wertpapierdepotstelle (je nachdem, was zutreffend ist), der oder die ein Teilnehmer sein kann oder möglicherweise eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer eingegangen ist. Sämtliche Bezugnahmen in diesem Dokument auf Handlungen von Inhabern von globalen Anteilzertifikaten beziehen sich auf Handlungen des Nominee der gemeinsamen Depotstelle als registrierten Anteilhaber infolge von Anweisungen der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle nach Erhalt von Anweisungen von ihren Teilnehmern. Alle Bezugnahmen in diesem Dokument auf Benachrichtigungen, Mitteilungen, Berichte und Hinweise an solche Anteilhaber werden Teilnehmern in Übereinstimmung mit den Verfahren der internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle übermittelt.

### **Internationale zentrale Wertpapierdepotstellen**

Alle ETF-Anteile, die für den Fonds begeben wurden, oder, sofern zutreffend, alle Anteilklassen davon, werden durch ein globales Anteilzertifikat verbrieft, und dieses globale Anteilzertifikat wird von der gemeinsamen Depotstelle gehalten und auf den Namen des Nominee der gemeinsamen Depotstelle für eine internationale zentrale Wertpapierdepotstelle registriert. Wirtschaftliche Beteiligungen an solchen ETF-Anteilen sind nur in Übereinstimmung mit den derzeit anwendbaren Regelungen und Verfahren der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle übertragbar.



Jeder Teilnehmer muss sich einzig an seine internationale zentrale Wertpapierdepotstelle wenden, um einen verbrieften Nachweis der Höhe seiner Beteiligung an ETF-Anteilen zu erhalten. Alle Zertifikate oder sonstigen Dokumente, die von der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle in Bezug auf die Höhe der Beteiligung an ETF-Anteilen auf dem Konto einer Person ausgestellt werden, müssen eindeutig und verbindlich sein und solche Aufzeichnungen exakt wiedergeben.

Jeder Teilnehmer muss sich einzig an seine internationale zentrale Wertpapierdepotstelle in Zusammenhang mit Anteilen des Teilnehmers an jeder Zahlung oder Ausschüttung durch die Gesellschaft an den Nominee der gemeinsamen Depotstelle oder auf dessen Anweisungen hin sowie hinsichtlich aller anderen Rechte aus dem globalen Anteilzertifikat wenden. Aus den jeweiligen Regeln und Bestimmungen ihrer internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle geht hervor, in welchem Ausmass und in welcher Form Teilnehmer Rechte aus dem globalen Anteilzertifikat ausüben können. Teilnehmer können keine direkten Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer sonstigen Person (mit Ausnahme ihrer Internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen geltend machen, die gemäss dem globalen Anteilzertifikat fällig sind und von der Gesellschaft an oder auf Anweisung des Nominee der gemeinsamen Depotstelle geleistet wurden, und solche Verpflichtungen der Gesellschaft sind dadurch abzuführen. Die internationale zentrale Wertpapierdepotstelle kann keine direkten Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer sonstigen Person geltend machen (mit Ausnahme der gemeinsamen Depotstelle).

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäss autorisierter Vertreter kann von Zeit zu Zeit von Anlegern fordern, ihr bzw. ihm nachstehende Informationen mitzuteilen: (a) die Form, in der diese Beteiligungen an ETF-Anteilen an den Fonds halten; (b) die Identität von anderen Personen, die Beteiligungen an solchen ETF-Anteilen halten; (c) die Natur dieser Beteiligungen und (d) sonstige Angelegenheiten, sofern die Offenlegung dieser Angelegenheiten erforderlich ist, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, anwendbares Recht und Gründungsunterlagen einzuhalten.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäss autorisierter Vertreter kann von Zeit zu Zeit von der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle fordern, dass diese ihr bestimmte Details zu Teilnehmern mit Beteiligungen an ETF-Anteilen in jedem Fonds mitteilt, einschliesslich (aber nicht auf diese Informationen beschränkt): ISIN, ICSD-Teilnehmername, ICSD-Teilnehmerart – z. B. Fonds / Bank / Privatperson, Wohnort von ICSD-Teilnehmern, Anzahl der ETFs und Beteiligungen des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream (je nachdem, was zutreffend ist), einschliesslich Informationen zu den Fonds, Art von ETF-Anteilen und Anzahl von Beteiligungen an den ETF-Anteilen, die von jedem solchen Teilnehmer gehalten werden, und Details zu etwaigen Abstimmungsanweisungen, die von jedem dieser Teilnehmer erteilt wurden. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Beteiligungen an ETF-Anteilen halten oder Intermediäre, die im Auftrag von solchen Inhabern auftreten, kommen mit Euroclear und Clearstream überein, solche Informationen an die Gesellschaft oder deren ordnungsgemäss ernannten Vertreter weiterzugeben, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream. Gleichermassen kann die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäss bevollmächtigter Vertreter von Zeit zu Zeit fordern, dass jede zentrale Wertpapierdepotstelle der Gesellschaft nachstehende Informationen mitteilt: Details zu ETF-Anteilen an den Fonds oder Beteiligungen an ETF-Anteilen an den Fonds, die in jeder zentralen Wertpapierdepotstelle gehalten werden; Details zu den Inhabern dieser ETF-Anteile oder Beteiligungen an ETF-Anteilen, einschliesslich (aber nicht darauf beschränkt) Informationen zu Art und Wohnort der Inhaber, Anzahl und Art der Beteiligungen sowie Details in Bezug auf Abstimmungsanweisungen, die von Inhabern erteilt wurden. Inhaber von ETF-Anteilen und Beteiligungen an ETF-Anteilen in einer zentralen Wertpapierdepotstelle oder Intermediäre, die im Auftrag solcher Inhaber auftreten, stimmen zu, dass die zentrale Wertpapierdepotstelle (einschliesslich Euroclear UK & Ireland (das CREST-System), SIX SIS Ltd und Monte Titoli), gemäss den entsprechenden Regeln und Verfahren der jeweiligen zentralen Wertpapierdepotstelle solche Informationen an die Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter weitergibt.

Von Anlegern kann gefordert werden, dass sie Informationen, die die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäss autorisierter Vertreter von ihnen verlangen, unverzüglich mitteilen, und stimmen zu, dass die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle die Identität von solchen Teilnehmern oder Anlegern der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäss autorisierten Vertreter auf Anfrage mitteilt.

Ankündigungen von Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente werden von der Gesellschaft an den registrierten Inhaber des globalen Anteilzertifikats (den Nominee der gemeinsamen Depotstelle) übermittelt. Jeder Teilnehmer wendet sich einzig an seine internationale zentrale Wertpapierdepotstelle und beachtet die derzeit gültigen Regeln und Verfahren der jeweiligen internationalen zentralen

Wertpapierdepotstelle, in denen die Übermittlung solcher Ankündigungen und die Ausübung von Stimmrechten festgelegt sind. Für Anleger, die keine Teilnehmer sind, unterliegt die Übermittlung von Ankündigungen und die Ausübung von Stimmrechten den mit einem Teilnehmer der internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle eingegangenen Vereinbarungen (z. B. ihrem Nominee, Broker oder ihrer zentralen Wertpapierdepotstelle, wie zutreffend).

### **Ausübung von Stimmrechten über die internationale zentrale Wertpapierdepotstelle**

Der Nominee der gemeinsamen Depotstelle ist vertraglich dazu verpflichtet, die gemeinsame Depotstelle unverzüglich von Hauptversammlungen der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen und jedwede damit verbundenen von der Gesellschaft erstellten Unterlagen an die gemeinsame Depotstelle weiterzugeben; diese ist im Gegenzug vertraglich dazu verpflichtet, solche Ankündigungen und Unterlagen an die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle weiterzuleiten. Jede internationale zentralen Wertpapierdepotstelle leitet im Gegenzug Ankündigungen, die sie von der gemeinsamen Depotstelle erhält, an ihre Beteiligten weiter, in Übereinstimmung mit ihren Bestimmungen und Verfahren. Nach Auffassung des Verwaltungsrats ist jede internationale zentrale Wertpapierdepotstelle vertraglich dazu verpflichtet, sämtliche Stimmen, die sie von ihren Teilnehmern erhält, zusammenzufassen und an die gemeinsame Depotstelle zu übertragen; im Gegenzug ist die zentrale Depotstelle vertraglich dazu verpflichtet, alle Stimmen, die sie von jeder internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle erhalten hat, zusammenzufassen und an den Nominee der gemeinsamen Depotstelle zu übertragen, der dazu verpflichtet ist, die Stimmrechte in Übereinstimmung mit den Abstimmungsanweisungen der gemeinsamen Depotstelle auszuüben. Anleger, die keine Teilnehmer einer internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle sind, müssen sich auf ihren Broker, Nominee, die Depotbank oder einen sonstigen Intermediär, der Teilnehmer ist oder mit einem Teilnehmer einer entsprechenden internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle eine Vereinbarung eingegangen ist, verlassen, um Ankündigungen von Hauptversammlungen der Gesellschaft zu erhalten und ihre Abstimmungsanweisungen an die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle zu übermitteln.

### **ETF-Anteile – Barzeichnungen**

Ein Zeichnungsantrag muss dem Mindestzeichnungsbetrag entsprechen, der im jeweiligen Fondszusatz angegeben ist. Dieser ist entweder (i) als eine Anzahl von Anteilen oder (ii) als ein Barbetrag angegeben, wobei die jeweilige Anzahl der Anteile mindestens dem Wert des genannten Barbetrags entsprechen muss.

Nähere Auskünfte über die Zeichnung von Anteilen sollten – gemäss den Verfahrensweisen, die von Zeit zu Zeit durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegeben werden – vor Ablauf der Handelsfrist eingeholt werden.

#### Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis für Anteile, die während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, wird im Verkaufsprospekt oder in dem jeweiligen Fondszusatz angegeben. Der Zeichnungspreis für Anteile, die nach einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, ist die Summe aus (a) dem Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag der Anteile, (b) ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren und (c) einer ggf. anfallenden Zeichnungsgebühr.

#### Abwicklungszeitraum

Die Abwicklung von Anteilen muss durch die internationale zentrale Wertpapierdepotstelle (ISDC) innerhalb der in dem jeweiligen Fondszusatz angegebenen Abwicklungszeit erfolgen.

#### Zeichnungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse zahlbar, können aber auch in einer anderen Währung entgegengenommen werden, wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde (siehe Abschnitt «*Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte*» auf Seite 61).

#### Angewiesene Transaktionen

Sofern dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ernannten Bevollmächtigten) vereinbart wurde, kann ein autorisierter Teilnehmer bei der Barzeichnung von ETF-Anteilen beantragen, dass die Gesellschaft (im Namen des betreffenden Fonds) mit dem autorisierten Teilnehmer bzw. einem oder mehreren Brokern, die dieser autorisierte Teilnehmer bestimmt hat (jeweils ein «**vom AT bestimmter Broker**»), und / oder an einem oder mehreren bestimmten Märkten eine Transaktion zum Kauf der betreffenden Basiswerte eingeht (jeweils eine «**angewiesene Transaktion**»). Ob die Möglichkeit einer

angewiesenen Transaktion in Anspruch genommen werden kann, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr ernannter Bevollmächtigter) grundsätzlich nach alleinigem Ermessen.

Wenn ein autorisierter Teilnehmer die Möglichkeit einer angewiesenen Transaktion in Anspruch nehmen möchte, muss der autorisierte Teilnehmer diese Präferenz auf dem Zeichnungsantragsformular angeben. Darüber hinaus müssen autorisierte Teilnehmer, die die Möglichkeit einer angewiesenen Transaktion in Anspruch nehmen möchten, vor Ablauf der betreffenden Handelsfrist (und gemäss den Verfahrensweisen, die von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ernannten Bevollmächtigten) vorgegeben werden) sowohl den Anlageverwalter als auch den betreffenden Portfoliohandelsbereich des vom AT bestimmten Brokers kontaktieren, um die angewiesene Transaktion zu arrangieren.

Wenn ein Antrag auf Barzeichnung von ETF-Anteilen auf der Grundlage angenommen wird, dass eine angewiesene Transaktion gestattet sein wird, ist der autorisierte Teilnehmer im Rahmen seiner Abrechnungsverpflichtungen dafür verantwortlich, dass der vom AT bestimmte Broker die betreffenden Basiswerte (über die Depotstelle) an die Gesellschaft transferiert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgaben und Gebühren die Kosten widerspiegeln, die der Gesellschaft durch den Kauf der betreffenden Basiswerte in Verbindung mit der Zeichnung von ETF-Anteilen entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Basiswerte in Verbindung mit der betreffenden Zeichnung von ETF-Anteilen ausschliesslich bei dem vom AT bestimmten Broker erworben werden, oder ob diese Basiswerte zum Teil auch bei anderen Brokern erworben werden, die von der Gesellschaft ausgewählt werden (zum Beispiel, wenn der vom AT bestimmte Broker nicht alle betreffenden Basiswerte zum Kauf anbietet).

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter (sowie ihre jeweiligen Bevollmächtigten) sind weder verantwortlich noch haftbar, wenn die Durchführung einer angewiesenen Transaktion mit einem vom AT bestimmten Broker und mithin der Zeichnungsantrag eines autorisierten Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung, eines Fehlers, einer nicht zustande gekommenen oder verzögerten Transaktion bzw. Abwicklung seitens des autorisierten Teilnehmers oder des vom AT bestimmten Brokers nicht zum Abschluss gebracht wird.

#### Nichterfüllung

Falls (i) in Bezug auf eine Barzeichnung ein autorisierter Teilnehmer es versäumt, die erforderlichen Barmittel innerhalb der im jeweiligen Fondszusatz genannten Abwicklungszeit anzudienen oder (ii) in Bezug auf eine Barzeichnung, die zu einer angewiesenen Transaktion führt, ein autorisierter Teilnehmer es versäumt, die erforderlichen Barmittel innerhalb der im jeweiligen Fondszusatz genannten Abwicklungszeit anzudienen oder der vom AT bestimmte Broker es versäumt, die betreffenden Basiswerte (oder einen Teil davon) innerhalb der Abwicklungszeit, die von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ernannten Bevollmächtigten) vorgegeben wird, (über die Depotstelle) an die Gesellschaft zu transferieren, behält sich die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr ernannter Bevollmächtigter) das Recht vor, den betreffenden Zeichnungsantrag zu stornieren.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr ernannter Bevollmächtigter) kann, sofern dies nach eigener Ansicht im Interesse des betreffenden Fonds ist, im alleinigen Ermessen entscheiden, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein autorisierter Teilnehmer es versäumt hat, die erforderlichen Barmittel innerhalb der im jeweiligen Fondszusatz genannten Abwicklungszeit anzudienen. In diesem Fall kann die Gesellschaft vorübergehend einen Kredit in Höhe des Zeichnungspreises aufnehmen und den Kreditbetrag gemäss dem Anlageziel und der Anlagestrategie des betreffenden Fonds investieren. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund dieser Kreditaufnahme entstehen.

Sollte im Zusammenhang mit einer Barzeichnung, die zu einer angewiesenen Transaktion führt, ein vom AT bestimmter Broker es versäumen, die betreffenden Basiswerte (oder einen Teil davon) innerhalb der Abwicklungszeit, die von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ernannten Bevollmächtigten) vorgegeben wird, (über die Depotstelle) an die Gesellschaft zu transferieren, hat die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr ernannter Bevollmächtigter) das Recht, die angewiesene Transaktion (oder den betreffenden Teil davon) zu stornieren, das Geschäft mit einem oder mehreren anderen Brokern abzuwickeln und dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft in Bezug auf die nicht zustande gekommene angewiesene Transaktion (oder den betreffenden Teil davon) und etwaige neue Transaktionen mit anderweitigen Brokern entstehen.

Der autorisierte Teilnehmer entschädigt die Gesellschaft für etwaige Verluste, die der Gesellschaft aus folgenden Gründen entstehen: (i) im Zusammenhang mit einer Barzeichnung durch eine versäumte oder verzögerte Andienung der erforderlichen Barmittel durch den autorisierten Teilnehmer, was alle Kosten jeglicher Art einschliesst (sich jedoch nicht darauf beschränkt), die einem Fonds durch den Kauf von Anlagen (einschliesslich der Wertberichtigung bzw. des Abschlusses von OTC-Swaps oder Swap-Vereinbarungen) entstehen, da er den Eingang der erforderlichen Barmittel, die in Bezug auf eine Barzeichnung zu zahlen sind, durch den autorisierten Teilnehmer erwartet; (ii) im Zusammenhang mit einer Barzeichnung, die zu einer angewiesenen Transaktion führt, durch einen ggf. versäumten Transfer der betreffenden Basiswerte (oder eines Teils davon) an die Gesellschaft (über die Depotstelle) durch einen vom AT bestimmten Broker innerhalb der Abwicklungszeit, die von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ernannten Bevollmächtigten) vorgegeben wird. Dies schliesst ein Marktengagement, einen Zinsaufwand und sonstige Kosten jeglicher Art ein (beschränkt sich jedoch nicht darauf), die der Gesellschaft entstehen (dies schliesst die Kosten für eine Kreditaufnahme und / oder die Kosten aufgrund der Stornierung der angewiesenen Transaktion (oder eines betreffenden Teils davon) und der neu zustande gekommenen Transaktionen mit anderweitigen Brokern ein, wie jeweils oben aufgeführt, beschränkt sich jedoch nicht darauf). Der autorisierte Teilnehmer muss in diesem Fall die Gesellschaft auf Aufforderung unverzüglich entschädigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen zu stornieren bzw. die ETF-Anteile oder Nicht-ETF-Anteile des autorisierten Teilnehmers an dem Fonds (oder an einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Kosten teilweise oder gänzlich zu decken.

### **ETF-Anteile – Zeichnungen *in natura***

#### Allgemeines

Autorisierte Teilnehmer können ETF-Anteile nur dann *in natura* zeichnen (das heisst durch Übertragung von Anlagen oder überwiegende Übertragung von Anlagen an die Gesellschaft), wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde oder in dem betreffenden Fondszusatz festgelegt ist.

Die Mindestanzahl von Anteilen, die *in natura* gezeichnet werden können, entspricht einer Creation Unit. Anträge auf Zeichnung von Anteilen *in natura* müssen für ganze Vielfache der Creation Unit erteilt werden.

Anlagen, die im Zusammenhang mit *In-natura*-Zeichnungsanträgen geliefert werden, werden gemäss den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts bewertet. Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Portfolioeinlage, die Transaktionsgebühr für die *In-natura*-Transaktion und ggf. anfallende Abgaben und Gebühren bei der Depotstelle eingegangen sind und ggf. die Zeichnungsgebühr bei dem Administrator (oder der in dem jeweiligen Fondszusatz angegebenen Partei) eingegangen ist. Alle in der Portfolioeinlage enthaltenen Wertpapiere müssen dem Anlageziel, der Anlagestrategie und den Beschränkungen des jeweiligen Fonds entsprechen.

#### Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis für Anteile, die *in natura* während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, ist dem jeweiligen Fondszusatz zu entnehmen. Der Zeichnungspreis für Anteile, die *in natura* nach Ablauf einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, ist die Summe aus (a) dem Nettoinventarwert je Anteil an dem betreffenden Handelstag der in der Creation Unit enthaltenen Anteile, (b) bezüglich jeder Creation Unit, der Transaktionsgebühr für die betreffende *In-natura*-Transaktion, die 5 % des Nettoinventarwerts der im Rahmen einer *In-natura*-Zeichnung gezeichneten Anteile nicht überschreiten darf (und die von der Verwaltungsgesellschaft entweder allgemein oder im Einzelfall erlassen oder herabgesetzt werden kann), (c) ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren und (d) einer ggf. anfallenden Zeichnungsgebühr.

Der Zeichnungspreis je Creation Unit ist zahlbar durch Übertragung der Portfolioeinlage zuzüglich eines Barbetrages in Höhe der entsprechenden Transaktionsgebühr für die *In-natura*-Transaktion und ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren.

#### Benachrichtigung über die Barkomponente, *In-natura*-Transaktionsgebühr und Abgaben und Gebühren

Am Geschäftstag nach dem Bewertungstag für den Handelstag, für den der Zeichnungsantrag für Creation Units angenommen wird, gibt der Administrator dem autorisierten Teilnehmer den Betrag der Barkomponente, die Transaktionsgebühr für die *In-natura*-Transaktion sowie die ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren bekannt, die der autorisierte Teilnehmer mit der Portfolioeinlage an die Depotstelle zu zahlen hat.

Abwicklungszeitraum

Die Abwicklung der in der Creation Unit enthaltenen Anteile muss über die ICSD innerhalb von zwei Geschäftstagen ab dem Handelstag erfolgen, für den der Zeichnungsantrag angenommen wurde, soweit nicht anderweitig angegeben. Die Abwicklungsfrist kann je nach Standard-Abwicklungsfrist an den verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der in der Portfolioeinlage enthaltenen Wertpapiere variieren, darf aber in keinem Falle einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag überschreiten.

Nichterfüllung

Falls es ein autorisierter Teilnehmer versäumt, der Depotstelle ein oder mehrere Wertpapiere, die in der Portfolioeinlage enthalten sind, bis zum festgelegten Zeitpunkt zu liefern, kann die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter den Zeichnungsantrag zurückweisen oder von dem autorisierten Teilnehmer die Zahlung einer Gebühr in Höhe von mindestens dem Schlusskurs der nicht gelieferten Wertpapiere am Bewertungstag für den betreffenden Handelstag verlangen. Nach Zahlung dieser Beträge wird die betreffende Creation Unit ausgegeben. Falls die tatsächlichen Kosten (einschliesslich etwaiger Abgaben und Gebühren), die der Gesellschaft durch den Erwerb der Wertpapiere entstehen, die Summe aus dem Wert dieser Wertpapiere am Bewertungstag für den relevanten Handelstag, der Transaktionsgebühr für die *In-natura*-Transaktion und etwaigen durch den autorisierten Teilnehmer gezahlten Abgaben und Gebühren übersteigen, wird der autorisierte Teilnehmer aufgefordert, der Gesellschaft auf Verlangen unverzüglich die Differenz zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die ETF-Anteile oder Nicht-ETF-Anteile des autorisierten Teilnehmers im Fonds (oder in einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Gebühren teilweise oder gänzlich zu begleichen.

**Nicht-ETF-Anteile**

Vorbehaltlich der Bestimmungen zu qualifizierten Inhabern können ausnahmslos alle Anleger Nicht-ETF-Anteile zeichnen.

Jeder Fonds kann Nicht-ETF-Anteile anbieten, wenn dies in dem jeweiligen Fondszusatz angegeben ist. Der Handel mit diesen Anteilen wird in der Regel in bar abgewickelt; Transaktionen in natura sind nur gestattet, wenn dies vorab mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde oder in dem betreffenden Fondszusatz vorgesehen ist.

Während einer Erstzeichnungsfrist werden Anteile zu den im jeweiligen Fondszusatz genannten Bedingungen ausgegeben.

**Nicht-ETF-Anteile – Barzeichnungen**

Ein Zeichnungsantrag muss dem Mindestzeichnungsbetrag entsprechen, der im jeweiligen Fondszusatz angegeben ist. Dieser ist entweder (i) als eine Anzahl von Anteilen oder (ii) als ein Barbetrag angegeben, wobei die jeweilige Anzahl der Anteile mindestens dem Wert des genannten Barbetrags entsprechen muss.

Nähere Auskünfte über die Zeichnung von Anteilen sollten – gemäss den Verfahrensweisen, die von Zeit zu Zeit durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegeben werden – vor Ablauf der Handelsfrist eingeholt werden.

Zeichnungspreis

Der Zeichnungspreis für Anteile, die während einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, wird im Verkaufsprospekt oder in dem jeweiligen Fondszusatz angegeben. Der Zeichnungspreis für Anteile, die nach einer Erstzeichnungsfrist gezeichnet werden, ist die Summe aus (a) dem Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag der Anteile, (b) ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren und (c) einer ggf. anfallenden Zeichnungsgebühr.

Abwicklungszeitraum

Zahlungen für Zeichnungen sind abzüglich aller Bankgebühren an den Administrator per CHAPS, SWIFT oder telegrafischer Überweisung auf das zum Zeitpunkt der Transaktion angegebene Konto zu leisten. Andere Zahlungsarten sind vorab von der Verwaltungsgesellschaft in Abstimmung mit dem Administrator zu genehmigen. Wird die Ausführung eines Antrags auf den folgenden Handelstag verschoben, werden auf die betreffenden Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Die Abwicklung von Nicht-ETF-Anteilen muss, sofern nicht anders mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, innerhalb der in dem jeweiligen Fondszusatz angegebenen Abwicklungszeit erfolgen.

#### Zeichnungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse zahlbar, können aber auch in einer anderen Währung entgegengenommen werden, wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde (siehe Abschnitt «*Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte*» auf Seite 61).

#### Nichterfüllung

Wenn Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in voller Höhe in verfügbaren Mitteln eingegangen sind, kann die Verwaltungsgesellschaft die Zuteilung stornieren. Der Antragsteller auf Zeichnung von ETF-Anteilen hat die Gesellschaft in diesem Fall für etwaige Verluste zu entschädigen, die dem Fonds aufgrund der nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geleisteten Zahlung der Zeichnungsbeträge entstanden sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner berechtigt, die Nicht-ETF-Anteile oder ETF-Anteile des Antragstellers am Fonds (oder an einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen, um solche Gebühren teilweise oder gänzlich zu begleichen.

#### **Nicht-ETF-Anteile – Zeichnungen *in natura***

Anleger können Anteile nur dann *in natura* zeichnen (das heisst durch Übertragung von Anlagen oder überwiegende Übertragung von Anlagen an den Fonds), wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde.

Der Mindestzeichnungsbetrag für *In-natura*-Zeichnungen ist der Bargegenwert des Mindestzeichnungsbetrags (abzüglich Abgaben und Gebühren). Dieser Mindestbetrag kann durch die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in jedem Fall herabgesetzt werden. Anlagen, die im Zusammenhang mit *In-natura*-Zeichnungsanträgen geliefert werden, werden gemäss den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts bewertet. Anteile werden erst ausgegeben, wenn die jeweiligen Wertpapiere, die Transaktionsgebühr für die *In-natura*-Transaktion und ggf. anfallende Abgaben und Gebühren bei der Depotstelle eingegangen sind. Alle von der Depotstelle erhaltenen Wertpapiere müssen dem Anlageziel, der Anlagestrategie und den Beschränkungen des jeweiligen Fonds entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einer beliebigen Anteilklasse eines Fonds im Tausch gegen andere Anlagen ausgeben, vorausgesetzt dass:

- (a) im Fall einer Person, die kein bestehender Anleger ist, Anteile erst dann ausgegeben werden, wenn die betreffende Person ein Antragsformular ausgefüllt und dem Administrator übermittelt und alle Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft und des Administrators an den Antrag dieser Person erfüllt hat;
- (b) die an den Fonds übertragenen Anlagen alle Voraussetzungen erfüllen, die für Anlagen dieses Fonds gemäss seinen Anlagezielen, -strategien und -beschränkungen gelten;
- (c) keine Anteile ausgegeben werden, bis die Anlagen an die Depotstelle oder eine Unterdepotbank zur Zufriedenheit der Depotstelle übergegangen sind und sich die Depotstelle überzeugt hat, dass ausgehend von den Bedingungen dieser Abwicklung keine wesentlichen Nachteile für bestehende Anleger des Fonds zu erwarten sind; und
- (d) die Depotstelle davon überzeugt ist, dass ausgehend von den Bedingungen eines Tausches keine wesentlichen Nachteile für bestehende Anleger des Fonds zu erwarten sind, und dass ein solcher Tausch unter den Bedingungen (einschliesslich der Zahlung etwaiger Tauschkosten und eines Ausgabeaufschlags, der bei einer Barzeichnung angefallen wäre) erfolgt, dass die Anzahl der ausgegebenen Anteile nicht die Anzahl der Anteile übersteigt, die im Rahmen einer Barzeichnung gegen Zahlung eines dem Wert der betreffenden Anlage entsprechenden Betrags ausgegeben worden wären, wobei dieser Wert auf Basis der Bewertungsverfahren für die Anlagen des Fonds zu berechnen ist. Dieser Betrag kann sich einerseits um einen Betrag erhöhen, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet, um Abgaben und Gebühren zu berücksichtigen, die dem Fonds bei dem Erwerb der Anlagen durch einen Kauf gegen Barzahlung entstanden wären, oder andererseits um einen Betrag reduziert werden, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet, um Abgaben und

Gebühren zu berücksichtigen, die aufgrund des direkten Erwerbs der Anlagen durch den Fonds zugunsten des Fonds zahlbar sind.

#### Nichterfüllung

Falls es ein Antragsteller versäumt, der Depotstelle eine oder mehrere Anlagen, die im Zusammenhang mit dem *In-natura*-Zeichnungsantrag zu liefern sind, bis zum festgelegten Zeitpunkt zu liefern, kann die Gesellschaft oder ihr Bevollmächtigter den Zeichnungsantrag zurückweisen oder vom Antragsteller die Zahlung einer Gebühr in Höhe von mindestens dem Schlusskurs der nicht gelieferten Anlagen am Bewertungstag für den betreffenden Handelstag verlangen. Nach Zahlung dieser Beträge werden die betreffenden Nicht-ETF-Anteile ausgegeben. Falls die tatsächlichen Kosten (einschliesslich etwaiger Abgaben und Gebühren), die der Gesellschaft durch den Erwerb der Wertpapiere entstehen, die Summe aus dem Wert dieser Wertpapiere am Bewertungstag für den relevanten Handelstag, der Transaktionsgebühr für die *In-natura*-Transaktion und etwaigen durch den Antragsteller gezahlten Abgaben und Gebühren übersteigen, wird der Antragsteller aufgefordert, der Gesellschaft auf Verlangen unverzüglich die Differenz zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Nicht-ETF-Anteile oder ETF-Anteile des Antragstellers am Fonds (oder an einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Gebühren teilweise oder gänzlich zu begleichen.

## Rücknahmen

### Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag (ausser in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist) zum Nettoinventarwert je Anteil, abzüglich jeglicher Abgaben und Gebühren und abzüglich einer etwaigen Rücknahmedividende, die auf die zur Rücknahme eingereichten Anteile zahlbar ist (siehe nachstehender Abschnitt «*Rücknahmedividende*»), zurückgegeben werden.

Rücknahmeanträge, die beim Administrator an einem Handelstag vor der jeweiligen Handelsfrist eingehen, werden vom Administrator (unter Bezugnahme auf die nächstfolgende Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil) für diesen Handelstag bearbeitet. Anträge, die nach der Handelsfrist eingehen, werden normalerweise erst am nächsten Handelstag ausgeführt, können jedoch (nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder oder ihrer Bevollmächtigten) zum Handel an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, vorausgesetzt, dass diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt des entsprechenden Handelstags eingegangen sind.

Anteile werden erst zurückgenommen, wenn der Anleger einen Rücknahmeantrag ausgefüllt und dem Administrator übermittelt hat und alle Anforderungen des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des Rücknahmeantrags dieses Anlegers erfüllt hat. Rücknahmeanträge sind (soweit von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders festgelegt) unwiderruflich und können auf eigene Gefahr des zurückgebenden Anlegers per Fax versendet werden. Das Original muss unverzüglich nachgereicht werden. Rücknahmeanträge können auch in anderer Form gestellt werden, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen kann (u. a. auf elektronischem Wege), wenn dies zuvor von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Administrator leistet keine Rücknahmezahlungen an Dritte und zahlt Rücknahmeerlöse erst aus, wenn ein Original-Zeichnungsformular von dem zurückgebenden Anleger eingegangen ist und alle Geldwäscheverfahren abgeschlossen sind. Falls der Anleger die Auszahlung von Rücknahmebeträgen auf ein anderes Konto als das im Original-Zeichnungsformular genannte wünscht, muss der Anleger dies vor oder zum Zeitpunkt des Rücknahmeantrages schriftlich im Original beim Administrator beantragen. Der Erlös eines per Fax beim Administrator eingegangenen Rücknahmeantrages wird nur auf das registrierte Konto des zurückgebenden Anlegers ausgezahlt.

Hat ein Anleger Anteile *in natura* gezeichnet, erfolgt nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und vorbehaltlich der Bestimmungen im folgenden Abschnitt die Rücknahme in der Regel auch *in natura*.

Beantragt ein Anleger (bei ursprünglicher Barzeichnung) die Rücknahme von Anteilen im Wert von 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds, kann der Fonds diesen Rücknahmeantrag *in natura* erfüllen und wird auf Wunsch des bzw. der zurückgebenden Anleger(s) (und auf Risiko und Kosten dieses Anlegers oder dieser Anleger Vermögenswerte im Auftrag dieses Anlegers oder dieser Anleger verkaufen).

Falls die Gesamtzahl der Rücknahmeanträge für einen Fonds an einem Handelstag 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigt, kann jeder Rücknahmeantrag für Anteile dieses Fonds nach

Ermessen der Verwaltungsgesellschaft soweit anteilig reduziert werden, dass die Gesamtzahl der zurückzunehmenden Anteile dieser Fonds an diesem Handelstag nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds beträgt. Etwaige Teile eines Rücknahmeantrags, die aufgrund der Ausübung dieser Befugnis durch die Verwaltungsgesellschaft nicht wirksam werden, sind so zu behandeln, als wäre ein Antrag für den nächsten und jeden darauffolgenden Handelstag (für den die Verwaltungsgesellschaft dieselbe Befugnis besitzt) gestellt worden, bis die ursprünglichen Anträge zur Gänze erfüllt sind.

Der Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil einschliesslich einer etwaigen Rücknahmedividende, Abgaben und Gebühren sowie ggf. der Rücknahmegebühr.

Wenn die exakten Abgaben und Gebühren nicht rechtzeitig vor dem jeweiligen Abrechnungstag für die Rücknahme der betreffenden Anteile festgestellt werden können, wie es im jeweiligen Fondszusatz vorgesehen ist, können die bei der Rücknahme anfallenden Abgaben und Gebühren geschätzt werden. Nach der Veräusserung der Anlagen durch die Gesellschaft erstattet der zurückgebende Anleger der Gesellschaft den etwaigen Fehlbetrag gegenüber der geschätzten Summe der Abgaben und Gebühren, die die Gesellschaft vom Rücknahmepreis abgezogen hat bzw. erstattet ggf. die Gesellschaft dem zurückgebenden Anleger den etwaigen Überschuss gegenüber der geschätzten Summe der Abgaben und Gebühren, die die Gesellschaft vom Rücknahmepreis abgezogen hat. Die Gesellschaft hat dem zurückgebenden Anleger einen etwaigen Überschuss gegenüber der geschätzten Summe der Abgaben und Gebühren, die die Gesellschaft vom Rücknahmepreis abgezogen hat, rechtzeitig zu erstatten. Zinsen in Bezug auf diesen Überschuss laufen weder auf, noch sind sie von der Gesellschaft zu zahlen. Der zurückgebende Anleger hat der Gesellschaft einen etwaigen Fehlbetrag gegenüber der geschätzten Summe der Abgaben und Gebühren, die die Gesellschaft vom Rücknahmepreis abgezogen hat, rechtzeitig zu erstatten. Die Gesellschaft kann dem zurückgebenden Anleger Zinsen oder entstandene Kosten in Rechnung stellen, wenn der Antragsteller es versäumt, der Gesellschaft den Fehlbetrag rechtzeitig zu erstatten.

Sofern dies im jeweiligen Fondszusatz angegeben ist, kann in Bezug auf Abgaben und Gebühren ein festgelegter Betrag erhoben werden. Die Obergrenze dieses Betrags, der als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile ausgedrückt wird, ist im jeweiligen Fondszusatz angegeben, beträgt aber in jedem Fall höchstens 5 % des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile. Nach der Veräusserung der Anlagen durch den Fonds trägt der Fonds einen etwaigen Fehlbetrag gegenüber der geschätzten Summe, die in Bezug auf Abgaben und Gebühren erhoben wurde. Ein etwaiger Überschuss gegenüber der geschätzten Summe der Abgaben und Gebühren wird vom Fonds einbehalten.

Im Kontext des jeweiligen Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen.

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile erheben, auf die nach Ermessen der Gesellschaft und / oder der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrer ernannten Bevollmächtigten) auch ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

### **ETF-Anteile – Barrücknahmen**

Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss dem Mindestrücknahmebetrag entsprechen, der im jeweiligen Fondszusatz angegeben ist. Dieser ist entweder (i) als eine Anzahl von Anteilen oder (ii) als ein Barbetrag angegeben, wobei die jeweilige Anzahl der Anteile mindestens dem Wert des genannten Barbetrags entsprechen muss.

Falls die Gesellschaft allen relevanten Börsen mitgeteilt hat, dass bei einem bestimmten Fonds eine direkte Rückgabe an die Gesellschaft durch Anleger möglich ist, die keine autorisierten Teilnehmer sind, finden die im jeweiligen Fondszusatz aufgeführten Mindestrücknahmebeträge keine Anwendung.

Nähere Auskünfte über die Rücknahme von Anteilen sollten – gemäss den Verfahrensweisen, die von Zeit zu Zeit durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegeben werden – vor Ablauf der Handelsfrist eingeholt werden.



Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis der Anteile ist die Summe aus (a) dem Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag und (b) einer ggf. anfallenden Rücknahmemedivende, abzüglich der Summe aus (a) ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren und (b) einer ggf. anfallenden Rücknahmegebühr.

Abwicklungszeitraum

Rücknahmezahlungen erfolgen im Allgemeinen innerhalb der in dem jeweiligen Fondszusatz angegebenen Abwicklungszeit per telegrafischer Überweisung auf das Bankkonto, das der zurückgebende Anleger dem Administrator schriftlich mitgeteilt hat.

Währung von Rücknahmezahlungen

Rücknahmeerlöse sind in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse zahlbar, können aber auch in einer anderen Währung gezahlt werden, wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde (siehe Abschnitt «*Zahlungswährung und Devisentransaktionen*» auf Seite 61). Der zurückgebende Anleger trägt bei telegrafischer Überweisung des Erlöses die Überweisungskosten.

Angewiesene Transaktionen

Sofern dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ernannten Bevollmächtigten) vereinbart wurde, kann ein autorisierter Teilnehmer bei der Barrücknahme von ETF-Anteilen beantragen, dass die Gesellschaft (im Namen des betreffenden Fonds) mit dem autorisierten Teilnehmer bzw. einem oder mehreren Brokern, die dieser autorisierte Teilnehmer bestimmt hat (jeweils ein «**vom AT bestimmter Broker**»), und / oder an einem oder mehreren bestimmten Märkten eine Transaktion zum Verkauf der betreffenden Basiswerte eingeht (jeweils eine «**angewiesene Transaktion**»). Ob die Möglichkeit einer angewiesenen Transaktion in Anspruch genommen werden kann, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr ernannter Bevollmächtigter) grundsätzlich nach alleinigem Ermessen.

Wenn ein autorisierter Teilnehmer die Möglichkeit einer angewiesenen Transaktion in Anspruch nehmen möchte, muss der autorisierte Teilnehmer diese Präferenz auf dem Rücknahmeantragsformular angeben. Darüber hinaus müssen autorisierte Teilnehmer, die die Möglichkeit einer angewiesenen Transaktion in Anspruch nehmen möchten, vor Ablauf der betreffenden Handelsfrist (und gemäss den Verfahrensweisen, die von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ernannten Bevollmächtigten) vorgegeben werden) sowohl den Anlageverwalter als auch den betreffenden Portfoliohandelsbereich des vom AT bestimmten Brokers kontaktieren, um die angewiesene Transaktion zu arrangieren.

Wenn ein Antrag auf Barrücknahme von ETF-Anteilen auf der Grundlage angenommen wird, dass eine angewiesene Transaktion gestattet sein wird, ist der autorisierte Teilnehmer im Rahmen seiner Abrechnungsverpflichtungen dafür verantwortlich, dass der vom AT bestimmte Broker der Gesellschaft die betreffenden Basiswerte abkauft. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgaben und Gebühren die Kosten widerspiegeln, die der Gesellschaft durch die Veräusserung der betreffenden Basiswerte in Verbindung mit der Rücknahme von ETF-Anteilen entstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffenden Basiswerte in Verbindung mit der betreffenden Rücknahme von ETF-Anteilen ausschliesslich an dem vom AT bestimmten Broker verkauft werden, oder ob diese Basiswerte zum Teil auch an andere Broker verkauft werden, die von der Gesellschaft ausgewählt werden (zum Beispiel, wenn nicht alle betreffenden Basiswerte an den vom AT bestimmten Broker verkauft werden können).

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter (sowie ihre jeweiligen Bevollmächtigten) sind weder verantwortlich noch haftbar, wenn die Durchführung einer angewiesenen Transaktion mit einem vom AT bestimmten Broker und mithin der Rücknahmeantrag eines autorisierten Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung, eines Fehlers, einer nicht zustande gekommenen oder verzögerten Transaktion bzw. Abwicklung seitens des autorisierten Teilnehmers oder des vom AT bestimmten Brokers nicht zum Abschluss gebracht wird.

Nichterfüllung

Falls (i) in Bezug auf eine Barrücknahme ein autorisierter Teilnehmer es versäumt, die erforderliche Anzahl von ETF-Anteilen innerhalb der im jeweiligen Fondszusatz genannten Abwicklungszeit anzudienen oder (ii) in Bezug auf eine Barrücknahme, die zu einer angewiesenen Transaktion führt, ein autorisierter Teilnehmer es versäumt, die erforderliche Anzahl von ETF-Anteilen innerhalb der im jeweiligen Fondszusatz genannten Abwicklungszeit anzudienen oder der vom AT bestimmte Broker es versäumt, der Gesellschaft die betreffenden Basiswerte (oder einen Teil davon) innerhalb der Abwicklungszeit, die von der

Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ernannten Bevollmächtigten) vorgegeben wird, abzukaufen, behält sich die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr ernannter Bevollmächtigter) das Recht vor, den betreffenden Rücknahmeantrag zu stornieren oder die Abwicklung des betreffenden Rücknahmeantrags zu verschieben, bis (i) im Zusammenhang mit einer Barrücknahme die Gesellschaft die erforderliche Anzahl von ETF-Anteilen von dem autorisierten Teilnehmer erhalten hat oder (ii) im Zusammenhang mit einer Barrücknahme, die zu einer angewiesenen Transaktion führt, der vom AT bestimmte Broker der Gesellschaft sämtliche Basiswerte abgekauft hat.

Sollte im Zusammenhang mit einer Barrücknahme, die zu einer angewiesenen Transaktion führt, ein vom AT bestimmter Broker es versäumen, der Gesellschaft die betreffenden Basiswerte (oder einen Teil davon) innerhalb der Abwicklungszeit, die von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ernannten Bevollmächtigten) vorgegeben wird, abzukaufen, hat die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr ernannter Bevollmächtigter) das Recht, die angewiesene Transaktion (oder den betreffenden Teil davon) zu stornieren, das Geschäft mit einem oder mehreren anderen Brokern abzuwickeln und dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft in Bezug auf die nicht zustande gekommene angewiesene Transaktion (oder den betreffenden Teil davon) und etwaige neue Transaktionen mit anderweitigen Brokern entstehen.

Der autorisierte Teilnehmer entschädigt die Gesellschaft für etwaige Verluste, die der Gesellschaft aus folgenden Gründen entstehen: (i) im Zusammenhang mit einer Barrücknahme durch eine versäumte oder verzögerte Andienung der erforderlichen Anzahl von ETF-Anteilen durch den autorisierten Teilnehmer, was alle Kosten jeglicher Art einschliesst (sich jedoch nicht darauf beschränkt), die einem Fonds durch die Veräusserung von Anlagen (einschliesslich der Wertberichtigung bzw. Auflösung von OTC-Swaps oder Swap-Vereinbarungen) entstehen, da er den Eingang der erforderlichen ETF-Anteile, die in Bezug auf eine Barrücknahme anzudienen sind, durch den autorisierten Teilnehmer erwartet; (ii) wenn es ein vom AT bestimmter Broker im Zusammenhang mit einer Barrücknahme, die zu einer angewiesenen Transaktion führt, versäumt, der Gesellschaft die betreffenden Basiswerte (oder einen Teil davon) innerhalb der Abwicklungszeit abzukaufen, die von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ernannten Bevollmächtigten) vorgegeben wird. Dies schliesst ein Marktengagement, einen Zinsaufwand und sonstige Kosten jeglicher Art ein (beschränkt sich jedoch nicht darauf), die der Gesellschaft entstehen (was die Kosten für eine Kreditaufnahme und / oder die Kosten aufgrund der Stornierung der angewiesenen Transaktion (oder eines betreffenden Teils davon) und der neu zustande gekommenen Transaktionen mit anderweitigen Brokern, wie jeweils oben angeführt einschliesst, sich jedoch nicht darauf beschränkt). Der autorisierte Teilnehmer muss in diesem Fall die Gesellschaft auf Aufforderung unverzüglich entschädigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die ETF-Anteile oder Nicht-ETF-Anteile des autorisierten Teilnehmers am Fonds (oder an einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Kosten teilweise oder gänzlich zu decken.

### **ETF-Anteile – Rücknahmen *in natura***

Die Mindestanzahl von Anteilen, die *in natura* zurückgenommen werden, entspricht einer Creation Unit. Anträge auf Rücknahme von Anteilen *in natura* müssen für ganze Vielfache der Creation Unit gestellt werden.

Falls die Gesellschaft allen relevanten Börsen mitgeteilt hat, dass bei einem bestimmten Fonds eine direkte Rückgabe an die Gesellschaft durch Anleger möglich ist, die keine autorisierten Teilnehmer sind, finden die vorstehend aufgeführten Mindestbeträge keine Anwendung.

Rücknahmeanträge für Creation Units müssen vor Ablauf der Handelsfrist beim Administrator nach dem vom Administrator bekannt gegebenen Verfahren gestellt werden. Alle *In-natura*-Rücknahmeanträge für Creation Units sind (soweit von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders festgelegt) verbindlich und unwiderruflich. Der Administrator muss den Rücknahmeantrag für Creation Units annehmen, bevor bezüglich der Wertpapiere oder des Baranteils in der Portfolioeinlage Lieferinstruktionen an die Depotstelle erteilt werden.

Benachrichtigung über die Barkomponente, die *In-natura*-Transaktionsgebühr und Abgaben und Gebühren  
Am Geschäftstag nach dem Bewertungstag für den Handelstag, für den der Antrag angenommen wird, gibt der Administrator dem Antragsteller den Betrag der Barkomponente, den die Depotstelle dem Antragsteller zusammen mit der Portfolioeinlage liefern muss, und die Beträge der Transaktionsgebühr für die *In-natura*-Transaktion sowie ggf. anfallender Abgaben und Gebühren bekannt, die durch die Depotstelle vom

Rücknahmeerlös abzuziehen sind. Der Administrator ermittelt ferner den Anteil des Erlöses, der auf eine etwaige Rücknahmedividende entfällt, die an den zurückgebenden Anleger gezahlt wird.

#### Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis ist die Summe aus (a) dem Nettoinventarwert je Anteil an dem betreffenden Handelstag der in der Creation Unit enthaltenen Anteile und (b) einer ggf. anfallenden Rücknahmedividende, abzüglich der Summe aus (a) bezüglich jeder Creation Unit, der Transaktionsgebühr für die betreffende *In-natura*-Transaktion, die 5 % des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile nicht überschreiten darf (und die von der Verwaltungsgesellschaft entweder allgemein oder im Einzelfall erlassen oder herabgesetzt werden kann), (b) ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren und (c) einer ggf. anfallenden Rücknahmegebühr.

Der Rücknahmepreis je Creation Unit ist zahlbar durch Übertragung der Portfolioeinlage an die Gesellschaft, abzüglich eines Barbetrages in Höhe der entsprechenden Transaktionsgebühr für die *In-natura*-Transaktion sowie ggf. anfallender Abgaben und Gebühren und einer ggf. anfallenden Rücknahmegebühr.

#### Abwicklungszeitraum

Die Standard-Abwicklungsfrist für *In-natura*-Rücknahmen beträgt zwei Geschäftstage ab dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wird, kann aber in Abhängigkeit von den Standard-Abwicklungsfristen an den verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und den Wertpapieren in der Portfolioeinlage variieren. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollte der Abwicklungszeitraum für die Auszahlung des Erlöses aus *In-natura*-Rücknahmen zehn Geschäftstage nicht überschreiten. Die Wertstellung für Bargeld, das im Zusammenhang mit einer *In-natura*-Rücknahme gezahlt wird, erfolgt am selben Tag wie die Abrechnung der Wertpapiere.

#### Teilweise Barabrechnung

Die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen einen Teil des Antrags auf *In-natura*-Rücknahme in bar abrechnen, z. B. in Fällen, in denen sie davon ausgeht, dass ein von einem Fonds gehaltenes Wertpapier nicht zur Lieferung verfügbar ist oder dass keine ausreichende Menge dieses Wertpapiers zur Lieferung an den Antragsteller für die Rücknahme in natura gehalten wird.

#### Rücknahmedividende

Die Gesellschaft kann auf alle Anteile, die Gegenstand eines gültigen Rücknahmeantrags sind, eine Rücknahmedividende zahlen. Die Rücknahmedividende, die den angefallenen Ertrag im Nettoinventarwert der betreffenden Anteile widerspiegelt, wird unmittelbar vor der Rücknahme der Anteile fällig und an den Anleger am selben Tag wie die Rücknahmeerlöse gezahlt.

#### Nichterfüllung

Falls ein autorisierter Teilnehmer es versäumt, der Depotstelle bis zum festgelegten Zeitpunkt eine Anzahl von Anteilen anzudienen, die mindestens dem Wert des Mindestrücknahmebetrags entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahmeantrag stornieren und der autorisierte Teilnehmer entschädigt die Gesellschaft für etwaige Verluste, die dem Fonds dadurch entstehen, dass der autorisierte Teilnehmer die Anteile nicht rechtzeitig geliefert hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, die ETF-Anteile oder Nicht-ETF-Anteile des autorisierten Teilnehmers im Fonds (oder in einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Gebühren teilweise oder gänzlich zu begleichen.

#### **Nicht-ETF-Anteile – Barrücknahmen**

Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss dem Mindestrücknahmebetrag entsprechen, der im jeweiligen Fondszusatz angegeben ist. Dieser ist entweder (i) als eine Anzahl von Anteilen oder (ii) als ein Barbetrag angegeben, wobei die jeweilige Anzahl der Anteile mindestens dem Wert des genannten Barbetrags entsprechen muss.

Nähere Auskünfte über die Rücknahme von Anteilen sollten – gemäss den Verfahrensweisen, die von Zeit zu Zeit durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegeben werden – vor Ablauf der Handelsfrist eingeholt werden.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis der Anteile ist die Summe aus (a) dem Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag und (b) einer ggf. anfallenden Rücknahmewidende, abzüglich der Summe aus (a) ggf. anfallenden Abgaben und Gebühren und (b) einer ggf. anfallenden Rücknahmegebühr.

Abwicklungszeitraum

Rücknahmezahlungen erfolgen im Allgemeinen innerhalb der in dem jeweiligen Fondszusatz angegebenen Abwicklungszeit per telegrafischer Überweisung auf das Bankkonto, das der zurückgebende Anleger dem Administrator schriftlich mitgeteilt hat.

Rücknahmewährung

Rücknahmebeträge sind in der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse zahlbar, können aber auch in einer anderen Währung gezahlt werden, wenn dies zuvor mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde (siehe Abschnitt «Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte» auf Seite 61).

Nichterfüllung

Wenn bis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Anzahl von Anteilen eingegangen ist, die mindestens dem Wert des Mindestrücknahmebetrags entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahmeantrag stornieren. Der Antragsteller auf Rücknahme von ETF-Anteilen hat die Gesellschaft in diesem Fall für etwaige Verluste zu entschädigen, die dem Fonds dadurch entstanden sind, dass der Antragsteller die Anteile nicht rechtzeitig geliefert hat. Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner berechtigt, die Nicht-ETF-Anteile oder ETF-Anteile des Antragstellers am Fonds (oder an einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen, um solche Gebühren teilweise oder gänzlich zu begleichen.

**Nicht-ETF-Anteile – In-natura-Rücknahmen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nicht-ETF-Anteile einer beliebigen Anteilklasse eines Fonds im Tausch gegen andere Anlagen zurücknehmen, vorausgesetzt, dass:

- (a) der Rücknahmeantrag ansonsten den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft und des Administrators in Bezug auf derartige Anträge entspricht und der Anleger, der die Rücknahme von Nicht-ETF-Anteilen beantragt, sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt; und
- (b) die Depotstelle und die Verwaltungsgesellschaft davon überzeugt sind, dass ausgehend von den Bedingungen eines Tausches keine Nachteile für bestehende Anleger des Fonds zu erwarten sind, und entschieden wird, dass die Rücknahme der Nicht-ETF-Anteile nicht gegen Barzahlung, sondern in natura durch die Übertragung von Anlagen an den Anleger erfolgen soll, wobei der Wert der Anlagen nicht den Betrag übersteigen darf, der im Rahmen einer Barrücknahme zu zahlen wäre, und vorausgesetzt, dass die Depotstelle der Übertragung der Anlagen zustimmt. Dieser Wert kann einerseits um einen Betrag reduziert werden, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet, um Abgaben und Gebühren zu berücksichtigen, die aufgrund der direkten Übertragung der Anlagen durch den Fonds zugunsten des Fonds zahlbar sind, oder andererseits um einen Betrag erhöht werden, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen erachtet, um Abgaben und Gebühren zu berücksichtigen, die dem Fonds durch die Veräußerung der zu übertragenden Anlagen entstanden wären. Die (etwaige) Differenz zwischen dem Wert der im Rahmen einer In-natura-Rücknahme übertragenen Anlagen und der Rücknahmeerlöse, die im Rahmen einer Barrücknahme zahlbar gewesen wären, wird in bar beglichen. Eine Wertminderung der zu übertragenden Anlagen im Rahmen der Abwicklung einer Rücknahme zwischen dem betreffenden Handelstag und dem Tag, an dem die Anlagen an den zurückgebenden Anleger geliefert werden, ist von diesem Anleger zu tragen.

Macht die Verwaltungsgesellschaft von ihrem vorstehend erwähnten Ermessensspielraum Gebrauch, benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Depotstelle und informiert die Depotstelle über Einzelheiten der zu übertragenden Anlagen und den ggf. an den Anleger zu zahlenden Barbetrag. Alle Abgaben und Gebühren in Verbindung mit diesen Übertragungen sind vom Anleger zu zahlen. Zuteilungen von Anlagen im Rahmen einer In-natura-Rücknahme sind von der Depotstelle zu genehmigen.

Nichterfüllung

Wenn bis zum vereinbarten Zeitpunkt nicht die Anzahl von Anteilen eingegangen ist, die mindestens dem Wert des Mindestrücknahmebetrags entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahmeantrag

stornieren. Der Antragsteller auf Rücknahme von ETF-Anteilen hat die Gesellschaft in diesem Fall für etwaige Verluste zu entschädigen, die dem Fonds dadurch entstanden sind, dass der Antragsteller die Anteile nicht rechtzeitig geliefert hat. Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner berechtigt, die Nicht-ETF-Anteile oder ETF-Anteile des Antragstellers am Fonds (oder an einem beliebigen anderen Fonds) teilweise oder gänzlich zu verkaufen, um solche Gebühren teilweise oder gänzlich zu begleichen.

### **Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte**

Wenn Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in einer gängigen Währung, die nicht die Nennwährung der betreffenden Anteilklasse des jeweiligen Fonds ist, angeboten oder gefordert werden, können alle erforderlichen Devisengeschäfte von der Verwaltungsgesellschaft (nach ihrem Ermessen) auf Rechnung, Risiko und Kosten des Antragstellers veranlasst werden, und zwar im Falle von Zeichnungen zu dem Zeitpunkt des Eingangs frei verfügbarer Gelder und im Falle von Rücknahmen bei Erhalt und Annahme des Rücknahmeantrags. Die Verwaltungsgesellschaft kann veranlassen, dass solche Transaktionen von einem verbundenen Unternehmen des Administrators oder Anlageverwalters ausgeführt werden.

### **Übertragung von Anteilen**

#### ETF-Anteile

Vorbehaltlich und gemäss den Regeln der ICSD sind ETF-Anteile (sofern nachstehend nichts anderes festgelegt ist) frei übertragbar. Die Gesellschaft kann diejenigen Beschränkungen erlassen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, die keine qualifizierten Inhaber sind.

Wie im Abschnitt «*Zwangswise Rücknahme*» ausführlicher beschrieben wird, kann die Gesellschaft Anteile nach schriftlicher Benachrichtigung des Anlegers zurücknehmen, wenn die Gesellschaft alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person davon Kenntnis erhält, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder werden könnten, die kein qualifizierter Inhaber ist.

#### Nicht-ETF-Anteile

Nicht-ETF-Anteile sind nicht übertragbar, bis der vorgesehene Übertragungsempfänger ein Antragsformular ausgefüllt hat und die von der Verwaltungsgesellschaft nach vernünftigen Ermessen benötigten Angaben (z. B. zu seiner Identität) zur Verfügung gestellt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Eintragung einer Übertragung von Nicht-ETF-Anteilen ablehnen, wenn damit zu rechnen ist, dass durch die Übertragung das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen an eine Person übergeht, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder der Gesellschaft oder dem Fonds steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile entstehen.

Wie im Abschnitt «*Zwangswise Rücknahme*» ausführlicher beschrieben wird, kann die Gesellschaft Anteile nach schriftlicher Benachrichtigung des Anlegers zurücknehmen, wenn die Gesellschaft alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person davon Kenntnis erhält, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder werden könnten, die kein qualifizierter Inhaber ist.

### **Handel von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt**

Da der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass jeder Fonds der Gesellschaft ein ETF-Fonds (börsengehandelter Fonds) ist, werden ETF-Anteile der Fonds an einer oder mehreren relevanten Börsen kotiert, wodurch der Handel von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt erleichtert wird. Käufe und Verkäufe von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt werden nach den normalen Regeln und Verfahren der relevanten Börse(n) und zentralen Wertpapierdepotstellen durchgeführt und unter Anwendung der normalen auf den Wertpapierhandel anwendbaren Verfahren abgerechnet. Zweck der Kotierung der ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, ETF-Anteile in kleineren Mengen zu kaufen, als es auf dem Primärmarkt möglich wäre. Nach diesen Kotierungen wird erwartet, dass Market Maker Brief- und Geldkurse stellen, zu denen die ETF-Anteile von Anlegern gekauft bzw. verkauft werden können. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs wird in der Regel von der/den relevanten Börse(n) überwacht. Autorisierte Teilnehmer können als Market Maker fungieren oder im Rahmen ihres Broker-Händler-Geschäfts Privatkunden ETF-Anteile anbieten. Aufgrund dieses Mechanismus wird erwartet, dass sich mit

der Zeit ein liquider und effizienter Sekundärmarkt an einer oder mehreren Börsen entwickeln wird, die die Nachfrage der Privatanleger nach solchen Anteilen bedienen.

Durch das Vorhandensein eines solchen Sekundärmarktes können nicht nur autorisierte Teilnehmer, sondern auch andere Personen Anteile bei Privatanlegern oder Market Makern, Broker-Händlern und anderen autorisierten Teilnehmern zu Preisen kaufen bzw. handeln, die nach Währungsumrechnung in etwa dem Nettoinventarwert der ETF-Anteile entsprechen. Da der Kauf und Verkauf von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt an einer relevanten Börse über eine Mitglieds-gesellschaft oder einen Börsenmakler erfolgt und es sich nicht um eine Zeichnung von ETF-Anteilen direkt bei der Gesellschaft handelt, sollten die Anleger beachten, dass die Gesellschaft zwar keinerlei Zeichnungsgebühren für solche Käufe berechnet, solche Aufträge aber mit Kosten verbunden sein können (z. B. die Gebühren und Provisionen der Börsenmakler), auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Der Preis von ETF-Anleihen, die auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, hängt *unter anderem* von Angebot und Nachfrage, Wertveränderungen bei den Werten des jeweiligen Index und anderen Faktoren ab, wie z. B. den herrschenden Finanzmarkt-, Unternehmens-, Konjunktur- und politischen Bedingungen. Von Market Makern wird erwartet, dass sie in Einklang mit den Vorgaben der relevanten Börse(n) Liquidität bereitstellen und Geld- und Briefkurse stellen, um den Handel mit den ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu erleichtern. Anleger sollten beachten, dass an anderen Tagen als Geschäftstagen oder Handelstagen eines Fonds, wenn ETF-Anteile an einem oder mehreren geregelten Märkten gehandelt werden, aber der zugrunde liegende geregelte Markt, an dem die im Index vertretenen Wertpapiere gehandelt werden, geschlossen ist, sich die Spanne zwischen den quotierten Brief- und Geldkursen für die ETF-Anteile erweitern kann und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines ETF-Anteils und dem letzten berechneten Nettoinventarwert je Anteil nach der Währungsumrechnung zunehmen kann. Die Abwicklung von Transaktionen mit ETF-Anteilen an einer Börse erfolgt über die Einrichtungen einer oder mehrerer zentralen Wertpapierdepotstellen nach den anwendbaren Verfahren, die bei der Börse erhältlich sind. Anleger sollten ferner beachten, dass an solchen Tagen der zugrunde liegende Indexwert nicht unbedingt berechnet wird und Anlegern für ihre Anlageentscheidungen zur Verfügung steht, da die Kurse bestimmter Wertpapiere, die im Index vertreten sind, an solchen Tagen am zugrunde liegenden geregelten Markt nicht verfügbar sind. Dennoch können eine oder mehrere Börsen eine Berechnung dieses Index zur Verfügung stellen, die ggf. auf dem laufenden Handel mit diesen im Index enthaltenen Wertpapieren an anderen Märkten als dem zugrunde liegenden geregelten Markt beruht.

*Direkte Rücknahme von ETF-Anteilen durch Anleger mit Ausnahme von autorisierten Teilnehmern*

**Auf dem Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile können normalerweise nicht direkt an die Gesellschaft zurückverkauft werden. Anleger müssen ETF-Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen, wofür Gebühren entstehen können. Anleger müssen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zahlen, wenn sie ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, und erhalten unter Umständen weniger als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, wenn sie ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt verkaufen.**

Unter Umständen, in denen der Börsenwert von ETF-Anteilen deutlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht, zum Beispiel wenn (i) keine Market Maker vorhanden sind, die Geld-/Briefkurse für eine ETF-Anteilkategorie an einer relevanten Börse stellen; oder (ii), wenn die an einer relevanten Börse gestellten Geld-Brief-Spannen durchweg höher sind als die von der relevanten Börse vorgegebenen Grenzen, kann es Anlegern, die ihre ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erworben haben, jedoch erlaubt werden, ihre Anteile an der betreffenden ETF-Anteilkategorie direkt bei der Gesellschaft zurückzugeben.

Tritt einer der vorstehend beschriebenen Umstände ein, wird die Gesellschaft eine entsprechende Mitteilung an alle relevanten Börsen veranlassen (die «**Mitteilung**»), in der angezeigt wird, dass die ETF-Anteile des betroffenen Fonds direkt an die Gesellschaft zurückgegeben werden können, und dies nicht nur durch autorisierte Teilnehmer, sondern auch durch Anleger in die betroffene Klasse von ETF-Anteilen. Die Mitteilung enthält alle Angaben bezüglich (i) der jeweils zahlbaren Rücknahmegebühr (die nicht übermäßig hoch sein wird), (ii) der vom Administrator jeweils vorgeschriebenen Anforderungen zur Geldwäscheprävention, (iii) etwaiger Kontoeröffnungsinformationen, die der Administrator benötigt, um die Rücknahme zu bearbeiten, (iv) der relevanten Kontaktangaben für den Administrator, bei dem die Anleger das jeweilige Rücknahmeformular anfordern können, ebenso wie etwaige sonstige Angaben, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, um direkte Rücknahmen zu ermöglichen. Sobald die betreffenden Umstände in Bezug auf die ETF-Anteilkategorie nicht mehr existieren, wird die Gesellschaft eine weitere Mitteilung an alle relevanten Börsen veranlassen, in der angezeigt wird, dass die ETF-Anteile des

Fonds nicht mehr direkt an die Gesellschaft zurückgegeben werden können, ausser von autorisierten Teilnehmern.

Das Einverständnis der Gesellschaft, jedwede ETF-Anteile zurückzunehmen sowie das Vorliegen entsprechender Bestätigungen durch die gemeinsame Depotstelle ist Voraussetzung dafür, dass ETF-Anteile auf das Konto der Transferstelle bei der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapiertransferstelle (oder auf das Konto der Transferstelle bei der jeweiligen zentralen Wertpapierdepotstelle, je nach Abwicklungsmodell der betreffenden Anteile) zurücktransferiert werden können. Der Rücknahmeantrag wird nur bei Lieferung der ETF-Anteile angenommen.

ETF-Anteile können an jedem Handelstag während des Zeitraums zurückgegeben werden, in dem ETF-Anteile eines Fonds in der oben beschriebenen Art und Weise direkt bei der Gesellschaft zurückgegeben werden können. Alle auf diese Weise zurückgegebenen ETF-Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, der nach Ablauf der in der Mitteilung angegebenen täglichen Annahmefrist für Rücknahmeformulare als nächstes berechnet wird, abzüglich ggf. anfallender Abgaben und Gebühren (und einer etwaigen Rücknahmedividende), die wie in diesem Verkaufsprospekt angegeben auf die derart zurückgegebenen ETF-Anteile zahlbar sind, und abzüglich der in der Mitteilung angegebenen Rücknahmegebühr. Rücknahmeanträge von Anlegern müssen bis zu der in der Mitteilung angegebenen täglichen Annahmefrist Rücknahmeformulare eingegangen sein. Nach dieser Frist eingehende Rücknahmeanträge werden erst am nächsten Handelstag ausgeführt.

Wirtschaftliche Eigentümer von ETF-Anteilen, die durch Nominees/Intermediäre gehalten werden, müssen sich an ihren Nominee/Intermediär (z. B. ihren Börsenmakler) wenden, um zu veranlassen, dass die Rücknahme der ETF-Anteile, die ihrem Anlagedepot zuzuordnen sind, in ihrem Auftrag direkt bei der Gesellschaft beantragt wird. Nominees/Intermediäre können für die Veranlassung einer solchen Rücknahme Gebühren und Ausgaben berechnen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Administrator wird keine Rücknahmeerlöse an die Anleger zahlen, bis (i) ein gültiger Rücknahmeantrag in der vom Administrator vorgeschriebenen Form eingegangen ist, (ii) der Anleger alle vom Administrator vorgeschriebenen Anforderungen zur Geldwäscheprävention und Kundenidentifizierung erfüllt hat, (iii) sämtliche Kontoeröffnungsdokumente und -verfahren korrekt abgeschlossen wurden, und (iv) die Lieferung der Anteile durch den betreffenden Anleger in das Konto der Transferstelle bei der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle (oder in das Konto der Transferstelle bei der jeweiligen zentralen Wertpapierdepotstelle, je nach Abwicklungsmodell der jeweiligen Anteile) abgewickelt wurde und die entsprechenden Bestätigungen der gemeinsamen Depotstelle vorgelegt wurden. Der einlösende Anleger wird in Bezug auf die Rücknahmeerlöse im Zeitraum zwischen der Rückgabe der Anteile und der Bezahlung der Rücknahmeerlöse als ungesicherter Gläubiger der Gesellschaft eingestuft. Siehe Abschnitt «Sammelkontorisiko» auf Seite 85.

### **Vorübergehende Aussetzungen**

Der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Regeln der jeweiligen zentralen Wertpapierdepotstelle und / oder einer relevanten Börse eine vorübergehende Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts einer bestimmten Klasse und der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer bestimmten Klasse beschliessen:

- i. während der gesamten oder teilweisen Dauer eines Zeitraums, in dem einer der Hauptmärkte geschlossen ist, an denen ein wesentlicher Teil der Bestandteile des Index, auf den sich der betreffende Fonds oder die Anlagen des betreffenden Fonds beziehen, von Zeit zu Zeit kotiert oder gelistet ist oder gehandelt wird, oder eines Zeitraums, in dem die Devisenmärkte für die Basiswährung des Fonds oder die Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Bestandteile des Index lautet, auf den sich der betreffende Fonds oder die Anlagen des betreffenden Fonds beziehen, geschlossen sind (ausser während der üblichen Schliessungszeiten an Wochenenden oder regulären Feiertagen) oder eines Zeitraums, während dessen der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder der Handel an einer relevanten Terminbörse oder einem relevanten Terminmarkt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- ii. während der gesamten oder teilweisen Dauer eines Zeitraums, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder anderer Umstände, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und dem Einfluss des Verwaltungsrats entziehen, eine Veräusserung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne

Nachteile für die Interessen der Anteilhaber im Allgemeinen oder der Anteilhaber des betreffenden Fonds in angemessener Weise durchführbar ist, oder falls der Nettoinventarwert nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht in angemessener Weise berechnet werden kann oder die Veräusserung erhebliche Nachteile für die Anteilhaber im Allgemeinen oder die Anteilhaber des betreffenden Fonds zur Folge hätte;

- iii. während der gesamten oder teilweisen Dauer eines Zeitraums, in dem die normalerweise zur Ermittlung des Werts einer der Anlagen der Gesellschaft verwendeten Kommunikationsmittel ausfallen, oder in dem aus einem anderen Grund der Wert einer der Anlagen oder anderer Vermögenswerte des betreffenden Fonds nicht in angemessener oder gerechtfertigter Weise festgestellt werden kann;
- iv. während der gesamten oder teilweisen Dauer eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die für Rücknahmezahlungen erforderlich sind, oder in dem solche Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder normalen Wechselkursen durchgeführt werden können, oder in dem bei der Überweisung von Geldern oder Vermögenswerten, die für Zeichnungen, Rücknahmen oder Handelsgeschäfte erforderlich sind, Probleme auftreten oder voraussichtlich auftreten werden ;
- v. nach Ermessen des Verwaltungsrats unter Umständen, in denen eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Gesellschaft oder des Fonds oder der Anleger des Fonds insgesamt ist;
- vi. nach Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung von Anteilhabern, auf der die Abwicklung der Gesellschaft oder die Schliessung eines Fonds beschlossen werden soll;
- vii. wenn der Handel mit den Anteilen an einer relevanten Börse, an der sie kotiert sind, eingeschränkt oder ausgesetzt wird;
- viii. wenn die Abwicklung oder Abrechnung von Wertpapieren in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem unterbrochen ist;
- ix. in einem Zeitraum, in dem der Handel mit Anteilen aufgrund einer Verfügung oder Anordnung einer zuständigen Regulierungsbehörde ausgesetzt ist;
- x. in jedem Zeitraum, in dem ein Index nicht erstellt oder veröffentlicht wird.

Die Zentralbank und relevanten Börsen werden unverzüglich (und in jedem Fall während der Geschäftstage, an denen die Aussetzung gültig ist/endet) über Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums informiert und, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder in der Praxis des betreffenden Landes üblich, auch weiteren zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat oder anderen Land, in dem die Anteile zum Vertrieb registriert sind. Diese Benachrichtigung wird auch in der/den vom Verwaltungsrat bestimmten Publikation(en) und in jedem Fall in den Medien bekannt gegeben, in denen die Preise der Anteile veröffentlicht werden.

Ferner werden die Personen benachrichtigt, die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des/der betreffenden Fonds stellen. Sämtliche Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile, die während eines Aussetzungszeitraums eingehen, werden normalerweise am nächsten Handelstag ausgeführt.

Die Gesellschaft wird, sofern möglich, alle erforderlichen Schritte unternehmen, um eine Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Falls das Gesamtvolumen der Rücknahmeanträge an einem Handelstag in Bezug auf einen Fonds mindestens 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds beträgt, kann jeder Rücknahmeantrag für Anteile dieses Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft anteilig reduziert werden, sodass die Gesamtzahl der an diesem Handelstag zurückzunehmenden Anteile dieses Fonds 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht übersteigt. Etwaige Teile eines Rücknahmeantrags, die aufgrund der Ausübung dieser Befugnis durch die Verwaltungsgesellschaft nicht wirksam werden, sind so zu behandeln, als wäre ein Antrag für den nächsten und jeden darauffolgenden Handelstag (für den die Verwaltungsgesellschaft dieselbe Befugnis besitzt) gestellt worden, bis die ursprünglichen Anträge zur Gänze erfüllt sind.





# GEBÜHREN UND AUSGABEN

## Allgemeines

Sämtliche Gebühren und Ausgaben in Verbindung mit der Auflegung eines neuen Fonds der Gesellschaft (einschliesslich Kotierungskosten) und die Honorare der Berater der Gesellschaft werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen der einzelnen Fonds eine feste Gesamtkostenquote («TER») (zuzüglich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer) zahlen, die täglich berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt wird. Die Verwaltungsgesellschaft, die Abschlussprüfer und die Verwaltungsratsmitglieder werden aus der TER bezahlt (bei ebenfalls taggenauer Berechnung und monatlich rückwirkender Zahlung). Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft ist die Differenz zwischen der TER und der an die Abschlussprüfer und die Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Gebühren und Ausgaben.

Die TER der aktuellen Fonds ist dem jeweiligen Fondszusatz zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus der Gebühr, die sie von der Gesellschaft erhält, die folgenden administrativen Kosten der Gesellschaft:

- (i) die Spesen der Verwaltungsgesellschaft;
- (ii) sämtliche Gebühren (und, sofern vereinbart, Spesen) des Anlageverwalters, des Administrators, der Depotstelle, des Sponsors, der Vertriebsstelle und der sonstigen Dienstleister der Gesellschaft;
- (iii) die Kosten der Bekanntmachung des Nettoinventarwerts (einschliesslich Anzeigenkosten) und des Nettoinventarwerts je Anteil;
- (iv) etwaige Ratinggebühren;
- (v) Lizenzgebühren (einschliesslich der Nutzungsgebühren für den Index);
- (vi) Gebühren und Ausgaben von Steuer- und Rechtsberatern und anderen Fachberatern der Gesellschaft;
- (vii) die Branchenfinanzierungsabgabe der Zentralbank, sonstige Gebühren oder Aufwendungen der Zentralbank, gesetzlich festgelegte Gebühren und die Gebühren für die Registrierung im Gesellschaftsregister;
- (viii) Gebühren, die im Zusammenhang mit Börsenkotierungen der Anteile entstehen;
- (ix) etwaige Kosten für die Veröffentlichung des Innertagesportfoliowerts;
- (x) Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Register- und Transferstellendienstleistungen für die Gesellschaft, einschliesslich (aber nicht darauf beschränkt) nachstehende Gebühren und Ausgaben von oder innerhalb eines Clearing- und Abrechnungssystems;
- (xi) Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen und / oder Kosten der Registrierung der Gesellschaft in Hoheitsgebieten ausserhalb Irlands (einschliesslich Übersetzungskosten);
- (xii) Kosten der Erstellung, Übersetzung, des Drucks und des Vertriebs des Verkaufsprospekts, der Berichte, Abschlüsse und Informationsschriften, einschliesslich der Ausgaben für die Veröffentlichung solcher Unterlagen;
- (xiii) alle Kosten aufgrund periodischer Aktualisierungen des Verkaufsprospekts oder aufgrund einer Gesetzesänderung oder der Verabschiedung eines neuen Gesetzes (einschliesslich aller Kosten aufgrund der Einhaltung geltender Normen, ob mit oder ohne Gesetzeskraft);
- (xiv) alle anderen Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Management und der Administration der Gesellschaft oder ihrer Anlagen (ausser den unter (a), (b) und (c) weiter unten genannten);

- (xv) Aufwendungen für die Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder und Aufwendungen für Versammlungen von Anteilhabern;
- (xvi) in Bezug auf jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem Aufwendungen ermittelt werden, der etwaige Anteil der Gründungs- und Umstrukturierungskosten, der in diesem Jahr abgeschrieben wird; und
- (xvii) Steuern und Eventualverbindlichkeiten gemäss den von Zeit zu Zeit getroffenen Beschlüssen des Verwaltungsrats.

Die Gesellschaft zahlt ferner aus dem Vermögen jedes Fonds:

- (a) Brokerprovisionen oder sonstige Kosten für den Erwerb und Verkauf von Anlagen, einschliesslich regelmässiger Gebühren, die gemäss den Bedingungen eines OTC-Swaps an einen Kontrahenten zu zahlen sind sowie von der Depotstelle berechnete Transaktionsgebühren;
- (b) ausserordentliche Aufwendungen (d. h. unvorhergesehene Aufwendungen, die ausserhalb des regulären Geschäftsverlaufs der Gesellschaft anfallen und die nicht unter die allgemeinen Aufwendungen unter (i) bis (xvii) weiter oben fallen; und
- (c) Abgaben und Gebühren in Verbindung mit der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen können (ggf.) ebenfalls berechnet werden.

### **Zeichnungs- und Rücknahmegebühren**

Für die Fonds kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Betrags der gezeichneten Anteile sowie eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgegebenen Anteile in Rechnung gestellt werden (wobei die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen auf diese Gebühren ganz oder teilweise verzichten kann).

Anleger können Anteile über Finanzintermediäre beantragen, die Transaktions- oder Verwaltungsgebühren oder sonstige direkte Gebühren erheben können, die bei einem direkten Kauf der Anteile bei der Gesellschaft nicht anfallen würden. Weitere Informationen hierzu sollten die Anleger bei ihren Finanzintermediären einholen.

## **VERWENDUNG VON ERLÖSEN**

Die von einem Anleger vereinnahmten Zeichnungserlöse für einen Fonds werden, soweit nicht anderweitig angegeben, verwendet, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen.

## RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

Anlagen in den Anteilen sind mit einem gewissen Risiko behaftet. Potenzielle Anleger sollten daher die nachfolgend genannten spezifischen Risikofaktoren sowie die übrigen in diesem Verkaufsprospekt oder im jeweiligen Fondszusatz enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen, bevor sie in Anteile investieren. Der Verwaltungsrat erachtet derzeit folgende Risiken als wesentlich für potenzielle Anleger der Gesellschaft. Es können weitere Risiken vorliegen, die dem Verwaltungsrat gegenwärtig nicht bekannt sind. Daher sollten die in diesem Verkaufsprospekt und/ oder im jeweiligen Fondszusatz beschriebenen Risiken nicht als vollständige Liste der Risiken betrachtet werden, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in einem Fonds abwägen sollten.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Fonds erreicht wird.

### Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Anteilen

#### Kurze Geschäftshistorie

Neu gegründete Fonds haben nur eine kurze oder keine Geschäftshistorie, anhand derer die Anleger die voraussichtliche Performance einschätzen können. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit sollte nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung einer Anlage in einen Fonds betrachtet werden. Bei der Bewertung der Anlagepolitik eines Fonds ist Folgendes zu beachten: Es gibt keine Gewähr, dass sich die Prognosen des Anlageverwalters im Hinblick auf die kurz- oder langfristige Entwicklung von Anlagen als richtig erweisen oder dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.

#### Getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist als Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Fonds strukturiert. Aufgrund irischen Rechts stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung (diese Bestimmung gilt auch im Falle der Insolvenz und ist für Gläubiger allgemein verbindlich). Ferner enthält gemäss irischem Recht jeder Vertrag, den die Gesellschaft für einen Fonds (oder mehrere Fonds) abschliesst, eine implizite Bestimmung, wonach der Vertragspartner keinen Rückgriff auf die Vermögenswerte anderer Fonds nehmen kann, sondern nur auf die Vermögenswerte des oder der Fonds, für den oder die der Vertrag geschlossen wurde. Die indexbasierten OTC-Swaps, die die Fonds von Zeit zu Zeit eingehen, enthalten ebenfalls ausdrückliche Bestimmungen zum Grundsatz der getrennten Haftung nach irischem Recht. Es wird erwartet, dass englische Gerichte (wo solche indexbasierten OTC-Swaps englischem Recht unterliegen) diesen Grundsatz und / oder solche ausdrücklichen Bestimmungen anerkennen.

Die Gesellschaft ist ein einziges Rechtssubjekt und kann in anderen Hoheitsgebieten, die diese getrennte Haftung eventuell nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder über in ihrem Namen gehaltene Vermögenswerte verfügen oder Forderungen unterliegen. Daher besteht, falls an einem Gerichtsstand ausserhalb Irlands eine Schuld oder Verbindlichkeit eines Fonds gerichtlich gegen die Gesellschaft geltend gemacht wird, weiterhin das Risiko, dass ein Gläubiger versuchen wird, Vermögenswerte eines Fonds beschlagnahmen oder pfänden zu lassen, um eine Schuld oder Verbindlichkeit eines anderen Fonds zu begleichen und dass in dem Hoheitsgebiet, in dem über die Forderung verhandelt wird, der Grundsatz der getrennten Haftung der Fonds unter Umständen nicht anerkannt wird.

#### Aussetzungsrisiken

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Fonds unter bestimmten Umständen aussetzen (siehe Abschnitt «Vorübergehende Aussetzungen» in diesem Verkaufsprospekt). Während einer solchen Aussetzung kann es für Anleger schwierig werden, ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, und der Preis am Sekundärmarkt entspricht unter Umständen nicht dem Nettoinventarwert je Anteil. Falls die Gesellschaft die Zeichnung und / oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzen muss oder eine

Börse geschlossen wird, an der die Basiswerte eines Fonds gehandelt werden, wird erwartet, dass Abschlüsse oder Aufschläge in grösserem Umfang entstehen könnten.

Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt mit der Veränderung der Marktwerte der Titel, in denen der Fonds investiert ist, sowie mit der Veränderung der Wechselkurse zwischen der Nennwährung der Fondspositionen und der Basiswährung des Fonds. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert je Anteil zwar in eine andere Währung als die Basiswährung umgerechnet und in einer solchen Währung ausgewiesen werden kann, es aber keine Garantie dafür gibt, dass dieser umgerechnete Betrag tatsächlich erzielbar ist. Je nach der Referenzwährung eines Anlegers können sich Währungsschwankungen nachteilig auf den Wert einer Anlage in einem Fonds auswirken.

### **Verlust oder Aussetzung der Börsenzulassung von ETF-Anteilen**

Der Handel mit ETF-Anteilen an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen oder weil nach Ermessen der Börse ein Handel mit den ETF-Anteilen nicht empfehlenswert ist, oder aus anderen Gründen gemäss den Bestimmungen der Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Wird der Handel an einer Börse eingestellt, können Anleger ihre ETF-Anteile möglicherweise so lange nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird.

### **Handel mit ETF-Anteilen am Sekundärmarkt**

Auch wenn die ETF-Anteile an einer oder mehreren Börsen kotiert sind, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die ETF-Anteile an einer bestimmten Börse liquide sind oder dass der Marktpreis, zu dem die ETF-Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil exakt oder annähernd entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass ETF-Anteile, die an einer Börse kotiert sind, dort auch kotiert bleiben oder dass sich die Kotierungsbedingungen nicht ändern.

Die folgenden Faktoren können zu Kursschwankungen der ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt führen: (a) Veränderungen des Nettoinventarwerts je Anteil, (b) Veränderungen der Wechselkurse zwischen der/den Nennwährung(en) der Fondspositionen, der Währung der jeweiligen ETF-Anteilklasse oder der Währung, in der die ETF-Anteile kotiert sind bzw. gehandelt werden, (c) Angebots- und Nachfragefaktoren an der Börse, an der die ETF-Anteile gehandelt werden und (d) die Nichtverfügbarkeit von Market Makern. Die Gesellschaft kann nicht vorhersagen, ob die ETF-Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden (bei Umrechnung in die Handelswährung der ETF-Anteile). Kursdifferenzen können zu einem Grossteil darauf zurückzuführen sein, dass die Angebots- und Nachfragefaktoren auf dem Sekundärmarkt für die ETF-Anteile eines Fonds in keinem engen Verhältnis zu den Faktoren stehen, die die Kurse der Wertpapiere im Index dieses Fonds beeinflussen, die jeweils für sich genommen oder in ihrer Gesamtheit gehandelt werden.

Der Marktpreis der Anteile eines Fonds wird entsprechend den Veränderungen seines Nettoinventarwerts und dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage an der relevanten Börse Schwankungen unterliegen. Es gibt keine Garantie bezüglich der Tiefe des (etwaigen) Sekundärmarktes für die ETF-Anteile, die sich auf deren Liquidität und Marktpreis auswirkt. Es gibt keine Garantie dafür, dass die ETF-Anteile eines Fonds zu ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Da die ETF-Anteile jeder Klasse eines Fonds mittels Zeichnung und Rücknahme gehandelt werden, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass hohe Abschlüsse oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert eines Fonds keinen Bestand haben sollten. Das Ausgabe/Rücknahme-Prinzip soll es zwar wahrscheinlich machen, dass ETF-Anteile in etwa zu ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden; Störungen bei der Ausgabe und Rücknahme können jedoch dazu führen, dass der Handelskurs wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht.

Der Nettoinventarwert je Anteil und der Preis der ETF-Anteile am Sekundärmarkt bedingen einander voraussichtlich aufgrund von Arbitragebeziehungen. Ein autorisierter Teilnehmer, Market Maker oder sonstiger professioneller Anleger, der den Preis berechnet, zu dem er die ETF-Anteile eines Fonds auf dem Sekundärmarkt verkaufen (der Briefkurs) oder kaufen (der Geldkurs) würde, berücksichtigt den hypothetischen Preis, zu dem er die erforderliche Menge der Indexwerte in Bezug auf eine oder mehrere Creation Unit(s) erwerben (wenn er Anteile verkaufen will) oder veräussern könnte (wenn er Anteile kaufen will), einschliesslich etwaiger Abgaben und Gebühren. Wenn ein Fonds einen Index nicht mithilfe von OTC-Swaps, sondern durch den Kauf der Indexwerte nachbildet, kann der hypothetische Kaufpreis für die Indexwerte entsprechend der Zeichnung einer Creation Unit niedriger sein bzw. kann der hypothetische Verkaufspreis für die Indexwerte entsprechend der Rücknahme einer Creation Unit höher sein als der

Sekundärmarktpreis der ETF-Anteile in einer Creation Unit. Unter diesen Umständen kann ein autorisierter Teilnehmer beschliessen, den Fonds zu arbitrieren, indem er Creation Units zeichnet bzw. zurückgibt. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass eine solche Arbitrage dazu beiträgt, dass sich der Preis je ETF-Anteil nahe am Nettoinventarwert je Anteil orientiert.

### **Einhaltung von FATCA und den CRS**

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act (der «**HIRE Act**») wurde im März 2010 unterzeichnet und in US-Recht übernommen und enthält Bestimmungen, die allgemein unter dem Namen Foreign Account Tax Compliance Act («**FATCA**») bekannt sind. Ziel dieser Bestimmungen ist es, dass Informationen über US-Anleger mit Vermögenswerten ausserhalb der USA von den Finanzinstituten an die US-Steuerbehörde («**IRS**») weitergegeben werden, um die Hinterziehung von Steuern in den USA zu verhindern. Als Folge von FATCA und, um zu vermeiden, dass sich nicht in den USA ansässige Finanzinstitute diesem System entziehen, wird auf alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an diesem System beteiligt, eine US-Quellensteuer von 30 % auf den Bruttoverkaufserlös und den Ertrag (ein «**FATCA-Abzug**») erhoben. Dieses Regime trat im Allgemeinen am 1. Juli 2014 in Kraft. Allerdings wurde die Umsetzung von Quellensteuerabzügen auf Bruttoverkaufserlöse bis zum 1. Januar 2019 aufgeschoben. Die grundlegenden Bedingungen von FATCA scheinen die Gesellschaft derzeit als «Finanzinstitut» einzustufen, sodass die Gesellschaft unter Umständen alle Anleger auffordern muss, einen obligatorischen urkundlichen Nachweis ihres Steuerwohnsitzes/ihrer Staatsangehörigkeit zu erbringen, um die Bestimmungen zu erfüllen.

Irland hat ein zwischenstaatliches Abkommen («**IGA**») mit den Vereinigten Staaten (das «**IGA mit Irland**») (mit dem die Vorschriften von FATCA umgesetzt werden sollen) geschlossen und Rechtsvorschriften zur Umsetzung des IGA mit Irland verabschiedet, wonach die Gesellschaft verpflichtet ist, die Informationen jedes Jahr an die irischen Finanzbehörden anstatt direkt an die US-Steuerbehörde IRS weiterzugeben. Nach den einschlägigen irischen Gesetzen kann die Gesellschaft mit Finanzstrafen oder anderen Sanktionen belegt werden, wenn sie die Vorschriften des IGA mit Irland und die in Irland erlassenen Gesetze zur Umsetzung des IGA mit Irland nicht einhält.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Reihe anderer Jurisdiktionen IGA betreffend den automatischen grenzüberschreitenden Austausch von Steuerinformationen ähnlich dem irischen IGA geschlossen haben, insbesondere innerhalb eines Reglements mit dem Namen Common Reporting Standard («**CRS**»), das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («**OECD**») entwickelt wurde. Der CRS gilt in Irland seit 1. Januar 2016.

### **Erhebung und Austausch von Informationen gemäss CRS**

Um die Einhaltung ihrer Pflichten gemäss CRS laut Umsetzung in irischem Recht sicherzustellen und die Auferlegung von entsprechenden Finanzstrafen zu verhindern, ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über jeden nicht in Irland ansässigen Anleger (und über die einzelnen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile (sofern vorhanden)) einzuholen, und solche Informationen jährlich den irischen Steuerbehörden zu melden, sofern dies durch den CRS vorgeschrieben ist. Solche Informationen beinhalten Namen, Adresse, Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes, Steuernummer (TIN), Geburtsdatum und -ort (wie jeweils anwendbar) des nicht in Irland ansässigen Anlegers und (sofern relevant) der direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, die «Kontonummer» und den «Kontensaldo» oder den Wert am Ende jedes Kalenderjahres sowie den Bruttobetrag, der dem Anleger im Laufe des Kalenderjahres bezahlt oder gutgeschrieben wurde (einschliesslich der gesamten Rücknahmezahlungen). Solche Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässige Anleger werden von den irischen Steuerbehörden gemäss CRS entsprechend dessen Bestimmungen (und ausschliesslich zwecks Einhaltung des CRS) ihrerseits auf sichere Wege mit den Steuerbehörden anderer relevanter teilnehmender Hoheitsgebiete ausgetauscht.

Personen, die in diesem Zusammenhang eine Beschwerde vorbringen möchten, können diese zwecks Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft an die Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich richten. Weitere Informationen über den CRS finden sich auf der AEOI-Website (Automatic Exchange of Information) unter <https://www.revenue.ie/en/companies-and-charities/international-tax/aeoi/what-is-aeoi.aspx>.

Während die Gesellschaft bestrebt sein wird, ihren Verpflichtungen nach FATCA, dem irischen IGA, dem CRS und den entsprechenden irischen Gesetzen nachzukommen, um die Auferlegung von FATCA-Abzügen

zu vermeiden, kann ihre Fähigkeit, solchen Verpflichtungen nachzukommen, davon abhängen, ob sie relevante Informationen und / oder Unterlagen über jeden Anleger und seine direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer (falls vorhanden) erhält. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Es besteht daher das Risiko, dass die Gesellschaft einem oder mehreren FATCA-Abzügen, Finanzstrafen und sonstigen Sanktionen unterworfen sein könnte, die den Nettoinventarwert und mithin auch den Nettoinventarwert je Anteil jeweils wesentlich beeinträchtigen können.

Allen potenziellen Anlegern und Inhabern von Anteilen wird empfohlen, sich mit ihren jeweiligen Steuerberatern über mögliche Auswirkungen von FATCA, dem irischen IGA und dem CRS auf ihre Anlagen in der Gesellschaft zu beraten. Nähere Informationen finden Sie im Abschnitt «*BESTEUERUNG – Besteuerung in Irland – FATCA und CRS*» unten.

### **Besteuerungsrisiken**

Die im Abschnitt «*Besteuerung*» enthaltenen Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Gesellschaft auf dem zum Datum des Verkaufsprospekts geltenden Steuerrecht und dessen Anwendung. Die Steuergesetzgebung, der Steuerstatus der Fonds, die Besteuerung der Anleger und etwaige Steuererleichterungen sowie die Auswirkungen des Steuerstatus, der Besteuerung und der Steuererleichterungen können sich im Laufe der Zeit ändern. Änderungen der Steuergesetzgebung in Irland oder einem Land, in dem der Fonds registriert ist, über eine Zweitkotierung verfügt, vertrieben wird oder investiert ist, könnten sich auf den Steuerstatus des Fonds, den Wert der Fondsanlagen in dem betreffenden Land, die Fähigkeit des Fonds zur Erreichung seines Anlageziels und/oder die Rendite der Anleger nach Steuern auswirken. Investiert ein Fonds in DFIs, gilt dies unter Umständen auch bei einer Änderung der Steuergesetze in dem Hoheitsgebiet, dessen Gesetzgebung den DFI-Kontrakt regelt und / oder in dem Hoheitsgebiet, in dem der DFI-Kontrahent ansässig ist und / oder in dem Markt, auf den das zugrunde liegende Engagement des DFI entfällt (bzw. in den Märkten, auf die die zugrunde liegenden Engagements des DFI entfallen).

Die Verfügbarkeit und der Wert von Steuererleichterungen für Anleger sind von den individuellen Umständen des betreffenden Anlegers abhängig.

Investiert ein Fonds in einem Hoheitsgebiet, dessen Steuersystem nicht ausreichend ausgereift bzw. sicher ist, wie zum Beispiel in Ländern im Nahen Osten und China, unterliegen die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter/Unteranlageverwalter, der Administrator und die Depotstelle gegenüber den Anlegern keiner Rechenschaftspflicht für Zahlungen, die dieser Fonds in gutem Glauben an die Steuerbehörden leistet oder zu tragen hat, um Steuern und andere Abgaben des Fonds zu begleichen, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Zahlung bzw. die Übernahme der Kosten nicht notwendig gewesen wäre oder nicht hätte erfolgen sollen. Wenn der Fonds dagegen aufgrund wesentlicher Unsicherheiten bezüglich der Steuerpflicht, einer nachträglich angefochtenen Einhaltung marktüblicher Praktiken oder eines unausgereiften Systems für praktikable und pünktliche Steuerzahlungen Steuern für vorangegangene Jahre zahlen muss, werden diesbezügliche Zinsen oder Säumniszuschläge dem Fonds berechnet. Diese verspätet gezahlten Steuern werden dem betreffenden Fonds in der Regel belastet, sobald die Erfassung der Verbindlichkeit in den Büchern des Fonds beschlossen wurde. Anleger sollten beachten, dass sie unter Umständen Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragssteuer, Vermögenssteuer, Stempelgebühren oder sonstige Steuern auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge aus dem (bzw. den) Fonds, in den (bzw. die) sie investiert haben, realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne usw. aus diesem Fonds zahlen müssen. Die Erhebung dieser Steuern erfolgt dabei gemäss den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem die betreffenden Anteile gekauft, verkauft, gehalten oder zurückgenommen werden, und in dem Land, in dem der Anleger ansässig oder wohnhaft ist bzw. im Land seiner Staatsangehörigkeit.

Anleger sollten berücksichtigen, dass sie ausserdem möglicherweise Steuern auf Erträge oder als zugeflossen geltende Erträge aus dem Fonds zahlen müssen, die vereinnahmt wurden oder aufgelaufen sind. Die Steuern können auf Basis der erhaltenen Erträge und / oder der als zugeflossen geltenden Erträge und / oder der in einem Fonds aufgelaufenen Erträge in Bezug auf die Anlagen des betreffenden Fonds berechnet werden, wobei die Wertentwicklung des Fonds und in der Folge die Rendite der Anleger nach Rücknahme der Anteile teilweise oder vollkommen von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen abhängig sein kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger für Erträge und / oder eine Wertentwicklung Steuern zahlen muss, an der er nicht oder nur teilweise partizipiert.

Anlegern und potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich von ihren eigenen Steuerberatern über die möglichen steuerlichen Konsequenzen nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. des Landes, in dem sie ansässig oder wohnhaft sind und in dem sie Geschäfte tätigen, beraten zu lassen. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Steuervorschriften, ihre Anwendung und Auslegung durch die betreffenden Steuerbehörden im Laufe der Zeit ändern können, nicht nur zukünftig, sondern auch rückwirkend. Daher ist es nicht möglich, die steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt exakt vorherzusagen. Es besteht die Möglichkeit, dass neue Gesetze verabschiedet werden, die für den Fonds zusätzliche Steuern oder für Anleger höhere Steuern bedeuten. Änderungen des Steuerstatus der Gesellschaft oder der Steuergesetzgebung haben unter Umständen Auswirkungen auf den Wert der durch die Gesellschaft gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit der Gesellschaft, Anlegerrenditen zu erwirtschaften.

Anleger und potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Aussagen zur Besteuerung in diesem Verkaufsprospekt und in dem von der Gesellschaft aufgrund der Auslandsregistrierung des Fonds herausgegebenen Ländernachtrag auf Beratungen basieren, die der Verwaltungsrat in Bezug auf das in dem betreffenden Land zum Datum des Verkaufsprospekts und des jeweiligen Ländernachtrags geltende Recht und dessen Anwendung erhalten hat. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie dafür, dass sich die Steuerposition oder voraussichtliche Steuerposition zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft nie ändern wird.

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht als vollständige Aufzählung aller potenziellen Steuerrisiken in Verbindung mit dem Kauf oder dem Halten von Anteilen eines Fonds zu verstehen.

Der in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Abschnitt «Besteuerung» ist keine vollständige Beschreibung oder Analyse der komplexen Steuervorschriften und steuerlichen Überlegungen, die Auswirkungen auf die Anleger, jeden Fonds und die geplanten Transaktionen eines jeden Fonds haben. Die Ausführungen in diesem Abschnitt basieren auf geltenden Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsvorschriften, Regelungen und Praktiken, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts in Kraft sind und sich jederzeit ändern können. Die im Abschnitt «Besteuerung» dieses Verkaufsprospekts enthaltenen Informationen stellen keine Steuerberatung für Anleger oder potenzielle Anleger dar und sind nicht in diesem Sinne auszulegen.

## **Risiken in Verbindung mit der Indexnachbildung**

### **Allgemeines**

Kein Anlage- oder Finanzinstrument ermöglicht die automatische und kontinuierliche Nachbildung eines Index. Des Weiteren kann jede Neugewichtung eines Index Transaktions- und/oder sonstige Kosten zur Folge haben. Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Fonds die Wertentwicklung eines Index nicht effektiv nachbilden kann, weil bestimmte Indexkomponenten vorübergehend nicht erhältlich sind oder weil aussergewöhnliche Umstände Verzerrungen der Indexgewichtungen auslösen, insbesondere dann, wenn der Handel der Indexkomponenten zeitweise ausgesetzt oder unterbrochen wird.

Ein Index wird in der Regel durch einen Indexanbieter nach dessen eigenen Kriterien und Methoden zusammengestellt. Die Methodik eines Index kann Gebühren vorsehen und dem Indexanbieter begrenzte Ermessensspielräume zugestehen. Bestimmte Methoden sind darauf ausgerichtet, dass ein Index zu einem bestimmten Zeitpunkt eine optimale Rendite erzielt, was einen begrenzten Wertzuwachs des Index zur Folge haben kann. Ferner können Indexmerkmale, die ein Indexanbieter zum Schutz im Falle schwacher oder fallender Märkte festgelegt hat, dazu führen, dass ein Index in einem steigenden Markt eine geringere Performance erzielt.

Einige Fonds werden versuchen, einen bestimmten Index nachzubilden. Daher hat ein allgemeiner Rückgang (bzw. im Falle von Leveraged Inverse Funds ein allgemeiner Anstieg) der Performance der Wertpapiere oder des Marktsegments, auf die sich der Index bezieht, möglicherweise negative Auswirkungen auf die Performance eines solchen Fonds. Jeder derartige Fonds kann unabhängig von deren Anlagevorteilen in Wertpapiere und/oder DFIs investieren, die im Index enthalten oder für diesen repräsentativ sind. Die Performance eines Fonds kann auch dadurch beeinträchtigt werden, dass der Indexanbieter die Formel oder Methode zur Berechnung des Index wesentlich verändert. Falls der Indexanbieter die Berechnung und Herausgabe des Index versäumt oder der Index eingestellt wird und kein



Nachfolgeindex vorhanden ist, kann der Verwaltungsrat entweder einen anderen Index für den Fonds auswählen oder den Fonds auflösen.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Index weiterhin auf der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Basis oder anhand der vom Indexanbieter veröffentlichten Regeln oder Methodik errechnet und veröffentlicht oder dass der Index selbst nicht erheblich verändert wird. Die bisherige Wertentwicklung eines Index ist nicht unbedingt ein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung dieses Index. Kein Indexanbieter ist verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung eines Index die Belange der Gesellschaft oder der Anleger zu berücksichtigen. Es besteht ferner ein Risiko, dass ein Indexanbieter den Wert eines Index falsch berechnet oder veröffentlicht (beispielsweise durch Bezugnahme auf einen fehlerhaften Preis für einen oder mehrere Indexkomponenten) und der Wert der entsprechenden Anteile deshalb nicht korrekt den tatsächlichen Wert der im Index enthaltenen Komponenten in dem Zeitraum reflektiert, in dem der Index fehlerhaft berechnet oder veröffentlicht wurde.

Eine Anlage in einen Leveraged Long Fund oder einen Leveraged Inverse Fund ist riskanter als eine Anlage in einen Fonds, der eine nicht gehebelte Long-Rendite gegenüber einem bestimmten Index anstrebt. Nähere Einzelheiten zu diesem zusätzlichen Risiko sind im Abschnitt *«Gehebelte Rendite und inverse Rendite»* auf Seite 87 zu finden.

Ein Fonds, dessen Index sich an einem bestimmten Wirtschaftssektor, einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region orientiert, wird sich (vorbehaltlich der in Anhang III aufgeführten Diversifizierungsanforderungen) auf Wertpapiere von Emittenten aus diesem Wirtschaftssektor, diesem Land oder dieser Region konzentrieren und in besonderem Masse den Risiken nachteiliger politischer, industrieller, gesellschaftlicher, regulatorischer, technologischer und wirtschaftlicher Ereignisse unterliegen, von denen dieser Sektor, dieses Land oder diese Region betroffen ist.

### **Optimierungs-/Stichprobenverfahren**

Anleger sollten von Fonds, die bei der Nachbildung eines Index vorwiegend auf die Verfolgung einer optimierten Strategie abzielen, keine vollständige oder perfekte Nachbildung der Zusammensetzung des betreffenden Index (im Hinblick auf die Abbildung der Indexbestandteile und der Gewichtungen) erwarten. Anleger sollten daher nicht erwarten, dass die Wertentwicklung des Fonds die Wertentwicklung des Index perfekt abbildet. Aus Liquiditätsgründen kann ein Fonds einen Teil seines Nettoinventarwerts in liquiden Mitteln halten, was zur Folge hat, dass dieser Teil des Nettoinventarwerts nicht im Einklang mit der Entwicklung des Index und den im Portfolio des Fonds enthaltenen Anlagen steigt bzw. sinkt.

### **Dividenden**

Ein Fonds erhält Dividenden nur für Anlagen, die er tatsächlich hält, wobei diese Anlagen die Zusammensetzung des Index, den der Fonds nachbildet, möglicherweise nicht vollständig widerspiegeln. Dies kann dazu führen, dass der Fonds bisweilen einen Nettobetrag erhält, der entweder über oder unter den Beträgen liegt, die der Fonds als Dividendenzahlungen erhalten hätte, wenn er alle im Index enthaltenen Wertpapiere in seinem Portfolio mit der gleichen Gewichtung wie im Index halten würde. Darüber hinaus kann der Zeitpunkt, zu dem der Index infolge einer Dividendenankündigung durch ein im Index enthaltenes Unternehmen angepasst wird, von dem Zeitpunkt abweichen, zu dem sich das Dividendenereignis im Nettoinventarwert des Fonds widerspiegelt. Anleger sollten daher nicht erwarten, dass die Anlagen des Fonds (auf vergleichbarer Basis) die aufgelaufenen Dividenden widerspiegeln, die von den im nachgebildeten Index enthaltenen Unternehmen beschlossen wurden.

### **Neuanpassung und Neugewichtung eines Index und damit verbundene Kosten**

Eine Neugewichtung oder Neuanpassung eines Index, der von einem Fonds nachgebildet wird, kann zur Folge haben, dass die Anlagen des Fonds angepasst werden müssen, um die Wertentwicklung des Index weiterhin möglichst genau nachzubilden. Sofern in dem betreffenden Fondszusatz nichts anderes angegeben ist, sind die Transaktionskosten in der Rendite des Index, den ein Fonds nachbildet, nicht berücksichtigt. Ob ein Fonds seinen Index möglichst genau nachbilden kann, wird somit durch derartige Transaktionskosten beeinflusst.

### **Portfolioanpassungen und damit verbundene Kosten**

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner allgemeinen Strategie zur Indexnachbildung die Portfolioanlagen eines Fonds regelmässig anpassen, unabhängig davon, ob eine Neugewichtung oder Neuanpassung des betreffenden Index erfolgt ist. Durch diese regelmässigen Anpassungen entstehen ebenfalls Transaktionskosten, die nicht in der Performance des Index berücksichtigt sind und sich auf die Fähigkeit des Fonds, den Index möglichst genau nachzubilden, auswirken.

### **Anlagebeschränkungen**

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, für die in einem oder mehreren Ländern Begrenzungen oder Beschränkungen für ausländische Beteiligungen gelten. Diese gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Anlagen des Fonds im Vergleich zu der Wertentwicklung des jeweiligen Index auswirken. Hierdurch kann sich das Tracking-Error-Risiko erhöhen und es besteht schlimmstenfalls die Möglichkeit, dass der Fonds sein Anlageziel nicht erreicht und / oder für weitere Zeichnungen geschlossen werden muss.

### **Mögliche Beendigung der Lizenz zur Verwendung des Index**

Die Indexanbieter haben der Gesellschaft verschiedene Lizenzen gewährt, um börsengehandelte Fonds aufzulegen, die jeweils einen Index nachbilden und in gewissem Umfang geistiges Eigentum in Bezug auf den Index nutzen. Wird der betreffende Lizenzvertrag beendet, besteht die Möglichkeit, dass der Fonds sein Anlageziel nicht erreichen kann und gemäss dem im Verkaufsprospekt enthaltenen Abschnitt «*Ersatz oder Austausch eines Index*» geschlossen wird. Des Weiteren kann ein Fonds geschlossen werden, wenn der jeweilige Index nicht mehr zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatzindex gibt, der dieselbe oder eine weitgehend vergleichbare Berechnungsformel bzw. -methode wie der Index verwendet, wobei der im Verkaufsprospekt enthaltene Abschnitt «*Ersatz oder Austausch eines Index*» Anwendung findet.

### **Marktrisiko**

Eine Anlage in einen Fonds setzt Anleger den Marktrisiken im Zusammenhang mit Fluktuationen im Index und den Bewertungen der im Index enthaltenen Wertpapiere und/oder (ggf.) Derivate aus. Wirtschaftliche Kräfte und Bedingungen, Wettbewerbsdruck, weltweite Ereignisse, Zinssätze, Wechselkurse sowie staatliche Massnahmen und Vorschriften sind einige der Faktoren, die bedeutende Auswirkungen auf die Finanzlage derjenigen Unternehmen und sonstigen Emittenten haben könnten, die den Index bilden. Die Finanzlage und Rentabilität eines Fonds und letztlich auch der Wert einer Anlage in dem Fonds können durch diese Faktoren beeinträchtigt werden. Der Wert eines Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage in dem Fonds. Anleger können ihr gesamtes im Fonds angelegtes Kapital verlieren. Anleger können ihr gesamtes im Fonds angelegtes Kapital verlieren.

### **Konzentrationsrisiko**

Wenn sich der jeweilige Index, den ein Fonds nachbildet, auf Wertpapiere eines bestimmten Landes, einer bestimmten Region, Branche, eines bestimmten Sektors oder Gruppen von Ländern, Regionen, Branchen oder Sektoren konzentriert, kann dieser Fonds anfälliger sein für Preisschwankungen und etwaige technologische, wirtschaftliche, marktspezifische, soziale, aufsichtsrechtliche, politische oder regulatorische Ereignisse, von denen diese Länder, Regionen, Branchen oder Sektoren betroffen sind. Dies könnte zu einem höheren Verlustrisiko für den Wert Ihrer Anlage führen.

Fonds, die im Einklang mit den Vorschriften einen Index nachbilden, können mehr als 10 % und bis zu 20 % ihres Nettoinventarwerts in Anteile investieren, die von demselben Emittenten begeben werden, um ihre jeweiligen Indizes nachzubilden. Vorbehaltlich der im Einzelfall erteilten Freigabe durch die Zentralbank kann diese Obergrenze auf 35 % für einzelne Emittenten angehoben werden, sofern dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen (z. B. Marktdominanz) gerechtfertigt ist. Eine Marktdominanz liegt vor, wenn ein bestimmter Indexwert in dem betreffenden Marktsektor, in dem er tätig ist, eine dominante Position einnimmt und daher einen entsprechend grossen Teil des Referenzindex ausmacht. Das bedeutet, dass der betreffende Fonds eine hohe Konzentration von Anlagen in einen Indexwert bzw. eine relativ geringe Anzahl von Indexwerten aufweisen und daher stärker auf einzelne wirtschaftliche, marktspezifische, politische oder regulatorische Ereignisse reagieren kann, die diesen (bzw. diese) Indexwert(e) betreffen.

## **Abwicklung über eine internationale zentrale Wertpapierdepotstelle**

### **Unterlassung der gemeinsamen Depotstelle und / oder einer internationalen zentralen Wertpapierdepotstelle**

Anleger, die über eine ICSD abwickeln oder abrechnen, werden keine registrierten Anteilhaber der Gesellschaft, sondern indirekte wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile; die Rechte solcher Anleger (sofern sie Teilnehmer der ICSD sind) unterliegen den Bestimmungen der zwischen diesem Teilnehmer und der ICSD eingegangenen Vereinbarung; ist der Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen kein Teilnehmer, unterliegen dessen Rechte den Vereinbarungen, die er mit dem jeweiligen Nominee, Broker oder der zentralen Wertpapierdepotstelle (wie jeweils zutreffend) eingegangen ist, der bzw. die ein Teilnehmer sein kann oder möglicherweise eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer eingegangen ist. Die Gesellschaft übermittelt jedwede Ankündigungen von Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente den registrierten Inhabern von Anteilen, d. h. dem Nominee der gemeinsamen Depotstelle; Hauptversammlungen werden von der Gesellschaft normalerweise durch solche Ankündigungen einberufen. Der Nominee der gemeinsamen Depotstelle ist vertraglich dazu verpflichtet, solche Ankündigungen, die er erhält, an die gemeinsame Depotstelle weiterzugeben, die wiederum vertraglich dazu verpflichtet ist, solche Ankündigungen an die jeweilige ICSD weiterzugeben, gemäss den Bestimmungen in Bezug auf seine Ernennung durch die jeweilige ICSD. Die jeweilige ICSD gibt im Gegenzug Ankündigungen, die sie von der gemeinsamen Depotstelle erhält, an ihre Beteiligten weiter, in Übereinstimmung mit ihren Bestimmungen und Verfahren. Die zentrale Depotstelle ist vertraglich dazu verpflichtet, alle Stimmen, die sie von den jeweiligen ICSDs erhalten hat (diese spiegeln die Stimmen wider, die sie über die jeweiligen ICSDs von den Teilnehmern erhalten hat), zusammenzufassen und der Nominee der gemeinsamen Depotstelle ist dazu verpflichtet, in Übereinstimmung mit diesen Abstimmungsanweisungen abzustimmen. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage sicherzustellen, dass die jeweilige ICSD oder die gemeinsame Depotstelle Stimmankündigungen gemäss ihren Anweisungen weitergibt. Die Gesellschaft kann keine Abstimmungsanweisungen von Personen ausser vom Nominee der gemeinsamen Depotstelle annehmen.

### **Zahlungen**

Mit der Zustimmung des Nominees der gemeinsamen Depotstelle werden erklärte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter an (zum Beispiel die Zahlstelle) an die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle bezahlt. Anleger, sofern sie Teilnehmer sind, müssen sich in Bezug auf ihren Anteil an jeder Dividendenausschüttung oder an Erlösen aus einer Liquidation oder zwangsweisen Rücknahme, die von der Gesellschaft gezahlt werden, direkt an die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle wenden; sind sie keine Teilnehmer, müssen sie sich in Bezug auf ihren Anteil an jeder Dividendenausschüttung oder an Erlösen aus der Liquidation oder zwangsweisen Rücknahme, die von der Gesellschaft in Verbindung mit ihrer Anlage gezahlt werden, an den entsprechenden Nominee, Broker oder die zentrale Wertpapierdepotstelle wenden (je nachdem, ob sie Teilnehmer sind oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer der entsprechenden internationalen zentralen Wertpapierstelle getroffen haben).

Anleger können keine direkten Ansprüche gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf Dividendenzahlungen oder Erlöse aus der Liquidation oder zwangsweisen Rücknahme geltend machen, die in Bezug auf Anteile geschuldet werden, die durch das globale Anteilzertifikat verbrieft sind, und die Gesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen durch Zahlung an die jeweilige internationale zentrale Wertpapierdepotstelle unter Zustimmung des Nominee der gemeinsamen Depotstelle.

### **Nichterfüllung**

Übermittelt ein autorisierter Teilnehmer einen Handelsantrag und ist anschliessend nicht in der Lage, den Handelsantrag abzuwickeln und durchzuführen, hat die Gesellschaft kein Rückgriffsrecht gegenüber dem autorisierten Teilnehmer mit Ausnahme des vertraglichen Rechts auf Kostenerstattung. Wird der Rückforderung der Kosten durch den autorisierten Teilnehmer nicht Folge geleistet, sind alle infolge der Nichterfüllung entstandenen Kosten vom Fonds und seinen Anlegern zu tragen.

## **Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Anlagen eines Fonds**

## Allgemeines

Ein potenzieller Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass die Anlagen gewöhnlichen Marktschwankungen und anderen für Anlagen in Wertpapiere und sonstige Instrumente charakteristischen Risiken unterliegen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert der Anlagen gesteigert werden kann oder dass die Anlageziele eines Fonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen und es kann sein, dass Anleger den Betrag, den sie ursprünglich in einem Fonds angelegt haben, nicht zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Massstab für zukünftige Ergebnisse.

Eine Anlage in die Gesellschaft ist nicht mit einem Bankguthaben vergleichbar und nicht durch einen Staat, eine staatliche Behörde oder einen anderen Garantiemechanismus geschützt, der ggf. den Inhaber eines Bankguthabens absichert.

## Anlagen in Anleihen

### Allgemeines

Schuldtitel unterliegen sowohl tatsächlichen als auch wahrgenommenen Bonitätsmassstäben. Die Höhe des Kreditrisikos kann anhand des Bonitätsratings beurteilt werden, das der Emittent von einer oder mehreren unabhängigen Rating-Agenturen erhält. Dieses Rating ist keine Garantie für die Kreditwürdigkeit des Emittenten, dient aber als Indikator für seine Ausfallwahrscheinlichkeit. Wertpapiere mit niedrigerem Bonitätsrating assoziiert man generell mit einem höheren Kreditrisiko und einer grösseren Ausfallgefahr als höher bewertete Titel. Unternehmen emittieren häufig Wertpapiere, die nach Vorrangigkeit geordnet werden. Fällt der Emittent aus, erhalten die Investoren ggf. in dieser Reihenfolge ihr Geld zurück. Die «Herabstufung» einer Anleihe mit Investment Grade, eine ungünstige Medienberichterstattung oder eine negative Einschätzung der Investoren, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse beruht, könnte den Wert und die Liquidität des Wertpapiers verringern, vor allem in einem dünn gehandelten Markt.

Ein Fonds kann durch eine Veränderung der Leitzinsen und durch Erwägungen in Bezug auf die Bonität beeinflusst werden. Die Entwicklung der Marktzinsen wirkt sich in der Regel auch auf die Vermögenswerte des Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere bei sinkenden Zinsen generell steigen und umgekehrt. Kurzfristige Wertpapiere verzeichnen bei Zinsänderungen im Allgemeinen geringere Kursschwankungen als Titel mit längerer Laufzeit. Eine wirtschaftliche Rezession kann sich negativ auf die finanzielle Situation eines Emittenten und mithin auch auf den Marktwert der von ihm begebenen Hochzinsanleihen auswirken. Die Schuldendienstfähigkeit des Emittenten kann beeinträchtigt sein, wenn es beim Emittenten zu bestimmten Entwicklungen kommt oder er nicht in der Lage ist, bestimmte Geschäftsprognosen einzuhalten, oder wenn keine zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind. Im Falle des Konkurses eines Emittenten kann ein Fonds Verluste erleiden und es können ihm Kosten entstehen.

### Marktrisiko

Das Marktrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit, dass der Marktwert der Anlagen in einem Fonds steigen oder fallen kann, und zwar mitunter sehr rasch oder unvorhersehbar. Ein Wertverlust der Fondstitel kann mit Faktoren zusammenhängen, die einzelne Emittenten, Unternehmen, Branchen oder Sektoren bzw. die Märkte insgesamt betreffen und den Wert einer Anlage in einem Fonds reduzieren. Folglich kann eine Investition in einen Fonds auf kurze oder sogar lange Sicht einen Kapitalverlust mit sich bringen. Ferner kann der Marktwert der Anlagen in einem Fonds unter anderem von einer tatsächlichen oder vermeintlichen Veränderung der Wirtschaftslage bzw. der Finanzmärkte in den USA oder anderen Ländern beeinflusst werden, ebenso wie von der Liquidität dieser Wertpapiere. Generell sind Schuldtitel mit längerer Laufzeit oder geringerer Bonität in der Regel stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt als die kurzfristigen, bonitätsstarken Anleihen in einem Fondsportfolio.

### Risiko der Finanzdienstleistungsbranche

Bestimmte Fonds können in Wertpapiere investieren, die von Unternehmen aus der Finanzdienstleistungsbranche emittiert bzw. garantiert oder aufgewertet werden, beispielsweise Banken, Versicherungsgesellschaften und andere Firmen, die in erster Linie als Finanzdienstleister tätig sind. Die Finanzdienstleistungsbranche ist besonders anfällig für bestimmte Faktoren. Dazu gehören z. B. die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten bzw. zusätzlichen Kapitalaufnahmen, Zinsschwankungen, die Ausfallquoten von Unternehmen und Verbrauchern sowie der Preiswettbewerb. Finanzdienstleister unterliegen einer immer umfangreicheren staatlichen Regulierung, die Art und Höhe der Darlehen ebenso

einschränken kann wie die sonstigen Engagements, die sie eingehen und die Zinsen und Gebühren, die sie erheben. Ihre Rentabilität kann dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Wenn sich darüber hinaus die Bonität eines Finanzdienstleisters verändert oder er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, könnten die Anlagen eines Fonds, die mit Garantien, Akkreditiven, Versicherungen oder sonstigen Bonitäts- bzw. Liquiditätsverbesserungen dieses Finanzdienstleisters unterlegt sind, an Wert verlieren. Bonitäts- und Liquiditätsverbesserungen sollen dazu beitragen, die fristgerechte Rückzahlung einer Anleihe zu gewährleisten. Sie schützen einen Fonds oder dessen Anleger nicht vor Verlusten aufgrund des rückläufigen Marktwerts eines Wertpapiers im Zuge veränderter Marktbedingungen. Wenn zudem die Bonität oder Liquidität mehrerer Wertpapiere im Fondsportfolio durch denselben Finanzdienstleister verbessert wird, kann eine Herabstufung oder ein Zahlungsausfall dieses Finanzdienstleisters für den Fonds mit potenziell stärkeren negativen Auswirkungen einhergehen.

#### Zinsrisiko

Schuldtitel (einschliesslich Geldmarktinstrumente) sind mit Zinsrisiken verbunden. Generell gilt: Wenn die Leitzinsen steigen, geht der Wert von Schuldtiteln in der Regel zurück; wenn die Zinsen fallen, steigt der Wert von Schuldtiteln in der Regel an. Die Wertschwankungen einer Anleihe wirken sich normalerweise nicht auf die Höhe des Ertrags aus, den ein Fonds damit erzielt, und sie verhindern auch nicht, dass der Fonds bei Fälligkeit den Nennwert der Anleihe realisiert. Unter Umständen beeinträchtigen sie jedoch den Wert der Fondsanteile bis zur Fälligkeit der Anleihen im Fondsportfolio, die bei niedrigeren Leitzinsen begeben wurden. Schuldtitel mit längerer Laufzeit oder Duration sind in der Regel mit einem höheren Zinsrisiko verbunden.

#### Kreditrisiko

Das Kreditrisiko besteht darin, dass der Emittent eines Wertpapiers möglicherweise ausfallen wird, indem er seinen Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht nachkommt. Wenn ein Emittent ausfällt, verliert ein Fonds Geld. Das Kreditrisiko schliesst die Möglichkeit ein, dass ein Kontrahent einer Transaktion, an der ein Fonds beteiligt ist, seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies könnte zur Folge haben, dass dem Fonds der Transaktionserlös entgeht oder der Fonds nicht in der Lage ist, andere Wertpapiere zu kaufen bzw. zu verkaufen, um seine Anlagestrategie umzusetzen.

#### Dividendenrisiko

Die Höhe der Anlageerträge kann Einfluss darauf nehmen, ob ein Fonds seinen Anlegern regelmässige Dividenden zahlen kann. Bei niedrigen Leitzinsen beispielsweise kann es vorkommen, dass die Anlageerträge unter dem Betrag liegen, der zur Begleichung der laufenden operativen Ausgaben des Fonds erforderlich ist. In diesen Fällen kann der Fonds die Auszahlung dieser Dividenden reduzieren oder aussetzen.

#### Bonitätsratings

Die Bonitätsratings werden von Rating-Agenturen wie Standard & Poor's (S&P) vergeben. Man sollte sich über den Charakter der Bonitätsratings im Klaren sein, um den Charakter der Wertpapiere im Fondsportfolio zu verstehen. Die Höhe eines Bonitätsratings gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der (nach Ansicht der Rating-Agentur) die Zahlungen für die betreffende(n) Anleihe(n) oder sonstige(n) Verbindlichkeit(en) erfolgen werden, auf die sich das Bonitätsrating bezieht. Anleihen, die von S&P mit AAA, AA, A oder BBB bewertet werden, sind so genannte «Investment-Grade-Anleihen», was auf ein begrenztes Ausfallrisiko hindeutet. Bonitätsratings können ein nützliches Instrument der Finanzanalyse sein, aber sie garantieren weder für die Qualität noch für die künftige Wertentwicklung der betreffenden Schuldverschreibungen. Das Rating, das einem Wertpapier von den Rating-Agenturen zugewiesen wird, spiegelt die tatsächlichen Risiken einer Anlage unter Umständen nicht vollständig wider. Ausserdem kann ein Rating jederzeit entzogen werden.

#### Risiko von Unternehmensanleihen

Ein Fonds kann in Unternehmensanleihen von Firmen mit sehr unterschiedlicher Kreditwürdigkeit investieren. Ein Ausfall des Emittenten einer Anleihe kann zu einer Wertminderung des betreffenden Fonds führen.

Obwohl manche Fonds in Anleihen investieren können, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, kann der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen oftmals illiquide sein. Dann ist es eventuell schwierig, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen den angemessenen Zeitwert zu erzielen.

Der Marktwert von Unternehmensanleihen hängt von der Entwicklung im jeweiligen Unternehmen und der Wirtschaftslage ab.

In den Schwellenländern sind die Emittenten von Unternehmensanleihen mitunter hoch verschuldet und traditionellere Finanzierungsarten stehen ihnen eventuell nicht zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass sie ihrem Schuldendienst während eines Konjunkturabschwungs oder bei dauerhaft steigenden Zinsen nur eingeschränkt nachkommen können. Die Folge ist dann eine höhere Ausfallquote.

#### Risiko von Staatsanleihen

Manche Fonds können in Staatsanleihen investieren, die eine feste Verzinsung zahlen (der so genannte «Coupon») und sich ähnlich verhalten wie ein Darlehen. Diese Anleihen reagieren auf eine Veränderung des Zinsniveaus, die sich auf ihren Wert auswirkt. Zudem ist das positive Wachstum eines Fonds, der in Staatsanleihen investiert, bei niedriger Inflation unter Umständen begrenzt.

Bei schwierigen Marktbedingungen sind Anlagen in Staatsanleihen ggf. von Liquiditätsengpässen und einer vorübergehend deutlich niedrigeren Liquidität betroffen. Es kann deshalb schwieriger sein, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen den angemessenen Zeitwert zu erzielen, sodass der Anlageverwalter oder der jeweilige Untereinlageverwalter eventuell von solchen Transaktionen absieht. Daher sind Wertschwankungen der Fondsanlagen möglicherweise nicht vorhersehbar.

#### Risiko von Wertpapieren mit geringerer Bonität

Fonds, die in geringer bewertete Papiere investieren, z. B. Anleihen mit Sub-Investment Grade oder Anleihen, die kein Rating besitzen, denen zum Zeitpunkt des Kaufs jedoch eine mit dem Sub-Investment Grade vergleichbare Bonität bescheinigt wird, können stärkeren Schwankungen unterliegen als Fonds, die in höher bewertete Anleihen mit ähnlicher Laufzeit investieren.

Hochzinsanleihen können ferner einem höheren Bonitäts- oder Ausfallrisiko unterliegen als Papiere mit hoher Bonität. Diese Anleihen reagieren eher auf Entwicklungen, die sich auf das Markt- und Bonitätsrisiko auswirken, als Wertpapiere mit höherer Kreditwürdigkeit. Der Wert von Hochzinsanleihen kann durch die allgemeine Wirtschaftslage beeinträchtigt werden, etwa durch einen Konjunkturabschwung oder eine Phase steigender Zinsen. Zudem sind Hochzinsanleihen unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt bzw. Kurs zu veräußern oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden Hochzinsanleihen häufig von kleineren Unternehmen mit geringerer Bonität oder von Firmen mit hohem Fremdkapitaleinsatz (also hoher Verschuldung) begeben, die generell mehr Mühe damit haben, ihren Zins- und Tilgungszahlungen fristgerecht nachzukommen als finanziell robustere Unternehmen.

Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in Hochzinsanleihen oder Titel mit geringerer Bonität sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass derartige Wertpapiere in der Regel nicht für kurzfristige Investitionen geeignet sind. Fonds, die in diese Anleihen investieren, können diese Titel eventuell nicht ohne weiteres oder nur zu geringeren Preisen veräußern als bei stark gehandelten Wertpapieren. Hinzu kommt, dass die Bewertung bestimmter Anleihen zu bestimmten Zeiten für diese Fonds problematisch sein kann. Die Preise, die beim Verkauf dieser geringer oder gar nicht bewerteten Papiere erzielt werden, können unter diesen Umständen niedriger sein als die zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendeten Preise. Ferner können die Preise von Hochzinsanleihen durch gesetzliche und regulatorische Entwicklungen beeinflusst werden. Dies könnte den Nettoinventarwert je Anteil beeinträchtigen, wenn der Sekundärmarkt für Hochzinspapiere, die finanzielle Lage der Emittenten dieser Papiere und der Wert der ausstehenden Hochzinsanleihen darunter leidet. So hat sich beispielsweise die US-Bundesgesetzgebung in den letzten Jahren negativ auf den Markt ausgewirkt, da die staatlich versicherten Spar- und Darlehenskassen ihre Positionen in Hochzinsanleihen veräußern mussten und Unternehmen, die Hochzinsanleihen emittieren, ihren Zinsaufwand nur noch eingeschränkt absetzen konnten.

Auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinträchtigen, reagieren niedriger oder (im Fall von Hochzinsanleihen) gar nicht bewertete Wertpapiere mit grösserer Wahrscheinlichkeit als Wertpapiere mit höherem Rating, die in erster Linie auf Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Festverzinsliche Anleihen mit geringerem oder ganz ohne Rating sind ferner mit Risiken in Bezug auf die Zahlungserwartungen verbunden. Zahlt ein Emittent seine Anleihe vorzeitig zurück, muss ein Fonds, der in diese Wertpapiere investiert, unter Umständen auf Papiere mit niedrigerer Rendite ausweichen. Der Ertrag der Investoren ist dann entsprechend geringer. Bei unerwarteten Nettorückzahlungen ist der Fonds eventuell gezwungen, seine höher bewerteten Anleihen zu verkaufen. Dadurch verringert sich die Gesamtbonität seines Anlageportfolios und das Fondsenagement in Hochzinsrisiken nimmt zu.

Risiko von US-Staatsanleihen

Anleihen des US-Finanzministeriums sind durch die vollständige Anerkennung («full faith and credit») der US-Regierung gedeckt. Wertpapiere, die von US-Bundesbehörden oder staatlich geförderten US-Einrichtungen begeben oder garantiert werden, sind nicht in jedem Fall durch die vollständige Anerkennung der US-Regierung gedeckt. Schuldtitel der Federal Home Loan Mortgage Corporation, der Federal National Mortgage Association und der Federal Home Loan Banks beispielsweise sind weder versichert noch werden sie von der US-Regierung garantiert. Diese Wertpapiere profitieren möglicherweise von der Fähigkeit zur Kreditaufnahme beim US-Finanzministerium oder lediglich von der Bonität der emittierenden Behörde oder Einrichtung. Insofern unterliegen sie einem grösseren Kreditrisiko als Wertpapiere, die vom US-Finanzministerium selbst begeben oder garantiert werden.

Staatsanleihen aus Schwellenländern

Anlagen in staatlichen Schuldverschreibungen, die von Schwellenländern begeben werden, setzen den entsprechenden Fonds unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen politischer, sozialer oder ökonomischer Veränderungen in diesen Ländern aus. Die Fähigkeit und Bereitschaft staatlicher Schuldner in Schwellenländern bzw. der staatlichen Behörden, die die Rückzahlung ihrer Schulden kontrollieren, zur fristgerechten Zahlung von Tilgungs- und Zinsbeträgen können von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in dem entsprechenden Land abhängig sein. Länder, in die ein Fonds zu investieren beabsichtigt, haben in der Vergangenheit und werden möglicherweise weiterhin hohe Inflationsraten, hohe Zinsen, Wechselkursschwankungen, Handelshemmnisse und extreme Armut sowie Arbeitslosigkeit erfahren. Viele dieser Länder sind zudem von politischer Ungewissheit oder Instabilität geprägt.

Daher wird ein staatlicher Schuldner seinen Verpflichtungen unter Umständen nicht nachkommen. Kommt es zum Zahlungsausfall, hat der betreffende Fonds möglicherweise nur ein eingeschränktes Rückgriffsrecht gegen den Emittenten und/oder Garantiegeber. In einigen Fällen werden Rechtsansprüche vor den Gerichten der ausfallenden Partei verfolgt, und die Möglichkeit des Inhabers ausländischer Staatsanleihen, Regressansprüche geltend zu machen, kann von dem politischen Klima in dem entsprechenden Land abhängig sein.

Staatliche Schuldner aus Schwellenländern gehörten bislang zu den weltweit grössten Kreditnehmern von Geschäftsbanken, anderen Staaten, internationalen Finanzorganisationen und sonstigen Finanzinstituten. Diese Kreditnehmer hatten in der Vergangenheit grosse Mühe, ihre Auslandsschulden zu bedienen, was bei einigen Verbindlichkeiten zu Zahlungsausfällen und Umschuldungen geführt hat. Die Inhaber bestimmter ausländischer Staatsanleihen werden unter Umständen gebeten, sich an der Umschuldung dieser Verbindlichkeiten zu beteiligen und dem Emittenten weitere Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Risiko von Asset-Backed Securities

Der Wert der Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere) eines Fonds kann u. a. durch die Veränderung folgender Faktoren beeinflusst werden: Zinsen, die Beteiligungs- und sonstige Struktur des Emittenten oder des Urhebers der Forderungen, die Kreditwürdigkeit der Marktteilnehmer, die begünstigende Akkreditive, Bürgschaften oder sonstige Kredit- bzw. Liquiditätsverbesserungen zur Verfügung stellen, oder die Markteinschätzung zur Qualität der Basiswerte. Asset-Backed Securities repräsentieren Beteiligungen an bzw. werden garantiert durch gebündelte Forderungsportfolios wie z. B. Kreditkarten-, Kfz-, Studenten- und Eigenheimkredite. Ferner können sie wiederum durch Wertpapiere unterlegt sein, die u. a. mit derartigen Darlehen besichert sind, z. B. auch mit Hypothekenkrediten. Asset-Backed Securities können eine feste oder variable Verzinsung aufweisen. Die meisten Asset-Backed Securities gehen mit einem vorzeitigen Rückzahlungsrisiko einher, also der Möglichkeit, dass die Basisanleihe bei sinkenden oder niedrigen Zinsen refinanziert oder vor Fälligkeit zurückgezahlt wird. Den Erlös muss ein Fonds in diesem Fall in Wertpapiere mit niedrigerer Rendite reinvestieren. Die Auswirkungen vorzeitiger Rückzahlungen auf den Wert von Asset-Backed Securities sind zudem nur schwer vorherzusagen und können zu einer grösseren Volatilität führen. Steigende oder hohe Zinsen neigen dazu, die Duration von Asset-Backed Securities zu verlängern, sodass diese Papiere stärkeren Schwankungen unterliegen und empfindlicher auf Zinsänderungen reagieren.

**Anlagen in DFIs**Allgemeines

Jeder Fonds kann von Zeit zu Zeit für ein effizientes Portfoliomanagement und für Anlagezwecke DFIs einsetzen, wenn der Anlageverwalter oder der jeweilige Unteranlageverwalter des Fonds dies für

ökonomisch sinnvoll erachtet. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass das mit dem Einsatz von DFIs angestrebte Ziel auch erreicht wird. Während der umsichtige Einsatz von DFIs vorteilhaft sein kann, können DFIs auch andere und mitunter höhere Risiken mit sich bringen als traditionellere Anlageformen.

Wenn nicht anders angegeben, setzt der Anlageverwalter eine als Value-at-Risk bezeichnete Methode zur Risikobegrenzung ein, um das Marktrisiko eines Fonds zu beurteilen und damit sicherzustellen, dass der Einsatz von DFIs innerhalb der regulatorischen Beschränkungen liegt.

Weitere Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von DFIs sind mangelnde Liquidität, die Abhängigkeit von der Vorhersage der Kursbewegungen bei den Basiswerten dieser DFIs, das Risiko von Marktanomalien oder unangemessenen Bewertungen von DFIs sowie unvollkommene Korrelationen zwischen den Kursen von DFIs und den Kursen der Wertpapiere oder Währungen, die damit abgesichert werden. Unangemessene Bewertungen können dazu führen, dass erhöhte Barleistungen an Kontrahenten erforderlich sind oder ein Fonds an Wert verliert. Somit ist der Einsatz von DFIs durch einen Fonds nicht unbedingt immer ein effektives Mittel zugunsten des Anlageziels eines Fonds und kann unter Umständen auch kontraproduktiv sein. Soweit ein Fonds in DFIs investiert, kann dieser Fonds in Bezug auf die Parteien, mit denen er handelt, ein Kreditrisiko eingehen und muss ggf. das Risiko des Erfüllungsverzugs tragen.

OTC-Swaps, andere ausserbörsliche («**OTC**») DFIs und die im nachstehenden Absatz behandelten Wertpapierpensionsgeschäfte sind allesamt bilaterale Geschäfte, bei denen die Marktpreise weniger transparent sein können. Die Bedingungen werden individuell ausgehandelt und können weniger standardisiert sein als im Fall eines börslichen Kontraktes. Ein Fonds findet vielleicht nicht immer einen Kontrahenten, der bereit ist, den Kontrakt zu den vom Fonds bevorzugten Bedingungen einzugehen. Dann muss der Fonds ggf. weniger günstige Preise oder andere Bedingungen akzeptieren. Die Fähigkeit zur Auflösung dieser Transaktion und der dafür zu zahlende Preis können ähnlichen Faktoren unterliegen. Der Einsatz dieser Instrumente kann den betreffenden Fonds auch dem Risiko aussetzen, dass die rechtliche Dokumentation des Kontraktes die Absicht der Parteien ggf. nicht korrekt wiedergibt. Das Rechtsrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Staatliche Interventionen auf europäischer, internationaler und nationaler Ebene, einschliesslich neuer, sich auf die betreffenden Produkte und Märkte auswirkender Gesetze, die EMIR und den Dodd-Frank Act beinhalten können, nicht aber darauf begrenzt sein müssen, können unter Umständen ebenfalls die zukünftige Fähigkeit, diese Transaktionen einzugehen und fortzusetzen sowie die Kosten für diese Art von Geschäften beeinflussen.

#### OTC-Swaps

Wie im Abschnitt «Anlageziele und Anlagestrategien» beschrieben, beabsichtigt die Gesellschaft für jeden Fonds, der, wenn nicht anders angegeben, einen Index nachbildet, OTC-Swaps einzugehen. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass ein solcher Fonds sein Anlageziel durch den Einsatz von OTC-Swaps erreicht. Unter den relevanten OTC-Swaps strebt der jeweilige Kontrahent die Nachbildung einer Indexrendite an. Ein Fonds kann die gewünschte Rendite aus einem Index aus verschiedenen Gründen nicht von einem Kontrahenten erhalten. Dazu gehört unter anderem:

- eine wesentliche Steigerung der Kosten des Kontrahenten für die Absicherung seines Engagements in der Gesellschaft unter dem OTC-Swap oder eine wesentliche Veränderung oder Verhinderung dieser Absicherung, die zu einer Änderung der Bedingungen des OTC-Swaps, einer Erhöhung der durch einen Fonds an einen Kontrahenten zu zahlenden Gebühren, einer aufgeschobenen oder reduzierten Renditeauszahlung unter den OTC-Swaps, der Auszahlung der Rendite unter den OTC-Swaps in der Währung des Hedge-Geschäfts oder der physischen Abwicklung (wo operativ zulässig) oder Auflösung des OTC-Swaps führt;
- eine Erhöhung oder Reduzierung des Engagements eines Fonds in einem Index durch den OTC-Swap infolge der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds. Aufgrund der Kosten und in Abhängigkeit von der Methode für diese Massnahmen mit dem Kontrahenten ist es möglich, dass der Preis, zu dem der Fonds Anteile ausgibt oder zurücknimmt, nicht exakt dem Preis entspricht, den die Anteile bei einer direkten Anlage des Fonds in die Indexwerte gehabt hätten;
- die Bewertung eines Index kann aufgrund von Marktstörungen, die im betreffenden OTC-Swap spezifiziert sind, beeinträchtigt werden oder sich verzögern;



- die Auflösung eines OTC-Swaps vor Ablauf der festgelegten Frist etwa aufgrund der Änderung oder Einstellung des relevanten Index oder der Referenzwerte für den betreffenden Fonds, der Rechtswidrigkeit, wesentlicher Hindernisse für den Kontrahenten, seine Absicherung aufrechtzuerhalten oder zu erwirken, eines Ausfalls oder von Marktstörungen. Wird ein OTC-Swap frühzeitig aufgelöst, muss der betreffende Fonds möglicherweise an den Kontrahenten eine Auflösungszahlung leisten, was sowohl das Engagement des Fonds im betreffenden Index als auch die Rendite der Anleger des Fonds verringern würde;
- am Ende der Laufzeit eines OTC-Swaps muss die Gesellschaft einen neuen OTC-Swap eingehen. Möglicherweise kann kein OTC-Swap mit ähnlichen Vereinbarungen und Bedingungen eingegangen werden wie der ursprüngliche OTC-Swap;
- das Erzielen einer Rendite für den Fonds am Ende der vorgesehenen Laufzeit des OTC-Swaps basiert auf der Performance eines Index zu einem bestimmten vom Kontrahenten festgelegten Zeitpunkt. Die Methode für die Ermittlung dieses Werts kann Verzögerungen bedingen und dazu führen, dass der Preis, zu dem die Anteile am Ende der Laufzeit eines OTC-Swaps zurückgenommen werden, nicht genau dem Wert des Index entspricht;
- die Insolvenz oder Unfähigkeit eines Kontrahenten in einem OTC-Swap, seine Verpflichtungen unter dem OTC-Swap zu erfüllen, was zu einem Verlust für einen Fonds führt und eine eventuell wesentliche Auswirkung auf die Anlageperformance des Fonds hat;
- Wechselkursveränderungen zwischen der Basiswährung eines Fonds und der Nennwährung können dazu führen, dass der Wert des OTC-Swaps aufgrund der Einflüsse der Wechselkurse auf die Indexwerte steigt oder fällt; und / oder
- die Gebührenstruktur des Fonds, was bedeutet, dass die Formeln, nach denen die Renditen eines Fonds unter dem jeweiligen OTC-Swap berechnet werden, variieren, sodass sich die erwarteten Renditen für die Anleger ändern (und möglicherweise auch reduzieren).

Wenn ein Fonds die Nachbildung der Performance eines Index durch Long-Index-Swaps anstelle von Direktanlagen in die Indexkomponenten anstrebt, werden vom Fonds aus der Zeichnung durch Anleger vereinnahmte Gelder sowie Gelder, die von einem oder mehreren Kontrahenten als Gewinn aus den Long-Index-Swaps an den Fonds gezahlt werden, gemäss den Modalitäten investiert und gemanagt, wie im Abschnitt *«Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen»* beschrieben. In jedem Falle hängt die Performance des Fonds von der Performance der Long-Index-Swaps ab. Kommt jedoch ein Kontrahent seinen Verpflichtungen gemäss den Long-Index-Swaps und / oder den Portfoliomanagement-Regelungen im Zusammenhang mit den Long-Index-Swaps nicht nach, wird die Performance des Fonds unter Umständen nicht mehr länger unter Bezugnahme auf den Index festgestellt, sondern kann stattdessen der Performance beliebiger, vom Fonds gemäss dieser Portfoliomanagement-Regelungen gehaltener Vermögenswerte unterliegen (die **«sich ergebenden Vermögenswerte»**). Die Performance der sich ergebenden Vermögenswerte kann sich über einen beliebigen Zeitraum deutlich von der des Index unterscheiden. Diese Performance wird sich weiterhin im Fonds widerspiegeln, bis alternative Vorkehrungen in Bezug auf den Kontrahenten getroffen werden. Wenn ein Fonds mit anderen Kontrahenten keine Long-Index-Swaps eingehen kann, kommt es zur Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile und zur Schliessung des Fonds. Weitere Informationen können Sie den Abschnitten *«Zwangsrücknahmen»*, *«Zwangsrücknahmen (aller Anteile)»* und *«Schliessungsverfahren für Fonds und Anteilklassen bei zwangsweiser Rücknahme (aller Anteile)»* entnehmen.

#### Futures

Terminbörsen können die zulässigen Preisfluktuationen bestimmter Futures-Kontrakte innerhalb eines einzelnen Handelstages begrenzen. Das Tageslimit legt fest, wie weit der Preis eines Futures-Kontraktes am Ende der aktuellen Börsensitzung maximal nach oben oder unten vom Abrechnungskurs des Vortages abweichen darf. Sobald ein Futures-Kontrakt, für den ein solches Limit gilt, sein Tageslimit erreicht hat, darf der Kontrakt an diesem Tag nicht mehr ausserhalb dieses Preislimits gehandelt werden. Das Tageslimit regelt nur die Preisbewegungen während eines bestimmten Handelstages und begrenzt daher nicht die potenziellen Verluste, weil das Limit dazu beitragen kann, die Liquidation ungünstiger Positionen zu verhindern. Überdies hängt die Möglichkeit, ein Engagement in Optionen auf Futures-Kontrakte einzugehen

und glattzustellen, davon ab, ob sich ein liquider Markt für die Optionen entwickelt und aufrechterhalten wird. Es gibt keine Garantie dafür, dass für eine bestimmte Option oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ein liquider Markt an einer Börse zur Verfügung steht

Wenn ein Fonds in Futures investiert, muss er eventuell Barmittel und andere hochgradig liquide Vermögenswerte oder bestimmte Portfoliowertpapiere als Sicherheiten für sein Futures-Engagement beiseite legen. Über diese gesonderten Vermögenswerte kann der Fonds dann nicht verfügen, solange er die abzusichernden Positionen beibehält. Diese Art der Vermögenstrennung könnte die Fondsrendite schmälern, da dem Fonds Opportunitätsverluste entstehen können, wenn er die transferierten oder als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte nicht anderweitig investieren kann.

#### Termingeschäfte

Durch den Einsatz von Devisentermingeschäften, um den Wert der Fondsanlagen gegen die Abwertung einer Währung abzusichern, wird ein Wechselkurs ermittelt, der zu einem künftigen Zeitpunkt erreicht werden kann. Die Kursschwankungen der Basiswerte werden dadurch aber nicht aufgehoben. Zudem kann auch die Verwendung von Devisentermingeschäften die potenziellen Gewinne einschränken, die der Fonds ansonsten eventuell erzielt hätte, wenn der Wert der Währung über den Abrechnungskurs des Kontraktes hinaus gestiegen wäre. Ob Terminkontrakte erfolgreich eingesetzt werden, hängt davon ab, wie genau der Anlageverwalter bzw. der jeweilige Untereinlageverwalter die betreffenden Wechselkurse analysieren und prognostizieren kann. Terminkontrakte verändern das Fondsengagement im Devisenbereich und können zu Verlusten führen, falls sich die Währungen anders entwickeln als erwartet. Darüber hinaus können dem Fonds bei der Währungsumrechnung von Vermögenswerten beträchtliche Kosten entstehen.

Terminkontrakte bzw. Optionen auf Terminkontrakte werden im Gegensatz zu Futures nicht an der Börse gehandelt und sind daher nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Auftraggeber, die jede Transaktion individuell aushandeln. Der Termin- und Kassahandel ist im Wesentlichen nicht reguliert; Beschränkungen gelten weder für die täglichen Kursbewegungen noch für spekulative Positionen. Die Auftraggeber, die an den Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, weiterhin als Market Maker für die von ihnen gehandelten Währungen zu fungieren. Dies gilt auch für die Märkte selbst, auf denen es zu Phasen der Illiquidität kommen kann, die mitunter von erheblicher Dauer sind. Es hat Phasen gegeben, in denen einige Marktteilnehmer nicht bereit waren, Preise für bestimmte Währungen zu stellen, oder aber ihre Preise wiesen eine ungewöhnlich grosse Differenz zwischen dem Preis auf, zu dem sie kaufen wollten, und dem Preis, zu dem sie verkaufen wollten. Bei einem ungewöhnlich hohen Handelsvolumen, politischen Interventionen oder sonstigen Faktoren kann es auf jedem gehandelten Markt zu Störungen kommen. Die Kontrollen staatlicher Behörden können diesen Termin- bzw. Futures-Handel ebenfalls stärker einschränken als es der Anlageverwalter ansonsten empfehlen würde, was sich nachteilig auf einen Fonds auswirken kann. Solche Risiken können zu beträchtlichen Verlusten in einem Fonds führen.

#### Hebelung

Einige oder alle Fonds können Fremdkapital einsetzen (Hebelung). Der Einsatz von Fremdkapital kann die Erträge des betreffenden Fonds erhöhen, bringt eventuell aber auch hohe Risiken mit sich. Die Hebelwirkung steigert die potenziellen Renditen bzw. Gesamterträge, setzt den betreffenden Fonds aber gleichzeitig einem höheren Kapitalrisiko und Zinsaufwand aus. Alle mithilfe von Fremdkapital erzielten Anlageerträge und Gewinne aus Kapitalanlagen, die über den Zinsaufwand für die Kreditaufnahme eines Fonds hinausgehen, fließen in den Nettoinventarwert des Fonds, der dadurch schneller steigt, als es ansonsten der Fall wäre. Wenn der Zinsaufwand für das geliehene Fremdkapital allerdings höher ist als die Anlageerträge und Gewinne, kann der Nettoinventarwert schneller sinken, als es ansonsten der Fall wäre.

#### **Investition in Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäfte**

Jeder Fonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen. Bei einem Pensionsgeschäft verkauft ein Fonds Wertpapiere an einen Kontrahenten mit der Vereinbarung, diese zu einem späteren Termin zurückzukaufen. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft verkauft ein Kontrahent einem Fonds Wertpapiere mit der Vereinbarung, diese zu einem späteren Termin zurückzukaufen. Ein Fonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen, um auf von ihm gehaltene liquide Mittel eine Rendite zu erhalten, während Sicherheiten in Form der gekauften Wertpapiere erhalten werden.

Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Fonds seiner Verpflichtung nicht nachkommt, entweder das Wertpapier an den Fonds wieder zurückzukaufen oder die Wertpapiere von einem Fonds wieder

zurückzukaufen, was in einer Wertminderung des Fondsvermögens resultieren kann. Es besteht das Risiko, dass ein Kontrahent nach einer Wertminderung in den vom Fonds gehaltenen Wertpapieren seiner Verpflichtung nicht nachkommt, zusätzliche Wertpapiere von annehmbarer Qualität bereitzustellen.

### **Investition in kollektive Kapitalanlagen**

Die Gesellschaft und alle Fonds können in andere kollektive Kapitalanlagen investieren, die ggf. von einem Beteiligten betrieben bzw. verwaltet werden (Definition siehe unten im Abschnitt «*Interessenkonflikte*»). Als Anleger in solchen anderen kollektiven Kapitalanlagen trägt jeder Anleger zusätzlich zu den Gebühren, Kosten und Ausgaben, die er als Anleger des Fonds zu zahlen hat, eventuell auch indirekt einen Teil der Gebühren, Kosten und Ausgaben der zugrunde liegenden kollektiven Kapitalanlagen, darunter Verwaltungs-, Anlageverwaltungs- und Administrationskosten sowie andere Ausgaben.

### **Geldmarktrisiko**

Die Gesellschaft und alle Fonds können im Hinblick auf die Erwirtschaftung einer zinsähnlichen Rendite auf Barmittel und / oder auf die Minderung des Kreditrisikos gegenüber Depotstellen die Einbringung von Barbeständen der Gesellschaft (einschliesslich ausstehender Dividendenbeträge) in kollektive Geldmarktanlagen veranlassen. Eine kollektive Geldmarktanlage, die einen erheblichen Teil ihrer Vermögenswerte in Geldmarktinstrumenten anlegt, kann als Alternative zur Anlage in einem regulären Einlagenkonto betrachtet werden. Eine Beteiligung an einer solchen kollektiven Anlage unterliegt jedoch den mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken. Obwohl eine kollektive Kapitalanlage am Geldmarkt als relativ risikoarme Anlage ausgelegt ist, ist sie nicht frei von Risiken. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Kreditqualität solcher Anlagen können Zinserhöhungen und Verschlechterungen der Kreditqualität die Rendite der Anlage mindern. Damit unterliegt die Anlage weiterhin dem Risiko, dass ihr Wert aufgezehrt und die angelegte Kapitalsumme möglicherweise nicht vollständig zurückgezahlt wird.

### **Risiko der Wertpapierleihe**

Wenn eine Wertpapierleihe gemäss der Anlagestrategie eines Fonds gestattet ist (siehe betreffenden Fondszusatz), ist der Fonds dem Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten eines jeden Wertpapierleihgeschäftes ausgesetzt. Wie bei jedem anderen Darlehen auch besteht dabei das Risiko der Verzögerung und Rückgabe. Die mit dem Verleih von Fondsanlagen verbundenen Risiken betreffen unter anderem den möglichen Verlust der Rechte an den Anlagen, wenn der Entleiher finanziell ausfällt. Sollte der Entleiher von Anlagen finanziell ausfallen oder seinen Verbindlichkeiten im Rahmen einer Wertpapierleihe nicht nachkommen, wird die für diese Transaktion hinterlegte Sicherheit eingefordert. Die von den Kontrahenten hinterlegten Sicherheiten sollen dieses Risiko möglichst gering halten. Der Wert der Sicherheiten soll dabei dem Wert der transferierten Anlagen übersteigen. Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und stehen unmittelbar (ohne Rückgriff) zur Verfügung, um Wertpapiere anzukaufen, wenn der Kontrahent ausfällt. Es besteht die Gefahr, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der transferierten Anlagen sinkt. Ein Fonds könnte daher Geld verlieren, wenn die für entlehene Anlagen hinterlegten Sicherheiten bzw. die mit Barsicherheiten getätigten Anlagen an Wert verlieren. Ein Fonds kann zur Verfügung gestellte Barsicherheiten anlegen, sofern es den Bedingungen und Einschränkungen der Zentralbank entspricht. Ein Fonds, der Sicherheiten investiert, setzt sich den damit verbundenen Risiken aus, etwa der Zahlungsunfähigkeit oder dem Ausfall des Emittenten der betreffenden Anlagen. Zum Beispiel kann ein Fonds hinterlegte Barsicherheiten in bestimmte Geldmarktfonds investieren und geht damit die Risiken einer Anlage in Geldmarktfonds ein, etwa das Risiko der Finanzdienstleistungsbranche.

### **Währung**

Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung eines Anlegers und der Handelswährung der betreffenden Anteilklasse haben zur Folge, dass die Entwicklung der Anlagen eines solchen Anlegers (ausgedrückt in dessen Referenzwährung) nicht mit der Performance der betreffenden Anteilklasse (ausgedrückt in der jeweiligen Handelswährung dieser Anteilklasse) übereinstimmt.

Die Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung (und / oder die Handelswährung der jeweiligen Anteilklasse) lauten, und Änderungen an den Währungskursen zwischen den Nennwährungen der Anlagen eines Fonds und der Basiswährung (und / oder der Handelswährung der betreffenden Anteilklasse) können zu Wertminderungen der betreffenden Fondsanlagen, ausgedrückt in der Basiswährung (und / oder der Handelswährung der jeweiligen Anteilklasse) führen.

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Devisentransaktionen wie z. B. Devisenterminkontrakte eingehen. Devisenterminkontrakte eliminieren nicht die Kursschwankungen der Anlagen eines Fonds oder Wechselkursschwankungen und können Verluste im Falle von Kursrückgängen bei diesen Vermögenswerten nicht verhindern. Die Performance eines Fonds kann stark von Wechselkursbewegungen beeinflusst sein, da die von einem Fonds gehaltenen Währungspositionen ggf. nicht mit den gehaltenen Vermögenswerten korrespondieren.

Der Anlageverwalter kann im Namen eines Fonds Strategien einsetzen, die auf eine Absicherung des Währungsrisikos auf Portfolioebene und / oder Anteilklassenebene abzielen, wie eingehender unter «*Währungsabsicherungspolitik*» auf Seite 21 beschrieben. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass Währungsabsicherungsgeschäfte wirksam sind. Soweit diese Absicherung erfolgreich ist, werden die Anleger einer abgesicherten Anteilklasse keinen Vorteil daraus ziehen, wenn die Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und / oder der Nennwährung der Vermögenswerte im Fondsportfolio fällt.

### **Zinsrisiko**

Die Zinsen richten sich nach Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geldmärkten, die ihrerseits von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen, den Massnahmen der Zentralbanken und der jeweiligen Regierungspolitik beeinflusst werden. Schwankungen der kurz- bzw. langfristigen Zinsen können sich auf den Wert der Anteile auswirken. Zinsschwankungen in der Nennwährung der Anteile bzw. der Nennwährung(en) der Fondsanlagen können sich ebenfalls auf den Wert der Anteile auswirken.

### **Bonität**

Jeder Fonds kann einem Kreditrisiko in Bezug auf Parteien ausgesetzt sein, mit denen er Geschäfte betreibt, und trägt möglicherweise auch das Risiko der Nichterfüllung solcher Geschäfte. Dieses Risiko erstreckt sich auch auf Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Swap-Vereinbarungen und Anlagen, die über einen gemeinsamen Anlagepool getätigt werden. Die Gesellschaft setzt folgende Mittel ein, um dieses Kredit- und Nichterfüllungsrisiko zu reduzieren.

Wenn ein Fonds mit einem Kontrahenten einen OTC-Swap eingeht, versucht die Gesellschaft, das mit diesem Kontrahenten verbundene Kreditrisiko zu reduzieren, indem sie sicherstellt, dass der Wert des OTC-Swaps täglich an den Marktwert angepasst wird (marked-to-market). Wenn ein Fonds ein Engagement in dem Kontrahenten eingeht, wird von dem Kontrahenten eine Barsicherheit oder eine andere zulässige Sicherheit verlangt, sofern dieses Engagement die von der Zentralbank gemäss den irischen Vorschriften festgelegten Grenzen überschreitet.

Die Gesellschaft versucht das Nichterfüllungsrisiko eines Fonds zu reduzieren, indem sie sicherstellt, dass direkte Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen nur durch autorisierte Teilnehmer vorgenommen werden und dass alle Zeichnungen und Rücknahmen über die ICSD auf Basis der Lieferung gegen Zahlung abgewickelt werden.

Wenn die Gesellschaft für den Fonds Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte und sonstige Swap-Vereinbarungen eingeht, um Wertpapiere ohne Korrelation zu den Werten des Index zu halten, den der Fonds nachzubilden versucht, versucht die Gesellschaft das Kreditrisiko im Zusammenhang mit solchen Transaktionen zu mindern, indem sie festlegt, dass der Fonds nur solche Sicherheiten entgegennimmt, deren Qualität von der Zentralbank als akzeptabel für OGAW-Fonds befunden wurden, und indem sie sicherstellt, dass diese Wertpapiere regelmässig an den Marktwert angepasst werden und, sofern relevant, gemäss den jeweiligen OGAW-Anforderungen besichert sind.

Der Anlageverwalter verwaltet ggf. die Vermögenswerte des gemeinsamen Anlagepools in Einklang mit einer Reihe von Richtlinien für das Cash Management. Diese Richtlinien sollen dazu dienen, das Kreditrisiko im Zusammenhang mit diesen gemeinsamen Anlagepools zu reduzieren, indem sie Ziele festlegen, wonach die gemeinsamen Anlagepools in kurzfristige Wertpapiere von Emittenten mit sehr hoher Bonität investieren müssen und die Anlagen im Rahmen eines konservativen Portfoliomanagements und unter Beachtung sämtlicher OGAW-Beschränkungen und -anforderungen vorgenommen werden müssen.

### **Kontrahentenrisiko (allgemein)**

Wenn ein Fonds Transaktionen am Markt für OTC-Derivate eingeht (einschliesslich OTC-Swaps) oder Techniken eines effizienten Portfoliomanagements umsetzt (wie zum Beispiel Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe), setzt er sich dem Kreditrisiko seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Bedingungen des jeweiligen Vertrags aus. Eine Insolvenz oder ein anderweitiger Ausfall eines Kontrahenten kann für den betreffenden Fonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Basiswerte als auch Verluste zur Folge haben, einschliesslich eines möglichen Wertverlustes der Basiswerte in dem Zeitraum, in dem der Fonds versucht, seine Ansprüche darauf durchzusetzen. Dies könnte das Kapital und die Erträge im Fonds reduzieren und zur Folge haben, dass der Fonds in diesem Zeitraum nicht auf seine Erträge zugreifen kann. Zudem könnte der Fonds gezwungen sein, Kosten auf sich zu nehmen, um seine Rechte durchzusetzen.

Darüber hinaus muss ein Fonds Geschäfte mit Kontrahenten möglicherweise zu Standardbedingungen durchführen, die nicht verhandelbar sind, und das Risiko eines Verlustes tragen, weil ein Kontrahent nicht die Geschäftsfähigkeit besitzt, um eine Transaktion einzugehen, oder falls die Transaktion aufgrund der massgeblichen Gesetzgebung und Regulierung nicht durchsetzbar ist oder weil der Vertrag mit dem Kontrahenten die Absichten der Parteien nicht genau widerspiegelt, anderweitig nicht korrekt dokumentiert oder nicht rechtsverbindlich ist.

### **Kotrahentenrisiko in Bezug auf die Depotstelle und ihre Unterdepotbanken**

Die Depotstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anlegern für den Verlust der von der Depotstelle oder einer Unterdepotbank verwahrten Finanzinstrumente. Im Falle eines solchen Verlusts ist die Depotstelle gemäss den irischen Vorschriften verpflichtet, der Gesellschaft ein Finanzinstrument desselben Typs oder den entsprechenden Betrag ohne unangemessene Verzögerung zurückzugeben, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, das ausserhalb ihrer angemessenen Kontrolle lag und dessen Folgen trotz aller angemessenen gegenteiligen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Dieser Haftungsstandard gilt nur für Vermögenswerte, die im Namen der Depotstelle oder einer Unterdepotbank eingetragen oder auf einem Wertpapierkonto gehalten werden können, und für Vermögenswerte, die der Depotstelle physisch geliefert werden können.

Die Depotstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern auch für alle anderen Verluste, die der Gesellschaft und / oder ihren Anteilhabern dadurch entstehen, dass es die Depotstelle fahrlässig oder vorsätzlich versäumt hat, ihre Pflichten gemäss den irischen Vorschriften vollständig zu erfüllen. Hat die Depotstelle die Erfüllung ihrer Pflichten gemäss den irischen Vorschriften nicht fahrlässig oder vorsätzlich versäumt, haftet sie gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern nicht für den Verlust eines Vermögenswertes eines Fonds, der nicht im Namen der Depotstelle oder einer Unterdepotbank eingetragen oder auf einem Wertpapierkonto gehalten werden oder der Depotstelle physisch geliefert werden kann.

Die Haftung der Depotstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft einem Dritten anvertraut hat. Wird diese Verwahrung an lokale Einheiten delegiert, die keiner wirksamen aufsichtsrechtlichen Reglementierung wie Mindestkapitalanforderungen oder der Aufsicht in dem betroffenen Hoheitsgebiet unterliegen, erhalten die Anteilhaber vor einer solchen Delegation eine Mitteilung über die mit ihr verbundenen Risiken. Wie oben angemerkt haftet die Depotstelle, wenn sie die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Pflichten gemäss den irischen Vorschriften nicht fahrlässig oder vorsätzlich verabsäumt, gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern nicht für den Verlust eines Finanzinstruments (laut Definition in den irischen Vorschriften) eines Fonds, das nicht auf den Namen der Depotstelle oder einer Unterdepotbank eingetragen oder auf einem Wertpapierkonto gehalten oder der Depotstelle physisch geliefert werden kann. Demgemäss kann ein Fonds, während die Haftung der Depotstelle nicht dadurch geschmälert wird, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft einem Dritten anvertraut hat, in Märkten, deren Verwahrungs- und / oder Abrechnungssysteme eventuell nicht voll entwickelt sind, in Bezug auf den Verlust solcher Vermögenswerte in Fällen, in denen die Depotstelle nicht haftet, einem Unterdepotbankrisiko ausgesetzt sein.

### **Kontrahentenrisiko in Bezug auf die Zahlstelle – Dividendenbeträge und Erlöse aus Fondsliquidationen**

Die Zahlstelle für den Fonds ist verantwortlich für die Veranlassung von Zahlungen an Teilnehmer betreffend Dividendenbeträge (gemäss näherer Beschreibung unter «Ausschüttungspolitik» auf Seite 33) und die Erlöse etwaiger zwangsweiser Rücknahmen von ETF-Anteilen (laut näherer Beschreibung unter

«Schliessungsverfahren bei zwangsweiser Rücknahme (aller Anteile) für Fonds an Anteilklassen» auf Seite 41) an den betreffenden Zahlungsdaten.

Vor dem jeweiligen Ausschüttungstag werden die Beträge, die als Dividenden an die Teilnehmer ausgeschüttet werden sollen, von den Kassakonten der Gesellschaft bei der Depotstelle an die Zahlstelle transferiert. Während des Übergangszeitraums sind Dividendenbeträge in Form von Barmitteln bei der Zahlstelle hinterlegt und die Gesellschaft ist in Bezug auf diese Barmittel dem Bonitätsrisiko der Zahlstelle und von dessen Depotbanken ausgesetzt. Barmittel, die von der Zahlstelle gehalten werden, werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Schuld der Zahlstelle (oder deren Depotbank) gegenüber der Gesellschaft als Verwahrstelle dar. Im Fall der Insolvenz der Zahlstelle (oder ihrer Depotbank) während des Übergangszeitraums wird die Gesellschaft in Bezug auf die Barmittel wie ein allgemeiner unbesicherter Gläubiger der Zahlstelle (bzw. von dessen Depotbank) behandelt. Möglicherweise kann die Gesellschaft bei der Eintreibung dieser Schulden Schwierigkeiten haben oder muss Verzögerungen hinnehmen oder wird ausserstande sein, die gesamte Schuld einzutreiben oder diese überhaupt einzutreiben; in diesem Fall verliert die Gesellschaft möglicherweise alle Dividendenbeträge, die von der Zahlstelle ausgeschüttet werden, oder Teile davon, was eine Wertminderung des Fonds zur Folge hätte.

### **Brokerauswahl**

Bei der Auswahl der Broker, die für die Gesellschaft Kauf- und Verkaufstransaktionen durchführen, entscheidet sich der jeweilige Anlageverwalter bzw. Untieranlageverwalter für diejenigen Broker, die der Gesellschaft eine bestmögliche Ausführung bieten. Um zu ermitteln, was unter der bestmöglichen Ausführung zu verstehen ist, berücksichtigt der Anlageverwalter bzw. Untieranlageverwalter das wirtschaftliche Gesamtergebnis für die Gesellschaft (Provision zzgl. sonstiger Kosten), die Effizienz der Transaktion, die Fähigkeit des Brokers zur Durchführung der Transaktion, wenn sie einen grossen Block betrifft, die Verfügbarkeit des Brokers für schwierige Transaktionen in der Zukunft, sonstige Dienstleistungen des Brokers wie z. B. Research und die Bereitstellung statistischer und anderweitiger Informationen sowie die finanzielle Stärke und Stabilität des Brokers. Bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft kann der Anlageverwalter bzw. Untieranlageverwalter von den Brokern bestimmte Analysen, statistische und anderweitige Informationen sowie sonstige Unterstützung erhalten. Der Anlageverwalter kann denjenigen Brokern Aufträge erteilen, die der Gesellschaft und / oder anderen Mandaten, deren Anlageentscheidungen im Ermessen des Anlageverwalters liegen, derartige Analysen und Unterstützung zur Verfügung gestellt haben.

### **Aktien**

Der Wert einer Anlage eines Fonds in Gesellschaftsanteilen, Aktien oder aktienähnlichen Produkten sowie der Wert von Indizes, die sich ganz oder teilweise aus Gesellschaftsanteilen, Aktien oder aktienähnlichen Produkten zusammensetzen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, wie zum Beispiel von politischen Ereignissen, geografischen oder regionalen Ereignissen und der Wirtschaftslage.

## Nicht börsenkotierte Wertpapiere

Obwohl ein Fonds allgemein in börsenkotierte Wertpapiere investiert, ist er gemäss den irischen Vorschriften berechtigt, bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in bestimmte Wertpapiere zu investieren, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. In solchen Situationen ist es daher möglich, dass ein Fonds diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann.

## Bewertung

Die Art der Anlagen eines Fonds, der vom Fonds nachgebildete Index oder ggf. die von einem Fonds zur Nachbildung eines Index eingesetzten DFIs können komplex sein. Unter bestimmten Umständen können Bewertungen für diese komplexen Instrumente und/oder Indizes nur von einer begrenzten Anzahl Marktteilnehmer verfügbar sein, die möglicherweise gleichzeitig Kontrahenten dieser Transaktionen sind. Bei der Bewertung oder Glattstellung einer Position eines OTC-Swaps, der zur Nachbildung eines Index dient, können anstelle des tatsächlichen ein bereinigter Wert des Index oder die Hedging-Positionen herangezogen werden, die der Kontrahent des OTC-Swaps eingegangen ist, um diesen Index nachzubilden. Diese Werte können wesentlich voneinander abweichen. Die von diesen Marktteilnehmern erhaltenen Bewertungen können daher subjektiv sein, und es können beträchtliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Ein oder mehrere Kontrahenten können mit demselben Fonds OTC-Swaps eingehen, damit dieser Fonds sein Anlageziel erreicht. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Kontrahent solche OTC-Swaps zu denselben Bedingungen eingeht wie ein anderer Kontrahent (was ohne Einschränkung auch die Preisgestaltung betreffen kann). Wenn ein bestimmter Fonds OTC-Swaps mit mehr als einem Kontrahenten eingeht, um einen Index nachzubilden, besteht darüber hinaus das Risiko langfristiger Performance-Abweichungen dieser DFIs zwischen den verschiedenen Kontrahenten, was sich auf die Performance des Fonds auswirken kann.

Die Gesellschaft kann sich um die Reduzierung solcher Bewertungsrisiken bemühen (ist dazu jedoch nicht verpflichtet), indem sie einem Kontrahenten des Fonds die Verantwortung für die Festlegung der Bewertungstage, die Feststellung von Marktstörungen und anderer ausserordentlicher Ereignisse und für die Festlegung sonstiger Bestimmungen für alle OTC-Swaps, die sich auf diesen Fonds beziehen, überträgt. Falls ein Kontrahent mit solchen Festlegungen nicht einverstanden ist, ist die Gesellschaft bzw. ihr Bevollmächtigter berechtigt, alle OTC-Swaps dieses Kontrahenten, die sich auf den betreffenden Fonds beziehen, aufzulösen und OTC-Swaps mit gleichwertigem Nennbetrag mit einem oder mehreren anderen Kontrahenten einzugehen, um die aufgelösten Positionen zu ersetzen. Die Auflösung eines für einen bestimmten Fonds eingegangenen OTC-Swaps könnte zu einer Zwangsrücknahme aller Anteile dieses Fonds führen. Jegliche Verzögerung bei der Eröffnung gleichwertiger ausserbörslicher Swap-Positionen kann den Tracking Error oder Nachbildungsfehler des Fonds erhöhen. Falls durch die Auflösung oder Eröffnung gleichwertiger ausserbörslicher Swap-Positionen Kosten entstehen, werden diese vom betreffenden Fonds getragen.

Börsenkotierte Unternehmen und andere Emittenten unterliegen weltweit in der Regel unterschiedlichen Standards in Bezug auf Buchführung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren an den Märkten verschiedener Länder können variieren. Ferner herrschen weltweit Unterschiede bei der staatlichen Beaufsichtigung und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern sowie an der Börse kotierten bzw. nicht kotierten Unternehmen. Die Gesetze einiger Länder schränken ggf. die Möglichkeiten des Anlageverwalters ein, in Wertpapiere bestimmter Emittenten zu investieren, die in diesen Ländern ansässig sind.

## Potenzielle Konflikte in Bezug auf die Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts

Es ist der Depotstelle, dem Administrator, dem Anlageverwalter oder einer anderen Partei mit Bezug zur Gesellschaft nicht verboten, als «kompetente Person» zu fungieren, um im Einklang mit den Bewertungsvorschriften (siehe Abschnitt «Das Vermögen der Gesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwerts» in diesem Verkaufsprospekt) den wahrscheinlichen Veräusserungswert einer Anlage eines Fonds zu ermitteln. Investoren werden jedoch darauf hingewiesen, dass in Fällen, wo die Gebühren, die von der Gesellschaft an diese Parteien zu zahlen sind, anhand des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds berechnet werden, ein Interessenkonflikt entstehen kann, da sich diese Gebühren erhöhen, wenn der

Nettoinventarwert des Fonds steigt. Eine solche Partei wird sich darum bemühen, dass diese Konflikte fair und im besten Interesse der Anleger gelöst werden.

### **Auswirkungen umfangreicher Rücknahmeanträge**

Umfangreiche Rücknahmeanträge von Anlegern können dazu führen, dass ein Fonds Wertpapierpositionen oder andere Kapitalanlagen schneller auflösen muss, als es ansonsten wünschenswert wäre. Dies verringert möglicherweise den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds und / oder ggf. seiner Indexnachbildungsstrategie. Insbesondere bedeuten umfangreiche Rücknahmen in der Regel, dass ein beträchtlicher Teil der Fondsanlagen veräußert werden muss, um die Rückzahlungsbeträge zu finanzieren. Wenn Fondsanlagen einer verlängerten Sperrfrist oder sonstigen Handelsbeschränkung, einer Aussetzung oder anderen Art von Störung unterliegen und der betreffende Fonds nicht in der Lage ist, diese Anlagen zu veräußern bzw. zu Preisen zu veräußern, die nach Ansicht des Verwaltungsrats (oder seiner Bevollmächtigten) ihrem jeweils aktuellen fairen oder wahrscheinlichen Veräußerungswert entsprechen, muss der betreffende Fonds, um einen genehmigten Rücknahmeantrag zu finanzieren, unter Umständen einen grösseren Teil seiner sonstigen Anlagen liquidieren, die Rückzahlungserlöse aus seinen Baranlagen zahlen oder vorübergehend einen Barkredit aufnehmen. In solchen Fällen besteht das Risiko, dass der faire oder wahrscheinliche Veräußerungswert, den der Verwaltungsrat (oder seine Bevollmächtigten) gleichzeitig mit dem jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile für eine bestimmte illiquide Anlage ermittelt hat, anschliessend unter dem ursprünglich ermittelten Wert liegen kann. In manchen Fällen, z. B. wenn die betreffende Anlage für längere Zeit illiquide bleibt als der Verwaltungsrat zunächst erwartet hatte, kann dieser Wert sogar bei null liegen. Wenn ein Fonds die Rücknahmebeträge anhand des fairen oder wahrscheinlichen Veräußerungswerts ausgezahlt hat, der für eine Anlage ermittelt wurde und der anschliessende Marktwert darunter liegt, entstehen dem Fonds Verluste. Diese Verluste können erheblich sein, wenn der Gesamtwert der für den betreffenden Handelstag genehmigten Rücknahmeanträge eine signifikante Höhe erreicht.

Eine Verringerung des Fondsvolumens könnte die Erwirtschaftung einer positiven Rendite oder den Ausgleich von Verlusten erschweren, u. a. da der Fonds dann nur noch eingeschränkt in der Lage wäre, bestimmte Anlagemöglichkeiten zu nutzen oder seine Erträge im Verhältnis zu den Aufwendungen schrumpfen würden.

Hinzu kommt das Risiko, dass die Rücknahmen innerhalb eines Fonds so umfangreich werden, dass die verbleibenden Fondsanlagen nicht ausreichen, um die ordnungsgemässe Verwaltung des Fonds zu gewährleisten. In diesen Fällen kann der jeweilige Anlageverwalter bzw. Untereinlageverwalter im Interesse der verbleibenden Anleger die zugrunde liegenden Positionen veräußern und den Fonds auf Kassabasis verwalten, bis der Verwaltungsrat oder die Anleger über die Auflösung des Fonds entschieden haben.

### **Sammelkontorisiko**

Die Gesellschaft betreibt Sammelkonten auf Umbrella-Ebene. Zeichnungs- und Rücknahmekonten auf Fondsebene werden nicht eingerichtet. Für verschiedene Währungen werden mehrere Sammelkonten eingerichtet. Alle Zeichnungsgelder, Rücknahmeerlöse, Dividendenbeträge und Erlöse aus Fondsliquidationen in Bezug auf ETF-Anteile und Nicht-ETF-Anteile werden über ein Sammelkonto bezahlt.

Wird ein Fonds zahlungsunfähig, unterliegt die Beitreibung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds Anspruch hat, die jedoch infolge des Betriebs des Sammelkontos an den insolventen Fonds überwiesen wurden, dem irischen Insolvenz- und Treuhandrecht sowie den Bedingungen der Betriebsverfahren des Sammelkontos. Die Beitreibung solcher Beträge kann sich verzögern und/oder durch Streitigkeiten beeinträchtigt werden, und der insolvente Fonds hat eventuell nicht genügend Mittel, um die anderen Fonds geschuldeten Beträge zurückzuzahlen.

### ETF-Anteile

**Zeichnungsgelder:** Zeichnungen von ETF-Anteilen durch autorisierte Teilnehmer werden normalerweise nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» in der ICSD abgewickelt (d.h. Anteile werden bei Eingang der Zeichnungsgelder begeben) und sind daher für den autorisierten Teilnehmer mit keinem Kontrahentenrisiko verbunden. Wo im Abschnitt «Handelsinformationen» eines relevanten Fondszusatzes festgelegt, können bestimmte Fonds von autorisierten Teilnehmern vor der Emission von Anteilen Zeichnungsgelder erhalten. Solche Gelder werden auf dem Sammelkonto gehalten, und die betreffenden autorisierten Teilnehmer sind



in Bezug auf jegliche gezeichneten Barbeträge, die auf dem Sammelkonto gehalten werden, solange unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft, bis die gezeichneten Anteile über die ICSD an sie ausgegeben werden, und solche autorisierten Teilnehmer geniessen bis zur Ausgabe der relevanten Anteile an sie keine Rechte an den Anteilen. Bei Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der betreffende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Bezahlung unbesicherter Gläubiger verfügen.

Wie unter «*Zeichnungen*» auf Seite 50 näher beschrieben, können die im Zusammenhang mit der Zeichnung bezahlten Gebühren und Abgaben in Situationen, in denen die genaue Rückstellung für Abgaben und Gebühren nicht mit ausreichendem Zeitvorlauf vor dem jeweiligen Abrechnungsdatum für die Emission der betreffenden Anteile gemäss dem betreffenden Fondszusatz ermittelt werden kann, geschätzt werden. Nach dem Erwerb der Anlagen durch die Gesellschaft wird diese den betreffenden autorisierten Teilnehmern alle im Zuge der Schätzung zu viel an die Gesellschaft gezahlten Abgaben und Gebühren zeitgerecht zurückerstatten, wobei für solche überhöhten Zahlungen keine Zinsen anfallen oder von der Gesellschaft zu bezahlen sind. Solche Überzahlungsbeträge werden vorübergehend auf dem Sammelkonto gehalten, und die betreffenden autorisierten Teilnehmer sind in Bezug auf diese auf dem Sammelkonto gehaltenen Überzahlungsbeträge so lange unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft, bis ihnen solche Beträge ausgezahlt werden. Bei Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der betreffende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Bezahlung unbesicherter Gläubiger verfügen.

**Rücknahmegerder:** Sofern der Administrator die ursprünglichen Zeichnungsdokumente erhält und der einlösende autorisierte Teilnehmer die von der Gesellschaft vorgeschriebenen Anti-Geldwäsche-Verfahren einhält, wird die Bezahlung von Rücknahmeerlösen durch einen Fonds in der ICSD nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» abgerechnet (d. h. die Rücknahmeerlöse werden bei Erhalt der einzureichenden Anteile bezahlt) und ist daher mit keinem Kontrahentenrisiko für den autorisierten Teilnehmer verbunden. Die Bezahlung von Rücknahmeerlösen an die autorisierten Teilnehmer, die Anspruch auf solche Beträge haben, kann bis zur Erfüllung der obigen Vorschriften zur Zufriedenheit der Gesellschaft oder des Administrators gesperrt werden. Die Rücknahmeerlöse einschliesslich der gesperrten Rücknahmeerlöse werden bis zu ihrer Bezahlung an den betreffenden autorisierten Teilnehmer auf dem Sammelkonto gehalten. Solange solche Beträge auf dem Sammelkonto gehalten werden, sind die autorisierten Teilnehmer, die Anspruch auf solche Zahlungen durch einen Fonds haben, in Bezug auf diese Beträge unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft und kommen in Bezug auf und im Ausmass ihrer Beteiligung an solchen Beträgen nicht in den Genuss eines etwaigen Wertzuwachses des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds nach dem Handelstag, für den ihr Rücknahmeantrag gestellt wurde, oder anderer Rechte in Bezug auf die Anteile. Die einlösenden autorisierten Teilnehmer sind ab dem betreffenden Handelstag, für den ihr Rücknahmeantrag gestellt wurde, keine wirtschaftlich Berechtigten an der betreffenden Anzahl von Anteilen mehr. Bei Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der betreffende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Bezahlung unbesicherter Gläubiger verfügen. Die einlösenden autorisierten Teilnehmer und die autorisierten Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass etwaige ausständige Unterlagen und / oder Informationen, zu deren Vorlage sie verpflichtet sind, um solche Zahlungen auf ihr eigenes Konto zu erhalten, dem Administrator umgehend vorgelegt werden. Die Nichtvorlage solcher Unterlagen und/oder Informationen unterliegt dem eigenen Risiko eines solchen autorisierten Teilnehmers.

Wie unter «*Rücknahmen*» auf Seite 56 näher beschrieben, können die im Zusammenhang mit der Rücknahmen bezahlten Gebühren und Abgaben in Situationen, in denen die genaue Rückstellung für Abgaben und Gebühren nicht mit ausreichendem Zeitvorlauf vor dem jeweiligen Abrechnungsdatum für die Emission der betreffenden Anteile gemäss dem betreffenden Fondszusatz ermittelt werden kann, geschätzt werden. Nach der Veräusserung der Anlagen durch die Gesellschaft wird diese den betreffenden autorisierten Teilnehmern die zu hoch geschätzten Abgaben und Gebühren, die zuvor vom Rücknahmepreis abgezogen wurden, zeitgerecht zurückerstatten, wobei für solche zu hohen Abzüge keine Zinsen anfallen oder von der Gesellschaft zu bezahlen sind. Solche Überzahlungsbeträge werden vorübergehend auf dem Sammelkonto gehalten, und die betreffenden autorisierten Teilnehmer sind in Bezug auf diese auf dem Sammelkonto gehaltenen Überzahlungsbeträge so lange unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft, bis ihnen solche Beträge ausgezahlt werden. Bei Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der betreffende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Bezahlung unbesicherter Gläubiger verfügen.

**Dividendenbeträge und Erlöse aus Liquidationen:** Zahlungen im Zusammenhang mit Dividendenbeträgen (wie näher beschrieben unter «Ausschüttungspolitik» auf Seite 33) sowie die Erlöse einer etwaigen zwangsweisen Rücknahme von ETF-Anteilen (wie näher beschrieben unter «Schliessungsverfahren für Fonds und Anteilklassen bei zwangsweiser Rücknahme (aller Anteile)» auf Seite 34) werden so lange auf dem Sammelkonto gehalten, bis sie an die jeweilige ICSD zwecks weiterer Überweisung an die Anleger bezahlt werden. Solange solche Gelder auf dem Sammelkonto gehalten werden, sind die Anleger, die Anspruch auf solche Zahlungen von einem Fonds haben, in Bezug auf solche Beträge unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft. Bei Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der betreffende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Bezahlung unbesicherter Gläubiger verfügen.

Siehe «Kontrahentenrisiko der Zahlstelle – Dividendenbeträge und Erlöse aus Fondsliquidationen» auf Seite 83 für Einzelheiten über das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit dem Halten von Dividendenbeträgen und den Erlösen etwaiger zwangsweiser Rücknahmen von ETF-Anteilen.

#### Nicht-ETF-Anteile

**Zeichnungsgelder:** Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Fonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden auf dem Sammelkonto gehalten. Die Anleger sind in Bezug auf alle gezeichneten Barbeträge, die auf dem Sammelkonto gehalten werden, solange unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft, bis die gezeichneten Anteile an sie ausgegeben werden, und sie geniessen keine Rechte in Bezug auf die Anteile, bis die betreffenden Anteile ausgegeben sind. Bei Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der betreffende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Bezahlung unbesicherter Gläubiger verfügen.

**Rücknahmegelder:** Die Bezahlung von Rücknahmeerlösen durch einen Fonds setzt voraus, dass der Administrator die Original-Zeichnungsdokumente erhält und der einlösende Anleger die Anti-Geldwäsche-Verfahren einhält, die jeweils von der Gesellschaft vorgeschrieben werden. Die Bezahlung von Rücknahmeerlösen an die Anleger, die Anspruch auf solche Beträge haben, kann bis zur Erfüllung der obigen Bestimmungen zur Zufriedenheit der Gesellschaft oder des Administrators gesperrt werden. Rücknahmebeträge einschliesslich gesperrter Rücknahmebeträge werden bis zu ihrer Bezahlung an den betreffenden Anleger auf dem Sammelkonto gehalten. Solange solche Beträge auf dem Sammelkonto gehalten werden, sind die Anleger, die Anspruch auf solche Zahlungen durch einen Fonds haben, in Bezug auf diese Beträge unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft und kommen in Bezug auf und im Ausmass ihrer Beteiligung an solchen Beträgen nicht in den Genuss eines etwaigen Wertzuwachses des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds nach dem Handelstag, für den ihr Rücknahmeantrag gestellt wurde, oder anderer Anteilhaberrechte. Einlösende Anleger sind ab dem betreffenden Handelstag, für den ihr Rücknahmeantrag gestellt wurde, keine wirtschaftlich Berechtigten an der betreffenden Anzahl von Anteilen mehr. Bei Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der betreffende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Bezahlung unbesicherter Gläubiger verfügen. Einlösende Anleger und Anleger, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass etwaige ausständige Unterlagen und / oder Informationen, zu deren Vorlage sie verpflichtet sind, um solche Zahlungen auf ihr eigenes Konto zu erhalten, dem Administrator umgehend vorgelegt werden. Die Nichtvorlage solcher Unterlagen und / oder Informationen unterliegt dem eigenen Risiko des Anlegers.

**Dividendenbeträge und Erlöse aus Liquidationen:** Zahlungen im Zusammenhang mit Dividendenbeträgen (wie näher beschrieben unter «Ausschüttungspolitik» auf Seite 33) sowie die Erlöse einer etwaigen zwangsweisen Rücknahme von Nicht-ETF-Anteilen (wie näher beschrieben unter «Schliessungsverfahren für Fonds und Anteilklassen bei zwangsweiser Rücknahme (aller Anteile) » auf Seite 34) werden so lange auf dem Sammelkonto gehalten, bis sie an die Anleger bezahlt werden. Solange solche Gelder auf dem Sammelkonto gehalten werden, sind die Anleger, die Anspruch auf solche Zahlungen von einem Fonds haben, in Bezug auf solche Beträge unbesicherte Gläubiger der Gesellschaft. Bei Insolvenz des betreffenden Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der betreffende Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Bezahlung unbesicherter Gläubiger verfügen.

#### **Transaktionskosten**

Der Anlageansatz eines Fonds keine eine hohe Handelsaktivität und Umschlagshäufigkeit seiner Anlagen beinhalten. Dadurch können beträchtliche Transaktionskosten anfallen, die der betreffende Fonds trägt.

### **Erhebung von Abgaben und Gebühren als fester Betrag**

Sofern Abgaben und Gebühren gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und des jeweiligen Fondszusatzes in Form eines festen Betrags erhoben werden, wird ein etwaiger Überschuss gegenüber der geschätzten Summe der Abgaben und Gebühren von dem Fonds einbehalten. Ein etwaiger Fehlbetrag gegenüber der für Abgaben und Gebühren erhobenen Summe wird jedoch aus dem Fondsvermögen gezahlt, was dazu führt, dass die Beteiligung sämtlicher Anleger an Wert verliert.

### **Marktstörungen**

Der Handelspreis von festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, Rohstoffen und anderen Instrumenten schwankt aufgrund verschiedener Faktoren. Diese Faktoren betreffen Ereignisse, die den gesamten Markt oder bestimmte Marktsegmente beeinflussen, etwa politische, marktspezifische und wirtschaftliche Entwicklungen, aber auch Ereignisse, die sich auf einzelne Emittenten auswirken. Der Nettoinventarwert eines Fonds reagiert, wie die Wertpapier- und Rohstoffpreise generell, auf diese und andere Faktoren mit einer grossen Schwankungsbreite. Die Ereignisse seit 2008 haben eine langwierige und signifikante Marktvolatilität bewirkt. Dies kann negative Folgen für die Fondsperformance haben. Ein Fonds kann massive Verluste erleiden, wenn es zu dauerhaften Marktturbulenzen und anderen aussergewöhnlichen Ereignissen kommt, die dazu führen, dass sich das historische Preisgefüge am Markt verschiebt. Das Verlustrisiko aufgrund einer Abkoppelung von den historischen Preisen wird durch den Umstand verstärkt, dass viele Positionen in beeinträchtigten Märkten illiquide werden. Es ist dann sehr schwer oder gar unmöglich, Positionen glattzustellen, gegen die der Markt gerade läuft. Das Finanzierungsangebot, das dem betreffenden Fonds bei seinen Banken, Händlern und anderen Kontrahenten zur Verfügung steht, ist bei problematischer Marktlage in der Regel geringer. Dieser Umstand kann für den Fonds beträchtliche Verluste verursachen. Die plötzlichen Kreditbeschränkungen der Händler haben bei einigen Investmentfonds und anderen Anlageinstrumenten schon zur Zwangsliquidation und massiven Verlusten geführt. Da Marktstörungen und Verluste in einem Sektor auch in anderen Bereichen Verwerfungen nach sich ziehen können, mussten viele Investmentfonds und andere Instrumente herbe Verluste hinnehmen, obwohl sie im Kreditsegment gar nicht sonderlich stark engagiert waren. Darüber hinaus können Marktturbulenzen aufgrund unerwarteter politischer, militärischer und terroristischer Ereignisse von Zeit zu Zeit drastische Verluste für die Fonds verursachen. Unter diesen Umständen können auch historisch risikoarme Strategien erstaunlich viel Volatilität und hohe Risiken aufweisen. Ein Finanzplatz kann von Zeit zu Zeit den Handel aussetzen oder einschränken. Aufgrund einer solchen Aussetzung kann es für die Fonds schwierig oder unmöglich sein, die betreffenden Positionen zu veräussern, was für die Fonds ein Verlustrisiko darstellen kann. Es gibt ferner keine Garantie dafür, dass ausserbörsliche Märkte liquide genug bleiben, damit die Fonds ihre Positionen glattstellen können.

### **Systemrisiken**

Alle Fonds sind darauf angewiesen, dass der jeweilige Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter geeignete Systeme für die Fondsaktivitäten entwickelt und umsetzt. Ein Fonds kann zu verschiedenen Zwecken weitgehend auf Computerprogramme und -systeme (und in Zukunft auch auf neue Systeme und Technologien) zurückgreifen. Dies umfasst ohne Einschränkung Handels-, Clearing- und Abrechnungstransaktionen, die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente, die Überwachung seines Portfolios und Nettokapitals und die Erstellung von Risikomanagement- bzw. sonstigen Berichten, die für die Beaufsichtigung der Fondsaktivitäten entscheidend sind. Einige operative Schnittstellen der Fonds und des jeweiligen Anlageverwalters bzw. Unteranlageverwalters werden auf die von Drittparteien betriebenen Systeme angewiesen sein, darunter der Administrator, Marktkontrahenten und ihre Unterdepotbanken bzw. sonstigen Dienstleister. Der Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter ist unter Umständen nicht in der Lage, die Risiken oder Zuverlässigkeit dieser externen Systeme zu überprüfen. Diese Programme oder Systeme können bestimmten Einschränkungen unterworfen sein, u. a. aufgrund von «Computerwürmern», Viren und Stromausfällen. Die Aktivitäten eines Fonds können in hohem Masse von jedem dieser Systeme abhängen, auf deren erfolgreichen Betrieb die Gesellschaft oder der jeweilige Anlageverwalter bzw. Unteranlageverwalter oftmals keinen Einfluss haben. Der Ausfall eines oder mehrerer Systeme oder die mangelnde Eignung dieser Systeme für die wachsende Geschäftstätigkeit der Gesellschaft könnten die Fonds wesentlich beeinträchtigen. Ein Systemausfall beispielsweise könnte die Abwicklung von Transaktionen verhindern, zu einer fehlerhaften Bilanzierung, Aufzeichnung oder Bearbeitung von

Transaktionen führen und fehlerhafte Berichte verursachen, sodass ein Fonds sein Anlageportfolio und seine Risiken nicht mehr richtig kontrollieren kann.

## Gehebelte Rendite und inverse Rendite

### Leveraged-Return-Strategien

Ein Leveraged Long Fund kann eine gehebelte Rendite (Leveraged Return) anstreben, indem er entweder (i) regelmässig ein gehebeltes Engagement eingeht, das einem Vielfachen der Performance eines Index entspricht, oder (ii) einen gehebelten Index nachbildet.

Die gehebelte Rendite wird regelmässig anhand der Performance eines Basisindex berechnet. Bietet ein Leveraged Long Fund ein regelmässiges gehebeltes Engagement entsprechend einem Vielfachen der Performance eines Index, kann dies eine regelmässige Neuanpassung des Portfolios eines Leveraged Long Fund zur Folge haben. Bildet ein Leveraged Long Fund einen gehebelten Index nach, kann dies eine regelmässige Neuanpassung des betreffenden gehebelten Index zur Folge haben. Wendet ein Fonds diese Strategien an, so werden die Bedingungen der gehebelten Rendite im betreffenden Fondszusatz dargelegt.

Eine Anlage in einen Leveraged Long Fund ist riskanter als eine Anlage in einen Fonds, der eine nicht gehebelte Long-Rendite gegenüber einem bestimmten Index anstrebt. Beispielsweise könnte der Wert eines Basisindex an einem Tag um mehr als 25 % fallen, was dazu führen würde, dass ein Leveraged Long Fund mit einem Hebelfaktor von zwei (für den kein Innertagesanpassungsmechanismus im betreffenden gehebelten Index vorgesehen ist, um ihn vor Marktbewegungen von 25 % oder mehr im Basisindex zu schützen) die Hälfte seines Werts verliert. Darüber hinaus kann der Wert eines Basisindex an einem Tag um mehr als 50 % fallen. Dies würde dazu führen, dass ein Leveraged Long Fund mit einem Hebelfaktor von zwei (für den kein Innertagesanpassungsmechanismus im betreffenden gehebelten Index vorgesehen ist, um ihn vor Marktbewegungen von 50 % oder mehr im Basisindex zu schützen) seinen gesamten Wert verliert und damit ein Totalverlust der Anlage eines Anlegers entsteht. Das Risiko einer Anlage in einem gehebelten Index steigt zudem mit jeder Erhöhung des Hebelfaktors des gehebelten Index, womit der gehebelte Index anfälliger für Marktbewegungen wird. Beispielsweise könnte der Wert eines Basisindex an einem Tag um mehr als 25 % fallen, was dazu führen würde, dass ein Leveraged Long Fund mit einem Hebelfaktor von vier (für den kein Innertagesanpassungsmechanismus im betreffenden gehebelten Index vorgesehen ist, um ihn vor Marktbewegungen von 25 % oder mehr im Basisindex zu schützen) seinen gesamten Wert verliert und damit ein Totalverlust der Anlage eines Anlegers entsteht. Ein solcher Totalverlust einer Anlage kann in einem relativ kurzen Zeitraum eintreten, wenn eine wesentliche Marktbewegung stattfindet.

Die Methode der gehebelten Indizes, die von den Leveraged Long Funds verwendet werden, beinhaltet einen Innertagesanpassungsmechanismus, wonach der gehebelte Index automatisch am selben Tag angepasst wird, wenn der Wert des betreffenden Basisindex an einem Tag um mehr als 25 % fällt. Daraus ergibt sich ein Intraday-Reset-Preis («**Intraday-Reset-Preis**»). Diese Innertagesanpassung soll den gehebelten Index im Falle extremer Marktbewegungen innerhalb eines Tages absichern, indem die bis dahin verzeichneten Verluste festgeschrieben werden. Dadurch kann (i) der gehebelte Index seine Verhebelung gegenüber dem betreffenden Basisindex anhand des Intraday-Reset-Preises des gehebelten Index anpassen und (ii) der gehebelte Index die Bewegungen des Basisindex gegenüber diesem Intraday-Reset-Preis für den Rest des Tages erfassen. Im Lauf der Zeit kann ein Anleger indes weiterhin den Wert seiner gesamten Anlage in einen Leveraged Long Fund verlieren, allerdings beschränkt sich dieser Verlust auf den Wert seines Anteilsbestands an den Leveraged Long Funds.

Die Performance eines gehebelten Index hängt insofern mit dem jeweiligen Basisindex zusammen, als dass eine Wertminderung des Basisindex generell zu einer Wertminderung des gehebelten Index führt, deren Höhe der doppelten prozentualen Veränderung im Basisindex entspricht (und umgekehrt), vor Abzug der impliziten Finanzierungskosten und des Liquiditätsspread, die bei der Hebelmethode angewandt werden. Folglich ist eine Anlage in einen Leveraged Long Fund wesentlich riskanter als eine Anlage in einen Fonds, der einen Basisindex nachbildet und sich nur für Investoren eignet, die sich der Risiken und inhärenten Kosten einer Anlage in eine gehebelte Strategie bewusst sind.

Eine Anlage in einen Leveraged Long Fund ist unter Umständen nicht für einen längeren Zeitraum geeignet. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Investition in Anteile eines Leveraged Long Fund über Zeiträume, die länger sind als der jeweilige Neuanpassungszeitraum (z. B. bei einer Anlage in

Leveraged Long Funds mit einem Hebelfaktor von zwei), nicht mit einer doppelten Long-Position auf Index-Futures identisch ist. Eine Double-Long-Position in Index-Futures würde einer Long-Position in denselben Index-Futures pro Dollar entsprechen, d. h., wenn die Long-Position um einen Dollar im Wert steigt, erhöht sich der Wert einer Double-Long-Position um zwei Dollar. Im Gegensatz dazu kann die tatsächliche Veränderung im Wert eines Leveraged Long Fund aufgrund der täglichen Neuanpassung eines gehebelten Index deutlich von der Veränderung der Rendite des Basisindex abweichen, multipliziert mit einem Hebelfaktor von zwei (eine «**ungleichmässige gehebelte Long-Rendite**»). Preisschwankungen können dazu führen, dass die langfristigen Renditen eines Leveraged Long Fund deutlich von der ungleichmässigen gehebelten Long-Rendite abweichen. Die tägliche Neuanpassung eines gehebelten Index kann bewirken, dass der Fremdfinanzierungsanteil des gehebelten Index am Tag nach einer solchen Neuanpassung im Verhältnis zur ungleichmässigen gehebelten Long-Rendite niedriger oder höher ist. Folglich kann es zu einer Underperformance des Leveraged Long Fund gegenüber der Wertentwicklung aus der ungleichmässigen gehebelten Long-Rendite kommen. Selbst nach Abzug (i) der Finanzierungskosten und des Liquiditätsspread, die bei der gehebelten Indexmethode angewandt werden, und (ii) der auf Fondsebene anfallenden Gebühren und Ausgaben sollten Anleger nicht erwarten, dass die tatsächliche prozentuale Rendite der Anteile an einem Leveraged Long Fund für Zeiträume von mehr als einem Tag der prozentualen Veränderung der ungleichmässigen gehebelten Long-Rendite entspricht.

Eine Anlage in einen Leveraged Long Fund setzt Anleger den Marktrisiken im Zusammenhang mit Fluktuationen des betreffenden Basisindex und der Bewertung der im Basisindex enthaltenen Wertpapiere aus. Da die Methode des gehebelten Index zwangsläufig den Einsatz von Fremdkapital vorsieht, wird dieser Effekt stärker ins Gewicht fallen als beim Basisindex.

#### Inverse-Return-Strategien

Ein Leveraged Inverse Fund kann eine inverse Rendite anstreben, indem er entweder (i) regelmässig ein inverses Engagement gegenüber der Performance eines Index eingeht oder (ii) einen inversen Index nachbildet. Ein Leveraged Inverse Fund kann auch einen Hebelfaktor anwenden, daher sollten potenzielle Anleger die unter «*Leveraged-Return-Strategien*» oben beschriebenen Risikofaktoren sorgfältig abwägen.

Die inverse Rendite wird regelmässig anhand der Performance eines Basisindex berechnet. Bietet ein Inverse Return Fund ein regelmässiges inverses Engagement gegenüber der Performance eines Index, kann dies eine regelmässige Neuanpassung des Portfolios eines Inverse Return Fund zur Folge haben. Bildet ein Inverse Return Fund einen inversen Index nach, kann dies eine regelmässige Neuanpassung des betreffenden inversen Index zur Folge haben. Eine Anlage in einen Inverse Return Fund ist riskanter als eine Anlage in einen Fonds, der eine Long-Rendite gegenüber einem bestimmten Index anstrebt. Beispielsweise könnte der Wert eines Basisindex an einem Tag um mehr als 50 % steigen, was dazu führen würde, dass ein Inverse Return Fund die Hälfte seines Werts verliert. Darüber hinaus könnte der Wert eines Basisindex an einem Tag um mehr als 100 % steigen. Dies führt dazu, dass ein Inverse Return Fund seinen gesamten Wert verliert und damit ein Totalverlust der Anlage eines Anlegers entsteht. Ein solcher Totalverlust der Anlage kann in einem relativ kurzen Zeitraum eintreten, wenn eine wesentliche Marktbewegung stattfindet.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Investition in Anteile eines Leveraged Inverse Fund über Zeiträume, die länger als der jeweilige Neuanpassungszeitraum sind, bzw. eine Beteiligung an Leveraged Inverse Funds nicht mit einer Short-Position auf Index-Futures identisch ist. Eine Short-Position in Index-Futures würde einer Long-Position in denselben Index-Futures pro Dollar entsprechen, d. h., wenn die Long-Position um einen Dollar im Wert steigt, verringert sich der Wert einer Short-Position um einen Dollar. Dagegen sind Leveraged Inverse Funds so ausgelegt, dass sie eine Rendite erzielen, die der Bewegung des jeweiligen Basisindex bei regelmässiger Neuanpassung (wie vorstehend beschrieben) auf inverser Basis entspricht. Diese regelmässige Neuanpassung kann dazu führen, dass das Portfolio des Leveraged Inverse Fund bzw. des inversen Index eine höhere oder niedrigere Rendite erzielt als eine Short-Position in ähnlichen Index-Futures. Folglich entspricht die Rendite der gehaltenen Anteile eines Leveraged Inverse Fund nicht der Rendite aus dem Verkauf derselben Menge von Index-Futures.

Potenzielle Anleger sollten nicht erwarten, dass die tatsächliche prozentuale Rendite bei Anteilen von Leveraged Inverse Funds über Zeiträume, die länger sind als der jeweilige Neuanpassungszeitraum, der jeweiligen prozentualen Veränderung des betreffenden Basisindex auf inverser Basis entspricht.

Die Methode eines gehebelten inversen Index beinhaltet einen Innertagesanpassungsmechanismus, wonach der gehebelte inverse Index automatisch am selben Tag angepasst wird, wenn der Wert des

betreffenden Basisindex an einem Tag um mehr als 25 % steigt. Daraus ergibt sich ein Intraday-Reset-Preis («**Intraday-Reset-Preis**»). Diese Innertagesanpassung soll den gehebelten inversen Index im Falle extremer Marktbewegungen innerhalb eines Tages absichern, indem die bis dahin im gehebelten inversen Index verzeichneten Verluste festgeschrieben werden. Dadurch kann (i) der gehebelte inverse Index seinen Hebelfaktor gegenüber dem Basisindex anhand des Intraday-Reset-Preises des gehebelten inversen Index anpassen und (ii) der gehebelte inverse Index die Bewegungen des Basisindex gegenüber diesem Intraday-Reset-Preis für den Rest des Tages erfassen. Im Lauf der Zeit kann ein Anleger indes weiterhin den Wert seiner gesamten Anlage in einen Leveraged Inverse Fund verlieren, allerdings beschränkt sich dieser Verlust auf den Wert seines Anteilsbestands an dem Leveraged Inverse Fund.

Die Performance eines gehebelten inversen Index steht in einer inversen Beziehung zu dem betreffenden Basisindex, da eine Wertsteigerung des Basisindex generell zu einer Wertminderung des Leveraged Inverse Fund führt, deren Höhe der doppelten prozentualen Veränderung im Basisindex entspricht (und umgekehrt), vor Addition des impliziten Zinsertrags und Abzug der impliziten Kosten der Aktienleihe, die bei der gehebelten inversen Methode anfallen. Folglich ist eine Anlage in einen Leveraged Inverse Fund wesentlich riskanter als eine Anlage in einen Fonds, der einen Basisindex nachbildet und sich nur für Investoren eignet, die sich der Risiken und inhärenten Kosten einer Anlage in eine Short- bzw. gehebelte Strategie bewusst sind.

Ein Leveraged Inverse Fund ist unter Umständen nicht für Anlagen über einen längeren Zeitraum geeignet. Die tatsächliche Veränderung im Wert eines Leveraged Inverse Fund kann aufgrund der täglichen Neuanspassung eines gehebelten inversen Index deutlich von der Veränderung der inversen Rendite des Basisindex abweichen, multipliziert mit einem Hebelfaktor von zwei (die «**ungleichmässige inverse gehebelte Rendite**»). Preisschwankungen können ferner dazu führen, dass die langfristigen Renditen eines Leveraged Inverse Fund deutlich von der ungleichmässigen inversen gehebelten Rendite abweichen. Die tägliche Neuanspassung des gehebelten inversen Index kann bewirken, dass der Fremdfinanzierungsanteil des gehebelten inversen Index am Tag nach einer solchen Neuanspassung im Verhältnis zur ungleichmässigen inversen gehebelten Rendite niedriger oder höher ist. Folglich kann es zu einer Underperformance des Leveraged Inverse Fund gegenüber der Wertentwicklung aus der ungleichmässigen inversen gehebelten Rendite kommen. Selbst nach (i) Addition des Zinsertrags und Abzug der Kosten der Aktienleihe, die bei der gehebelten inversen Methode anfallen und (ii) nach Berücksichtigung der auf Fondsebene anfallenden Gebühren und Ausgaben sollten Anleger nicht erwarten, dass die tatsächliche prozentuale Rendite bei Anteilen an einem Leveraged Inverse Fund für Zeiträume von mehr als einem Tag der prozentualen Veränderung der ungleichmässigen inversen gehebelten Rendite entspricht.

Eine Anlage in einen Leveraged Inverse Fund setzt Anleger den Marktrisiken im Zusammenhang mit Fluktuationen des betreffenden Basisindex und des Werts der im Basisindex enthaltenen Wertpapiere aus. Da die Methode des gehebelten inversen Index zwangsläufig den Einsatz von Fremdkapital vorsieht, wird dieser Effekt stärker ins Gewicht fallen als beim Basisindex.

#### Kosten der Fremdkapitalaufnahme

Bis auf die regelmässigen Gebühren, die im Rahmen der jeweiligen OTC-Swaps an Kontrahenten zu zahlen sind (und die aus dem Vermögen aller Fonds zu zahlen sind, die mittels OTC-Swaps ein Engagement in dem betreffenden Index eingehen), ergeben sich für Fonds, die OTC-Swaps hauptsächlich zur Erzielung von Renditen verwenden (wie in der jeweiligen Anlagestrategie jedes Fonds angegeben), auf Fondsebene keine zusätzlichen Kosten hinsichtlich der Fremdkapitalaufnahme.

Während hinsichtlich der Fremdkapitalaufnahme auf Fondsebene keine weiteren Kosten entstehen, kann die Methodik einiger Indizes, die von den Fonds nachgebildet werden, zusätzliche Kosten beinhalten. Diese spiegeln die impliziten Finanzierungskosten der gehebelten Strategie (darunter z. B. Aufwendungen für das Entleihen zusätzlicher liquider Mittel oder Aktien, um die gehebelte Position zu finanzieren) wider. Wenn die Methodik eines Index zusätzliche Kosten zur Finanzierung der gehebelten Strategie umfasst, wird dies soweit zutreffend in der Anlagestrategie und der Index-Beschreibung des entsprechenden Fonds ausdrücklich beschrieben. Weitere Informationen zu den Kosten der Fremdkapitalaufnahme, die in der Methodik eines Index, den ein bestimmter Fonds nachbildet, unter Umständen enthalten sein können, finden Sie im betreffenden Fondszusatz.

Staatliche Eingriffe

Staatliche oder aufsichtsrechtliche Eingriffe in die Finanzmärkte können dazu führen, dass ein Leveraged Long Fund, ein Inverse Return Fund oder ein Leveraged Inverse Return Fund sein Anlageziel bzw. seine Anlagestrategie nicht verfolgen kann. Dies kann u. a. dann der Fall sein, wenn es dem Anlageverwalter nicht gelingt, einen OTC-Swap zu Bedingungen einzugehen, die für einen Leveraged Long Fund oder einen Leveraged Inverse Fund wirtschaftlich vorteilhaft sind, oder wenn ein bereits bestehender OTC-Swap frühzeitig aufgelöst wird. Dies wiederum könnte die Aussetzung bzw. Auflösung des Fonds zur Folge haben.

**Schwellenländer**

Fonds, die in Indizes investieren oder Indizes nachzubilden versuchen, die vollständig oder teilweise aus Wertpapieren aus Schwellenländern bestehen, können folgenden zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen:

Politische und ökonomische Faktoren

In manchen Schwellenländern besteht ein erhöhtes Risiko von Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung. All diese Faktoren können sich negativ auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken. Schwellenländer können zudem einem erhöhten Risiko politischer Veränderungen, staatlicher Eingriffe, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (bis hin zu Kriegen) unterliegen, die sich negativ auf die Wirtschaft der betroffenen Länder und damit auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken können.

Viele Schwellenländer sind wirtschaftlich in hohem Masse vom internationalen Handel abhängig. Daher wurden sie bislang und werden eventuell auch künftig durch Handelsbarrieren, gezielte Eingriffe in Wechselkursrelationen und sonstige, von ihren Handelspartnern verhängte oder ausgehandelte protektionistische Massnahmen sowie von internationalen wirtschaftlichen Entwicklungen generell negativ beeinflusst.

Kontrahentenrisiko und Liquiditätsfaktoren

Es gibt keine Garantie dafür, dass es für Anlagen, die der Fonds erworben hat, einen Markt gibt, und wenn ein Markt vorhanden ist, dass dort eine sichere Methode zur Lieferung gegen Zahlung vorhanden ist, mit der im Falle eines Verkaufs durch oder im Namen des Fonds das Kontrahentenrisiko auf Seiten des Käufers vermieden werden könnte. Selbst wenn ein Markt für solche Anlagen existiert, ist dieser Markt möglicherweise in hohem Masse illiquide. Ein solcher Mangel an Liquidität kann sich negativ auf den Wert oder die leichte Veräusserbarkeit solcher Anlagen auswirken. Es besteht ein Risiko, dass Kontrahenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und Transaktionen nicht erfüllt werden.

Rechtliche Faktoren

Der gesetzliche Rahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen und das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anlagen kann in Schwellenländern relativ neu und unerprobt sein. Es gibt keine Gewissheit darüber, wie die Gerichte oder Behörden in Schwellenländern auf Fragen reagieren, die sich aus Anlagen eines Fonds in diesen Ländern und damit verbundenen Vereinbarungen ergeben.

Es gibt keine Garantie dafür, dass Vereinbarungen oder Verträge zwischen der Depotstelle und einem Korrespondenten (d. h. einem Agenten oder einer Unterdepotbank) vor einem Gericht in einem Schwellenland Bestand haben oder dass ein von der Depotstelle oder der Gesellschaft gegen einen solchen Korrespondenten vor einem Gericht in einem Hoheitsgebiet erwirktes Urteil durch ein Gericht in einem Schwellenland vollstreckt wird.

Berichts- und Bewertungsfaktoren

Es gibt keine Garantie für die Richtigkeit von Informationen über Anlagen, die in Schwellenländern verfügbar sind, wodurch die Genauigkeit des Werts der Fondsanteile beeinträchtigt werden kann. Die Rechnungslegungspraxis ist in vielerlei Hinsicht weniger streng als in höher entwickelten Märkten. Auch die Menge und Qualität der von Unternehmen für ihre Berichterstattung geforderten Informationen sind in der Regel niedriger als in höher entwickelten Märkten.

### Devisenkontrolle und Repatriierungsfaktoren

Ein Fonds kann möglicherweise Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus Schwellenländern nicht repatriieren oder benötigt hierzu behördliche Genehmigungen. Ein Fonds kann durch die Einführung von Genehmigungspflichten für die Rückführung von Geldern bzw. Verzögerungen bei der Erteilung oder die Verweigerung solcher Genehmigungen sowie durch sonstige Interventionen von offizieller Seite, die den Abwicklungsprozess von Transaktionen beeinflussen, beeinträchtigt werden. Wirtschaftliche und politische Bedingungen können zum Widerruf oder der Änderung erteilter Genehmigungen führen, bevor die Anlage in einem Land getätigt ist, oder auch zur Verhängung neuer Beschränkungen.

### Abwicklungsfaktoren

Es gibt weder eine Garantie für den Ablauf oder die Durchführung der Abwicklung, des Clearing und der Registrierung von Transaktionen in Schwellenländern noch eine Garantie für die Solvenz eines Wertpapiersystems oder dafür, dass ein solches Wertpapiersystem die Depotstelle, eine etwaige Unterdepotbank oder die Gesellschaft als Inhaber von Wertpapieren ordnungsgemäss registriert. Wo organisierte Wertpapiermärkte und Banken- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, treten unweigerlich Zweifel in Hinblick auf die Abwicklung, das Clearing und die Registrierung von Wertpapiertransaktionen auf, wenn diese nicht als Direktanlage erworben werden. Darüber hinaus kann aufgrund der lokalen Post- und Bankensysteme in vielen Schwellenländern keine Garantie dafür gegeben werden, dass alle Rechte, die mit börsenkotierten und im Freiverkehr gehandelten Wertpapieren, die ein Fonds erwirbt, verbunden sind, einschliesslich Dividendenansprüche, auch realisiert werden können.

In einigen Schwellenländern ist derzeit vorgeschrieben, dass Abrechnungsgelder bei einem lokalen Broker einige Tage vor der Abrechnung eingehen müssen und die Vermögenswerte erst einige Tage nach der Abrechnung übertragen werden. Hierdurch sind die betreffenden Vermögenswerte in dieser Zeitspanne Risiken in Bezug auf Handlungen, Unterlassungen und die Solvenz des Brokers sowie einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt.

### Depotbankfaktoren

Die lokalen Depotbankdienste sind in vielen Schwellenländern noch unterentwickelt, und es besteht beim Handel auf diesen Märkten ein Transaktions- und Depotbankrisiko. Unter bestimmten Umständen ist es möglich, dass der Fonds einen Teil seiner Vermögenswerte nicht wiedererlangt. Diese Umstände können u. a. Handlungen oder Unterlassungen sowie die Liquidation, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterdepotbank, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder nicht ordnungsgemässe Registrierung der Inhaberschaft sein. Darüber hinaus kann die Depotstelle, wenn sie es nicht fahrlässig oder vorsätzlich verabsäumt hat, ihre Pflichten gemäss den irischen Vorschriften ordnungsgemäss zu erfüllen, nicht gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anlegern für den Verlust eines Finanzinstruments (wie in den irischen Vorschriften beschrieben) eines Fonds, das nicht auf den Namen der Depotstelle oder einer Unterdepotbank eingetragen oder auf einem Wertpapierkonto gehalten oder der Depotstelle physisch geliefert werden kann, haftbar gemacht werden. Demgemäss kann ein Fonds, während die Haftung der Depotstelle nicht dadurch geschmälert wird, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft einem Dritten anvertraut hat, in Märkten, deren Verwahrungs- und / oder Abrechnungssysteme eventuell nicht voll entwickelt sind, in Bezug auf den Verlust solcher Vermögenswerte in Fällen, in denen die Depotstelle nicht haftet, einem Unterdepotbankrisiko ausgesetzt sein. Wird diese Verwahrung an lokale Einheiten delegiert, die keiner wirksamen aufsichtsrechtlichen Reglementierung wie Mindestkapitalanforderungen oder der Aufsicht in dem betroffenen Hoheitsgebiet unterliegen, erhalten die Anteilhaber vor einer solchen Delegation eine Mitteilung über die mit ihr verbundenen Risiken.

Die Kosten, die dem Fonds durch Anlagen und das Halten von Anlagen auf diesen Märkten entstehen, sind in der Regel höher als auf organisierten Wertpapiermärkten.

### Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Russland

Wenn ein Fonds in Russland investiert, sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass die Gesetze über Wertpapieranlagen und die Regulierung in Russland auf Ad-hoc-Basis eingeführt wurden und nicht unbedingt mit den Marktentwicklungen Schritt halten. Dies kann zu mehrdeutigen Auslegungen und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung solcher Bestimmungen führen. Ferner sollten die Anleger



beachten, dass der Prozess der Überwachung und Durchsetzung anwendbarer Bestimmungen rudimentär ist.

Aktien werden in Russland stückelos (d. h. in unverbriefter Form) emittiert, und der einzige rechtliche Eigentumsnachweis besteht in der namentlichen Eintragung des Inhabers im Anteilsregister des Emittenten. Das Konzept der Treuhänderpflicht ist nicht fest etabliert, sodass die Anteilhaber aufgrund der Massnahmen der Geschäftsleitung eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlagen erleiden können, ohne dass ihnen zufrieden stellende Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Es bestehen entweder gar keine Vorschriften zur Unternehmensführung (Corporate Governance) oder sie sind unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären wenig Schutz.

#### Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in China

China gehört zu den grössten globalen Schwellenmärkten der Welt. Wie bei jeder Anlage in einem Schwellenland kann ein Fonds, der in China investiert, mit höheren Verlustrisiken verbunden sein als Anlagen in einem Industrieland. Gründe hierfür sind u. a. die höhere Marktvolatilität, geringere Handelsvolumina, das grössere Risiko von Marktschliessungen und weitere staatliche Auflagen für ausländische Anleger. Die Unternehmen, in die ein solcher Fonds investiert, müssen unter Umständen geringere Standards der Offenlegung, Corporate Governance, Rechnungslegung und Berichterstattung einhalten. Hinzu kommt, dass manche der Wertpapiere im jeweiligen Fonds eventuell mit höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen für ausländische Beteiligungen oder Steuern einhergehen oder eine problematische Liquidität aufweisen, sodass diese Wertpapiere schwieriger zu angemessenen Preisen zu veräussern sind. Diese Faktoren können die Volatilität und somit auch die Risiken einer Anlage in einen solchen Fonds erhöhen.

Ein Fonds kann chinesische A-Aktien kaufen, wenn dies seiner Anlagestrategie entspricht. Anlagen in chinesischen A-Aktien sind mit einer Reihe von Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert einer Anlage in dem jeweiligen Fonds oder auf die Fähigkeit des jeweiligen Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Eine Anlage des Fonds in chinesische A-Aktien erfolgt über Stock Connect. Stock Connect ist ein Wertpapierhandel- und Clearing-Programm, das entwickelt wurde, um einen wechselseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu ermöglichen. Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger unter Einhaltung verschiedener Vorschriften und Bedingungen bestimmte chinesische A-Aktien handeln, die an den Börsen von Schanghai und Shenzhen kotiert sind/gehandelt werden.

Der Handel über Stock Connect unterliegt eigenen Risiken, unter anderem: (i) Ein solcher Handel unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Fonds einschränken könnten, chinesische A-Aktien, in die er zur Erreichung seines Anlageziels investieren möchte, rechtzeitig zu erwerben. Eine Entfernung von Wertpapieren aus dem Stock Connect Programm könnte ähnlich negative Auswirkungen auf den Fonds haben wie die vorübergehende Nichtverfügbarkeit relevanter chinesischer A-Aktien über Stock Connect an den Börsen von Schanghai oder Shenzhen infolge der Handelsspannungen; und (ii) Das Eigentum des Fonds an über Stock Connect erworbenen Wertpapieren ist nur «wirtschaftlicher» Natur, während das rechtliche Eigentum bei HKSCC als Nominee-Inhaberin der Wertpapiere liegt. Die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechte und Interessen ist nach chinesischem Recht derzeit unsicher, weshalb der Fonds in dem unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC liquidiert wird, dem Risiko ausgesetzt sein könnte, dass die von ihm gehaltenen chinesischen A-Aktien als Teil des allgemeinen Pools von Vermögenswerten behandelt werden, die zur Verteilung an die Gläubiger von HKSCC zur Verfügung stehen, und nicht getrennt ausschliesslich zugunsten des Fonds.

#### **Rohstoffe**

Die Rohstoffpreise werden von Faktoren wie u. a. Veränderungen der Angebots- und Nachfragebedingungen auf den Rohstoffmärkten, technologischen Veränderungen, die sich auf das Produktionsniveau der Rohstoffe auswirken können, protektionistischen Handelsbestimmungen oder Marktliberalisierungen, Umweltveränderungen, Agrar-, Steuer-, geldpolitischen und Devisenkontrollprogrammen sowie politischen Entscheidungen von Regierungen beeinflusst (einschliesslich der staatlichen Intervention an bestimmten Märkten).

## Cybersicherheitsrisiko

Mit der verstärkten Nutzung von Technologien wie dem Internet und der zunehmenden Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit und der operativen Funktionen von Computersystemen können Investmentgesellschaften (wie die Gesellschaft) und deren Dienstleister (einschliesslich des Anlageverwalters, eines jeden Untereinlageverwalters, des Administrators, der Depotstelle und der Zahlstelle) operativen und informationsbezogenen Sicherheitsrisiken durch Cyberangriffe und / oder technologische Störungen unterworfen sein. Im Allgemeinen werden Cyberangriffe vorsätzlich durchgeführt, es können aber auch unbeabsichtigte Ereignisse mit ähnlichen Auswirkungen eintreten.

Zu Cyberangriffen zählen unter anderem die Erlangung von unbefugtem Zugang zu digitalen Systemen zwecks widerrechtlicher Verwendung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, das Stehlen oder die Beschädigung von online oder digital gehaltenen Daten, das Hindern legitimer Nutzer am Zugriff auf Informationen oder Dienste auf einer Website, die unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen und die Verursachung betrieblicher Störungen oder verschiedene andere Formen von Verletzungen der Cybersicherheit. Erfolgreiche Cyberangriffe gegen die Gesellschaft oder deren externe Dienstleister, unter anderem gegen den Anlageverwalter, einen Untereinlageverwalter, die Depotstelle, den Administrator, die Zahlstelle oder andere mit ihnen verbundene oder externe Dienstleister (jeweils ein «**Dienstleister**» und gemeinsam die «**Dienstleister**») oder Sicherheitszusammenbrüche bei den Genannten können negative Auswirkungen auf die Gesellschaft oder deren Anleger haben.

So können Cyberangriffe die Verarbeitung von Transaktionen von Anlegern behindern, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Fonds beeinträchtigen, die Weitergabe privater Informationen von Anlegern oder vertraulicher Informationen über die Gesellschaft oder einen oder mehrere Fonds verursachen, den Handel behindern, zu Reputationsschäden führen, Unterbrechungen bewirken und geschäftliche Abläufe stören, die möglicherweise zu finanziellen Verlusten führen, Verstösse gegen anwendbare Datenschutz- und sonstige Gesetze herbeiführen und die Gesellschaft regulatorischen Strafen, Geldstrafen oder finanziellen Verlusten oder Ersatz- oder sonstigen Entschädigungskosten und zusätzlichen Compliance-Kosten unterwerfen. Cyberangriffe können Aufzeichnungen über Vermögenswerte und Transaktionen eines Fonds, die Eigentümerschaft an Anteilen sowie andere Daten, die für das Funktionieren der Gesellschaft von integraler Bedeutung sind, unzugänglich, unrichtig oder unvollständig machen.

Zudem können der Gesellschaft für die Bekämpfung von Cybersicherheitsrisiken zur Verhinderung zukünftiger Cybervorfälle auch beträchtliche Kosten entstehen. Während alle Dienstleister über festgelegte Betriebskontinuitätspläne und Systeme zur Minimierung des Risikos von Cyberangriffen durch die Anwendung von Technologie, Prozessen und Kontrollen verfügen, sind solche Pläne und Systeme mit inhärenten Beschränkungen behaftet, wie der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden, weil Cyberangriffe stets weiterentwickelt werden.

Die Gesellschaft stützt sich für viele ihrer täglichen Abläufe auf ihre externe Dienstleister und unterliegt dem Risiko, dass die von diesen Dienstleistern implementierten Schutzmechanismen und Protokolle nicht ausreichen, um sie vor Cyberangriffen zu schützen. Ähnliche Arten von Cybersicherheitsrisiken betreffen auch die Emittenten von Wertpapieren, in denen jeder Fonds angelegt, sowie die Märkte und Börsen, an denen diese Wertpapiere eventuell notieren oder gehandelt werden. Dies kann erhebliche negative Folgen für solche Emittenten, Märkte und Börsen mit sich bringen und dazu führen, dass die Anlage eines Fonds in solchen Wertpapieren an Wert verliert. Die Gesellschaft kann die Cybersicherheitspläne und -systeme, die von den Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Fonds angelegt, oder von solchen Märkten und Börsen eingerichtet werden, nicht kontrollieren.

# BESTEuerung

## Allgemeines

**Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Besitzes oder der Veräusserung von Anteilen gemäss den Gesetzen der Hoheitsgebiete, in denen sie ggf. steuerpflichtig sind, ihre eigenen Fachberater konsultieren.**

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der in Irland geltenden Steuergesetze und -praxis, die für die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Geschäfte von Bedeutung sind. Sie basiert auf der geltenden Gesetzeslage und Praxis bezüglich der in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Transaktionen. Wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die steuerliche Position zum Zeitpunkt der Anlage in der Gesellschaft für alle Zeiten unverändert bleibt, da sich die Besteuerungsgrundlage und die Steuersätze ändern können. Potenzielle Anleger sollten sich mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen (z. B. bezüglich Besteuerung und Devisenkontrollen) über die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen am Ort ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihres Aufenthaltsortes vertraut machen und sich ggf. beraten lassen.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die der Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlagen zufließen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten), können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern erhoben werden, einschliesslich Quellensteuern. Möglicherweise ist die Gesellschaft nicht in der Lage, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern ermässigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermässigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen und die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anleger anteilig verteilt. Dieser Abschnitt behandelt nur alle steuerlichen Konsequenzen für wirtschaftliche Eigentümer der Anteile.

## Besteuerung in Irland

### Begriffsbestimmungen

#### **«Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion» oder «PPIU»**

Ein Anlageorganismus, wonach der Besitz des Organismus ganz oder teilweise ausgewählt werden kann bzw. ausgewählt wurde, und zwar von oder unter Einfluss von:

- (i) dem Anleger,
- (ii) einer Person, die im Auftrag des Anlegers handelt,
- (iii) einer Person, die mit dem Anleger in Verbindung steht,
- (iv) einer Person, die mit einer Person in Verbindung steht, die im Auftrag des Anlegers handelt,
- (v) dem Anleger und einer Person, die mit dem Anleger in Verbindung steht, oder
- (vi) einer Person, die im Auftrag sowohl des Anlegers als auch einer Person handelt, die mit dem Anleger in Verbindung steht.

#### **«Ansässigkeit – Gesellschaft»**

Die Steuergesetzgebung Irlands legt fest, dass eine in Irland gegründete Gesellschaft im Sinne aller Steuern als in Irland ansässig angesehen wird. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, ausser: -

1. die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft ist in Irland gewerblich tätig, und die Gesellschaft wird entweder letztlich von Personen beherrscht, die in EU-Mitgliedstaaten oder Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft sind an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land kotiert, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht; oder

2. die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Wenn eine in Irland gegründete Gesellschaft in einem anderen relevanten Hoheitsgebiet verwaltet und kontrolliert wird, muss sie in diesem relevanten Hoheitsgebiet als steueransässig gelten, um von den Ausnahmen der Gründungskriterien zu profitieren. Wenn eine in Irland gegründete Gesellschaft nicht in diesem relevanten Hoheitsgebiet als steueransässig gilt, bleibt die in Irland gegründete Gesellschaft eine in Irland steueransässige Gesellschaft.

Mit dem Finance Act von 2014 wurden die oben genannten Regelungen zur Ansässigkeit geändert. Ab dem 1. Januar 2015 gilt eine in Irland gegründete Gesellschaft automatisch als in Irland steueransässig, es sei denn, sie gilt in einem Hoheitsgebiet als ansässig, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat. Eine Gesellschaft, die in einem ausländischen Hoheitsgebiet gegründet wurde und in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, wird weiterhin als in Irland steueransässig behandelt.

Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, bleibt eine Frist bis zum 1. Januar 2021, bis die neuen Bestimmungen zur Ansässigkeit von Unternehmen in Kraft treten.

Es sollte beachtet werden, dass die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit einer Gesellschaft in bestimmten Fällen schwierig sein kann. Anleger werden auf die speziellen rechtlichen Bestimmungen verwiesen, die in Section 23A des Steuergesetzes enthalten sind.

#### **«Ansässigkeit – Natürliche Person»**

Eine natürliche Person gilt in einem Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

1. in dem betreffenden Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
2. unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von höchstens 30 Tagen in einem Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag.

#### **«Gewöhnlicher Aufenthalt – Natürliche Person»**

Eine natürliche Person, die in Irland drei Steuerjahre in Folge ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Beispielsweise hat eine natürliche Person, die in den Steuerjahren vom:

- 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017,
- 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und
- 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

in Irland ansässig ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

#### **«In Irland ansässig» / «Gewöhnlicher Aufenthalt in Irland»**

«In Irland ansässig» ist eine Person, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist. «Gewöhnlicher Aufenthalt in Irland» bezieht sich auf eine Person, die im steuerlichen Sinne ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Der Begriff «Irische(r) Ansässige(r)» ist entsprechend auszulegen.

#### **«Irland»**

Die Republik Irland.

#### **«Intermediär»**

Eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Namen Dritter besteht, oder
- Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält.

**«Relevante Erklärung»**

Eine ausgefüllte und unterschriebene Erklärung gemäss Schedule 2B des Steuergesetzes. Eine Erklärung eines nicht in Irland ansässigen Anlegers oder eines Intermediärs ist nur dann eine relevante Erklärung, wenn der Anlageorganismus keinen Grund zu der Annahme hat, dass die in der relevanten Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind.

**«Relevanter Zeitraum»**

Ein achtjähriger Zeitraum, der mit dem Erwerb von Anteilen durch einen Inhaber von Anteilen beginnt, und jeder Folgezeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen relevanten Zeitraum beginnt.

**«Relevantes Hoheitsgebiet»** bedeutet:

- ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft; oder
- ein Hoheitsgebiet (das kein solcher Mitgliedstaat ist), mit dessen Regierung Vereinbarungen getroffen wurden.

**«Steuerausländer»**

Eine Person, die für Steuerzwecke weder in Irland ansässig noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, die der Gesellschaft die relevante Erklärung gemäss Schedule 2B des Steuergesetzes vorgelegt hat und in Bezug auf die die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessenerweise darauf hindeuten würden, dass die relevante Erklärung falsch oder zu irgendeiner Zeit falsch gewesen ist.

**«Steuerbefreiter irischer Anleger»**

Die nachfolgende Liste fasst die Kategorien von Personen zusammen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerbefreit sind, wenn der Gesellschaft eine relevante Erklärung vorgelegt wurde. Es wird jedoch dringend darauf hingewiesen, dass die ausführlichen Details und Voraussetzungen für jede Art des steuerbefreiten irischen Anlegers in Section 739B und 739D des Steuergesetzes zu finden sind. In allen Fällen, in denen ein Anleger der Meinung ist, dass er möglicherweise ein «steuerbefreiter irischer Anleger» ist, sollte er sich an seine eigenen Steuerberater wenden, um sicherzustellen, dass er alle Voraussetzungen erfüllt.

- (i) eine Altersvorsorge, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Section 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandeinrichtung, auf die Section 784 oder 785 des Steuergesetzes anwendbar sind;
- (ii) eine Gesellschaft, die ein Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Section 706 des Steuergesetzes betreibt;
- (iii) ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B(1) des Steuergesetzes;
- (iv) eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Section 737 des Steuergesetzes;
- (v) ein Investmentfonds (Unit Trust), auf den Section 731(5)(a) des Steuergesetzes anwendbar ist;
- (vi) eine wohltätige Einrichtung, auf die Section 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes Bezug nimmt;
- (vii) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Steuergesetzes;
- (viii) eine bestimmte Gesellschaft im Sinne von Section 734(1) des Steuergesetzes;
- (ix) bestimmte von der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer befreite Personen gemäss Section 784A(2) des Steuergesetzes, wenn die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind, oder gemäss Section 848E des Steuergesetzes;
- (x) eine Investment Limited Partnership im Sinne von Section 739J des Steuergesetzes;
- (xi) eine Person, die kraft Section 787I des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, und sofern die Anteile Vermögenswerte eines privaten Rentensparkontos (PRSA) sind;
- (xii) eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act von 1997;
- (xiii) ein in Irland ansässiges, in einen Geldmarktfonds investierendes Unternehmen, das eine in Section 739D(6)(k)(l) des Steuergesetzes erwähnte Person darstellt;
- (xiv) die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlageinstrumente der Commission;
- (xv) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das eine in Section 739D(6)(m) des Steuergesetzes erwähnte Person ist;

- (xvi) die National Asset Management Agency (NAMA), die eine in Section 739D(6)(ka) des Steuergesetzes erwähnte Person ist;
- (xvii) die irische Kfz-Haftpflichtversicherung Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf ihre Anlage von Beträgen, die an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden gemäss Insurance Act 1964 (geändert und ergänzt durch den Insurance (Amendment) Act 2018);
- (i) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Section 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister ist, oder der über die National Treasury Management Agency handelnde Staat;
- (ii) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und die gemäss der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der Steuerbehörden Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt oder mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehende Steuerbefreiungen gefährdet werden; oder,
- (iii) ein Intermediär gemäss Section 739B des Steuergesetzes, der im Auftrag eines Anteilinhabers handelt, der eines der vorstehenden Kriterien erfüllt.

«**Steuergesetz**», der (irische) Taxes Consolidation Act von 1997 in der aktuellen Fassung.

**«Steuerpflichtige irische Person»**

Jede Person ausser:

- einem Steuerausländer oder
- einem steuerbefreiten irischen Anleger.

**Die Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes und unterliegt daher nach der geltenden irischen Rechtslage und Rechtspraxis nicht der irischen Steuer auf ihre Erträge oder Gewinne, ausser auf Gewinne aus steuerpflichtigen Transaktionen.

Im Allgemeinen ergibt sich eine steuerpflichtige Transaktion durch Ausschüttung, Rücknahme, Rückkauf, Stornierung und Übertragung von Anteilen oder dem Ende eines relevanten Zeitraums.

**Wenn Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden**

Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf Anteile der Gesellschaft, die in einem von der irischen Steuerbehörde als anerkannt bezeichneten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden, gelten nicht als steuerpflichtige Transaktionen, ungeachtet der steuerlichen Behandlung des Inhabers von Anteilen. Deshalb ist die Gesellschaft nicht für eine Steuererhebung verantwortlich, wenn Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden. Der Inhaber von Anteilen hat jedoch unter Umständen die Pflicht zur Selbstabrechnung mit der irischen Steuerbehörde.

Im Fall einer natürlichen Person müsste der Inhaber von Anteilen den aktuellen Steuersatz von 41 % auf Ausschüttungen und Gewinne abführen, die dem einzelnen Inhaber von Anteilen durch Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen durch einen Inhaber von Anteilen entstehen. Wenn die Anlage einen Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion («**PPIU**») darstellt, müsste der Inhaber von Anteilen einen Steuersatz von 60 % abführen. Dieser Satz fällt an, wenn der jeweilige Inhaber von Anteilen die Einkünfte korrekt in einer fristgemässen Steuererklärung angegeben hat.

Wenn der Inhaber von Anteilen ein Unternehmen ist und die Anteile nicht im Rahmen des Geschäfts des Unternehmens gehalten werden, wird jegliche Zahlung als einkommensteuerpflichtiges Einkommen gemäss Case IV von Schedule D des Steuergesetzes behandelt und ein Steuersatz von 25 % kommt zur Anwendung.

**Wenn Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden**

Wenn Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten werden, unterliegt die Gesellschaft für bestimmte Anlegertypen nicht der irischen Steuer auf steuerpflichtige Transaktionen. Dies betrifft *u. a.* nicht ansässige Anleger (siehe Definition von Ansässigkeit für weitere Informationen) und bestimmte Arten von irischen Anlegern, wie gemeinnützige Organisationen, Altersversorgungssysteme und

Lebensversicherungsgesellschaften, die als «steuerbefreite irische Anleger» bekannt sind, wenn der Gesellschaft die relevante Erklärung vorgelegt wurde. Andere Fälle, in denen die Gesellschaft keiner irischen Steuer auf potenziell steuerpflichtige Transaktionen unterliegt, sind im Steuergesetz dargelegt. Zu diesen Fällen gehören u. a. Reorganisationen und Fusionen der Fonds.

Wenn die Gesellschaft für Gewinne aus steuerpflichtigen Transaktionen der irischen Steuer unterliegt, beträgt der Steuersatz für Inhaber von Anteilen (ausgenommen Inhaber von Anteilen, die Unternehmen sind und die erforderliche Erklärung vorgelegt haben) 41 % für regelmässige Ausschüttungen (wenn Zahlungen jährlich oder in kürzeren Intervallen erfolgen). Für alle anderen steuerpflichtigen Transaktionen, einschliesslich einer Veräusserung von Anteilen, liegt der Steuersatz für Inhaber von Anteilen (ausgenommen Inhaber von Anteilen, die Unternehmen sind und die erforderliche Erklärung vorgelegt haben) bei 41 %. Ein Steuersatz von 25 % wird auf Ausschüttungen und andere steuerpflichtige Ereignisse für Inhaber von Anteilen abgeführt, die Unternehmen sind, sofern die erforderliche Erklärung vorgelegt wurde.

Das Ende eines relevanten Zeitraums gilt ebenfalls als steuerpflichtiges Ereignis. Ähnlich wie bei anderen Formen steuerpflichtiger Ereignisse kann ein Gewinn entstehen, es sei denn, der Inhaber von Anteilen, der das steuerpflichtige Ereignis ausgelöst hat, ist 1) weder in Irland ansässig noch hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland oder 2) ist ein steuerbefreiter irischer Anleger (in beiden Fällen unter dem Vorbehalt, dass der Anleger eine relevante Erklärung vorgelegt hat).

Werden weniger als 10 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft von steuerpflichtigen irischen Personen gehalten, wird sich die Gesellschaft dafür entscheiden, keine Quellensteuer auf eine hypothetische Veräusserung von Anteilen der Gesellschaft zu erheben, und die irischen Steuerbehörden davon unterrichten. Inhaber von Anteilen, die steuerpflichtige irische Personen sind, müssen daher jeden Gewinn aus der hypothetischen Veräusserung direkt den irischen Steuerbehörden melden und die jeweilige Steuer abführen. Inhaber von Anteilen sollten sich an die Gesellschaft/den Administrator wenden, um überprüfen, ob die Gesellschaft eine solche Entscheidung getroffen hat, und um festzustellen, ob sie verpflichtet sind, etwaige Steuern an die irischen Steuerbehörden abzuführen.

Es gibt Bestimmungen, die eine Doppelbesteuerung verhindern sollen, wenn eine hypothetische Veräusserung einer tatsächlichen Veräusserung vorausgeht. Sollte die bei einer tatsächlichen Veräusserung von Anteilen anfallende Steuer die für eine hypothetische Veräusserung gezahlte Steuer übersteigen, besteht die Möglichkeit einer Erstattung der zu viel entrichteten Steuer.

Werden jedoch weniger als 15 % des Nettoinventarwerts der Anteile an der Gesellschaft von steuerpflichtigen irischen Personen gehalten, wird sich die Gesellschaft dafür entscheiden, den Inhabern von Anteilen zu viel entrichtete Steuern nicht zu erstatten, und diese Inhaber von Anteilen müssen die Erstattung zu viel entrichteter Steuern direkt bei den irischen Steuerbehörden beantragen. Inhaber von Anteilen sollten sich an die Gesellschaft/den Administrator wenden, um zu erfahren, ob die Gesellschaft eine solche Entscheidung getroffen hat, und um festzustellen, ob sie die Erstattung zu viel entrichteter Steuern direkt bei den irischen Steuerbehörden beantragen müssen.

### **Steuerabzug durch die Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist berechtigt, etwaige Steuern auf Zahlungen an Inhaber von Anteilen abzuführen oder, wenn keine Zahlung erfolgt, sich eine ausreichende Anzahl von Anteilen des Inhabers von Anteilen anzueignen bzw. zu stornieren, um die Steuerverbindlichkeit zu begleichen.

### **Sonstige relevante irische Steuern**

Als Anlageorganismus unterliegen Ausschüttungen der Gesellschaft in den meisten Fällen nicht der irischen Quellensteuer auf Dividenden.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können einer irischen Quellensteuer auf Dividenden (25 % zum 1. Januar 2020) unterliegen. Gibt die Gesellschaft jedoch eine entsprechende Erklärung ab, ist sie berechtigt, Dividenden auf irische Wertpapiere ohne Steuerabzug zu erhalten.

Jährliche Zinsen, die die Gesellschaft von anderen in Irland steueransässigen Gesellschaften erhält, unterliegen generell nicht der irischen Quellensteuer.

In Irland fallen bei der Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen der Gesellschaft generell keine Stempelabgaben oder sonstigen Steuern an.

Ausschüttungen und Zinserträge aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben werden, können Steuern unterliegen, u. a. auch Quellensteuern, die in diesen Ländern erhoben werden. Möglicherweise ist die Gesellschaft nicht in der Lage, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern ermässigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen.

Ausländische Zinsen, Dividenden und sonstige jährliche Zahlungen, mit deren Auszahlung an die Gesellschaft eine Person in Irland betraut wird, sind von der irischen Inkassosteuer befreit.

## **Besteuerung von Inhabern von Anteilen**

### Auslegung

Zum Zwecke der Ermittlung der irischen Steuerverbindlichkeit eines Inhabers von Anteilen gelten Zahlungen der Gesellschaft an einen Inhaber von Anteilen, der Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem hält, als Zahlungen ohne Steuerabzug. Ein Inhaber von Anteilen muss seine Steuern daher auf Verlangen selbst bei der irischen Steuerbehörde erklären.

Wenn Anteile nicht auf Euro lauten, unterliegen bestimmte in Irland ansässige Inhaber von Anteilen der Steuer auf steuerpflichtige Erträge zum Satz von 33 % auf die Wechselkursdifferenz zwischen der ausländischen Währung und dem Euro während der Haltedauer. Personen, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, müssen diese Steuern nur dann entrichten, wenn die Anteile für die Zwecke eines Gewerbes gehalten werden, das über eine Zweigstelle oder Agentur in Irland ausgeübt wird.

Realisiert ein steuerpflichtiger irischer Anleger einen Verlust aus einer Veräußerung von Anteilen, kann dieser Verlust nur geltend gemacht werden, wenn ein Gewinn aus den Anteilen als Gewerbeertrag zu behandeln wäre.

### Besteuerung

Vorausgesetzt, die Gesellschaft ist im Besitz einer relevanten Erklärung, unterliegen steuerbefreite irische Anleger und Inhaber von Anteilen, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, nicht der irischen Steuer auf die Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit einem Gewerbe oder einem Geschäft gehalten, das in Irland durch eine Zweigstelle oder Vertretung ausgeübt wird. Erfüllt ein Inhaber von Anteilen nicht die Voraussetzungen für die Abgabe einer relevanten Erklärung oder wurde die relevante Erklärung nicht korrekt abgegeben, werden Gewinne aus steuerpflichtigen Transaktionen wie folgt besteuert:

#### **1. Nicht-institutionelle Inhaber von Anteilen**

Nicht-institutionelle steuerpflichtige irische Anleger unterliegen keiner weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder die bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Gewinne, sofern die Gesellschaft die Steuern bereits korrekt von den Zahlungen an den Inhaber von Anteilen abgezogen hat. Sie können jedoch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie im Abschnitt «Auslegung» weiter oben beschrieben.

Werden Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehalten, ist die Gesellschaft nicht zum Abzug von Steuern verpflichtet. Ein nicht-institutioneller steuerpflichtiger irischer Anleger, der eine Zahlung von der Gesellschaft erhält, von der keine Steuer einbehalten wurde, ist für diese Zahlung steuerpflichtig. Erfolgt die Zahlung jedoch im Zusammenhang mit der Stornierung, Rücknahme, dem Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Ende des relevanten Zeitraums, sind diese Einkünfte um den Geldbetrag oder geldwerten Betrag zu reduzieren, den die Inhaber von Anteilen als Gegenleistung für den Erwerb der Anteile gezahlt haben. Diese Zahlungen unterliegen einem Steuersatz von 41 %. Diese Anleger können auch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie im Abschnitt «Auslegung» weiter oben beschrieben.



Spezielle Missbrauchsvorschriften gelten für in Irland ansässige natürliche Personen, die Anteile an Anlageorganismen halten, bei denen es sich um PPIUs handelt. Je nach den persönlichen Umständen der natürlichen Personen kann ein Anlageorganismus als PPIU in Bezug auf einige, keine oder alle Einzelanleger betrachtet werden, d. h. er ist nur in Bezug auf diejenigen natürlichen Personen ein PPIU, die die Auswahl «beeinflussen» können. Jeder Gewinn, der bei einer steuerpflichtigen Transaktion in Bezug auf einen Anlageorganismus entsteht, der seinerseits in Bezug auf eine natürliche Person ein PPIU ist, wird mit einem Steuersatz von 60 % besteuert. Dieser Satz kann unter bestimmten Umständen höher ausfallen, wenn der irische Anleger in einem PPIU keine Angaben in seiner Steuererklärung macht. Bestimmte Ausnahmen gelten dann, wenn die Anlagen weitreichend vertrieben und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Infolgedessen ist es unwahrscheinlich, dass die Bestimmungen bezüglich PPIUs auf diesen Anlageorganismus Anwendung finden.

## **2. Institutionelle Inhaber von Anteilen**

Institutionelle steuerpflichtige irische Anleger, die Ausschüttungen nach Abzug von Steuern erhalten (bei jährlicher Zahlung oder Zahlung in kürzeren Intervallen), werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D steuerpflichtig ist und von der Steuern zum Satz von 25 % abgezogen wurden. Diese Anleger können auch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie im vorstehend beschrieben (vorbehaltlich der Bestimmung im folgenden Absatz in Bezug auf Anteile, die im Zusammenhang mit einem Gewerbe gehalten werden).

Institutionelle steuerpflichtige irische Anleger, die Zahlungen nach Steuerabzug erhalten (ausser Ausschüttungen, die jährlich oder in kürzeren Intervallen gezahlt werden), unterliegen keiner weiteren irischen Steuer auf die vereinnahmten Zahlungen (vorbehaltlich der Bestimmung im folgenden Absatz bezüglich Anteilen, die im Zusammenhang mit einem Gewerbe gehalten werden).

Institutionelle steuerpflichtige irische Anleger, deren Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe in einem Handelskonto gehalten werden, sind in Bezug auf Erträge oder Gewinne (ergänzt um bereits abgezogene Steuern) im Rahmen dieses Gewerbes steuerpflichtig, wobei eine von der Gesellschaft abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Institutionelle Anleger, die in Irland ansässig sind und eine Zahlung ohne Steuerabzug von der Gesellschaft erhalten, sind mit dieser Zahlung im Sinne von Case IV von Schedule D voll steuerpflichtig (ausser die Anteile in einem Handelskonto gehalten werden; in diesem Fall sind sie gemäss Case I von Schedule D steuerpflichtig). Erfolgt die Zahlung jedoch im Zusammenhang mit der Stornierung, Rücknahme, dem Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder dem Ende des relevanten Zeitraums, sind diese Einkünfte um den Geldbetrag oder geldwerten Betrag zu reduzieren, den die Inhaber von Anteilen als Gegenleistung für den Erwerb der Anteile gezahlt haben. Diese Anleger können auch einer Steuer auf Wechselkursgewinne unterliegen, wie im Abschnitt «Auslegung» weiter oben beschrieben.

### Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft durch die Anleger unterliegt im Allgemeinen nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) zum Satz von 33 %, wenn die Gesellschaft unter die Definition eines Anlageorganismus (im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes) fällt und: (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) der Inhaber von Anteilen, der über die Anteile verfügt, am Datum der Verfügung in Irland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; und (c) die Anteile am Datum der Schenkung oder Erbschaft und zum «Bewertungstag» (wie im Sinne der irischen Kapitalerwerbssteuer definiert) Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft sind.

### Stempelabgaben

Grundsätzlich sind in Irland auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft keine Stempelabgaben zahlbar. Erfolgt die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen in natura durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte, kann eine irische Stempelabgabe auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren sind keine irischen Stempelabgaben von der Gesellschaft zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht durch eine in Irland eingetragene Gesellschaft emittiert wurden und sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht bzw. einen Anteil an solchen Gütern bezieht oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes ist), die in Irland eingetragen ist.

Es fallen keine Stempelabgaben für Umstrukturierungen oder Verschmelzungen von Anlageorganismen im Sinne von Section 739H des Steuergesetzes an, sofern die Umstrukturierungen oder Verschmelzungen in gutem Glauben zu geschäftlichen Zwecken und nicht zur Vermeidung von Steuern erfolgen.

### Erstattungen

Wenn die Gesellschaft Steuern einbehält, weil die Anleger der Gesellschaft keine relevante Erklärung vorgelegt haben, sieht die irische Gesetzgebung keine Erstattung von Steuern an nicht-institutionelle oder institutionelle Inhaber von Anteilen vor, die nicht in Irland ansässig sind und nicht der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, ausser unter folgenden Umständen:

1. Die entsprechende Steuer wurde von der Gesellschaft in ihrer Steuererklärung korrekt ausgewiesen und die Gesellschaft kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Steuererklärung zur Zufriedenheit der Steuerbehörde nachweisen, dass es gerechtfertigt und angemessen ist, der Gesellschaft die entrichtete Steuer zurückzuerstatten; oder
2. wenn die Erstattung der irischen Steuer gemäss Sections 189, 189A, 192 und 205A (Freistellungsbestimmung bezüglich bestimmter geschäftsunfähiger Personen) beantragt wird.

### Bericht an die irischen Steuerbehörden in Bezug auf irische Anleger

Irische Anlageorganismen wie die Gesellschaft sind verpflichtet, den irischen Steuerbehörden jährlich Bericht über irische Anleger und den Wert ihrer Anlagen zu erstatten. In einem anerkannten Clearing- und Abrechnungssystem gehaltene Anteile unterliegen dieser Meldepflicht jedoch nicht.

### **FATCA und CRS**

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act wurde am 18. März 2010 unterzeichnet und in US-Recht übernommen. Er enthält Bestimmungen über die Durchsetzung von US-Steueransprüchen im Ausland, allgemein unter dem Namen Foreign Account Tax Compliance Act («**FATCA**») bekannt. Nach FATCA muss die Gesellschaft bestimmte Auskünfte über «bestimmte US-Personen» («specified US persons» wie gemäss FATCA definiert) erteilen, die direkt oder indirekt an der Gesellschaft beteiligt sind, gemäss eines zwischenstaatlichen Abkommens («**IGA**») zwischen den Vereinigten Staaten und Irland (das «**IGA mit Irland**») sowie im Einklang mit geltenden irischen Gesetzen oder Bestimmungen zur Umsetzung des IGA mit Irland. Solche Informationen werden jährlich direkt an die irische Steuerbehörde gemeldet, die diese dann automatisch mit der US-Steuerbehörde austauscht. Kommt die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nicht nach, unterliegt sie (ab 1. Juli 2014) in Bezug auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen, die an sie fließen (einschliesslich Zinsen und Dividenden), sowie in Bezug auf Einnahmen aus dem Verkauf von Besitztümern, die Anlass zu US-Quellensteuer oder Dividenden geben könnten (ab 1. Januar 2019), einer Quellensteuer von 30 % (jeweils ein «**FATCA-Abzug**») und kann gemäss den betreffenden irischen Gesetzen mit Finanzstrafen oder anderen Sanktionen belegt werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Reihe anderer Jurisdiktionen IGA betreffend den automatischen grenzüberschreitenden Austausch von Steuerinformationen ähnlich dem irischen IGA geschlossen haben, insbesondere innerhalb eines Reglements mit dem Namen Common Reporting Standard («**CRS**»), das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («**OECD**») entwickelt wurde. Der CRS ist ein neuer einheitlicher globaler Standard über den automatischen Austausch von Informationen («**AEOI**»). Es ist darauf hinzuweisen, dass der CRS die EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie des Rates 2003/48/EG) ersetzt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2016, vorbehaltlich Übergangsvereinbarungen, aufgehoben wurde. Der CRS stützt sich auf die bisherige Arbeit von OECD und EU, globale Anti-Geldwäsche-Standards und insbesondere auf das zwischenstaatliche FATCA-Musterabkommen. Nach dem CRS sind die teilnehmenden Länder verpflichtet, bestimmte von ihren

Finanzinstitutionen gehaltene Informationen über ihre nicht ansässigen Anleger auszutauschen. Der CRS gilt in Irland seit 1. Januar 2016.

### **Erhebung und Austausch von Informationen gemäss CRS**

Um die Einhaltung ihrer Pflichten gemäss CRS laut Umsetzung in irischem Recht sicherzustellen und die Auferlegung von entsprechenden Finanzstrafen zu verhindern, ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über jeden nicht in Irland ansässigen Inhaber von Anteilen (und über die einzelnen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile (sofern vorhanden)) einzuholen, und solche Informationen jährlich den irischen Steuerbehörden zu melden, sofern dies durch den CRS vorgeschrieben ist. Solche Informationen beinhalten Namen, Adresse, Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes, Steuernummer (TIN), Geburtsdatum und -ort (wie jeweils anwendbar) des nicht in Irland ansässigen Inhabers von Anteilen und (sofern relevant) der direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile, die «Kontonummer» und den «Kontensaldo» oder den Wert am Ende jedes Kalenderjahres sowie den Bruttobetrag, der dem Inhaber von Anteilen im Laufe des Kalenderjahres bezahlt oder gutgeschrieben wurde (einschliesslich der gesamten Rücknahmezahlungen). Solche Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässige Inhaber von Anteilen werden von den irischen Steuerbehörden gemäss CRS entsprechend dessen Bestimmungen (und ausschliesslich zwecks Einhaltung des CRS) ihrerseits auf sichere Wege mit den Steuerbehörden anderer relevanter teilnehmender Hoheitsgebiete ausgetauscht.

Personen, die in diesem Zusammenhang eine Beschwerde vorbringen möchten, können diese zwecks Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft an die Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich richten. Weitere Informationen über den CRS finden sich auf der AEOI-Website (Automatic Exchange of Information) unter <https://www.revenue.ie/en/companies-and-charities/international-tax/aeoi/what-is-aeoi.aspx>.

Alle Anleger verpflichten sich, der Gesellschaft die gemäss geltendem Recht vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie zusätzlich von der Gesellschaft in angemessener Weise verlangte Unterlagen, die für die Gesellschaft notwendig oder zweckdienlich sind, um ihren Verpflichtungen gemäss FATCA, dem irischen IGA und dem CRS nachzukommen.

Während die Gesellschaft bestrebt sein wird, ihren Verpflichtungen nach FATCA, dem irischen IGA, dem CRS und den entsprechenden irischen Gesetzen nachzukommen, um die Auferlegung von FATCA-Abzügen zu vermeiden, kann ihre Fähigkeit, solchen Verpflichtungen nachzukommen, davon abhängen, ob sie relevante Informationen und / oder Unterlagen über jeden Inhaber von Anteilen und seine direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümer (falls vorhanden) erhält. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn ein Inhaber von Anteilen verursacht, dass die Gesellschaft mit einem FATCA-Abzug, einer Geldstrafe oder sonstigen Kosten, Ausgaben oder Verbindlichkeiten belegt wird oder die Gesellschaft für diesen Inhaber von Anteilen einen FATCA-Abzug vornehmen muss, kann die Gesellschaft die Zwangsrücknahme aller Anteile dieses Inhabers von Anteilen veranlassen und alle Massnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit der FATCA-Abzug oder die sonstige Geldstrafe und damit verbundene Kosten und Ausgaben von diesem Inhaber von Anteilen übernommen werden.

Allen potenziellen Anlegern und Inhabern von Anteilen wird empfohlen, sich mit ihren jeweiligen Steuerberatern über mögliche Auswirkungen von FATCA, dem irischen IGA und dem CRS auf ihre Anlagen in der Gesellschaft zu beraten.

## **Besteuerung im Vereinigten Königreich**

### **Allgemeines**

Die nachfolgenden Aussagen zur Besteuerung sollen eine allgemeine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Auswirkungen im Vereinigten Königreich darstellen, die sich für die Gesellschaft und ihre Inhaber von Anteilen ergeben können. Dies ist keine umfassende Zusammenfassung aller technischen Aspekte der Struktur und soll keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger darstellen. Potenzielle Anleger sollten sich mit den allgemeinen steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft vertraut machen und hierzu ggf. ihre eigenen Fachberater konsultieren. Die Aussagen beziehen sich auf Anleger, die sich für Anlagezwecke an der Gesellschaft beteiligen. Sie beziehen sich nicht auf die Position bestimmter Klassen von Inhabern von Anteilen, wie z. B. Wertpapierhändler und Versicherungsgesellschaften, Trusts

und Personen, die ihre Anteile anlässlich ihres Beschäftigungsverhältnisses oder des Beschäftigungsverhältnisses einer anderen Person erworben haben. Wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuerposition oder geplante Steuerposition zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft für alle Zeiten unverändert bleiben wird. Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft für den einzelnen Anleger können von der Steuerposition des Anlegers und von den relevanten Gesetzen in Hoheitsgebieten, denen der Anleger angehört, abhängen. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich für eine natürliche Person, die im Vereinigten Königreich ansässig ist oder ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat oder ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen, das in die Gesellschaft investiert. Die steuerlichen Auswirkungen für Anleger, die im steuerlichen Sinne nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, können abweichend sein. Anleger und potenzielle Anleger sollten sich unabhängig fachlich beraten lassen. Die Aussagen basieren auf der aktuellen Steuergesetzgebung und der Praxis der britischen Steuerbehörden, die sich beide jederzeit ändern können, möglicherweise auch rückwirkend.

## Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, dass die Geschäfte der Gesellschaft so verwaltet und geführt werden sollten, dass sie nicht im Sinne der britischen Besteuerung im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im Vereinigten Königreich kein Gewerbe durch eine im Sinne der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich befindliche feste Betriebsstätte oder Vertretung betreibt, die einer ständigen Einrichtung entspricht, unterliegt die Gesellschaft nicht der britischen Körperschaft- oder Einkommensteuer auf ihr entstehende Erträge und Kapitalgewinne, ausser wie nachstehend im Zusammenhang mit einer möglichen Steuer auf bestimmte Erträge aus britischen Quellen oder sonstige Beträge angegeben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass es, soweit dies in seiner Macht liegt, nicht zu einer derartigen ständigen Einrichtung kommt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen dafür, die Entstehung einer solchen ständigen Einrichtung zu verhindern, immer erfüllt werden können.

Bestimmte Zinsen und sonstige von der Gesellschaft vereinnahmte Beträge, die aus einer britischen Quelle stammen, können Quellensteuern oder anderen Steuern im Vereinigten Königreich unterliegen.

## Inhaber von Anteilen

In Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich steueransässige private Inhaber von Anteilen der britischen Einkommensteuer auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen seitens der Gesellschaft, ungeachtet dessen, ob diese Ausschüttungen reinvestiert werden oder nicht, zusammen mit ihrem von einem berichtenden Fonds einbehaltenen Ertragsanteil (Näheres siehe unten). Die Art der Steuerbelastung und eines etwaigen Anspruchs auf eine Steuergutschrift für solche Dividenden oder Ausschüttungen hängt von verschiedenen Faktoren wie der Zusammensetzung des jeweiligen Vermögens der Gesellschaft und der Anzahl der Anteile eines Inhabers von Anteilen an der Gesellschaft ab.

Die einzelnen Fonds gelten als «Offshore-Fonds» im Sinne der Offshore-Fund-Gesetze in Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 («**TIOPA 2010**»). Nach diesem Gesetz werden Erträge aus dem Verkauf, der Rücknahme oder sonstigen Veräusserung von Anteilen eines Offshore-Fonds (wozu auch eine Rücknahme in natura seitens der Gesellschaft gehören kann), die von Personen gehalten werden, die im Vereinigten Königreich steueransässig sind, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Veräusserung oder Rücknahme als Ertrag und nicht als Veräusserungsgewinn besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Fonds von den britischen Steuerbehörden über den gesamten Zeitraum, in dem die Anteile an der Gesellschaft gehalten wurden, als «berichtender Fonds» anerkannt wurde.

Der Verwaltungsrat hat für jeden Fonds von den britischen Steuerbehörden die Anerkennung als berichtender Fonds mit Wirkung vom 1. Juli 2010 oder, falls später, ab dem Datum der Erstausgabe erhalten. Für jede Rechnungsperiode muss die Gesellschaft den Anlegern Rechenschaft über 100 Prozent des Nettoertrags ablegen, der jedem Fonds zuzuordnen ist, gemäss Berechnung in den Geschäftsbüchern. Dieser Bericht erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der jeweiligen Rechnungsperiode. Im Vereinigten Königreich ansässige Einzelanleger sind in Bezug auf diesen ausgewiesenen Ertrag steuerpflichtig, unabhängig davon, ob dieser Ertrag tatsächlich ausgeschüttet wird und ob ein Gewinn entsteht oder – mangels Status als berichtender Fonds – bei der Rücknahme entstanden wäre. Diesbezügliche Erträge werden anhand der Erträge für Rechnungslegungszwecke berechnet, bereinigt um

bestimmte Aufwendungen, Kapital und andere Posten. Inhaber von Anteilen sollten insbesondere beachten, dass aus Handelsaktivitäten erzielte Gewinne als berichtspflichtige Erträge gelten. Falls die Tätigkeiten des Fonds sich vollständig oder teilweise als Handel erweisen, werden die berichtspflichtigen jährlichen Einkünfte von Inhabern von Anteilen und deren entsprechende Steuerpflicht wahrscheinlich deutlich höher ausfallen, als es ansonsten der Fall wäre. Der Verwaltungsrat wird sich zwar bemühen, dass jeder Fonds diese Anerkennung als berichtender Fonds beibehält, garantiert werden kann dies aber nicht.

Sofern jeder Fonds über den gesamten Besitzzeitraum eines Inhabers von Anteilen als berichtender Fonds anerkannt ist, werden bei der Veräusserung von Anteilen dieser Fonds seitens britischer Steuerzahler erzielte Gewinne als Kapital und nicht als Einkünfte versteuert, sofern es sich bei dem Anleger nicht um einen Wertpapierhändler handelt. Diese Gewinne können sich entsprechend durch allgemeine oder spezielle Steuerbefreiungen im Vereinigten Königreich, die ein Inhaber von Anteilen in Anspruch nehmen kann, reduzieren. Dies kann für bestimmte Anleger zu einer proportional niedrigeren britischen Steuerschuld führen.

Da die Gesellschaft nicht beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf einen Fonds für Rechnungsperioden zu beschliessen, für die der Status als berichtender Fonds gewährt wird, sollten Inhaber von Anteilen beachten, dass der nach den Reporting-Vorschriften für Fonds berichtspflichtige Ertrag nur denjenigen Inhabern von Anteilen zugeteilt wird, die am Ende der jeweiligen Rechnungsperiode als Inhaber von Anteilen verbleiben. Aufgrund der Vorschriften kann ein berichtender Fonds zwischen einem Ertragsausgleich oder Ertragsanpassungen wählen (ist aber nicht dazu verpflichtet), was diesen Effekt minimieren sollte. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, diese Wahl in Bezug auf einen Fonds zu treffen.

Kapitel 6 von Teil 3 der Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 («**die Vorschriften**») sieht vor, dass bestimmte Geschäfte, die von einem OGAW-Fonds wie z. B. der Gesellschaft durchgeführt werden, bei der Berechnung des berichtspflichtigen Ertrags von berichtenden Fonds, bei denen eine echte Diversifizierung der Anteilinhaberstruktur gegeben ist, nicht generell als Handelsgeschäfte behandelt werden. Diesbezüglich bestätigt der Verwaltungsrat, dass sämtliche Fonds in erster Linie für professionelle und institutionelle Anleger bestimmt sind und an diese vertrieben werden, obwohl auch Zeichnungen von allen anderen Anlegerkategorien akzeptiert werden können. Im Sinne der Vorschriften verpflichtet sich der Verwaltungsrat, dass diese Beteiligungen an der Gesellschaft weithin zugänglich sind und ausreichend breit vertrieben und zugänglich gemacht werden, um die beabsichtigten Anlegerkategorien zu erreichen, und in einer geeigneten Weise, um diese Anlegertypen anzusprechen.

Kapitel 3 von Teil 6 des CTA 2009 sieht vor, dass, falls ein der britischen Körperschaftsteuer unterliegender institutioneller Anleger zu irgendeinem Zeitpunkt in einer Rechnungsperiode eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, und falls der Fonds irgendwann in diesem Zeitraum nicht die «Kriterien nicht-qualifizierender Anlagen» erfüllt, dann wird die von diesem institutionellen Anleger gehaltene Beteiligung in Bezug auf diese Rechnungsperiode so behandelt, als ob es sich um Rechte im Rahmen einer Gläubigerbeziehung im Sinne der Regelungen hinsichtlich der Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen gemäss dem CTA 2009 handelt (das «**Corporate Debt Regime**»). Der Erwerb von Anteilen stellt (wie zuvor erklärt) eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds dar. In Fällen, in denen die Kriterien nicht erfüllt sind (wenn der betreffende Fonds z. B. in Schuldinstrumente, Wertpapiere oder liquide Mittel investiert und der Marktwert dieser Anlagen 60 Prozent des Marktwerts sämtlicher Anlagen des Fonds übersteigt), werden die Anteile im Sinne der Körperschaftsteuer als unter das Corporate Debt Regime fallend behandelt. Als Folge davon, wenn die Kriterien nicht erfüllt sind, werden alle Erträge aus den Anteilen (einschliesslich Wertzuwächse, Gewinne und Verluste sowie Wechselkursgewinne und -verluste) in Bezug auf die Rechnungsperiode jedes institutionellen Anlegers, in der diese Kriterien nicht erfüllt wurden, als vereinnahmte Erträge oder Aufwand anhand der Zeitwertbilanzierung besteuert oder angerechnet. Dementsprechend kann ein institutioneller Anleger der Gesellschaft in Abhängigkeit von seinen jeweiligen Umständen der Körperschaftsteuer auf eine nicht realisierte Wertsteigerung seines Anteilbestands unterliegen (und umgekehrt einer Steuerminderung auf einen nicht realisierten Wertverlust seines Anteilbestandes). Die Auswirkung der Bestimmungen in Bezug auf Bestände in beherrschten ausländischen Unternehmen (wie nachstehend beschrieben) würde dann ganz wesentlich gemildert werden. Die Regierung des Vereinigten Königreichs führte 2013 eine Anhörung zur Zukunft des Corporate Debt Regime durch, die mögliche Reformvorschläge für diesen Aspekt der Regelung beinhaltete.

Inhaber von Anteilen, die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben, werden auf Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act von 2007 (britisches Einkommensteuergesetz) hingewiesen, das Missbrauchsvorschriften für den Umgang mit der Übertragung von Vermögenswerten auf ausländische Personen enthält. Demnach können der Gesellschaft anfallende Erträge solchen Inhabern von Anteilen zugeteilt werden und diese in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig machen. Diese Rechtsvorschriften gelten jedoch nicht, wenn ein solcher Inhaber von Anteilen die britische Steuerbehörde überzeugen kann, dass entweder:

- (i) Es nicht angemessen wäre, aus allen Umständen des Falls zu folgern, dass der Zweck der Vermeidung einer Steuerpflicht der Zweck oder einer der Zwecke war, für den bzw. die die relevanten Geschäfte oder eines davon durchgeführt wurde(n);
- (ii) alle relevanten Geschäfte sind echte Handelsgeschäfte und es wäre nicht angemessen, aus allen Umständen des Falls zu folgern, dass ein oder mehrere Geschäfte mehr als zufällig dem Zweck der Vermeidung einer Steuerpflicht dient bzw. dienen; oder
- (iii) bezüglich eines Geschäftes am oder nach dem 6. April 2012 waren alle relevanten Geschäfte echte Geschäfte zwischen unabhängigen Parteien, und wenn der Inhaber von Anteilen im Sinne von Kapitel 2 des Teils 13 steuerpflichtig war, wäre diese Steuerpflicht in Bezug auf ein solches Geschäft eine ungerechtfertigte und unverhältnismässige Einschränkung der durch Titel II oder IV von Teil drei des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Teil II oder III der EWR-Abkommens geschützten Freiheit.

Teil 9A des TIOPA 2010 unterwirft im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen der Steuer auf Gewinne von bestimmten Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, die jedoch nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Die Bestimmungen betreffen allgemein im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die einzeln oder gemeinsam mit bestimmten anderen nahe stehenden Personen Anteile halten, die einen Anspruch auf mindestens 25 Prozent der Gewinne eines nicht ansässigen Unternehmens («eine Beteiligung von 25 %») verleihen, insbesondere, wenn dieses nicht ansässige Unternehmen von Personen kontrolliert wird, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, und im Land seiner Ansässigkeit einer niedrigeren Besteuerung unterliegt. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen. Ausserdem sollten diese Bestimmungen generell nicht anwendbar sein, wenn der Inhaber von Anteilen vernünftigerweise glaubt, im relevanten Abrechnungszeitraum keine Beteiligung von 25 % an der Gesellschaft zu halten.

Personen, die im Vereinigten Königreich steueransässig sind, werden auf die Bestimmungen von Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 («Section 13») hingewiesen. Section 13 bezieht sich auf einen «Teilhaber» im Sinne des britischen Steuerrechts (dieser Begriff schliesst einen Anteilinhaber ein), wenn zu irgendeinem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft einen Gewinn erzielt, der in diesem Sinne einen steuerpflichtigen Gewinn darstellt, die Gesellschaft selbst zum selben Zeitpunkt von einer ausreichend kleinen Anzahl von Personen kontrolliert wird, sodass die Gesellschaft eine Körperschaft darstellt, die, wenn sie im Vereinigten Königreich steueransässig gewesen wäre, in diesem Sinne eine «Close Company» (Gesellschaft mit geringer Gesellschafterzahl) darstellt. Die Bestimmungen von Section 13 könnten bei ihrer Anwendung dazu führen, dass diese Person, die ein «Teilhaber» der Gesellschaft ist, im Sinne der Besteuerung von steuerpflichtigen Gewinnen im Vereinigten Königreich so behandelt würde, als hätte diese Person einen Teil des von der Gesellschaft erzielten steuerpflichtigen Gewinns direkt selbst erzielt, wobei dieser Teil dem Anteil des Gewinns entspricht, der auf gerechte und angemessene Weise auf die proportionale Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft als «Teilhaber» entfällt. Eine solche Person wäre gemäss Section 13 nicht steuerpflichtig, wenn dieser Anteil, der dieser Person und einer jeden mit ihr verbundenen Person für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich zugerechnet werden könnte, ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Ferner kommen Befreiungen zur Anwendung, wenn weder der An- oder Verkauf noch der Besitz der Anlagen eine Steuervermeidung zum Hauptzweck hatte oder wenn die relevanten Erträge aus dem Verkauf von Anlagen entstehen, die nur zum Zweck echter, wirtschaftlich bedeutender Geschäftsaktivitäten ausserhalb des Vereinigten Königreichs dienen. Im Fall von natürlichen Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, ihren Wohnsitz aber ausserhalb des Vereinigten Königreichs haben, gilt Section 13 vorbehaltlich der Überweisungsbasis (Remittance Basis) unter bestimmten Umständen.

Die Stamp Duty Reserve Tax dürfte auf Vereinbarungen zur Übertragung der Anteile an der Gesellschaft nicht anwendbar sein, da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde, die Anteile nicht in einem im Vereinigten Königreich geführten Register eingetragen werden und sie nicht mit Anteilen von anderen im Vereinigten Königreich gegründeten Körperschaften zusammengelegt werden. Rechtsinstrumente, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, dürften nicht unter die im Vereinigten Königreich erhobene Stempelabgabe (Stamp Duty) fallen, vorausgesetzt, die Erfüllung dieser Instrumente erfolgt ausserhalb des Vereinigten Königreichs.

Im Vereinigten Königreich wohnhafte Anleger werden auch auf die Informationen unter «*BESTEUERUNG – Besteuerung in Irland – FATCA und CRS*» auf Seite 100 verwiesen.

## **Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten**

### **Verlass der Anleger auf die Ausführungen zur US-amerikanischen Bundessteuer in diesem Verkaufsprospekt**

Wie bei jeder Anlage können die steuerlichen Folgen einer Anlage in Anteile massgeblich für eine Analyse einer Anlage in die Gesellschaft sein. Dieser Verkaufsprospekt behandelt bestimmte Auswirkungen der Einkommensteuer auf US-Bundesebene nur im Allgemeinen und erhebt keinen Anspruch darauf, auf alle derartigen Auswirkungen einzugehen, die auf die Gesellschaft oder alle Anlegerkategorien – die zum Teil Sonderregelungen unterliegen können – zutreffen. Da US-Personen (gemäss Definition im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer) eine Anlage in die Gesellschaft generell nicht gestattet ist, wird im Folgenden nicht darauf eingegangen, wie sich eine Anlage in Anteile gemäss der US-Bundeseinkommensteuer auf diese Personen auswirkt. Die folgenden Ausführungen gehen davon aus, dass keine US-Person unmittelbar oder mittelbar Anteile der Gesellschaft oder eines Fonds besitzt oder besitzen wird oder aufgrund bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften zum faktischen Eigentum als Anteilseigner gilt. Die Gesellschaft kann jedoch nicht garantieren, dass dies immer der Fall sein wird. Die Ausführungen gehen ferner davon aus, dass weder die Gesellschaft noch ein Fonds Beteiligungen (ausser als Gläubiger) an «United States real property holding corporations» im Sinne des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der aktuellen Fassung (der «Code») hält. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, ihre eigenen Steuerberater bezüglich der speziellen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft nach geltenden Einkommensteuergesetzen in den USA, den US-Bundesstaaten, den US-Kommunen und im Ausland sowie in Bezug auf spezifische Aspekte im Zusammenhang mit Schenkungs-, Nachlass- und Erbschaftssteuern zu konsultieren.

Der in diesem Verkaufsprospekt benutzte Begriff «US-Person» (gemäss Definition im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer) umfasst einen US-amerikanischen Staatsbürger oder «Resident Alien» (Ausländer mit Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung) der Vereinigten Staaten (gemäss Definition im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer); jede Körperschaft, die im Sinne der US-Steuer als Kapitalgesellschaft behandelt wird, die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten (einschliesslich dem District of Columbia) oder nach deren Recht gegründet oder organisiert ist; jeder Nachlass, dessen Einkünfte unabhängig von der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen; und jeder Trust, dessen Verwaltung primär von einem Gericht in den Vereinigten Staaten kontrolliert wird und dessen wesentliche Entscheidungen einem oder mehreren US-amerikanischen Treuhändern obliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und ausserhalb der Vereinigten Staaten leben, können in bestimmten Fällen trotzdem als US-Personen im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer behandelt werden. Personen, die für die Vereinigten Staaten Ausländer sind, jedoch in einem der letzten beiden Jahre mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten verbracht haben, sollten sich an ihre Steuerberater wenden, um zu prüfen, ob sie ggf. als in den Vereinigten Staaten ansässige Personen gelten können.

Wenn eine Personengesellschaft Anteile hält, hängt die Behandlung eines solchen Teilhabers in Bezug auf die US-Bundeseinkommensteuer im Allgemeinen vom Status des Teilhabers und von den Aktivitäten der Personengesellschaft ab. Teilhabern einer Personengesellschaft, die Anteile hält, wird empfohlen, ihre Steuerberater zu konsultieren.

Die folgenden Ausführungen gehen der Zweckmässigkeit halber davon aus, dass die Gesellschaft, einschliesslich jeder ihrer Fonds, im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer als einziges Rechtssubjekt behandelt wird. Die Gesetzgebung in diesem Bereich ist nicht eindeutig. Deshalb wäre es möglich, dass die

Gesellschaft eine andere Position einnimmt und jeden Fonds der Gesellschaft im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer als separates Rechtssubjekt behandelt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die US-Steuerbehörde anderer Auffassung ist als die Gesellschaft.

### **Besteuerung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beabsichtigt generell, ihre Geschäfte so zu führen, dass diese nicht als Handels- oder Gewerbetätigkeit in den Vereinigten Staaten gelten. Deshalb werden ihre Erträge keinesfalls so behandelt, als seien sie mit einer von der Gesellschaft ausgeübten Handels- oder Gewerbetätigkeit in den USA «effektiv verbunden». Wenn kein Ertrag der Gesellschaft effektiv mit einer von der Gesellschaft ausgeübten Handels- oder Gewerbetätigkeit in den USA verbunden ist, unterliegen bestimmte Kategorien von Erträgen (einschliesslich Dividenden (sowie bestimmter Ersatzdividenden und anderer dividendenähnlicher Zahlungen aus aktiengebundenen Swaps und anderen DFIs) und bestimmte Arten von Zinserträgen), die von der Gesellschaft aus US-amerikanischen Quellen erzielt wurden, ggf. einer US-amerikanischen Steuer von 30 Prozent (soweit kein ermässigter Steuersatz im Rahmen eines Abkommens in Frage kommt). Diese Steuer wird im Allgemeinen von diesen Erträgen einbehalten. Bestimmte andere Ertragskategorien, wozu in der Regel die meisten Formen von Zinserträgen aus US-Quellen gehören (z. B. Zinsen und Erstausgabeabschläge (Original Issue Discount, OID) auf Portfolio-Schuldverschreibungen (einschliesslich US-Staatsanleihen, OID-Anleihen mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens 183 Tagen und Einlagenzertifikate), und Kapitalerträge (einschliesslich derjenigen, die aus Optionsgeschäften stammen) unterliegen nicht dieser 30%igen Quellensteuer. Wenn die Gesellschaft andererseits Erträge erzielt, die effektiv mit einer von der Gesellschaft ausgeübten Handels- oder Gewerbetätigkeit in den USA verbunden sind, unterliegen diese Erträge der US-Bundeseinkommensteuer zu den für inländische US-Körperschaften geltenden gestaffelten Sätzen, und die Gesellschaft unterliegt ihrerseits der Besteuerung von Filialgewinnen, die aus den Vereinigten Staaten abgezogen wurden oder als abgezogen gelten.

Wie zuvor angegeben beabsichtigt die Gesellschaft generell, ihre Geschäfte so zu führen, dass eine Behandlung als Handels- oder Gewerbetreibende in den USA im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer vermieden wird. Die Gesellschaft beabsichtigt insbesondere, unter die «Safe-Harbor-Regeln» im Code zu fallen, wonach die Gesellschaft nicht als eine solche Gewerbetreibende behandelt wird, wenn sich ihre Aktivitäten auf den Handel mit Aktien und Wertpapieren oder Rohstoffen auf eigene Rechnung beschränken. Diese Safe-Harbor-Regeln gelten ungeachtet dessen, ob der Handel durch die Gesellschaft oder einen ansässigen Broker, Kommissionär, Treuhänder oder sonstigen Vertreter erfolgt, oder ob dieser Vertreter die Ermessensgewalt hat, Entscheidungen bei der Ausführung der Transaktionen zu treffen. Die Safe-Harbor-Regeln gelten nicht für einen Aktien-, Wertpapier- oder Rohstoffhändler. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, ein derartiger Händler zu sein. Ferner gelten die Safe-Harbor-Regeln in Bezug auf den Rohstoffhandel nur, wenn die Rohstoffe zu einer Kategorie gehören, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt wird, und wenn die Transaktion zu einer Kategorie gehört, die üblicherweise an einem solchen Ort abgewickelt wird.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass es nur begrenzt Leitlinien – einschliesslich geplanter Regelungen, die noch endgültig beschlossen werden müssen – bezüglich der steuerlichen Behandlung von Nicht-US-Personen gibt, die Transaktionen mit derivativen Wertpapier- und Rohstoffpositionen (einschliesslich Währungsderivate) auf eigene Rechnung in den Vereinigten Staaten tätigen. Gemäss aktuellem Vorschlag ist eine Safe-Harbor-Regelung in Bezug auf den Handel mit Beteiligungen an Währungen und Währungsderivaten nur dann vorgesehen, wenn die Währungen zu einer Kategorie gehören, die üblicherweise an einer organisierten Rohstoffbörse gehandelt wird. Künftige Leitlinien können die Gesellschaft veranlassen, die Art und Weise zu ändern, in der sie diese Tätigkeit in den Vereinigten Staaten ausübt.

Die Gesellschaft hat Due-Diligence- und Berichtspflichten gemäss FATCA. Potenzielle Anleger finden weitere Informationen über die Pflichten der Gesellschaft nach FATCA und dem irischen IGA unter «BESTEUERUNG – Besteuerung in Irland – FATCA und CRS» auf Seite 100.

### **Besteuerung von Inhabern von Anteilen**

Aus Sicht der Inhaber von Anteilen hängen die steuerlichen Auswirkungen auf Ausschüttungen der Gesellschaft und die Veräusserung von Anteilen in den USA generell von den persönlichen Umständen des Inhabers von Anteilen ab, u. a. davon, ob der Inhaber von Anteilen ein Gewerbe oder Geschäft innerhalb der Vereinigten Staaten betreibt oder anderweitig als eine US-Person steuerpflichtig ist.



Inhaber von Anteilen müssen entsprechende Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass sie in den USA nicht steuerpflichtig sind, zusammen mit denjenigen zusätzlichen Steuerinformationen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit verlangen kann. Wenn ein Inhaber von Anteilen die gewünschten Informationen nicht zur Verfügung stellt, kann er dadurch quellensteuerpflichtig werden, unter die Meldepflicht für US-Steuerinformationen fallen bzw. einer zwangsweisen Rücknahme, Übertragung oder anderweitigen Beendigung der Beteiligung des Inhabers von Anteilen unterliegen.

## ANHANG I

### Börsen und geregelte Märkte

Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsenkotierten Wertpapieren oder Anteilen an offenen kollektiven Kapitalanlagen bleibt die Anlage in Wertpapieren auf die Börsen und Märkte beschränkt, die in diesem Verkaufsprospekt (der von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann) nachfolgend aufgeführt sind:

- (a) alle Börsen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten; und
- (b) folgende Wertpapierbörsen:

Land	Börse
Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange
Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Brasilien	BM&F Bovespa
Chile	Santiago Stock Exchange
China	Shanghai Stock Exchange Schenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Dubai	Dubai Financial Market
Ägypten	Egyptian Exchange
Indonesien	Indonesia Stock Exchange
Indien	National Stock Exchange of India
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia
Mexiko	Mexican Stock Exchange
Nigerien	Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippine Dealing and Exchange
Katar	Qatar Stock Exchange
Russland	Moscow Exchange
Singapur	Singapore Exchange

Land	Börse
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Exchange
Taiwan	Qatar Stock Exchange
Thailand	The Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Vietnam	Ho Chi Minh City SE

(c) Die folgenden geregelten Märkte:

- (i) in einem EWR-Mitgliedstaat genehmigte Derivatemärkte;
- [\(ii\)](#) im Vereinigten Königreich genehmigte Derivatemärkte;
- [\(iii\)](#) den von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- [\(iv\)](#) den Markt des Vereinigten Königreichs, (i) der von Banken und anderen Institutionen unter der behördlichen Aufsicht der britischen Finanzaufsicht (FCA) betrieben wird und den branchenübergreifenden Verhaltensregeln gemäss Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen und (ii) in Nicht-Anlageprodukte, die den Leitlinien im «**Non-Investment Product Code**» (vormals bekannt als «**The Grey Paper**»), der von den Teilnehmern des Londoner Markts (einschliesslich FCA und Bank of England) erstellt wurden, unterliegen;
- [\(v\)](#) NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- [\(vi\)](#) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;
- [\(vii\)](#) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) sowie die National Association of Securities Dealers reguliert wird (und durch Bankinstitute, die durch den US Controller of the Currency, die Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- [\(viii\)](#) AIM - der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- [\(ix\)](#) der japanische Freiverkehrsmarkt, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;
- [\(x\)](#) der französische Markt für «Titre de Creance Negotiable» (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- [\(xi\)](#) der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird;
- [\(xii\)](#) der von den «zugelassenen Geldmarktinstitutionen», wie beschrieben in der Veröffentlichung der Bank of England, «The Regulation of the Wholesale Case and OTC Derivatives Market» (in Pfund Sterling, ausländischen Währungen und Barren);

- [\(xiii\)](#) EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation). EASDAQ ist ein kürzlich gebildeter Markt, und das allgemeine Liquiditätsniveau kann im Vergleich zu besser etablierten Börsen unter Umständen weniger vorteilhaft sein.
- [\(xiv\)](#) HI-MTF (multilaterales Handelssystem);
- [\(xv\)](#) NYSE BondMatch (multilaterales Handelssystem);
- [\(xvi\)](#) EUROTLX (multilaterales Handelssystem);
- [\(xvii\)](#) EURO MTF (multilaterales Handelssystem);
- [\(xviii\)](#) MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
- [\(xix\)](#) MTS France (multilaterales Handelssystem); und
- [\(xx\)](#) MTS Ireland (multilaterales Handelssystem).

Zwecks Anlagen in DFIs wird ein Fonds nur in DFIs anlegen, die an geregelten Märkten im Europäischen Wirtschaftsraum («EWR») oder an anderen oben aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden.

Die oben genannten Märkte und Börsen werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte oder Börsen veröffentlicht.

## ANHANG II

### Anlage und effizientes Portfoliomanagement

#### A. Anlagen in DFIs

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn ein Fonds Geschäfte mit DFIs eingehen möchte, die dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements dienen, oder, falls in der Anlagestrategie des Fonds dargelegt, für eine direkte Anlagetätigkeit. DFIs können vorbehaltlich der Bedingungen der Zentralbank und innerhalb der von dieser festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Sie werden nur in Verbindung mit einem Risikomanagementprozesses (RMP) eingesetzt, mit dem ein Fonds die mit DFIs verbundenen Risiken messen, überwachen und managen kann. Dies betrifft DFIs, die zur Direktanlage bzw. für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden. Die Gesellschaft wird den Inhabern von Anteilen auf Aufforderung ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören. Der Anlageverwalter kann neue Techniken und Instrumente nutzen, die von Zeit zu Zeit entwickelt werden und für den Einsatz geeignet sind, sofern sie den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und in Verbindung mit einem RMP genutzt werden, der von der Zentralbank genehmigt worden ist. Zusätzlich zu dem Vorgenannten können Transaktionen in DFIs auch für diejenigen anderen Zwecke eingesetzt werden, die der Verwaltungsrat für von Vorteil für den relevanten Fonds hält. Obwohl der Anlageverwalter nicht beabsichtigt, einen Fonds fremdzufinanzieren, erfolgt eine etwaige, sich aus dem Einsatz von DFIs ergebende Fremdfinanzierung den irischen Vorschriften entsprechend. Sehen Sie hierzu auch den Abschnitt «*Risikomanagement*» in diesem Verkaufsprospekt.

Für den Einsatz von DFIs in Bezug auf jeden Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

- das DFI-Engagement eines Fonds darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen, deshalb ist eine Fremdfinanzierung auf 100 % des Nettoinventarwerts eines Fonds beschränkt.
- das Engagement in den Basiswerten der DFIs, einschliesslich eingebettete DFIs in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die aufsichtsrechtlich festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFIs, sofern der Basisindex den relevanten aufsichtsrechtlichen Kriterien entspricht.)
- ein Fonds kann in DFIs investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten dieser OTC-DFIs um Institutionen handelt, die einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

#### B. Effizientes Portfoliomanagement

##### Allgemeine Bestimmungen

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und gemäss der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen anwenden. Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements genutzt werden, einschliesslich DFIs, die nicht zur Direktanlage verwendet werden, müssen unter Berufung auf Techniken und Instrumente verstanden werden, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Sie sind wirtschaftlich geeignet insofern als sie kosteneffizient erstellt werden;

- (b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden Zielsetzungen abgeschlossen:
- (i) Risikominderung;
  - (ii) Kostenreduzierung;
  - (iii) Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den relevanten aufsichtsrechtlichen Regeln zur Risikoverteilung übereinstimmt;
- (c) Ihre Risiken werden von der Risikovorsorge des Fonds auf angemessene Weise erfasst; und
- (d) Sie können nicht zu einer Änderung der erklärten Anlageziele des Fonds führen oder zusätzliche Risiken im Vergleich zur allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikostrategie hinzufügen.

Zu den Techniken des effizienten Portfoliomanagements, welche die Gesellschaft einsetzen kann, zählen:

- Anlagen in DFIs;
- Anlagen in Pensions-/umgekehrten Pensionsgeschäfte;
- Anlagen in kurzfristigen kollektiven Geldmarktanlagen; und
- der Abschluss von Wertpapierleihen (sofern im betreffenden Fondszusatz vorgesehen).

Effiziente Portfoliomanagementtechniken dürfen ausschliesslich im Rahmen der üblichen Marktgepflogenheiten und vorbehaltlich der irischen Vorschriften sowie der von Zeit zu Zeit von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen angewandt werden.

#### Richtlinien zu Einnahmen, Gebühren und Kosten bezüglich der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Wenn ein Fonds Einnahmen als Folge der für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendeten Techniken erhält, werden diese Einnahmen wieder an die direkten und indirekten in diesem Zusammenhang aufgetretene betriebliche Nettokosten/-gebühren für OGAW zurückgezahlt (die Kosten/Gebühren dürfen keine versteckte Einnahmen enthalten). Die Identität der Organisation oder Organisationen, an die solche direkten und indirekten betrieblichen Kosten/Gebühren gezahlt werden, müssen zusammen mit der Bestätigung, ob die fraglichen Organisationen in Beziehung zur Verwaltungsgesellschaft oder zur Depotstelle stehen oder nicht, in den testierten Jahresabschlüssen der Gesellschaft offengelegt werden.

#### Kreditsicherungsstrategien

Die Verwendung von DFIs (einschliesslich OTC-Swaps) und verschiedener Techniken für effizientes Portfoliomanagement (einschliesslich Wertpapierleihe und Rückkauf- und/oder umgekehrte Rückkaufvereinbarungen) durch den Anlageverwalter kann dazu führen, dass ein Fonds von Zeit zu Zeit Sicherheiten in Form von Bargeld und/oder anderen anererkennungsfähigen Vermögenswerten von Kontrahenten erhält. Die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundenen Risiken, einschliesslich betrieblicher und gesetzlicher Risiken, sind im RMP der Gesellschaft erfasst.

Alle Vermögenswerte, die die Gesellschaft in Zusammenhang mit vom Fonds verwendete Techniken für effizientes Portfoliomanagement erhält, müssen als Sicherheiten betrachtet werden.

Alle Sicherheiten, die ein Fonds von Kontrahenten entweder in Zusammenhang mit direkt gehandelten DFIs (einschliesslich OTC-Swaps) oder in Zusammenhang mit vom Fonds verwendeten Techniken für effizientes Portfoliomanagement erhält, müssen die folgenden Kriterien befolgen, die von der Zentralbank vorgegeben werden:

- (i) **Liquidität:** In anderer Form als Bargeld erhaltene Sicherheiten sollten hochgradig liquide sein und auf einem geregelten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preisberechnung gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen der Verordnung 74 der irischen Vorschriften entsprechen.
- (ii) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität zur Schau stellen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, solange keine angemessen zurückhaltende Abschläge vorhanden sind.
- (iii) **Emittentenbonität:** Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Die Verwaltungsgesellschaft hat Folgendes sicherzustellen:
  - a. wurde der Emittent einem Kreditrating durch eine bei der ESMA registrierten und von dieser beaufsichtigten Agentur unterzogen, ist dieses Rating von der Verwaltungsgesellschaft bei der Bonitätsprüfung zu berücksichtigen; und
  - b. erhält ein Emittent von der in Punkt (a) genannten Kreditratingagentur ein Rating unter den beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings, sollte dies unverzüglich eine neuerliche Bonitätsprüfung des Emittenten durch die Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen.
- (iv) **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten sollten von einer Einrichtung begeben worden sein, die vom Kontrahenten unabhängig ist. Die Verwaltungsgesellschaft sollte auf angemessene Weise davon ausgehen können, dass diese Sicherheiten keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten aufweisen.
- (v) **Diversifikation (Anlagekonzentration):**
  - a. Vorbehaltlich von (b) unten sollten Sicherheiten hinsichtlich von Land, Märkten und Emittenten ausreichend gestreut sein, mit einem maximalen Engagement eines bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einer vergleichbaren Obergrenze, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden kann. Wenn sich ein Fonds in verschiedenen Kontrahenten engagiert, sollten die verschiedenen Töpfe für Sicherheiten addiert werden, um die obige Grenze für ein Engagement in einen einzelnen Emittenten zu berechnen.
  - b. Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat oder dessen lokalen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedstaat und öffentlichen internationalen Stellen, wie in Anhang III, Abschnitt 2.12, beschrieben, begeben werden, besichert werden. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten erhalten, die Wertpapiere einer einzelnen Emission sollten jedoch nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Wo eine volle Besicherung eines Fonds in Wertpapieren beabsichtigt ist, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, sollte eine solche Absicht im relevanten Fondszusatz festgehalten werden. In den Fondszusätzen sind auch die Mitgliedstaaten, die lokalen Behörden oder die öffentlichen internationalen Stellen zu benennen, die Wertpapiere garantieren, die als Sicherheit für über 20 % ihres Nettoinventarwertes akzeptiert werden können.
- (vi) **Sofort verfügbar:** Erhaltene Sicherheiten sollten fähig sein, von der Gesellschaft jederzeit ohne Bezug auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchgesetzt zu werden.

Sicherheiten, die auf der Basis eines Übergangs des Rechtsanspruchs erhalten werden, müssen von der Depotstelle gehalten werden. Andere Arten von Sicherheiten können vorbehaltlich einer Finanzaufsicht durch eine Fremddepotstelle gehalten werden, die nicht in Beziehung zum Anbieter der Sicherheiten stehen darf.

### Richtlinien zu Stresstests

Falls ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Nettovermögenswerte erhält, wird er eine Stresstestrichtlinie umsetzen, um die regelmässige Durchführung von Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen zu garantieren, und es ihm so zu ermöglichen, das mit Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko einzuschätzen.

### Abschlagsrichtlinien

Von einem Fonds erhaltene bargeldlose Sicherheiten unterliegen einem Abschlag von zwischen 0 % und 10 % des Werts solcher Sicherheiten entsprechend den Marktstandards und abhängig von der Bonität des Emittenten. Die genaue Höhe des angewendeten Abschlags wird ebenfalls die Preisvolatilität der Sicherheiten und, falls relevant, die Ergebnisse der unter Umständen durchgeführten Stresstests berücksichtigen.

### Höhe der erforderlichen Sicherheiten

Der Wert jeglicher von der Gesellschaft erhaltenen Sicherheit, die angesichts der Abschlagsrichtlinien angepasst worden ist, muss täglich neu bewertet werden und muss im Falle von verwahrten Finanzinstrumenten den Wert des investierten Betrags oder der beliebigen Wertpapiere jederzeit übertreffen oder im Falle sonstiger Vermögenswerte diesem gleichen oder ihn überschreiten.

### Bargeldlose Sicherheiten

Bargeldlose Sicherheiten können nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet werden.

### Bargeldsicherheiten

Die Gesellschaft befolgt die folgenden Bargeldverwaltungsrichtlinien hinsichtlich aller Bargeldsicherheiten. Bargeldsicherheiten dürfen in verschiedenen Vermögenswerten investiert werden, die gemäss den oben dargelegten, auf bargeldlose Sicherheiten anwendbaren Diversifizierungsbedingungen gestreut werden müssen. Angelegte Bargeldsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder einer verwandten Organisation hinterlegt werden. Ausserdem dürfen Bargeldsicherheiten nur in Folgendes angelegt werden:

- (i) Einlagen in Kreditinstituten, die die Auflagen der Zentralbank und die UCITS-Richtlinie erfüllen;
- (ii) hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) umgekehrte Rückkaufvereinbarungen, vorausgesetzt dass die Transaktionen mit Kreditinstituten vorbehaltlich einer Finanzaufsicht stattfinden, und dass der Fonds jederzeit den vollen aufgelaufenen Bargelddbetrag abrufen kann; und
- (iv) kurzfristige Geldmarktfonds, so wie sie in den Richtlinien des ESMA «*Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds*» (ref CESR/10-049) definiert werden.

Wenn ein Fonds Bargeldsicherheiten erneut anlegt, kann diese Wiederanlage ein Engagement am Markt generieren, und der Wert der Vermögenswerte, in die die Sicherheiten angelegt wurden, kann unter Umständen im Wert fallen. Der Fonds wird nichtsdestoweniger gezwungen werden, dem Kontrahenten den vollen Wert der ursprünglich angelegten Bargeldsicherheiten zurückzuzahlen.

### Aufstellung anererkennungsfähiger Sicherheiten

Um die Einhaltung der relevanten Kriterien zu garantieren, setzt die Gesellschaft eine Aufstellung anererkennungsfähiger Sicherheiten ein, die Teil der Risikomanagementrichtlinien hinsichtlich der im RMP der Gesellschaft dargelegten Kreditsicherungsstrategien ist. Die Aufstellung anererkennungsfähiger Sicherheiten detailliert die Arten von Sicherheiten, die die Gesellschaft von Kontrahenten akzeptieren wird, ebenso wie die massgeblichen Konzentrationsgrenzen und die spezifischen, auf jede Art von als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerte angewandten



Abschläge. Die als Sicherheiten angezeigten Wertpapiere werden fortwährend von der Depotstelle auf die Übereinstimmung mit der Aufstellung anerennungsfähiger Sicherheiten überprüft.

### C. Eignung von Kontrahenten

Kontrahenten für DFIs, in die durch einen Fonds angelegt wird, werden vom Anlageverwalter auf Basis einer Bewertung von Tauglichkeit und Kreditrisiko ausgewählt. Ein Fonds kann insbesondere in DFIs anlegen, die ausserbörslich gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass:

- (i) der Kontrahent ein Kreditinstitut ist, das im EWR berechtigt ist, oder ein Kreditinstitut, das in einem Unterzeichnerstaat des Basler Abkommens über Kapitalkonvergenz von Juli 1988, das nicht Mitglied der EWR ist, berechtigt ist, oder ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland berechtigtes Kreditinstitut, oder ein Anlageunternehmen, das gemäss der Märkte in der Richtlinie über Finanzinstrumente in einem EWR-Mitgliedsstaat berechtigt ist, oder eine Organisation ist, die als «Consolidated Supervised Entity» («CSE») den Bestimmungen der US Securities and Exchange Commission unterliegt;
- (ii) im Fall eines Kontrahenten, der kein Kreditinstitut ist, hat der Kontrahent eine Mindestkreditwürdigkeit von A-2 oder gleichwertig, oder wird von der Gesellschaft so angesehen, als ob er die besagte Bewertung von A-2 habe. Alternativ wird ein nicht bewerteter Kontrahent annehmbar sein, wenn die Firma garantiert entschädigt wird bei Verlusten, die als Ergebnis eines Fehlers des Kontrahenten entstehen, durch eine Organisation, die eine Wertung von A-2 oder gleichwertig innehat und beibehält.
- (iii) im Fall der darauffolgenden Übertragung eines OGA-Derivatenvertrags ist der Kontrahent eine der:
  - (a) in Absatz (i) oben dargelegten Organisationen; oder
  - (b) ein zentraler Kontrahent (CCP), der von der ESMA gemäss EMIR zugelassen oder anerkannt wurde oder, bis zur Anerkennung durch die ESMA gemäss Artikel 25 der EMIR, eine Einrichtung, die von der Commodity Futures Trading Commission als Clearing-Organisation für Derivate oder von der SEC als Clearing-Agentur eingestuft wird (beides CCP).
- (iv) der Anlageverwalter muss zufrieden sein, dass der Kontrahent die Transaktionen mit akzeptabler Genauigkeit und auf einer vernünftigen Basis bewerten wird, und wird alle anderen ausstehenden Transaktionen zu jeder Zeit und auf Verlangen des Anlageverwalters ausschliessen.

## ANHANG III

### Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens des jeweiligen Fonds muss in Übereinstimmung mit den irischen Vorschriften erfolgen. Die irischen Vorschriften sehen Folgendes vor:

<b>1</b>	<b>Zulässige Anlagen</b>
	Die Anlagen der einzelnen Fonds sind beschränkt auf:
<b>1.1</b>	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Kotierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmässig stattfindet, anerkannt und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
<b>1.2</b>	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Kotierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
<b>1.3</b>	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
<b>1.4</b>	Anteile von OGAWs.
<b>1.5</b>	Anteile von alternativen Investmentfonds (AIF), d. h. Nicht-OGAW, wie in den Leitlinien der Zentralbank «UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds» (Für OGAW akzeptable Anlagen in anderen Anlagefonds) aufgeführt.
<b>1.6</b>	Einlagen bei Kreditinstituten.
<b>1.7</b>	DFIs.
<b>2</b>	<b>Anlagebeschränkungen</b>
<b>2.1</b>	Jeder Fonds darf nicht mehr 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank anlegen.
<b>2.2</b>	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Kotierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (entsprechend Absatz 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als «Rule 144A Securities» bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registriert werden; und dass - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h. sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.
<b>2.3</b>	Vorbehaltlich Absatz 4 darf ein Fonds maximal 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von ein und demselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der bei Emittenten, in denen der Fonds mit jeweils mehr als 5 % engagiert ist, gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente weniger als 40 % beträgt.
<b>2.4</b>	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 25 % bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Sofern ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme dieser

Bestimmung erfordert die vorherige Genehmigung der Zentralbank.

**2.5** Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.

**2.6** Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

**2.7** Jeder Fonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen oder Bareinlagen in Konten, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen oder Bareinlagen in Konten, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, können nur bei einem Kreditinstitut gemacht werden, das zumindest einer der nachstehenden Kategorien angehört:

- Kreditinstitute, die im EWR (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen sind;
- Kreditinstitute, die in einem Unterzeichnerstaat (der kein Mitgliedstaat des EWR ist) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassen sind; oder
- Kreditinstitutionen in einem Drittland, das gemäss Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 als gleichwertig erachtet wird.

**2.8** Das Risiko, dem ein Fonds durch den Kontrahenten eines OTC-Derivatgeschäftes ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Obergrenze wird auf 10 % angehoben im Fall von Kreditinstituten, die zumindest einer der Kategorien der in Absatz 2.7 angeführten Kreditinstitute angehören

**2.9** Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen und/oder
- Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäftes.

**2.10** Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Ausfallrisiko eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

**2.11** Konzernunternehmen gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettovermögens angelegt werden.

**2.12** Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.

Die einzelnen Emittenten sind im Verkaufsprospekt aufzuführen und können der folgenden Auflistung entnommen werden: OECD-Regierungen (sofern die Emissionen von Anlagequalität sind), die Regierung von China (sofern die Emissionen von Anlagequalität sind), die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen von Anlagequalität sind), die Regierung von Indien (sofern die Emissionen von Anlagequalität sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank (EIB), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International

	<p>Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und die Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.</p>
<b>3</b>	<b>Anlage in offene kollektive Kapitalanlagen («KKA»)</b>
<b>3.1</b>	Gemäss Abschnitt 3.2. darf ein Fonds insgesamt maximal 10 % seines Vermögens in Anteilen eines OGAW oder einer anderen KKA anlegen.
<b>3.2</b>	<p>Ungeachtet der Bestimmungen von Abschnitt 3.1., kommen, wenn der Nachtrag eines Fonds bestimmt, dass er über 10 % seines Vermögens in Anteilen eines OGAW oder einer anderen KKA anlegen darf, statt der in Abschnitt 3.1. dargelegten Beschränkungen folgende Beschränkungen zur Anwendung:</p> <p>(a) (a) ein Fond darf insgesamt maximal 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen eines OGAW oder einer anderen KKA anlegen;</p> <p>(b) b) ein Fond darf insgesamt maximal insgesamt 30 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen einer KKA anlegen, die kein OGAW ist.</p>
<b>3.3</b>	Ein Fonds darf nicht in einen OGAW oder andere KKA anlegen, die nicht selbst dem Verbot unterliegen, mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in anderen KKA anzulegen.
<b>3.4</b>	Wenn ein Fonds in Anteilen einer anderen KKA anlegt, darf die Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungsgebühr, Umschichtungsgebühr oder Rücknahmegebühren erheben, noch darf sie eine Verwaltungsgebühr in Bezug auf andere KKA in Rechnung stellen, die (i) sie selbst unmittelbar oder mittelbar verwaltet, oder (ii) die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft aufgrund (a) einer gemeinsamen Verwaltung, oder (b) einer gemeinsamen Kontrolle oder (c) einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 10 % am Kapital oder an den Stimmrechten verbunden ist.
<b>3.5</b>	Erhält der Anlageverwalter/Anlageberater des Fonds für die Anlage in Anteilen einer anderen KKA eine Provision (oder eine rückvergütete Provision), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.
<b>4</b>	<b>Indexnachbildende OGAWs</b>
<b>4.1</b>	Zielt die Anlagestrategie eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die relevanten aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % des Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
<b>4.2</b>	Die unter Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
<b>5</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>5.1</b>	Eine Investment- oder Verwaltungsgesellschaft, die in Verbindung mit allen von ihr verwalteten KKA handelt, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, durch die sie wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten nehmen könnte.
<b>5.2</b>	<p>Ein Fonds darf nicht mehr als:</p> <p>(i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten,</p> <p>(ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;</p>

	<p>(iii) 25 % der Anteile einer einzelnen KKA;          (iv) 10 % der Geldmarktanteile eines einzelnen Emittenten erwerben.</p> <p>HINWEIS: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
<b>5.3</b>	<p>Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:          Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;          Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;          Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind;          Anteile, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Fonds in Papiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagestrategien der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden.          (v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.</p>
<b>5.4</b>	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
<b>5.5</b>	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
<b>5.6</b>	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die ausserhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anleger seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
<b>5.7</b>	Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder, der auf Rechnung eines Trusts (Unit Trust) oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds (Common Contractual Fund) handelt, darf Leerverkäufe von folgenden Papieren oder Instrumenten tätigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapiere,</li> <li>- Geldmarktinstrumente*,</li> <li>- Anteile von KKA oder</li> <li>- DFIs.</li> </ul>
<b>5.8</b>	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.
<b>6</b>	<b>Derivative Finanzinstrumente («DFIs»)</b>
<b>6.1</b>	Das Gesamtengagement eines OGAW in Bezug auf DFIs darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.
<b>6.2</b>	Das Engagement in den Basiswerten der DFIs, einschliesslich in Wertpapieren oder

	Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFIs, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen nicht die relevanten aufsichtsrechtlichen Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFIs, sofern der Basisindex den relevanten aufsichtsrechtlichen Kriterien entspricht.)
<b>6.3</b>	OGAWs können in DFIs investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten dieser OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
<b>6.4</b>	Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

\* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch einen Fonds sind verboten.

### **Kreditaufnahmebeschränkungen**

Die irischen Vorschriften sehen vor, dass die Gesellschaft in Bezug auf alle Fonds:

- (a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Depotstelle darf Vermögen des Fonds zur Besicherung von Kreditaufnahmen belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.
- (b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (back-to-back loans) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) genannten Kreditaufnahmebeschränkung nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder übersteigt. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a) und in der Vorschrift 103 als Kreditaufnahme.

### **Beschränkungen in Bezug auf die Anlagen eines Fonds in andere Fonds der Gesellschaft**

Wenn ein Fonds in anderen Fonds der Gesellschaft anlegt, gelten die folgenden Bedingungen: -

- Der Fonds kann nicht in einen Fonds der Gesellschaft investieren, der seinerseits Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält.
- Dem Fonds werden keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren berechnet; und
- die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Fonds in Bezug auf diesen Teil des Vermögens des Fonds, die in anderen Fonds der Gesellschaft investiert sind, keine Verwaltungsgebühr in Rechnung.

## ANHANG IV

Die Depotstelle kann ihre Verwahrpflichten in Bezug auf die in Verwahrung befindlichen Finanzinstrumente an The Bank of New York Mellon SA/NV und / oder an The Bank of New York Mellon delegieren. Von The Bank of New York Mellon SA/NV und / oder The Bank of New York Mellon wurden die nachfolgenden Delegierte in den betreffenden Märkten zu Unterdepotbanken ernannt. Die Liste der nachstehenden Märkte enthält das globale Depotnetzwerk der Bank of New York Mellon, wobei die Vermögenswerte der Gesellschaft normalerweise an den in Anhang I angeführten Börsen und regulierten Märkten notieren oder gehandelt werden.

Land / Markt	Unterbevollmächtigter	Adresse
<b>Argentinien</b>	Citibank N.A., Argentina * *Am 27. März 2015 ernannte die Comisión Nacional de Valores (CNV: National Securities Commission) die zentrale Wertpapierdepotstelle Caja de Valores S.A. als Ersatz für die Filiale von Citibank N.A. Argentina für die Kapitalmarktaktivitäten und ihre Funktion als Unterdepotbank.	Bartolome Mitre 502/30  (C1036AAJ) Buenos Aires, Argentinien
<b>Australien</b>	National Australia Bank Limited	12th Floor, 500 Bourke Street, Melbourne Victoria 3000, Australien
<b>Australien</b>	Citigroup Pty Limited	Level 16, 120 Collins Street, Level 16, 120 Collins Street, Australien
<b>Österreich</b>	Citibank N.A. Mailand	Via Mercanti, 12 20121 Milan Italien
<b>Bahrain</b>	HSBC Bank Middle East Limited	2nd Floor, Building No 2505, Road No 2832, Al Seef 428, Bahrain
<b>Bangladesch</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Management Office, Shanta Western Tower, Level 4, 186 Bir Uttam Mir Shawkat Ali Shorok, (Tejgaon Gulshan Link Road) Tejgaon Industrial Area, Dhaka 1208, Bangladesch
<b>Belgien</b>	Citibank International Limited	Citigroup Centre Canada Square, Canary Wharf London E14 5LB Vereinigtes Königreich
<b>Bermuda</b>	HSBC Bank Bermuda Limited	Custody and Clearing Department 6 Front Street Hamilton Bermuda HM11
<b>Botsuana</b>	Stanbic Bank Botswana Limited	Plot 50672, Fairground Office Park Gaborone, Botsuana

<b>Brasilien</b>	Citibank N.A., Brazil	Citibank N.A. Avenida Paulista, 1111 – 12th floor Cerqueira Cesar – Sao Paulo, Brasilien CEP: 01311-920
<b>Brasilien</b>	Itau Unibanco S.A.	Praça Alfredo Egydio de Souza Aranha, 100, São Paulo, S.P. - Brasilien 04344-902
<b>Bulgarien</b>	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch	48 Sitnyakovo Blvd Serdika Offices, 10th floor Sofia 1505, Bulgarien
<b>Kanada</b>	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)	320 Bay Street Toronto, Ontario, M5H 4A6 Kanada
<b>Kaimaninseln</b>	The Bank of New York Mellon	1 Wall Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten
<b>Chile</b>	Banco de Chile	Estado 260 2nd Floor Santiago, Chile Postal code 8320204
<b>Chile</b>	Bancao Itau S.A. Chile	Avenida Apoquindo 3457, Las Condes, 7550197, Santiago, Chile
<b>China</b>	HSBC Bank (China) Company Limited	33 Floor, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai, China (200120)
<b>Kolumbien</b>	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Carrera 9A No 99-02 Piso 3 Bogota D.C., Kolumbien
<b>Costa Rica</b>	Banco Nacional de Costa Rica	1st and 3rd Avenue, 4th Street San José, Costa Rica
<b>Kroatien</b>	Privredna banka Zagreb d.d.	Radnicka cesta 50 10 000 Zagreb Kroatien
<b>Zypern</b>	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens	94 V. Sofias Avenue & 1 Kerasountos 115 28 Athen Griechenland
<b>Tschechische Republik</b>	Citibank Europe plc, organizacni slozka	Bucharova 2641/14 158 02 Prag 5, Tschechische Republik
<b>Dänemark</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
<b>Ägypten</b>	HSBC Bank Egypt S.A.E.	306 Corniche El Nil, Maadi, Kairo, Ägypten
<b>Estland</b>	SEB Pank AS	Tornimäe Str. 2 15010 Tallinn Estland
<b>Finnland</b>	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden



<b>Frankreich</b>	BNP Paribas Securities Services S.C.A.	Büroanschrift: Les Grands Moulins de Pantin – 9 rue du Débarcadère 93500 Pantin, Frankreich  Offizielle Adresse: 3 rue d'Antin, 75002 Paris, Frankreich
<b>Frankreich</b>	Citibank International Limited (Bareinlagen bei Citibank NA)	Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB Vereinigtes Königreich
<b>Deutschland</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
<b>Ghana</b>	Stanbic Bank Ghana Limited	Stanbic Heights, Plot No. 215 South Liberation RD, Airport City, Cantonments, Accra, Ghana
<b>Griechenland</b>	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens	94 V. Sofias Avenue & 1 Kerasountos 115 28 Athen Griechenland
<b>Hongkong</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	1, Queen's Road, Central Hong Kong
<b>Hongkong</b>	Deutsche Bank AG	52/F International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong
<b>Ungarn</b>	Citibank Europe plc. Hungarian Branch Office	Szabadság tér 7 1051 Budapest Ungarn
<b>Island</b>	Landsbankinn hf.	Austurstraeti 11 155 Reykjavik Island
<b>Indien</b>	Deutsche Bank AG	4th Floor, Block I, Nirlon Knowledge Park, W.E. Highway Mumbai - 400 063, Indien
<b>Indien</b>	HSBC Ltd	11F, Building 3, NESCO - IT Park, NESCO Complex, Western Express Highway, Goregaon (East), Mumbai 400063, Indien
<b>Indonesien</b>	Deutsche Bank AG	7th Floor, Deutsche Bank Building Jl. Imam Bonjol No.80, Jakarta – 10310, Indonesien
<b>Irland</b>	The Bank of New York Mellon	1 Wall Street New York, NY 10286 Vereinigte Staaten
<b>Israel</b>	Bank Hapoalim B.M.	50 Rothschild Blvd Tel Aviv 66883 Israel
<b>Italien</b>	Citibank N.A. Mailand	Via Mercanti 12 20121 Milan Italien

<b>Italien</b>	Intesa Sanpaolo S.p.A.	Piazza San Carlo, 156, 10121 Torino, Italien
<b>Japan</b>	Mizuho Bank, Ltd.	4-16-13, Tsukishima, Chuo-ku, Tokyo 104- 0052 Japan
<b>Japan</b>	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.	1-3-2, Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku, Tokyo 103-0021, Japan
<b>Jordanien</b>	Standard Chartered Bank	1 Basinghall Avenue London, EC2V5DD, England
<b>Kasachstan</b>	Joint-Stock Company Citibank Kazakhstan	Park Palace Building A, 41 Kazybek Bi Street, Almaty, Kasachstan
<b>Kenia</b>	CfC Stanbic Bank Limited	First Floor, CfC Stanbic Centre P.O. Box 72833 00200 Chiromo Road, Westlands, Nairobi, Kenia
<b>Kuwait</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait	Hamad Al-Saqr St., Qibla Area, Kharafi Tower, G/1/2 P.O. Box 1683, Safat 13017, Kuwait
<b>Lettland</b>	AS SEB banka	Meistaru iela 1 Valdlauci Kekavas pagasts, Kekavas novads LV-1076 Lettland
<b>Libanon</b>	HSBC Bank Middle East Limited – Beirut Branch	Lebanon Head Office Minet EL-Hosn, P.O. Box: 11-1380 Beirut, Libanon
<b>Litauen</b>	AB SEB bankas	12 Gedimino Av. LT-01103 Vilnius Litauen
<b>Luxemburg</b>	Euroclear Bank	1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel - Belgien
<b>Malaysia</b>	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Level 20, Menara IMC No 8 Jalan Sultan Ismail 50250 Kuala Lumpur, Malaysia
<b>Malaysia</b>	HSBC Bank Malaysia Berhad	HSBC Bank Malaysia Berhad, 12th Floor, South Tower, 2 Leboh Ampang, 50100 Kuala Lumpur, Malaysia
<b>Malta</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main	Friedrich-Ebert-Anlage, 49 60327 Frankfurt am Main Deutschland
<b>Mauritius</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Centre, 18 Cybercity, Ebene, Mauritius

<b>Mexiko</b>	Banco Nacional de México S.A.	Isabel la Catolica No. 44 Colonia Centro Mexico, D.F. C.P. 06000
<b>Marokko</b>	Citibank Maghreb	Zenith Millenium, Immeuble 1 Sidi Maarouf, B.P. 40 20190 Casablanca Marokko
<b>Namibia</b>	Standard Bank Namibia Limited	N2nd Floor, Standard Bank Centre, Town Square Corner of Post Street Mall and Werner List Street Windhoek, Namibia
<b>Niederlande</b>	The Bank of New York Mellon SA/NV	Rue Montoyer, 46 1000 Brüssel Belgien
<b>Neuseeland</b>	National Australia Bank Limited	12th Floor, 500 Bourke Street, Melbourne Victoria 3000, Australien
<b>Nigeria</b>	Stanbic IBTC Bank Plc	Walter Carrington Crescent, Victoria Island, Lagos, Nigeria
<b>Norwegen</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
<b>Oman</b>	HSBC Bank Oman S.A.O.G.	2nd Floor, Head Office Building, P.O. Box 1727, Al Khuwair, Postal Code 111, Sultanat Oman
<b>Pakistan</b>	Deutsche Bank AG	242-243, Avari Plaza, Fatima Jinnah Road Karachi – 75330, Pakistan
<b>Peru</b>	Citibank del Peru S.A.	Avenida Canaval y Moreyra, 480, 3rd floor Lima 27, Peru
<b>Philippinen</b>	Deutsche Bank AG	23rd Floor, Tower One & Exchange Plaza, Ayala Triangle, Ayala Avenue, 1226 Makati City Philippinen
<b>Polen</b>	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	53/57 Grzybowska Street 00-950 Warschau
<b>Portugal</b>	Citibank International Limited, Sucursal em Portugal	Rua Barata Salgueiro, 30 1269-056 Lissabon Portugal
<b>Katar</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Doha	2nd Floor, Ali Bin Ali Tower, Building no: 150, Al Matar Street (Airport Road) P.O. Box 57, Street no. 950, Umm Ghuwalina Area, Doha, Katar
<b>Rumänien</b>	Citibank Europe plc, Romania Branch	145, Calea Victoriei 010072 Bukarest Rumänien

<b>Russland</b>	Deutsche Bank Ltd	82 Sadovnicheskaya Street, Building 2 115035 Moskau, Russland
<b>Russland</b>	AO Citibank	8-10, building 1 Gasheka Street, Moscow 125047, Russland
<b>Saudi-Arabien</b>	HSBC Saudi Arabia Limited	HSBC Building, 7267 Olaya Road, Al-Murooj Riyadh 12283-22555, Königreich Saudi-Arabien
<b>Serbien</b>	UniCredit Bank Serbia JSC	Rajiceva Street 27-29, 11000 Belgrad, Serbien
<b>Singapur</b>	DBS Bank Ltd	12 Marina Boulevard Marina Bay Financial Centre Tower 3 Singapur 018982
<b>Singapur</b>	United Overseas Bank Ltd	80 Raffles Place, UOB Plaza, Singapur 048624
<b>Slowakische Republik</b>	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky	Mlynske Nivy 43 825 01 Bratislava, Slowakische Republik
<b>Slowenien</b>	UniCredit Banka Slovenia d.d.	Smartinska 140, 1000 - Ljubljana, Slowenien
<b>Südafrika</b>	The Standard Bank of South Africa Limited	9th Floor 5 Simmonds Street Johannesburg 2001, Südafrika
<b>Südkorea</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	5th Floor, HSBC Building, 37, Chilpae-ro, Jung-Gu, Seoul, Korea, 100- 161
<b>Südkorea</b>	Deutsche Bank AG	18th Floor, Young-Poong Building 41 Cheonggyecheon- ro, Jongro-ku, Seoul 03188, Südkorea
<b>Spanien</b>	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.	Plaza San Nicolás, 4 48005 Bilbao Spanien
<b>Spanien</b>	Santander Securities Services S.A.U.	Ciudad Grupo Santander. Avenida de Cantabria s/n, Boadilla del Monte 28660 – Madrid, Spanien
<b>Sri Lanka</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	24 Sir Baron Jayathilake Mawatha Colombo 01, Sri Lanka
<b>Swasiland</b>	Standard Bank Swaziland Limited	Standard House, Swazi Plaza Mbabane, Swaziland
<b>Schweden</b>	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)	Kungsträdgårdsgatan 8 106 40 Stockholm - Schweden
<b>Schweiz</b>	Credit Suisse AG	Paradeplatz 8 8070 Zürich Schweiz
<b>Schweiz</b>	UBS Switzerland AG	Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz
<b>Taiwan</b>	HSBC Bank (Taiwan) Limited	16th floor, Building G, No. 3-1 Park Street Taipei 115, Taiwan

<b>Taiwan</b>	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.	No 168, Tun Hwa North Road, Taipei 105, Taiwan
<b>Thailand</b>	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Level 5, HSBC Building, 968 Rama IV Road, Bangrak Bangkok 10500, Thailand
<b>Tunesien</b>	Banque Internationale Arabe de Tunisie	70-72, Avenue Habib Bourguiba 1080 Tunis Tunesien
<b>Türkei</b>	Deutsche Bank A.S.	Esentepe Mahallesi Büyükdere Caddesi Tekfen Tower No:209 K:17 Sisli TR-34394-Istanbul, Türkei
<b>Uganda</b>	Stanbic Bank Uganda Limited	Plot 17 Hannington Road Short Tower- Crested Towers P.O. Box 7131, Kampala, Uganda
<b>Ukraine</b>	Public Joint Stock Company «Citibank»	16G Dilova Street 03150 Kiev Ukraine
<b>V.A.E.</b>	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai	Emaar Square, Building 5, Level 4 PO Box 502601 Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
<b>Vereinigtes Königreich</b>	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, London Branch	Winchester House 1 Great Winchester Street London EC2N 2DB Vereinigtes Königreich
<b>Vereinigtes Königreich</b>	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street, New York, NY 10286, USA
<b>USA</b>	The Bank of New York Mellon	225 Liberty Street, New York, NY 10286, USA
<b>Uruguay</b>	Banco Itaú Uruguay S.A.	Dr. Luis Bonavita 1266 Toree IV, Piso 10 CP 11300 Montevideo, Uruguay
<b>Venezuela</b>	Citibank N.A., Sucursal Venezuela	Av. Casanova, Centro Comercial El Recreo Torre Norte, Piso 19 Sabana Grande, Caracas 1050 D.C. Venezuela
<b>Vietnam</b>	HSBC Bank (Vietnam) Ltd	The Metropolitan, 235 Dong Khoi Street District 1, Ho Chi Minh City, Vietnam
<b>Sambia</b>	Stanbic Bank Zambia Limited	Stanbic House, Plot 2375, Addis Ababa Drive P.O Box 31955 Lusaka, Sambia
<b>Simbabwe</b>	Stanbic Bank Zimbabwe Limited	59 Samora Machel Avenue, Harare, Simbabwe

# L&G Gold Mining UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 1

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Fonds, die mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Verkaufsprospekt auf Seite 10 angeführt sind, sind für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen demgemäss die Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und lassen keine Angaben aus, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Gold Mining UCITS ETF (der «Teilfonds»), bei dem es sich um einen gesonderten Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») handelt, ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Fonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20. April 2020 und sollte im Kontext und zusammen mit diesem und allen weiteren Zusätzen gelesen werden. Anleger sollten ausserdem den aktuellen Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss (sofern vorliegend) heranziehen sowie den letzten Halbjahresbericht und ungeprüften Jahresabschluss, sofern diese nach dem Bericht veröffentlicht wurden. Wichtige und nicht definierte Begriffe in diesem Fondszusatz haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, der, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen ist.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Teilfonds tätigen. Anlagen in den Fonds sind mit gewissen Risiken verbunden und eignen sich unter Umständen nur für Anleger, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Teilfonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Teilfonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

---

Das Herausgabedatum dieses Fondszusatzes ist der 05. März 2021.

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Gold Mining UCITS ETF (der «Teilfonds») ist es, ein Engagement in internationalen Goldminenunternehmen zu bieten, die im Abbau und der Aufbereitung von Gold tätig sind.

## ANLAGESTRATEGIE

Um dieses Anlageziel zu erreichen, bildet der Teilfonds die Wertentwicklung des Global Gold Miners Index (der «Index») nach, wobei von den Erträgen die Gesamtkostenquote (die «TER») und andere mit dem Betrieb des Teilfonds verbundene Aufwendungen, die im Verkaufsprospekt im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» näher beschrieben sind, abgezogen werden. Der Teilfonds investiert vornehmlich in Wertpapiere, die, soweit möglich und praktikabel, Bestandteile des Index sind und ähnlich wie im Index gewichtet werden. **Der Teilfonds kann ein direktes oder indirektes Engagement von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten aufweisen. Dieser Schwellenwert kann für einen einzelnen Emittenten im Fall von ausserordentlichen Marktbedingungen auf 35 % erhöht werden, wozu ohne Einschränkung Umstände zählen, unter denen ein solcher Emittent eine dominante Marktposition einnimmt.**

Soweit es für den Teilfonds nicht möglich oder praktikabel ist, in alle Bestandteile des Index direkt zu investieren (etwa weil es mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten verbunden wäre, weil eines oder mehrere der im Index enthaltenen Wertpapiere vorübergehend illiquide oder nicht verfügbar ist bzw. sind oder aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die für den Teilfonds, nicht aber für den Index gelten) und/oder wenn es mit seinem Anlageziel vereinbar ist, kann der Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden, auch in die folgenden Vermögenswerte investieren (die höheren Anlagelimiten, die oben und in Abschnitt 4 von Anhang III des Verkaufsprospekts genannt werden und die für indexnachbildende Teilfonds wie diesen Teilfonds gelten, können nur dann herangezogen werden, wenn der Teilfonds ausschliesslich Aktien hält, die Indexbestandteile sind):

- Aktien von Unternehmen, die in der Goldminenindustrie tätig und nicht im Index enthalten sind, deren Risiko- und Renditeeigenschaften jedoch einzeln oder zusammengenommen den Risiko- und Renditeeigenschaften der Indexbestandteile oder des Index insgesamt sehr ähnlich sind;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktien der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- Derivative Finanzinstrumente («DFI») – d. h. ausserbörslich gehandelte «ungedekte» Total-Return-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures –, die gemäss den in den Abschnitten «Fondsanlagen» und «Ungedecktes OTC-Swap-Modell» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen zu Anlagezwecken (etwa um ein Engagement im Index und/oder in bestimmten Indexbestandteilen einzugehen) eingesetzt werden können. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Teilfonds investiert nur insoweit in DFI, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Teilfonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.

Darüber hinaus kann der Teilfonds ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung gemäss den im Abschnitt «Effiziente Portfolioverwaltungstechniken» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen andere Techniken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren einsetzen, einschliesslich Wertpapierleihgeschäften, Anlagen in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und in kollektiven Kapitalanlagen mit kurzfristigem Engagement am Geldmarkt. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegen kann, beträgt 10 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegt, beträgt voraussichtlich zwischen 0 % und 10 %.

## TRACKING ERROR

Der geschätzte erwartete Tracking Error (ex-ante) des Teilfonds beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,350 % (annualisiert). Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Tracking Error» im Verkaufsprospekt hingewiesen.

## NACHHALTIGKEIT

Der Teilfonds bevorzugt ökologische und soziale Merkmale. Diese Merkmale werden durch die Nachbildung eines Index erreicht, der folgende Merkmale aufweist: Ausschluss von reinen Bergbauunternehmen oder Unternehmen, die laut der Methodologie des Indexanbieters gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstossen. Der Index steht im Einklang mit den ökologischen Merkmalen des Teilfonds, da er derartige Unternehmen, wie in dem unten stehenden Abschnitt «*Index-Beschreibung*» dargelegt, ausschliesst.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, sicherzustellen, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, eine solide Governance aufweisen. Dies wird durch folgende Massnahmen erreicht: 1) Festlegung von Erwartungen mit der Geschäftsleitung der Emittenten in Bezug auf gute Governance, 2) aktive Einflussnahme auf die Emittenten, 3) zweckgemässe Abstimmungen und 4) Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzesgebern, um strenge aufsichtsrechtliche Auflagen und Standards zu erreichen. Die aktive Einflussnahme auf die Emittenten ist ein Werkzeug, um Fortschritte voranzutreiben und positive Veränderungen zu unterstützen und findet in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen derselben Branche und Stakeholdern im Allgemeinen statt. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und schliessen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen ein, um so die Fortschritte der Emittenten während dieses Prozesses zu verfolgen und zu überprüfen. Eine regelmässige Berichterstattung zu den Ergebnissen der aktiven Einflussnahme stehen auf Anfrage zur Verfügung oder können auf folgendem Link eingesehen werden: [www.lgim.com](http://www.lgim.com).

## INDEX-BESCHREIBUNG

Der Index soll ein Engagement in globalen Unternehmen ermöglichen, die im Goldbergbau tätig sind. Goldbergbau beinhaltet Explorationsbohrungen, geologische Bewertung, Finanzierung, Erschliessung, Abbau, erste Aufbereitung und Lieferung von Golderz. Die Indexbestandteile sind ausschliesslich Unternehmen, die mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes aus der Goldproduktion erzielen. Der Index schliesst Unternehmen aus, die (i) an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, (ii) wiederholt gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstossen haben und/oder (iii) reine Bergbauunternehmen sind. Diese Ausschlüsse werden unter Bezugnahme auf die «Future World Protection List» (FWPL) getroffen, die von Legal & General Investment Management Limited auf <https://www.lgim.com/uk/en/capabilities/corporate-governance/assessing-companies-esg/> veröffentlicht wird. Die Auswahl der Indexbestandteile wird von Stoxx Ltd. (der «**Indexverwalter**») auf der Grundlage der Goldproduktion, der Marktkapitalisierung und des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens vorgenommen.

### Häufigkeit der Neuanpassung

Der Index wird halbjährlich, im Mai und November, angepasst, wobei die Bestandteile proportional zu ihrem Goldproduktionsvolumen gewichtet werden, vorbehaltlich der Liquiditäts- und Gewichtungsbegrenzungen, die im Dokument zur Indexmethodologie angegeben sind.

### Net Total Return

Total-Return-Indizes messen die Marktpformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtperformance des Index ein. Der Index ist ein *Net-Total-Return-Index*, das heisst, die von den Indexbestandteilen ausgeschütteten Bardividenden werden nach Abzug der Quellensteuer zu den Sätzen (je nach Land, in dem der



Indexbestandteil sein Domizil hat) in den Index reinvestiert, die hier angegeben sind:  
<http://www.stoxx.com/indices/taxes.html>.

#### Weitere Informationen

Die Indexvorschriften enthalten weitere Einzelheiten bezüglich der Neuanpassung und Neugewichtung des Index, einschliesslich der Umstände, unter denen aussergewöhnliche Anpassungen erfolgen können.

Bei den Ausführungen in diesem Dokument handelt es sich um eine nicht abschliessende Zusammenfassung der Hauptmerkmale des Index. Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index, einschliesslich der für den Index massgeblichen Regeln und Berechnungsmethodik, sowie weitere Informationsmaterialien sind ab dem Herausgabedatum dieses Fondszusatzes unter <https://www.stoxx.com/index-details?symbol=LGIMGMNR> verfügbar.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> Global Gold Miners Index	CH0546330868	LGIMGMNR	.LGIMGMNR

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes ist der Indexverwalter in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten öffentlichen Register als Benchmark-Verwalter eingetragen.

#### Zusammensetzung des Portfolios

Das täglich aktualisierte Portfolio der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen kann unter <http://www.lgimETF.com> eingesehen werden.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Teilfonds erwerben. Alle anderen Anleger können ETF-Anteile nur auf dem Sekundärmarkt erwerben.

Es wird erwartet, dass die Anleger des Teilfonds informierte Anleger sind, die professionelle Beratung in Anspruch genommen haben, das Risiko einer Anlage in den Fonds verstehen, das Risiko eines Verlustes ihrer Anlage tragen können und das Ausmass der Volatilität in Verbindung mit den relevanten Aktienmärkten (oder Sektoren davon), in denen der Teilfonds engagiert ist, in Kauf nehmen können.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Teilfonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI durch den Teilfonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Wie oben im Abschnitt «Anlagestrategie» dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren Bestandteilen des Index einzugehen, wenn eine direkte Anlage in den Indexbestandteilen nicht möglich, praktikabel oder wünschenswert ist. Die Anlagen des Teilfonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Teilfonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Risikofaktoren» und auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten vor einer Anlage in den Fonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

1. Eine Anlage in den Teilfonds setzt Anleger den Marktrisiken im Zusammenhang mit Fluktuationen im Index und den Bewertungen der den Index konstituierenden Wertpapiere aus. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage. Anleger können ihr gesamtes im Teilfonds angelegtes Kapital verlieren.
2. Durch eine Anlage in den Teilfonds können Anleger den Risiken ausgesetzt sein, die mit der Goldbergbaubranche verbunden sind. Wirtschaftliche Kräfte und Bedingungen, Wettbewerbsdruck, staatliche Massnahmen und Vorschriften sowie der Preis von Goldbarren sind einige der Faktoren, die bedeutende Auswirkungen auf die Finanzlage derjenigen Unternehmen haben könnten, die wesentlich in der Goldbergbaubranche tätig sind und den Index bilden. Die Finanzlage und Rentabilität des Teilfonds und letztlich auch der Wert einer Anlage in den Teilfonds können durch diese Faktoren beeinträchtigt werden. Der Preis von Goldbarren kann über kurze Zeiträume erheblich schwanken, und deshalb kann der Preis von Anteilen am Teilfonds volatiler als andere Anlageformen sein.

## DIE ANTEILE

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes verfügt der Teilfonds nur über eine einzige Klasse von Anteilen. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Anteile, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. In Zukunft können weitere Anteilsklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse	Währung der Anteilsklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	USD	15.000 Anteile	0.65%	k. A.

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse.

Die Anteile sind vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie auch andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Register der Anteilsinhaber zu führen. Die ETF-Anteile werden vom Nominee (als eingetragener Inhaber) des gemeinsamen Verwahrers als Namensanteile gehalten. Anteilsinhaber sind nur Anleger, die im Register der Anteilsinhaber eingetragen sind (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers). Bruchteilsanteile werden nicht ausgegeben. Vorläufige Eigentumsdokumente oder Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt (mit Ausnahme des Global Share Certificate, wie im Verkaufsprospekt angegeben). Die autorisierten Teilnehmer erhalten eine Handelsbestätigung vom Verwalter.

## BÖRSENKOTIERUNGEN

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes sind folgende ETF-Anteilsklassen an den nachstehend aufgeführten Börsen zum Handel zugelassen. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilsklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse	Börsenkotierung	Kotierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00B3CNHG25	AUCO LN	AUCO.L
		London Stock Exchange	GBP	IE00B3CNHG25	AUCP LN	AUCOP.L
		Deutsche Börse	EUR	IE00B3CNHG25	ETLX GY	ETLX.DE
		Borsa Italiana	EUR	IE00B3CNHG25	AUCO IM	AUCO.MI
		SIX Swiss Exchange	CHF	IE00B3CNHG25	AUCO SW	AUCO.S
		Euronext	EUR	IE00B3CNHG25	AUCO NA	AUCO.AS

		Amsterdam				
--	--	-----------	--	--	--	--

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds können in bar oder, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vereinbart, in Form von *Sachwerten* erfolgen.

Anteile können gemäss den Ausführungen im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Zeichnungen*» ab Seite 55 gezeichnet werden.

Anteile am Teilfonds können gemäss den Ausführungen im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Rücknahmen*» ab Seite 63 zurückgegeben werden.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Währung der Anteilklasse	Die Handelswährung und die Nennwährung der einzelnen Anteilsklassen sind in der Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> » angegeben.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Indexveröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen Märkte für den Handel geschlossen sind, oder ein Geschäftstag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber) für den Handel mit dem Teilfonds festlegen kann, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt. Der Promoter veröffentlicht einen « <i>Handelskalender</i> » online unter: <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem alle voraussichtlichen Handelstage für den Teilfonds im Voraus bekannt gegeben werden. Der Handelskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Aktuelle Informationen zur Annahmefrist an einem Handelstag für Anträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Teilfonds finden sich auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> .
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt in der Regel innert zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag (wie von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten von Zeit zu Zeit vorgeschrieben).
Bewertung	Der Bewertungszeitpunkt ist 16.00 Uhr EST (Eastern Standard Time) oder ein Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte und

	<p>Verbindlichkeiten des Teilfonds festlegt, vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung der Anteilshaber. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bewertungszeitpunkt nach dem Ende der Handelsfrist für den betreffenden Handelstag liegen muss. Der Anlageverwalter veröffentlicht (und aktualisiert von Zeit zu Zeit) unter <a href="http://www.lgimef.com">http://www.lgimef.com</a> ein Dokument, in dem alle auf die Teilfonds der Gesellschaft anzuwendenden Bewertungszeitpunkte aufgelistet sind. Dieses Dokument ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter erhältlich.</p> <p>Anlagen des Teilfonds, die an einem geregelten Markt kotieren oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zum zuletzt gehandelten Kurs bewertet.</p>
TER	<p>Für die TER der einzelnen Anteilsklassen siehe die Tabelle oben im Abschnitt «<i>Die Anteile</i>».</p> <p>Maklergebühren und ausserordentliche Aufwendungen werden in der TER nicht berücksichtigt – siehe Abschnitt «<i>Gebühren und Aufwendungen</i>» auf Seite 72 im Verkaufsprospekt.</p> <p>Die Gebühren und Aufwendungen, die mit der Gründung des Teilfonds einhergehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.</p>

## BESTEuerung

Wie die Gesellschaft und ihre Anleger besteuert werden, wird im Verkaufsprospekt unter «*Besteuerung*» beschrieben.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Teilfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes werden mindestens 51 % des Fondsvermögens kontinuierlich in Eigenkapitalanlagen im Sinne von § 2 Abs. des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## INDEX-DISCLAIMER

Stoxx Ltd. und ihre Lizenzgeber, Research-Partner und Datenanbieter haben abgesehen von der Lizenzerteilung für den Index und die damit verbundenen Marken zur Nutzung in Verbindung mit dem Teilfonds keine Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft.

### **Weder Stoxx Ltd. noch ihre Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter:**

- unterstützen, empfehlen, verkaufen oder bewerben den Fonds;
- empfehlen Dritten eine Anlage in dem Teilfonds oder anderen Wertpapieren;
- übernehmen die Verantwortung für die zeitliche Planung, den Umfang oder die Kurse des Teilfonds oder treffen Entscheidungen diesbezüglich;

- übernehmen die Verantwortung für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung des Teilfonds;
- berücksichtigen bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index die Interessen des Teilfonds oder der Eigentümer des Teilfonds und sind dazu auch nicht verpflichtet.

**Stoxx Ltd. und ihre Lizenzgeber, Research-Partner und Datenanbieter geben keinerlei Zusicherung und schliessen jegliche Haftung (sei es aufgrund von fahrlässigem Verhalten oder anderweitig) im Zusammenhang mit dem Teilfonds oder seiner Performance aus.**

Stoxx Ltd. steht in keiner vertraglichen Beziehung zu den Anlegern des Teilfonds oder sonstigen Dritten.

#### **Insbesondere**

- geben Stoxx Ltd. und ihre Lizenzgeber, Research-Partner und Datenanbieter keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen zu Folgendem ab und schliessen in Bezug auf Folgendes jegliche Haftung aus:
  - die Ergebnisse, die vom Fonds, den Eigentümern des Teilfonds oder anderen Person im Zusammenhang mit der Verwendung des Index und der im Index enthaltenen Daten erzielt werden;
  - die Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Index und seiner Daten;
  - die Marktgängigkeit oder die Eignung des Index und seiner Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung;
  - die Performance des Teilfonds allgemein.
- Stoxx Ltd und ihre Lizenzgeber, Research-Partner und Datenanbieter geben keine Zusicherungen für etwaige Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder seinen Daten und schliessen jegliche Haftung dafür aus;
- Unter keinen Umständen haften Stoxx Ltd oder ihre Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter (ob bei fahrlässigem Verhalten oder anderweitig) für entgangene Gewinne oder mittelbare, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzte Schadensersatzforderungen, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Index oder seinen Daten oder allgemein in Bezug auf den Teilfonds entstehen, selbst wenn Stoxx Ltd ihre Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter wissen, dass ein solcher Verlust oder Schaden eintreten kann.

Der Lizenzvertrag zwischen der Gesellschaft und Stoxx Ltd. wird ausschliesslich zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Anteilshaber des Teilfonds oder sonstiger Dritter geschlossen.

# L&G Longer Dated All Commodities UCITS ETF

## FONDSZUSATZ Nr. 7

*(Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Fonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 10 des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Longer Dated All Commodities UCITS ETF (der «Fonds»), bei dem es sich um einen gesonderten Fonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») handelt, ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Fonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20 April 2020 sowie etwaiger zugehöriger Ergänzungen und muss zusammen und in Verbindung mit diesen gelesen werden. Anleger sollten ausserdem den aktuellen Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss (sofern vorliegend) heranziehen sowie den letzten Halbjahresbericht und ungeprüften Jahresabschluss, sofern diese neueren Veröffentlichungsdatums sind. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind. Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik dieses Fonds hauptsächlich Anlagen in derivative Finanzinstrumente (DFI) umfasst.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Fonds tätigen. Eine Anlage in den Fonds ist mit gewissen Risiken verbunden und unter Umständen nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, das Risiko des Verlustes ihres gesamten finanziellen Engagements zu tragen.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Fonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Fonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

---

Dieser Fondszusatzes datiert vom 20 April 2020.

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Longer Dated All Commodities UCITS ETF (der «Fonds») ist ein Engagement in Rohstoffterminkontrakten.

## ANLAGESTRATEGIE

Um das Anlageziel zu erreichen, strebt der Fonds eine Nachbildung der Performance des Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return (der «Index») unter Abzug der TER und sonstiger mit dem Betrieb des Fonds in Zusammenhang stehender Aufwendungen, wie in Abschnitt «Gebühren und Ausgaben» näher beschrieben, an.

**Im Rahmen der Nachbildung der Indexperformance kann der Fonds ein indirektes Engagement in den Rohstoffen, die im Index enthalten sind, von jeweils bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts eingehen, wobei diese Grenze für einen einzelnen Rohstoff auf maximal 35 % erhöht werden kann, wenn aussergewöhnliche Marktbedingungen vorliegen, einschliesslich (aber nicht begrenzt auf) Umstände, in denen der Rohstoff eine dominierende Marktposition einnimmt. Wir verweisen Sie auf den nachstehenden Abschnitt «Index-Beschreibung», der weitere Informationen über die Umstände enthält, in denen ein Rohstoff eine dominierende Marktposition einnehmen kann.**

Der Fonds strebt eine vollumfängliche Partizipation an der Performance des Index mittels «nicht kapitalgedeckter» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten (jeweils ein «Long-Index-Swap»), wie unter «Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen» und in Anhang II des Verkaufsprospekts beschrieben, an.

## INDEX-BESCHREIBUNG

Der Index bietet einen Ertrag, der dem einer voll «besicherten» Anlage in einem diversifizierten Portfolio von Rohstoffterminkontrakten in den folgenden Rohstoffsektoren entspricht: (1) Energie; (2) Edelmetalle; (3) Industriemetalle; (4) Lebewiehe; (5) Getreide und (6) Agrarrohstoffe. Zum Datum dieses Fondszusatzes entsprechen 24 Rohstoffterminkontrakte den Kriterien für eine Aufnahme in den Index, von denen ein jeder an einer Terminbörse in den Vereinigten Staaten oder in Europa gehandelt wird. Weitere Informationen hierüber werden in Tabelle 2 von Abschnitt 2 («Vorgesehene Kontrakte») bezüglich der zur Berechnung des Index verwendeten Methode («Index Methodology - The Bloomberg Commodity Index Family») (die «Indexmethode») zur Verfügung gestellt.

Der Indexertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem «Spot-Ertrag» (Spot Return), der die alltäglichen Preisänderungen der Rohstoffterminkontrakte widerspiegelt;
- aus dem «Rollertrag» (Roll Return), der durch den periodischen Verkauf von Terminkontrakten, deren Verfallstag naht, und das Umschichten in äquivalente Kontrakte mit späterem Verfallstag erzielt wird, um ein kontinuierliches Engagement in Rohstoffterminkontrakten aufrechtzuerhalten. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Abschnitt «Rollmechanismus» weiter unten; und
- dem Ertrag aus den Sicherheitsleistungen (Collateral Return), der die Zinsen widerspiegelt, die ein «realer» Rohstoffanleger erhalten würde, wenn er die Barmittel, die letztlich zur Abwicklung des Kontrakts am künftigen Liefertag nötig wären, in 13-wöchigen US-Schatzwechsell anlegen würde. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Abschnitt «Gesamtrendite» weiter unten.

### «Längerfristig»

Der Index ist eine «längerfristige» Version des Bloomberg Commodity Index. Das bedeutet, dass er sich auf Versionen der jeweiligen Rohstoffterminkontrakte bezieht, deren Verfallstag weiter in der Zukunft liegt als die Versionen der Terminkontrakte auf Rohstoffe, die im Bloomberg Commodity Index enthalten sind. Konkret repräsentiert der Index die Zusammensetzung des Bloomberg Commodity Index mit um drei Monate längeren Laufzeiten, verglichen mit dem unter Abschnitt 2.8 der Indexmethode aufgeführten «Bloomberg Commodity Index Contract Calendar». Wird beispielsweise Anfang Januar der Erdgas-Future im Bloomberg

Commodity Index mit dem Erdgas-Future in dem Index verglichen, zeigt sich, dass der Bloomberg Commodity Index auf den Erdgas-Future mit Verfall im März Bezug nimmt, während der Index auf den Erdgas-Future mit Verfall im Mai Bezug nimmt. Weitere Informationen finden Sie in Anhang J («*Berechnung des Forward Month BCOM*») der Indexmethode.

### Die einzelnen Schritte des Konstruktionsprozesses

Die im Index enthaltenen Rohstoffterminkontrakte werden gemäss dem nachstehend aufgeführten schrittweisen Verfahren ausgewählt und gewichtet. Der Index wird in erster Linie unter Bezugnahme auf den Aufbau des Bloomberg Commodity Index konstruiert. Allerdings beinhaltet der Index nachfolgende Modifizierungen, die zu einem Engagement in «längerfristigen» Versionen der Rohstoffterminkontrakte führen können.

Dementsprechend fassen die nachstehend aufgeführten Schritte 1 bis 5 die anfängliche Konstruktion des Bloomberg Commodity Index, wie in Kapitel 2 («*INDEXKONSTRUKTION*») der Indexmethode genauer erläutert, und der nachstehend aufgeführte Schritt 6 die nachfolgende Konstruktion des Index selbst, wie in Anhang J («*Berechnung des Forward Month BCOM*») der Indexmethode genauer erläutert, zusammen.

#### Anfängliche Konstruktion des Bloomberg Commodity Index

1. Die für eine Aufnahme in den Bloomberg Commodity Index in Frage kommenden Rohstoffterminkontrakte werden in Abschnitt 2.2 («*Auswahl von Rohstoffen für eine Aufnahme in den Index*») der Indexmethode aufgeführt. Diese zulässigen Rohstoffe werden zunächst nach ihrer relativen *Liquidität* (eine Kennzahl die anzeigt, wie aktiv ein Rohstoff in der Vergangenheit gehandelt wurde) gewichtet. Die Handelbarkeit eines jeden Rohstoffterminkontrakts wird als Fünf-Jahres-Durchschnitt seines Handelsvolumens festgestellt. Weitere Informationen hierzu finden sich in Abschnitt 2.3 («*Berechnung der Prozentwerte in Bezug auf die Handelbarkeit eines Rohstoffs*») der Indexmethode.
2. Anschliessend werden die Rohstoffterminkontrakte separat gemäss ihren relativen *Produktionsniveaus in der Vergangenheit* gewichtet. Die Produktionsniveaus in der Vergangenheit für einen jeden Rohstoffterminkontrakt werden als Fünf-Jahres-Durchschnitt der Produktionszahlen für den jeweiligen Terminkontrakt festgestellt, wobei diese Informationen aus Quellen stammen, die in Tabelle 5 («*Quellen für Produktionsdaten*») von Abschnitt 2.4 («*Berechnung der Prozentwerte zur Rohstoffproduktion*») der Indexmethode aufgeführt sind.
3. Die aus einer jeden der vorstehend aufgeführten Kategorien («Handelbarkeit» bzw. «historische Produktionsniveaus») gewonnenen Gewichtungen werden anschliessend in eine einzige Gesamtgewichtung für jeden Rohstoff nach einem Verhältnis von 2:1 kombiniert. Den aus der historischen Produktion gewonnen Gewichtungen kommt eine geringere Priorität zu als denen aus der Handelbarkeit, da davon ausgegangen wird, dass die historische Produktion die wirtschaftliche Bedeutung lagerfähiger Rohstoffe wie Gold, die im Vergleich zu anderen Rohstoffen geringere relative Produktionsniveaus aufweisen, unterschätzt.
4. Sobald die kombinierten Gewichtungen eines jeden Rohstoffterminkontrakts gemäss obigen Schritt 3 festgestellt wurden, wird jeder Terminkontrakt (käme er für eine Aufnahme im Bloomberg Commodity Index in Frage), der weniger als 0,4 % des Bloomberg Commodity Index ausmachen würde, ausgeschlossen.
5. Folgende Streuungsregeln finden anschliessend bei der Festlegung der endgültigen Zielgewichtungen für jeden der Rohstoffterminkontrakte innerhalb des Bloomberg Commodity Index Anwendung:
  - Kein einzelner Rohstoff (z. B. Erdgas oder Silber) darf eine Gewichtung von mehr als 15 % im Bloomberg Commodity Index haben.



- Kein einzelner Rohstoff darf zusammen mit seinen Derivaten (z. B. Rohöl der Sorte WTI zusammen mit ULS-Diesel und bleifreiem Benzin) eine Gewichtung von über 25 % im Bloomberg Commodity Index haben.
- Keine verwandte Gruppe von Rohstoffen (z. B. Energie, Edelmetalle, Lebewildvieh oder Getreide) darf eine Gewichtung von über 33 % im Bloomberg Commodity Index haben.
- Kein einzelner Rohstoff (z. B. Erdgas oder Silber) darf eine Gewichtung von weniger als 2 % im Bloomberg Commodity Index haben, sofern es die Liquidität erlaubt.

#### Nachfolgende Konstruktion des Index

6. Wie unter «*Längerfristig*» weiter oben beschrieben, bezieht sich der Index auf Versionen der Rohstoffterminkontrakte, deren Verfalltag weiter in der Zukunft liegt als die Versionen der Terminkontrakte auf Rohstoffe, die im Bloomberg Commodity Index enthalten sind. Dementsprechend werden, sobald die Zielgewichtungen für jeden Rohstoff innerhalb des Bloomberg Commodity Index gemäss den vorstehend aufgeführten Schritten 1 bis 5 festgestellt worden sind, diese Zielgewichtungen mit den Abwicklungskursen (Settlement Prices) der betreffenden Rohstoffterminkontrakte, auf die der Bloomberg Commodity Index Bezug nimmt, kombiniert, um die Rohstoffindex-Multiplikatoren («Commodity Index Multipliers», («**CIM**»)) festzulegen. Die CIM werden anschliessend auf die längerfristigen Versionen der Rohstoffterminkontrakte (wie unter der obigen Überschrift «*Längerfristig*» erwähnt) angewandt, um Gewichtungen für die «längerfristigen» Terminkontrakte auf Rohstoffe in dem Index festzulegen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Gewichtungen eines jeden im Index enthaltenen Rohstoffs zwischen den jährlichen Neuanpassungen des Index schwanken dürften.

Gemäss den irischen Vorschriften darf der Fonds im Rahmen der Nachbildung der Indexperformance ein indirektes Engagement in den Rohstoffen, die im Index enthalten sind, von jeweils bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts eingehen, wobei diese Grenze auf maximal 35 % für einen einzelnen Rohstoff erhöht werden kann, wenn aussergewöhnliche Marktbedingungen vorliegen, einschliesslich (aber nicht begrenzt auf) Umstände, in denen der Rohstoff eine dominierende Marktposition einnimmt. Hinsichtlich der Anwendung der vorstehenden Grenzen werden Unterkategorien eines einzelnen Rohstoffs (die beispielsweise aus verschiedenen Regionen oder Märkten stammen oder über ein industrielles Verfahren aus dem gleichen Primärrohstoff gewonnen werden) als ein und derselbe Rohstoff behandelt. Dies gilt jedoch nicht, wenn derlei Unterkategorien eines einzigen Rohstoffs keine hohe Korrelation aufweisen. So ist es möglich, dass bestimmte Rohstoffe, die aus einem Primärrohstoff gewonnen werden, derzeit oder in Zukunft eine hohe Korrelation aufweisen und als solche hinsichtlich der Anwendung der vorstehend angeführten Grenzen als einziger Rohstoff erachtet werden. Historisch weisen Rohöl und dessen Derivate eine hohe Korrelation auf. In Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, verglichen zu den anderen Rohstoffen, die für eine Aufnahme in den Index in Frage kommen, machen Rohöl und seine Derivate in der Regel (zusammengenommen) einen beträchtlichen Anteil an dem Index aus und können jederzeit eine kombinierte Gewichtung von mehr als 20 % und bis zu 35 % aufweisen.

#### «Rollmechanismus»

Ein «Rohstoffterminkontrakt» ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, einen bestimmten Rohstoff zu einem bestimmten Preis und zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt zu erwerben bzw. zu veräussern. Im Gegensatz zu Aktien, die dem Inhaber in aller Regel das Anrecht auf eine dauerhafte Beteiligung an einem Unternehmen verleihen, ist in Rohstoffterminkontrakten normalerweise ein zukünftiges Datum für die Lieferung des zugrunde liegenden Rohstoffs festgelegt. Um den Lieferprozess zu vermeiden und eine Long-Position in Futures aufrechtzuerhalten, müssen Rohstoffterminkontrakte, die sich dem Termin zur physischen Lieferung nähern, verkauft und dafür Kontrakte, deren Termin zur physischen Lieferung weiter in der Zukunft liegt, gekauft werden. Eine auf diese Weise eingerichtete Position wird auch als «rollierende» Future-Position bezeichnet.

Der Index ist darauf ausgerichtet, eine tatsächliche Anlage in Rohstoffterminkontrakten nachzubilden, und berücksichtigt daher die Notwendigkeit, diese Terminkontrakte zu «rollen». Konkret wird der Index bei Herannahen des physischen Liefertermins für einen Rohstoffterminkontrakt, der im Index enthalten ist, so berechnet, als ob der Rohstoffterminkontrakt im ersten Liefermonat verkauft wird und die Erlöse dieses Verkaufs für den Kauf eines Rohstoffterminkontrakts mit einem darauf folgenden Liefermonat verwendet

werden. Die Rohstoffterminkontrakte werden monatlich über einen Zeitraum von fünf Geschäftstagen (ab dem sechsten Geschäftstag des betreffenden Monats) zu Anteilen von 20 % je Geschäftstag gerollt. Das heisst, dass es in diesem Zeitraum zu einer allmählichen Umschichtung von den Rohstoffterminkontrakten, die sich ihrem physischen Liefertermin nähern, auf die Rohstoffterminkontrakte, deren Termin zur physischen Lieferung weiter in der Zukunft liegt, kommt.

#### Gesamtrendite

Der Index kombiniert die Renditen des Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward<sup>SM</sup> mit den Renditen der in US-Schatzwechseln investierten Barsicherheiten, um eine voll besicherte Anlagen in dem Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward<sup>SM</sup> zu repräsentieren. Die Renditen auf Barsicherheiten werden anhand der aktuellen High Rate aus der wöchentlichen Auktion 13-wöchiger US-Schatzwechsel berechnet, die auf der Website <https://www.treasurydirect.gov/instit/annceresult/annceresult.htm> durch das US-Finanzministerium oder eine nachfolgende Quelle in der Regel einmal wöchentlich montags veröffentlicht wird.

#### Häufigkeit der Neuanpassung

Der Index wird jährlich auf einer Preis-/Prozent-Basis in Übereinstimmung mit den Auswahl- und Gewichtungskriterien neu zusammengesetzt, die unter «*Die einzelnen Schritte des Konstruktionsprozesses*» weiter oben beschrieben sind. Zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung des Index ist es möglich, dass zusätzliche Rohstoffe, die aktuell nicht im Index vertreten sind, aufgenommen werden oder dass ein oder mehrere aktuell im Index vertretene Rohstoffe herausgenommen werden.

#### Weitere Informationen

Bei den Ausführungen in diesem Dokument handelt es sich um eine Zusammenfassung der Hauptmerkmale des Index. Weitere Informationen über den Index, einschliesslich dessen Zusammensetzung, Rohstoffauswahlkriterien, die vorgesehenen Kontrakte für jeden Rohstoff, die Laufzeiten der zugrunde liegenden Terminkontrakte und die zur Berechnung des Index angewandte Methode (siehe «*Index Methodology - The Bloomberg Commodity Index Family*») sind zum Datum dieses Fondszusatzes auf der Website von Bloomberg unter <http://www.bloombergindexes.com/bloomberg-commodity-index-family/> vorzufinden.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return	n. ztr.	BCOMF3T	.BCOMF3T

Zum Datum dieses Fondszusatzes ist Bloomberg Index Services Limited in dem von ESMA betriebenen öffentlichen Register gemäss der Benchmark-Verordnung nicht als zugelassener und registrierter Benchmarkverwalter eingetragen.

#### Zusammensetzung des Portfolios

Nähere Angaben zum Anlagenportfolio des Fonds finden Sie unter <http://www.lgimetf.com>.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Fonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei Anlegern im Fonds um versierte Anleger (und / oder informierte Anleger, die sich fachlich haben beraten lassen) handelt, die (i) mit Rohstoffterminkontrakten vertraut sind und die Konzepte des «Rollierens», der «Backwardation» und des «Contango» sowie die jeweiligen potenziellen Auswirkungen dieser einzelnen Konzepte auf die Wertentwicklung des Index verstehen, (ii) die Risiken verstehen, die mit einer Anlage im Fonds verbunden sind, (iii) das Ausmass an Volatilität in Verbindung mit den jeweiligen Märkten für Rohstoffterminkontrakte (oder deren Sektoren)

akzeptieren, in denen sich der Fonds engagiert, und (iv) dazu in der Lage sind, auf mittlere bis lange Sicht das Risiko eines Verlusts ihrer gesamten Anlage in Kauf zu nehmen.

## RISIKOMANAGEMENT

### Globales Engagement

Der Anlageverwalter wendet eine als relativer Value-at-Risk («**relativer VaR**») bekannte Methode des Risikomanagements an, um das globale Engagement des Fonds auf Tagesbasis zu beurteilen. Der relative VaR ist ein Mass, für das anstelle des Ausmasses, in dem der Fonds gehebelt wird, der maximale mögliche Verlust herangezogen wird, die dem Fonds aufgrund von Marktrisiken entstehen können.

Der relative VaR des Fonds entspricht dem Value-at-Risk (der «**VaR**») des Fonds, dividiert durch den VaR des Index (das «**Referenzportfolio**»). Auf diese Weise kann das globale Engagement eines Fonds mit dem globalen Engagement des Index verglichen und anhand dessen begrenzt werden.

Die Zentralbank schreibt vor, dass der VaR eines Fonds nicht höher sein darf als der doppelte VaR seines Referenzportfolios. Es ist nicht zu erwarten, dass der VaR des Fonds das Doppelte des VaR des Referenzportfolios übersteigt. Das einseitige Konfidenzniveau des Fonds liegt bei 99 %, die Haltedauer beträgt einen Tag. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist jedoch bei Bedarf möglich (z. B. infolge jüngster wesentlicher Änderungen in der Preisvolatilität).

### Hebelung

Da der Fonds für die Zwecke der Berechnung seines globalen Engagements den VaR einsetzt, besteht eine Zulassungsvoraussetzung gemäss den irischen Vorschriften darin, dass der Fonds die voraussichtliche Hebelung des Fonds als auch eine möglicherweise höhere Hebelwirkung (sofern relevant) offenzulegen hat. Im Rahmen dieser Offenlegung lautet eine weitere Vorgabe, dass die *Hebelwirkung* als *Gesamtsumme der Nominalbeträge aller DFI, die sich im Fondsportfolio befinden*, berechnet werden muss, ungeachtet des tatsächlichen Marktengagements des Fonds, das sich als Ergebnis der Verwendung dieser DFI ergibt. Die auf diese Art berechnete Hebelung gibt die Summe aller nominalen Marktengagements, die der Fonds in Form von DFI eingeht, als Prozentsatz seines Nettoinventarwerts an. Diesem Ansatz zufolge wird der Nominalwert des entsprechenden DFI in Verbindung mit dem aktuellen Marktwert des DFI berücksichtigt. Bei dieser Interpretation der Hebelwirkung wird davon ausgegangen, dass es sich bei sämtlichen vom Fonds gehaltenen DFI-Positionen um gehebelte Positionen handelt, unabhängig von Aufrechnungs- oder Sicherungsvereinbarungen und auch dann, wenn diese DFI-Positionen nicht tatsächlich zu einem zusätzlichen Marktengagement für den Fonds führen.

### Modell der «umgekehrten Pensionsgeschäfte»

In jenen Fällen, in denen der Fonds das Modell der «*umgekehrten Pensionsgeschäfte*» als einzige Methode für das Cash Management verwendet (wie im Abschnitt «Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen» *des Verkaufsprospekts* beschrieben), würde sich die aus der Gesamtsumme der Nominalbeträge berechnete Hebelung aus dem Nominalwert der Long-Index-Swaps, angepasst an deren aktuellen Marktwert (d. h. den abrechnungsfähigen Gewinn oder Verlust aus den Long-Index-Swaps), zusammensetzen.

Der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in die Long-Index-Swaps investiert wird, beträgt bei jedem regelmässigen Reset (d. h. dem Zeitpunkt, zu dem der Gewinn oder Verlust aus den Long-Index-Swaps abgerechnet und der Nominalwert der Long-Index-Swaps anhand des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgesetzt wird) 100 %. Dementsprechend ist der Grad der Hebelung, der sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Long-Index-Swaps ergibt, jeweils gleichzusetzen (d. h. er entspricht 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds). Allerdings führen die TER und sonstigen Aufwendungen, die aus dem Vermögen des Fonds beglichen werden, zwischen den einzelnen Reset-Terminen der Long-Index-Swaps zu einer stetigen Reduzierung des Nettoinventarwerts des Fonds gegenüber dem Wert der Long-Index-Swaps. Hierdurch erhöht sich die Hebelwirkung aufgrund der Long-Index-Swaps leicht auf einen Wert über 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, bis die Long-Index-Swaps das nächste Mal gegenüber dem Nettoinventarwert des Fonds zurückgesetzt werden. Dennoch ist ausgehend davon, dass die sich aus den

Long-Index-Swaps ergebende Hebelung bis auf das nächste Perzentil berechnet wird, nicht zu erwarten, dass die aufgrund der Long-Index-Swaps entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt.

#### Modell der «Short-Basket-Swaps»

In jenen Fällen, in denen der Fonds das Modell der «Short-Basket-Swaps» als einzige Methode für das Cash Management verwendet (wie im Abschnitt «Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen» des Verkaufsprospekts beschrieben), würde sich der aus die Gesamtsumme der Nominalbeträge berechnete Hebelwirkung zusammensetzen aus (i) dem Nominalwert der Long-Index-Swaps, angepasst an deren aktuellen Marktwert (d. h. den abrechnungsfähigen Gewinn oder Verlust aus den Long-Index-Swaps) und (ii) dem Nominalwert der Short-Basket-Swaps, angepasst an deren aktuellen Marktwert (d. h. den abrechnungsfähigen Gewinn oder Verlust aus den Short-Basket-Swaps).

Der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in die Long-Index-Swaps investiert wird, beträgt bei jedem regelmässigen Reset (d. h. dem Zeitpunkt, zu dem der Gewinn oder Verlust aus den Long-Index-Swaps abgerechnet und der Nominalwert der Long-Index-Swaps anhand des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgesetzt wird) 100 %. Dementsprechend ist der Grad der Hebelung, der sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Long-Index-Swaps ergibt, jeweils gleichzusetzen (d. h. er entspricht 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds). Allerdings führen die TER und sonstigen Aufwendungen, die aus dem Vermögen des Fonds beglichen werden, zwischen den einzelnen Reset-Terminen der Long-Index-Swaps zu einer stetigen Reduzierung des Nettoinventarwerts des Fonds gegenüber dem Wert der Long-Index-Swaps. Hierdurch erhöht sich die Hebelwirkung aufgrund der Long-Index-Swaps leicht auf einen Wert über 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, bis die Long-Index-Swaps das nächste Mal gegenüber dem Nettoinventarwert des Fonds zurückgesetzt werden. Dennoch ist ausgehend davon, dass die sich aus den Long-Index-Swaps ergebende Hebelung bis auf das nächste Perzentil berechnet wird, nicht zu erwarten, dass die aufgrund der Long-Index-Swaps entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt.

Der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in die Short-Basket-Swaps investiert wird, variiert bei jedem regelmässigen Reset (d. h. dem Zeitpunkt, zu dem der Gewinn oder Verlust aus den Short-Basket-Swaps abgerechnet und der Nominalwert der Short-Swaps gegenüber dem Nettoinventarwert des Fonds zurückgesetzt wird) zwischen 90 % und maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Dementsprechend ist der Grad der Hebelung, der sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Short-Basket-Swaps ergibt, jeweils gleichzusetzen (d. h. er entspricht zwischen 90 % und 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds). Allerdings kann der Marktwert der Short-Basket-Swaps um bis zu 10 % vom Nettoinventarwert des Fonds abweichen, bis die Short-Basket-Swaps das nächste Mal gegenüber dem Nettovermögen des Fonds zurückgesetzt werden. Dementsprechend kann der Grad der Hebelung, der sich aufgrund der Short-Basket-Swaps ergibt, zwischen 90 % und 110 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Durch die Kombination der Hebelung, die sich aufgrund der Long-Index-Swaps ergibt, mit der durch die Short-Basket-Swaps entstehenden Hebelung, ist davon auszugehen, dass der Fonds mit einem Grad zwischen 190 % und maximal 210 % «gehebelt» wird, wenn sie bis auf das nächste Perzentil berechnet wird.

#### Kombination des Modells der «umgekehrten Pensionsgeschäfte» mit jenem der «Short-Basket-Swaps».

In jenen Fällen, in denen der Fonds eine Kombination des Modells der «umgekehrten Pensionsgeschäfte» mit dem des «Short-Basket-Swap» einsetzt, variiert der tatsächliche Hebelgrad zu einem gegebenen Zeitpunkt je nach dem jeweiligen Grad des Engagements des Fonds in den beiden Modellen zu diesem Zeitpunkt. Daher dürfte der Fonds jederzeit in einer Höhe von 100 % bis maximal 210% gehebelt sein.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden insbesondere sowohl auf den Abschnitt «Risikofaktoren» als auch auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten die folgenden Risikofaktoren bedenken, bevor sie in den Fonds investieren:

1. Eine Anlage in den Fonds setzt Anleger den Marktrisiken im Zusammenhang mit Fluktuationen im Wert der im Index enthaltenen Rohstoffterminkontrakte aus. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage in dem Fonds. Anleger können ihr gesamtes im Fonds angelegtes Kapital verlieren.
2. Der Handel mit Terminkontrakten auf physische Rohstoffe, einschließlich des Handels mit den im Index enthaltenen Rohstoffterminkontrakten, ist spekulativ und kann äußerst volatil sein. Die Marktpreise der im Index enthaltenen Rohstoffterminkontrakte und der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe können aufgrund zahlreicher Faktoren massiven Schwankungen unterliegen. Zu diesen Faktoren zählen u. a. Veränderungen der (tatsächlichen, angenommenen, erwarteten, unerwarteten oder nicht wahrgenommenen) Angebots- und Nachfrageverhältnisse, Witterungsbedingungen, Landwirtschaft, Handel, fiskalische, geldpolitische und Devisenkontrollprogramme, in- und ausländische politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen, Krankheiten, Seuchen, technologische Entwicklungen, Zinsänderungen durch staatliche Maßnahmen oder Marktbewegungen sowie geldpolitische bzw. andere staatliche Vorgaben, Maßnahmen und Unterlassungen. Die aktuellen Preise oder Kassakurse der zugrunde liegenden Rohstoffe können ebenfalls auf volatile und uneinheitliche Weise die Preise der Terminkontrakte auf die Rohstoffe, die dem jeweiligen physischen Rohstoff entsprechen, beeinflussen. Diese Faktoren können den Wert des Index auf verschiedene Weise beeinflussen. Verschiedene Faktoren können bewirken, dass die Preise bzw. die Preisvolatilität der im Index enthaltenen Rohstoffterminkontrakte sich in uneinheitliche Richtungen und uneinheitlich stark bewegen.
3. Der Index setzt sich nicht aus physischen Rohstoffen, sondern aus Rohstoffterminkontrakten zusammen. Im Gegensatz zu Aktien, die dem Inhaber in aller Regel das Anrecht auf eine dauerhafte Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft verleihen, ist in Rohstoffterminkontrakten normalerweise ein Datum für die Lieferung des zugrunde liegenden Rohstoffs festgelegt. Wenn sich die börsengehandelten Terminkontrakte, die den Index bilden, ihrer Fälligkeit nähern, werden sie durch ähnliche Kontrakte mit späterer Fälligkeit ersetzt. So kann beispielsweise ein Terminkontrakt, der im Oktober gekauft und gehalten wird, im März des kommenden Jahres fällig werden. Der im März fällige Kontrakt kann später durch einen im Mai fälligen Kontrakt ersetzt werden. Dieser Vorgang wird als «Roller» bezeichnet. Liegt am Markt für diese Kontrakte ein Terminabschlag (Deport) vor – das heisst, die Preise sind in den weiter in der Zukunft liegenden Liefermonaten niedriger als in den näheren Liefermonaten – erfolgt der Kauf des Mai-Kontraktes zu einem Preis, der unter dem Verkaufspreis des März-Kontraktes liegt. Liegt dagegen am Markt für diese Kontrakte ein Terminaufschlag (Report) vor – das heisst, die Preise sind in den weiter in der Zukunft liegenden Monaten höher als in den näheren Liefermonaten – erfolgt der Kauf des Mai-Kontraktes zu einem Preis, der über dem Verkaufspreis des Märzkontraktes liegt. Die Preisdifferenz zwischen den beiden rollenden Kontrakten wird manchmal als «Rollrendite» bezeichnet. Die Preisentwicklung, die ein Kontrakt als Indexwert verzeichnet, ist die so genannte «Kassarendite». Ein Anleger im Index kann nicht entweder die Rollrendite oder die Kassarendite separat erzielen. Im Falle eines Terminaufschlags an den Rohstoffmärkten können sich negative Rollrenditen ergeben, was den Wert des Index beeinträchtigen kann. Wegen der potenziellen Auswirkungen negativer Rollrenditen ist es möglich, dass der Wert des Index mit der Zeit deutlich sinkt, auch wenn die kurzfristigen Preise oder Kassapreise der Basisrohstoffe stabil sind oder steigen. Wenn die kurzfristigen Preise oder Kassapreise der Basisrohstoffe sinken, kann zudem der Wert des Index mit der Zeit deutlich fallen, auch wenn für einige oder alle Rohstoff-Futures im Index ein Terminabschlag (Backwardation) vorliegt. Einige im Index enthaltene Rohstoffterminkontrakte, wie z. B. Gold, wurden in der Vergangenheit in Contango-Märkten gehandelt, und in manchen Indexphasen verzeichneten etliche Rohstoffterminkontrakte im Index einen Terminaufschlag (Contango). Auch wenn bestimmte im Index enthaltene Kontrakte in der Vergangenheit Deport-Phasen erlebt haben, ist es möglich, dass ein solcher Terminabschlag in Zukunft ausbleibt.
4. Zurzeit setzt sich der Index ausschliesslich aus regulierten Futures-Kontrakten zusammen. Jedoch kann der Index in der Zukunft auch OTC-Kontrakte (z. B. Swaps und Terminkontrakte) aufnehmen, die auf Handelsplattformen gehandelt werden, die nur geringfügig oder in manchen Fällen nicht nennenswert reguliert werden. Infolgedessen kann der Handel in solchen Kontrakten und die Art und Weise, wie von den jeweiligen Handelsplattformen Preise und Volumen gemeldet werden, nicht den Bestimmungen und dem Schutz unterliegen, die anwendbare Satzungen und diesbezügliche Bestimmungen für den Handel an geregelten US-amerikanischen Terminbörsen oder ähnliche

Satzungen und Bestimmungen, denen der Handel an geregelten Terminbörsen im Vereinigten Königreich unterliegt, vorsehen. Darüber hinaus haben zahlreiche elektronische Handelsplattformen erst vor kurzem den Handel aufgenommen und weisen noch keine wesentliche Handelsentwicklung auf. Infolgedessen kann der Handel mit Kontrakten auf solchen Plattformen und die Aufnahme solcher Kontrakte in den Index mit bestimmten Risiken behaftet sein, die bei börsengehandelten Terminkontrakten in den USA oder Grossbritannien nicht vorliegen. Hierzu zählen beispielsweise Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität und der Preisentwicklung der jeweiligen Kontrakte.

#### 5. Abgesicherte Anteilklassen

Währungsabsicherungen, die im Hinblick auf bestimmte abgesicherte Anteilklassen eingesetzt werden, sind darauf ausgerichtet, die Auswirkungen von Schwankungen der Nennwährung der Indexbestandteile in Relation zur «abgesicherten» Währung der entsprechenden Anteilklasse auf die Rendite der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse zu minimieren.

Anleger sollten nur in eine abgesicherte Anteilklasse investieren, wenn sie bereit sind, auf eventuelle Gewinne durch eine Aufwertung der Nennwährung der Indexbestandteile gegenüber der «abgesicherten» Währung der entsprechenden abgesicherten Anteilklasse zu verzichten.

Eine Währungsabsicherung in Bezug auf abgesicherte Anteilklassen zielt in erster Linie darauf ab, das Währungsrisiko zu reduzieren, anstatt es vollständig zu eliminieren. Anleger sollten ausserdem die Ausführungen zum Risikofaktor «Währung» im Abschnitt des Verkaufsprospekts mit dem Titel «Risikofaktoren» beachten.

## DIE ANTEILE

Zum Datum dieses Fondszusatzes verfügt der Fonds über drei Anteilklassen von ETF-Anteilen (siehe nachfolgende Tabelle). In Zukunft können weitere Anteilklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Anteilklasse	Art der Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	USD	USD 1.000.000	0.30%	n. ztr.
EUR Hedged Accumulating ETF	ETF-Anteile	USD	USD 1.000.000	0.35%	n. ztr.
GBP Hedged Accumulating ETF	ETF-Anteile	USD	USD 1.000.000	0.35%	n. ztr.

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilklasse.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss die Gesellschaft ein Register der Anteilhaber führen. ETF-Anteile werden vom Nominee der gemeinsamen Depotstelle (als registrierten Inhaber) in registrierter Form gehalten. Nur Personen, die im Register der Anteilhaber (z. B. der Nominee der gemeinsamen Depotstelle) geführt werden, sind Anteilhaber. Bruchteile werden nicht begeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt, vorbehaltlich für die Globalen Anteilzertifikate, wie im Verkaufsprospekt dargelegt. Die autorisierten Teilnehmer erhalten vom Administrator eine Handelsbestätigung.

Zur Messung der Performance wird als Referenzwert für jede Anteilklasse des Fonds diejenige Version des Index herangezogen, wie in nachstehender Tabelle aufgeführt (jeweils ein «**Vergleichsindex für die Wertentwicklung**»).

Anteilklasse	Vergleichsindex für die Wertentwicklung	
	Name	Bloomberg-Code

USD Accumulating ETF	Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return	BCOMF3T
EUR Hedged Accumulating ETF	Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return (EUR Hedged) USD**	
GBP Hedged Accumulating ETF	Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return (GBP Hedged) USD**	

\*\*Jeder Vergleichsindex der Wertentwicklung, der ein abgesicherter Index ist, umfasst eine tägliche Anpassung der Währungsabsicherung, um das Währungsengagement zwischen der Nennwährung der Indexbestandteile und der «abgesicherten» Währung des entsprechenden abgesicherten Index zu verringern. Die nominale Position der Währungsabsicherung jedes abgesicherten Index wird jeden Tag neu kalkuliert, um Veränderungen im Indexwert zu berücksichtigen.

Die Währungsabsicherung für jede abgesicherte Anteilsklasse wird durch den Einsatz von nicht kapitalgedeckten Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen erreicht, die sich auf den entsprechenden abgesicherten Index beziehen. Dementsprechend wird der tägliche Mechanismus zur Währungsabsicherung, der in jedem abgesicherten Index enthalten ist, automatisch in die Rendite der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse aufgenommen. Jede abgesicherte Anteilsklasse sollte daher eine Rendite erwirtschaften, die der Rendite ihres entsprechenden abgesicherten Index entspricht. In Bezug auf jede abgesicherte Anteilsklasse werden zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen, die innerhalb des Tages entstehen, am Ende des Tages neu kalkuliert, da die Anpassungen der Währungsabsicherung, die in den entsprechenden abgesicherten Index integriert werden (wobei das Engagement hierin durch die OTC-Swap-Vereinbarungen ermöglicht wird) täglich angepasst werden. Dementsprechend sind für die OTC-Swap-Vereinbarungen selbst keine täglichen Anpassungen aufgrund von Wertschwankungen der Indexbestandteile erforderlich. Anpassungen werden nur am Umfang der OTC-Swap-Vereinbarungen vorgenommen, um Zeichnungen und Abwicklungen für Anteile in einer bestimmten abgesicherten Anteilsklasse widerzuspiegeln.

## TRACKING ERROR

Der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error für den Fonds beträgt 0,03 % (annualisiert). Hierbei handelt es sich um die erwartete Volatilität der Renditedifferenz zwischen dem Fondsportfolio (als Ganzes) und dem Index. Da die Gesamrendite des Fonds aus den Renditen verschiedener Anteilsklassen besteht (von denen einige abgesichert sind und andere nicht), handelt es sich bei der vorstehenden Zahl unter Umständen nicht um ein aussagekräftiges Mass des erwarteten Tracking Error für die Anleger einer bestimmten Anteilsklasse.

Um daher für Anleger einen aussagekräftiges Mass zur Verfügung zu stellen, das Absicherungen nur dann berücksichtigt, sofern diese bestehen, weist nachstehende Tabelle die erwartete Volatilität der Renditedifferenz unter normalen Marktbedingungen zwischen der nicht abgesicherten Anteilsklasse (d. h. USD Accumulating ETF) und dem nicht abgesicherten Vergleichsindex für die Wertentwicklung (d. h. dem Index) sowie die erwartete Volatilität der Renditedifferenz unter normalen Marktbedingungen zwischen einer jeden abgesicherten Anteilsklasse und dem entsprechenden abgesicherten Vergleichsindex für die Wertentwicklung (d. h. dem betreffenden abgesicherten Index) aus. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die nachstehend aufgeführten Schätzungen nicht als genau zu verstehen sind und im Verlauf der Zeit Schwankungen unterliegen können.

USD Accumulating ETF	0,03 % (annualisiert)
EUR Hedged Accumulating ETF	0,04 % (annualisiert)
GBP Hedged Accumulating ETF	0,04 % (annualisiert)

## BÖRSENOTIERUNGEN

An der (den) nachfolgend aufgeführten Börse(n) wurde die Handelszulassung der genannten ETF-Anteilklassen beantragt. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilkategorie	Art der Anteilklasse	Börsenkotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00B4WPHX27	COMF LN	COMF.L
		London Stock Exchange	GBP	IE00B4WPHX27	CMFP LN	CMFP.L
		Deutsche Börse	EUR	DE000A1CXBV8	ETL2 GY	ETL2.DE
		Borsa Italiana	EUR	IE00B4WPHX27	COMF IM	COMF.MI
		SIX Swiss Exchange	CHF	IE00B4WPHX27	COMF SW	ECCOMF.S
		NYSE Euronext	EUR	IE00B4WPHX27	COMF NA	COMF.AS

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds können ausschließlich gegen bar erfolgen.

Anteile können entsprechend dem auf Seite 54 des Verkaufsprospekts beginnenden Abschnitt «*Zeichnungen*» gezeichnet werden.

Die Anteile am Fonds können entsprechend dem auf Seite 66 des Verkaufsprospekts beginnenden Abschnitt «*Rücknahmen*» zurückgegeben werden.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Währung der Anteilklasse	Die Handels- und Nennwährung jeder Anteilklasse, wie in der Tabelle beschrieben, die im vorhergehenden Abschnitt mit dem Titel « <i>Die Anteile</i> » enthalten ist.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Index-Veröffentlichungstag und ein Tag, an dem kein wesentlicher Markt für Geschäfte geschlossen ist, oder solche Geschäftstage, die durch die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit für den Fondshandel bestimmt werden (und die den Anteilhabern vorher mitgeteilt werden), immer vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage wenigstens ein Handelstag stattfindet. Der Promoter führt online einen « <i>Handelstagskalender</i> » auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem fortwährend und vorab alle erwarteten Handelstage für den Fonds veröffentlicht werden. Der Handelstagskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Die Annahmefrist an einem Handelstag für Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds. Entsprechende Informationen sind unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> aufgeführt und werden laufend aktualisiert.
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe Tabelle im vorhergehenden Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe Tabelle im vorhergehenden Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».



Abwicklungszeit	Die Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen muss im Allgemeinen (wie von Zeit zu Zeit vom Manager bzw. dessen Stellvertreter vorgeschrieben) innerhalb von einem Werktag bis drei Werktagen nach dem relevanten Handelstag erfolgen.
Bewertung	Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.  Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er Long-Index-Swaps verwendet, die nach den entsprechenden Bestimmungen im Verkaufsprospekt bewertet werden.
TER	Die TER der jeweiligen Anlageklasse ist der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt «Die Anteile» zu entnehmen.  Makler- und ausserordentliche Aufwendungen werden nicht in der TER erfasst – siehe Abschnitt «Gebühren und Ausgaben» auf Seite 69 des Verkaufsprospekts.  Durch die Auflegung des Fonds anfallende Gebühren und Ausgaben trägt die Verwaltungsgesellschaft.

## BESTEuerung

Eine Beschreibung der für die Gesellschaft und ihre Anleger geltenden Besteuerung ist im Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu finden.

## INDEX-DISCLAIMER

«Bloomberg®», «Bloomberg Commodity Index<sup>SM</sup>», «Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return<sup>SM</sup>» und «Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward<sup>SM</sup>» sind Dienstleistungsmarken von Bloomberg Finance L.P. und seinen verbundenen Unternehmen einschliesslich Bloomberg Index Services Limited («BISL»), der Verwalter des Index (zusammen «Bloomberg») und wurden zur Verwendung für bestimmte Zwecke an die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen der «Lizenznehmer») lizenziert.

Der Fonds wird von Bloomberg, der UBS AG, UBS Securities LLC («UBS Securities») oder ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder Bloomberg noch die UBS AG, UBS Securities oder ihre Tochter- oder verbundenen Gesellschaften geben gegenüber den Anteilseignern oder Kontrahenten des Fonds oder anderen Personen ausdrückliche oder stillschweigende Erklärungen oder Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Rohstoffen im Allgemeinen oder speziell in den Fonds ab. Die Beziehung von Bloomberg, der UBS AG, UBS Securities oder von ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gegenüber dem Lizenznehmer ist einzig und allein die eines Lizenzgebers bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken und des Bloomberg Commodity Index, einschliesslich des Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return, die von BISL zusammen mit UBS Securities ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder des Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. Bloomberg und UBS Securities sind nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg Commodity Index, einschliesslich des Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return, die Belange des Lizenznehmers oder der Anteilseigner des Fonds zu berücksichtigen. Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder ihre jeweiligen Tochter- oder verbundenen Unternehmen sind für die Festlegung von Zeitpunkt, Preis und Umfang der Fondsemission oder für die Festlegung bzw. Berechnung der Gleichung für die Umwandlung der Fondsanteile in liquide Mittel weder verantwortlich noch waren sie daran beteiligt. Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities oder ihre Tochter- oder verbundenen Unternehmen übernehmen keine Verantwortung oder Haftung,

insbesondere gegenüber den Kunden oder Anteilseignern des Fonds, im Zusammenhang mit der Administration, dem Vertrieb oder Handel der Fondsanteile. Unbeschadet des Vorstehenden können die UBS AG, UBS Securities und ihre jeweiligen Tochter- und verbundenen Unternehmen unabhängig Finanzprodukte herausgeben und/oder sponsern, die nicht mit dem vom Lizenznehmer derzeit ausgegebenen Fonds in Verbindung stehen, aber dem Fonds ähneln und mit diesem im Wettbewerb stehen können. Darüber hinaus können die UBS AG, UBS Securities und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen aktiv Rohstoffe, Rohstoffindizes und Rohstoffterminkontrakte (der Bloomberg Commodity Index und der Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return inbegriffen) sowie Swaps, Optionen und Derivate handeln, die mit der Performance dieser Rohstoffe, Rohstoffindizes und Rohstoffterminkontrakte verknüpft sind. Diese Handelsaktivität kann den Wert des Bloomberg Commodity Index, einschliesslich des Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return, und des Fonds möglicherweise beeinflussen.

Der Verkaufsprospekt bezieht sich nur auf den Fonds und nicht etwa auf die börsengehandelten physischen Rohstoffe, die den Komponenten des Bloomberg Commodity Index, einschliesslich der Komponenten des Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return, zugrunde liegen. Käufer der Fondsanteile sollten nicht folgern, dass es sich bei der Aufnahme eines Terminkontrakts in den Bloomberg Commodity Index, einschliesslich des Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return, um eine Art Anlageempfehlung des Terminkontrakts oder des zugrunde liegenden börsengehandelten physischen Rohstoffs seitens Bloomberg, der UBS AG, UBS Securities oder ihrer Tochter- oder verbundenen Unternehmen handelt. Die Informationen im Verkaufsprospekt, die sich auf Komponenten des Bloomberg Commodity Index und Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return beziehen, stammen ausschliesslich aus öffentlich zugänglichen Dokumenten. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities noch ihre Tochter- oder verbundenen Unternehmen haben in Verbindung mit dem Fonds Due-Diligence-Prüfungen in Bezug auf die Komponenten des Bloomberg Commodity Index und Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return durchgeführt. Weder Bloomberg, die UBS AG, UBS Securities noch ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen geben eine Zusicherung, dass diese öffentlich zugänglichen Dokumente oder andere öffentlich zugängliche Informationen in Bezug auf Komponenten des Bloomberg Commodity Index und Bloomberg Commodity Index 3 Month Forward Total Return korrekt oder vollständig sind, insbesondere eine Beschreibung von Faktoren, die sich auf die Preise dieser Komponenten auswirken.

WEDER BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES NOCH IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN GARANTIEREN FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG COMMODITY INDEX, EINSCHLIESSLICH DES BLOOMBERG COMMODITY INDEX 3 MONTH FORWARD TOTAL RETURN, ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN, UND WEDER BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES NOCH IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN HAFTEN FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES ODER IHRE TOCHTER- ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE ANTEILSEIGNER DES FONDS ODER ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DES BLOOMBERG COMMODITY INDEX, EINSCHLIESSLICH DES BLOOMBERG COMMODITY INDEX 3 MONTH FORWARD TOTAL RETURN, ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN ERZIELEN. BLOOMBERG, DIE UBS AG, UBS SECURITIES ODER IHRE TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN BEZÜGLICH DES BLOOMBERG COMMODITY INDEX, EINSCHLIESSLICH DES BLOOMBERG COMMODITY INDEX 3 MONTH FORWARD TOTAL RETURN, ODER DIESBEZÜGLICHER DATEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDWELCHE GEWÄHR UND LEHNEN JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AUSDRÜCKLICH AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN SIND BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER (EINSCHLIESSLICH DER UBS) UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, VERTRAGSPARTNER, VERMITTLER, ZULIEFERER UND VERKÄUFER IM GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG NICHT FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – GANZ GLEICH OB DIREKTE, INDIREKTE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE ODER FOLGESCHÄDEN ODER FÜR STRAFWEISE FESTGESETZTEN SCHADENSERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN –, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANTEILEN DES FONDS ODER DEM BLOOMBERG COMMODITY INDEX, EINSCHLIESSLICH DES BLOOMBERG COMMODITY INDEX 3 MONTH FORWARD TOTAL RETURN, ODER DIESBEZÜGLICHEN DATEN UND WERTEN ENTSTEHEN, HAFTBAR ODER VERANTWORTLICH – GANZ GLEICH, OB DIESE AUFGRUND IHRER FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUS EINEM ANDEREN GRUND ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. ES GIBT NEBEN DER UBS AG KEINE DRITTEN, DIE DURCH ZWISCHEN BLOOMBERG, UBS SECURITIES UND DEM LIZENZNEHMER GESCHLOSSENE VERTRÄGE ODER VEREINBARUNGEN BEGÜNSTIGT WERDEN.

# L&G US Energy Infrastructure MLP UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 9

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Fonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 10 des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G US Energy Infrastructure MLP UCITS ETF (der «Fonds»), bei dem es sich um einen gesonderten Fonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») handelt, ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Fonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20 April 2020 sowie etwaiger zugehöriger Ergänzungen und muss zusammen und in Verbindung mit diesen gelesen werden. Anleger sollten ausserdem den aktuellen Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss (sofern vorliegend) heranziehen sowie den letzten Halbjahresbericht und ungeprüften Jahresabschluss, sofern diese neueren Veröffentlichungsdatums sind. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind. Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik dieses Fonds hauptsächlich Anlagen in derivative Finanzinstrumente (DFI) umfasst.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Fonds tätigen. Eine Anlage in den Fonds ist mit gewissen Risiken verbunden und unter Umständen nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, das Risiko des Verlustes ihres gesamten finanziellen Engagements zu tragen.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Fonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Fonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

---

Dieser Fondszusatzes datiert vom 20 April 2020.

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G US Energy Infrastructure MLP UCITS ETF (der «Fonds») besteht darin, ein Engagement in MLPs (Master Limited Partnerships) des US-amerikanischen Energieinfrastrukturmarkts zu ermöglichen.

## ANLAGESTRATEGIE

Um das Anlageziel zu erreichen, bildet der Fonds die Wertentwicklung des Solactive US Energy Infrastructure MLP Index TR (der «Index») nach. Somit strebt der Fonds ein Engagement in allen Indexwerten an, das im Wesentlichen der Gewichtung im Index entsprechen soll. Der Fonds **kann ein indirektes Engagement von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen eines einzelnen Emittenten eingehen, wobei diese Grenze auf maximal 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden kann, wenn aussergewöhnliche Marktbedingungen vorliegen, einschliesslich (aber nicht begrenzt auf) Umstände, in denen der Emittent eine dominierende Marktposition einnimmt.**

Der Fonds strebt eine vollumfängliche Partizipation an der Performance des Index mittels «nicht kapitalgedeckter» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten (jeweils ein «Long-Index-Swap»), wie unter «Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen» und in Anhang II des Verkaufsprospekts beschrieben, an.

## TRACKING ERROR

Der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error für den Fonds beträgt 0,08 % (annualisiert).

## INDEX-BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Kursentwicklungen von Anteilen an Master Limited Partnerships (MLPs) (die an US-Börsen kotiert sind) nach. Die MLPs sind in der Energielogistik tätig und besitzen und betreiben Objekte für diesen Bereich. Hierzu zählen u. a. Pipelines, Tanklager und sonstige Anlagen für den Transport, die Lagerung, Förderung und Verarbeitung von Erdgas, Gaskondensaten, Erdöl und Erdölprodukten. Der Index berechnet sich als ein Total-Return-Index und ist in USD kotiert.

Barausschüttungen von MLPs sind nicht garantiert und hängen von der Fähigkeit der jeweiligen Partnerschaft zur Generierung eines hinreichenden Cashflow ab. Im Gegensatz zu Real Estate Investment Trusts (REITs), die einmal im Quartal einen bestimmten Prozentanteil ihres Cashflow ausschütten müssen, legen die Partnerschaftsvereinbarungen der einzelnen MLPs fest, in welcher Weise Barausschüttungen an General Partner und Limited Partner erfolgen. Meist sehen Partnerschaftsvereinbarungen vor, dass von den ausschüttungsfähigen Cashflows des MLP 100 % abzüglich einer vom General Partner des MLP zu bestimmenden Rücklage innerhalb von 45 Tagen nach Quartalsende an die Anteilinhaber ausgeschüttet wird.

MLPs wurden von der Gesellschaftsbesteuerung befreit. Stattdessen fallen Steuern (teilweise nachgelagert) für die Anteilinhaber von Public-Limited-Partner-Gesellschaften an, d. h. bei den MLPs handelt es sich um «Durchgangsgebilde».

### Häufigkeit der Neuanpassung

Der Index wird üblicherweise zwei Mal pro Jahr am letzten Geschäftstag im September und März angepasst. Die Zusammensetzung des Index wird fünf Geschäftstage vor einer möglichen Anpassung überprüft, und die Entscheidung hinsichtlich einer Anpassung der Zusammensetzung wird danach so bald als möglich bekannt gegeben.

### Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen über die Auswahlkriterien für die Indexkomponenten, die Berechnungs- und Neuanpassungsmethoden sowie die Behandlung von Kapitalmassnahmen finden Sie

in den «*Calculation Guidelines*» für den Solactive US Energy Infrastructure MLP Index TR, die (zum Datum dieses Fondszusatzes) ebenso wie die Bestandteile und Gewichtungen des Index und weiteres Informationsmaterial hier abgerufen werden können:  
<http://www.solactive.com/?s=SOLEIMLP&index=DE000SLA9US4>

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> Solactive US Energy Infrastructure MLP Index TR	DE000SLA9US4	SOLEIMLP	.SOLEIMLP

Zum Datum dieses Fondszusatzes ist Solactive AG in dem von ESMA betriebenen öffentlichem Register gemäss der Benchmark-Verordnung als registrierter Benchmarkverwalter eingetragen.

Zusammensetzung des Portfolios

Nähere Angaben zum Anlagenportfolio des Fonds finden Sie unter <http://www.lgimETF.com>.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGRERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Fonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern im Fonds um gut informierte Anleger handelt, die professionelle Beratung eingeholt haben und denen das Risiko des Verlustes ihrer Anlage bewusst ist, die einen solchen etwaigen Verlust finanziell verkraften können und die die hohen Risiken in Verbindung mit Anlagen in MLPs akzeptieren.

## RISIKOMANAGEMENT

### Globales Engagement

Der Anlageverwalter wendet eine als relativer Value-at-Risk («**relativer VaR**») bekannte Methode des Risikomanagements an, um das globale Engagement des Fonds auf Tagesbasis zu beurteilen. Der relative VaR ist ein Mass, für das anstelle des Ausmasses, in dem der Fonds gehebelt wird, der maximale mögliche Verlust herangezogen wird, die dem Fonds aufgrund von Marktrisiken entstehen können.

Der relative VaR des Fonds entspricht dem Value-at-Risk (der «**VaR**») des Fonds, dividiert durch den VaR des Index (das «**Referenzportfolio**»). Auf diese Weise kann das globale Engagement eines Fonds mit dem globalen Engagement des Index verglichen und anhand dessen begrenzt werden.

Die Zentralbank schreibt vor, dass der VaR eines Fonds nicht höher sein darf als der doppelte VaR seines Referenzportfolios. Es ist nicht zu erwarten, dass der VaR des Fonds das Doppelte des VaR des Referenzportfolios übersteigt. Das einseitige Konfidenzniveau des Fonds liegt bei 99 %, die Haltedauer beträgt einen Tag. Der historische Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist jedoch bei Bedarf möglich (z. B. infolge jüngster wesentlicher Änderungen in der Preisvolatilität).

### Hebelung

Da der Fonds für die Zwecke der Berechnung seines globalen Engagements den VaR einsetzt, besteht eine Zulassungsvoraussetzung gemäss den irischen Vorschriften darin, dass der Fonds die voraussichtliche Hebelung des Fonds als auch eine möglicherweise höhere Hebelwirkung (sofern relevant) offenzulegen hat. Im Rahmen dieser Offenlegung lautet eine weitere Vorgabe, dass die *Hebelwirkung* als *Gesamtsumme der Nominalbeträge aller DFI, die sich im Fondsportfolio befinden*, berechnet werden muss, ungeachtet des tatsächlichen Marktengagements des Fonds, das sich als Ergebnis der Verwendung dieser DFI ergibt. Die auf diese Art berechnete Hebelung gibt die Summe aller nominalen Marktengagements, die der Fonds in Form von DFI eingeht, als Prozentsatz seines Nettoinventarwerts an. Diesem Ansatz zufolge wird der Nominalwert des entsprechenden DFI in Verbindung mit dem aktuellen Marktwert des DFI berücksichtigt. Bei

dieser Interpretation der Hebelwirkung wird davon ausgegangen, dass es sich bei sämtlichen vom Fonds gehaltenen DFI-Positionen um gehebelte Positionen handelt, unabhängig von Aufrechnungs- oder Sicherungsvereinbarungen und auch dann, wenn diese DFI-Positionen nicht tatsächlich zu einem zusätzlichen Marktengagement für den Fonds führen.

#### Modell der «umgekehrten Pensionsgeschäfte»

In jenen Fällen, in denen der Fonds das *Modell der «umgekehrten Pensionsgeschäfte»* als einzige Methode für das Cash Management verwendet (wie im Abschnitt *«Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen»* des Verkaufsprospekts beschrieben), würde sich die aus der Gesamtsumme der Nominalbeträge berechnete Hebelung aus dem Nominalwert der Long-Index-Swaps, angepasst an deren aktuellen Marktwert (d. h. den abrechnungsfähigen Gewinn oder Verlust aus den Long-Index-Swaps), zusammensetzen.

Der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in die Long-Index-Swaps investiert wird, beträgt bei jedem regelmässigen Reset (d. h. dem Zeitpunkt, zu dem der Gewinn oder Verlust aus den Long-Index-Swaps abgerechnet und der Nominalwert der Long-Index-Swaps anhand des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgesetzt wird) 100 %. Dementsprechend ist der Grad der Hebelung, der sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Long-Index-Swaps ergibt, jeweils gleichzusetzen (d. h. er entspricht 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds). Allerdings führen die TER und sonstigen Aufwendungen, die aus dem Vermögen des Fonds beglichen werden, zwischen den einzelnen Reset-Terminen der Long-Index-Swaps zu einer stetigen Reduzierung des Nettoinventarwerts des Fonds gegenüber dem Wert der Long-Index-Swaps. Hierdurch erhöht sich die Hebelwirkung aufgrund der Long-Index-Swaps leicht auf einen Wert über 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, bis die Long-Index-Swaps das nächste Mal gegenüber dem Nettoinventarwert des Fonds zurückgesetzt werden. Dennoch ist ausgehend davon, dass die sich aus den Long-Index-Swaps ergebende Hebelung bis auf das nächste Perzentil berechnet wird, nicht zu erwarten, dass die aufgrund der Long-Index-Swaps entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt.

#### Modell der «Short-Basket-Swaps»

In jenen Fällen, in denen der Fonds das *Modell der «Short-Basket-Swaps»* als einzige Methode für das Cash Management verwendet (wie im Abschnitt *«Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen»* des Verkaufsprospekts beschrieben), würde sich der aus die Gesamtsumme der Nominalbeträge berechnete Hebelwirkung zusammensetzen aus (i) dem Nominalwert der Long-Index-Swaps, angepasst an deren aktuellen Marktwert (d. h. den abrechnungsfähigen Gewinn oder Verlust aus den Long-Index-Swaps) und (ii) dem Nominalwert der Short-Basket-Swaps, angepasst an deren aktuellen Marktwert (d. h. den abrechnungsfähigen Gewinn oder Verlust aus den Short-Basket-Swaps).

Der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in die Long-Index-Swaps investiert wird, beträgt bei jedem regelmässigen Reset (d. h. dem Zeitpunkt, zu dem der Gewinn oder Verlust aus den Long-Index-Swaps abgerechnet und der Nominalwert der Long-Index-Swaps anhand des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgesetzt wird) 100 %. Dementsprechend ist der Grad der Hebelung, der sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Long-Index-Swaps ergibt, jeweils gleichzusetzen (d. h. er entspricht 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds). Allerdings führen die TER und sonstigen Aufwendungen, die aus dem Vermögen des Fonds beglichen werden, zwischen den einzelnen Reset-Terminen der Long-Index-Swaps zu einer stetigen Reduzierung des Nettoinventarwerts des Fonds gegenüber dem Wert der Long-Index-Swaps. Hierdurch erhöht sich die Hebelwirkung aufgrund der Long-Index-Swaps leicht auf einen Wert über 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds, bis die Long-Index-Swaps das nächste Mal gegenüber dem Nettoinventarwert des Fonds zurückgesetzt werden. Dennoch ist ausgehend davon, dass die sich aus den Long-Index-Swaps ergebende Hebelung bis auf das nächste Perzentil berechnet wird, nicht zu erwarten, dass die aufgrund der Long-Index-Swaps entstehende Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigt.

Der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der in die Short-Basket-Swaps investiert wird, variiert bei jedem regelmässigen Reset (d. h. dem Zeitpunkt, zu dem der Gewinn oder Verlust aus den Short-Basket-Swaps abgerechnet und der Nominalwert der Short-Swaps gegenüber dem Nettoinventarwert des Fonds zurückgesetzt wird) zwischen 90 % und maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Dementsprechend ist der Grad der Hebelung, der sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Short-Basket-

Swaps ergibt, jeweils gleichzusetzen (d. h. er entspricht zwischen 90 % und 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds). Allerdings kann der Marktwert der Short-Basket-Swaps um bis zu 10 % vom Nettoinventarwert des Fonds abweichen, bis die Short-Basket-Swaps das nächste Mal gegenüber dem Nettovermögen des Fonds zurückgesetzt werden. Dementsprechend kann der Grad der Hebelung, der sich aufgrund der Short-Basket-Swaps ergibt, zwischen 90 % und 110 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen.

Durch die Kombination der Hebelung, die sich aufgrund der Long-Index-Swaps ergibt, mit der durch die Short-Basket-Swaps entstehenden Hebelung, ist davon auszugehen, dass der Fonds mit einem Grad zwischen 190 % und maximal 210 % «gehebelt» wird, wenn sie bis auf das nächste Perzentil berechnet wird.

Kombination des Modells der «umgekehrten Pensionsgeschäfte» mit jenem der «Short-Basket-Swaps».

In jenen Fällen, in denen der Fonds eine Kombination des Modells der «umgekehrten Pensionsgeschäfte» mit dem des «Short-Basket-Swap» einsetzt, variiert der tatsächliche Hebelgrad zu einem gegebenen Zeitpunkt je nach dem jeweiligen Grad des Engagements des Fonds in den beiden Modellen zu diesem Zeitpunkt. Daher dürfte der Fonds jederzeit in einer Höhe von 100 % bis maximal 210% gehebelt sein.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden insbesondere sowohl auf den Abschnitt «Risikofaktoren» als auch auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten die folgenden Risikofaktoren bedenken, bevor sie in den Fonds investieren:

1. Eine Anlage in den Fonds setzt Anleger den Marktrisiken im Zusammenhang mit Fluktuationen im Wert des Index und den Bewertungen der den Index konstituierenden Wertpapiere aus. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage in dem Fonds. Anleger können ihr gesamtes im Fonds angelegtes Kapital verlieren.
2. Durch eine Anlage in den Fonds können Anleger den Risiken durch die mit den MLPs verbundenen Interessen ausgesetzt sein. Bei einigen MLPs werden der General Partner (GP) und die Limited Partnership (LP) von denselben Managementteams kontrolliert und geführt. Konfliktpotenzial besteht unter anderem in Bezug auf (1) den Preis, zu dem die MLP Vermögenswerte von dem GP erwirbt, (2) die Möglichkeit, dass der GP die Ausschüttung stark erhöht, um eine 50/50-Aufteilung zu erreichen, statt ein Ausschüttungswachstum anzustreben, das langfristig eine maximale Wertsteigerung des MLP ermöglicht, (3) die Möglichkeit, dass das Management die Interessen der Muttergesellschaft oder des GP gegenüber den Interessen der LP-Anteilhaber vorrangig behandelt, und (4) Aktienemissionen der betreffenden MLP zur Finanzierung von Wachstumsinitiativen im Interesse des GP, ohne Berücksichtigung des Wertsteigerungspotenzials der Akquisition oder des Projekts.
3. Auch wenn es aktuell keine besondere Gesetzgebung für MLPs gibt, könnte die Abschaffung oder Änderung von Bestimmungen zur steuerlichen Behandlung von MLPs die Wertentwicklung negativ beeinflussen. Auch die gesetzlichen Regelungen für die Erdöl- und Erdgasbranche könnten Auswirkungen auf MLPs haben. Falls der Fonds durch den direkten Erwerb von im Index vertretenen Titeln ein Engagement in diesem eingeht, könnten ausserdem bestimmte Änderungen hinsichtlich der Quellensteuer auf Kapitalgewinne und/oder Erträge eintreten und die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen, den Index exakt nachzubilden.
4. MLPs sind zur Finanzierung ihres Wachstums stark auf die Aktien- und Anleihenmärkte angewiesen. Da MLPs den Grossteil ihrer Liquidität an die Anteilhaber ausschütten, müssen sie ihr Wachstum kontinuierlich über die Anleihen- und Aktienmärkte finanzieren. Haben MLPs keinen Zugang zu diesen Märkten oder nur zu ungünstigen Bedingungen, könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und einen langfristigen Anstieg der Ausschüttungen auswirken.
5. Einige MLPs sind in hohem Masse dem Risiko schwankender Rohstoffpreise unterworfen, z. B. wenn sie in der Produktion, Förderung und Verarbeitung von Erdöl und Erdgas und im Kohlesektor tätig sind. Ausserdem ist die Kursentwicklung für Anteile an MLPs tendenziell stark an die Entwicklung der Rohstoffpreise gebunden.



6. MLPs haben sich in Zeiten schnell steigender Zinsen in der Regel unterdurchschnittlich entwickelt. Rechnen Anleger mit schnell steigenden Zinsen oder steigen die Zinsen schneller als erwartet, könnte dies somit die Wertentwicklung beeinflussen.
7. MLPs sind von den aufsichtsrechtlichen Regelungen mehrerer Branchen betroffen. Die Pipelines in den USA unterliegen der Aufsicht durch die Federal Energy Regulatory Commission. Kohle ist eine der am stärksten regulierten Branchen des Landes überhaupt und unterliegt der Aufsicht sowohl auf föderaler Ebene als auch durch bundesstaatliche und kommunale Behörden. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Fracking könnten zu einem sinkenden Bedarf an Bohrarbeiten und Infrastruktur-Objekten führen. Gesetzliche Beschränkungen jeglicher Art könnten die Wachstumschancen für MLPs beeinträchtigen.

## DIE ANTEILE

Zum Datum dieses Fondszusatzes verfügt der Fonds über lediglich eine Anteilklasse von ETF-Anteilen (siehe nachfolgende Tabelle). In Zukunft können weitere Anteilklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss die Gesellschaft ein Register der Anteilhaber führen. ETF-Anteile werden vom Nominee der gemeinsamen Depotstelle (als registrierten Inhaber) in registrierter Form gehalten. Nur Personen, die im Register der Anteilhaber (z. B. der Nominee der gemeinsamen Depotstelle) geführt werden, sind Anteilhaber. Bruchteilanteile werden nicht begeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt, vorbehaltlich für die Globalen Anteilzertifikate, wie im Verkaufsprospekt dargelegt. Die autorisierten Teilnehmer erhalten vom Administrator eine Handelsbestätigung.

Anteilklasse	Art der Anteilklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Distributing ETF	ETF-Anteile	USD 1.000.000	0.25%	Vierteljährlich

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilklasse.

## AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Sofern die Gesellschaft beabsichtigt, in Bezug auf eine oder mehrere Anteilklassen des Fonds Dividenden zu beschliessen, ist die geplante Häufigkeit dieser Dividendenbeschlüsse (z. B. vierteljährlich oder jährlich) der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt «Die Anteile» zu entnehmen. Der Promoter führt und veröffentlicht auf <http://www.lgimetc.com> einen «Dividendenkalender» mit näheren Angaben zu den geplanten Terminen für den Beschluss und die Ausschüttung von Dividenden. Dieser Kalender kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Die Ausschüttung von Dividenden erfolgt ggf. per elektronischer Überweisung (siehe «Ausschüttungspolitik» im Verkaufsprospekt) aus dem Nettogewinn des Fonds, der der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnen ist. Dividenden, die in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse zu zahlen sind, werden in der Nennwährung der betreffenden Anteilklasse ausgezahlt. Weicht die Nennwährung einer Anteilklasse von der Basiswährung des Fonds ab, werden die Dividenden in die jeweilige Währung der Anteilklasse umgerechnet. Etwaige Umrechnungskosten trägt in diesem Fall die jeweilige Anteilklasse.

### Ertragsausgleich

Für Steuer- und Bilanzierungszwecke kann die Verwaltungsgesellschaft einen Ertragsausgleich vereinbaren, um zu gewährleisten, dass die Höhe der Anlageerträge während des betreffenden Rechnungszeitraums nicht durch die Emission, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt wird.

Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann (nach alleinigem und absolutem Ermessen) dem Antrag der Anteilinhaber stattgeben, dass die Dividenden nicht in der Nennwährung der Anteilklasse, sondern in einer anderen gängigen Währung ausgeschüttet werden. Damit verbundene Devisentransaktionen erfolgen auf Risiko und Kosten der jeweiligen Anteilinhaber. Die Verwaltungsgesellschaft kann veranlassen, dass solche Transaktionen von einem verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters oder Administrators ausgeführt werden.

**BÖRSENOTIERUNGEN**

Zum Datum dieses Fondszusatzes sind folgende ETF-Anteilsklassen an den nachstehend aufgeführten Börsen zum Handel zugelassen. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilsklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilklasse	Art der Anteilklasse	Börsennotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Distributing ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	GBP	IE00BHZKHS06	MLPX LN	MLPX.L
		London Stock Exchange	USD	IE00BHZKHS06	MLPI LN	MLPI.L
		Borsa Italiana	EUR	IE00BHZKHS06	MLPI IM	MLPI.MI
		Deutsche Börse	EUR	DE000A1XE2Q3	XMLP GY	XMLP.DE
		SIX Swiss Exchange	CHF	IE00BHZKHS06	MLPI SW	MLPI.S

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds erfolgen entweder in bar oder, wenn dies mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Bevollmächtigten vereinbart wurde, *in natura*.

Anteile können entsprechend dem auf Seite 54 des Verkaufsprospekts beginnenden Abschnitt «Zeichnungen» gezeichnet werden.

Die Anteile am Fonds können entsprechend dem auf Seite 66 des Verkaufsprospekts beginnenden Abschnitt «Rücknahmen» zurückgegeben werden.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD.
Währung der Anteilklasse	Die Handels- und Nennwährung jeder Anteilklasse, wie in der Tabelle beschrieben, die im vorhergehenden Abschnitt mit dem Titel «Die Anteile» enthalten ist.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Index-Veröffentlichungstag und ein Tag, an dem kein wesentlicher Markt für Geschäfte geschlossen ist, oder solche Geschäftstage, die durch die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit für den Fondshandel bestimmt werden (und die den Anteilhabern vorher mitgeteilt werden), immer vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage wenigstens ein Handelstag stattfindet. Der Promoter führt online einen «Handelstagkalender» auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem fortwährend und vorab alle erwarteten Handelstage für den Fonds veröffentlicht werden. Der Handelstagkalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Die Annahmefrist an einem Handelstag für Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds. Entsprechende Informationen sind unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> aufgeführt und werden laufend aktualisiert.
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe Tabelle im vorhergehenden Abschnitt «Die Anteile».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe Tabelle im vorhergehenden Abschnitt «Die Anteile».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteilen muss im Allgemeinen (wie von Zeit zu Zeit vom Manager bzw. dessen Stellvertreter vorgeschrieben) innerhalb von zwei Werktagen nach dem relevanten Handelstag erfolgen.
Bewertung	Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.  Der Fonds geht ein Engagement im Index ein, indem er Long-Index-Swaps verwendet, die nach den entsprechenden Bestimmungen im Verkaufsprospekt bewertet werden.
TER	Die TER der jeweiligen Anlageklasse ist der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt «Die Anteile» zu entnehmen.

	<p>Makler- und ausserordentliche Aufwendungen werden nicht in der TER erfasst – siehe Abschnitt - «Gebühren und Ausgaben» auf Seite 69 des Verkaufsprospekts.</p> <p>Durch die Auflegung des Fonds anfallende Gebühren und Ausgaben trägt die Verwaltungsgesellschaft.</p>
--	--

## BESTEUERUNG

Eine Beschreibung der für die Gesellschaft und ihre Anleger geltenden Besteuerung ist im Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu finden.

## INDEX-DISCLAIMER

Der Fonds wird von Solactive AG weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt. Solactive AG übernimmt keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der Ergebnisse durch die Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder in Bezug auf den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht.

Der Index wird von Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Solactive AG bemüht sich nach besten Kräften, dass die Berechnung des Index ordnungsgemäss erfolgt. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft besteht für die Solactive AG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Anlegern und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, mögliche Fehler im Index aufzuzeigen. Solactive AG garantiert nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder diesbezüglicher Daten und übernimmt für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen keine Haftung.

Weder die Veröffentlichung des Index durch Solactive AG noch die Gewährung einer Lizenz zur Nutzung des Index oder der Index-Marke in Verbindung mit dem Fonds stellt eine Empfehlung von Solactive AG für eine Kapitalanlage in dem genannten Fonds dar oder repräsentiert eine Gewährleistung oder Meinung von Solactive AG in Bezug auf Anlagen in diesen Fonds. Solactive AG haftet in keinem Fall für entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadensersatz, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde

# L&G ROBO Global® Robotics and Automation UCITS ETF

## FONDSZUSATZ Nr. 10

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Verkaufsprospekt auf Seite 10 angeführt sind, sind für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen demgemäss die Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G ROBO Global® Robotics and Automation UCITS ETF (der «Teilfonds»), der ein separater Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») ist, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung ihrer Teilfonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20. April 2020 und sollte im Kontext und zusammen mit diesem und allen weiteren Zusätzen gelesen werden. Anleger sollten auch den zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft, den geprüften Jahresabschluss (falls vorhanden) und, sofern später veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses heranziehen. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Teilfonds tätigen. Anlagen in den Fonds sind mit gewissen Risiken verbunden und eignen sich unter Umständen nur für Anleger, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Teilfonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Teilfonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermaßen.

---

Das Herausgabedatum dieses Fondszusatzes ist der 17. Februar 2021.

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G ROBO Global® Robotics and Automation UCITS ETF (der «Teilfonds») besteht darin, ein Engagement im globalen Sektor der Robotik und Automatisierung einzugehen.

## ANLAGESTRATEGIE

Zur Erreichung seines Anlageziels bildet der Teilfonds die Performance des ROBO Global® Robotics and Automation UCITS Index (der «Index») nach. Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien investieren, die, soweit möglich und praktikabel, Bestandteile des Index sind und ähnlich wie im Index gewichtet werden. **Der Teilfonds kann ein direktes oder indirektes Engagement von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten aufweisen. Dieser Schwellenwert kann für einen einzelnen Emittenten im Fall von ausserordentlichen Marktbedingungen auf 35 % erhöht werden, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Umstände, in denen ein solcher Emittent eine dominante Marktposition einnimmt.**

Wenn es für den Teilfonds nicht möglich oder nicht praktikabel ist, direkt in alle Komponenten des Index zu investieren (etwa weil es mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten verbunden wäre, weil eines oder mehrere der im Index enthaltenen Wertpapiere vorübergehend illiquide oder nicht verfügbar ist bzw. sind oder aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die für den Teilfonds, nicht aber für den Index gelten) und/oder wenn es mit seinem Anlageziel vereinbar ist, kann der Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank in folgende zusätzliche Vermögenswerte investieren:

- Aktien von Unternehmen, die im Technologiesektor tätig und nicht im Index enthalten sind, deren Risiko- und Renditeeigenschaften jedoch einzeln oder zusammengenommen den Risiko- und Renditeeigenschaften der Indexbestandteile oder des Index insgesamt sehr ähnlich sind;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktienwertpapiere der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- Derivative Finanzinstrumente («DFI») – d. h. ausserbörslich gehandelte «ungedeckte» Total-Return-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures –, die gemäss den in den Abschnitten «Fondsanlagen» und «Ungedecktes OTC-Swap-Modell» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen zu Anlagezwecken (etwa um ein Engagement im Index und/oder in bestimmten Indexbestandteilen einzugehen) eingesetzt werden können. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Teilfonds wird nur insoweit in DFI investieren, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Teilfonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.

Darüber hinaus kann der Teilfonds ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung gemäss den im Abschnitt «Effiziente Portfolioverwaltungstechniken» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen andere Techniken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren einsetzen, einschliesslich Anlagen in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und in kollektiven Kapitalanlagen mit kurzfristigem Engagement am Geldmarkt. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

## TRACKING ERROR

Der geschätzte erwartete Tracking Error des Teilfonds beträgt unter normalen Marktbedingungen 1,00 % (annualisiert).

## NACHHALTIGKEIT

Der Teilfonds bevorzugt soziale und ökologische Merkmale. Diese Merkmale erreicht der Teilfonds durch die Nachbildung eines Index, der Unternehmen ausschliesst, die sich nicht an die ROBO Global ESG Policy halten (<https://www.roboglobal.com/esg-policy/>).

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, sicherzustellen, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, eine solide Governance aufweisen. Dies wird durch folgende Massnahmen erreicht: 1) Festlegung von Erwartungen mit der Geschäftsleitung der Emittenten in Bezug auf gute Governance, 2) aktive Einflussnahme auf die Emittenten, 3) zweckgemässe Abstimmungen und 4) Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzesgebern, um strenge aufsichtsrechtliche Auflagen und Standards zu erreichen. Die aktive Einflussnahme auf die Emittenten ist ein Werkzeug, um Fortschritte voranzutreiben und positive Veränderungen zu unterstützen und findet in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen derselben Branche und Stakeholdern im Allgemeinen statt. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und schliessen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen ein, um so die Fortschritte der Emittenten während dieses Prozesses zu verfolgen und zu überprüfen. Eine regelmässige Berichterstattung zu den Ergebnissen der aktiven Einflussnahme stehen auf Anfrage zur Verfügung oder können auf folgendem Link eingesehen werden: [www.lqim.com](http://www.lqim.com).

## INDEX-BESCHREIBUNG

Der Index misst die Performance von Unternehmen, die im Bereich Robotik und/oder Automatisierung tätig sind. Der Index umfasst Unternehmen des globalen Robotik- und Automatisierungssektors gemäss der ROBO Global® Industry Classification, die Mindestkriterien in Bezug auf Marktkapitalisierung und durchschnittliche Handelsvolumen erfüllen und an anerkannten globalen Börsen kotieren.

Bei jeder Neuanpassung des Index:

- muss jede Indexkomponente ihre Aktien an einer oder an mehreren zulässigen Börsen kotiert haben;
- muss jede Indexkomponente eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 100 Mio. aufweisen, um weiterhin für den Index in Frage zu kommen;
- muss jedes Unternehmen, bei dem es sich um keine bestehende Indexkomponente handelt, eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 200 Mio. aufweisen, um für eine Aufnahme in den Index in Frage zu kommen;
- muss jede Indexkomponente ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen (basierend auf dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Monate) von USD 700.000 aufweisen, um für die Aufnahme weiterhin in Frage zu kommen, es sei denn, das durchschnittliche Handelsvolumen in Bezug auf das aktuelle Neugewichtungsdatum und das vorherige Neugewichtungsdatum lag bei unter USD 850.000. In diesem Fall ist das Wertpapier vom Index ausgeschlossen, und
- muss jedes Unternehmen, bei dem es sich nicht um eine bestehende Indexkomponente handelt, ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen (basierend auf dem Durchschnitt

der vorangegangenen drei Monate) von USD 1.000.000 aufweisen, um für eine Aufnahme in den Index in Frage zu kommen.

### ROBO Global® Industry Classification

Die Klassifikation von Unternehmen im Sektor Robotik und Automatisierung und die Festlegung des Universums von Börsen, an denen diese Titel identifiziert werden, wird von einem Team von Robotik- und Branchenexperten bei ROBO Global® LLC durchgeführt. Mittels der Klassifikation sollen sämtliche Unternehmen erfasst werden, die an der «Wertschöpfungskette der Produktion» in den Bereichen Robotik und Automatisierungstechnik beteiligt sind. Dazu zählen nicht nur die Herstellung physischer Roboter, sondern auch die Software und Technologie, die für die Automatisierung erforderlich sind.

In Frage kommende Unternehmen müssen einen gewissen Anteil ihres Umsatzes aus Produkten und/oder Dienstleistungen rund um Robotik und/oder Automatisierung erzielen und in folgende Sub-Sektoren entweder unter «Technologie» oder «Anwendungen» eingestuft worden sein:

#### **Technologie:**

- Sensoren
- Verarbeitung, Datenverarbeitung, künstliche Intelligenz
- Antriebssysteme
- Integration

#### **Anwendungen:**

- Fertigungs- und Industrieautomation
- 3D-Druck
- Logistikautomation
- Nahrungsmittel und Landwirtschaft
- Überwachung und Sicherheit
- Energie
- Gesundheit
- Konsumgüter

Weitere Informationen zu den oben aufgeführten Teilsektoren und zum Vorgang der Sektorklassifikation finden Sie in dem Dokument «*ROBO Global® Index - Industry Classification*», das zum Datum dieses Fondszusatzes unter «*Industry Classification*» auf folgender Website eingesehen werden kann: <http://roboglobal.com/eu-index>.

### Indexgewichtung

Alle Unternehmen werden einer dieser beide Kategorien zugewiesen: (1) «*Bellwether*» sind Unternehmen, die hauptsächlich im Bereich Robotik und Automatisierung tätig sind, und (2) «*Non-Bellwether*» sind Unternehmen, die zu einem gewissen Grad an Robotik und Automatisierung beteiligt sind. Der Index weist die folgende feste Allokation in jedem dieser Sub-Segmente auf: eine Allokation von 40 % in «*Bellwether*» und eine Allokation von 60 % in «*Non-Bellwether*». Innerhalb eines jeden Sub-Segments werden die Aktien bei jeder vierteljährlichen Neuanpassung vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen in Bezug auf die endgültigen Gewichtungen individueller Komponenten gleich gewichtet.

### Berechnungshäufigkeit

Der Index ist ein *Echtzeit-Index*, der an jedem Geschäftstag von 9.30 Uhr britischer Zeit bis 16.30 Uhr EST (Eastern Standard Time) berechnet wird. Der Index wird alle 15 Sekunden berechnet.

### Eigentümer



ROBO Global LLC ist Indexeigentümer sowie Sponsor und Eigentümer der Marke «ROBO Global», die gegenwärtig in Europa eingetragen ist.

#### Nettogesamtertrag

Total-Return-Indizes messen die Marktperformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtpformance des Index ein. Der Index ist ein *Net*-Total-Return-Index, das heisst, die von den Indexbestandteilen ausgeschütteten Bardividenden werden nach Abzug der Quellensteuer zu den in der Tabelle «*Quellensteuersätze*» aufgeführten Sätzen (je nach Land, in dem der Indexbestandteil sein Domizil hat) in den Index reinvestiert: <http://www.solactive.com/news/documents/>.

#### Häufigkeit der Neugewichtung

Der Index wird in vierteljährlichen Abständen am dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember neu angepasst.

#### Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen bezüglich der Auswahlkriterien für die Bestandteile, der Berechnungs- und Neugewichtungsmethode und der Behandlung von Unternehmensereignissen finden Sie im Abschnitt «*Berechnungsrichtlinien*» für den Satz von ROBO Global® Indizes, die zum Datum dieses Fondszusatzes zur Verfügung stehen, gemeinsam mit den Komponenten und Gewichtungen des Index und weiteren Informationsmaterialien, auf <http://www.solactive.com/?s=Global&index=DE000SLA4RB7> und auf <http://roboglobal.com/eu-index>.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> ROBO Global® Robotics and Automation UCITS Index	DE000SLA4RB7	ROBOT Index	.ROBOT

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes ist ROBO Global® LLC in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten öffentlichen Register als Benchmark-Verwalter eingetragen.

#### Zusammensetzung des Portfolios

Das täglich aktualisierte Portfolio der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen kann unter <http://www.lgimetf.com> eingesehen werden.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Teilfonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird erwartet, dass die Anleger des Teilfonds informierte Anleger sind, die professionelle Beratung in Anspruch genommen haben, das Risiko des möglichen Verlusts ihrer Anlage verstehen (und einen solchen verkraften können) und die Risiken tragen können, die mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten und insbesondere mit Anlagen in Unternehmen, die im Bereich Robotik und/oder

Automatisierung tätig sind, einhergehen.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Teilfonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI des Teilfonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Wie oben im Abschnitt «Anlagestrategie» dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren Bestandteilen des Index einzugehen, wenn eine direkte Anlage in den Indexbestandteilen nicht möglich, praktikabel oder wünschenswert ist. Die Anlagen des Teilfonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Teilfonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Risikofaktoren» und auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten vor einer Anlage in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

1. Eine Anlage in den Teilfonds setzt Anleger den Marktrisiken aus, die mit Wertschwankungen des Index und der im Index enthaltenen Wertpapiere verbunden sind. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage. Anleger können ihr gesamtes im Teilfonds angelegtes Kapital verlieren.
2. Der Teilfonds investiert überwiegend in die Aktien von Unternehmen, deren Geschäftsaktivitäten sich auf die Bereiche Robotik und Automatisierungstechniken konzentrieren und als solches für die Risiken, die diese Art von Unternehmen betreffen, besonders anfällig sind. Zu den Risiken zählen unter anderem ein kleiner oder beschränkter Markt für derlei Wertpapiere, Änderungen am Geschäftszyklus, eine Abkühlung des globalen Wirtschaftswachstums und/oder eine Verlangsamung des technologischen Fortschritts, eine schnelle Produktveralterung und staatliche Eingriffe. Die börsengehandelten Wertpapiere von Unternehmen, die auf Robotik und Automatisierungstechnik spezialisiert sind, können volatiliter sein als Wertpapiere von Unternehmen, die nicht stark technologieabhängig sind. Der rapide technologische Fortschritt in Bezug auf die Produkte eines Unternehmens könnte sich stark negativ auf die operativen Ergebnisse eines solchen Unternehmens auswirken. Auf Robotik und Automatisierungstechnik spezialisierte Unternehmen sind unter Umständen von einer Kombination von Patenten, Urheberrechten, Handelsmarken und gesetzlichen Regelungen zum Betriebsgeheimnis abhängig, um die Eigentumsrechte an ihren Produkten und Technologien geltend zu machen und zu schützen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Massnahmen, die diese Unternehmen zum Schutz ihrer Eigentumsrechte ergreifen, ausreichen werden, um eine widerrechtliche Verwendung ihrer Technologie auszuschliessen, oder dass Konkurrenten nicht ihre eigenen Technologien entwickeln, die im Wesentlichen der Technologie eines solchen Unternehmens ebenbürtig oder überlegen sind.
3. Der Index setzt sich gewöhnlich aus einer Mischung von Unternehmen mit sehr geringer, geringer, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung zusammen. Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können für nachteilige Geschäfts- oder Wirtschaftsereignisse anfälliger sein als grössere, etabliertere Unternehmen und hinter anderen Marktsegmenten oder dem Aktienmarkt als Ganzes zurückbleiben. Wertpapiere von Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weisen in der Regel ein geringeres Handelsvolumen auf. Sie sind daher oft anfälliger für Marktvolatilität, und ihre

Kurse können stärker und unberechenbarer schwanken als die von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung oder des Aktienmarkts insgesamt.

4. Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass marktspezifische oder wirtschaftliche Faktoren, die sich auf Technologieunternehmen und stark vom technologischen Fortschritt abhängige Unternehmen auswirken, den Wert der Fondsanlagen wesentlich beeinträchtigen könnten. Der Wert der Aktien von Technologieunternehmen und stark vom technologischen Fortschritt abhängigen Unternehmen ist besonders anfällig für rasante Entwicklungen in den Produktzyklen des Technologiesektors, eine schnelle Produktveralterung, staatliche Eingriffe und Wettbewerbsdruck durch in- und ausländische Konkurrenten, die zu niedrigeren Kosten produzieren.
5. Der Teilfonds kann chinesische A-Aktien kaufen, wenn dies seiner Anlagestrategie entspricht. Anlagen in chinesischen A-Aktien sind mit einer Reihe von Risiken verbunden (wie jenen, die im Hauptprospekt in Bezug auf Anlagen in Schwellenländern und/oder auf dem chinesischen Festland beschrieben sind). Dies kann sich nachteilig auf den Wert einer Anlage in dem Teilfonds oder auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Investitionen des Teilfonds in chinesische A-Aktien werden über das Stock Connect-Programm («**Stock Connect**») zwischen Shanghai und Hongkong und Shenzhen und Hongkong getätigt. Stock Connect ist ein Wertpapierhandel- und Clearing-Programm, das entwickelt wurde, um einen wechselseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China («**VRC**») und Hongkong zu ermöglichen. Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger unter Einhaltung verschiedener Vorschriften und Bedingungen bestimmte chinesische A-Aktien handeln, die an den Börsen von Schanghai und Shenzhen kotiert sind/gehandelt werden.

Der Handel über Stock Connect unterliegt bestimmten Risiken, darunter, ohne Einschränkung, die Tatsache, **dass (i)** ein solcher Handel Quotenbeschränkungen unterliegt, die die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen können, chinesische A-Aktien rechtzeitig zu erwerben, in die er investiert, um sein Anlageziel zu erreichen. Es ist möglich, dass Wertpapiere aus dem Stock Connect-Programm entfernt werden, was ebenso ungünstige Auswirkungen auf den Teilfonds hätte. Dies gilt auch für die vorübergehende Nichtverfügbarkeit von wichtigen chinesischen A-Aktien über Stock Connect als Ergebnis von Handelsspannungen an den Börsen von Shanghai oder Shenzhen; und **(ii)** das Eigentum des Teilfonds an über Stock Connect erworbenen Wertpapieren nur «wirtschaftlicher» Natur ist, während das rechtliche Eigentum bei Hong Kong Securities Clearing Company Limited («**HKSCC**») als Nominee-Inhaberin der Wertpapiere liegt. Die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechte und Interessen ist nach chinesischem Recht derzeit unsicher, weshalb der Teilfonds in dem unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC liquidiert wird, dem Risiko ausgesetzt sein könnte, dass die von ihm gehaltenen chinesischen A-Aktien als Teil des allgemeinen Pools von Vermögenswerten behandelt werden, die zur Verteilung an die Gläubiger von HKSCC zur Verfügung stehen, und nicht getrennt ausschliesslich zugunsten des Teilfonds.

## DIE ANTEILE

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes verfügt der Teilfonds nur über eine einzige Klasse von Anteilen. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Anteile, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. In Zukunft können weitere Anteilsklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie auch andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Register der Anteilsinhaber zu führen. Die ETF-Anteile werden vom Nominee (als eingetragener Inhaber) des gemeinsamen Verwahrers als Namensanteile gehalten. Anteilsinhaber sind nur Anleger, die im Register der Anteilsinhaber eingetragen sind (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers). Bruchteilsanteile werden nicht ausgeben. Vorläufige Eigentumsdokumente oder Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt (mit Ausnahme des Global Share Certificate, wie im Verkaufsprospekt angegeben). Die autorisierten Teilnehmer erhalten eine Handelsbestätigung vom Verwalter.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	100.000 Anteile	0.80%	k. A.

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilklasse.

## BÖRSENOTIERUNGEN

Zum Datum dieses Fondszusatzes sind folgende ETF-Anteilsklassen an den nachstehend aufgeführten Börsen zum Handel zugelassen. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilsklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Börsennotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00BMW3QX54	ROBO LN	ROBO.L
		London Stock Exchange	GBP	IE00BMW3QX54	ROBG LN	ROBG.L
		London Stock Exchange	EUR	IE00BMW3QX54	ROBE LN	ROBE.L
		Borsa Italiana	EUR	IE00BMW3QX54	ROBO IM	ROBO.MI
		Deutsche Börse	EUR	DE000A12GJD2	IROB GY	IROB.DE
		SIX Swiss Exchange	CHF	IE00BMW3QX54	ROBO SW	ROBO.S
		NYSE Euronext	EUR	IE00BMW3QX54	ROBO NA	ROBO AS

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds können in bar oder, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vereinbart, in Form von *Sachwerten* erfolgen.

Anteile können gezeichnet werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Zeichnungen*» ab Seite 55 beschrieben.

Anteile am Teilfonds können zurückgegeben werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Rücknahmen*» ab Seite 63 beschrieben.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und

Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Handelswährung	Die Handelswährung jeder Anteilsklasse entspricht der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Indexveröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen Märkte für den Handel geschlossen sind, oder ein Geschäftstag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber) für den Handel mit dem Teilfonds festlegen kann, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt. Der Promoter veröffentlicht einen « <i>Handelskalender</i> » online unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem alle voraussichtlichen Handelstage für den Teilfonds im Voraus bekannt gegeben werden. Der Handelskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Aktuelle Informationen zum Annahmeschluss für Anträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Teilfonds finden sich auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> .
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.  Die Abwicklung der Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.
Bewertung	Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.  Anlagen des Teilfonds, die an einem geregelten Markt kotieren oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zum letzten Handelskurs bewertet.
TER	Für die TER der einzelnen Anteilsklassen siehe die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».  Maklergebühren und ausserordentliche Aufwendungen werden in der TER

	<p>nicht berücksichtigt – siehe Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» auf Seite 72 im Verkaufsprospekt.</p> <p>Die Gebühren und Aufwendungen, die mit der Gründung des Teilfonds einhergehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.</p>
--	--

## BESTEUERUNG

Wie die Gesellschaft und ihre Anleger besteuert werden, wird im Verkaufsprospekt unter «Besteuerung» beschrieben.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Teilfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Datum dieses Fondszusatzes werden mindestens 51% des Fondsvermögens kontinuierlich in Eigenkapitalanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 angelegt. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## INDEX-DISCLAIMER

Der Teilfonds wird von ROBO Global LLC oder der Solactive AG (die «Indexparteien») weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt. Die Indexparteien übernehmen keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der Ergebnisse durch die Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder in Bezug auf den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. Der Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Indexparteien bemühen sich nach besten Kräften, dass die Berechnung des Index ordnungsgemäss erfolgt. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft besteht für die Indexparteien keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Anlegern und/oder Finanzintermediären des Teilfonds, mögliche Fehler im Index aufzuzeigen. Weder die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG noch die Gewährung einer Lizenz zur Nutzung des Index oder der Index-Marke durch ROBO Global LLC in Verbindung mit dem Teilfonds stellt eine Empfehlung der Indexparteien für eine Kapitalanlage in den genannten Teilfonds dar oder repräsentiert eine Gewährleistung oder Meinung der Indexparteien in Bezug auf Anlagen in diesen Teilfonds.

# L&G Cyber Security UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 11

*(Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Fonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde).*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 10 des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Cyber Security UCITS ETF (der «Fonds»), bei dem es sich um einen gesonderten Fonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») handelt, ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Fonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20 April 2020 sowie etwaiger zugehöriger Ergänzungen und muss zusammen und in Verbindung mit diesen gelesen werden. Anleger sollten ausserdem den aktuellen Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss (sofern vorliegend) heranziehen sowie den letzten Halbjahresbericht und ungeprüften Jahresabschluss, sofern diese neueren Veröffentlichungsdatums sind. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Fonds tätigen. Eine Anlage in den Fonds ist mit gewissen Risiken verbunden und unter Umständen nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, das Risiko des Verlustes ihres gesamten finanziellen Engagements zu tragen.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Fonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Fonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermassen.

---

Dieser Fondszusatzes datiert vom 09. März 2021.

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Cyber Security UCITS ETF (der «Fonds») besteht darin, ein Engagement in börsenkotierten Unternehmen weltweit zu bieten, die im Bereich Cybersicherheit tätig sind.

## ANLAGESTRATEGIE

Um das Anlageziel zu erreichen, strebt der Fonds die Nachbildung der Performance des ISE Cyber Security® UCITS Index Net Total Return (der «Index») an. Hierbei handelt es sich um einen Index, der aus Aktien börsenkotierter Unternehmen weltweit besteht, die im Bereich Cybersicherheit aktiv sind. Zu diesem Zweck investiert der Fonds in erster Linie in ein Portfolio von Aktien, das soweit möglich und praktikabel aus den Indexwerten in einem ähnlichen Verhältnis wie ihre entsprechenden Indexgewichtungen besteht. Der Fonds **kann ferner ein Engagement von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen eines einzelnen Emittenten eingehen oder direkt investieren, wobei diese Grenze auf maximal 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden kann, wenn aussergewöhnliche Marktbedingungen vorliegen, einschliesslich (aber nicht begrenzt auf) Umstände, in denen der Emittent eine dominierende Marktposition einnimmt.**

Ist es für den Fonds nicht möglich oder praktikabel, alle Wertpapierkomponenten des Index durch Direktanlagen zu halten (etwa wenn dies mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten einhergehen würde, wenn ein oder mehrere Wertpapiere im Index vorübergehend illiquide werden oder nicht verfügbar sind, oder infolge gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen bzw. Begrenzungen, die auf den Fonds, nicht aber auf den Index Anwendung finden) und / oder sofern dies im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds steht, kann der Fonds ausserdem vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen in folgende Vermögenswerte investieren:

- Aktien von Unternehmen, die im Technologiesektor tätig sind, aber nicht Bestandteil des Index sind, deren Risiko- und Renditemerkmale jedoch im Einzelnen oder zusammengenommen den Risiko- und Renditemerkmale der Indexwerte oder des Index insgesamt stark ähneln;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktienwertpapiere der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- DFI – namentlich im Freiverkehr gehandelte ungedeckte OTC-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures – die für Anlagezwecke (beispielsweise für ein Engagement in dem Index und / oder bestimmten Indexwerten) gemäss den Bedingungen verwendet werden können, die im Abschnitt «Fondsanlagen», «Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen» und Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführt sind. Obwohl der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Fonds wird nur insoweit in DFI investieren, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Fonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.

Darüber hinaus kann der Fonds weitere Techniken in Bezug auf übertragbare Wertpapiere einsetzen, u. a. durch Anlagen in Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie kurzfristige kollektive Geldmarktanlagen, die ausschliesslich dem effizienten Portfoliomanagement dienen, wie es im Abschnitt «Techniken für effizientes Portfoliomanagement» und in Anhang II des Verkaufsprospekts vorgesehen ist. Obwohl der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

## TRACKING ERROR

Der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error für den Fonds beträgt 1,00 % (annualisiert).



## NACHHALTIGKEIT

Der Teilfonds bevorzugt ökologische und soziale Merkmale. Diese Merkmale werden durch die Nachbildung eines Index erreicht, der folgende Merkmale aufweist: Ausschluss von reinen Bergbauunternehmen oder Unternehmen, die laut der Methodologie des Indexanbieters gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstossen. Der Index steht im Einklang mit den ökologischen Merkmalen des Teilfonds, da er derartige Unternehmen, wie in dem unten stehenden Abschnitt «*Index-Beschreibung*» dargelegt, ausschliesst.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, sicherzustellen, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, eine solide Governance aufweisen. Dies wird durch folgende Massnahmen erreicht: 1) Festlegung von Erwartungen mit der Geschäftsleitung der Emittenten in Bezug auf gute Governance, 2) aktive Einflussnahme auf die Emittenten, 3) zweckgemässe Abstimmungen und 4) Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzgebern, um strenge aufsichtsrechtliche Auflagen und Standards zu erreichen. Die aktive Einflussnahme auf die Emittenten ist ein Werkzeug, um Fortschritte voranzutreiben und positive Veränderungen zu unterstützen und findet in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen derselben Branche und Stakeholdern im Allgemeinen statt. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und schliessen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen ein, um so die Fortschritte der Emittenten während dieses Prozesses zu verfolgen und zu überprüfen. Eine regelmässige Berichterstattung zu den Ergebnissen der aktiven Einflussnahme stehen auf Anfrage zur Verfügung oder können auf folgendem Link eingesehen werden: [www.lgim.com](http://www.lgim.com).

## INDEX-BESCHREIBUNG

Der Index ist darauf ausgerichtet, die Performance von Unternehmen darzustellen, die alle ihre Umsätze oder einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze über Produkte rund um Cybersicherheit und/oder Dienstleistungen der folgenden Subsektorklassifikationen erzielen:

- «*Infrastrukturanbieter*» – Unternehmen, bei denen es sich um direkte Dienstleister für Cybersicherheit handelt, da sie Hardware und / oder Software entwickeln, welche den internen und externen Zugriff auf Dateien, Websites und Netzwerke sichern; und
- «*Dienstleister*» – Unternehmen, die sich der vorstehenden Instrumente bedienen, um ihren Kunden Beratungs- und / oder Cybersicherheitsdienste zu bieten.

Der Index schliesst Unternehmen aus, die (i) an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, (ii) wiederholt gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstossen haben und/oder (iii) reine Bergbauunternehmen sind. Diese Ausschlüsse werden unter Bezugnahme auf die «*Future World Protection List*» (FWPL) getroffen, die von Legal & General Investment Management Limited auf <https://www.lgim.com/uk/en/capabilities/corporate-governance/assessing-companies-esg/> veröffentlicht wird.

Der Index wird in vierteljährlichen Abständen neu zusammengesetzt. Um für den Index in Frage zu kommen, muss ein Unternehmen eine Marktkapitalisierung von mindestens 100 Millionen USD und in den vorhergehenden drei Monaten ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen von mindestens 1 Millionen USD aufweisen. Seine Aktien müssen ausserdem an einer oder an mehreren zulässigen Börsen kotiert sein. Ein jedes Unternehmen innerhalb einer jeden der vorstehend aufgeführten Subsektorklassifikationen wird zum Zeitpunkt der jeweiligen vierteljährlichen Neuzusammensetzung des Index gleich gewichtet, und die Indexgewichtung einer jeden Subsektorklassifikation basiert auf der kumulativen Marktkapitalisierung der Indexwerte in jeder Subsektorklassifikation relativ zur kombinierten Marktkapitalisierung beider Subsektorklassifikationen. Die Gewichtungen der Unternehmen innerhalb einer jeden Subsektorklassifikation werden anschliessend einer letzten Liquiditätsanpassung unterzogen, um sicherzustellen, dass weniger liquide Unternehmen nicht allzu stark im Index vertreten sind.

Der Index wurde von Nasdaq, Inc. entwickelt und wird von Nasdaq, Inc. berechnet.

Nettogesamtertrag

Total-Return-Indizes messen die Marktperformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtperformance des Index ein. Bei dem Index handelt es sich um einen Net-Total-Return-Index. Die von den Indexkomponenten erklärten Bardividenden werden also in dem Index am Ex-Dividende-Tag und angepasst um die Quellensteuern des jeweiligen Sitzlandes der Indexkomponenten reinvestiert. Die jeweiligen Quellensteuersätze sind in Anhang D des Dokuments zu den Indexmethoden aufgeführt, das auf <https://indexes.nasdaqomx.com/docs/NQGIFamilyMethodology.pdf> veröffentlicht wurde und von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann.

#### Häufigkeit der Neuanpassung

Der Index wird in vierteljährlichen Abständen am ersten Indexhandelstag nach dem dritten Freitag des Monats Januar, April, Juli und Oktober (jeweils ein «**Neuanpassungstag**») neu zusammengesetzt. Nasdaq veröffentlicht alle Angaben zur Anpassung der Indexzusammensetzung (d. h. die tatsächlichen Gewichtungen) am ersten Geschäftstag nach dem jeweiligen Neuanpassungstag auf folgender Website: <http://business.nasdaq.com/intel/indexes/research/nasdaq-global-index-policies/index.html>.

#### Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen über das Anlageuniversum des ISE Cyber Security® UCITS Index, die Auswahlkriterien für die Indexkomponenten, die Berechnungs- und Neuanpassungsmethoden sowie die Behandlung von Kapitalmassnahmen finden Sie im Dokument «*HUR Methodology*», das (zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Fondszusatzes) – nebst Angaben zu den Bestandteilen und Gewichtungen des Index sowie weiterem Informationsmaterial – erhältlich ist unter: <https://indexes.nasdaqomx.com/Index/Overview/HUR>.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> ISE Cyber Security® UCITS Index Net Total Return	DE000SLA0989	HURNTR Index	.HURNTR

Zum Datum dieses Fondszusatzes ist NASDAQ Inc. in dem von ESMA betriebenen öffentlichem Register gemäss der Benchmark-Verordnung nicht als zugelassener und registrierter Benchmarkverwalter eingetragen. Für die anwendbaren Registrierungsanforderungen gilt eine Übergangsfrist, die zum Datum dieses Fondszusatzes offen ist. Es wird erwartet, dass NASDAQ Inc. gemäss den Anforderungen der Benchmark-Verordnung vor Ende der Übergangsfrist einen Antrag auf Zulassung oder Registrierung als Benchmarkverwalter stellen wird.

#### Zusammensetzung des Portfolios

Nähere Angaben zum Anlagenportfolio des Fonds finden Sie unter <http://www.lgimettf.com>.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Fonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern im Fonds um gut informierte Anleger handelt, die professionelle Beratung eingeholt haben und denen das Risiko des Verlustes ihrer Anlage bewusst ist, die einen solchen etwaigen Verlust finanziell verkraften können und die die Risiken in Verbindung mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten, insbesondere in Unternehmen rund um den Sektor Cybersicherheit, in Kauf nehmen.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Fonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI des Fonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Wie im vorstehenden Abschnitt «Anlagestrategie» beschrieben handelt es sich bei dem Einsatz von DFI durch den Fonds um ein zusätzliches Element der Anlagestrategie, mit dem auf alternative Weise ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren der Indexwerte in Fällen erlangt werden kann, in denen eine Direktanlage in den Indexwerten nicht möglich, praktikabel oder zweckdienlich ist. Die Anlagen des Fonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Fonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden insbesondere sowohl auf den Abschnitt «Risikofaktoren» als auch auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten die folgenden Risikofaktoren bedenken, bevor sie in den Fonds investieren:

6. Der Fonds investiert überwiegend in die Aktien von Unternehmen, deren Geschäftsaktivitäten sich auf den Bereich Cybersicherheit konzentrieren und als solches für die Risiken, die diese Art von Unternehmen betreffen, besonders anfällig sind. Unternehmen aus dem Bereich Cybersicherheit sind einem intensiven Wettbewerb, sowohl im In- als auch im Ausland ausgesetzt, der sich negativ auf die Ertragsmargen auswirken kann. Cybersicherheitsunternehmen weisen unter Umständen ein begrenztes Produktangebot, eine beschränkte Anzahl von Märkten und finanziellen Ressourcen oder eine geringe Mitarbeiteranzahl auf. Die Produkte von Cybersicherheitsunternehmen können aufgrund des technischen Fortschritts und ständig neuer Produkteinführungen schnell veralten. Die Wachstumsraten und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen können sich unerwartet ändern. Dafür verantwortlich sind die Abhängigkeit von qualifiziertem Personal und die Konkurrenz durch Wettbewerber aus dem Ausland mit geringeren Produktionskosten. Cybersicherheitsunternehmen sind zudem äusserst abhängig von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Patenten. Der Verlust oder die Beeinträchtigung dieser geistigen Eigentumsrechte kann sich negativ auf die Rentabilität der Unternehmen auswirken. Zudem können Cybersicherheitsunternehmen die Zielscheibe von Cyberangriffen werden. Diese haben das Potenzial, den Ruf des Unternehmens sowie seine Finanzkraft und sein zukünftiges Fortbestehen wesentlich oder permanent zu gefährden.
7. Der Index setzt sich gewöhnlich aus einer Mischung von Unternehmen mit sehr geringer, geringer, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung zusammen. Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung sind meist anfälliger für geschäftliche oder wirtschaftliche Vorkommnisse als grössere und etabliertere Unternehmen. Daher kann ihre Entwicklung im Vergleich zu anderen Segmenten des Markts oder zum Aktienmarkt insgesamt schwächer ausfallen. Wertpapiere von Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weisen in der Regel ein geringeres Handelsvolumen auf. Sie sind daher oft anfälliger für Marktvolatilität, und ihre Kurse können stärker und unberechenbarer schwanken als die von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung oder des Aktienmarkts insgesamt.

## DIE ANTEILE

Der Fonds verfügt derzeit über eine einzelne Klasse von ETF-Anteilen, wie in der unmittelbar nachstehend aufgeführten Tabelle aufgeführt. In Zukunft können weitere Anteilklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	50.000 Aktien	0.75%	n. ztr.

\* Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilklasse.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss die Gesellschaft ein Register der Anteilhaber führen. ETF-Anteile werden vom Nominee der gemeinsamen Depotstelle (als registrierten Inhaber) in registrierter Form gehalten. Nur Personen, die im Register der Anteilhaber (z. B. der Nominee der gemeinsamen Depotstelle) geführt werden, sind Anteilhaber. Bruchteilanteile werden nicht begeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt, vorbehaltlich für die Globalen Anteilzertifikate, wie im Verkaufsprospekt dargelegt. Die autorisierten Teilnehmer erhalten vom Administrator eine Handelsbestätigung.

## BÖRSENOTIERUNGEN

An der (den) nachfolgend aufgeführten Börse(n) wurde die Handelszulassung der genannten ETF-Anteilklassen beantragt. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilklasse	Art der Anteilklasse	Börsennotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00BYPLS672	USPY LN	USPY.L
		London Stock Exchange	GBP	IE00BYPLS672	ISPY LN	ISPY.L
		Deutsche Börse	EUR	DE000A14ZT85	USPY GY	ECUSPY.DE
		Borsa Italiana	EUR	IE00BYPLS672	ISPY IM	ISPY.MI
		SIX Swiss Exchange	CHF	IE00BYPLS672	ISPY SW	ISPY.S
		NYSE Euronext	EUR	IE00BYPLS672	ISPY NA	ISPY.AS

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds erfolgen entweder in bar oder, wenn dies mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Bevollmächtigten vereinbart wurde, in natura.

Anteile können entsprechend dem auf Seite 54 des Verkaufsprospekts beginnenden Abschnitt «Zeichnungen» gezeichnet werden.

Die Anteile am Fonds können entsprechend dem auf Seite 66 des Verkaufsprospekts beginnenden Abschnitt «Rücknahmen» zurückgegeben werden.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Handelswährung	Die Handelswährung jeder Anteilklasse ist gleichzeitig die Nennwährung der

	betreffenden Anteilklasse.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Index-Veröffentlichungstag und ein Tag, an dem kein wesentlicher Markt für Geschäfte geschlossen ist, oder solche Geschäftstage, die durch die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit für den Fondshandel bestimmt werden (und die den Anteilhabern vorher mitgeteilt werden), immer vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage wenigstens ein Handelstag stattfindet. Der Promoter führt online einen « <i>Handelstagskalender</i> » auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem fortwährend und vorab alle erwarteten Handelstage für den Fonds veröffentlicht werden. Der Handelstagskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Die Annahmefrist an einem Handelstag für Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds. Entsprechende Informationen sind unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> aufgeführt und werden laufend aktualisiert.
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe Tabelle im vorhergehenden Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe Tabelle im vorhergehenden Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.  Die Abwicklung der Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.
Bewertung	Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.  Anlagen des Fonds, die an einem geregelten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden – vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung – zum letzten Handelskurs bewertet.
TER	Die TER der jeweiligen Anlageklasse ist der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt « <i>Die Anteile</i> » zu entnehmen.  Makler- und ausserordentliche Aufwendungen werden nicht in der TER erfasst – siehe Abschnitt « <i>Gebühren und Ausgaben</i> » auf Seite 69 des Verkaufsprospekts.  Durch die Auflegung des Fonds anfallende Gebühren und Ausgaben trägt die Verwaltungsgesellschaft.

## BESTEuerung

Eine Beschreibung der für die Gesellschaft und ihre Anleger geltenden Besteuerung ist im Abschnitt «Besteuerung» des Verkaufsprospekts zu finden.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Fonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Fonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Fonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Datum dieses Fondszusatzes werden mindestens 51% des Fondsvermögens kontinuierlich in Eigenkapitalanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 angelegt. des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## INDEX-DISCLAIMER

Der Fonds wird weder von NASDAQ noch von seinen verbundenen Unternehmen (zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen wird auf NASDAQ mit «Unternehmen» Bezug genommen) gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Die Unternehmen machen weder Aussagen über die Rechtskonformität oder Eignung des Fonds noch über die Richtigkeit oder Angemessenheit der Beschreibungen und Offenlegungen des Fonds. Die Unternehmen geben gegenüber den Anteilseignern des Fonds oder anderen Personen keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärungen oder Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Rohstoffen im Allgemeinen oder speziell in dem Fonds oder die Fähigkeit des Index, die allgemeine Marktentwicklung nachzubilden, ab. Die Beziehung der Unternehmen zu Legal & General UCITS ETF Plc («Lizenznehmer») besteht einzig und allein in der Lizenzierung des Namens Nasdaq® und bestimmter Handelsnamen der Unternehmen sowie der Nutzung des Index, der von NASDAQ ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder des Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. NASDAQ ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Index die Belange des Lizenznehmers oder der Anleger des Fonds zu berücksichtigen. Die Unternehmen sind für die Festlegung von Zeitpunkt, Preis und Umfang der Fondsemission oder für die Festlegung bzw. Berechnung der Gleichung für die Umwandlung des Fonds in liquide Mittel weder verantwortlich noch waren sie daran beteiligt. Die Unternehmen übernehmen keine Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel des Fonds.

DIE UNTERNEHMEN GARANTIEREN NICHT DIE RICHTIGKEIT UND/ODER UNUNTERBROCHENE BERECHNUNG DES INDEX ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN. DIE UNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE ANLEGER DES FONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. DIE UNTERNEHMEN LEISTEN BEZÜGLICH DES INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDWELCHE GEWÄHR UND LEHNEN JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE UNTERNEHMEN IN KEINEM FALL FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER KONKRETE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN, SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN.

# L&G Pharma Breakthrough UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 18

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Verkaufsprospekt auf Seite 10 angeführt sind, sind für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen demgemäss die Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Pharma Breakthrough UCITS ETF (der «Teilfonds»), bei dem es sich um einen gesonderten Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») handelt, ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Teilfonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20. April 2020 und sollte im Kontext und zusammen mit diesem und allen weiteren Zusätzen gelesen werden. Anleger sollten auch den zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft, den geprüften Jahresabschluss (falls vorhanden) und, sofern später veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses heranziehen. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Teilfonds tätigen. Anlagen in den Fonds sind mit gewissen Risiken verbunden und eignen sich unter Umständen nur für Anleger, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Teilfonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Teilfonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermassen.

---

Das Herausgabedatum dieses Fondszusatzes ist der 17. Februar 2021.

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Pharma Breakthrough UCITS ETF (der «**Teilfonds**») ist es, ein Engagement in Biotechnologieunternehmen zu bieten, die aktiv in der Forschung, Entwicklung und/oder Herstellung von Arzneimitteln für seltene Krankheiten tätig sind.

## ANLAGESTRATEGIE

Um dieses Anlageziel zu erreichen, bildet der Teilfonds die Wertentwicklung des Solactive Pharma Breakthrough Value Index Net Total Return (der «**Index**») nach, wobei von den Erträgen die Gesamtkostenquote (die «TER») und andere mit dem Betrieb des Teilfonds verbundene Aufwendungen, die im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Gebühren und Aufwendungen*» näher beschrieben sind, abgezogen werden. Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien investieren, die, soweit möglich und praktikabel, Bestandteile des Index sind und ähnlich wie im Index gewichtet werden. **Der Teilfonds kann ein direktes oder indirektes Engagement von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten aufweisen. Dieser Schwellenwert kann für einen einzelnen Emittenten im Fall von ausserordentlichen Marktbedingungen auf 35 % erhöht werden, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Umstände, in denen ein solcher Emittent eine dominante Marktposition einnimmt.**

Wenn es für den Teilfonds nicht möglich oder nicht praktikabel ist, direkt in alle Komponenten des Index zu investieren (etwa weil es mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten verbunden wäre, weil eines oder mehrere der im Index enthaltenen Wertpapiere vorübergehend illiquide oder nicht verfügbar ist bzw. sind oder aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die für den Teilfonds, nicht aber für den Index gelten) und/oder wenn es mit seinem Anlageziel vereinbar ist, kann der Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank in folgende zusätzliche Vermögenswerte investieren:

- Aktien von Unternehmen, die im Sektor Biotechnologie tätig und nicht im Index enthalten sind, deren Risiko- und Renditeeigenschaften jedoch einzeln oder zusammengenommen den Risiko- und Renditeeigenschaften der Indexbestandteile oder des Index insgesamt sehr ähnlich sind;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktienwertpapiere der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- Derivative Finanzinstrumente (DFI) – d. h. ausserbörslich gehandelte «ungedeckte» Total-Return-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures –, die gemäss den in den Abschnitten «*Fondsanlagen*» und «*Ungedecktes OTC-Swap-Modell*» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen zu Anlagezwecken (etwa um ein Engagement im Index und/oder in bestimmten Indexbestandteilen einzugehen) eingesetzt werden können. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Teilfonds wird nur insoweit in DFI investieren, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Teilfonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.

Darüber hinaus kann der Teilfonds ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung gemäss den im Abschnitt «*Effiziente Portfolioverwaltungstechniken*» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen andere Techniken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren einsetzen, einschliesslich Anlagen in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und in kollektiven Kapitalanlagen mit kurzfristigem Engagement am Geldmarkt. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

## TRACKING ERROR



Der geschätzte erwartete Tracking Error des Teilfonds beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,75 % (annualisiert).

## NACHHALTIGKEIT

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel, da er in Unternehmen investiert, die (i) ein soziales Ziel verfolgen, (ii) die nicht in nennenswertem Ausmass auf eine solche Weise agieren, die für Umwelt- oder soziale Ziele abträglich wäre und deren investierten Unternehmen eine solide Governance aufweisen. Das Anlageziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in die globale Industrie für Arzneimittel für seltene Krankheiten zu bieten. Der Teilfonds wird passiv verwaltet und verfolgt sein Anlageziel, indem er die Performance des Index nachbildet. Der Index unterscheidet sich von einem Index des breiten Markts, da er darauf abzielt, ein Engagement in Biotechnologieunternehmen zu bieten, die aktiv in der Forschung, Entwicklung und/oder Herstellung von Arzneimitteln für seltene Krankheiten tätig sind. Weitere Informationen zum Index finden Sie im unten stehenden Abschnitt mit dem Titel «*Indexbeschreibung*» und auf <https://www.solactive.com/?s=Solactive%20Biotechnology&index=DE000SLA30N4>.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, sicherzustellen, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, eine solide Governance aufweisen. Dies wird durch folgende Massnahmen erreicht: 1) Festlegung von Erwartungen mit der Geschäftsleitung der Emittenten in Bezug auf gute Governance, 2) aktive Einflussnahme auf die Emittenten, 3) zweckgemässe Abstimmungen und 4) Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzesgebern, um strenge aufsichtsrechtliche Auflagen und Standards zu erreichen. Die aktive Einflussnahme auf die Emittenten ist ein Werkzeug, um Fortschritte voranzutreiben und positive Veränderungen zu unterstützen und findet in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen derselben Branche und Stakeholdern im Allgemeinen statt. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und schliessen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen ein, um so die Fortschritte der Emittenten während dieses Prozesses zu verfolgen und zu überprüfen. Eine regelmässige Berichterstattung zu den Ergebnissen der aktiven Einflussnahme stehen auf Anfrage zur Verfügung oder können auf folgendem Link eingesehen werden: [www.lgim.com](http://www.lgim.com).

## INDEX-BESCHREIBUNG

Der Index strebt ein Engagement in börsenkotierten Biotechnologieunternehmen an, die aktiv in der Forschung, Entwicklung und/oder Herstellung von Arzneimitteln für seltene Krankheiten tätig sind.

Die Indexbestandteile werden gemäss dem nachstehend aufgeführten schrittweisen Verfahren ausgewählt und gewichtet. Der Index wird in erster Linie in Bezug auf Titel von Unternehmen entwickelt, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Grösse und Liquidität erfüllen und verfolgt dabei einen zweigleisigen Ansatz, der hauptsächlich auf dem Trend der Bewertung des Arzneimittelportfolios eines Unternehmens für seltene Krankheiten und seinem Nettovermögen basiert.

Der Index wird von der Solactive AG (der «**Indexverwalter**») verwaltet und berechnet.

### Zusammenstellung des Index-Universums

Die Unternehmen, deren Wertpapiere für die Aufnahme in das Index-Universum in Frage kommen, bestimmt der Indexverwalter gemäss dem auf folgender Website unter «Index-Methodologie» beschriebenen Verfahren: <https://www.solactive.com/?s=Solactive%20Biotechnology&index=DE000SLA30N4>.

1. Zur Aufnahme in den Index muss ein Wertpapier (jeweils ein «**qualifiziertes Wertpapier**») folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1.1 Das Wertpapier muss seine Hauptzulassung an einer der globalen Börsen haben, die in Anhang A der Index-Methodologie aufgeführt sind,
  - 1.2 die Marktkapitalisierung im Streubesitz muss mindestens USD 200 Mio. betragen, sofern das Wertpapier nicht bereits Bestandteil des Index ist. Ist jedoch ein Wertpapier bereits Bestandteil des Index, muss das betreffende Unternehmen über eine um den Streubesitz berichtigte Marktkapitalisierung von mindestens 150 Mio. USD verfügen, um ausgewählt werden zu können. Die «Marktkapitalisierung im Streubesitz» entspricht dem Marktwert der börsengehandelten Aktien eines Unternehmens, im Gegensatz zu den Aktien, die von Promotoren, Führungskräften des Unternehmens, beherrschenden Anteilseignern und Regierungsbehörden gehalten werden,
  - 1.3 Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen über drei Monate muss mindestens USD 1.000.000 betragen und
  - 1.4 mindestens ein Arzneimittel für seltene Krankheiten, wird gegenwärtig hergestellt und vermarktet und der Anteil der Gesamtumsätze, die das jeweilige Unternehmen über Arzneimittel für seltene Krankheiten (der «**Umsatzanteil von Arzneimitteln für seltene Krankheiten**») muss grösser als null sein.
2. Die folgenden Auswahlkriterien werden dann auf jedes qualifizierte Wertpapier angewendet, um die endgültige Indexauswahl zu bestimmen:
- 2.1 In Bezug auf jedes qualifizierte Wertpapier muss der Umsatzanteil von Arzneimitteln für seltene Krankheiten über dem Median des Umsatzanteils von Arzneimitteln für seltene Krankheiten aller qualifizierten Wertpapiere liegen.
  - 2.2 In Bezug auf jedes qualifizierte Wertpapier muss das jeweilige Unternehmen mindestens zwei (2) Arzneimittel für seltene Krankheiten gegenwärtig herstellen und vermarkten.
  - 2.3 In Bezug auf jedes qualifizierte Wertpapier:
    - 2.3.1 die Veränderung gegenüber dem Vorjahr des Nettogesamtwerts des Unternehmens, der Arzneimitteln für seltene Krankheiten zugerechnet wird, ist grösser als null oder
    - 2.3.2 der geschätzte Nettoinventarwert des jeweiligen Unternehmens ist grösser als der Nettoinventarwert des Unternehmens, der in seinem jüngsten Geschäftsbericht veröffentlicht wurde.
  - 2.4 Wenn die Gesamtanzahl qualifizierter Wertpapiere, die in die endgültige Indexauswahl aufgenommen wurden, weniger als fünfzehn (15) beträgt, wird das oben dargelegte Verfahren ohne Schritt 2.1 wiederholt.

#### Gewichtungsallokation

Alle qualifizierten Wertpapiere, die in die endgültige Indexauswahl aufgenommen werden, werden innerhalb des Index gleich gewichtet.

#### Nettogesamtertrag

Total-Return-Indizes messen die Marktperformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtperformance des Index ein. Der Index ist ein *Net-Total-Return-Index*, das heisst, die von den Indexbestandteilen ausgeschütteten Bardividenden werden nach Abzug der Quellensteuer zu den in der Tabelle «*Quellensteuersätze*» aufgeführten Sätzen (je nach Land, in dem der Indexbestandteil sein Domizil hat) in den Index reinvestiert: <https://www.solactive.com/news/documents/>.

#### Häufigkeit der Neugewichtung

Das Indexuniversum wird jährlich im März festgelegt.

Das Indexuniversum wird jährlich im März festgelegt, während der Index selbst halbjährlich im März und im September gemäss den umfassenden, oben beschriebenen Auswahl- und Gewichtungskriterien neu zusammengestellt wird. Zum Zeitpunkt der halbjährlichen Neuzusammensetzung des Index ist es möglich, dass zusätzliche Unternehmen, die aktuell nicht im Index vertreten sind, aufgenommen werden oder dass ein oder mehrere aktuell im Index vertretene Unternehmen herausgenommen werden.

Neben der halbjährlichen Neuzusammensetzung des Index werden die Gewichtungen seiner einzelnen Bestandteile monatlich bewertet. Übersteigt die Gewichtung eines einzelnen Wertpapiers am monatlichen Bewertungstag 15 % des Index, wird der Index gemäss den obigen Ausführungen neu gewichtet, sodass alle Indexbestandteile im Index wieder gleich gewichtet sind. Ist kein Bestandteil höher gewichtet als 15 %, wird keine Neugewichtung vorgenommen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Gewichtungen jedes Indexbestandteils zwischen den monatlichen Neugewichtungen und/oder halbjährlichen Neuzusammensetzungen des Index schwanken dürften.

#### Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen bezüglich der Auswahlkriterien für die Bestandteile, der Berechnungs- und Neugewichtungsmethode und der Behandlung von Unternehmensereignissen finden sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes unter «*Index-Methodologie – Solactive Pharma Breakthrough Value Index*» neben verschiedenen weiteren Informationen, einschliesslich über die Bestandteile und Gewichtungen des Index, unter:

<https://www.solactive.com/?s=Solactive%20Biotechnology&index=DE000SLA30N4>.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> Solactive Pharma Breakthrough Value Index Net Total Return	DE000SLA30N4	SOLBIOT	.SOLBIOT

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes ist die Solactive AG in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten öffentlichen Register als Benchmark-Verwalter eingetragen.

#### Zusammensetzung des Portfolios

Das täglich aktualisierte Portfolio der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen kann unter <http://lgimETF.com> eingesehen werden.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Teilfonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird erwartet, dass die Anleger des Teilfonds informierte Anleger sind, die professionelle Beratung in

Anspruch genommen haben, das Risiko des möglichen Verlusts ihrer Anlage verstehen (und einen solchen verkraften können) und die Risiken tragen können, die mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten und insbesondere mit Anlagen in Biotechnologie-Unternehmen einhergehen.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Teilfonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI des Teilfonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Wie oben im Abschnitt «Anlagestrategie» dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren Bestandteilen des Index einzugehen, wenn eine direkte Anlage in den Indexbestandteilen nicht möglich, praktikabel oder wünschenswert ist. Die Anlagen des Teilfonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Teilfonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Risikofaktoren» und auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten vor einer Anlage in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

8. Eine Anlage in den Teilfonds setzt Anleger den Marktrisiken aus, die mit Wertschwankungen des Index und der im Index enthaltenen Wertpapiere verbunden sind. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage. Anleger können ihr gesamtes im Teilfonds angelegtes Kapital verlieren.
9. Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktien von Pharmaunternehmen, die aktiv an der Forschung, Entwicklung und/oder Herstellung von Arzneimitteln für seltene Krankheiten beteiligt sind. Dementsprechend reagiert der Teilfonds besonders empfindlich auf Risiken, die im Zusammenhang mit solchen Unternehmen stehen. Insbesondere sind Pharmaunternehmen unter anderem dem Risiko ausgesetzt, dass ein Arzneimittel nach einer langwierigen und teuren Entwicklungsphase letztlich nicht kommerziell produziert wird. Gründe hierfür können sein: (i) ein Scheitern der klinischen Studien, (ii) ein Eingreifen durch die Regierung oder ausbleibende Zulassungen und/oder Lizenzen für klinische Studien oder die kommerzielle Produktion und/oder (iii) fehlende wirtschaftliche Rentabilität. Selbst wenn ein Arzneimittel für eine seltene Krankheit kommerziell produziert wird, könnte das Auftreten günstigerer oder wirksamerer Arzneimittel zu einem Sinken des Umsatzes des jeweiligen Unternehmens führen. Alle Unternehmen können einen Teil oder einen beträchtlichen Anteil ihrer Umsätze in Geschäftssegmenten erwirtschaften, die mit der Forschung, Entwicklung und/oder Herstellung von Arzneimitteln für seltene Krankheiten nicht in Zusammenhang stehen. Folglich sind diese Unternehmen auch Risiken ausgesetzt, die typischerweise mit anderen Geschäftsbereichen verbunden sind. Alle oben angeführten Faktoren könnten zu einer Wertminderung solcher im Index vertretenen und sich im Besitz des Teilfonds befindlichen Unternehmen führen.
10. Der Index setzt sich gewöhnlich aus einer Mischung von Unternehmen mit sehr geringer, geringer, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung zusammen. Die Ausdrücke «sehr geringe Marktkapitalisierung», «geringe Marktkapitalisierung», «mittlere Marktkapitalisierung» und «grosse Marktkapitalisierung» beziehen sich auf die «Marktkapitalisierung» der Aktien eines Unternehmens, die ein Mass für den gesamten Marktwert der Aktien eines Unternehmens ist. Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können für nachteilige Geschäfts- oder Wirtschaftsereignisse anfälliger sein als Unternehmen mit grosser Marktkapitalisierung, die typischerweise grössere, etabliertere Unternehmen sind. Insbesondere Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weisen in der Regel ein geringeres Handelsvolumen auf. Sie sind daher oft anfälliger für Marktvolatilität, und ihre Kurse können stärker und unberechenbarer schwanken als die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung oder des Aktienmarkts insgesamt.

## DIE ANTEILE

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes verfügt der Teilfonds nur über eine einzige Klasse von Anteilen. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Anteile, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. In Zukunft können weitere Anteilsklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie auch andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Register der Anteilsinhaber zu führen. Die ETF-Anteile werden vom Nominee (als eingetragener Inhaber) des gemeinsamen Verwahrers als Namensanteile gehalten. Anteilsinhaber sind nur Anleger, die im Register der Anteilsinhaber eingetragen sind (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers). Bruchteilsanteile werden nicht ausgegeben. Vorläufige Eigentumsdokumente oder Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt (mit Ausnahme des Global Share Certificate, wie im Verkaufsprospekt angegeben). Die autorisierten Teilnehmer erhalten eine Handelsbestätigung vom Verwalter.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	50.000 Anteile	0.49%	k. A.

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilklasse.

## BÖRSENKOTIERUNGEN

An der (den) nachfolgend aufgeführten Börse(n) wurde die Handelszulassung der genannten ETF-Anteilklasse beantragt. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Börsenkotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00BF0H7608	BIOT LN	GEBIOT.L
		London Stock Exchange	GBP	IE00BF0H7608	BIGT LN	BIGT.L
		Borsa Italiana	EUR	IE00BF0H7608	BIOT IM	ECBIOT.MI
		Deutsche Börse	EUR	DE000A2H9VJ3	ETLI GY	ETLI.DE
		NYSE Euronext	EUR	IE00BF0H7608	BIOT NA	GOBIOT.AS

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds können in bar oder, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vereinbart, in Form von *Sachwerten* erfolgen.

Anteile können gezeichnet werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Zeichnungen*» ab Seite 55 beschrieben.

Anteile am Teilfonds können zurückgegeben werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «Rücknahmen» ab Seite 63 beschrieben.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Handelswährung	Die Handelswährung jeder Anteilsklasse entspricht der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Indexveröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen Märkte für den Handel geschlossen sind, oder ein Geschäftstag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber) für den Handel mit dem Teilfonds festlegen kann, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt. Der Promoter veröffentlicht einen «Handelskalender» online unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem alle voraussichtlichen Handelstage für den Teilfonds im Voraus bekannt gegeben werden. Der Handelskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Aktuelle Informationen zum Annahmeschluss für Anträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Teilfonds finden sich auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> .
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt «Die Anteile».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt «Die Anteile».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.

	<p>Die Abwicklung der Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.</p>
Bewertung	<p>Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.</p> <p>Anlagen des Teilfonds, die an einem geregelten Markt kotieren oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zum letzten Handelskurs bewertet.</p>
TER	<p>Für die TER der einzelnen Anteilsklassen siehe die Tabelle oben im Abschnitt «<i>Die Anteile</i>».</p> <p>Maklergebühren und ausserordentliche Aufwendungen werden in der TER nicht berücksichtigt – siehe Abschnitt «<i>Gebühren und Aufwendungen</i>» auf Seite 72 im Verkaufsprospekt.</p> <p>Die Gebühren und Aufwendungen, die mit der Gründung des Teilfonds einhergehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.</p>

## BESTEuerung

Wie die Gesellschaft und ihre Anleger besteuert werden, wird im Verkaufsprospekt unter «*Besteuerung*» beschrieben.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Teilfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Datum dieses Fondszusatzes werden mindestens 51% des Fondsvermögens kontinuierlich in Eigenkapitalanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 angelegt. des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## INDEX-DISCLAIMER

Der Teilfonds wird von der Solactive AG weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt. Solactive AG übernimmt keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der Ergebnisse durch die Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder in Bezug auf den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht.

Der Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Solactive AG bemüht sich nach besten Kräften, dass die Berechnung des Index ordnungsgemäss erfolgt. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft besteht für die Solactive AG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Anlegern und/oder Finanzintermediären des Teilfonds, mögliche Fehler im Index aufzuzeigen. Solactive AG garantiert nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder diesbezüglicher Daten und übernimmt für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen keine Haftung.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG noch die Gewährung einer Lizenz zur Nutzung des Index oder der Index-Marke in Verbindung mit dem Teilfonds stellt eine Empfehlung von der Solactive AG für eine Kapitalanlage in dem genannten Teilfonds dar oder repräsentiert eine Gewährleistung oder Meinung von der Solactive AG in Bezug auf Anlagen in diesen Teilfonds. Solactive AG haftet in keinem Fall für entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadensersatz, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde.



# L&G Ecommerce Logistics UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 19

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Fonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 10 des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Ecommerce Logistics UCITS ETF (der «Fonds»), bei dem es sich um einen gesonderten Fonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») handelt, ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Fonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20. April 2020 sowie etwaiger zugehöriger Ergänzungen und muss zusammen und in Verbindung mit diesen gelesen werden. Anleger sollten ausserdem den aktuellen Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss (sofern vorliegend) heranziehen sowie den letzten Halbjahresbericht und ungeprüften Jahresabschluss, sofern diese neueren Veröffentlichungsdatums sind. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Fonds tätigen. Eine Anlage in den Fonds ist mit gewissen Risiken verbunden und unter Umständen nur für Personen geeignet, die in der Lage sind, das Risiko des Verlustes ihres gesamten finanziellen Engagements zu tragen.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Fonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Fonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermaßen.

---

Dieser Fondszusatz datiert vom 20. April 2020.

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Ecommerce Logistics UCITS ETF (der «Fonds») ist es, ein Engagement in einem Korb von Logistikdienstleistern und Technologieunternehmen zu ermöglichen, die im elektronischen Handel tätig sind.

## ANLAGESTRATEGIE

Um das Anlageziel zu erreichen, strebt der Fonds eine Nachbildung der Performance des Solactive eCommerce Logistics Value Index Net Total Return (der «Index») unter Abzug der TER und sonstiger mit dem Betrieb des Fonds in Zusammenhang stehender Aufwendungen, wie in Abschnitt «Gebühren und Ausgaben» des Verkaufsprospekts näher beschrieben, an. Zu diesem Zweck investiert der Fonds in erster Linie in ein Portfolio von Aktien, das soweit möglich und praktikabel aus den Indexwerten in einem ähnlichen Verhältnis wie ihre entsprechenden Indexgewichtungen besteht. Der Fonds kann **ferner ein Engagement von bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen eines einzelnen Emittenten eingehen oder direkt investieren, wobei diese Grenze auf maximal 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden kann, wenn aussergewöhnliche Marktbedingungen vorliegen, einschliesslich (aber nicht begrenzt auf) Umstände, in denen der Emittent eine dominierende Marktposition einnimmt.**

Ist es für den Fonds nicht möglich oder praktikabel, alle Wertpapierkomponenten des Index durch Direktanlagen zu halten (etwa wenn dies mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten einhergehen würde, wenn ein oder mehrere Wertpapiere im Index vorübergehend illiquide werden oder nicht verfügbar sind, oder infolge gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen bzw. Begrenzungen, die auf den Fonds, nicht aber auf den Index Anwendung finden) und/oder sofern dies im Einklang mit den Anlagezielen des Fonds steht, kann der Fonds ausserdem vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen in folgende Vermögenswerte investieren:

- Aktien von Unternehmen, die im Logistik- und Technologiesektor tätig sind, aber nicht Bestandteil des Index sind, deren Risiko- und Renditemerkmale jedoch im Einzelnen oder zusammengenommen den Risiko- und Renditemerkmalen der Indexwerte oder des Index insgesamt stark ähneln;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktienwertpapiere der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- FDI – namentlich im Freiverkehr gehandelte ungedeckte OTC-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures – die für Anlagezwecke (beispielsweise für ein Engagement in dem Index und/oder bestimmten Indexwerten) gemäss den Bedingungen verwendet werden können, die im Abschnitt «Fondsanlagen», «Modell nicht kapitalgedeckter (unfunded) OTC-Swap-Vereinbarungen» und Anhang II des Verkaufsprospekts aufgeführt sind. Obwohl der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Fonds wird nur insoweit in DFI investieren, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Fonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.

Darüber hinaus kann der Fonds weitere Techniken in Bezug auf übertragbare Wertpapiere einsetzen, u. a. durch Anlagen in Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie kurzfristige kollektive Geldmarktanlagen, die ausschliesslich dem effizienten Portfoliomanagement dienen, wie es im Abschnitt «Techniken für effizientes Portfoliomanagement» und in Anhang II des Verkaufsprospekts vorgesehen ist. Obwohl der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

## TRACKING ERROR

Der unter normalen Marktbedingungen erwartete Tracking Error für den Fonds beträgt 0,75% (annualisiert).

## INDEXBESCHREIBUNG

Der Index soll ein Engagement in an Börsen gehandelten Unternehmen ermöglichen, die Logistikdienstleistungen oder Technologielösungen für Logistikdienstleister im Zusammenhang mit «E-Commerce» (d. h. dem Kauf und Verkauf von Waren über das Internet) anbieten.

Die Indexbestandteile werden gemäss dem nachstehend aufgeführten schrittweisen Verfahren ausgewählt und gewichtet. Der Index wird in erster Linie durch Bezugnahme auf Aktien von Unternehmen konstruiert, die bestimmte Arten von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem E-Commerce anbieten und bestimmte Grössen- und Liquiditätsanforderungen erfüllen.

Der Index wird verwaltet und berechnet von der Solactive AG (der «**Indexverwalter**»).

### Zusammenstellung des Indexuniversums

Unternehmen, deren Wertpapiere für die Aufnahme in das Indexuniversum infrage kommen, werden vom Indexverwalter in Übereinstimmung mit dem in der Indexmethodik beschriebenen Verfahren bestimmt, die unter der folgenden Webadresse abrufbar ist:  
<https://www.solactive.com/indices/?se=1&index=DE000SLA33G2>

1. Um für die Aufnahme in den Index infrage zu kommen, muss ein Wertpapier (jeweils ein «**berechtigtes Wertpapier**»):
  - 1.1. primär an einer der globalen Börsen kotiert sein, die in Anhang A der Indexmethode aufgeführt sind;
  - 1.2. eine um den Streubesitz bereinigte Marktkapitalisierung von mindestens 200 Millionen USD haben, es sei denn, ein solches Wertpapier ist bereits Bestandteil des Index. Ist jedoch ein Wertpapier jedoch bereits Bestandteil des Index, muss das betreffende Unternehmen über eine um den Streubesitz berichtigte Marktkapitalisierung von mindestens 150 Mio. USD verfügen, um ausgewählt werden zu können. Die «um den Streubesitz bereinigte Marktkapitalisierung» ist ein Mass für den Gesamtmarktwert des Anteils der Aktien eines Unternehmens, die öffentlich an der Börse gehandelt werden (d. h. «im Streubesitz» sind), im Gegensatz zu gebundenen Aktien, die sich im Besitz von Promotoren, Führungskräften des Unternehmens, Investoren mit Kontrollinteressen oder Regierungsbehörden befinden; und
  - 1.3. einen dreimonatigen täglichen Mindestdurchschnittswert von USD 1.000.000 aufweisen.
2. Jedes berechnete Wertpapier gilt als Indexbestandteil (ein «**Indexbestandteil**»), wenn in Bezug auf dieses berechnete Wertpapier:
  - 2.1. das Unternehmen ein Logistikdienstleister oder ein Technologieunternehmen ist, das im E-Commerce tätig ist;
  - 2.2. das Unternehmen nicht als Last-Mile-Anbieter klassifiziert ist, d. h. ein Unternehmen, das Waren von einem Fulfillment-Center zum Endkunden liefert; und
  - 2.3. das Unternehmen als ein solcher Dienstleister klassifiziert ist, wie im Indexmethodik-Dokument beschrieben, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:
    - 2.3.1. Fulfillment-Anbieter: Unternehmen, die die Ausführung kompletter Aufträge im Namen von Unternehmen anbieten, die Produkte verkaufen;
    - 2.3.2. Fulfillment- und Last-Mile-Anbieter: Unternehmen, die sowohl Fulfillment- als auch Last-Mile-Dienstleistungen anbieten;

2.3.3.Lagerhausanbieter: Unternehmen, die Lagereinrichtungen für im E-Commerce tätige Unternehmen bereitstellen; oder

2.3.4.Technologieanbieter: Unternehmen, die Software und verwandte Lösungen für die E-Commerce-Logistikbranche anbieten.

#### Gewichtungsallokation

Alle Wertpapiere, die in der endgültigen Indexauswahl enthalten sind, werden innerhalb des Index gleich gewichtet.

#### Nettogesamtertrag

Total-Return-Indizes messen die Marktperformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtperformance des Index ein. Bei dem Index handelt es sich um einen *Net-Total-Return-Index*. Die von den Indexbestandteilen erklärten Bardividenden werden also in dem Index abzüglich Quellensteuern zu den Sätzen reinvestiert, wie sie (je nach dem Sitzland der Indexbestandteile) in der Tabelle «*Quellensteuersätze*» vorzufinden sind. Letztere ist erhältlich auf: <https://www.solactive.com/news/documents/>.

#### Häufigkeit der Neuanpassung

Das Indexuniversum wird auf jährlicher Basis im April festgelegt.

Während das Indexuniversum auf jährlicher Basis im April festgelegt wird, wird der Index selbst halbjährlich im April und Oktober in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen vollständigen Auswahl- und Gewichtungsparametern rekonstituiert. Zum Zeitpunkt der halbjährlichen Neuzusammensetzung des Index ist es möglich, dass zusätzliche Unternehmen, die aktuell nicht im Index vertreten sind, aufgenommen werden oder dass ein oder mehrere aktuell im Index vertretene Unternehmen herausgenommen werden.

Neben der halbjährlichen Neuzusammensetzung des Index werden die Gewichtungen seiner einzelnen Bestandteile monatlich bewertet. Übersteigt die Gewichtung eines einzelnen Wertpapiers am monatlichen Bewertungsstichtag 15 % des Index, wird der Index gemäss dem Obigen neu gewichtet, sodass alle in ihm enthaltenen Bestandteile wieder gleich gewichtet sind. Ist kein Bestandteil höher gewichtet als 15%, wird keine Neugewichtung vorgenommen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Gewichtungen jedes Indexbestandteils zwischen den monatlichen Neugewichtungen und/oder halbjährlichen Neuzusammensetzungen des Index schwanken dürften.

#### Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen über die Auswahlkriterien für die Indexbestandteile, die Berechnungs- und Neuanpassungsmethoden sowie die Behandlung von Kapitalmassnahmen finden Sie im Dokument «*Index Methodology - Solactive eCommerce Logistics Index*», das (zum Datum dieses Fondszusatzes) ebenso wie die Bestandteile und Gewichtungen des Index und weiteres Informationsmaterial hier abgerufen werden kann: <https://www.solactive.com/indices/?se=1&index=DE000SLA33G2>

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> Solactive eCommerce Logistics Value Index Net Total Return	DE000SLA33G2	SOLECOM	SOLECOM

Zum Datum dieses Fondszusatzes ist Solactive AG in dem von ESMA betriebenen öffentlichen Register gemäss der Benchmark-Verordnung als registrierter Benchmark-Verwalter eingetragen.

## Zusammensetzung des Portfolios

Nähere Angaben zum Anlagenportfolio des Fonds finden Sie unter <http://www.lgimETF.com>.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Fonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Anlegern im Fonds um gut informierte Anleger handelt, die professionelle Beratung eingeholt haben und denen das Risiko des Verlustes ihrer Anlage bewusst ist, die einen solchen etwaigen Verlust finanziell verkraften können und die die Risiken in Verbindung mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten, insbesondere in Logistikdienstleistern und Technologieunternehmen, in Kauf nehmen können.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Fonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI des Fonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Wie im vorstehenden Abschnitt «Anlagestrategie» beschrieben handelt es sich bei dem Einsatz von DFI durch den Fonds um ein zusätzliches Element der Anlagestrategie, mit dem auf alternative Weise ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren der Indexwerte in Fällen erlangt werden kann, in denen eine Direktanlage in den Indexwerten nicht möglich, praktikabel oder zweckdienlich ist. Die Anlagen des Fonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Fonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden insbesondere sowohl auf den Abschnitt «Risikofaktoren» als auch auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten die folgenden Risikofaktoren bedenken, bevor sie in den Fonds investieren.

1. Eine Anlage in den Fonds setzt Anleger den Marktrisiken im Zusammenhang mit Fluktuationen des Index und der Bewertung der im Index enthaltenen Wertpapiere aus. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage. Anleger können ihr gesamtes im Fonds angelegtes Kapital verlieren.
2. Der Fonds investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die Logistikdienstleistungen oder Technologielösungen für Logistikdienstleister im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel anbieten. Dementsprechend reagiert der Fonds besonders empfindlich auf Risiken, die mit dieser Art von Unternehmen verbunden sind. Insbesondere Veränderungen des Konjunkturzyklus und ein allgemeiner Rückgang der Verbraucherausgaben infolge einer Rezession oder anderer wirtschaftlicher Faktoren könnten zu einem Rückgang der Einnahmen von Logistikdienstleistern und Unternehmen, die technologische Lösungen für Logistikdienstleister anbieten, führen. Darüber hinaus kann jedes Unternehmen einen Teil oder einen wesentlichen Teil seiner Einnahmen aus Geschäftssegmenten erzielen, die möglicherweise nicht mit den Logistikdienstleistungen und/oder Technologielösungen zusammenhängen, die Logistikdienstleistern in Verbindung mit dem elektronischen Handel angeboten werden. Folglich sind diese Unternehmen auch Risiken ausgesetzt, die typischerweise mit anderen Geschäftsbereichen verbunden sind. Alle oben angeführten Faktoren könnten zu einer Wertminderung solcher im Index vertretenen und sich im Besitz des Fonds befindlichen Unternehmen führen.

3. Der Index setzt sich gewöhnlich aus einer Mischung von Unternehmen mit sehr geringer, geringer, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung zusammen. Die Ausdrücke «sehr geringe Marktkapitalisierung», «geringe Marktkapitalisierung», «mittlere Marktkapitalisierung» und «grosse Marktkapitalisierung» beziehen sich auf die «Marktkapitalisierung» der Aktien eines Unternehmens, die ein Mass für den gesamten Marktwert der Aktien eines Unternehmens ist. Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können für nachteilige Geschäfts- oder Wirtschaftsereignisse anfälliger sein als Unternehmen mit grosser Marktkapitalisierung, die typischerweise grössere, etabliertere Unternehmen sind. Insbesondere Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weisen in der Regel ein geringeres Handelsvolumen auf. Sie sind daher oft anfälliger für Marktvolatilität, und ihre Kurse können stärker und unberechenbarer schwanken als die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung oder des Aktienmarkts insgesamt.

## DIE ANTEILE

Zum Datum dieses Fondszusatzes verfügt der Fonds über lediglich eine Anteilklasse von ETF-Anteilen (siehe nachfolgende Tabelle). In Zukunft können weitere Anteilklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss die Gesellschaft ein Register der Anteilhaber führen. ETF-Anteile werden vom Nominee der gemeinsamen Depotstelle (als registrierten Inhaber) in registrierter Form gehalten. Nur Personen, die im Register der Anteilhaber (z. B. der Nominee der gemeinsamen Depotstelle) geführt werden, sind Anteilhaber. Bruchteilanteile werden nicht begeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt, vorbehaltlich für die Globalen Anteilzertifikate, wie im Verkaufsprospekt dargelegt. Die Autorisierten Teilnehmer erhalten vom Administrator eine Handelsbestätigung.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	50.000 Aktien	0.49%	n. ztr.

\*Ausgedrückt in% p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilklasse.

## BÖRSENOTIERUNGEN

An der (den) nachfolgend aufgeführten Börse(n) wurde die Handelszulassung der genannten ETF-Anteilklasse beantragt. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Börsennotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00BF0M6N54	ECOM LN	GEECOM.L
		London Stock Exchange	GBP	IE00BF0M6N54	ECOG LN	GEECOG.L
		Borsa Italiana	EUR	IE00BF0M6N54	ECOM IM	ECECOM.MI
		Deutsche Börse	EUR	DE000A2H9VH7	ETLH GY	ETLH.DE
		NYSE Euronext	EUR	IE00BF0M6N54	ECOM NA	GOECOM.AS

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds erfolgen entweder in bar oder, wenn dies mit der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Bevollmächtigten vereinbart wurde, *in natura*.

Anteile können entsprechend dem auf Seite 54 des Verkaufsprospekts beginnenden Abschnitt «Zeichnungen» gezeichnet werden.

Die Anteile am Fonds können entsprechend dem auf Seite 60 des Verkaufsprospekts beginnenden Abschnitt «Rücknahmen» zurückgegeben werden.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Handelswährung	Die Handelswährung jeder Anteilklasse ist gleichzeitig die Nennwährung der betreffenden Anteilklasse.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Index-Veröffentlichungstag und ein Tag, an dem kein wesentlicher Markt für Geschäfte geschlossen ist, oder solche Geschäftstage, die durch die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit für den Fondshandel bestimmt werden (und die den Anteilhabern vorher mitgeteilt werden), immer vorausgesetzt, dass mindestens alle 14 Tage wenigstens ein Handelstag stattfindet. Der Promoter führt online einen «Handelstagkalender» auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem fortwährend und vorab alle erwarteten Handelstage für den Fonds veröffentlicht werden. Der Handelstagkalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Die Annahmefrist an einem Handelstag für Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Fonds. Entsprechende Informationen sind unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> aufgeführt und werden laufend aktualisiert.
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe Tabelle im vorhergehenden Abschnitt «Die Anteile».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe Tabelle im vorhergehenden Abschnitt «Die Anteile».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.  Die Abwicklung der Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.

Bewertung	<p>Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.</p> <p>Anlagen des Fonds, die an einem geregelten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden – vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung – zum letzten Handelskurs bewertet.</p>
TER	<p>Die TER der jeweiligen Anlageklasse ist der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt «<i>Die Anteile</i>» zu entnehmen.</p> <p>Makler- und ausserordentliche Aufwendungen werden nicht in der TER erfasst – siehe Abschnitt «<i>Gebühren und Ausgaben</i>» auf Seite 69 des Verkaufsprospekts.</p> <p>Durch die Auflegung des Fonds anfallende Gebühren und Ausgaben trägt die Verwaltungsgesellschaft.</p>

## BESTEUERUNG

Eine Beschreibung der für die Gesellschaft und ihre Anleger geltenden Besteuerung ist im Abschnitt «*Besteuerung*» des Verkaufsprospekts zu finden.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Fonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Fonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Fonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Datum dieses Fondszusatzes werden mindestens 51% des Fondsvermögens kontinuierlich in Eigenkapitalanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 angelegt. des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## INDEX-DISCLAIMER

Der Fonds wird von Solactive AG weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt. Solactive AG übernimmt keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der Ergebnisse durch die Nutzung des Index und/oder der Indexmarke oder in Bezug auf den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht.

Der Index wird von Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Solactive AG bemüht sich nach besten Kräften, dass die Berechnung des Index ordnungsgemäss erfolgt. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft besteht für Solactive AG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Anlegern und/oder Finanzintermediären des Fonds, mögliche Fehler im Index aufzuzeigen. Solactive AG garantiert nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder diesbezüglicher Daten und übernimmt für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen keine Haftung.

Weder die Veröffentlichung des Index durch Solactive AG noch die Gewährung einer Lizenz zur Nutzung des Index oder der Indexmarke in Verbindung mit dem Fonds stellt eine Empfehlung von Solactive AG für eine Kapitalanlage in dem genannten Fonds dar oder repräsentiert eine Gewährleistung oder Meinung von Solactive AG in Bezug auf Anlagen in diesen Fonds. Solactive AG haftet in keinem Fall für entgangene



Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadensersatz, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde.

# L&G Battery Value-Chain UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 20

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Verkaufsprospekt auf Seite 10 angeführt sind, sind für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen demgemäss die Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Battery Value-Chain UCITS ETF (der «Teilfonds»), bei dem es sich um einen gesonderten Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») handelt, ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20. April 2020 und sollte im Kontext und zusammen mit diesem und allen weiteren Zusätzen gelesen werden. Anleger sollten auch den zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft, den geprüften Jahresabschluss (falls vorhanden) und, sofern später veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses heranziehen. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Teilfonds tätigen. Anlagen in den Fonds sind mit gewissen Risiken verbunden und eignen sich unter Umständen nur für Anleger, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Teilfonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Teilfonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermassen.

---

Das Herausgabedatum dieses Fondszusatzes ist der 17. Februar 2021

---



## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Battery Value-Chain UCITS ETF (der «**Teilfonds**») ist es, ein Engagement in Unternehmen zu bieten, die Metalle herstellen, welche in erster Linie für die Herstellung von Batterien verwendet werden, sowie Unternehmen, die elektrochemische Energiespeichertechnologie (d.h. Batterietechnologie) entwickeln und/oder Batterien herstellen.

## ANLAGESTRATEGIE

Um dieses Anlageziel zu erreichen, bildet der Teilfonds die Performance des Solactive Battery Value-Chain Index Net Total Return (der «**Index**») nach, wobei von den Erträgen die Gesamtkostenquote (die «TER») und andere mit dem Betrieb des Teilfonds verbundene Aufwendungen, die im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Gebühren und Aufwendungen* » näher beschrieben sind, abgezogen werden. Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien investieren, die, soweit möglich und praktikabel, Bestandteile des Index sind und ähnlich wie im Index gewichtet werden. **Der Teilfonds kann ein direktes oder indirektes Engagement von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten aufweisen. Dieser Schwellenwert kann für einen einzelnen Emittenten im Fall von ausserordentlichen Marktbedingungen auf 35 % erhöht werden, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Umstände, in denen ein solcher Emittent eine dominante Marktposition einnimmt.**

Wenn es für den Teilfonds nicht möglich oder nicht praktikabel ist, direkt in alle Komponenten des Index zu investieren (etwa weil es mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten verbunden wäre, weil eines oder mehrere der im Index enthaltenen Wertpapiere vorübergehend illiquide oder nicht verfügbar ist bzw. sind oder aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die für den Teilfonds, nicht aber für den Index gelten) und/oder wenn es mit seinem Anlageziel vereinbar ist, kann der Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank in folgende zusätzliche Vermögenswerte investieren:

- Aktien von Bergbau- und Batterietechnologieunternehmen, die im Sektor Batterietechnologie tätig und nicht im Index enthalten sind, deren Risiko- und Renditeeigenschaften jedoch einzeln oder zusammengenommen den Risiko- und Renditeeigenschaften der Indexbestandteile oder des Index insgesamt sehr ähnlich sind;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktienwertpapiere der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- Derivative Finanzinstrumente (DFI) – d. h. ausserbörslich gehandelte «ungedekte» Total-Return-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures –, die gemäss den in den Abschnitten «Fondsanlagen» und «Ungedecktes OTC-Swap-Modell» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen zu Anlagezwecken (etwa um ein Engagement im Index und/oder in bestimmten Indexbestandteilen einzugehen) eingesetzt werden können. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Teilfonds wird nur insoweit in DFI investieren, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Teilfonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.

Darüber hinaus kann der Teilfonds ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung gemäss den im Abschnitt «*Effiziente Portfolioverwaltungstechniken*» und Anhang II des Verkaufsprospekts

dargelegten Bedingungen andere Techniken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren einsetzen, einschliesslich Anlagen in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und in kollektiven Kapitalanlagen mit kurzfristigem Engagement am Geldmarkt. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

## TRACKING ERROR

Der geschätzte erwartete Tracking Error des Teilfonds beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,75 % (annualisiert).

## NACHHALTIGKEIT

Der Teilfonds bevorzugt ökologische Merkmale, wozu ohne Einschränkung saubere Energie und die Kohlenstoffreduktion zählen. Diese Merkmale werden erreicht, indem der Teilfonds einen Index nachbildet, der Unternehmen umfasst, die Metalle herstellen, welche in erster Linie für die Herstellung von Batterien verwendet werden, sowie Unternehmen, die elektrochemische Energiespeichertechnologie (d.h. Batterietechnologie) entwickeln und/oder Batterien herstellen. Der Index steht im Einklang mit den ökologischen Merkmalen des Teilfonds, da er ein Engagement in Wertpapieren von Emittenten gemäss der Indexmethodologie bietet, wie in der unten stehenden «*Index-Beschreibung*» dargelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, sicherzustellen, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, eine solide Governance aufweisen. Dies wird durch folgende Massnahmen erreicht: 1) Festlegung von Erwartungen mit der Geschäftsleitung der Emittenten in Bezug auf gute Governance, 2) aktive Einflussnahme auf die Emittenten, 3) zweckgemässe Abstimmungen und 4) Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzesgebern, um strenge aufsichtsrechtliche Auflagen und Standards zu erreichen. Die aktive Einflussnahme auf die Emittenten ist ein Werkzeug, um Fortschritte voranzutreiben und positive Veränderungen zu unterstützen und findet in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen derselben Branche und Stakeholdern im Allgemeinen statt. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und schliessen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen ein, um so die Fortschritte der Emittenten während dieses Prozesses zu verfolgen und zu überprüfen. Eine regelmässige Berichterstattung zu den Ergebnissen der aktiven Einflussnahme stehen auf Anfrage zur Verfügung oder können auf folgendem Link eingesehen werden: [www.lgim.com](http://www.lgim.com).

## INDEX-BESCHREIBUNG

Der Index soll ein Engagement in börsenkotierten Unternehmen auf der ganzen Welt ermöglichen, die aktiv in der Wertschöpfungskette für der Batterieherstellung tätig sind. «Wertschöpfungskette» bezieht sich auf alle wertschöpfenden Aktivitäten im globalen Sektor der sauberen Energie, angefangen bei der Gewinnung von Rohstoffen bis hin zur Herstellung von Endprodukten. Somit bietet der Index ein Engagement in Unternehmen, die Metalle herstellen, welche in erster Linie für die Batterieherstellung verwendet werden («**Mining Producers**») sowie in Unternehmen, die elektrochemische Energiespeichertechnologie (d.h. Batterietechnologie) entwickeln und/oder Batterien herstellen («**Energy Storage Technology Providers**»). Eine Batterie ist ein Gerät, das aus einer oder aus mehreren elektrochemischen Zellen besteht und mit chemischen Reaktionen Strom erzeugen kann.

Die Indexbestandteile werden gemäss dem nachstehend aufgeführten schrittweisen Verfahren ausgewählt und gewichtet. Der Index wird in erster Linie in Bezug auf Titel von Unternehmen entwickelt, die bestimmte

Kriterien in Bezug auf Grösse und Liquidität erfüllen und «Mining Producers» und «Energy Storage Technology Providers» sind.

Der Index wird von der Solactive AG (der «**Indexverwalter**») verwaltet und berechnet.

#### Zusammenstellung des Index-Universums

Die Unternehmen, deren Wertpapiere für die Aufnahme in das Index-Universum in Frage kommen, bestimmt der Indexverwalter gemäss dem auf folgender Website unter «Index-Methodologie» beschriebenen Verfahren:

<https://www.solactive.com/?s=Solactive%20Battery%20Value-Chain%20Index&index=DE000SLA33F4>.

1. Zur Aufnahme in den Index muss ein Wertpapier (jeweils ein «**qualifiziertes Wertpapier**») folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - 1.1. Das Wertpapier muss seine Hauptzulassung an einer der globalen Börsen haben, die in Anhang A der Index-Methodologie aufgeführt sind;
  - 1.2. die Marktkapitalisierung im Streubesitz muss mindestens USD 200 Mio. betragen, sofern das Wertpapier nicht bereits Bestandteil des Index ist. Ist jedoch ein Wertpapier bereits Bestandteil des Index, muss das betreffende Unternehmen über eine um den Streubesitz berichtigte Marktkapitalisierung von mindestens USD 150 Mio. verfügen, um ausgewählt werden zu können. Die «Marktkapitalisierung im Streubesitz» entspricht dem Marktwert der börsengehandelten Aktien eines Unternehmens, im Gegensatz zu den Aktien, die von Promotoren, Führungskräften des Unternehmens, beherrschenden Anteilseignern und Regierungsbehörden gehalten werden, und
  - 1.3. Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen über drei Monate muss mindestens USD 1.000.000 betragen.
2. Jedes qualifizierte Wertpapier gilt als Indexkomponente (eine «**Indexkomponente**»), wenn das Unternehmen in Bezug auf ein derartiges qualifiziertes Wertpapier folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - 2.1. ist ein Energy Storage Technology Provider für eine oder mehrere Batteriearten, wie, ohne Einschränkung, Flow-Batterien, Blei-Batterien, Lithium-Batterien, Nickel-Batterien; Natrium-Batterien und Zink-Batterien, und ist kein Versorger, oder
  - 2.2. ist ein Mining Producer, der an der Herstellung von Metallen wie Lithium beteiligt ist.

#### Gewichtungsallokation

Alle Wertpapiere, die in der endgültigen Indexauswahl enthalten sind, werden innerhalb des Index gleich gewichtet.

#### Nettogesamtertrag

Total-Return-Indizes messen die Marktperformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtperformance des Index ein. Der Index ist ein *Net*-Total-Return-Index, das heisst, die von den Indexbestandteilen ausgeschütteten Bardividenden werden nach Abzug der Quellensteuer zu den in der Tabelle «*Quellensteuersätze*»

aufgeführten Sätzen (je nach Land, in dem der Indexbestandteil sein Domizil hat) in den Index reinvestiert: <https://www.solactive.com/news/documents/>.

#### Häufigkeit der Neugewichtung

Das Indexuniversum wird jährlich im Mai festgelegt.

Das Indexuniversum wird jährlich im Mai festgelegt, während der Index selbst halbjährlich im Mai und im November gemäss den umfassenden, oben beschriebenen Auswahl- und Gewichtungskriterien neu zusammengestellt wird. Zum Zeitpunkt der halbjährlichen Neuzusammensetzung des Index ist es möglich, dass zusätzliche Unternehmen, die aktuell nicht im Index vertreten sind, aufgenommen werden oder dass ein oder mehrere aktuell im Index vertretene Unternehmen herausgenommen werden.

Neben der halbjährlichen Neuzusammensetzung des Index werden die Gewichtungen seiner einzelnen Bestandteile monatlich bewertet. Übersteigt die Gewichtung eines einzelnen Wertpapiers am monatlichen Bewertungstag 15 % des Index, wird der Index gemäss den obigen Ausführungen neu gewichtet, sodass alle Indexbestandteile im Index wieder gleich gewichtet sind. Ist kein Bestandteil höher gewichtet als 15 %, wird keine Neugewichtung vorgenommen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Gewichtungen jedes Indexbestandteils zwischen den monatlichen Neugewichtungen und/oder halbjährlichen Neuzusammensetzungen des Index schwanken dürften.

#### Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen bezüglich der Auswahlkriterien für die Bestandteile, der Berechnungs- und Neugewichtungsmethode und der Behandlung von Unternehmensereignissen finden sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes unter «*Index Methodology - Solactive Battery Value-Chain Index*» neben verschiedenen weiteren Informationen, einschliesslich über die Bestandteile und Gewichtungen des Index, unter: <https://www.solactive.com/?s=Solactive%20Battery%20Value-Chain%20Index&index=DE000SLA33F4>.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> Solactive Battery Value-Chain Index Net Total Return	DE000SLA33F4	SOLBATT	.SOLBATT

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes ist die Solactive AG in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten öffentlichen Register als Benchmark-Verwalter eingetragen.

#### Zusammensetzung des Portfolios

Das täglich aktualisierte Portfolio der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen kann unter <http://www.lgimETF.com> eingesehen werden.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Teilfonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird erwartet, dass die Anleger des Teilfonds informierte Anleger sind, die professionelle Beratung in Anspruch genommen haben, das Risiko des möglichen Verlusts ihrer Anlage verstehen (und einen solchen verkraften können) und die Risiken tragen können, die mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten und insbesondere mit Anlagen in Unternehmen einhergehen, die mit Batterien in Verbindung stehen.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Teilfonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI des Teilfonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Wie oben im Abschnitt «Anlagestrategie» dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren Bestandteilen des Index einzugehen, wenn eine direkte Anlage in den Indexbestandteilen nicht möglich, praktikabel oder wünschenswert ist. Die Anlagen des Teilfonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Teilfonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Risikofaktoren» und auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten vor einer Anlage in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

11. Eine Anlage in den Teilfonds setzt Anleger den Marktrisiken aus, die mit Wertschwankungen des Index und der im Index enthaltenen Wertpapiere verbunden sind. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage. Anleger können ihr gesamtes im Teilfonds angelegtes Kapital verlieren.
12. Der Teilfonds investiert vor allem in die Aktien von Unternehmen, die Metalle herstellen, welche in erster Linie für die Herstellung von Batterien verwendet werden, sowie Unternehmen, die elektrochemische Energiespeichertechnologie (d.h. Batterietechnologie) entwickeln und/oder Batterien herstellen. Dementsprechend reagiert der Teilfonds besonders empfindlich auf Risiken, die im Zusammenhang mit solchen Unternehmen stehen. Zu diesen Risiken zählen unter anderem eine Abkühlung des globalen Wirtschaftswachstums, eine schnelle Veralterung von Batterietechnologie und staatliche Eingriffe und/oder Auflagen.

Batterietechnologieunternehmen können auf eine Kombination von Patenten, Urheberrechten und Gesetzen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen angewiesen sein, um ihre Eigentumsrechte an ihren Produkten und Technologien zu begründen und zu schützen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Massnahmen, die diese Unternehmen zum Schutz ihrer Eigentumsrechte ergreifen, ausreichen werden, um den Missbrauch ihrer Technologie zu verhindern. Ausserdem könnte sich das Auftreten fortschrittlicherer und/oder kostengünstigerer Batterietechnologien sehr ungünstig auf die Umsätze bestimmter Batteriehersteller auswirken, was zu einem sinkenden Wert solcher Unternehmen, die im Index enthalten und vom Teilfonds gehalten werden, führen würde.

Ausserdem könnte sich das Auftreten neuer Batterietechnologien, die nicht von der Produktion von Lithium abhängig sind, sehr ungünstig auf die Umsätze von Lithiumminenbetreibern auswirken, was zu einem sinkenden Wert solcher Unternehmen, die im Index enthalten und vom Teilfonds gehalten werden, führen würde. Alle Unternehmen können einen Teil oder einen beträchtlichen Anteil ihrer Umsätze in Geschäftssegmenten erwirtschaften, die mit Batterietechnologie und/oder der



Lithiumproduktion nicht in Zusammenhang stehen. Folglich sind diese Unternehmen auch Risiken ausgesetzt, die typischerweise mit anderen Geschäftsbereichen verbunden sind.

13. Der Index setzt sich gewöhnlich aus einer Mischung von Unternehmen mit sehr geringer, geringer, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung zusammen. Die Ausdrücke «sehr geringe Marktkapitalisierung», «geringe Marktkapitalisierung», «mittlere Marktkapitalisierung» und «grosse Marktkapitalisierung» beziehen sich auf die «Marktkapitalisierung» der Aktien eines Unternehmens, die ein Mass für den gesamten Marktwert der Aktien eines Unternehmens ist. Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können für nachteilige Geschäfts- oder Wirtschaftsereignisse anfälliger sein als Unternehmen mit grosser Marktkapitalisierung, die typischerweise grössere, etabliertere Unternehmen sind. Insbesondere Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weisen in der Regel ein geringeres Handelsvolumen auf. Sie sind daher oft anfälliger für Marktvolatilität, und ihre Kurse können stärker und unberechenbarer schwanken als die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung oder des Aktienmarkts insgesamt.

## DIE ANTEILE

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes verfügt der Teilfonds nur über eine einzige Klasse von Anteilen. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Anteile, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. In Zukunft können weitere Anteilsklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie auch andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Register der Anteilhaber zu führen. Die ETF-Anteile werden vom Nominee (als eingetragener Inhaber) des gemeinsamen Verwahrers als Namensanteile gehalten. Anteilhaber sind nur Anleger, die im Register der Anteilhaber eingetragen sind (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers). Bruchteilsanteile werden nicht ausgegeben. Vorläufige Eigentumsdokumente oder Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt (mit Ausnahme des Global Share Certificate, wie im Verkaufsprospekt angegeben). Die autorisierten Teilnehmer erhalten eine Handelsbestätigung vom Verwalter.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	50.000 Anteile	0.49%	k. A.

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse.

## BÖRSENOTIERUNGEN

An der (den) nachfolgend aufgeführten Börse(n) wurde die Handelszulassung der genannten ETF-Anteilsklasse beantragt. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilsklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Börsennotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00BF0M2Z96	BATT LN	BATT.L

	London Stock Exchange	GBP	IE00BF0M2Z96	BATG LN	BATG.L
	Borsa Italiana	EUR	IE00BF0M2Z96	BATT IM	BATT.MI
	Deutsche Börse	EUR	DE000A2H9VG9	BATE GY	ECBATE.DE
	NYSE Euronext	EUR	IE00BF0M2Z96	BATT NA	BATT.AS

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds können in bar oder, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vereinbart, in Form von *Sachwerten* erfolgen.

Anteile können gezeichnet werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Zeichnungen*» ab Seite 55 beschrieben.

Anteile am Teilfonds können zurückgegeben werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Rücknahmen*» ab Seite 63 beschrieben.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Handelswährung	Die Handelswährung jeder Anteilsklasse entspricht der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Indexveröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen Märkte für den Handel geschlossen sind, oder ein Geschäftstag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber) für den Handel mit dem Teilfonds festlegen kann, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens

	<p>einen Handelstag gibt. Der Promoter veröffentlicht einen «<i>Handelskalender</i>» online unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a>, in dem alle voraussichtlichen Handelstage für den Teilfonds im Voraus bekannt gegeben werden. Der Handelskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.</p>
Handelsfrist	<p>Aktuelle Informationen zum Annahmeschluss für Anträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Teilfonds finden sich auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a>.</p>
Mindestzeichnungsbetrag	<p>Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt «<i>Die Anteile</i>».</p>
Mindestrücknahmebetrag	<p>Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt «<i>Die Anteile</i>».</p>
Abwicklungszeit	<p>Die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.</p> <p>Die Abwicklung der Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.</p>
Bewertung	<p>Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.</p> <p>Anlagen des Teilfonds, die an einem geregelten Markt kotieren oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zum letzten Handelskurs bewertet.</p>
TER	<p>Für die TER der einzelnen Anteilsklassen siehe die Tabelle oben im Abschnitt «<i>Die Anteile</i>».</p>

	<p>Maklergebühren und ausserordentliche Aufwendungen werden in der TER nicht berücksichtigt – siehe Abschnitt «<i>Gebühren und Aufwendungen</i>» auf Seite 72 im Verkaufsprospekt.</p> <p>Die Gebühren und Aufwendungen, die mit der Gründung des Teilfonds einhergehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.</p>
--	---

## BESTEUERUNG

Wie die Gesellschaft und ihre Anleger besteuert werden, wird im Verkaufsprospekt unter «*Besteuerung*» beschrieben.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Teilfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Datum dieses Fondszusatzes werden mindestens 51% des Fondsvermögens kontinuierlich in Eigenkapitalanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 angelegt. des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## INDEX-DISCLAIMER

Der Teilfonds wird von der Solactive AG weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt. Solactive AG übernimmt keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der Ergebnisse durch die Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder in Bezug auf den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht.

Der Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Solactive AG bemüht sich nach besten Kräften, dass die Berechnung des Index ordnungsgemäss erfolgt. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft besteht für die Solactive AG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Anlegern und/oder Finanzintermediären des Teilfonds, mögliche Fehler im Index aufzuzeigen. Solactive AG garantiert nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder diesbezüglicher Daten und übernimmt für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen keine Haftung.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG noch die Gewährung einer Lizenz zur Nutzung des Index oder der Index-Marke in Verbindung mit dem Teilfonds stellt eine Empfehlung von der Solactive AG für eine Kapitalanlage in dem genannten Teilfonds dar oder repräsentiert eine Gewährleistung oder Meinung von der Solactive AG in Bezug auf Anlagen in diesen Teilfonds. Solactive AG haftet in keinem Fall für entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadensersatz, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde.

# L&G Artificial Intelligence UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 32

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Verkaufsprospekt auf Seite 10 angeführt sind, sind für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen demgemäss die Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Artificial Intelligence UCITS ETF (der «Teilfonds»), bei dem es sich um einen gesonderten Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») handelt, ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20. April 2020 und sollte im Kontext und zusammen mit diesem und allen weiteren Zusätzen gelesen werden. Anleger sollten auch den zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft, den geprüften Jahresabschluss (falls vorhanden) und, sofern später veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses heranziehen. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Teilfonds tätigen. Anlagen in den Fonds sind mit gewissen Risiken verbunden und eignen sich unter Umständen nur für Anleger, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Teilfonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Teilfonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermaßen.

---

Das Herausgabedatum dieses Fondszusatzes ist der 17. Februar 2021.

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Artificial Intelligence UCITS ETF (der «**Teilfonds**») besteht darin, ein Engagement im globalen Sektor der künstlichen Intelligenz einzugehen.

## ANLAGESTRATEGIE

Zur Erreichung seines Anlageziels bildet der Teilfonds die Performance des ROBO Global® Artificial Intelligence Index (der «**Index**») nach. Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien investieren, die, soweit möglich und praktikabel, Bestandteile des Index sind und ähnlich wie im Index gewichtet werden. **Der Teilfonds kann ein direktes oder indirektes Engagement von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten aufweisen. Dieser Schwellenwert kann für einen einzelnen Emittenten im Fall von ausserordentlichen Marktbedingungen auf 35 % erhöht werden, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Umstände, in denen ein solcher Emittent eine dominante Marktposition einnimmt.**

Wenn es für den Teilfonds nicht möglich oder nicht praktikabel ist, direkt in alle Komponenten des Index zu investieren (etwa weil es mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten verbunden wäre, weil eines oder mehrere der im Index enthaltenen Wertpapiere vorübergehend illiquide oder nicht verfügbar ist bzw. sind oder aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die für den Teilfonds, nicht aber für den Index gelten) und/oder wenn es mit seinem Anlageziel vereinbar ist, kann der Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank in folgende zusätzliche Vermögenswerte investieren:

- Aktien von Unternehmen, die im Technologiesektor tätig und nicht im Index enthalten sind, deren Risiko- und Renditeeigenschaften jedoch einzeln oder zusammengenommen den Risiko- und Renditeeigenschaften der Indexbestandteile oder des Index insgesamt sehr ähnlich sind;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktienwertpapiere der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- Derivative Finanzinstrumente («DFI») – d. h. ausserbörslich gehandelte «ungedekte» Total-Return-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures –, die gemäss den in den Abschnitten «*Fondsanlagen*» und «*Ungedecktes OTC-Swap-Modell*» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen zu Anlagezwecken (etwa um ein Engagement im Index und/oder in bestimmten Indexbestandteilen einzugehen) eingesetzt werden können. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Teilfonds wird nur insoweit in DFI investieren, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Teilfonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.

Darüber hinaus kann der Teilfonds ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung gemäss den im Abschnitt «*Effiziente Portfolioverwaltungstechniken*» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen andere Techniken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren einsetzen, einschliesslich Anlagen in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und in kollektiven Kapitalanlagen mit kurzfristigem Engagement am Geldmarkt. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegen kann, beträgt 45 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegt, beträgt voraussichtlich zwischen 0 % und 45 %.

## TRACKING ERROR

Der geschätzte erwartete Tracking Error für den Teilfonds beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,75 % (annualisiert).

## NACHHALTIGKEIT

Der Teilfonds bevorzugt soziale und ökologische Merkmale. Diese Merkmale erreicht der Teilfonds durch die Nachbildung eines Index, der Unternehmen ausschliesst, die sich nicht an die ROBO Global ESG Policy halten (<https://www.roboglobal.com/esg-policy/>).

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, sicherzustellen, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, eine solide Governance aufweisen. Dies wird durch folgende Massnahmen erreicht: 1) Festlegung von Erwartungen mit der Geschäftsleitung der Emittenten in Bezug auf gute Governance, 2) aktive Einflussnahme auf die Emittenten, 3) zweckgemässe Abstimmungen und 4) Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzesgebern, um strenge aufsichtsrechtliche Auflagen und Standards zu erreichen. Die aktive Einflussnahme auf die Emittenten ist ein Werkzeug, um Fortschritte voranzutreiben und positive Veränderungen zu unterstützen und findet in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen derselben Branche und Stakeholdern im Allgemeinen statt. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und schliessen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen ein, um so die Fortschritte der Emittenten während dieses Prozesses zu verfolgen und zu überprüfen. Eine regelmässige Berichterstattung zu den Ergebnissen der aktiven Einflussnahme stehen auf Anfrage zur Verfügung oder können auf folgendem Link eingesehen werden: [www.lgim.com](http://www.lgim.com).

## INDEX-BESCHREIBUNG

Der Index misst die Performance bestimmter Unternehmen im Sektor künstliche Intelligenz. Die im Index aufgenommenen Unternehmen beziehen einen Teil ihres Umsatzes aus dem Sektor künstliche Intelligenz und werden im Einklang mit der Methodologie ROBO Global® Industry Classification ausgewählt.

Bei jeder Neuanpassung des Index:

- muss jede Indexkomponente ihre Aktien an einer oder an mehreren zulässigen Börsen kotiert haben;
- muss jede Indexkomponente eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 100 Mio. aufweisen, um weiterhin für den Index in Frage zu kommen;
- muss jedes Unternehmen, bei dem es sich um keine bestehende Indexkomponente handelt, eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 200 Mio. aufweisen, um für eine Aufnahme in den Index in Frage zu kommen;
- muss jede Indexkomponente ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen (basierend auf dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Monate) von USD 700.000 aufweisen, um für die Aufnahme weiterhin in Frage zu kommen, es sei denn, das durchschnittliche Handelsvolumen in Bezug auf das aktuelle Neugewichtungsdatum und das vorherige Neugewichtungsdatum lag bei unter USD 850.000. In diesem Fall ist das Wertpapier vom Index ausgeschlossen, und

- muss jedes Unternehmen, bei dem es sich nicht um eine bestehende Indexkomponente handelt, ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen (basierend auf dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Monate) von USD 1.000.000 aufweisen, um für eine Aufnahme in den Index in Frage zu kommen.

### ROBO Global® Industry Classification

Die Klassifikation von Unternehmen im Sektor künstliche Intelligenz und die Festlegung der Börsen, an denen diese Titel identifiziert werden, wird von ROBO Global® LLC durchgeführt.

Die im Index aufgenommenen Unternehmen beziehen einen Teil ihres Umsatzes aus dem Sektor künstliche Intelligenz und wurden den folgenden Teilsektoren entweder als «Technologie» oder «Anwendungen und Dienstleistungen» zugewiesen:

#### **Technologie:**

- Big Data/Datenanalyse
- Cloud-Anbieter
- Cognitive Computing
- Netzwerke und Sicherheit
- Halbleiter

#### **Anwendungen und Dienstleistungen**

- Geschäftsprozesse
- Beratungsleistungen
- Verbraucher
- E-Commerce
- Fabrikautomation
- Gesundheit

Weitere Informationen zum Vorgang der Sektorklassifikation finden Sie in dem Dokument «*ROBO Global® Industry Classification*», das zum Datum dieses Fondszusatzes unter «*Industry Classification*» auf folgender Website eingesehen werden kann: <http://roboglobal.com/eu-index>.

### Auswahl der Indexkomponenten

Alle Unternehmen, die im Rahmen der ROBO Global® Industry Classification als Unternehmen eingestuft werden, die an Technologien rund um künstliche Intelligenz beteiligt sind, erhalten ein Rating, das auf dem Unternehmensumsatz, seinem Engagement und der Position auf dem Markt für künstliche Intelligenz basiert, wobei diese Informationen auf Research von ROBO Global® LLC (das «**Rating**») beruhen. Unternehmen mit einem Rating von mindestens 50, die alle anderen Kriterien wie oben dargelegt erfüllen, sind für die Aufnahme in den Index qualifiziert.

### Indexgewichtung

Komponenten werden gemäss ihrem Rating gewichtet. Die Gewichtung jeder Komponente wird berechnet, indem ihr Rating durch die Summe aller verfügbaren Ratings im Universum dividiert wird.

### Berechnungshäufigkeit

Der Index ist ein *Echtzeit-Index*, der an jedem Geschäftstag von 8.00 Uhr britischer Zeit bis 16.30 Uhr EST (Eastern Standard Time) berechnet wird. Der Index wird alle 15 Sekunden berechnet.



Eigentümer

ROBO Global® LLC ist der Indexeigentümer und Sponsor und Eigentümer der Marke «ROBO Global®», die gegenwärtig in Europa eingetragen ist.

Nettogesamtertrag

Total-Return-Indizes messen die Marktpformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtpformance des Index ein. Der Index ist ein *Net*-Total-Return-Index, das heisst, die von den Indexbestandteilen ausgeschütteten Bardividenden werden nach Abzug der Quellensteuer zu den in der Tabelle «*Quellensteuersätze*» aufgeführten Sätzen (je nach Land, in dem der Indexbestandteil sein Domizil hat) in den Index reinvestiert: <http://www.solactive.com/news/documents/>.

Häufigkeit der Neugewichtung

Der Index wird in vierteljährlichen Abständen am dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember neu angepasst.

Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen bezüglich der Auswahlkriterien für die Bestandteile, der Berechnungs- und Neugewichtungsmethode und der Behandlung von Unternehmensereignissen finden sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes unter «*Berechnungsrichtlinien*» für den Satz von Indizes von ROBO Global®, gemeinsam mit den Komponenten und Gewichtungen des Index und weiteren Informationsmaterialien, auf: <https://www.solactive.com/Indices/?index=DE000SLA64P8> und auf <http://roboglobal.com/eu-index>.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> ROBO Global® Artificial Intelligence Index	DE000SLA64Q6	THNQTR Index	.THNQTR

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes ist ROBO Global® LLC in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten öffentlichen Register als Benchmark-Verwalter eingetragen.

Zusammensetzung des Portfolios

Das täglich aktualisierte Portfolio der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen kann unter <http://www.lgimetf.com> eingesehen werden.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGRERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Teilfonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird erwartet, dass die Anleger des Teilfonds informierte Anleger sind, die professionelle Beratung in Anspruch genommen haben, das Risiko des möglichen Verlusts ihrer Anlage verstehen (und einen solchen verkraften können) und die Risiken tragen können, die mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten und insbesondere mit Anlagen in Technologie-Unternehmen im Sektor künstliche Intelligenz einhergehen.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Teilfonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI des Teilfonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Wie oben im Abschnitt «Anlagestrategie» dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren Bestandteilen des Index einzugehen, wenn eine direkte Anlage in den Indexbestandteilen nicht möglich, praktikabel oder wünschenswert ist. Die Anlagen des Teilfonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Teilfonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Risikofaktoren» und auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten vor einer Anlage in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

14. Eine Anlage in den Teilfonds setzt Anleger den Marktrisiken aus, die mit Wertschwankungen des Index und der im Index enthaltenen Wertpapiere verbunden sind. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage. Anleger können ihr gesamtes im Teilfonds angelegtes Kapital verlieren.
15. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Aktien von Technologieunternehmen, die im Bereich künstliche Intelligenz tätig sind und somit Risiken unterliegen, die mit derartigen Unternehmen einhergehen. Zu den Risiken zählen unter anderem ein kleiner oder beschränkter Markt für derlei Wertpapiere, Änderungen am Geschäftszyklus, eine Abkühlung des globalen Wirtschaftswachstums und/oder eine Verlangsamung des technologischen Fortschritts, eine schnelle Produktveralterung und staatliche Eingriffe. Die börsengehandelten Wertpapiere von im Sektor künstliche Intelligenz tätigen Technologieunternehmen können volatiliter sein als Wertpapiere von Unternehmen, die sich nicht in hohem Masse auf Technologie stützen. Der rapide technologische Fortschritt in Bezug auf die Produkte eines Unternehmens könnte sich stark negativ auf die operativen Ergebnisse eines solchen Unternehmens auswirken. Technologieunternehmen im Sektor künstliche Intelligenz können auf eine Kombination von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Gesetzen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen angewiesen sein, um ihre Eigentumsrechte an ihren Produkten und Technologien zu begründen und zu schützen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Massnahmen, die diese Unternehmen zum Schutz ihrer Eigentumsrechte ergreifen, ausreichen werden, um eine widerrechtliche Verwendung ihrer Technologie auszuschliessen, oder dass Konkurrenten nicht ihre eigenen Technologien entwickeln, die im Wesentlichen der Technologie eines solchen Unternehmens ebenbürtig oder überlegen sind.
16. Der Index setzt sich gewöhnlich aus einer Mischung von Unternehmen mit sehr geringer, geringer, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung zusammen. Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können für nachteilige Geschäfts- oder Wirtschaftsereignisse anfälliger sein als grössere, etabliertere Unternehmen und hinter anderen Marktsegmenten oder dem Aktienmarkt als Ganzes zurückbleiben. Wertpapiere von Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weisen in der Regel ein geringeres Handelsvolumen auf. Sie sind daher oft anfälliger für Marktvolatilität, und ihre Kurse können stärker und unberechenbarer schwanken als die von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung oder des Aktienmarkts insgesamt.

17. Der Teilfonds kann chinesische A-Aktien kaufen, wenn dies seiner Anlagestrategie entspricht. Anlagen in chinesischen A-Aktien sind mit einer Reihe von Risiken verbunden (wie jenen, die im Hauptprospekt in Bezug auf Anlagen in Schwellenländern und/oder auf dem chinesischen Festland beschrieben sind). Dies kann sich nachteilig auf den Wert einer Anlage in dem Teilfonds oder auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Investitionen des Teilfonds in chinesische A-Aktien werden über das Stock Connect-Programm («Stock Connect») zwischen Shanghai und Hongkong und Shenzhen und Hongkong getätigt. Stock Connect ist ein Wertpapierhandel- und Clearing-Programm, das entwickelt wurde, um einen wechselseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China («VRC») und Hongkong zu ermöglichen. Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger unter Einhaltung verschiedener Vorschriften und Bedingungen bestimmte chinesische A-Aktien handeln, die an den Börsen von Schanghai und Shenzhen kotiert sind/gehandelt werden.

Der Handel über Stock Connect unterliegt bestimmten Risiken, darunter, ohne Einschränkung, die Tatsache, dass (i) ein solcher Handel Quotenbeschränkungen unterliegt, die die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen können, chinesische A-Aktien rechtzeitig zu erwerben, in die er investiert, um sein Anlageziel zu erreichen. Eine Entfernung von Wertpapieren aus dem Stock Connect-Programm könnte ähnlich negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wie die vorübergehende Nichtverfügbarkeit relevanter chinesischer A-Aktien über Stock Connect an den Börsen von Schanghai oder Shenzhen infolge der Handelsspannungen; und (ii) das Eigentum des Teilfonds an über Stock Connect erworbenen Wertpapieren nur «wirtschaftlicher» Natur ist, während das rechtliche Eigentum bei Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») als Nominee-Inhaberin der Wertpapiere liegt. Die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechte und Interessen ist nach chinesischem Recht derzeit unsicher, weshalb der Teilfonds in dem unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC liquidiert wird, dem Risiko ausgesetzt sein könnte, dass die von ihm gehaltenen chinesischen A-Aktien als Teil des allgemeinen Pools von Vermögenswerten behandelt werden, die zur Verteilung an die Gläubiger von HKSCC zur Verfügung stehen, und nicht getrennt ausschliesslich zugunsten des Teilfonds.

## DIE ANTEILE

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes verfügt der Teilfonds nur über eine einzige Klasse von Anteilen. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Anteile, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. In Zukunft können weitere Anteilsklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie auch andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Register der Anteilsinhaber zu führen. Die ETF-Anteile werden vom Nominee (als eingetragener Inhaber) des gemeinsamen Verwahrers als Namensanteile gehalten. Anteilsinhaber sind nur Anleger, die im Register der Anteilsinhaber eingetragen sind (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers). Bruchteilsanteile werden nicht ausgegeben. Vorläufige Eigentumsdokumente oder Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt (mit Ausnahme des Global Share Certificate, wie im Verkaufsprospekt angegeben). Die autorisierten Teilnehmer erhalten eine Handelsbestätigung vom Verwalter.

Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	50.000 Anteile	0.49%	k. A.

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse.

## BÖRSENKOTIERUNGEN

Zum Datum dieses Fondszusatzes sind folgende ETF-Anteilsklassen an den nachstehend aufgeführten Börsen zum Handel zugelassen. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilsklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Börsenkotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00BK5BCD43	AIAI LN	LGAI.A.L
		London Stock Exchange	GBX	IE00BK5BCD43	AIAG LN	AIAG.L

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds können in bar oder, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vereinbart, in Form von *Sachwerten* erfolgen.

Anteile können gezeichnet werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt *«Zeichnungen»* ab Seite 55 beschrieben.

Anteile am Teilfonds können zurückgegeben werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt *«Rücknahmen»* ab Seite 63 beschrieben.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Handelswährung	Die Handelswährung jeder Anteilsklasse entspricht der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Indexveröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen Märkte für den Handel geschlossen sind, oder ein Geschäftstag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber) für den Handel mit dem Teilfonds

	festlegen kann, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt. Der Promoter veröffentlicht einen « <i>Handelskalender</i> » online unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem alle voraussichtlichen Handelstage für den Teilfonds im Voraus bekannt gegeben werden. Der Handelskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Aktuelle Informationen zum Annahmeschluss für Anträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Teilfonds finden sich auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> .
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.  Die Abwicklung der Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.
Bewertung	Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.  Anlagen des Teilfonds, die an einem geregelten Markt kotieren oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zum letzten Handelskurs bewertet.
TER	Für die TER der einzelnen Anteilsklassen siehe die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».  Maklergebühren und ausserordentliche Aufwendungen werden in der TER nicht berücksichtigt – siehe Abschnitt « <i>Gebühren und Aufwendungen</i> » auf Seite 72 im Verkaufsprospekt.  Die Gebühren und Aufwendungen, die mit der Gründung des Teilfonds einhergehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

## BESTEUERUNG

Wie die Gesellschaft und ihre Anleger besteuert werden, wird im Verkaufsprospekt unter «*Besteuerung*» beschrieben.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Teilfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Datum dieses Fondszusatzes werden mindestens 51% des Fondsvermögens kontinuierlich in Eigenkapitalanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 angelegt. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## **INDEX-DISCLAIMER**

Der Teilfonds wird von ROBO Global® LLC oder der Solactive AG (die «Indexparteien») weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt. Die Indexparteien übernehmen keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der Ergebnisse durch die Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder in Bezug auf den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. Der Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Indexparteien bemühen sich nach besten Kräften, dass die Berechnung des Index ordnungsgemäss erfolgt. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft besteht für die Indexparteien keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Anlegern und/oder Finanzintermediären des Teilfonds, mögliche Fehler im Index aufzuzeigen. Weder die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG noch die Gewährung einer Lizenz zur Nutzung des Index oder der Index-Marke in Verbindung mit dem Teilfonds stellt eine Empfehlung der Indexparteien für eine Kapitalanlage in den genannten Teilfonds dar oder repräsentiert eine Gewährleistung oder Meinung der Indexparteien in Bezug auf Anlagen in diesen Teilfonds.

# L&G Clean Water UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 31

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Verkaufsprospekt auf Seite 10 angeführt sind, sind für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen demgemäss die Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Clean Water UCITS ETF (der «Teilfonds»), bei dem es sich um einen gesonderten Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») handelt, ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20. April 2020 und sollte im Kontext und zusammen mit diesem und allen weiteren Zusätzen gelesen werden. Anleger sollten auch den zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft, den geprüften Jahresabschluss (falls vorhanden) und, sofern später veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses heranziehen. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Teilfonds tätigen. Anlagen in den Fonds sind mit gewissen Risiken verbunden und eignen sich unter Umständen nur für Anleger, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Teilfonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Teilfonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermaßen.

Das Herausgabedatum dieses Fondszusatzes ist der 17. Februar 2021

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Clean Water UCITS ETF (der «Teilfonds») ist ein Engagement in die globale Industrie für sauberes Wasser.

## ANLAGESTRATEGIE

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds die Wertentwicklung des Solactive Clean Water Index NTR (der «**Index**») nachbilden, wobei von den Erträgen die Gesamtkostenquote (die «TER») und andere mit dem Betrieb des Teilfonds verbundene Aufwendungen, die im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Gebühren und Aufwendungen*» näher beschrieben sind, abgezogen werden. Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien investieren, die, soweit möglich und praktikabel, Bestandteile des Index sind und ähnlich wie im Index gewichtet werden. **Der Teilfonds kann ein direktes oder indirektes Engagement von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten aufweisen. Dieser Schwellenwert kann für einen einzelnen Emittenten im Fall von ausserordentlichen Marktbedingungen auf 35 % erhöht werden, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Umstände, in denen ein solcher Emittent eine dominante Marktposition einnimmt.**

Wenn es für den Teilfonds nicht möglich oder nicht praktikabel ist, direkt in alle Komponenten des Index zu investieren (etwa weil es mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten verbunden wäre, weil eines oder mehrere der im Index enthaltenen Wertpapiere vorübergehend illiquide oder nicht verfügbar ist bzw. sind oder aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die für den Teilfonds, nicht aber für den Index gelten) und/oder wenn es mit seinem Anlageziel vereinbar ist, kann der Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank in folgende zusätzliche Vermögenswerte investieren:

- Aktien von Unternehmen, die im globalen Sektor für sauberes Wasser tätig und nicht im Index enthalten sind, deren Risiko- und Renditeeigenschaften jedoch einzeln oder zusammengenommen den Risiko- und Renditeeigenschaften der Indexbestandteile oder des Index insgesamt sehr ähnlich sind;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktienwertpapiere der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- Derivative Finanzinstrumente (DFI) – d. h. ausserbörslich gehandelte «ungedeckte» Total-Return-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures –, die gemäss den in den Abschnitten «Fondsanlagen» und «Ungedecktes OTC-Swap-Modell» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen zu Anlagezwecken (etwa um ein Engagement im Index und/oder in bestimmten Indexbestandteilen einzugehen) eingesetzt werden können. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Teilfonds wird nur insoweit in DFI investieren, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Teilfonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.



Darüber hinaus kann der Teilfonds ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung gemäss den im Abschnitt «*Effiziente Portfolioverwaltungstechniken*» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen andere Techniken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren einsetzen, einschliesslich Anlagen in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und in kollektiven Kapitalanlagen mit kurzfristigem Engagement am Geldmarkt. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegen kann, beträgt 45 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegt, beträgt voraussichtlich zwischen 0 % und 45 %.

## TRACKING ERROR

Der geschätzte erwartete Tracking Error des Teilfonds beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,75 % (annualisiert).

## NACHHALTIGKEIT

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel, da er in Unternehmen investiert, die (i) ein Umweltziel verfolgen, (ii) die nicht in nennenswertem Ausmass auf eine solche Weise agieren, die für Umwelt- oder soziale Ziele abträglich wäre und deren investierten Unternehmen eine solide Governance aufweisen. Das Anlageziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in die globale Industrie für sauberes Wasser zu bieten. Der Teilfonds wird passiv verwaltet und verfolgt sein Anlageziel, indem er die Performance des Index nachbildet. Der Index unterscheidet sich von einem Index des breiten Markts, weil er ein Engagement in Unternehmen bietet, die aktiv an der globalen Industrie für sauberes Wasser beteiligt sind, die zu einer Reduktion von Verschmutzung und Wasserverschwendung beiträgt, die Emission von Chemikalien und den Anteil von unbehandeltem Abwasser reduziert und einen nachhaltigen Umgang mit Wasserressourcen, Ökosystemen und Abwassersystemen anstrebt. Der Index schliesst ausserdem Unternehmen aus, die auf der «Future World Protection List» (FWPL) aufgeführt sind, wozu Unternehmen zählen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstossen, Unternehmen, die einen grossen Anteil ihres Umsatzes aus der Förderung oder Umwandlung von Steinkohle beziehen, und Unternehmen, die an der Herstellung oder Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind. Weitere Informationen zum Index finden Sie im unten stehenden Abschnitt mit dem Titel «*Indexbeschreibung*» und auf <https://www.solactive.com/Indices/?index=DE000SLA6Z81>.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, sicherzustellen, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, eine solide Governance aufweisen. Dies wird durch folgende Massnahmen erreicht: 1) Festlegung von Erwartungen mit der Geschäftsleitung der Emittenten in Bezug auf gute Governance, 2) aktive Einflussnahme auf die Emittenten, 3) zweckgemässe Abstimmungen und 4) Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzesgebern, um strenge aufsichtsrechtliche Auflagen und Standards zu erreichen. Die aktive Einflussnahme auf die Emittenten ist ein Werkzeug, um Fortschritte voranzutreiben und positive Veränderungen zu unterstützen und findet in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen derselben Branche und Stakeholdern im Allgemeinen statt. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und schliessen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen ein, um so die Fortschritte der Emittenten während dieses Prozesses zu verfolgen und zu überprüfen. Eine regelmässige Berichterstattung zu den Ergebnissen der

aktiven Einflussnahme stehen auf Anfrage zur Verfügung oder können auf folgendem Link eingesehen werden: [www.lgim.com](http://www.lgim.com).

## INDEXBESCHREIBUNG

Der Index soll ein Engagement in börsenkotierten Unternehmen ermöglichen, die im globalen Sektor für sauberes Wasser tätig sind und bestimmte Anforderungen in Bezug auf Grösse und Liquidität erfüllen.

Die Bestandteile des Index werden nach dem unten beschriebenen Verfahren ausgewählt und gewichtet.

Der Index wird von der Solactive AG (der «**Indexverwalter**») verwaltet und berechnet.

### *Zusammenstellung des Index-Universums*

Die Unternehmen, deren Wertpapiere für die Aufnahme in das Index-Universum in Frage kommen, bestimmt der Indexverwalter gemäss dem auf folgender Website unter «Index-Methodologie» beschriebenen Verfahren: <https://www.solactive.com/Indices/?index=DE000SLA6Z81>.

3. Zur Aufnahme in den Index muss ein Wertpapier (jeweils ein «**qualifiziertes Wertpapier**») folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - 3.1. Das Wertpapier muss seine Hauptzulassung an einer der globalen Börsen haben, die in Anhang A der Index-Methodologie aufgeführt sind;
  - 3.2. die Marktkapitalisierung im Streubesitz muss mindestens USD 200 Mio. betragen. Die «Marktkapitalisierung im Streubesitz» entspricht dem Marktwert der börsengehandelten Aktien eines Unternehmens, im Gegensatz zu den Aktien, die von Promotoren, Führungskräften des Unternehmens, beherrschenden Anteilseignern und Regierungsbehörden gehalten werden, und
  - 3.3. Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen über drei Monate muss mindestens USD 1.000.000 betragen.
4. Jedes qualifizierte Wertpapier gilt als Indexkomponente (eine «**Indexkomponente**»), wenn das Unternehmen in Bezug auf ein derartiges qualifiziertes Wertpapier folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - 4.1. Expertise bei der Bereitstellung bestimmter Dienstleistungen in Bereichen wie, ohne Einschränkung, Technologie, Digitalisierung, Versorger und/oder Engineering für die globale Industrie für sauberes Wasser («Wasserdienstleistungen») und
  - 4.2. ein bestimmter Anteil der Umsätze wird aus der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen bezogen, wie in der Indexmethodologie ausführlicher erklärt.

### Gewichtungsallokation

Im Index werden alle Bestandteile gleich gewichtet, vorbehaltlich etwaiger abschliessender Anpassungen, die gewährleisten, dass vergleichsweise weniger liquide Wertpapiere (die dennoch die im Abschnitt 1.3 festgelegten Liquiditätskriterien erfüllen) nicht übermässig im Index vertreten sind.

Nähere Informationen finden sich unter «Index-Methodologie».

### Nettogesamtertrag

Total-Return-Indizes messen die Marktperformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtperformance des Index ein. Der Index ist ein *Net*-Total-Return-Index, das heisst, die von den Indexbestandteilen ausgeschütteten Bardividenden werden nach Abzug der Quellensteuer zu den in der Tabelle «*Quellensteuersätze*» aufgeführten Sätzen (je nach Land, in dem der Indexbestandteil sein Domizil hat) in den Index reinvestiert: <https://www.solactive.com/news/documents/>.

### Häufigkeit der Neugewichtung

Das Indexuniversum wird jährlich im März festgelegt.

Das Indexuniversum wird jährlich im März festgelegt, während der Index selbst halbjährlich im März und im September gemäss den umfassenden, oben beschriebenen Auswahl- und Gewichtungskriterien neu zusammengestellt wird. Zum Zeitpunkt der halbjährlichen Neuzusammensetzung des Index ist es möglich, dass zusätzliche Unternehmen, die aktuell nicht im Index vertreten sind, aufgenommen werden oder dass ein oder mehrere aktuell im Index vertretene Unternehmen herausgenommen werden.

Neben der halbjährlichen Neuzusammensetzung des Index werden die Gewichtungen seiner einzelnen Bestandteile monatlich bewertet. Übersteigt die Gewichtung eines einzelnen Wertpapiers am monatlichen Bewertungstag 15 % des Index, wird der Index gemäss den obigen Ausführungen neu gewichtet, sodass alle Indexbestandteile im Index wieder gleich gewichtet sind. Ist kein Bestandteil höher gewichtet als 15 %, wird keine Neugewichtung vorgenommen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Gewichtungen jedes Indexbestandteils zwischen den monatlichen Neugewichtungen und/oder halbjährlichen Neuzusammensetzungen des Index schwanken dürften.

### Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen bezüglich der Auswahlkriterien für die Bestandteile, der Berechnungs- und Neugewichtungsmethode und der Behandlung von Unternehmensereignissen finden sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes (unter «Index-Richtlinie») neben verschiedenen weiteren Informationen, einschliesslich über die Bestandteile und Gewichtungen des Index, unter: <https://www.solactive.com/Indices/?index=DE000SLA6Z81>.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> Solactive Clean Water Index NTR	DE000SLA6Z81	SOLWATR Index	.SOLWATR

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes ist die Solactive AG in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten öffentlichen Register als Benchmark-Verwalter eingetragen.

### Zusammensetzung des Portfolios

Das täglich aktualisierte Portfolio der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen kann unter <http://www.lgimtf.com> eingesehen werden.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Teilfonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird erwartet, dass die Anleger des Teilfonds informierte Anleger sind, die professionelle Beratung in Anspruch genommen haben, das Risiko des möglichen Verlusts ihrer Anlage verstehen (und einen solchen verkraften können) und die Risiken tragen können, die mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten und insbesondere mit Anlagen in Unternehmen, die im globalen Sektor für sauberes Wasser tätig sind, einhergehen.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Teilfonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI des Teilfonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Wie oben im Abschnitt «Anlagestrategie» dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren Bestandteilen des Index einzugehen, wenn eine direkte Anlage in den Indexbestandteilen nicht möglich, praktikabel oder wünschenswert ist. Die Anlagen des Teilfonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Teilfonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Risikofaktoren» und auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten vor einer Anlage in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

18. Eine Anlage in den Teilfonds setzt Anleger den Marktrisiken aus, die mit Wertschwankungen des Index und der im Index enthaltenen Wertpapiere verbunden sind. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage. Anleger können ihr gesamtes im Teilfonds angelegtes Kapital verlieren.
19. Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die im globalen Sektor für sauberes Wasser tätig sind. Dementsprechend reagiert der Teilfonds besonders empfindlich auf Risiken, die im Zusammenhang mit diesen Unternehmen stehen. Zu den Risiken zählen unter anderem ein kleiner oder beschränkter Markt für derlei Wertpapiere, Änderungen am Geschäftszyklus, eine Abkühlung des globalen Wirtschaftswachstums und/oder eine Verlangsamung des technologischen Fortschritts, eine schnelle Produktveralterung und staatliche Eingriffe. Die börsengehandelten Wertpapiere von im Wasserbereich tätigen Unternehmen können volatiler sein als Wertpapiere von Unternehmen, die sich nicht in hohem Masse auf Technologie stützen. Der rapide technologische Fortschritt in Bezug auf die Produkte eines Unternehmens könnte sich stark negativ auf die operativen Ergebnisse eines solchen Unternehmens auswirken. Wasserunternehmen können auf eine Kombination von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Gesetzen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen angewiesen sein, um ihre Eigentumsrechte an ihren Produkten und Technologien zu begründen und zu schützen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Massnahmen, die diese Unternehmen zum Schutz ihrer Eigentumsrechte ergreifen, ausreichen werden, um eine widerrechtliche Verwendung ihrer Technologie auszuschliessen, oder dass Konkurrenten nicht ihre eigenen Technologien entwickeln, die im Wesentlichen der Technologie eines solchen Unternehmens ebenbürtig oder überlegen sind.

20. Der Index setzt sich gewöhnlich aus einer Mischung von Unternehmen mit sehr geringer, geringer, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung zusammen. Die Ausdrücke «sehr geringe Marktkapitalisierung», «geringe Marktkapitalisierung», «mittlere Marktkapitalisierung» und «grosse Marktkapitalisierung» beziehen sich auf die «Marktkapitalisierung» der Aktien eines Unternehmens, die ein Mass für den gesamten Marktwert der Aktien eines Unternehmens ist. Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können für nachteilige Geschäfts- oder Wirtschaftsereignisse anfälliger sein als Unternehmen mit grosser Marktkapitalisierung, die typischerweise grössere, etabliertere Unternehmen sind. Insbesondere Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weisen in der Regel ein geringeres Handelsvolumen auf. Sie sind daher oft anfälliger für Marktvolatilität, und ihre Kurse können stärker und unberechenbarer schwanken als die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung oder des Aktienmarkts insgesamt.

## DIE ANTEILE

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes verfügt der Teilfonds nur über eine einzige Klasse von Anteilen. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Anteile, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. In Zukunft können weitere Anteilsklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie auch andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Register der Anteilhaber zu führen. Die ETF-Anteile werden vom Nominee (als eingetragener Inhaber) des gemeinsamen Verwahrers als Namensanteile gehalten. Anteilhaber sind nur Anleger, die im Register der Anteilhaber eingetragen sind (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers). Bruchanteile werden nicht ausgegeben. Vorläufige Eigentumsdokumente oder Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt (mit Ausnahme des Global Share Certificate, wie im Verkaufsprospekt angegeben). Die autorisierten Teilnehmer erhalten eine Handelsbestätigung vom Verwalter.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	50.000 Anteile	0.49%	k. A.

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilklasse.

## BÖRSENKOTIERUNGEN

An der (den) nachfolgend aufgeführten Börse(n) wurde die Handelszulassung der genannten ETF-Anteilklasse beantragt. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Börsenkotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00BK5BC891	GLUG LN	GLUG.L
		London Stock Exchange	GBX	IE00BK5BC891	GLGG LN	GLGG.L

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds können in bar oder, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vereinbart, in Form von *Sachwerten* erfolgen.

Anteile können gezeichnet werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Zeichnungen*» ab Seite 55 beschrieben.

Anteile am Teilfonds können zurückgegeben werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Rücknahmen*» ab Seite 63 beschrieben.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Handelswährung	Die Handelswährung jeder Anteilsklasse entspricht der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Indexveröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen Märkte für den Handel geschlossen sind, oder ein Geschäftstag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber) für den Handel mit dem Teilfonds festlegen kann, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt. Der Promoter veröffentlicht einen « <i>Handelskalender</i> » online unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem alle voraussichtlichen Handelstage für den Teilfonds im Voraus bekannt gegeben werden. Der Handelskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Aktuelle Informationen zum Annahmeschluss für Anträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Teilfonds finden sich auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> .
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen

	<p>(sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.</p> <p>Die Abwicklung der Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.</p>
Bewertung	<p>Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.</p> <p>Anlagen des Teilfonds, die an einem geregelten Markt kotieren oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zum letzten Handelskurs bewertet.</p>
TER	<p>Für die TER der einzelnen Anteilsklassen siehe die Tabelle oben im Abschnitt «Die Anteile».</p> <p>Maklergebühren und ausserordentliche Aufwendungen werden in der TER nicht berücksichtigt – siehe Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» auf Seite 72 im Verkaufsprospekt.</p> <p>Die Gebühren und Aufwendungen, die mit der Gründung des Teilfonds einhergehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.</p>

## BESTEuerung

Wie die Gesellschaft und ihre Anleger besteuert werden, wird im Verkaufsprospekt unter «Besteuerung» beschrieben.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Teilfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Datum dieses Fondszusatzes werden mindestens 51% des Fondsvermögens kontinuierlich in Eigenkapitalanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 angelegt. des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## INDEX-DISCLAIMER

Der Teilfonds wird von der Solactive AG weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt. Solactive AG übernimmt keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich

der Ergebnisse durch die Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder in Bezug auf den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht.

Der Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Solactive AG bemüht sich nach besten Kräften, dass die Berechnung des Index ordnungsgemäss erfolgt. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft besteht für die Solactive AG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Anlegern und/oder Finanzintermediären des Teilfonds, mögliche Fehler im Index aufzuzeigen. Solactive AG garantiert nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder diesbezüglicher Daten und übernimmt für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen keine Haftung.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG noch die Gewährung einer Lizenz zur Nutzung des Index oder der Index-Marke in Verbindung mit dem Teilfonds stellt eine Empfehlung von der Solactive AG für eine Kapitalanlage in dem genannten Teilfonds dar oder repräsentiert eine Gewährleistung oder Meinung von der Solactive AG in Bezug auf Anlagen in diesen Teilfonds. Solactive AG haftet in keinem Fall für entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadensersatz, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde.

WF-28733988-4



# L&G Healthcare Breakthrough UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 33

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Verkaufsprospekt auf Seite 10 angeführt sind, sind für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen demgemäss die Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Healthcare Breakthrough UCITS ETF (der «Teilfonds»), bei dem es sich um einen gesonderten Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») handelt, ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Teilfonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20. April 2020 und sollte im Kontext und zusammen mit diesem und allen weiteren Zusätzen gelesen werden. Anleger sollten auch den zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft, den geprüften Jahresabschluss (falls vorhanden) und, sofern später veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses heranziehen. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Teilfonds tätigen. Anlagen in den Fonds sind mit gewissen Risiken verbunden und eignen sich unter Umständen nur für Anleger, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Teilfonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Teilfonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger gleichermaßen.

---

Das Herausgabedatum dieses Fondszusatzes ist der 17. Februar 2021

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Healthcare Breakthrough UCITS ETF (der «**Teilfonds**») besteht darin, ein Engagement im globalen Sektor der Gesundheitstechnologie einzugehen.

## ANLAGESTRATEGIE

Zur Erreichung seines Anlageziels bildet der Teilfonds die Performance des ROBO Global® Healthcare Technology and Innovation Index TR (der «**Index**») nach. Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien investieren, die, soweit möglich und praktikabel, Bestandteile des Index sind und ähnlich wie im Index gewichtet werden. **Der Teilfonds kann ein direktes oder indirektes Engagement von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten aufweisen. Dieser Schwellenwert kann für einen einzelnen Emittenten im Fall von ausserordentlichen Marktbedingungen auf 35 % erhöht werden, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Umstände, in denen ein solcher Emittent eine dominante Marktposition einnimmt.**

Wenn es für den Teilfonds nicht möglich oder nicht praktikabel ist, direkt in alle Komponenten des Index zu investieren (etwa weil es mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten verbunden wäre, weil eines oder mehrere der im Index enthaltenen Wertpapiere vorübergehend illiquide oder nicht verfügbar ist bzw. sind oder aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die für den Teilfonds, nicht aber für den Index gelten) und/oder wenn es mit seinem Anlageziel vereinbar ist, kann der Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank in folgende zusätzliche Vermögenswerte investieren:

- Aktien von Unternehmen, die im Sektor Gesundheitstechnologie tätig und nicht im Index enthalten sind, deren Risiko- und Renditeeigenschaften jedoch einzeln oder zusammengenommen den Risiko- und Renditeeigenschaften der Indexbestandteile oder des Index insgesamt sehr ähnlich sind;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktienwertpapiere der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- Derivative Finanzinstrumente («DFI») – d. h. ausserbörslich gehandelte «ungedekte» Total-Return-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures –, die gemäss den in den Abschnitten «*Fondsanlagen*» und «*Ungedecktes OTC-Swap-Modell*» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen zu Anlagezwecken (etwa um ein Engagement im Index und/oder in bestimmten Indexbestandteilen einzugehen) eingesetzt werden können. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Teilfonds wird nur insoweit in DFI investieren, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Teilfonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.

Darüber hinaus kann der Teilfonds ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung gemäss den im Abschnitt «*Effiziente Portfolioverwaltungstechniken*» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen andere Techniken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren einsetzen, einschliesslich Anlagen in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und in kollektiven Kapitalanlagen mit kurzfristigem Engagement am Geldmarkt. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegen kann, beträgt 45 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegt, beträgt voraussichtlich zwischen 0 % und 45 %.

## TRACKING ERROR

Der geschätzte erwartete Tracking Error des Teilfonds beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,75 % (annualisiert).

## NACHHALTIGKEIT

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel, da er in Unternehmen investiert, die (i) ein soziales Ziel verfolgen, (ii) die nicht in nennenswertem Ausmass auf eine solche Weise agieren, die für Umwelt- oder soziale Ziele abträglich wäre und deren investierten Unternehmen eine solide Governance aufweisen. Das Anlageziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in die globale Industrie der Gesundheitstechnologie zu bieten. Der Teilfonds wird passiv verwaltet und verfolgt sein Anlageziel, indem er die Performance des Index nachbildet. Der Index unterscheidet sich von einem Index des breiten Markts, weil er ein Engagement in Unternehmen bietet, die aktiv an der Wertschöpfungskette der Gesundheitstechnologie beteiligt sind, die eine grössere Effizienz und Effektivität im Gesundheitswesen anstrebt und Fortschritte und Innovationen im Gesundheitssektor unterstützt. Weitere Informationen zum Index finden Sie im unten stehenden Abschnitt mit dem Titel «*Indexbeschreibung*» und auf <http://roboglobal.com/eu-index>.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, sicherzustellen, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, eine solide Governance aufweisen. Dies wird durch folgende Massnahmen erreicht: 1) Festlegung von Erwartungen mit der Geschäftsleitung der Emittenten in Bezug auf gute Governance, 2) aktive Einflussnahme auf die Emittenten, 3) zweckgemässe Abstimmungen und 4) Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzesgebern, um strenge aufsichtsrechtliche Auflagen und Standards zu erreichen. Die aktive Einflussnahme auf die Emittenten ist ein Werkzeug, um Fortschritte voranzutreiben und positive Veränderungen zu unterstützen und findet in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen derselben Branche und Stakeholdern im Allgemeinen statt. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und schliessen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen ein, um so die Fortschritte der Emittenten während dieses Prozesses zu verfolgen und zu überprüfen. Eine regelmässige Berichterstattung zu den Ergebnissen der aktiven Einflussnahme stehen auf Anfrage zur Verfügung oder können auf folgendem Link eingesehen werden: [Link].

## INDEX-BESCHREIBUNG

Der Index misst die Performance bestimmter Unternehmen im Sektor Gesundheitstechnologie. Die im Index aufgenommenen Unternehmen beziehen einen Teil ihres Umsatzes aus dem Sektor Gesundheitswesen und werden im Einklang mit der Methodologie ROBO Global® Industry Classification ausgewählt.

Bei jeder Neuanpassung des Index:

- muss jede Indexkomponente ihre Aktien an einer oder an mehreren zulässigen Börsen kotiert haben;
- muss jede Indexkomponente eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 100 Mio. aufweisen, um weiterhin für den Index in Frage zu kommen;

- muss jedes Unternehmen, bei dem es sich um keine bestehende Indexkomponente handelt, eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 200 Mio. aufweisen, um für eine Aufnahme in den Index in Frage zu kommen;
- muss jede bestehende Indexkomponente ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen (basierend auf dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Monate) von USD 700.000 aufweisen, um weiterhin für den Index in Frage zu kommen, es sei denn, ihr durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in Bezug sowohl auf das aktuelle Neuanpassungsdatum als auch das vorherige Neuanpassungsdatum betrug weniger als USD 850.000. In diesem Fall ist das Wertpapier vom Index ausgeschlossen, und
- muss jedes Unternehmen, bei dem es sich nicht um eine bestehende Indexkomponente handelt, ein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen (basierend auf dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Monate) von USD 1.000.000 aufweisen, um für eine Aufnahme in den Index in Frage zu kommen.

#### ROBO Global® Industry Classification

Die Klassifikation von Unternehmen im Sektor Gesundheitstechnologie und die Festlegung der Börsen, an denen diese Titel identifiziert werden, wird von ROBO Global® LLC durchgeführt.

Die im Index aufgenommenen Unternehmen beziehen einen Teil ihres Umsatzes aus dem Sektor Gesundheitsinnovationen und wurden den folgenden Teilsektoren zugewiesen:

- Diagnostik
- Labor-Prozessautomatisierung
- Genomik
- Regenerative Medizin
- Präzisionsmedizin
- Telemedizin
- Datenanalyse
- Robotik
- Medizinische Instrumente

Weitere Informationen zum Vorgang der Sektorklassifikation finden Sie in dem Dokument «ROBO Global® Industry Classification», das zum Datum dieses Fondszusatzes unter «Industry Classification» auf folgender Website eingesehen werden kann: <http://roboglobal.com/eu-index>.

#### Auswahl der Indexkomponenten

Alle Unternehmen, die im Rahmen der ROBO Global® Industry Classification als Unternehmen eingestuft werden, die an Gesundheitstechnologie beteiligt sind, erhalten ein Rating anhand folgender Kriterien: (a) Umsatz des Unternehmens durch Gesundheitstechnologie, (b) Niveau der Investitionen in Gesundheitstechnologie und (c) die Marktposition im Sektor Gesundheitstechnologie, die anhand des ROBO Global® LLC (das «**Rating**») bestimmt wird. Unternehmen mit einem Rating von mindestens 50, die alle anderen Kriterien wie oben dargelegt erfüllen, sind für die Aufnahme in den Index qualifiziert.

#### Indexgewichtung

Komponenten werden gemäss ihrem Rating gewichtet. Die Gewichtung jeder Komponente wird berechnet, indem ihr Rating durch die Summe aller verfügbaren Ratings im Universum dividiert wird.

#### Berechnungshäufigkeit

Der Index ist ein *Echtzeit-Index*, der an jedem Geschäftstag von 8.00 Uhr britischer Zeit bis 16.30 Uhr EST

(Eastern Standard Time) berechnet wird. Der Index wird alle 15 Sekunden berechnet.

#### Eigentümer

ROBO Global® LLC ist der Indexeigentümer und Sponsor und Eigentümer der Marke «ROBO Global», die gegenwärtig in Europa eingetragen ist.

#### Nettogesamtertrag

Total-Return-Indizes messen die Marktpformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtpformance des Index ein. Der Index ist ein *Net*-Total-Return-Index, das heisst, die von den Indexbestandteilen ausgeschütteten Bardividenden werden nach Abzug der Quellensteuer zu den in der Tabelle «*Quellensteuersätze*» aufgeführten Sätzen (je nach Land, in dem der Indexbestandteil sein Domizil hat) in den Index reinvestiert: <http://www.solactive.com/news/documents/>.

#### Häufigkeit der Neugewichtung

Der Index wird in vierteljährlichen Abständen am dritten Freitag im März, Juni, September und Dezember neu angepasst.

#### Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen bezüglich der Auswahlkriterien für die Bestandteile, der Berechnungs- und Neugewichtungsmethode und der Behandlung von Unternehmensereignissen finden Sie im Abschnitt «*Berechnungsrichtlinien*» für den Satz von ROBO Global® Indizes, die zum Datum dieses Fondszusatzes zur Verfügung stehen, gemeinsam mit den Komponenten und Gewichtungen des Index und weiteren Informationsmaterialien, auf <http://solactive.com/?s=Global&index=DE000SLA73Q7> und auf <http://roboglobal.com/eu-index>.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> ROBO Global® Healthcare Technology and Innovation Index TR	DE000SLA73Q7	HTECTR Index	.HTECTR

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes ist ROBO Global® LLC in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten öffentlichen Register als Benchmark-Verwalter eingetragen.

#### Zusammensetzung des Portfolios

Das täglich aktualisierte Portfolio der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen kann unter <http://www.lgimETF.com> eingesehen werden.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Teilfonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird erwartet, dass die Anleger des Teilfonds informierte Anleger sind, die professionelle Beratung in Anspruch genommen haben, das Risiko des möglichen Verlusts ihrer Anlage verstehen (und einen solchen verkraften können) und die Risiken tragen können, die mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten und insbesondere mit Anlagen in Gesundheitstechnologie-Unternehmen einhergehen.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Teilfonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI des Teilfonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Wie oben im Abschnitt «Anlagestrategie» dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren Bestandteilen des Index einzugehen, wenn eine direkte Anlage in den Indexbestandteilen nicht möglich, praktikabel oder wünschenswert ist. Die Anlagen des Teilfonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Teilfonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Risikofaktoren» und auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten vor einer Anlage in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

21. Eine Anlage in den Teilfonds setzt Anleger den Marktrisiken aus, die mit Wertschwankungen des Index und der im Index enthaltenen Wertpapiere verbunden sind. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage. Anleger können ihr gesamtes im Teilfonds angelegtes Kapital verlieren.
22. Der Teilfonds investiert in erster Linie in Aktien von Unternehmen, die im Bereich Gesundheits- und Innovationstechnologie tätig sind und somit Risiken unterliegen, die mit derartigen Unternehmen einhergehen. Zu den Risiken zählen unter anderem ein kleiner oder beschränkter Markt für derlei Wertpapiere, Änderungen am Geschäftszyklus, eine Abkühlung des globalen Wirtschaftswachstums und/oder eine Verlangsamung des technologischen Fortschritts, eine schnelle Produktveralterung und staatliche Eingriffe. Die börsengehandelten Wertpapiere von im Sektor Gesundheitstechnologie tätigen Unternehmen können volatiler sein als Wertpapiere von Unternehmen, die sich nicht in hohem Masse auf Technologie stützen. Der rapide technologische Fortschritt in Bezug auf die Produkte eines Unternehmens könnte sich stark negativ auf die operativen Ergebnisse eines solchen Unternehmens auswirken. Gesundheitstechnologie-Unternehmen können auf eine Kombination von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Gesetzen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen angewiesen sein, um ihre Eigentumsrechte an ihren Produkten und Technologien zu begründen und zu schützen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Massnahmen, die diese Unternehmen zum Schutz ihrer Eigentumsrechte ergreifen, ausreichen werden, um eine widerrechtliche Verwendung ihrer Technologie auszuschliessen, oder dass Konkurrenten nicht ihre eigenen Technologien entwickeln, die im Wesentlichen der Technologie eines solchen Unternehmens ebenbürtig oder überlegen sind.
23. Der Index setzt sich gewöhnlich aus einer Mischung von Unternehmen mit sehr geringer, geringer, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung zusammen. Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können für nachteilige Geschäfts- oder Wirtschaftsereignisse anfälliger sein als grössere, etabliertere Unternehmen und hinter anderen Marktsegmenten oder dem Aktienmarkt als Ganzes zurückbleiben. Wertpapiere von Unternehmen mit sehr geringer, geringer und

mittlerer Marktkapitalisierung weisen in der Regel ein geringeres Handelsvolumen auf. Sie sind daher oft anfälliger für Marktvolatilität, und ihre Kurse können stärker und unberechenbarer schwanken als die von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung oder des Aktienmarkts insgesamt.

24. Der Teilfonds kann chinesische A-Aktien kaufen, wenn dies seiner Anlagestrategie entspricht. Anlagen in chinesischen A-Aktien sind mit einer Reihe von Risiken verbunden (wie jenen, die im Hauptprospekt in Bezug auf Anlagen in Schwellenländern und/oder auf dem chinesischen Festland beschrieben sind). Dies kann sich nachteilig auf den Wert einer Anlage in dem Teilfonds oder auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Investitionen des Teilfonds in chinesische A-Aktien werden über das Stock Connect-Programm («Stock Connect») zwischen Shanghai und Hongkong und Shenzhen und Hongkong getätigt. Stock Connect ist ein Wertpapierhandel- und Clearing-Programm, das entwickelt wurde, um einen wechselseitigen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China («VRC») und Hongkong zu ermöglichen. Im Rahmen des Stock Connect-Programms können ausländische Anleger unter Einhaltung verschiedener Vorschriften und Bedingungen bestimmte chinesische A-Aktien handeln, die an den Börsen von Schanghai und Shenzhen kotiert sind/gehandelt werden.

Der Handel über Stock Connect unterliegt bestimmten Risiken, darunter, ohne Einschränkung, die Tatsache, dass (i) ein solcher Handel Quotenbeschränkungen unterliegt, die die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen können, chinesische A-Aktien rechtzeitig zu erwerben, in die er investiert, um sein Anlageziel zu erreichen. Eine Entfernung von Wertpapieren aus dem Stock Connect-Programm könnte ähnlich negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben wie die vorübergehende Nichtverfügbarkeit relevanter chinesischer A-Aktien über Stock Connect an den Börsen von Schanghai oder Shenzhen infolge der Handelsspannungen; und (ii) das Eigentum des Teilfonds an über Stock Connect erworbenen Wertpapieren nur «wirtschaftlicher» Natur ist, während das rechtliche Eigentum bei Hong Kong Securities Clearing Company Limited («HKSCC») als Nominee-Inhaberin der Wertpapiere liegt. Die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechte und Interessen ist nach chinesischem Recht derzeit unsicher, weshalb der Teilfonds in dem unwahrscheinlichen Fall, dass HKSCC liquidiert wird, dem Risiko ausgesetzt sein könnte, dass die von ihm gehaltenen chinesischen A-Aktien als Teil des allgemeinen Pools von Vermögenswerten behandelt werden, die zur Verteilung an die Gläubiger von HKSCC zur Verfügung stehen, und nicht getrennt ausschliesslich zugunsten des Teilfonds.

## **DIE ANTEILE**

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes verfügt der Teilfonds nur über eine einzige Klasse von Anteilen. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Anteile, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. In Zukunft können weitere Anteilsklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie auch andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Register der Anteilsinhaber zu führen. Die ETF-Anteile werden vom Nominee (als eingetragener Inhaber) des gemeinsamen Verwahrers als Namensanteile gehalten. Anteilsinhaber sind nur Anleger, die im Register der Anteilsinhaber eingetragen sind (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers). Bruchteilsanteile werden nicht ausgegeben. Vorläufige Eigentumsdokumente oder Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt (mit Ausnahme des Global Share Certificate, wie im Verkaufsprospekt angegeben). Die autorisierten Teilnehmer erhalten eine Handelsbestätigung vom Verwalter.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	50.000 Anteile	0.49%	k. A.

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilklasse.

## BÖRSENKOTIERUNGEN

Zum Datum dieses Fondszusatzes sind folgende ETF-Anteilsklassen an den nachstehend aufgeführten Börsen zum Handel zugelassen. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilsklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Börsenkotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00BK5BC677	DOCT LN	DOCT.L
		London Stock Exchange	GBX	IE00BK5BC677	DOCG LN	DOCG.L

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds können in bar oder, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vereinbart, in Form von *Sachwerten* erfolgen.

Anteile können gezeichnet werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Zeichnungen*» ab Seite 55 beschrieben.

Anteile am Teilfonds können zurückgegeben werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Rücknahmen*» ab Seite 63 beschrieben.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Handelswährung	Die Handelswährung jeder Anteilklasse entspricht der Nennwährung der jeweiligen Anteilklasse.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Indexveröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen



	Märkte für den Handel geschlossen sind, oder ein Geschäftstag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber) für den Handel mit dem Teilfonds festlegen kann, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt. Der Promoter veröffentlicht einen « <i>Handelskalender</i> » online unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem alle voraussichtlichen Handelstage für den Teilfonds im Voraus bekannt gegeben werden. Der Handelskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Aktuelle Informationen zum Annahmeschluss für Anträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Teilfonds finden sich auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> .
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.  Die Abwicklung der Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.
Bewertung	Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.  Anlagen des Teilfonds, die an einem geregelten Markt kotieren oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zum letzten Handelskurs bewertet.
TER	Für die TER der einzelnen Anteilsklassen siehe die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».  Maklergebühren und ausserordentliche Aufwendungen werden in der TER nicht berücksichtigt – siehe Abschnitt « <i>Gebühren und Aufwendungen</i> » auf Seite 72 im Verkaufsprospekt.  Die Gebühren und Aufwendungen, die mit der Gründung des Teilfonds einhergehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

## BESTEUERUNG

Wie die Gesellschaft und ihre Anleger besteuert werden, wird im Verkaufsprospekt unter «*Besteuerung*» beschrieben.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Teilfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Datum dieses Fondszusatzes werden mindestens 51 % des Fondsvermögens kontinuierlich in Eigenkapitalanlagen im Sinne von § 2 Abs. 8 angelegt. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## **INDEX-DISCLAIMER**

Der Teilfonds wird von ROBO Global® LLC oder der Solactive AG (die «**Indexparteien**») weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt. Die Indexparteien übernehmen keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der Ergebnisse durch die Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder in Bezug auf den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht. Der Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Indexparteien bemühen sich nach besten Kräften, dass die Berechnung des Index ordnungsgemäss erfolgt. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft besteht für die Indexparteien keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Anlegern und/oder Finanzintermediären des Teilfonds, mögliche Fehler im Index aufzuzeigen. Weder die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG noch die Gewährung einer Lizenz zur Nutzung des Index oder der Index-Marke in Verbindung mit dem Teilfonds stellt eine Empfehlung der Indexparteien für eine Kapitalanlage in den genannten Teilfonds dar oder repräsentiert eine Gewährleistung oder Meinung der Indexparteien in Bezug auf Anlagen in diesen Teilfonds.

WF-28734409-4

# L&G Clean Energy UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 42

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Verkaufsprospekt auf Seite 10 angeführt sind, sind für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen demgemäss die Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Clean Energy UCITS ETF (der «Teilfonds»), der ein separater Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») ist, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung ihrer Teilfonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20. April 2020 und sollte im Kontext und zusammen mit diesem und allen weiteren Zusätzen gelesen werden. Anleger sollten auch den zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft, den geprüften Jahresabschluss (falls vorhanden) und, sofern später veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses heranziehen. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Teilfonds tätigen. Anlagen in den Fonds sind mit gewissen Risiken verbunden und eignen sich unter Umständen nur für Anleger, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Teilfonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Teilfonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

---

Das Herausgabedatum dieses Fondszusatzes ist der 17. Februar 2021.

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Clean Energy UCITS ETF (der «Teilfonds») besteht darin, ein Engagement im globalen Sektor der sauberen Energie einzugehen.

## ANLAGESTRATEGIE

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds die Wertentwicklung des Solactive Clean Energy Index NTR (der «Index») nachbilden, wobei von den Erträgen die Gesamtkostenquote (die «TER») und andere mit dem Betrieb des Teilfonds verbundene Aufwendungen, die im Verkaufsprospekt im Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» näher beschrieben sind, abgezogen werden. Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien investieren, die, soweit möglich und praktikabel, Bestandteile des Index sind und ähnlich wie im Index gewichtet werden. **Der Teilfonds kann ein direktes oder indirektes Engagement von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten aufweisen. Dieser Schwellenwert kann für einen einzelnen Emittenten im Fall von ausserordentlichen Marktbedingungen auf 35 % erhöht werden, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Umstände, in denen ein solcher Emittent eine dominante Marktposition einnimmt.**

Soweit es für den Teilfonds nicht möglich oder praktikabel ist, in alle Bestandteile des Index direkt zu investieren (etwa weil es mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten verbunden wäre, eines oder mehrere der im Index enthaltenen Wertpapiere vorübergehend illiquide oder nicht verfügbar ist bzw. sind oder aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die für den Teilfonds, nicht aber für den Index gelten) und/oder wenn es mit seinem Anlageziel vereinbar ist, kann der Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden, auch in die folgenden Vermögenswerte investieren (die höheren Anlagelimiten, die oben und in Abschnitt 4 von Anhang III des Verkaufsprospekts genannt werden und die für indexnachbildende Teilfonds wie den Teilfonds gelten, können nur dann herangezogen werden, wenn der Teilfonds ausschliesslich Aktien hält, die Indexbestandteile sind):

- Aktien von Unternehmen, die im globalen Sektor der sauberen Energien tätig und nicht im Index enthalten sind, deren Risiko- und Renditeeigenschaften jedoch einzeln oder zusammengenommen den Risiko- und Renditeeigenschaften der Indexbestandteile oder des Index insgesamt sehr ähnlich sind;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktienwertpapiere der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- Derivative Finanzinstrumente («DFI») – d. h. ausserbörslich gehandelte «ungedekte» Total-Return-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures –, die gemäss den in den Abschnitten «Fondsanlagen» und «Ungedecktes OTC-Swap-Modell» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen zu Anlagezwecken (etwa um ein Engagement im Index und/oder in bestimmten Indexbestandteilen einzugehen) eingesetzt werden können. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Teilfonds wird nur insoweit in DFI investieren, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Teilfonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.

Darüber hinaus kann der Teilfonds ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung gemäss den im Abschnitt «Effiziente Portfolioverwaltungstechniken» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen andere Techniken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren einsetzen,

einschliesslich Anlagen in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und in kollektiven Kapitalanlagen mit kurzfristigem Engagement am Geldmarkt. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegen kann, beträgt 10 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegt, beträgt voraussichtlich zwischen 0 % und 10 %.

## TRACKING ERROR

Der geschätzte erwartete Tracking Error (ex-ante) des Teilfonds beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,75 % (annualisiert). Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Tracking Error» im Verkaufsprospekt hingewiesen.

## NACHHALTIGKEIT

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel, da er in Unternehmen investiert, die (i) ein Umweltziel verfolgen, (ii) die nicht in nennenswertem Ausmass auf eine solche Weise agieren, die für Umwelt- oder soziale Ziele abträglich wäre und deren investierten Unternehmen eine solide Governance aufweisen. Das Anlageziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in die globale Industrie der sauberen Energien zu bieten. Der Teilfonds wird passiv verwaltet und verfolgt sein Anlageziel, indem er die Performance des Index nachbildet. Der Index unterscheidet sich von einem Index des breiten Markts, weil er ein Engagement in Unternehmen bietet, die aktiv an der Wertschöpfungskette der globalen Industrie der sauberen Energien beteiligt sind, die zu einem sauberen und nachhaltigen Energieökosystem beiträgt. Der Index schliesst ausserdem Unternehmen aus, die auf der «Future World Protection List» (FWPL) aufgeführt sind, wozu Unternehmen zählen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstossen, Unternehmen, die einen grossen Anteil ihres Umsatzes aus der Förderung oder Umwandlung von Steinkohle beziehen, und Unternehmen, die an der Herstellung oder Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind. Weitere Informationen zum Index finden Sie in dem unten stehenden Abschnitt mit dem Titel «*Indexbeschreibung*» und auf <https://www.solactive.com/indices/?se=1&index=DE00SL0AVN3>.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, sicherzustellen, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, eine solide Governance aufweisen. Dies wird durch folgende Massnahmen erreicht: 1) Festlegung von Erwartungen mit der Geschäftsleitung der Emittenten in Bezug auf gute Governance, 2) aktive Einflussnahme auf die Emittenten, 3) zweckgemässe Abstimmungen und 4) Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzesgebern, um strenge aufsichtsrechtliche Auflagen und Standards zu erreichen. Die aktive Einflussnahme auf die Emittenten ist ein Werkzeug, um Fortschritte voranzutreiben und positive Veränderungen zu unterstützen und findet in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen derselben Branche und Stakeholdern im Allgemeinen statt. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und schliessen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen ein, um so die Fortschritte der Emittenten während dieses Prozesses zu verfolgen und zu überprüfen. Eine regelmässige Berichterstattung zu den Ergebnissen der aktiven Einflussnahme stehen auf Anfrage zur Verfügung oder können auf folgendem Link eingesehen werden: [www.lgim.com](http://www.lgim.com).

## INDEX-BESCHREIBUNG

Der Index soll ein Engagement in börsenkotierten Unternehmen ermöglichen, die in der Wertschöpfungskette des globalen Sektors für saubere Energie tätig sind. «Wertschöpfungskette» bezieht sich auf alle wertschöpfenden Aktivitäten im globalen Sektor der sauberen Energie, angefangen bei der Gewinnung von Rohstoffen bis hin zur Herstellung von Endprodukten.

Der Index wird von der Solactive AG (der «**Indexverwalter**») verwaltet und berechnet.

Die Bestandteile des Index werden nach dem unten beschriebenen Verfahren ausgewählt und gewichtet.

### Zusammenstellung des Index-Universums

Das Index-Universum besteht aus Unternehmen, die in der Wertschöpfungskette des globalen Sektors für saubere Energie tätig sind, unter anderem als Vertreiber, Komponentenlieferant, Ausrüstungshersteller oder Stromerzeuger. Diese Unternehmen stammen aus einer Datenbank über Ausschreibungen und Verträge mit Bezug zur globalen Energiewirtschaft, die von einem unabhängigen Datenanbieter zur Verfügung gestellt wird.

Die Unternehmen, deren Wertpapiere für die Aufnahme in das Index-Universum in Frage kommen, bestimmt der Indexverwalter gemäss dem auf folgender Website unter «Index-Methodologie» beschriebenen Verfahren: <https://www.solactive.com/indices/?se=1&index=DE000SL0AVN3>.

5. Zur Aufnahme in den Index müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - 5.1. Das Wertpapier muss seine Hauptzulassung an einer der globalen Börsen haben, die in Anhang A der Index-Methodologie aufgeführt sind;
  - 5.2. das Domizil darf weder China noch Hongkong sein;
  - 5.3. die Marktkapitalisierung im Streubesitz muss jeweils mindestens USD 200 Mio. betragen, sofern das Wertpapier nicht bereits Bestandteil des Index ist. Ist jedoch ein Wertpapier bereits Bestandteil des Index, muss das betreffende Unternehmen über eine um den Streubesitz berichtigte Marktkapitalisierung von mindestens USD 150 Mio. verfügen, um ausgewählt werden zu können. Die «Marktkapitalisierung im Streubesitz» entspricht dem Marktwert der börsengehandelten Aktien eines Unternehmens, im Gegensatz zu den Aktien, die von Promotoren, Führungskräften des Unternehmens, beherrschenden Anteilseignern und Regierungsbehörden gehalten werden;
  - 5.4. das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen über drei Monate muss mindestens USD 1.000.000 betragen; und
  - 5.5. die Technologie des Unternehmens muss von einem unabhängigen Datenanbieter als Wind-, Sonnen- oder Meeresenergie, Wasserkraft, Bioenergie und/oder Geothermie klassifiziert sein.
6. Ein Unternehmen, das die Anforderungen von 1.1. bis 1.5. erfüllt und
  - 6.1. das an den Sektor für erneuerbare Energien bestimmte Komponenten wie beispielsweise Schaltanlagen, Solarwechselrichter und/oder Energiespeicher liefert;

- 6.2. das ein Hersteller von Onshore-/Offshore-Windturbinen und/oder ein Hersteller von Photovoltaikanlagen mit wesentlichen Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie ist; und/oder
- 6.3. das ein Stromerzeuger ist, der einen wesentlichen Teil seines Stroms aus den unter 1.5 oben aufgeführten Quellen erneuerbarer Energie bezieht;

wird als Bestandteil des Index angesehen.

#### Gewichtungsallokation

Im Index werden alle Bestandteile gleich gewichtet, vorbehaltlich etwaiger abschliessender Anpassungen, die gewährleisten, dass vergleichsweise weniger liquide Wertpapiere (die dennoch die in der Index-Methodologie festgelegten Liquiditätskriterien erfüllen) nicht übermässig im Index vertreten sind. Nähere Informationen finden sich unter «Index-Methodologie».

#### Nettogesamtertrag

Total-Return-Indizes messen die Marktperformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtperformance des Index ein. Der Index ist ein *Net*-Total-Return-Index, das heisst, die von den Indexbestandteilen ausgeschütteten Bardividenden werden nach Abzug der Quellensteuer zu den in der Tabelle «*Quellensteuersätze*» aufgeführten Sätzen (je nach Land, in dem der Indexbestandteil sein Domizil hat) in den Index reinvestiert: <http://www.solactive.com/news/documents/>.

#### Häufigkeit der Neugewichtung

Das Index-Universum wird halbjährlich an jedem ersten Freitag im März und an jedem ersten Freitag im September gemäss dem in der Index-Methodologie beschriebenen Verfahren ermittelt.

Der Index selbst wird halbjährlich an jedem dritten Freitag im März und an jedem dritten Freitag im September gemäss den umfassenden in der Index-Methodologie beschriebenen Auswahl- und Gewichtungskriterien neu zusammengestellt. Zum Zeitpunkt der halbjährlichen Neuzusammensetzung des Index ist es möglich, dass zusätzliche Unternehmen, die aktuell nicht im Index vertreten sind, aufgenommen werden oder dass ein oder mehrere aktuell im Index vertretene Unternehmen herausgenommen werden.

Neben der halbjährlichen Neuzusammensetzung des Index werden die Gewichtungen seiner einzelnen Bestandteile monatlich bewertet. Übersteigt die Gewichtung eines einzelnen Wertpapiers am monatlichen Bewertungstag 15 % des Index, wird der Index gemäss den obigen Ausführungen neu gewichtet. Ist kein Bestandteil höher gewichtet als 15 %, wird keine Neugewichtung vorgenommen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Gewichtungen jedes Indexbestandteils zwischen den monatlichen Neugewichtungen und/oder halbjährlichen Neuzusammensetzungen des Index schwanken dürften.

#### Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen bezüglich der Auswahlkriterien für die Bestandteile, der Berechnungs- und Neugewichtungsmethode und der Behandlung von Unternehmensereignissen finden sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes (unter «*Index-Methodologie*» – «*Solactive Clean Energy Index*») neben verschiedenen weiteren Informationen, einschliesslich über die Bestandteile und Gewichtungen des Index, unter: <https://www.solactive.com/indices/?index=DE000SL0AVN3>.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> Solactive Clean Energy Index NTR	DE000SLOAVN3	SOLCLNEN Index	.SOLCLNEN

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes ist die Solactive AG in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten öffentlichen Register als Benchmark-Verwalter eingetragen.

#### Zusammensetzung des Portfolios

Das täglich aktualisierte Portfolio der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen kann unter <http://www.lgimETF.com> eingesehen werden.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Teilfonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird erwartet, dass die Anleger des Teilfonds informierte Anleger sind, die professionelle Beratung in Anspruch genommen haben, das Risiko des möglichen Verlusts ihrer Anlage verstehen (und einen solchen verkraften können) und die Risiken tragen können, die mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten und insbesondere mit Anlagen in Unternehmen, die im globalen Sektor der sauberen Energie tätig sind, einhergehen.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Teilfonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI des Teilfonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Wie oben im Abschnitt «Anlagestrategie» dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren Bestandteilen des Index einzugehen, wenn eine direkte Anlage in den Indexbestandteilen nicht möglich, praktikabel oder wünschenswert ist. Die Anlagen des Teilfonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Teilfonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Risikofaktoren» und auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten vor einer Anlage in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

25. Eine Anlage in den Teilfonds setzt Anleger den Marktrisiken aus, die mit Wertschwankungen des Index und der im Index enthaltenen Wertpapiere verbunden sind. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage. Anleger können ihr gesamtes im Teilfonds angelegtes Kapital verlieren.
26. Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die im globalen Sektor der sauberen Energie tätig sind. Dementsprechend reagiert der Teilfonds besonders empfindlich auf Risiken, die im Zusammenhang mit diesen Unternehmen stehen. Zu den Risiken zählen unter anderem ein kleiner oder beschränkter Markt für derlei Wertpapiere, Änderungen am Geschäftszyklus, eine Abkühlung des globalen Wirtschaftswachstums und/oder eine Verlangsamung des technologischen Fortschritts, eine



schnelle Produktveralterung und staatliche Eingriffe. Die börsengehandelten Wertpapiere von im Energiebereich tätigen Unternehmen können volatiler sein als Wertpapiere von Unternehmen, die sich nicht in hohem Masse auf Technologie stützen. Der rapide technologische Fortschritt in Bezug auf die Produkte eines Unternehmens könnte sich stark negativ auf die operativen Ergebnisse eines solchen Unternehmens auswirken. Energieunternehmen können auf eine Kombination von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Gesetzen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen angewiesen sein, um ihre Eigentumsrechte an ihren Produkten und Technologien zu begründen und zu schützen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Massnahmen, die diese Unternehmen zum Schutz ihrer Eigentumsrechte ergreifen, ausreichen werden, um eine widerrechtliche Verwendung ihrer Technologie auszuschliessen, oder dass Konkurrenten nicht ihre eigenen Technologien entwickeln, die im Wesentlichen der Technologie eines solchen Unternehmens ebenbürtig oder überlegen sind.

27. Der Index setzt sich gewöhnlich aus einer Mischung von Unternehmen mit sehr geringer, geringer, mittlerer und grosser Marktkapitalisierung zusammen. Die Ausdrücke «sehr geringe Marktkapitalisierung», «geringe Marktkapitalisierung», «mittlere Marktkapitalisierung» und «grosse Marktkapitalisierung» beziehen sich auf die «Marktkapitalisierung» der Aktien eines Unternehmens, die ein Mass für den gesamten Marktwert der Aktien eines Unternehmens ist. Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung können für nachteilige Geschäfts- oder Wirtschaftsereignisse anfälliger sein als Unternehmen mit grosser Marktkapitalisierung, die typischerweise grössere, etabliertere Unternehmen sind. Insbesondere Unternehmen mit sehr geringer, geringer und mittlerer Marktkapitalisierung weisen in der Regel ein geringeres Handelsvolumen auf. Sie sind daher oft anfälliger für Marktvolatilität, und ihre Kurse können stärker und unberechenbarer schwanken als die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung oder des Aktienmarkts insgesamt.

## DIE ANTEILE

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes verfügt der Teilfonds nur über eine einzige Klasse von Anteilen. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Anteile, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. In Zukunft können weitere Anteilsklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Die Anteile sind gemäss und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung sowie entsprechend den Ausführungen des Verkaufsprospekts frei übertragbar.

Wie auch andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Register der Anteilhaber zu führen. Die ETF-Anteile werden vom Nominee (als eingetragener Inhaber) des gemeinsamen Verwahrers als Namensanteile gehalten. Anteilhaber sind nur Anleger, die im Register der Anteilhaber eingetragen sind (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers). Bruchanteile werden nicht ausgegeben. Vorläufige Eigentumsdokumente oder Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt (ausser wie unten angegeben). Die autorisierten Teilnehmer erhalten eine Handelsbestätigung vom Verwalter.

Anteilsklasse	Art der Anteilklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	50.000 Anteile	0.49%	k. A.

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse.

## BÖRSENOTIERUNGEN

Zum Datum dieses Fondszusatzes sind folgende ETF-Anteilklassen an den nachstehend aufgeführten Börsen zum Handel zugelassen. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilkategorie	Art der Anteilklasse	Börsenkotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00BK5BCH80	RENW LN	RENW.L
		London Stock Exchange	GBX	IE00BK5BCH80	RENG LN	RENG.L

## AUSGABE VON ANTEILEN

Anteilkategorie	Erstzeichnungsfrist	Erstausgabepreis
USD Accumulating ETF	<p>Beginnt um 9.00 Uhr (britischer Zeit) am 2. Oktober 2020 und endet um 16.00 Uhr (britischer Zeit) am 2. April 2021 oder zu einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeit.</p> <p>Erstanträge für Anteile dieser Klasse müssen während der Erstzeichnungsfrist eingegangen sein.</p>	<p>Der Preis je Anteil wird voraussichtlich rund USD 10 betragen. Der Erstausgabepreis je Anteil hängt letztlich von den Kosten ab, die der Gesellschaft durch den Ankauf der betreffenden Anlagen entstehen.</p> <p>Einzelheiten zum Erstausgabepreis sind auf Anfrage beim Verwalter und unter <a href="http://www.lgimETF.com">http://www.lgimETF.com</a> erhältlich.</p>

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds können in bar oder, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vereinbart, in Form von *Sachwerten* erfolgen.

Anteile können gezeichnet werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Zeichnungen*» ab Seite 55 beschrieben.

Anteile am Teilfonds können zurückgegeben werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Rücknahmen*» ab Seite 63 beschrieben.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Handelswährung	Die Handelswährung jeder Anteilsklasse entspricht der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Indexveröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen Märkte für den Handel geschlossen sind, oder ein Geschäftstag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber) für den Handel mit dem Teilfonds festlegen kann, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt. Der Promoter veröffentlicht einen « <i>Handelskalender</i> » online unter <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> , in dem alle voraussichtlichen Handelstage für den Teilfonds im Voraus bekannt gegeben werden. Der Handelskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.
Handelsfrist	Aktuelle Informationen zum Annahmeschluss für Anträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Teilfonds finden sich auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> .
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.  Die Abwicklung der Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.
Bewertung	Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.  Anlagen des Teilfonds, die an einem geregelten Markt kotieren oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zum letzten Handelskurs bewertet.
TER	Für die TER der einzelnen Anteilsklassen siehe die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».  Maklergebühren und ausserordentliche Aufwendungen werden in der TER

	<p>nicht berücksichtigt – siehe Abschnitt «Gebühren und Aufwendungen» auf Seite 69 im Verkaufsprospekt.</p> <p>Die Gebühren und Aufwendungen, die mit der Gründung des Teilfonds einhergehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.</p>
--	--

## BESTEuerung

Wie die Gesellschaft und ihre Anleger besteuert werden, wird im Verkaufsprospekt unter «Besteuerung» beschrieben.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Teilfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Datum dieses Fondszusatzes werden im Sinne von § 2 Abs. angelegt. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## INDEX-DISCLAIMER

Der Teilfonds wird von der Solactive AG weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt. Solactive AG übernimmt keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der Ergebnisse durch die Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder in Bezug auf den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht.

Der Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Solactive AG bemüht sich nach besten Kräften, dass die Berechnung des Index ordnungsgemäss erfolgt. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft besteht für die Solactive AG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Anlegern und/oder Finanzintermediären des Teilfonds, mögliche Fehler im Index aufzuzeigen. Solactive AG garantiert nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder diesbezüglicher Daten und übernimmt für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen keine Haftung.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG noch die Gewährung einer Lizenz zur Nutzung des Index oder der Index-Marke in Verbindung mit dem Teilfonds stellt eine Empfehlung von der Solactive AG für eine Kapitalanlage in dem genannten Teilfonds dar oder repräsentiert eine Gewährleistung oder Meinung von der Solactive AG in Bezug auf Anlagen in diesen Teilfonds. Solactive AG haftet in keinem Fall für entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadensersatz, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde.

# L&G Hydrogen Economy UCITS ETF

## FONDSZUSATZ

### Nr. 48

*Ein Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung ihrer Teilfonds, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde.*

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Verkaufsprospekt auf Seite 10 angeführt sind, sind für die in diesem Fondszusatz enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen demgemäss die Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

Dieser Fondszusatz enthält Informationen über den L&G Hydrogen Economy UCITS ETF (der «Teilfonds»), der ein separater Teilfonds von Legal & General UCITS ETF Plc (die «Gesellschaft») ist, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung ihrer Teilfonds. Dieser Fondszusatz ist Teil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 20. April 2020 und sollte im Kontext und zusammen mit diesem und allen weiteren Zusätzen gelesen werden. Anleger sollten auch den zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft, den geprüften Jahresabschluss (falls vorhanden) und, sofern später veröffentlicht, ein Exemplar des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses heranziehen. In diesem Fondszusatz grossgeschriebene und nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt ausgeführt. Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder Sie Fragen zum Inhalt dieses Fondszusatzes haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater, die, sofern eine solche Beratung in Grossbritannien erfolgt, gemäss dem britischen Gesetz über Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) zugelassen oder ausgenommen sind.

Potenzielle Anleger sollten die im Verkaufsprospekt und in diesem Fondszusatz ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie Anlagen in diesen Teilfonds tätigen. Anlagen in den Fonds sind mit gewissen Risiken verbunden und eignen sich unter Umständen nur für Anleger, die den Verlust ihrer gesamten Anlage verkraften können.

Der Verkaufsprospekt enthält Informationen über die Anlagerisiken, die Fondsverwaltung, die angewendeten Verfahren der Bewertung des Teilfonds sowie der Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Fondsanteilen und Einzelheiten zu den anfallenden Gebühren und Ausgaben zulasten des Teilfonds. Diese Angaben sind im Zusammenhang mit den hier enthaltenen Informationen zu lesen.

---

Das Herausgabedatum dieses Fondszusatzes ist der 17. Februar 2021.

---

## ANLAGEZIEL

Das Anlageziel des L&G Hydrogen Economy UCITS ETF (der «**Teilfonds**») ist das Engagement in Unternehmen, die an der globalen Wasserstoffwirtschaft beteiligt sind, zu einer Reduktion des Einsatzes von fossilen Brennstoffen beitragen und den Einsatz von sauberer und nachhaltiger Energie fördern.

## ANLAGESTRATEGIE

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds die Wertentwicklung des Solactive Hydrogen Economy Index NTR (der «**Index**») nachbilden, wobei von den Erträgen die Gesamtkostenquote (die «TER») und andere mit dem Betrieb des Teilfonds verbundene Aufwendungen, die im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Gebühren und Aufwendungen*» näher beschrieben sind, abgezogen werden. Der Teilfonds wird vornehmlich in Aktien investieren, die, soweit möglich und praktikabel, Bestandteile des Index sind und ähnlich wie im Index gewichtet werden. **Der Teilfonds kann ein direktes oder indirektes Engagement von bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten aufweisen. Dieser Schwellenwert kann für einen einzelnen Emittenten im Fall von ausserordentlichen Marktbedingungen auf 35 % erhöht werden, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) Umstände, in denen ein solcher Emittent eine dominante Marktposition einnimmt.**

Soweit es für den Teilfonds nicht möglich oder praktikabel ist, in alle Bestandteile des Index direkt zu investieren (etwa weil es mit Schwierigkeiten oder erheblichen Kosten verbunden wäre, eines oder mehrere der im Index enthaltenen Wertpapiere vorübergehend illiquide oder nicht verfügbar ist bzw. sind oder aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die für den Teilfonds, nicht aber für den Index gelten) und/oder wenn es mit seinem Anlageziel vereinbar ist, kann der Teilfonds unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden, auch in die folgenden Vermögenswerte investieren (die höheren Anlagelimiten, die oben und in Abschnitt 4 von Anhang III des Verkaufsprospekts genannt werden und die für indexnachbildende Teilfonds wie den Teilfonds gelten, können nur dann herangezogen werden, wenn der Teilfonds ausschliesslich Aktien hält, die Indexbestandteile sind):

- Aktien von Unternehmen, die in der globalen Wasserstoffwirtschaft tätig und nicht im Index enthalten sind, deren Risiko- und Renditeeigenschaften jedoch einzeln oder zusammengefasst den Risiko- und Renditeeigenschaften der Indexbestandteile oder des Index insgesamt sehr ähnlich sind;
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts), die sich entweder auf die Indexwerte oder auf Aktienwertpapiere der Art beziehen, auf die im unmittelbar vorstehenden Punkt Bezug genommen wird; und
- Derivative Finanzinstrumente («DFI») – d. h. ausserbörslich gehandelte «ungedekte» Total-Return-Swaps und börsengehandelte Aktien-Futures –, die gemäss den in den Abschnitten «*Fondsanlagen*» und «*Ungedecktes OTC-Swap-Modell*» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen zu Anlagezwecken (etwa um ein Engagement im Index und/oder in bestimmten Indexbestandteilen einzugehen) eingesetzt werden können. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in «nicht kapitalgedeckten» Total-Return-OTC-Swap-Vereinbarungen investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird. Der Teilfonds wird nur insoweit in DFI investieren, wie es im RMP vorgesehen ist, den der Anlageverwalter für den Teilfonds erstellt und bei der Zentralbank hinterlegt hat.

Darüber hinaus kann der Teilfonds ausschliesslich zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung gemäss den im Abschnitt «*Effiziente Portfolioverwaltungstechniken*» und Anhang II des Verkaufsprospekts dargelegten Bedingungen andere Techniken im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren einsetzen, einschliesslich Anlagen in Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften und in kollektiven Kapitalanlagen mit kurzfristigem Engagement am Geldmarkt. Obwohl der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte investieren kann, wird nicht davon ausgegangen, dass von dieser Flexibilität Gebrauch gemacht wird.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegen kann, beträgt 10 %. Der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der einer Wertpapierleihe unterliegt, beträgt voraussichtlich zwischen 0 % und 10 %.

## TRACKING ERROR

Der geschätzte erwartete Tracking Error (ex-ante) des Teilfonds beträgt unter normalen Marktbedingungen 0,45 % (annualisiert). Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «Tracking Error» im Verkaufsprospekt hingewiesen.

## NACHHALTIGKEIT

Der Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel, da er in Unternehmen investiert, die (i) ein Umweltziel verfolgen, (ii) die nicht in nennenswertem Ausmass auf eine solche Weise agieren, die für Umwelt- oder soziale Ziele abträglich wäre und deren investierten Unternehmen eine solide Governance aufweisen. Das Anlageziel des Teilfonds ist es, ein Engagement in die globale Wasserstoffindustrie zu bieten. Der Teilfonds wird passiv verwaltet und verfolgt sein Anlageziel, indem er die Performance des Index nachbildet. Der Index unterscheidet sich von einem Index des breiten Markts, weil er ein Engagement in Unternehmen bietet, die an der globalen Wasserstoffindustrie beteiligt sind, die zur Reduktion traditioneller fossiler Brennstoffe und einem sauberen und nachhaltigen Energieökosystem beiträgt. Der Index schliesst ausserdem Unternehmen aus, die auf der «Future World Protection List» (FWPL) aufgeführt sind, wozu Unternehmen zählen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstossen, Unternehmen, die einen grossen Anteil ihres Umsatzes aus der Förderung oder Umwandlung von Steinkohle beziehen, und Unternehmen, die an der Herstellung oder Produktion von kontroversen Waffen beteiligt sind. Weitere Informationen zum Index finden Sie im unten stehenden Abschnitt mit dem Titel «Indexbeschreibung» und auf <https://www.solactive.com/indices/?index=DE000SL0B9E5>.

Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, sicherzustellen, dass die Emittenten von Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, eine solide Governance aufweisen. Dies wird durch folgende Massnahmen erreicht: 1) Festlegung von Erwartungen mit der Geschäftsleitung der Emittenten in Bezug auf gute Governance, 2) aktive Einflussnahme auf die Emittenten, 3) zweckgemässe Abstimmungen und 4) Unterstützung von politischen Entscheidungsträgern und Gesetzesgebern, um strenge aufsichtsrechtliche Auflagen und Standards zu erreichen. Die aktive Einflussnahme auf die Emittenten ist ein Werkzeug, um Fortschritte voranzutreiben und positive Veränderungen zu unterstützen und findet in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen derselben Branche und Stakeholdern im Allgemeinen statt. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und schliessen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen ein, um so die Fortschritte der Emittenten während dieses Prozesses zu verfolgen und zu überprüfen. Eine regelmässige Berichterstattung zu den Ergebnissen der aktiven Einflussnahme stehen auf Anfrage zur Verfügung oder können auf folgendem Link eingesehen werden: [www.lgim.com](http://www.lgim.com).

## INDEXBESCHREIBUNG

Der Index soll ein Engagement in Aktien globaler Unternehmen ermöglichen, die aktiv in der Wertschöpfungskette der globalen Wasserstoffwirtschaft tätig sind. «Wasserstoffwirtschaft» bezieht sich auf den Einsatz von Wasserstoff als saubere, kohlenstoffarme Energiequelle, um den Energiebedarf der Welt zu decken. Der Index schliesst Unternehmen aus, die (i) an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, (ii) wiederholt gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstossen und/oder (iii) reine Bergbauunternehmen sind. Diese Ausschlüsse werden unter Bezugnahme auf die «Future World Protection List» (FWPL) getroffen, die von Legal & General Investment Management Limited auf <https://www.lgim.com/uk/en/capabilities/corporate-governance/assessing-companies-esg/> veröffentlicht wird.

Der Index wird von der Solactive AG (der «**Indexverwalter**») verwaltet und berechnet.

Die Bestandteile des Index werden nach dem unten beschriebenen Verfahren ausgewählt und gewichtet.

#### Zusammenstellung des Index-Universums

Das Index-Universum besteht aus Unternehmen, die aktiv in der Wertschöpfungskette der Wasserstoffwirtschaft tätig sind. «Wertschöpfungskette» bezieht sich auf wertschöpfende Aktivitäten innerhalb der Wasserstoffwirtschaft, wie Energieeinsatz, -produktion, -transport, -speicherung und die Endverwendung.

Die Unternehmen, deren Wertpapiere für die Aufnahme in das Index-Universum in Frage kommen, bestimmt der Indexverwalter gemäss dem auf folgender Website unter «Index-Methodologie» beschriebenen Verfahren: <https://www.solactive.com/indices/?index=DE000SL0B9E5>.

7. Zur Aufnahme in den Index muss ein Wertpapier (jeweils ein «**qualifiziertes Wertpapier**») folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - 7.1. Das Wertpapier muss seine Hauptzulassung an einer der globalen Börsen haben, die in Anhang A der Index-Methodologie aufgeführt sind;
  - 7.2. Das Wertpapier muss über eine Marktkapitalisierung im Streubesitz von mindestens USD 200 Mio. verfügen, es sei denn, ein solches Wertpapier ist Bestandteil des Index. In diesem Fall muss es über eine Marktkapitalisierung im Streubesitz von mindestens USD 150 Mio. verfügen, um im Index zu verbleiben. Die «Marktkapitalisierung im Streubesitz» entspricht dem Marktwert der börsengehandelten Aktien eines Unternehmens, im Gegensatz zu den Aktien, die von Promotoren, Führungskräften des Unternehmens, beherrschenden Anteilseignern und Regierungsbehörden gehalten werden;
  - 7.3. das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen über drei Monate muss mindestens USD 1.000.000 betragen; und
8. Jedes qualifizierte Wertpapier gilt als Bestandteil des Index, wenn es an der Produktion von Wasserstoff, der Herstellung von wasserstoffbezogener Erstausrüstung und/oder wasserstoffbezogenen wesentlichen Bestandteilen beteiligt ist, wasserstoffbezogene Mobilitätslösungen anbietet oder ein integrierter Akteur in der Wasserstoff-Lieferkette ist.

#### Gewichtungsallokation

Im Index werden alle Bestandteile gleich gewichtet, vorbehaltlich etwaiger abschliessender Anpassungen, die gewährleisten, dass vergleichsweise weniger liquide Wertpapiere (die dennoch die in der Index-Methodologie festgelegten Liquiditätskriterien erfüllen) nicht übermässig im Index vertreten sind. Nähere Informationen finden sich unter «Index-Methodologie».

#### Nettogesamtertrag

Total-Return-Indizes messen die Marktperformance, inklusive der Kursentwicklung und Erträge aus regelmässigen Barausschüttungen (Bardividenden oder Kapitalrückzahlungen). Die Erträge werden so behandelt, als würden sie in den Index reinvestiert, und fliessen so in die Gesamtperformance des Index ein. Der Index ist ein *Net*-Total-Return-Index, das heisst, die von den Indexbestandteilen ausgeschütteten Bardividenden werden nach Abzug der Quellensteuer zu den in dem Dokument «*Quellensteuersätze*» aufgeführten Sätzen (je nach Land, in dem der Indexbestandteil sein Domizil hat) in den Index reinvestiert: <https://www.solactive.com/documents/withholding-tax-rates-2020-09-14/>

#### Häufigkeit der Neugewichtung

Der Index wird halbjährlich am ersten Freitag im Mai und November neu gewichtet.



## Weitere Informationen

Die oben aufgeführten Informationen fassen die Hauptmerkmale des Index zusammen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen bezüglich der Auswahlkriterien für die Bestandteile, der Berechnungs- und Neugewichtungsmethode und der Behandlung von Unternehmensereignissen finden sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes (unter «*Index-Richtlinie – Solactive Hydrogen Economy Index*») neben verschiedenen weiteren Informationen, einschliesslich über die Bestandteile und Gewichtungen des Index, unter: <https://www.solactive.com/indices/?index=DE000SL0B9E5>.

	ISIN	Bloomberg	Reuters
<b>Index</b> Solactive Hydrogen Economy Index NTR	Nicht zutreffend	SOLH2ECO	.SOLH2ECO

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes ist der Indexverwalter in dem von der ESMA gemäss der Benchmark-Verordnung geführten öffentlichen Register als Benchmark-Verwalter eingetragen.

## Zusammensetzung des Portfolios

Das täglich aktualisierte Portfolio der vom Teilfonds gehaltenen Anlagen kann unter <http://www.lgimetf.com> eingesehen werden.

## PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERERS

Nur autorisierte Teilnehmer können direkt bei der Gesellschaft ETF-Anteile am Teilfonds erwerben. Alle übrigen Anleger können ETF-Anteile ausschliesslich auf dem Sekundärmarkt erwerben oder kaufen.

Es wird erwartet, dass die Anleger des Teilfonds informierte Anleger sind, die professionelle Beratung in Anspruch genommen haben, das Risiko des möglichen Verlusts ihrer Anlage verstehen (und einen solchen verkraften können) und die Risiken tragen können, die mit Anlagen an den globalen Aktienmärkten und insbesondere mit Anlagen in Unternehmen, die aktiv in der globalen Wasserstoffwirtschaft tätig sind, einhergehen.

## RISIKOMANAGEMENT

Das Gesamtengagement des Teilfonds, bei dem es sich um das insgesamt Exposure und Leverage handelt, das durch den Einsatz von DFI des Teilfonds entsteht, wird mindestens täglich auf Basis des Commitment-Ansatzes ermittelt und darf gemäss den Anforderungen der Zentralbank 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Wie oben im Abschnitt «*Anlagestrategie*» dargelegt, kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente einsetzen, um ein Engagement im Index oder in einem oder mehreren Bestandteilen des Index einzugehen, wenn eine direkte Anlage in den Indexbestandteilen nicht möglich, praktikabel oder wünschenswert ist. Die Anlagen des Teilfonds weisen unabhängig davon, ob ein Engagement in den Basiswerten über Direktanlagen in den Indexwerten oder durch den Einsatz von DFI erlangt wird, den gleichen Nominalwert auf. Daher ist der Einsatz von Leverage im Teilfonds nicht vorgesehen.

## RISIKOFAKTOREN

Anleger werden ausdrücklich auf den Abschnitt «*Risikofaktoren*» und auf Anhang II des Verkaufsprospekts hingewiesen und sollten vor einer Anlage in den Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen.

1. Eine Anlage in den Teilfonds setzt Anleger den Marktrisiken aus, die mit Wertschwankungen des Index und der im Index enthaltenen Wertpapiere verbunden sind. Der Wert des Index kann sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend schwankt der Wert einer Anlage. Anleger können ihr gesamtes im Teilfonds angelegtes Kapital verlieren.

2. Der Teilfonds investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die aktiv in der globalen Wasserstoffwirtschaft tätig sind. Dementsprechend reagiert der Teilfonds besonders empfindlich auf Risiken, die im Zusammenhang mit diesen Unternehmen stehen. Zu den Risiken zählen unter anderem ein kleiner oder beschränkter Markt für derlei Wertpapiere, Änderungen am Geschäftszyklus, eine Abkühlung des globalen Wirtschaftswachstums und/oder eine Verlangsamung des technologischen Fortschritts, eine schnelle Produktveralterung und staatliche Eingriffe. Die börsengehandelten Wertpapiere von im Wasserstoffbereich tätigen Unternehmen können volatiler sein als Wertpapiere von Unternehmen, die sich nicht in hohem Masse auf Technologie stützen. Der rapide technologische Fortschritt in Bezug auf die Produkte eines Unternehmens könnte sich stark negativ auf die operativen Ergebnisse eines solchen Unternehmens auswirken. Wasserstoffunternehmen können auf eine Kombination von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen und Gesetzen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen angewiesen sein, um ihre Eigentumsrechte an ihren Produkten und Technologien zu begründen und zu schützen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Massnahmen, die diese Unternehmen zum Schutz ihrer Eigentumsrechte ergreifen, ausreichen werden, um eine widerrechtliche Verwendung ihrer Technologie auszuschliessen, oder dass Konkurrenten nicht ihre eigenen Technologien entwickeln, die im Wesentlichen der Technologie eines solchen Unternehmens ebenbürtig oder überlegen sind.

## DIE ANTEILE

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Fondszusatzes verfügt der Teilfonds nur über eine einzige Klasse von Anteilen. Dabei handelt es sich um börsengehandelte Anteile, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht. In Zukunft können weitere Anteilsklassen gemäss den Anforderungen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse	Mindestbetrag bei Zeichnung/Rücknahme	TER*	Ausschüttungspolitik**
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	50,000 Anteile	0.49%	k. A.

\*Ausgedrückt in % p. a. des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse.

Anteile sind frei übertragbar gemäss den Bestimmungen der Satzungen und des Verkaufsprospekts.

Wie auch andere irische Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft verpflichtet, ein Register der Anteilsinhaber zu führen. Die ETF-Anteile werden vom Nominee (als eingetragener Inhaber) des gemeinsamen Verwahrers als Namensanteile gehalten. Anteilsinhaber sind nur Anleger, die im Register der Anteilsinhaber eingetragen sind (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers). Bruchteilsanteile werden nicht ausgegeben. Vorläufige Eigentumsdokumente oder Anteilszertifikate werden nicht ausgestellt (ausser wie unten angegeben). Die autorisierten Teilnehmer erhalten eine Handelsbestätigung vom Verwalter.

## BÖRSENOTIERUNGEN

Zum Datum dieses Fondszusatzes sind folgende ETF-Anteilsklassen an den nachstehend aufgeführten Börsen zum Handel zugelassen. Die Zulassung bestehender und neuer ETF-Anteilsklassen an weiteren Börsen kann von Zeit zu Zeit beantragt werden.

Anteilsklasse	Art der Anteilsklasse	Börsennotierung	Notierungswährung	ISIN	Bloomberg-Code	Reuters-Code
USD Accumulating ETF	ETF-Anteile	London Stock Exchange	USD	IE00BMYDM794	HTWO LN	HTWO.L
		London Stock Exchange	GBX	IE00BMYDM794	HTWG LN	HTWG.L

## AUSGABE VON ANTEILEN

Anteilsklasse	Erstzeichnungsfrist	Erstausgabepreis
USD Accumulating ETF	<p>Beginnt um 9.00 Uhr (britischer Zeit) am 5. Januar 2021 und endet um 16.00 Uhr (britischer Zeit) am 4. Juni 2021 oder zu einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeit.</p> <p>Erstanträge für Anteile dieser Klasse müssen während der Erstzeichnungsfrist eingegangen sein.</p>	<p>Der Preis je Anteil wird voraussichtlich rund USD 10 betragen. Der Erstausgabepreis je Anteil hängt letztlich von den Kosten ab, die der Gesellschaft durch den Ankauf der betreffenden Anlagen entstehen.</p> <p>Einzelheiten zum Erstausgabepreis sind auf Anfrage beim Verwalter und unter <a href="http://www.lgimETF.com">http://www.lgimETF.com</a> erhältlich.</p>

## HANDELSVERFAHREN

Die Verfahren bezüglich Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sind im Verkaufsprospekt ausgeführt. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds können in bar oder, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten vereinbart, in Form von *Sachwerten* erfolgen.

Anteile können gezeichnet werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Zeichnungen*» ab Seite 55 beschrieben.

Anteile am Teilfonds können zurückgegeben werden, wie im Verkaufsprospekt im Abschnitt «*Rücknahmen*» ab Seite 63 beschrieben.

Im Kontext des jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags kann die Verwaltungsgesellschaft (oder deren ernannter Bevollmächtigter) nach alleinigem Ermessen entscheiden, ob die Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag oder exakt in Höhe der Kosten erhoben werden, die der Gesellschaft durch den Kauf oder Verkauf der jeweiligen Basiswerte entstehen. Sofern Abgaben und Gebühren als festgelegter Betrag erhoben werden, darf dieser festgelegte Betrag 5 % des Nettoinventarwerts der Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, nicht überschreiten.

## HANDELSINFORMATIONEN

Basiswährung	USD
Handelswährung	Die Handelswährung jeder Anteilsklasse entspricht der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse.
Geschäftstag	Ein Tag, an dem Banken und Märkte in Grossbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Handelstag	Ein Indexveröffentlichungstag und ein Tag, an dem keine wesentlichen Märkte für den Handel geschlossen sind, oder ein Geschäftstag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (vorbehaltlich einer vorherigen Benachrichtigung der Anteilsinhaber) für den Handel mit dem Teilfonds festlegen kann, stets vorausgesetzt, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt. Der Promoter veröffentlicht einen « <i>Handelskalender</i> » online unter <a href="http://www.lgimETF.com">http://www.lgimETF.com</a> , in dem alle voraussichtlichen Handelstage für den Teilfonds im Voraus bekannt gegeben werden. Der Handelskalender ist auf Anfrage auch von der Verwaltungsgesellschaft und dem Promoter erhältlich.

Handelsfrist	Aktuelle Informationen zum Annahmeschluss für Anträge zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des Teilfonds finden sich auf <a href="http://www.lgimetf.com">http://www.lgimetf.com</a> .
Mindestzeichnungsbetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Mindestrücknahmebetrag	Siehe dazu die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».
Abwicklungszeit	Die Abwicklung der Zeichnung von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.  Die Abwicklung der Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt im Allgemeinen (sofern nichts anderes mit der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten vereinbart wurde) innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag.
Bewertung	Der Bewertungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, zu dem der Wert des Index bestimmt wird.  Anlagen des Teilfonds, die an einem geregelten Markt kotiert sind oder gehandelt werden, für den Marktkurse jederzeit zur Verfügung stehen, werden – vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung – zum letzten Handelskurs bewertet.
TER	Für die TER der einzelnen Anteilklassen siehe die Tabelle oben im Abschnitt « <i>Die Anteile</i> ».  Maklergebühren und ausserordentliche Aufwendungen werden in der TER nicht berücksichtigt – siehe Abschnitt « <i>Gebühren und Aufwendungen</i> » auf Seite 69 im Verkaufsprospekt.  Die Gebühren und Aufwendungen, die mit der Gründung des Teilfonds einhergehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

## BESTEUERUNG

Wie die Gesellschaft und ihre Anleger besteuert werden, wird im Verkaufsprospekt unter «*Besteuerung*» beschrieben.

### Steuerinformationen für Deutschland

Die Gesellschaft ist bestrebt, für den Teilfonds im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 den Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds aufrechtzuerhalten.

Anlegern wird empfohlen, bezüglich der Auswirkungen der Aufrechterhaltung des Status eines «Aktienfonds» für den Teilfonds gemäss dem deutschen Investmentsteuergesetz 2018 ihre eigenen Fachberater zu konsultieren.

Zum Datum dieses Fondszusatzes werden im Sinne von § 2 Abs. angelegt. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 angelegt.

## INDEX-DISCLAIMER

Der Teilfonds wird von der Solactive AG weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder auf sonstige Weise unterstützt. Solactive AG übernimmt keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung oder Zusicherung bezüglich der Ergebnisse durch die Nutzung des Index und/oder der Index-Marke oder in Bezug auf den Indexwert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in sonstiger Hinsicht.

Der Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Solactive AG bemüht sich nach besten Kräften, dass die Berechnung des Index ordnungsgemäss erfolgt. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft besteht für die Solactive AG keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschliesslich Anlegern und/oder Finanzintermediären des Teilfonds, mögliche Fehler im Index aufzuzeigen. Solactive AG garantiert nicht für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder diesbezüglicher Daten und übernimmt für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen keine Haftung.

Weder die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG noch die Gewährung einer Lizenz zur Nutzung des Index oder der Index-Marke in Verbindung mit dem Teilfonds stellt eine Empfehlung von der Solactive AG für eine Kapitalanlage in dem genannten Teilfonds dar oder repräsentiert eine Gewährleistung oder Meinung von der Solactive AG in Bezug auf Anlagen in diesen Teilfonds. Solactive AG haftet in keinem Fall für entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadensersatz, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde.

WF-28734590-4

Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) stimmen die in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte.

Falls Sie bezüglich der erforderlichen Vorgehensweise oder des Inhalts dieses Prospektnachtrags irgendwelche Zweifel haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder sonstigen unabhängigen Berater.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Verkaufsprospekts vom 20. April 2020 und sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem und allen sonstigen anwendbaren Ergänzungen gelesen werden.

---

DIES IST EIN AUSZUG AUS DEM ANHANG ZUM NACHTRAG DER LEGAL & GENERAL UCITS ETF PLC. DIESER AUSZUG AUS DEM ANHANG ZUM NACHTRAG IST EIN AUSZUG NUR FÜR DIE VERBREITUNG IN DER SCHWEIZ UND STELLT KEINEN ANHANG ZUM NACHTRAG IM SINNE DES GELTENDEN IRISCHEN RECHTS DAR. DIESER AUSZUG DES ANHANGS ZUM NACHTRAG BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOT DER HIERIN AUFGEFÜHRTEN FONDS. DIE GESELLSCHAFT HAT AUCH NOCH ANDERE FONDS, DIE VON DER ZENTRALBANK ZUGELASSEN SIND, ABER DERZEIT NICHT ZUM VERKAUF IN DER SCHWEIZ ANGEBOTEN WERDEN.

---

**Legal & General UCITS ETF Plc**  
*(Eine mit beschränkter Haftung unter der Registernummer  
 459936 in Irland errichtete Umbrella-  
 Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und  
 getrennter Haftung zwischen ihren Fonds)*

## FONDSLISTE ALS ZUSATZ ZUM AUSZUG FÜR DIE SCHWEIZ

---

Das Datum dieses Zusatzes ist der 17. Februar 2021.

---

Die Gesellschaft ist in Irland gemäß den OGAW-Vorschriften von der Central Bank of Ireland (die „Zentralbank“) als OGAW zugelassen. Die Gesellschaft besitzt die Struktur eines Umbrellafonds, bei dem das Grundkapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen unterteilt sein kann, wobei eine oder mehrere Klassen einen gesonderten Fonds der Gesellschaft repräsentieren und jeder Fonds mehr als eine Anteilklasse haben kann. Dieser Anhang zum Nachtrag enthält eine Auflistung aller derzeit von der Zentralbank zugelassenen und in der Schweiz zum Verkauf angebotenen Fonds: -

**L&G Gold Mining UCITS ETF**  
**L&G US Energy Infrastructure MLP UCITS ETF**  
**L&G ROBO Global® Robotics and Automation UCITS ETF**  
**L&G Cyber Security UCITS ETF**  
**L&G Longer Dated All Commodities UCITS ETF**  
**L&G Pharma Breakthrough UCITS ETF**  
**L&G Ecommerce Logistics UCITS ETF**  
**L&G Battery Value-Chain UCITS ETF**  
**L&G Clean Water UCITS ETF**  
**L&G Artificial Intelligence UCITS ETF**  
**L&G Healthcare Breakthrough UCITS**  
**L&G Clean Energy UCITS ETF**  
**L&G Hydrogen Economy UCITS ETF**

# ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

09. März 2021

Dieser Prospektnachtrag für die Schweiz (nachstehend der «Prospektnachtrag») ist Bestandteil des Auszugs aus dem Verkaufsprospekt vom 20. April 2020 (der «Verkaufsprospekt») und sollte im Zusammenhang damit gelesen werden. Sofern hierin nicht anders definiert, haben die in diesem Prospektnachtrag benutzten Begriffe die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung.

## I. INFORMATIONEN FÜR SCHWEIZER ANLEGER

### 1. Vertreter und Zahlstelle

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8027 Zürich, Schweiz.

### 2. Ort, an dem die relevanten Dokumente erhältlich sind

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und die Aufstellung der Wertpapierkäufe und -verkäufe sind kostenlos beim Vertreter erhältlich.

### 3. Publikationen

- a) Publikationen im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfolgen in der Schweiz auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)
- b) Der Nettoinventarwert je Anteil sowie eine Fussnote mit dem Vermerk «exklusive Kommissionen» für alle Fonds wird an jedem Handelstag auf [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

### 4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- a) Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Anteilsangebot des Fonds in der Schweiz ausbezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:
  - Erstellen und Verteilen von Research und anderen Werbematerialien in Bezug auf die Fonds und die Gesellschaft;
  - Zurverfügungstellung und Verteilung von Marketingmaterial und rechtlichen/Gründungsdokumenten in Bezug auf die Fonds und die Gesellschaften an Anleger;
  - Weitergabe und Zugangsverschaffung zu allgemeinen Publikationen und insbesondere den gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen;
  - Unterhaltung einer Website, auf welcher Marketingmaterialien und rechtliche/Gründungsdokumente in Bezug auf die Fonds und die Gesellschaft für Anleger zugänglich gemacht werden;
  - Organisation von Veranstaltungen zum Zweck der Bewerbung der Fonds und der Gesellschaft gegenüber Anlegern;
  - Beantwortung von eingehenden Anfragen von Anlegern sowie von Anträgen auf weiterführende Informationen in Bezug auf die Fonds und die Gesellschaft;
  - Schulung von unabhängigen Anlageberatern in Bezug auf die Fonds und die Gesellschaft, und

- Gelegentliche Bestellung von Untervertriebsträgern und Überwachung der Aktivitäten dieser Untervertriebsträger.
- b) Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.
- c) Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.  

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge offen, welche sie für den Vertrieb der Fonds an diese Anleger erhalten.
- d) Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

## **5. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für die in der Schweiz vorgeschlagenen Anteile ist am eingetragenen Sitz des Vertreters der Erfüllungsort begründet und der Gerichtsstand ist am eingetragenen Sitz des Vertreters oder des Wohnorts des Anlegers begründet.



## II. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN INFOLGE DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Der Verkaufsprospekt sowie der letzte Jahresbericht und -abschluss und der letzte Halbjahresbericht und -abschluss der Gesellschaft, die durch Verweis aufgenommen sind und einen wesentlichen Bestandteil des Verkaufsprospekts bilden, gelten als Börsenzulassungsprospekt hinsichtlich der Kotierung der Fondsanteile an der SIX Swiss Exchange.

Dieser Prospektnachtrag enthält die zusätzlichen Informationen zum Verkaufsprospekt, die laut Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange für die Kotierung kollektiver Kapitalanlagen erforderlich sind. Die von der Gesellschaft in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben beschränken sich auf Informationen, die ansonsten nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind.

Im Hinblick auf die am 1. Mai 2017 in Kraft getretene Änderung des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange ist dieser Abschnitt in zwei Teile gegliedert: Teil A betreffend die Kotierungen, für welche vor dem 1. Mai 2017 ein Kotierungsgesuch bei der SIX Swiss Exchange eingereicht wurde und Teil B betreffend die Kotierungen, für welche nach dem 1. Mai 2017 ein Kotierungsgesuch bei der SIX Swiss Exchange eingereicht wurde.

### A. KOTIERUNGSGESUCHE EINGEREICHT VOR DEM 1. MAI 2017

#### 1. VALORENNUMMER, ISIN-NUMMER, BASISWÄHRUNG, HANDELSWÄHRUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Die Valorennummern, ISIN-Nummern, Basiswährungen und Handelswährungen sind:

Funds	Valorennummer	ISIN	Basiswährung	Handelswährung an der SIX
L&G Gold Mining UCITS ETF– USD Accumulating ETF	4595666	IE00B3CNHG25	USD	CHF
L&G Longer Dated All Commodities UCITS ETF– USD Accumulating ETF	11167373	IE00B4WPHX27	USD	CHF
L&G US Energy Infrastructure MLP UCITS ETF– USD Accumulating ETF	24401719	IE00BHZKHS06	USD	CHF
L&G ROBO Global® Robotics and Automation UCITS ETF	25841542	IE00BMW3QX54	USD	CHF
L&G Cyber Security UCITS ETF	29885500	IE00BYPLS672	USD	CHF

#### 2. BÖRSENOTIERUNG IN DER SCHWEIZ

Die Anteile der Fonds sind im Handelssegment «kollektive Kapitalanlagen» der SIX Swiss Exchange kotiert. Der Zulassungsausschuss der SIX Swiss Exchange hat das Kotierungsgesuch der Gesellschaft genehmigt.

#### 3. CLEARING

Die Abwicklung der Anteile in der Schweiz erfolgt durch die SIX SIS SA. Die in der Schweiz abgewickelten Anteile werden auf einem mit CREST eröffneten Konto der SIX SIS SA gehalten. Die SIX SIS SA führt ein Unterregister für die über die SIX Swiss Exchange abgewickelten Anteile.

#### 4. MARKET MAKER

Nach der Kotierung der Anteile der Fonds an der SIX Swiss Exchange wird davon ausgegangen, dass die Market Maker Ausgabe- und Rücknahmepreise bereitstellen, zu denen die Anteile von Anlegern an der SIX Swiss Exchange gekauft bzw. verkauft werden können.

Die Teilnehmer der SIX Swiss Exchange, die sich als Market Maker für den Handel mit den Aktien an SIX Swiss Exchange verpflichtet haben, werden auf der Website der SIX Swiss Exchange offengelegt ([www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)).

Die Aufgabe der Market Maker besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX Swiss Exchange kotierten Fonds zu unterhalten. Die Market Maker wurden in diesem Zusammenhang damit beauftragt, Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile der Fonds im Handelssystem der SIX Swiss Exchange zu veröffentlichen.

Der Praxis der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA entsprechend müssen die Market Maker sicherstellen, dass die Differenz zwischen (i) dem Intraday NAV pro Anteil (der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert pro Anteil berechnet und während des Tages angepasst wird, um die aus Handelsaktivitäten resultierenden Preisänderungen der den durch einen Fonds abgebildeten Index zu Grunde liegenden Bestandteile zu reflektieren; auch als «iNAV» bzw. «indikativer Nettoinventarwert (NAV)» bezeichnet) und (ii) dem Preis, zu dem Anleger die Anteile an der SIX Swiss Exchange kaufen und/oder verkaufen können, auf ein vertretbares Mass reduziert ist.

Auf Grundlage der zwischen der SIX Swiss Exchange und den einzelnen Market Makern geschlossenen Market Making-Verträgen sind die Market Maker verpflichtet, vorbehaltlich konkreter Bestimmungen und unter normalen Marktbedingungen an der SIX Swiss Exchange innerhalb einer festgelegten Kursdifferenz (*Spread*) einen Markt für die an der SIX Swiss Exchange kotierten Anteile aufrecht zu erhalten, und sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Handelssystem der SIX Swiss Exchange Kauf- und Verkaufspreise der Aktien der Gesellschaft mit folgenden Spreads zu stellen:

Für die nachfolgenden Fonds, die auf ein Engagement in Aktien abzielen, namentlich L&G Gold Mining UCITS ETF, L&G US Energy Infrastructure MLP UCITS ETF, L&G ROBO Global® Robotics and Automation UCITS ETF und L&G Cyber Security UCITS ETF, soll der Spread einerseits nicht mehr als 2 % (+/- 1 % auf jeder Seite des iNAV) abweichen dürfen, sofern die Basiswerte mehr als 50 % Aktien beinhalten, die während der offiziellen SIX Swiss Exchange-Handelszeiten im Heimmarkt gehandelt werden können und andererseits soll der Spread maximal 5 % betragen dürfen, sofern die Basiswerte mehr als 50 % Aktien beinhalten, die während der offiziellen SIX Swiss Exchange-Handelszeiten im Heimmarkt nicht gehandelt werden können, beides für ein Volumen von mindestens EUR 50'000.

Für den nachfolgenden Fonds, der auf ein Engagement in Rohstoffen abzielt, der L&G Longer Dated All Commodities UCITS ETF, soll der Spread einerseits nicht mehr als 2 % (+/- 1 % auf jeder Seite vom indikativen NAV) abweichen dürfen, sofern die Basiswerte mehr als 50 % Rohstoffe beinhalten, die während der offiziellen SIX Swiss Exchange-Handelszeiten im Heimmarkt gehandelt werden können und andererseits soll der Spread maximal 3 % betragen dürfen, sofern die Basiswerte mehr als 50 % Rohstoffe beinhalten, die während der offiziellen SIX Swiss Exchange-Handelszeiten im Heimmarkt nicht gehandelt werden können, beides für ein Volumen von mindestens EUR 50'000.

Die oben aufgeführten Bestimmungen finden nur bei normalen Marktbedingungen Anwendung.

Als Ergebnis sollte die maximale Differenz im Verlauf eines Handelstages zwischen (i) dem iNAV je Anteil und (ii) dem Preis, zu welchem die Anteile an der SIX Swiss Exchange gekauft oder verkauft werden können, unter normalen Marktbedingungen den mit SIX Swiss Exchange vereinbarten Kursdifferenzen (*Spreads*) nicht übersteigen.

Die oben genannten Massnahmen zielen darauf ab, das Risiko von Differenzen zwischen dem iNAV je Anteil und den an der SIX Swiss Exchange gestellten Preisen zu reduzieren.

## 5. VERBRIEFUNG

Die Anteile sind (mit Ausnahme der weiter unten dargelegten Bestimmungen) gemäss den für die Kompensations- und Abrechnungssysteme geltenden Bedingungen frei übertragbar. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Anteile der Gesellschaft in nicht verbriefter Form ausgegeben werden. Die Anteile sind Namensanteile; vorläufige Eigentumsnachweise werden nicht ausgestellt. Anteile eines Fonds werden in stückeloser Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abrechnungssystemen ausgegeben, vorbehaltlich der Ausgabe eines Sammelzertifikates, wenn dies von einem Clearing-System, in dem Anteile gehalten werden, verlangt wird.

## 6. WEITERE BÖRSENKOTIERUNGEN

Der Fondszusatz jedes Fonds enthält Angaben über gegebenenfalls bestehende weitere Börsenkotierungen von Anteilen der Fonds.

## 7. VERANTWORTUNG FÜR DEN KOTIERUNGSPROSPEKT

Die Gesellschaft, LEGAL & GENERAL UCITS ETF PUBLIC LIMITED COMPANY mit eingetragenem Sitz in Dublin, Irland, und die Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und übernehmen dementsprechend diese Verantwortung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt darauf verwendet haben, dies sicherzustellen) sind die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen richtig und es wurden keine wesentlichen Umstände ausgelassen.

## 8. ENTWICKLUNG DES NETTOINVENTARWERTS (NIW) INNERHALB DER LETZTEN 3 JAHRE (BERECHNET IN DER BASISWÄHRUNG DES JEWEILIGEN FONDS) \*

Fonds	2010				2011				2012			
	31/03/2010	30/06/2010	30/09/2010	31/12/2010	31/03/2011	30/06/2011	30/09/2011	30/12/2011	30/03/2012	29/06/2012	28/09/2012	31/12/2012
L&G Gold Mining UCITS ETF - USD Accumulating ETF	43,6 33,9 52,2 7	5581850 4.2	6285266 5.86	7776600 5.4	9750199 5.8	936659 37.46	1599297 09.5	10776205 3	9300516 7.51	6645375 7.02	8785608 2.38	79785460 .24
L&G Longer Dated All Commodities UCITS ETF - USD Accumulating ETF	10,0 86,7 05,0 6	9,599,76 3.37	10,683,8 66.39	102,854, 741.50	109,599, 303.50	102,21 2,114.5 0	82,018,8 79.71	59,674,55 4.78	26,364,9 74.19	17,406,0 09.76	22,772,1 49.01	51,225,61 2.32

Fonds	2012	2013	2014	2015				
				08/04/2015	22/04/2015	06/05/2015	20/05/2015	03/06/2015
L&G ROBO Global® Robotics and Automation UCITS ETF	N/A	N/A	N/A	19,707,214	22,483,869	35,934,140	38,212,617	40,831,529
L&G Cyber Security UCITS ETF	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A	N/A

Fonds	2012	2013	2014		
			30/06/2014	30/09/2014	31/12/2014
L&G US Energy Infrastructure MLP UCITS ETF - USD Accumulating ETF	N/A	N/A	86976909.98	43959328.53	102756455.57

\* im Hinblick auf den Beginn der jeweiligen Kotierung an der SIX Swiss Exchange

## B. KOTIERUNGSGESUCHE EINGEREICHT NACH DEM 1. MAI 2017

### 1. VALORENNUMMER, ISIN-NUMMER, BASISWÄHRUNG, HANDELSWÄHRUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Die Valorennummern, ISIN-Nummern, Basiswährungen und Handelswährungen sind:

Fonds – Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN	Basiswährung	Handelswährung an der SIX
L&G Pharma Breakthrough ETF– USD Accumulating ETF	40032905	IE00BF0H7608	USD	CHF
L&G Ecommerce Logistics UCITS ETF– USD Accumulating ETF	40032914	IE00BF0M6N54	USD	CHF
L&G Battery Value-Chain UCITS ETF – USD Accumulating ETF	40032911	IE00BF0M2Z96	USD	CHF
L&G Clean Water UCITS ETF	48767286	IE00BK5BC891	USD	CHF
L&G Artificial Intelligence UCITS	48767288	IE00BK5BCD43	USD	CHF

ETF – USD Accumulating ETF				
L&G Healthcare Breakthrough UCITS ETF – USD Accumulating ETF	48767282	IE00BF0M6N54	USD	CHF
L&G Clean Energy UCITS ETF – USD Accumulating ETF	57526802	IE00BK5BCH80	USD	CHF
L&G Hydrogen Economy UCITS ETF – USD Accumulating ETF	59058342	IE00BMYDM794	USD	CHF

## 2. BÖRSENOTIERUNG IN DER SCHWEIZ

Die Anteile der Fonds sind im Handelssegment «Kollektive Kapitalanlagen» der SIX Swiss Exchange kotiert. Der Zulassungsausschuss der SIX Swiss Exchange hat das Kotierungsgesuch der Gesellschaft genehmigt.

## 3. MARKET MAKER

Nach der Kotierung der Anteile der Fonds an der SIX Swiss Exchange wird davon ausgegangen, dass die Market Maker Ausgabe- und Rücknahmepreise bereitstellen, zu denen die Anteile von Anlegern an der SIX Swiss Exchange gekauft bzw. verkauft werden können.

Die Teilnehmer der SIX Swiss Exchange, die sich als Market Maker für den Handel mit den Aktien an SIX Swiss Exchange verpflichtet haben, werden auf der Website der SIX Swiss Exchange offengelegt ([www.six-swiss-exchange.com](http://www.six-swiss-exchange.com)).

Die Aufgabe der Market Maker besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX Swiss Exchange kotierten Fonds zu unterhalten. Die Market Maker wurden in diesem Zusammenhang damit beauftragt, Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile der Fonds im Handelssystem der SIX Swiss Exchange zu veröffentlichen.

Der Praxis der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA entsprechend müssen die Market Maker sicherstellen, dass die Differenz zwischen (i) dem Intraday NAV pro Anteil (der unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert pro Anteil berechnet und während des Tages angepasst wird, um die aus Handelsaktivitäten resultierenden Preisänderungen der den durch einen Fonds abgebildeten Index zu Grunde liegenden Bestandteile zu reflektieren; auch als «iNAV» bzw. «indikativer Nettoinventarwert (NAV)» bezeichnet) und (ii) dem Preis, zu dem Anleger die Anteile an der SIX Swiss Exchange kaufen und/oder verkaufen können, auf ein vertretbares Mass reduziert ist.

Auf Grundlage der zwischen der SIX Swiss Exchange und den einzelnen Market Makern geschlossenen Market Making-Verträgen sind die Market Maker verpflichtet, vorbehaltlich konkreter Bestimmungen und unter normalen Marktbedingungen an der SIX Swiss Exchange innerhalb einer festgelegten Kursdifferenz (*Spread*) einen Markt für die an der SIX Swiss Exchange kotierten Anteile aufrecht zu erhalten, und sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, im Handelssystem der SIX Swiss Exchange Kauf- und Verkaufspreise der Aktien der Gesellschaft mit folgenden Spreads zu stellen:

Für die nachfolgenden Fonds, die auf ein Engagement in Aktien abzielen, namentlich L&G Artificial Intelligence UCITS ETF, L&G Ecommerce Logistics UCITS ETF, L&G Pharma Breakthrough UCITS ETF, L&G Battery Value-Chain UCITS ETF, L&G Clean Water UCITS ETF, L&G Healthcare Breakthrough, L&G Clean Energy UCITS ETF und L&G Hydrogen Economy UCITS ETF, soll der Spread einerseits nicht mehr als 2 % (+/- 1 % auf jeder Seite des iNAV) abweichen dürfen, sofern die Basiswerte mehr als 50 % Aktien beinhalten, die während der offiziellen SIX Swiss Exchange-Handelszeiten im Heimmarkt gehandelt werden können und andererseits soll der Spread maximal 5 % betragen dürfen, sofern die Basiswerte mehr als 50 % Aktien beinhalten, die während der offiziellen SIX Swiss Exchange-Handelszeiten im Heimmarkt nicht gehandelt werden können, beides für ein Volumen von mindestens EUR 50'000.

Die oben aufgeführten Bestimmungen finden nur bei normalen Marktbedingungen Anwendung.

Als Ergebnis sollte die maximale Differenz im Verlauf eines Handelstages zwischen (i) dem iNAV je Anteil und (ii) dem Preis, zu welchem die Anteile an der SIX Swiss Exchange gekauft oder verkauft werden können, unter normalen Marktbedingungen den mit SIX Swiss Exchange vereinbarten Kursdifferenzen (*Spreads*) nicht übersteigen.

Die oben genannten Massnahmen zielen darauf ab, das Risiko von Differenzen zwischen dem iNAV je Anteil und den an der SIX Swiss Exchange gestellten Preisen zu reduzieren.

#### **4. WEITERE BÖRSENOTIERUNGEN**

Der Fondszusatz jedes Fonds enthält Angaben über gegebenenfalls bestehende weitere Börsenkotierungen von Anteilen der Fonds.

---

Dieser Nachtrag (der «Nachtrag») ergänzt die Bedingungen und ist Teil des Verkaufsprospekts und sollte zusammen mit dem Verkaufsprospekt vom 20. April 2020 (der «Verkaufsprospekt»), seinen Zusätzen und anderen Nachträgen gelesen werden.

Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits oder den Inhalt dieses Dokuments sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater.

Anleger sollten den Verkaufsprospekt in Gänze lesen und die im Verkaufsprospekt unter «Risikofaktoren» ausgeführten Risikofaktoren beachten, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Verkaufsprospekt auf Seite 10 angeführt sind, sind für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen demgemäss die Haftung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit angemessener Sorgfalt sichergestellt haben) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und unterlassen keinerlei Angaben, die den Wesensgehalt dieser Informationen beeinträchtigen könnten.

---

**Legal & General UCITS ETF PLC**  
*(eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und  
getrennter Haftung ihrer Teilfonds,  
die mit beschränkter Haftung unter der  
der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde)*

## **ERSTER NACHTRAG ZUM VERKAUFSPROSPEKT**

Verwaltungsgesellschaft

**LGIM Managers (Europe) Limited**

---

Das Herausgabedatum dieses Nachtrags ist der 17. Februar 2021.

---

## Änderungen des Verkaufsprospekts

Mit Wirkung vom [10. März] 2021 gelten folgende Änderungen des Verkaufsprospekts:

1. Die folgende neue Definition ist in den Abschnitt «**Definitionen**» des Verkaufsprospekts einzufügen:

«**SFDR**»: EU-Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die folgende neue Definition ist in den Abschnitt «**Definitionen**» des Verkaufsprospekts einzufügen:

### «8. Nachhaltigkeitsrichtlinie

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Nachhaltigkeitsrichtlinie ausgearbeitet und umgesetzt (die «**Nachhaltigkeitsrichtlinie**»), die den Anforderungen von SFDR unter Artikel 3 entspricht (Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken). Gemäss SFDR bedeutet «*Nachhaltigkeitsrisiko*» ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte («**Nachhaltigkeitsrisiko**»). Die Nachhaltigkeitsrichtlinie geht bei Nachhaltigkeitsrisiken somit davon aus, dass ESG-Ereignisse beträchtliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds haben können.

Die wichtigsten Aspekte des Ansatzes, mit dem die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlagestrategien integriert, lauten wie folgt:

- Direkte aktive Einflussnahme auf die investierten Unternehmen in Hinblick auf, ohne Einschränkung, Klimawandel, Vergütung und Vielfalt,
- Anwendung einer gemeinsamen globalen Strategie in Hinblick auf die Stimmrechte und das Stellen von Erwartungen an die investierten Unternehmen in Bezug auf die Planung sowie die Steuerung und Offenlegung von Nachhaltigkeitsthemen. Diese Prinzipien wirken sich auf Entscheidungen bezüglich der Stimmabgabe aus. Für bestimmte Themen wie Klima, rassische und Geschlechtervielfalt wurden strukturierte Prozesse zur Stimmabgabe und Einflussnahme festgelegt,
- Durch die Einflussnahme auf Aufsichtsbehörden und politische Entscheidungsträger und
- Aktive Zusammenarbeit mit anderen Anlegern und Stakeholdern in investierten Unternehmen in Bezug auf die ständige Anwendung von Nachhaltigkeitsprinzipien.

### Indexstrategien

In Bezug auf indexnachbildende Teilfonds, deren Anlagestrategie darin besteht, die Performance ihres jeweiligen Index nachzubilden, können Nachhaltigkeitsrisiken eine Entscheidung darüber, ob der Teilfonds in ein bestimmtes Wertpapier investieren kann, nicht direkt beeinflussen, da dies letztlich von den Bestandteilen des jeweiligen Index abhängig ist. Wie aber oben dargelegt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen Einfluss auf Emittenten, deren Wertpapiere Bestandteile der jeweiligen Indizes sind. Ein wichtiger Aspekt dieses Ansatzes ist die aktive Beteiligung, d.h. die Verwaltungsgesellschaft nutzt ihre Grösse, um die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken anzuhalten, robuste Strategien zu entwickeln, eine längerfristige Perspektive einzunehmen und die Interessen ihrer Stakeholder zu berücksichtigen. Aktivitäten der Einflussnahme konzentrieren sich in der Regel auf bestimmte wesentliche ESG-Themen und umfassen das Festlegen einer Strategie in Bezug auf derartige Themen, um so die Fortschritte der Unternehmen zu verfolgen und zu überprüfen.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinie kann auf [www.lgim.com](http://www.lgim.com) eingesehen werden. Eine Kopie ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

3. Der Abschnitt «**Risikofaktoren**» des Verkaufsprospekts wird durch das Einfügen des folgenden neuen Risikofaktors im Anschluss an den Unterabschnitt «*Risikofaktoren in Bezug auf die Anlagen eines Fonds*» aktualisiert:

**«Nachhaltigkeitsrisiken»**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Nachhaltigkeitsrichtlinie in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihrem Anlageentscheidungsprozess umgesetzt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich der Tatsache bewusst, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen jedes Teilfonds von Bedeutung sein können. Gemäss SFDR bedeutet «Nachhaltigkeitsrisiko» ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte («Nachhaltigkeitsrisiko»). Nachhaltigkeitsrisiken fallen generell in eine von drei Kategorien: Umwelt, Soziales und Governance. Sie können, ohne Einschränkung, Klimawandel, Kohlenstoffemissionen, Beeinträchtigung der Biodiversität, Menschenrechtsverletzungen, Arbeitnehmerrechteverletzungen, mangelnde Vorstandsvielfalt und Bestechung und Korruption umfassen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als alleinstehende Risiken sowie als bereichsübergreifende Risiken, die sich in vielen anderen Risikotypen manifestieren, die für die Vermögenswerte der Teilfonds relevant sind, von Bedeutung. Beispielsweise kann das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu finanziellen und Geschäftsrisiken führen, wenn es sich auf die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen auswirken sollte. Die zunehmende Bedeutung, die Unternehmen und Kunden Nachhaltigkeitsthemen einräumen, bedeutet, dass ein Nachhaltigkeitsrisiko zu beträchtlichen Reputationsschäden der betroffenen Unternehmen führen kann. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zu Vollstreckungsrisiken vonseiten Regierungen und Aufsichtsbehörden und Prozessrisiken führen.

Die potenziellen Folgen von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Auswirkungen eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und hängen von dem spezifischen Risiko und der Anlageklasse ab. Allgemein gesprochen kann ein Nachhaltigkeitsrisiko den Wert eines Vermögenswerts senken. In bestimmten Fällen ist der Verlust des gesamten Werts möglich. Bei einem Unternehmen ist dies durch Reputationsschäden, die mit der sinkenden Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen einhergehen, den Verlust wichtiger Mitarbeitender, den Ausschluss von potenziellen Geschäftschancen, höhere Kosten der Geschäftstätigkeit und/oder höhere Kapitalkosten möglich. Ein Unternehmen kann auch durch die Folgen von Strafzahlungen und anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen unter Druck gesetzt werden. Die notwendigen Arbeitsstunden und Ressourcen der Geschäftsleitung des Unternehmens zur Steuerung des Nachhaltigkeitsrisikos gehen unter Umständen geschäftsfördernden Aktivitäten verloren. Unter Umständen gehen mit dem Nachhaltigkeitsrisiko neue Geschäftspraktiken, aufsichtsrechtliche Untersuchungen und Gerichtsverfahren einher. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zu einem Verlust von Vermögenswerten und/oder dem Verlust von Sachwerten, wie der Beschädigung von Immobilien und Infrastruktur, führen. Von den investierten Unternehmen gehaltene Vermögenswerte können durch ein Nachhaltigkeitsrisiko an Wert oder Nutzen verlieren.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann sich auf eine bestimmte Anlage auswirken oder weiter gefasste Auswirkungen auf einen Wirtschaftssektor, geografische Regionen und/oder Rechtsgebiete und politische Regionen haben. Viele Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Rechtsgebiete, darunter solche, in die die Teilfonds investieren können, sehen sich bereits jetzt und/oder in Zukunft einem Übergang zu einem grüneren, kohlenstoffärmeren und weniger verschmutzenden Wirtschaftsmodell gegenüber. Treibende Faktoren dieses Übergangs sind u.a. staatliches und/oder aufsichtsrechtliches Eingreifen, sich entwickelnde Verbrauchervorlieben und/oder der Einfluss von NGOs und bestimmten Interessengruppen.

Gesetze, Bestimmungen und Branchenpraktiken spielen bei der Kontrolle der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren in vielen Sektoren eine grosse Rolle, insbesondere im Hinblick auf Umwelt- und soziale Aspekte. Änderungen solcher Massnahmen, wie zunehmend stringentere Umwelt-



oder Sicherheitsgesetze, können tiefgreifende Auswirkungen auf den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen haben. Unternehmen, die im Einklang mit geltenden Gesetzen tätig sind, können aufgrund von vermeintlichen früheren Verstößen mit Bussgeldern, Ordnungsstrafen und anderen Verbindlichkeiten konfrontiert werden. Dies kann zu einem beträchtlichen Wertverlust einer Anlage führen, die mit solchen Unternehmen in Zusammenhang steht.

Ausserdem werden bestimmte Branchen von Aufsichtsbehörden, NGOs und bestimmten Interessengruppen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sehr genau geprüft, beispielsweise dahingehend, ob sie Mindest- oder existenzsichernden Lohnanforderungen entsprechen, die für Arbeitskräfte in der Lieferkette gelten. Der Einfluss solcher Behörden, Organisationen und Gruppen gemeinsam mit der öffentlichen Aufmerksamkeit, die sie wecken können, kann Unternehmen dazu veranlassen, grundlegende Änderungen ihrer Geschäftspraktiken vorzunehmen, was zu steigenden Kosten und einer deutlich geringeren Rentabilität der Unternehmen führen kann. Solche externen Einflüsse können auch die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens deutlich senken, was mit einem beträchtlichen Wertverlust einer Anlage einhergehen kann, die mit solchen Unternehmen in Zusammenhang steht.

Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die kohlenstoffintensiv oder umweltschädlich sind oder sich sonstwie ungünstig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken, können unter Umständen mit einer deutlich sinkenden Nachfrage und/oder einer Veralterung konfrontiert werden, was zu «verlorenen Investitionen» führt, deren Wert früher als erwartet sinkt oder ganz verloren geht. Bemühungen von Sektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, um sich anzupassen und ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu reduzieren, bleiben möglicherweise ohne Erfolg, gehen mit beträchtlichen Kosten einher und führen unter Umständen zu einer in Zukunft deutlich geringeren Rentabilität.

#### Die Prüfung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken

Ein auftretendes Nachhaltigkeitsereignis kann den Wert einer Anlage und somit den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds auf plötzliche und signifikante Weise reduzieren. Dies kann den Verlust des gesamten Werts der jeweiligen Anlage(n) zufolge haben und sich ebenso negativ auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds auswirken.

Aus diesem Grund prüft die Verwaltungsgesellschaft kontinuierlich die Folgen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Performance der Teilfonds, indem sie anhand von quantitativen und qualitativen Analysen zahlreiche Nachhaltigkeitsrisiken überwacht und steuert, die sich auf die Teilfonds auswirken könnten.

Um diese Nachhaltigkeitsrisiken zu steuern und das Potenzial für ungünstige Auswirkungen auf den Teilfonds möglichst gering zu halten, integriert die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess in allen Anlageklassen und Investmentteams über einen integrierten ESG-Rahmen für verantwortungsvolles Investieren. Einzelheiten zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess durch die Verwaltungsgesellschaft finden Sie auf Seite 26 des Verkaufsprospekts unter dem Titel «Nachhaltigkeitsrichtlinie».

Zwar hat die Verwaltungsgesellschaft ein voll integriertes Rahmenwerk für verantwortungsvolles Investieren festgelegt, um die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken zu steuern, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass alle Nachhaltigkeitsrisiken in den Teilfonds gesteuert werden.

Anderweitig bleibt der Verkaufsprospekt unverändert sowie uneingeschränkt in Kraft und wirksam.

WF-28731322-4

---

Dieser Zusatz („Zusatz“) ändert die Bedingungen des Verkaufsprospekts vom 20. April 2020 (der „Verkaufsprospekt“), seiner Nachträge und aller seiner anderen Zusätze, ist Bestandteil dieses Verkaufsprospekts und ist in Verbindung mit ihm zu lesen.

Wenn Sie sich nicht im Klaren über erforderliche Schritte Ihrerseits sind oder falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Dokuments haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerberater oder einen sonstigen unabhängigen professionellen Berater.

Bevor Anleger in die Gesellschaft investieren, sollten sie diesen Verkaufsprospekt vollständig lesen und die Risiken berücksichtigen, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts beschrieben sind.

Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat sind für die in diesem Zusatz enthaltenen Informationen verantwortlich und übernehmen die entsprechende Verantwortung. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

---

**Legal & General UCITS ETF PLC**  
*(eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und  
getrennter Haftung ihrer Fonds, die  
als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter  
der Registernummer 459936 in Irland errichtet wurde)*

## **ZWEITER ZWEITER ZUSATZ ZUM VERKAUFSPROSPEKT**

Verwaltungsgesellschaft

**LGIM Managers (Europe) Limited**

---

Dieser Zusatz datiert vom 01. November 2021.

---

## Änderungen des Verkaufsprospekts

Mit Wirkung vom 01. November 2021 wird der Verkaufsprospekt wie folgt abgeändert:

1. Absatz 4 des Abschnitts "**Verwaltung der Gesellschaft**" auf Seite 7 ist zur Gänze durch den folgenden neuen Absatz zu ersetzen:

"Die Verwaltungsgesellschaft hat Legal & General Investment Management Limited zum Anlageverwalter für jeden der Fonds bestellt, womit diese für die Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist und dabei grundsätzlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft unterliegt. Legal & General Investment Management Limited ist auch Promoter der Gesellschaft."

2. Der Absatz "**Anlageverwalter und UK Facilities Agent**" im Abschnitt "**Verzeichnis**" auf Seite 10 ist zur Gänze durch die folgenden Absätze zu ersetzen:

**Anlageverwalter**

Legal & General Investment Management Limited  
One Coleman Street  
London, EC2R 5AA  
Großbritannien

**Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich**

Legal & General (Unit Trust Managers) Limited  
One Coleman Street  
London, EC2R 5AA  
Großbritannien"

3. Die Definition von "**Anlageverwalter**" im Abschnitt "**Definitionen**" auf Seite 14 ist durch die folgende Definition zu ersetzen:

"**"Anlageverwalter"**, Legal & General Investment Management Limited, One Coleman Street, London, EC2R 5AA, Vereinigtes Königreich, oder Personen, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank ggf. zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für einige oder alle Fonds ernannt wird/werden und die jeweils im Verkaufsprospekt aufgeführt ist/sind."

4. Absatz (b) Ziffer (iii) des Abschnitts "**Wesentliche Verträge**" auf Seite 42 ist zur Gänze zu ersetzen durch den folgenden neuen Absatz:

"**Der Anlageverwaltungsvertrag**, gemäß welchem die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter zum Anlageverwalter der Fonds bestellt hat. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen, wie z. B. der Insolvenz einer Partei oder einer trotz Aufforderung nicht behobenen Vertragsverletzung, durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere unverzüglich gekündigt werden kann. Der Anlageverwaltungsvertrag enthält Freistellungen zugunsten des Anlageverwalters mit Ausnahme von Angelegenheiten, die sich aus vorsätzlicher Unterlassung, Betrug, Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten ergeben;

5. Der Abschnitt "**Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich**" auf Seite 42 ist zur Gänze zu ersetzen durch den folgenden neuen Absatz:

**"Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich**

Die Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich ist Legal & General (Unit Trust Managers) Limited mit Sitz in One Coleman Street, London, EC2R 5AA. Am Geschäftssitz der

Fazilitätsstelle ist es jeder Person möglich: (i) Einsicht in den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft zu nehmen oder ein (kostenloses) Exemplar dieser Dokumente zu erhalten; (ii) Einsicht in die Satzung der Gesellschaft zu nehmen oder (ggf. gegen eine angemessene Gebühr) eine Kopie zu erhalten; (iii) Informationen über Preise und Rücknahmen von Anteilen einzuholen; und (iv) eine Beschwerde über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft einzureichen, die die Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich an die Verwaltungsgesellschaft weiterleitet.

6. Der Unterabschnitt "**Anlageverwalter**" auf Seite 48 ist zur Gänze zu ersetzen durch die folgenden neuen Absätze:

#### **"Der Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen oder mehrere Anlageverwalter zu bestellen, die für die Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte bestimmter Fonds gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag verantwortlich sind. Ein von der Verwaltungsgesellschaft bestellter Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, die Investition der Vermögenswerte der betreffenden Fonds zu verwalten, wobei er grundsätzlich der Überwachung und Leitung durch den Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft unterliegt.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts ist Legal & General Investment Management Limited der Anlageverwalter für jeden der Fonds. Der Anlageverwalter ist auch der Promoter der Gesellschaft. Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Legal & General Investment Management (Holdings) Limited. Der Anlageverwalter hat seinen Sitz an folgender Adresse: One Coleman Street, London, EC2R 5AA, Vereinigtes Königreich.

Der Anlageverwalter kann seine Aufgaben an Unteranlageverwalter/Berater oder andere Bevollmächtigte delegieren, und die Einzelheiten dieser Unternehmen werden, wenn sie ernannt werden, auf Verlangen an die Anleger weitergegeben und in den periodischen Berichten des Unternehmens veröffentlicht. Die Gebühren und Ausgaben des vom Anlageverwalter ernannten Unteranlageverwalters/Beraters oder anderer Bevollmächtigter werden ggf. vom Anlageverwalter aus den Gebühren, die er von der Verwaltungsgesellschaft erhält, abgeführt."

Anderweitig bleibt der Verkaufsprospekt unverändert sowie uneingeschränkt in Kraft und wirksam.